Reichs-Gesetzblatt

1917

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 4. Januar bis 28. Dezember 1917
nebst zwei Verordnungen vom Jahre 1916

(Von Nr. 5642 bis einschl. Nr. 6194)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 220

Berlin
Herausgegeben im Reichsamt des Innern
Zu beziehen durch alle Postanstalten

Google

Steel -
8-28-1922
Gen.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Erstes Halbjahr 1917

Zeitliche Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1917 enthaltenen, in der Zeit vom 1. Januar bis einschl. 30. Juni 1917 veröffentlichten Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1916	1917				
30. Dez.	2. Jan.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.	1	5642	1–3
30. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	1	5643	3
1917					
4. Jan.	5. —	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.	2	5644	5
4. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.	2	5645	6
4. —	5. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen.	2	5646	7–9
4. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.	2	5647	10–11

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
5. Jan.	9. Jan.	Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916.	3	5648	13
6. —	9. —	Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen.	3	5649	14–20
7. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	5	5651	23–24
8. —	10. —	Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.	5	5652	25
9. —	10. —	Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909.	4	5650	21–22
9. —	10. —	Bekanntmachung über Branntwein aus Wein.	5	5653	25–28
9. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens.	5	5654	29
11. —	13. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken.	6	5655	31–38
11. —	15. —	Bekanntmachung über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.	7	5656	39
11. —	15. —	Verordnung über die Gebühren für Sachverständige in Rayonangelegenheiten.	7	5658	40
12. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Mexiko.	7	5657	39–40
12. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	10	5663	49–50
14. —	16. —	Bekanntmachung über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde.	9	5661	45
14. —	16. —	Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.	9	5662	46–48
16. —	16. —	Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr.	8	5659	41–42

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
16. Jan.	16. Jan.	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1917 über die Regelung der Einfuhr.	8	5660	42–44
16. —	19. —	Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen.	11	5666	53
17. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier.	10	5664	50
17. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland.	10	5665	51–52
17. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.	11	5667	54
18. —	19. —	Bekanntmachung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland.	12	5668	55–57
18. —	19. —	Bekanntmachung über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister.	12	5669	57
18. —	19. —	Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen.	12	5670	58
18. —	19. —	Bekanntmachung über Stickstoff.	13	5671	59–60
18. —	19. —	Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.	13	5672	60–61
18. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.	13	5673	61–65
18. —	19. —	Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen.	13	5674	65–66
18. —	22. —	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.	14	5675	67

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
18. Jan.	22. Jan.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916.	14	5676	68
22. —	24. —	Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916.	15	5677	69
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917.	15	5678	70–72
25. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger.	16	5679	73
25. —	26. —	Bekanntmachung über Zement.	16	5680	74
25. —	27. —	Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren.	17	5681	75–77
25. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917.	17	5682	77–78
25. —	27. —	Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten.	18	5683	79–80
30. —	1. Febr.	Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen.	19	5684	81–84
30. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.	20	5685	85–87
30. —	2. —	Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen.	20	5686	87–92
30. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr.	30	5713	149
2. Febr.	5. —	Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen.	21	5687	93

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
2. Febr.	5. Febr.	Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.	21	5688	94–99
2. —	5. —	Verordnung über Höchstpreise für Hafer.	21	5689	100
3. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland.	23	5691	103
5. —	7. —	Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot.	22	5690	101
7. —	8. —	Bekanntmachung über Kartoffeln.	23	5692	104
7. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	26	5704	125
8. —	9. —	Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.	24	5693	105–108
8. —	9. —	Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.	24	5694	109–111
8. —	9. —	Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden.	24	5695	111–112
8. —	9. —	Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen.	24	5696	112–113
8. —	9. —	Bekanntmachung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen.	24	5697	113–115
8. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes.	24	5698	116–117
8. —	9. —	Bekanntmachung über Goldpreise.	24	5699	117–119
8. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen.	24	5700	119
8. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze.	24	5701	120
8. —	9. —	Bekanntmachung über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster.	25	5702	121–122

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
8. Febr.	9. Febr.	Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen.	25	5703	122–123
9. —	12. —	Bekanntmachung über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven.	26	5705	126
12. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier.	26	5706	126–127
14. —	14. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren.	27	5707	129–131
14. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	30	5714	149–150
15. —	16. —	Bekanntmachung über Druckfarbe.	28	5708	133
15. —	16. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen.	29	5710	137–139
15. —	16. —	Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges.	29	5712	143–147
15. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium.	31	5719	156
16. —	16. —	Bekanntmachung über Druckfarbe.	28	5709	134–136
16. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.	29	5711	140–142
16. —	17. —	Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917.	30	5715	151
16. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer.	30	5716	151–152
16. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel.	33	5722	161

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
17. Febr.	19. Febr.	Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren.	31	5718	153–155
17. —	20. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl.	32	5720	157–158
18. —	19. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefelkies.	31	5717	153
20. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917.	32	5721	158–160
20. —	20. —	Verordnung über Bier.	33	5723	162–164
23. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.	34	5724	165
23. —	26. —	Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts.	35	5729	177
23. —	28. —	Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen.	37	5733	183–190
24. —	26. —	Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle.	35	5725	167–168
24. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917.	35	5726	169
24. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917.	35	5727	170
24. —	26. —	Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.	35	5728	171–176
24. —	27. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien.	36	5730	179–181
25. —	27. —	Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915.	36	5731	182

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
26. Febr.	27. Febr.	Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916.	36	5732	182
26. —	1. März	Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung.	38	5734	191
26. —	1. —	Bekanntmachung über Bestimmung des Kriegsgebiets im Sinne der Verordnung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen vom 8. Februar 1917.	38	5735	192
26. —	6. —	Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland.	43	5745	211–212
28. —	1. —	Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung.	39	5736	193–194
28. —	3. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916.	41	5743	207–208
1. März	2. —	Verordnung über Labmägen von Kälbern.	40	5737	195–196
1. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren, vom 10. Juni/23. Dezember 1916.	40	5738	196–197
1. —	2. —	Bekanntmachung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte.	40	5739	197–199
1. —	2. —	Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.	40	5741	200–202
1. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.	40	5742	202–205
1. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	43	5746	212–213
2. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte vom 1. März 1917.	40	5740	199–200

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
2. März	3. März	Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18.	42	5744	209–210
4. —	6. —	Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.	43	5747	214
5. —	6. —	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916.	44	5748	215–216
6. —	9. —	Gesetz, betreffend die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht.	45	5749	217
8. —	10. —	Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine.	46	5750	219–220
8. —	10. —	Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien.	46	5751	220–221
8. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren.	46	5753	222
8. —	10. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit eisernen Flaschen.	47	5755	223
9. —	10. —	Bekanntmachung über Vereinfachungen im Patentamt.	46	5752	221
9. —	10. —	Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen.	46	5754	222
9. —	10. —	Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung.	47	5756	224
9. —	10. —	Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung.	47	5757	225–226
13. —	16. —	Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl.	49	5759	229–230
14. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Liquidation französischer Unternehmungen.	48	5758	227
15. —	16. —	Bekanntmachung über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege.	49	5760	231–232
16. —	19. —	Bekanntmachung über die Preise für Verpackung von Kalkstickstoff.	50	5761	233

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
17. März	19. März	Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln.	51	5762	235–236
17. —	19. —	Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie.	51	5763	236–241
19. —	19. —	Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh.	52	5764	243–246
19. —	20. —	Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916.	53	5765	247
20. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.	54	5766	249
20. —	22. —	Bekanntmachung über die Höchstpreise von gedarrten Zichorienwurzeln.	54	5767	250
20. —	5. April	Allerhöchster Erlaß, betreffend Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren.	70	5802	315
21. —	22. März	Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung.	54	5768	250–252
22. —	23. —	Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.	55	5769	253
22. —	23. —	Bekanntmachung über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen.	55	5770	254
22. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände.	55	5771	255
22. —	23. —	Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln.	55	5772	256
22. —	23. —	Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntweine.	57	5774	259–260
22. —	23. —	Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere.	57	5775	260–262
22. —	24. —	Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle.	56	5773	257–258

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
22. März	24. März	Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	58	5776	263–266
22. —	26. —	Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln.	60	5780	270–273
22. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink.	61	5786	282–283
22. —	2. April	Allerhöchste Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung.	67	5796	299
23. —	26. März	Bekanntmachung über Hülsenfrüchte.	59	5777	267
23. —	26. —	Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917.	59	5778	267–268
24. —	26. —	Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.	60	5779	269 270
24. —	26. —	Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie.	60	5781	274–275
24. —	28. —	Bekanntmachung über Kartoffeln.	61	5784	278–280
24. —	28. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.	61	5785	280–282
26. —	28. —	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.	61	5782	277
26. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.	61	5783	278
27. —	30. —	Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916.	62	5787	285
29. —	30. —	Bekanntmachung über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern.	63	5788	287
29. —	31. —	Bekanntmachung über die Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe.	64	5791	292

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
30. März	31. März	Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1917.	64	5789	289–291
30. —	31. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1917.	64	5790	291
30. —	31. —	Bekanntmachung über Druckpapier.	65	5792	293–295
30. —	31. —	Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes.	66	5794	297
30. —	31. —	Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse.	66	5795	297–298
30. —	2. April	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	67	5797	300–301
30. —	2. —	Bekanntmachung über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten.	67	5798	301
30. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	67	5799	301–302
31. —	31. März	Bekanntmachung über Druckpapier.	65	5793	295–296
3. April	5. April	Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.	69	5801	307–314
4. —	5. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs.	68	5800.	303–305
4. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.	70	5803	316
4. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle.	70	5804	317
4. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie.	70	5805	317–318
4. —	10. —	Verordnung, betreffend Ergänzung der Ziffer I 7 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876.	72	5807	327
4. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	72	5809	328

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
5. April	7. April	Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder.	71	5806	319–326
8. —	10. —	Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916.	72	5808	328
8. —	12. —	Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.	73	5810	329–339
8. —	12. —	Kohlensteuergesetz.	73	5811	340–348
9. —	12. —	Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer.	73	5812	349–350
9. —	12. —	Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer.	73	5813	351–352
12. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.	74	5814	353–354
14. —	19. —	Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916.	76	5816	357
15. —	16. —	Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten.	75	5815	355–356
18. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.	77	5817	359–360
19 —	19. —	Gesetz, betreffend Abänderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908.	78	5818	361
19. —	19. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872.	78	5819	362
19. —	21. —	Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen.	79	5820	363–366
19. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916.	79	5821	366–369
20. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.	80	5822	371

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
20. April	23. April	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916.	80	5824	372
21. —	23. —	Bekanntmachung über die Höchstpreise für Häcksel.	80	5823	371–372
24. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	81	5825	373
24. —	26. —	Verordnung über Eier.	81	5826	374
25. —	30. —	Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs.	84	5831	381–384
26. —	28. —	Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Braustätten.	82	5827	375
26. —	28. —	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.	82	5828	375–378
26. —	30. —	Verordnung über die Ergänzung der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916.	83	5829	379
30. —	30. —	Bekanntmachung über Druckpapier.	83	5830	380
30. —	3. Mai	Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen.	86	5834	389
1. Mai	2. —	Bekanntmachung über Hafer.	85	5832	385
2. —	3. —	Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.	86	5833	387–389
2. —	4. —	Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen.	87	5835	391
2. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre.	87	5839	396
3. —	4. —	Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen.	87	5836	392
3. —	4. —	Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen.	87	5837	393–394
3. —	4. —	Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.	87	5838	395

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
3. Mai	4. Mai	Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft.	87	5840	396–397
3. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	88	5842	400
5. —	7. —	Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916.	88	5841	399–400
5. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika.	89	5843	401
5. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	89	5845	402
6. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika.	89	5844	401
7. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens.	90	5846	403
10. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen.	91	5847	405
10. —	11. —	Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren.	91	5848	406
12. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein.	92	5849	407
16. —	18. —	Bekanntmachung über Aluminium.	93	5850	409–410
16. —	18. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Sulfat.	93	5851	410–411
16. —	18. —	Bekanntmachung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe.	93	5852	411–412
16. —	18. —	Bekanntmachung über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit.	93	5853	412
18. —	23. —	Bekanntmachung über Ammoniakdünger.	96	5856	427–428
19. —	19. —	Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer.	95	5855	425
20. —	21. —	Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917	94	5854	413–424

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
20. Mai	26. Mai	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren.	99	5862	433
21. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts.	97	5858	429
22. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark.	96	5857	428
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich.	97	5859	429–430
24. —	25. —	Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw.	98	5860	431–432
24. —	25. —	Bekanntmachung über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen.	98	5861	432
24. —	26. —	Verordnung über Saatkartoffeln.	99	5863	434
25. —	29. —	Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.	100	5864	435–437
29. —	31. —	Bekanntmachung über Druckpapier.	101	5865	439–440
30. —	4. Juni	Gesetz, betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels.	102	5866	441–442
30. —	5. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917.	103	5869	445–467
30. —	5. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1917.	103	5870	468
30. —	5. —	Gesetz, betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914.	104	5871	469
31. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	102	5867	442
2. Juni	4. —	Bekanntmachung über Frühdrusch.	102	5868	443–444
2. —	6. —	Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren.	105	5872	471
2. —	9. —	Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.	108	5880	479–480

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
4. Juni	6. Juni	Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.	105	5873	472
6. —	7. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern.	106	5874	473–474
6. —	8. —	Bekanntmachung über Seetang und Seegras.	107	5875	475–476
6. —	8. —	Bekanntmachung über Schilfrohr.	107	5876	476–477
6. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes.	107	5877	477
6. —	8. —	Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917.	107	5878	478
6. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 zur Verordnung über Rohtabak.	107	5879	478
6. —	23. —	Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 20. Februar 1917.	120	5903	552
7. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917.	109	5881	481
7. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Italien.	110	5883	483
8. —	9. —	Bekanntmachung über Zichorienwurzeln.	109	5882	482
8. —	12. —	Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel.	112	5886	493
9. —	11. —	Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.	110	5884	484
9. —	11. —	Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie.	111	5885	485–491
11. —	12. —	Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett.	112	5887	494
13. —	15. —	Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl.	113	5888	495
16. —	21. —	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.	115	5892	501–503
18. —	19. —	Bekanntmachung über Druckpapier.	114	5889	497–499
18. —	19. —	Bekanntmachung über Druckpapier.	114	5890	499

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
18. Juni	19. Juni	Bekanntmachung über Druckpapier.	114	5891	500
18. —	23. —	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916.	120	5902	551
18. —	28. —	Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal.	121	5905	553
19. —	21. —	Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal.	115	5893	503
19. —	21. —	Bekanntmachung über Silberpreise.	116	5894	505–506
21. —	22. —	Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.	117	5895	507–533
21. —	22. —	Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917.	118	5896	535–542
21. —	23. —	Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser.	119	5897	543
21. —	23. —	Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916.	119	5898	544
21. —	23. —	Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917.	119	5899	544–545
21. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916.	119	5900	545
21. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.	119	5901	546–550
21. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916.	120	5904	552

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
23. Juni	29. Juni	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.	122	5909	562
25. —	28. —	Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909.	121	5906	554–559
26. —	28. —	Verordnung über Höchstpreise für Honig.	121	5907	559–560
26. —	29. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien.	122	5908	561
28. —	29. —	Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten.	122	5910	562–563
28. —	29. —	Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren.	122	5911	563–565
28. —	29. —	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.	122	5912	566
28. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.	122	5913	566
28. —	29. —	Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht.	122	5914	567
28. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Säcke.	122	5915	567–568
28. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend steuerfreie Verwendung von Branntwein.	122	5916	568
28. —	30. —	Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.	123	5917	569–575
28. —	30. —	Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle).	123	5918	575–576
28. —	30. —	Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern.	123	5919	577–579

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1916	**1916**	**Druckfehler- und sonstige Berichtigungen.**			
28. Sept.	29. Sept.	In der Einleitung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren, ist an Stelle »§ 9« zu setzen:	217	5473	—
			—	—	1080
		»§ 12«.	17	—	78
1917	**1917**				
8. Febr.	9. Febr.	Im Abs. 3 des Artikels 7 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland ist in Zeile 3 statt »Ausland« zu setzen:	24	5694	—
			—	—	111
		„Inland".	27	—	131
26. —	6. März	In der Überschrift zur Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland, muß es statt »26. Februar 1916« heißen:	43	5745	—
			—	—	211
		»26. Februar **1917**«.	49	—	232
13. März	16. —	Im § 1 Abs. 1 Satz 2 muß es nach den Worten »für die Abgabe« statt »ausländischen« heißen:	49	5759	—
			—	—	229
		»**in**ländischen«.	54	—	252
20. —	22. —	In der Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 20. März 1917 muß es am Schlusse in der vorletzten Zeile statt »die durchschnittliche Verarbeitung« heißen:	54	5766	—
			—	—	249
		»die durchschnittliche Abgabe«.	75	—	356
20. —	22. —	Außerdem ist in Zeile 10 derselben Bekanntmachung hinter dem Worte »Zigarren« das Bindestrichzeichen zu streichen.	54	5766	249
			75	—	356
30. —	31. —	Im § 2 Zeile 2 muß es statt »**20.** Juni 1917« heißen:	65	5792	294
		»**30.** Juni 1917«.	68	—	305

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Zweites Halbjahr 1917

Zeitliche Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1917 enthaltenen, in der Zeit vom 1. Juli bis einschl. 31. Dezember 1917 veröffentlichten Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
30. Juni	7. Juli	Bekanntmachung über den Beitritt Chinas zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907.	125	5922	586–587
3. Juli	5. —	Verordnung über den Handel mit Gänsen.	124	5920	581–584
3. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	125	5923	587–588
4. —	7. —	Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917.	126	5925	589
5. —	7. —	Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe.	125	5921	585–586
5. —	7. —	Bekanntmachung über die Durchfuhr von Zuckerwaren.	125	5924	588
5. —	7. —	Bekanntmachung über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern.	126	5926	590
6. —	9. —	Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes.	127	5927	591–597
7. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.	134	5946	635

406007

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
12. Juli	14. Juli	Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917.	128	5928	599–602
12. —	14. —	Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln.	128	5929	602
12. —	14. —	Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916.	128	5930	603
12. —	14. —	Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen.	128	5931	603–604
12. —	14. —	Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken.	128	5932	604
12. —	14. —	Bekanntmachung über Auskunftspflicht.	128	5933	604–606
12. —	14. —	Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.	128	5934	606
12. —	16. —	Verordnung über den Verkehr mit Wild.	129	5935	607–608
12. —	16. —	Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.	130	5937	609–618
12. —	16. —	Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse.	130	5938	619–623
12. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.	131	5940	625–626
13. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	129	5936	608
13. —	16. —	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916.	130	5939	623
15. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917.	133	5945	633
15. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916.	132	5942	627–630

Digitized by Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
16. Juli	18. Juli	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.	131	5941	626
16. —	19. —	Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909.	133	5943	631–632
18. —	19. —	Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft.	133	5944	632–633
19. —	21. —	Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte.	134	5947	635–636
19. —	21. —	Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.	134	5949	637–638
20. —	21. —	Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.	134	5948	636–637
20. —	21. —	Bestimmung über eine Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte.	134	5950	638
21. —	24. —	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916.	135	5951	639
21. —	24. —	Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft.	135	5952	640
21. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.	135	5953	640–641
21. —	25. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917.	137	5957	651–652
22. —	24. —	Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischkarten.	135	5954	641–642
23. —	24. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916.	136	5955	643–646

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
23. Juli	24. Juli	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte.	136	5956	646–649
23. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	138	5959	656
23. —	27. —	Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags.	139	5960	657
23. —	27. —	Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen.	139	5961	657–658
24. —	26. —	Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.	138	5958	653–656
25. —	27. —	Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916.	139	5962	658
26. —	27. —	Bekanntmachung zum Schutze der Mieter.	140	5963	659–660
26. —	27. —	Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern.	140	5964	661–663
26. —	27. —	Bekanntmachung über Druckfarbe.	140	5965	663
26. —	27. —	Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften.	140	5967	666–670
26. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen.	140	5968	670
27. —	27. —	Bekanntmachung über Druckfarbe.	140	5966	664–666
28. —	1. Aug.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.	141	5969	671–672
28. —	1. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	141	5970	672
28. —	5. Sept.	Postordnung für das Deutsche Reich.	157	6028	763–816
28. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind.	157	—	817

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
29. Juli	1. Aug.	Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichte.	141	5972	673–676
29. —	1. —	Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 eingesetzten Schiedsgerichte.	141	5973	676–677
31. —	1. —	Verordnung über Höchstpreise für Grünkern.	141	5971	672–673
1. Aug.	6. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledersatzstoffen vom 4. Januar 1917.	142	5974	679
2. —	6. —	Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges.	142	5975	680
2. —	6. —	Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.	142	5979	683–685
2. —	6. —	Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel.	142	5980	685–692
3. —	6. —	Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung.	142	5976	680
3. —	6. —	Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen.	142	5977	681
3. —	6. —	Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen.	142	5978	681–682
3. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.	142	5981	692
4. —	6. —	Bekanntmachung über Graphitindustrie.	142	5982	693–694
5. —	3. Sept.	Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung.	155	6020	747–748

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
6. Aug.	**10. Aug.**	Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften.	143	5983	695–696
7. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden.	143	5984	697
7. —	10. —	Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl.	143	5985	697–699
7. —	10. —	Verordnung über die Preise von Ölfrüchten.	143	5986	699–700
9. —	10. —	Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen.	143	5987	701–702
9. —	10. —	Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener.	143	5988	702–703
9. —	10. —	Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener.	143	5989	703–706
9. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten.	144	5990	707
9. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika.	144	5992	708
10. —	2. Nov.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer.	194	6109	981–982
11. —	11. Aug.	Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken.	144	5991	707–708
11. —	15. —	Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste.	145	5993	709
12. —	3. Sept.	Bekanntmachung über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung.	155	6021	748
13. —	15. Aug.	Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.	145	5994	710

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
15. Aug.	24. Aug.	Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene.	149	6004	725–726
16. —	17. —	Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917.	146	5995	711–713
16. —	17. —	Verordnung über Kartoffeln.	146	5996	713–714
17. —	20. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916.	147	5997	715–716
18. —	20. —	Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917.	147	5998	716
18. —	20. —	Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt.	147	5999	717–719
18. —	20. —	Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt.	147	6000	720–722
18. —	20. —	Bekanntmachung über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.	147	6001	722
18. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.	148	6003	724
18. —	6. Sept.	Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung.	159	6030	823
19. —	21. Aug.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.	148	6002	723
20. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden.	149	6008	728
21. —	24. —	Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917.	149	6005	727
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.	149	6006	727

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
22. Aug.	3. Sept.	Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	155	6022	749
22. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung.	155	6023	749
22. —	3. —	Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	155	6024	750
22. —	3. —	Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	155	6025	750
23. —	24. Aug.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.	149	6007	728
24. —	25. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst.	150	6009	729–730
25. —	28. —	Verordnung über die Preise für Butter.	151	6010	731–734
25. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	152	6015	742
26. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.	152	6011	735–736
26. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914.	152	6012	736–737
28. —	5. Sept.	Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger.	158	6029	819–821
30. —	30. Aug.	Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas.	153	6016	743–744
30. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917.	154	6017	745
30. —	31. —	Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten.	154	6018	745–746

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
30. Aug.	31. Aug.	Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw.	154	6019	746
30. —	3. Sept.	Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.	156	6027	753–761
30. —	6. —	Allerhöchster Erlaß über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts.	159	6031	824
31. —	31. Aug.	Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder.	152	6013	737–740
31. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank.	152	6014	741–742
31. —	3. Sept.	Verordnung über Wein.	156	6026	751–752
6. Sept.	12. —	Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes.	161	6034	829
9. —	12. —	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915.	161	6035	829
10. —	11. —	Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste.	160	6032	825–826
11. —	12. —	Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda.	161	6033	827–828
12. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China.	162	6036	831–832
13. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für frisches Obst.	163	6037	833
15. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917.	163	6038	834
15. —	15. —	Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen.	163	6039	834–835

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
15. Sept.	15. Sept.	Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe.	163	6040	835–836
15. —	18. —	Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen.	164	6041	837
20. —	21. —	Bekanntmachung über Druckpapier.	165	6042	839–840
20. —	21. —	Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe.	165	6043	841–853
20. —	21. —	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.	165	6044	854
20. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.	165	6045	854
21. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.	166	6046	855–858
22. —	26. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916.	167	6047	859
22. —	2. Okt.	Bekanntmachung, betreffend Liquidation russischer Unternehmungen.	172	6058	876
25. —	27. Sept.	Bekanntmachung über Druckpapier.	168	6048	861–862
25. —	29. —	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.	169	6049	863
26. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916.	169	6050	864
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Leim.	169	6051	864
27. —	29. —	Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung.	169	6052	865–866
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes.	169	6053	867–870

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
27. Sept.	29. Sept.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintreſter und Traubenkerne vom 3. August 1916.	170	6054	871–872
27. —	29. —	Verordnung über die den Unternehmern landwirtſchaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbſtverſorger und für die Saat zu belaſſenden Früchte.	170	6055	872
27. —	8. Okt.	Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts.	176	6064	889
28. —	29. Sept.	Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18.	171	6056	873
28. —	2. Okt.	Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbeſtimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Treſter und Traubenkerne vom 3. Auguſt 1916.	172	6057	875–876
28. —	2. —	Bekanntmachung über den Vordruck der Verſicherungskarte für die Angeſtelltenverſicherung.	172	6059	876–878
2. Okt.	4. —	Verordnung über die Regelung des Fleiſchverbrauchs und den Handel mit Schweinen.	174	6061	881–883
3. —	3. —	Bekanntmachung über Elektrizität und Gas ſowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswaſſer.	173	6060	879–880
3. —	5. —	Verordnung über Zuckerrübenſamen.	175	6062	885–886
3. —	9. —	Allerhöchſte Verordnung über die Inkraftſetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgeſetzes vom 20. Dezember 1911.	177	6067	893
4. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit eiſernen Flaſchen vom 8. März 1917.	175	6063	887
4. —	8. —	Verordnung über Buchweckern.	176	6065	890
4. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Proteſtaufträge mit Wechſeln und Schecken, die in Elſaß-Lothringen zahlbar ſind.	176	6066	890–891
8. —	9. —	Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbeſtimmungen über den Verkehr mit Zündwaren.	177	6068	894

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
11. Okt.	13. Okt.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916.	178	6069	895–896
11. —	13. —	Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien.	178	6073	898
12. —	13. —	Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten.	178	6070	896
12. —	13. —	Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung.	178	6071	897
12. —	13. —	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916.	178	6072	897–898
12. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917.	179	6074	899
12. —	15. —	Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen.	179	6075	900
15. —	18. —	Ausführungsbestimmung zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917.	180	6079	903–904
16. —	18. —	Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.	180	6076	901–902
16. —	18. —	Bekanntmachung über Ätzkalien und Soda.	180	6077	902
17. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzkalien und Soda vom 16. Oktober 1917.	180	6078	903
17. —	22. —	Verordnung über den Verkehr mit Zucker.	182	6082	909–914
17. —	22. —	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.	182	6083	914–923

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
18. Okt.	19. Okt.	Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917.	181	6081	906–908
18. —	20. —	Verordnung über Kleie aus Getreide.	183	6088	941–944
18. —	22. —	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.	182	6084	924–932
18. —	22. —	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18.	182	6085	932
18. —	22. —	Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe.	182	6087	934–939
19. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.	181	6080	905–906
19. —	22. —	Bekanntmachung über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.	182	6086	933–934
19. —	23. —	Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.	185	6091	949–955
20. —	22. —	Bekanntmachung über Zigarettentabak.	184	6089	945–947
20. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak.	184	6090	948
21. —	24. —	Gesetz, betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege. Unvollständige Veröffentlichung.	186	6092	957–958
21. —	15. Nov.	Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vollständige Veröffentlichung.	202	6133	1037–1038
21. —	25. Okt.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917.	187	6093	959–960
21. —	25. —	Vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes.	187	6094	961

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
21. Okt.	25. Okt.	Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts.	188	6095	963
24. —	25. —	Verordnung über Kalkstickstoff.	188	6096	963–964
24. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak.	189	6097	965–966
24. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	189	6099	967–968
24. —	29. —	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.	191	6103	973
25. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte.	189	6098	966–967
25. —	27. —	Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.	190	6100	969–971
25. —	27. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917.	190	6101	971
26. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917.	190	6102	972
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	191	6104	974
27. —	29. —	Bekanntmachung über tabakähnliche Waren.	191	6105	974
27. —	30. —	Verordnung über Saatgut von Sommergetreide.	192	6106	975–976
29. —	3. Nov.	Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.	195	6110	983–985
31. —	9. —	Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes.	199	6124	1013
1. Nov.	2. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen.	193	6107	977
1. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917.	193	6108	978–980

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
1. Nov.	5. Nov.	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide.	196	6119	1001-1002
2. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.	195	6111	985–986
2. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.	195	6112	986
2. —	5. —	Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw.	196	6113	987–988
2. —	5. —	Ausführungsbestimmung, betreffend die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw.	196	6114	988
2. —	5. —	Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.	196	6115	989–990
2. —	5. —	Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen.	196	6116	991–993
2. —	5. —	Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.	196	6117	993–996
2. —	5. —	Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier.	196	6118	996–1000
3. —	5. —	Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 eingesetzten Schiedsgerichten.	197	6120	1003
3. —	5. —	Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland.	197	6121	1004
3. —	8. —	Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.	198	6122	1005-1011
6. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917.	198	6123	1011-1012
6. —	9. —	Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren.	199	6126	1014-1016

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
7. Nov.	9. Nov.	Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.	199	6125	1014
7. —	10. —	Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.	200	6127	1017-1018
7. —	13. —	Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte.	201	6132	1025-1035
8. —	10. —	Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915.	200	6128	1019
8. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten.	200	6130	1021
8. —	10. —	Verordnung über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917.	200	6131	1021-1024
9. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.	200	6129	1019-1020
10. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika.	204	6140	1050
13. —	15. —	Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.	203	6134	1039
13. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.	203	6135	1040-1045
13. —	15. —	Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte.	203	6136	1046

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
15. Nov.	17. Nov.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916.	204	6137	1047–1049
15. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak.	204	6138	1049
15. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark.	204	6139	1050
15. —	17. —	Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens.	205	6141	1051–1052
15. —	19. —	Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten.	206	6143	1056
16. —	19. —	Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel.	206	6142	1053–1055
19. —	24. —	Verordnung über Sämereien.	207	6144	1057
20. —	24. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916.	207	6145	1058 1060
20. —	24. —	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel.	207	6146	1060–1068
21. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger.	208	6152	1069–1079
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.	207	6147	1064
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916.	207	6148	1064–1065
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.	207	6149	1065–1066
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.	207	6150	1066–1067

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
22. Nov.	24. Nov.	Bekanntmachung über die Verjährungsfristen.	207	6151	1068
22. —	1. Dez.	Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.	210	6156	1085-1086
23. —	26. Nov.	Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen.	208	6153	1079-1080
24. —	27. —	Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste.	209	6154	1081-1082
24. —	27. —	Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.	209	6155	1 82-1084
29. —	1. Dez.	Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte.	210	6157	1086-1088
29. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink.	211	6159	1089-1090
30. —	4. —	Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.	211	6158	1089
30. —	4. —	Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen.	211	6161	1091
1. Dez.	4. —	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.	211	6160	1090
5. —	10. —	Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.	212	6162	1093
6. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	212	6163	1094
6. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen.	213	6166	1098-1099
7. —	10. —	Verordnung über Kunsthonig.	212	6164	1094-1096
9. —	12. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917.	213	6165	1097-1098
10. —	12. —	Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl.	213	6167	1099-1100
11. —	15. —	Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte.	214	6168	1101

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	1917				
13. Dez.	15. Dez.	Bekanntmachung über Lohnpfändung.	214	6169	1102-1103
13. —	15. —	Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen.	214	6170	1103-1104
13. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze.	214	6171	1104
13. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen.	215	6172	1105
14. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.	215	6173	1106-1107
14. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917.	215	6174	1107-1108
18. —	21. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917.	216	6175	1109
18. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzkalien und Soda vom 16. Oktober 1917.	217	6183	1117-1118
19. —	21. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917.	216	6176	1110
19. —	21. —	Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel.	216	6177	1110-1111
19. —	21. —	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917.	216	6178	1112-1114
20. —	21. —	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.	216	6179	1114

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1917	**1917**				
20. Dez.	21. Dez.	Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.	216	6180	1114-1115
20. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw.	216	6181	1115
20. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916.	216	6182	1116
20. —	27. —	Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen.	218	6186	1121-1124
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.	217	6184	1118-1119
22. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917.	217	6185	1119
22. —	27. —	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.	218	6187	1124
27. —	27. —	Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.	219	6188	1125
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster).	220	6189	1127
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.	220	6193	1132
27. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak.	220	6194	1133
28. —	29. —	Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel.	220	6190	1128
28. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals.	220	6191	1128-1129
28. —	29. —	Bekanntmachung über Druckpapier.	220	6192	1129-1132

Google

Druckfehler und sonstige Berichtigungen

Seite	Unrichtige Stelle	Statt:	Ist zu lesen:	Berichtigung Seite
548	Zeile 5 von oben	50	58	608
608	Zeile 15 von unten	14. Juli 1917.	13. Juli 1917.	—
630	Zeile 7 von unten	15. August 1917	1. August 1917	642
631	Zeile 8 von unten	und beaufsichtigt	oder beaufsichtigt	652
640	Zeile 12 von oben	den besonderen allgemeinen Geschäftsunkosten	den besonderen und allgemeinen Geschäftsunkosten	677
697	Zeile 5 von oben	2. Juli 1911	2. Juni 1911	826
706	Zeile 20 von unten	§§ 1, 11 und 18	§§ 1, 13 und 18	821
859	Zeile 1 von oben	(Nr. 6046)	(Nr. 6047)	—
957/958	Vollständige Fassung des Gesetzes s. S. 1037/1038			
1001	Zeile 18 von oben	Vollmehle	Vollmehle	1084
1099	Zeile 1 von unten	100 Kilogramm	75 Kilogramm	1119

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

X 169

Nr. 1

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 3.

(Nr. 5642) Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 30. Dezember 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

I

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) zu der Verordnung über Rohtabak werden wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Tabak, dessen Erwerb einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gestattet wird, darf nur entsprechend den Weisungen der deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen, Sitz Minden in Westfalen, verarbeitet werden. Solange die Zentrale keine andere Weisung erteilt, haben Hersteller von Tabakerzeugnissen von ihrer monatlichen Erzeugung für die Zentrale ebensoviel zur Verfügung zu halten, wie sie im Durchschnitt der Monate Oktober, November und Dezember 1916 an die Zentrale zu liefern hatten. Die zur Verfügung zu haltenden Mengen betragen indessen mindestens den nachstehenden Anteil der im Januar 1917 hergestellten Mengen:

bei Zigarren zum Herstellerpreise bis einschließlich 90 Mark für 1000 Stück	60 v. H.
bei Zigarren zum Herstellerpreis über 90 bis 130 Mark für 1000 Stück	25 »
und bei Rauchtabak	60 » .

Ausgegeben zu Berlin den 2. Januar 1917.

Google

Die Zentrale kann auf Lieferung der zu ihrer Verfügung zu haltenden Tabakerzeugnisse verzichten.

Für die Zeit bis Ende Januar 1917 ist der Bedarf der Verarbeiter nach den von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 durchschnittlich verarbeiteten, der Bedarf der Kleinmengenverkäufer nach den von ihnen in dem gleichen Zeitraum durchschnittlich im Kleinmengenverkauf abgegebenen Tabakmengen zu bemessen.

Für die Zeit nach dem 31. Januar 1917 ist der Bedarf nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

bei Herstellern von Zigarren, Kau- und Schnupftabak ist die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915,

bei Herstellern von Rauchtabak die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916 nach Abzug von 10 vom Hundert und

bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Abgabe im Kleinmengenverkehr in den ersten sieben Monaten des Jahres 1915

zugrunde zu legen.

Die Auslandsgesellschaft kann auf Antrag der Zentrale ausnahmsweise den Bedarfsanteil von einzelnen Herstellern von Tabakerzeugnissen, die ganz oder überwiegend mit Heereslieferungen beschäftigt sind, vorübergehend erhöhen und den Bedarfsanteil von anderen Herstellern von Tabakerzeugnissen vorübergehend herabsetzen. Der Beschluß über die Erhöhung des Bedarfsanteils ist dem Reichskommissar zur Bestätigung vorzulegen; gegen die Herabsetzung des Bedarfsanteils ist Beschwerde an einen aus dem Reichskommissar und zwei vom Reichskanzler zu bestimmenden Vertretern der Tabakindustrie zusammengesetzten Ausschuß zulässig.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Auf die Verarbeitung der Vorräte der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten der Verordnung steueramtlich angemeldet waren, finden die Vorschriften im § 3 entsprechende Anwendung.

II

Die Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) werden wie folgt geändert:

1. Im § 21 ist in Zeile 1 zwischen den Worten „gewalzten Rippen" einzufügen: oder geschnittenen oder gewalzten und geschnittenen. In Zeile 4 und 7 ist zwischen den Worten „gewalzte Rippen" einzufügen: oder geschnittene oder gewalzte und geschnittene. In Zeile 5 ist statt „deutschem" zu setzen: inländischem.

Google

2. Im § 22 ist in Zeile 2 hinter „walzen" einzufügen: oder schneiden oder schneiden und walzen.

3. Im § 29 Abs. 1 sind die Worte von „ihrer nach ihrer" bis „gestatten" zu ersetzen durch:

   eines Jahresbedarfs gestatten; auf seine Berechnung finden die Vorschriften im § 3 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 30. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5643) Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 30. Dezember 1916.

Die Königlich Schwedische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 21. November 1916 den Beitritt Schwedens zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 209), angezeigt.

Berlin, den 30. Dezember 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Johannes

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, [illegible] in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 2

Inhalt: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. S. 6. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzstoffen. S. 7. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzstoffen vom 4. Januar 1917. S. 10.

(Nr. 5644) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 4. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August und 22. Oktober 1914, vom 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oktober 1915, vom 6. Januar, 13. April, 13. Juli und 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 360, 449; 1915 S. 31, 236, 451; 679; 1916 S. 1, 273, 694, 1132) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Januar 1917 der 30. April 1917 tritt.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 5. Januar 1917.

Google

(Nr. 5645) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 4. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133) folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 30. April 1917 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5646) Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen. Vom 4. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Herstellung von Schuhsohlen jeder Art, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen sowie Schuhwarenbestandteilen und den Verkehr mit diesen Gegenständen und daraus hergestellten Schuhwaren zu regeln. Das gleiche gilt für Lederersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

Google

§ 3

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4

Die zuständige Behörde kann Betriebe, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, schließen, wenn deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 5

Wird ein Betrieb gemäß § 4 geschlossen, so ist der Unternehmer oder Leiter verpflichtet, die vorhandenen Bestände an diesen Gegenständen sowie den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffen der Ersatzsohlengesellschaft innerhalb 8 Tagen nach Schließung des Betriebs anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Die Ersatzsohlengesellschaft setzt den Preis für die von ihr übernommenen Gegenstände und Rohstoffe fest. Ist der Verpflichtete mit dem festgesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Preisfestsetzung zu liefern, die Ersatzsohlengesellschaft vorläufig den von ihr bestimmten Preis zu zahlen.

Das Eigentum an den Gegenständen und Rohstoffen geht auf die Ersatzsohlengesellschaft über in dem Zeitpunkt, in welchem dem Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams die Übernahmeerklärung der Ersatzsohlengesellschaft zugeht.

§ 6

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Google

§ 7

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 2 Abs. 2 obliegende Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer im Falle des § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anbieten innerhalb der gesetzten Frist oder zur Ablieferung nicht nachkommt.

Im Falle der Nummer 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5647) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7). Vom 4. Januar 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) in Verbindung mit § 9 der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{19. Oktober}}$ 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{541}{1172}$) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder oder Holz in einem Stück bestehen, Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird, sowie Lederersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können, dürfen nur mit Zustimmung der Ersatzsohlengesellschaft m. b. H. in Berlin gewerbsmäßig hergestellt, zur gewerbsmäßigen Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Die Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{19. Oktober}}$ 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{541}{1172}$) tritt außer Kraft.

Ledernes Straßenschuhwerk, das vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und dessen Absatz oder Laufsohle ganz oder teilweise oder deren Brandsohle oder Hinterkappe ganz oder zum größeren Teil aus Pappe oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht auf Grund der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{19. Oktober}}$ 1916 als geeignet, Leder zu ersetzen, zugelassen war, darf nur mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwandten Ersatzstoffe gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Bezeichnung muß für die Laufsohle die an Stelle von Leder verwandten Stoffe angeben. Für den Absatz genügt der Vermerk: »Nicht ausschließlich aus

Google

Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen«, für die übrigen Schuhteile der Vermerk: »Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen.«

§ 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Die Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 3

Inhalt: Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom $\frac{18. \text{ April}}{16. \text{ Dezember}}$ 1916 S. 13. — Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen S. 14.

(Nr. 5648) **Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom $\frac{18. \text{ April}}{16. \text{ Dezember}}$ 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303, 1392). Vom 5. Januar 1917.**

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom $\frac{18. \text{ April}}{16. \text{ Dezember}}$ 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 302, 1391) bestimme ich:

I

§ 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom $\frac{18. \text{ April}}{16. \text{ Dezember}}$ 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303, 1392) erhält folgende Fassung:

> Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1917.

Google

(Nr. 5649) Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen. Vom 6. Januar 1917.

Auf Grund der §§ 10, 13 der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), des § 10 der Verordnungen über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1360) und des § 2 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

Buchweizen und Hirse, Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art einschließlich Ackerbohnen und Peluschken (Hülsenfrüchte), Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, Wicken und Lupinen dürfen zu Saatzwecken nur abgesetzt werden, wenn sie zu Saatzwecken freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch die Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin, für Wicken und Lupinen durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2

Der Handel mit Saatgut (§ 1) ist, vorbehaltlich der Vorschrift im § 3, nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von diesen Stellen zugelassenen Händlern gestattet.

Die Saatstellen, mit Ausnahme der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, können nach Maßgabe des Bedürfnisses die in ihrem Bezirk ansässigen Händler zum Handel mit Saatgut zulassen. Als Händler gelten auch Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Saatstellen haben den Handel mit Saatgut zu beaufsichtigen. Die zugelassenen Händler haben über jeden An- und Verkauf von Saatgut ordnungsmäßig Bücher zu führen und von jedem An- und Verkauf den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Zulassung kann an weitergehende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Saatgut vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3

Erzeuger von Saatgut können von den Saatstellen ermächtigt werden, Saatgut unmittelbar an Verbraucher zur Aussaat abzusetzen. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder für bestimmte Mengen Saatgut erteilt werden.

§ 4

Anerkanntes Saatgut darf von dem Erzeuger nur an Saatstellen oder unmittelbar oder durch Vermittlung landwirtschaftlicher Berufsvertretungen und

Google

Vereine an Verbraucher abgesetzt werden. Zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz an Verbraucher bedarf der Erzeuger der Ermächtigung nach § 3.

Als anerkanntes Saatgut gilt nur Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatzwecken gezogen ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen" vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für das betreffende Saatgut anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Alle Lieferungen von anerkanntem Saatgut hat der Veräußerer der für ihn zuständigen Saatstelle unverzüglich unter Angabe des Empfängers sowie der Art und Menge des Saatguts anzuzeigen.

§ 5

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatgut ist nur gegen Saatkarte erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an die Saatstellen.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerbe Berechtigten sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehenden Mustern auszustellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch die zulassende Saatstelle, für Verbraucher durch deren Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatkarte an andere Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat der zuständigen Saatstelle mitzuteilen, wieviel Saatkarten ausgestellt sind und über welche Mengen Saatgut.

§ 6

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich der Stelle, von der die Saatkarte ausgestellt ist, einzusenden. Diese Stelle hat der Saatstelle des Bezirkes, aus dem die Lieferung

Google

erfolgt ist, und, sofern die Lieferung in dem Bezirk einer anderen Saatstelle erfolgt ist, auch dieser Mitteilung zu machen.

§ 7

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat von ihren Geschäften den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8

Bei dem Verkaufe von Saatgut durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Buchweizen	75	Mark für den Doppelzentner
» wildem Buchweizen (Eifeler Buchweizen, Bockheidekorn)	60	» » » »
» Hirse	70	» » » »
» Erbsen	75	» » » »
» Bohnen	85	» » » »
» Linsen	90	» » » »
» Ackerbohnen	70	» » » »
» Peluschken	70	» » » »

» Gemenge der Betrag, der sich aus der Zusammensetzung des Gemenges und den festgesetzten Höchstpreisen für die im Gemenge enthaltenen Fruchtarten ergibt.

Die Festsetzung der Preise für Wicken und Lupinen bleibt vorbehalten.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise gelten einschließlich der Beförderungskosten, soweit sie der Verkäufer übernimmt. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Leihgebühr von 1 Pfennig für den Sack und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestelle bis zum Tage des Wiedereinganges berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis 3 Mark für 100 Kilogramm Saatgut nicht übersteigen. Werden die Leihsäcke nicht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Ablieferung an die Verladestelle dem Verkäufer zurückgeliefert, so gelten sie als zu dem im Satz 2 angegebenen Preise mitverkauft.

§ 9

Beim Umsatz im Handel (§ 2) dürfen zu den im § 8 genannten Preisen insgesamt nicht mehr als 10 vom Hundert zugeschlagen werden. In diesem Zuschlag sind etwaige Gebühren eingeschlossen, welche die Saatstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben beansprucht. Der Zuschlag umfaßt insbesondere auch Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, auch für Lagerung und Vorfracht bis zur letzten Versandstation.

§ 10

Die in den §§ 8, 9 festgesetzten Preise gelten nicht für anerkanntes Saatgut (§ 4).

Google

§ 11

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut erlassen; sie können mit Zustimmung des Reichskanzlers abweichende Bestimmungen treffen.

§ 12

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Für den Nachweis verbleibt es bei den Bestimmungen des § 10 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1360).

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Kreiskommunalverband: .....

Bundesstaat: .....

Saatkarte Nr. .....

für Landwirte.

Der Landwirt ..... in .....,

Kommunalverband: ....., Bundesstaat: .....,

Eisenbahnstation: ....., ist berechtigt, ...,

in Worten: ..... Zentner Buchweizen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge, Lupinen, Wicken zu Saatzwecken anzukaufen und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach oben genannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung): ....., den .....

(Falls der Kommunalverband die Karte selbst ausstellt:)

Der ausstellende Kommunalverband:

(Unterschrift)

Stempel der die Saatkarte ausstellenden Stelle

(Falls der Kommunalverband die Ausstellung einer anderen Stelle übertragen hat:)

Für den ausstellenden Kommunalverband:

(Unterschrift)

Anmerkung: Karten ohne Stempel der die Saatkarte ausstellenden Stelle sind ungültig.
Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Google

[Rückseite]

(Bei Versendung des angekauften Saatguts mit der Bahn:)

Von .....

in .....

Kommunalverband: .....

Saatstelle: .....

.....

sind der hiesigen Eisenbahnstation

in Worten: .....

.....

Zentner Buchweizen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge, Lupinen, Wicken zur Beförderung nach

.....

übergeben worden.

....., den .....

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird:)

Von .....

in .....

Kommunalverband: .....

Saatstelle: .....

.....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte

in Worten: .....

.....

Zentner Buchweizen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge, Lupinen, Wicken geliefert worden.

Ort: .....

Datum: .....

(Unterschrift)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Google

Saatstelle: .....

Bundesstaat: .....

Saatkarte Nr. .....

für zugelassene Händler.

Der zum Kaufe von Saatgut von Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge), Wicken, Lupinen, Buchweizen und Hirse zugelassene Händler

..... in .....,

Kommunalverband: ....., Bundesstaat: .....,

Eisenbahnstation: ....., ist berechtigt, ...,

in Worten: ..... Zentner Buchweizen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge, Wicken zum Weiterverkaufe zu Saatzwecken aufzukaufen und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) ....., den .....

Die ausstellende Saatstelle
(Unterschrift)

Stempel der Saatstelle

Anmerkung: Karten ohne Stempel der Saatstelle sind ungültig.

Nicht Zutreffendes ist durchzustreichen.

Google

(Rückseite)

(Bei Versendung des angekauften Saatguts mit der Bahn:)

Von .....

in .....

Kommunalverband .....

.....

Saatstelle .....

.....

sind von der hiesigen Eisenbahnstation

in Worten .....

.....

Zentner Buchweizen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge, Lupinen, Wicken zur Beförderung nach

.....

übergeben worden.

....., den .....

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird:)

Von .....

in .....

Kommunalverband .....

.....

Saatstelle .....

.....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte

in Worten .....

Zentner Buchweizen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Peluschken, Gemenge, Lupinen, Wicken geliefert worden.

Ort .....

Datum .....

(Unterschrift)

Nicht Zutreffendes ist durchzustreichen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 4

Inhalt Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909. S. 21

(Nr. 5650) Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 137, 773). Vom 9. Januar 1917.

In weiterer Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht getroffenen Maßnahmen erhalten die in der Verordnung vom 22. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) enthaltenen Kontrebandelisten folgende Zusätze und Änderungen:

In Ziffer 21 treten folgende neuen Nummern hinzu:

40. Isolierungsmaterial, roh und bearbeitet;
41. Seide jeder Art und die aus ihr verfertigten Seidenwaren; Seidenkokons; künstliche Seide und die aus ihr verfertigten Seidenwaren;
42. Wachse aller Art; Fettsäure;
43. Quillajarinde;
44. Talk, Schmirgel, Korund, Karborundum und alle anderen Poliermittel, natürliche und künstliche, sowie die aus ihnen verfertigten Waren; Diamanten für den Industriegebrauch;
45. Albumin;
46. Glas und Glassachen jeder Art; Flaschen jeder Art.

In Ziffer 21 werden folgende Nummern ergänzt:

In Nummer 3 zwischen „Quecksilber;" und „Pech;" zu setzen „Asphalt; Erdpech;" .

In Nummer 20 wird hinter „Elektrische Artikel, angefertigt für Kriegsgebrauch" hinzugefügt:

„und ihre Bestandteile;" .

Ausgegeben zu Berlin den 10. Januar 1917.

Google

In Nummer 26 wird hinter „Fässer" hinzugefügt:
„und Behälter".

Nummer 27 erhält folgende Fassung:

Gold, Silber, Papiergeld, Effekten, begebbare Handelspapiere, jede Art von Schecks, Tratten, Zahlungsaufträge, Gewinnanteilscheine, Zins- und Rentenscheine, Kredit-, Überweisungs- und Avisbriefe, Gutschrift- und Belastungsanzeigen oder andere Urkunden, die, sei es in sich, sei es nach einer Vervollständigung oder auf Grund einer Handlung des Empfängers zur Übertragung von Geldwerten, Krediten oder Effekten ermächtigen, eine solche bestätigen oder wirksam machen.

In Nummer 34 wird hinzugefügt:
„Kadmiumerz;".

In Nummer 38 werden hinzugefügt:

„Zink; Kadmium oder seine Legierungen; Zirkonium, Cerium, Thorium oder ihre Legierungen und Verbindungen; Zirkonerde, Monazitsand;".

In Ziffer 23 treten folgende neue Nummern hinzu:

12. Schwämme, roh oder bearbeitet;
13. Leim, Gelatine und Stoffe, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden.

In Ziffer 23 Nummer 2 wird hinzugefügt:
„Hefe;".

In Ziffer 27 fallen folgende Nummern fort: „1. Rohseide;" „6. Porzellan und Glas;".

In Nummer 2 fällt fort: „Harz;".

Nummer 11 erhält folgende neue Fassung:

Edelsteine mit Ausnahme der für den Industriegebrauch geeigneten Diamanten; Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;.

Berlin, den 9. Januar 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Capelle

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 5

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 23. — Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. S. 25. — Bekanntmachung über Branntwein aus Wein. S. 25. — Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. S. 29.

(Nr. 5651) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 7. Januar 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist,
am 30. April 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung

Ausgegeben zu Berlin den 10. Januar 1917.

Google

oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen: „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ..... ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Kraetke

Google

(Nr. 5652) Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 8. Januar 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird als die nach § 1 der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1321) zuständige Stelle die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin bestimmt.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

(Nr. 5653) Bekanntmachung über Branntwein aus Wein. Vom 9. Januar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Inländischer Wein sowie solcher ausländischer Rotwein, der bei der Einfuhr weniger als 10 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthält, darf vom 1. Februar 1917 ab nicht zur Herstellung von Branntwein verwendet werden. Der Erwerb solcher Weine zur Verarbeitung auf Branntwein ist verboten. Das gleiche gilt für ausländischen Rotwein der bezeichneten Art, der vor dem 11. Januar 1917 eingeführt worden ist.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle kann auf Antrag gestatten, daß Brenner bis zum 1. April 1917 Wein der im Abs. 1 bezeichneten Art, der sich am 11. Januar 1917 in ihrem Eigentume befindet, zur Herstellung von Branntwein verwenden. In dem Antrag ist anzugeben:

1. wieviel Branntwein in dem Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1915/16 und im laufenden Betriebsjahr aus Wein erzeugt worden ist;

Google

2. wieviel Personen in dem Brennereibetriebe beschäftigt sind;
3. wieviel Wein, getrennt nach in- und ausländischen Weinen sowie nach Rot- und Weißweinen, sich im Eigentume des Antragstellers befindet;
4. ob der Wein, für den die Ausnahmebewilligung nachgesucht wird, gezuckert ist.

Ferner ist nachzuweisen, daß der Wein, für den die Ausnahmebewilligung nachgesucht wird, sich bereits am 11. Januar 1917 im Eigentume des Brenners befand. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle kann weitere Angaben verlangen; er kann ferner verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben zu 1 bis 3 durch das zuständige Hauptamt und die Richtigkeit der Angaben zu 4 durch Sachverständige bestätigt wird.

§ 2

Wer Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein herstellt, darf den Branntwein, einschließlich der mit Beginn des 11. Januar 1917 vorhandenen Bestände, nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle absetzen. Das gleiche gilt für Personen, die, ohne selbst Brenner zu sein, mit Beginn des 11. Januar 1917 Eigentümer von unversteuertem oder unverzolltem Branntwein der im Satze 1 bezeichneten Art sind.

§ 3

Wer der Absatzbeschränkung nach § 2 unterliegt, hat die Vorräte auf Verlangen des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle den von diesem bezeichneten Stellen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle trifft die näheren Bestimmungen.

§ 4

Der Erwerber hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die übernommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen; dieser darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Einigen sich die Beteiligten über den Preis nicht, so setzt der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle nach den Weisungen des Reichskanzlers den Preis endgültig fest.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Erwerber vorläufig den für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Google

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig festsetzt.

§ 5

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6

Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführt werden.

§ 7

Wer Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein herstellt, hat der Reichsbranntweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Er hat der Reichsbranntweinstelle und dem zuständigen Hauptamt bis zum 5. Tage jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein sowie über die im Vormonat erzeugten und abgesetzten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige für Januar 1917 ist bis zum 20. Januar 1917 für die mit Beginn des 11. Januar 1917 vorhandenen Vorräte zu erstatten.

Wer, ohne selbst Brenner zu sein, mit Beginn des 11. Januar 1917 unversteuerten oder unverzollten Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, im Gewahrsam hat, hat die Vorräte, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der Eigentümer, der Reichsbranntweinstelle und dem zuständigen Hauptamt bis zum 20. Januar 1917 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die mit Beginn des 11. Januar 1917 unterwegs sind, ist unverzüglich nach Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

§ 8

Die Beamten der Polizei und die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle beauftragten Personen sind befugt, in die Betriebs- und Lagerräume der Betriebe, in denen Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt wird, sowie in die Lagerräume, in denen unversteuerter oder unver-

Google

zollter Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, lagert, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben ohne Entgelt zu Untersuchungszwecken zu entnehmen.

§ 9

Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit den im § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Wein zur Herstellung von Branntwein verwendet oder zur Verarbeitung auf Branntwein erwirbt;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider ohne Genehmigung Branntwein absetzt oder der Verpflichtung zur Überlassung, Verladung, Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und Versicherung (§ 3) nicht nachkommt;
3. wer der Vorschrift im § 6 zuwider ohne Genehmigung Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überführt;
4. wer die ihm nach § 7 obliegende Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm obliegende Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5654) Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. Vom 9. Januar 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 414) folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen Italiens für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 6

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken. S. 31.

(Nr. 5655) Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken. Vom 11. Januar 1917.

Auf Grund des § 6a der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen.

§ 3

Die Veräußerung bedarf bei Hafer nach § 2 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811), bei Sommer-

Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1917.

Google

gerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatzwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen" vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für die betreffende Getreideart anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Hafer- und Sommergerste zu Saatzwecken befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

§ 4

Wer mit nicht selbstgebautem Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt. Die Reichsfuttermittelstelle kann andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete von den von ihr ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten

Google

Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 9 Nr. 6 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und § 10 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 7

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Google

Go gle

Kreiskommunalverband: .....

Bundesstaat: .....

Saatkarte Nr. .....

für Landwirte.

Der Landwirt ..... in .....,
Kommunalverband: ....., Bundesstaat: .....,
Eisenbahnstation: ....., ist berechtigt, ...
in Worten: ..... Zentner Hafer, Sommergerste zu Saatzwecken anzukaufen und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach oben genannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) ....., den .....

(Falls der Kommunalverband die Karte selbst ausstellt:)

Der ausstellende Kommunalverband:
(Unterschrift)

Stempel des empfangenden Kommunalverbandes

(Falls der Kommunalverband die Ausstellung der Karte einer anderen Stelle übertragen hat:)

Für den ausstellenden Kommunalverband:
(Unterschrift)

Anmerkung: Karten ohne Stempel des empfangenden Kommunalverbandes sind ungültig.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Google

[Rückseite]

Bei Versendung des angekauften Getreides mit der Bahn:)

Von .....

in .....

Kommunalverband: .....

.....

sind der hiesigen Eisenbahnstation .....

in Worten: .....

.....

Zentner Hafer, Sommergerste zur Beförderung

nach .....

übergeben worden.

.....

....., den .....

Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird:)

Von .....

in .....

Kommunalverband: .....

.....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte

..... in Worten: .....

.....

Zentner Hafer, Sommergerste geliefert worden.

Ort: .....

(Unterschrift)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Google

Kreiskommunalverband: .....

Bundesstaat: .....

Saatkarte Nr. .....

für zugelassene Händler.

Der zum Kaufe von Getreide zu Saatzwecken zugelassene Händler

.....

..... in .....,

Kommunalverband: ....., Bundesstaat: .....,

Eisenbahnstation: ....., ist berechtigt, ...

in Worten: ..... Zentner Hafer, Sommergerste zum Weiterverkaufe zu Saatzwecken gegen anderweite Saatkarte aufzukaufen und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) ....., den .....

(Falls der Kommunalverband die Karte selbst ausstellt:)
Der ausstellende Kommunalverband:
(Unterschrift)

Stempel des empfangenden Kommunalverbandes

(Falls der Kommunalverband die Ausstellung der Karte einer anderen Stelle übertragen hat:)
Für den ausstellenden Kommunalverband:
(Unterschrift)

Anmerkung: Karten ohne Stempel des empfangenden Kommunalverbandes sind ungültig.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Google

(Rückseite)

(Bei Versendung des angekauften Getreides mit der Bahn:)

Von .....

in .....

Kommunalverband: .....

.....

sind der hiesigen Eisenbahnstation .....

in Worten: .....

.....

Zentner Hafer, Sommergerste zur Beförderung nach

.....

übergeben worden.

....., den .....

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird:)

Von .....

in .....

Kommunalverband: .....

.....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte

..... in Worten: .....

.....

Zentner Hafer, Sommergerste geliefert worden.

Ort: .....

Datum: .....

(Unterschrift)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 7

Inhalt: Bekanntmachung über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. S. 39. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Mexiko. S. 39. — Verordnung über Gebühren für Sachverständige in Rayonangelegenheiten S. 40.

(Nr. 5656) Bekanntmachung über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 11. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der in der Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) bestimmte Zeitpunkt, bis zu welchem die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern sowie der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter längstens erstreckt worden ist, wird auf den Schluß des Kalenderjahrs festgesetzt, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5657) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 12. Januar 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den Vereinigten Staaten von Mexiko die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht

Ausgegeben zu Berlin den 15. Januar 1917.

Google

vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen sind, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des europäischen Krieges zugunsten der Angehörigen derjenigen kriegführenden Verbandsländer, die den mexikanischen Staatsangehörigen denselben Vorteil gewähren, mithin bis auf weiteres auch zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert sind.

Berlin, den 12. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5658) Verordnung über Gebühren für Sachverständige in Rayonangelegenheiten. Vom 11. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 47 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Den auf Grund des § 40 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) herangezogenen Sachverständigen werden als Entschädigung für ihre Schätzungen die gleichen Sätze gewährt, die den Sachverständigen bei Abschätzungen von Flurschäden (§ 14 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 — Reichs-Gesetzbl. S. 361 —) zustehen.

§ 2

Bei besonders schwieriger, verantwortungsvoller oder zeitraubender Tätigkeit dürfen ausnahmsweise höhere Sätze durch die höhere Zivilverwaltungsbehörde bewilligt werden, jedoch nicht über die für Sachverständige im gerichtlichen Verfahren vorgesehenen Höchstsätze hinaus.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft. Etwa entgegenstehende vertragliche Abmachungen werden hierdurch hinfällig.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 8

Inhalt: Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr. S. 41. — Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1917 über die Regelung der Einfuhr. S. 42.

(Nr. 5659) Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr. Vom 16. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

§ 2

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 finden die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande Anwendung.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Waren, die auf Grund des Vereinszollgesetzes konfisziert werden, bestimmten Stellen zum Kaufe anzubieten sind.

§ 3

In den Fällen des § 139 des Vereinszollgesetzes bestimmt die Zollstelle, in Zollausschlüssen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, ob die Ware zurückzuschaffen oder gegen Entschädigung zu übernehmen ist. Die Rückschaffung ist auch zulässig, wenn ein Aus- oder Durchfuhrverbot für die Ware besteht.

§ 4

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, er ist ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu gestatten.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1917.

Google

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5660) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) über die Regelung der Einfuhr. Vom 16. Januar 1917.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) wird bestimmt:

§ 1

Die Bewilligung zur Einfuhr von Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs erteilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin.

§ 2

Die Zollbehörden, in Zollausschlüssen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen, werden ermächtigt, ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zuzulassen:

1. die Einfuhr der auf Grund des § 6 Ziffer 1 bis 10, 12 und 14 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) vom Zolle befreiten Gegenstände, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen sowie mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände im Werte von mehr als zweihundert Mark handelt, auch wenn sie als angelegter Schmuck auf der Person getragen werden. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung kann weitere Beschränkungen vorschreiben;
2. die Einfuhr von Gegenständen im kleinen Grenzverkehre für die Bewohner des Grenzbezirkes;
3. die Einfuhr von Gegenständen bei einem bestehenden Veredelungsverkehre sowie im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehre, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen oder mit Edelsteinen oder echten Perlen

Google

besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt und soweit nicht sonst bestimmte Gegenstände durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hiervon ausgenommen werden;

4. die Einfuhr von Sendungen an Kriegs- oder Zivilgefangene, sofern die Sendungen unmittelbar an die Gefangenenlager ausgehändigt werden;
5. die Einfuhr von Liebesgabensendungen, die für deutsche Truppen, die Ritterorden für die freiwillige Krankenpflege oder die Vereinigung vom Roten Kreuze gespendet werden, soweit nicht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung etwas anderes bestimmt;
6. die Einfuhr von Prisengut, von Militärgut und Privatgut der Militärverwaltung im Sinne des § 50 der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15);
7. die Einfuhr von Dienstgegenständen für die diplomatischen Vertreter fremder Regierungen und von Gesandtschaftsgut im Sinne von Teil II Ziffer 9 und 22 der Anleitung für die Zollabfertigung;
8. die Einfuhr von Lebensmitteln und Kleidungsstücken für die im Deutschen Reiche zugelassenen Berufskonsuln fremder Regierungen;
9. die Einfuhr von Postpaketsendungen auf Grund konsularischer Ausnahmescheine;
10. die Einfuhr von Schiffsproviant für den eigenen Bedarf des Schiffes.

§ 3

In den Fällen des § 139 des Vereinszollgesetzes hat die Zollstelle zu prüfen, ob die zur Eingangsabfertigung gestellte Ware für die Heeres- oder Marineverwaltung oder für eine der kriegswirtschaftlichen Stellen geeignet ist, zutreffendenfalls ist sie den genannten Verwaltungen oder Stellen zum Erwerb anzubieten. Findet sich eine Stelle zum Erwerbe der Ware bereit, so erklärt die Zollstelle dem Inhaber des Gewahrsams der Ware, daß diese für die erwerbende Stelle übernommen wird. Mit dieser Erklärung geht das Eigentum auf die erwerbende Stelle über. Diese setzt den Übernahmepreis fest, zahlt den Preis an den Inhaber des Gewahrsams der Ware und verfügt über sie.

Ist die Ware für keine der genannten Stellen geeignet oder ist keine Stelle zum Erwerbe bereit, so ordnet die Zollstelle die Rückschaffung der Ware an.

In Zweifelsfällen holt die Zollstelle die Entscheidung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ein. Dieser kann allgemeine Bestimmungen darüber erlassen, welche Arten von Waren zum Erwerb anzubieten oder zurückzuschaffen sind.

In den Fällen des § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ist ebenso zu verfahren wie in denen des § 139.

In Zollausschlüssen treten an die Stelle der in den Abs. 1 bis 4 genannten Zollstellen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen.

Google

§ 4

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sendungen, die spätestens am Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung im Ausland zur Beförderung angenommen worden sind, werden ohne Bewilligung zur Einfuhr zugelassen, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Einfuhr seither gestattet war.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 9

Inhalt: Bekanntmachung über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde. S. 45. — Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917. S. 46.

(Nr. 5661) Bekanntmachung über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde. Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund des § 17 Abs. 3a der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird angeordnet:

I

Die Vorstände der Kommunalverbände sind ermächtigt, während der Zeit bis zum 15. März 1917 einschließlich für Pferde, die Holz aus den Wäldern abfahren, das für Grubenbetriebe oder für unmittelbaren Heeresbedarf bestimmt ist, mit Ausnahme von Brennholz, eine Haferzulage bis zu $1^1/_2$ Pfund täglich auf die Dauer der Holzabfuhr zu bewilligen.

Zuständig ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dem sich der Betriebssitz des Fuhrunternehmers befindet.

Die Landeszentralbehörden können Ausführungsbestimmungen erlassen.

II

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 14. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1917.

Google

(Nr. 5662) Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917. Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, statt.

§ 2

Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 3

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befunden haben:

a) Roggen, Weizen, Kernen (enthülster Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, } allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt;
b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls;
c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
d) Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;

Google

e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

§ 5

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

a) auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;

b) auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. stehen;

c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 6

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

§ 7

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigevordrucke zu verwenden sind.

§ 8

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12. März 1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts das Gesamtergebnis der Erhebungen, ferner der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vorräte an Gerste und Hafer, der Reichshülsenfruchtstelle ein solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalverbänden einzureichen.

Google

§ 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden, Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 11

Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 6 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 4 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 11 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 14. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 10

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 49. — Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. S. 50. — Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland. S. 51.

(Nr. 5663) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. Januar 1917.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

2. Gruppe b)

Der mit „Gesteins-Koronit F I" beginnende Absatz wird gestrichen.

Hinter dem mit „Perilit" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Perkoronit oder Wetter-Perkoronit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von höchstens 80 Prozent Alkali-Perchloraten, die zum Teil durch Ammoniaksalpeter oder Alkali-Chlorate ersetzt werden dürfen, Paraffin oder anderen Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen und aromatischen Mono- $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Binitroverbindungen, auch mit Kohle, neutralen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, auch mit höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin).

Nr. Ib. Munition. Abschnitt A. Verpackung

Zu 4. a) Sprengkapseln. Abs. (1) α

Hinter dem Worte „Blechbehältern" wird ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Während des Krieges sind auch starke, dicht schließende Pappebehälter zugelassen, die außen mit Paraffin, Zeresin oder einem ähnlichen Stoffe getränkt sind.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1917.

Google

Nr. 1e. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Abschnitt B. Sonstige Vorschriften

Im Abs. (3) wird hinter „Wagen" ein Sternchen*) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Während des Krieges dürfen für Kalziumkarbid bei Mangel bedeckter Wagen auch offene Wagen ohne Decke verwendet werden.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
Wackerzapp

(Nr. 5664) Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 17. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung der Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den Monaten November und Dezember 1916 erfolgten Lieferungen von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier sind zu den von der Reichsstelle für Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 863) festgesetzten Preisen zu berechnen, soweit das Papier zum Drucke von Tageszeitungen bestimmt ist.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 18. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1171) finden Anwendung.

§ 2

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5665) Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland. Vom 17. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Ungeachtet der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und ungeachtet der Bekanntmachungen, die den § 2 auf andere Staaten für anwendbar erklären, kann die Erfüllung eines vermögensrechtlichen Anspruchs gefordert werden, wenn der Anspruch einem Deutschen zusteht, der sich im Inland oder innerhalb der verbündeten Staaten oder der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebiete aufhält. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, deren sämtliche Teilhaber Deutsche sind, zusteht und von einem zur Einziehung befugten Teilhaber geltend gemacht wird, der sich in den genannten Gebieten aufhält. Die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung.

Diese Vorschriften gelten nicht für Forderungen, die ein Deutscher oder eine Gemeinschaft oder Gesellschaft der im Abs. 1 bezeichneten Art erst nach der Erklärung des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und dem von dem Zahlungsverbote betroffenen feindlichen Staate von einem Dritten erworben hat.

Artikel 2

Endet bei einem Wechsel, bei welchem durch die Stundung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914 die Protesterhebung hinausgeschoben ist, die Stundung auf Grund des Artikel 1, so bleiben gleichwohl die Protesterhebung und der Rückgriff aus dem Wechsel bis auf weiteres ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet auf Schecks entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Der Reichskanzler kann eine Ausnahme von der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend das Zahlungsverbot gegen England, und der ausdehnenden Bekanntmachungen bewilligen:

1. wenn, abgesehen von den Fällen des Artikel 1, der Anspruch einem Deutschen oder einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, bei welcher mindestens ein Teilhaber ein Deutscher ist, zusteht und der deutsche Berechtigte oder der zur Einziehung befugte deutsche Teilhaber, der den Anspruch geltend macht, sich außerhalb des feindlichen Machtgebiets aufhält;

Google

2. wenn der Anspruch einem Angehörigen eines verbündeten Staates oder einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, bei welcher mindestens ein Teilhaber Angehöriger eines verbündeten Staates ist, zusteht und der einem verbündeten Staate angehörige Berechtigte oder der zur Einziehung befugte, einem verbündeten Staate angehörige Teilhaber, der den Anspruch geltend macht, sich außerhalb des feindlichen Machtgebiets aufhält;
3. wenn der Anspruch einer natürlichen oder juristischen Person zusteht, die in den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

Die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Schuldner zur Leistung aufgefordert ist; bei der Aufforderung ist, wenn die Ausnahmebewilligung nicht im Reichs-Gesetzblatt bekanntgemacht ist, der Inhalt der Ausnahmebewilligung mitzuteilen.

Die Vorschriften des Artikel 1 Abs. 2 und des Artikel 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 17. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 11

Inhalt: Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen. S. 53. — Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak S. 54

(Nr. 5666) Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen. Vom 16. Januar 1917.

Im Verfolg des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) wird bestimmt:

Beim Verkaufe von Saatgut von Lupinen und Wicken durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Lupinen ..... 80 Mark für den Doppelzentner
» Wicken ..... 100 » » » » .

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1917.

Google

(Nr. 5667) Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 17. Januar 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Im § 3 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 1) ist im Abs. 3 Zeile 3 bis 5 an Stelle der Worte „bei Herstellern" bis „jährlich 1915," zu setzen: „bei Herstellern von Zigarren, Kau- und Schnupftabak ist die Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 oder diejenige der ersten sieben Monate des Jahres 1916, wenn letztere kleiner ist als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915,".

Berlin, den 17. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 12

Inhalt: Bekanntmachung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland. S. 55. — Bekanntmachung über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister. S. 57. — Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. S. 58.

(Nr. 5668) Bekanntmachung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Sind während des gegenwärtigen Krieges Deutsche in die Gewalt des Feindes geraten und in das Ausland verbracht worden, so können Geburten und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Inland ereignet haben, durch einen deutschen Standesbeamten beurkundet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23; Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 2

Die Eintragung einer Geburt erfolgt durch den Standesbeamten, in dessen Bezirk die Mutter vor der Verbringung in das Ausland ihren Wohnsitz, die Eintragung eines Sterbefalls durch den Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene vor der Verbringung in das Ausland seinen Wohnsitz gehabt hat. Ist die Zuständigkeit eines Standesbeamten hiernach nicht gegeben oder nicht festzustellen, so erfolgt die Eintragung durch den Standesbeamten, den der Reichskanzler bestimmt. Der Reichskanzler kann den zur Eintragung zuständigen Standesbeamten auch dann bestimmen, wenn der nach Satz 1 maßgebende Wohnsitz sich in einem vom Feinde besetzten Teile des Inlandes befindet.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1917.

Google

§ 3

Eine Verpflichtung zur Anzeige besteht nicht.

Zur Anzeige berechtigt ist jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Beurkundung glaubhaft macht.

§ 4

Eine Eintragung darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

§ 5

Die amtliche Ermittlung des Sachverhalts liegt dem Standesbeamten ob. Er ist befugt, die Vorlegung von Beweisstücken sowie tatsächliche Auskünfte zu verlangen, das persönliche Erscheinen der Auskunftspersonen anzuordnen und von ihnen eidesstattliche Versicherungen zu erfordern. Er kann zur Erfüllung der hierdurch begründeten Pflichten durch Geldstrafen anhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen. Er kann die Amtsgerichte um die Vernehmung und Beeidigung einer Person ersuchen, wenn nach seinem Ermessen eine Aufklärung des Sachverhalts auf anderem Wege nicht herbeizuführen ist.

Die Aufsichtsbehörde kann die Ermittlungen selbst übernehmen; sie hat dann die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse.

§ 6

Der Reichskanzler kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit die §§ 1 bis 5 in den Schutzgebieten gelten.

Er kann zur Vornahme der Eintragungen einen besonderen Standesbeamten bestellen oder einen inländischen Standesbeamten mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bestimmen.

§ 7

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und inwieweit die §§ 1 bis 5 für andere Deutsche gelten, die während des Krieges im Ausland festgehalten worden sind. Der § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 8

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 583; Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405) und der Verordnung, betreffend die Verrichtung der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 359; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 105; Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405) bleiben unberührt.

Google

§ 9

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Er bestimmt, von welchem Zeitpunkt an Eintragungen auf Grund dieser Verordnung nicht mehr zulässig sind.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5669) Bekanntmachung über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Hat ein uneheliches Kind, dessen Vater Kriegsteilnehmer ist oder gewesen ist, dadurch die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, daß der Vater die Mutter geheiratet hat, so hat das Vormundschaftsgericht dies auf Antrag eines Beteiligten festzustellen und die Beischreibung der Feststellung am Rande der Geburtsurkunde anzuordnen. Die Beischreibung erfolgt in diesem Falle auf Ersuchen des Gerichts.

Sind nach den Landesgesetzen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts anderen als gerichtlichen Behörden übertragen, so bestimmt die Landeszentralbehörde, welche dieser Behörden für die im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte zuständig ist.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5670) Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) ergangen sind oder noch ergehen, kann die Staatsanwaltschaft, solange die öffentliche Klage nicht erhoben ist, bei dem Gerichte die Einstellung des Verfahrens beantragen, wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat.

Über den Antrag entscheidet der Amtsrichter; der Beschluß ist unanfechtbar. Der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, ist dem Beschuldigten bekanntzumachen.

Ist das Verfahren eingestellt, so kann es nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel aufgenommen werden.

§ 2

Ist die öffentliche Klage erhoben und erachtet das Gericht die Voraussetzungen des § 1 für gegeben, so hat es die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder, wenn Voruntersuchung geführt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen; ist Strafbefehl beantragt, so hat das Gericht den Antrag abzulehnen.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, so ist der Angeklagte freizusprechen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 13

Inhalt: Bekanntmachung über Stickstoff. S. 59. — Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. S. 60. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöl, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. S. 61. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. S. 65.

(Nr. 5671) Bekanntmachung über Stickstoff. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ernennt einen Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft. Der Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft untersteht dem Kriegsamt.

§ 2

Der Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft kann Anordnungen über die Herstellung und den Verbrauch von Stickstoff sowie über den Verkehr mit Stickstoff treffen. Er kann Auskünfte über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch von Stickstoff fordern.

Die Befugnis des Reichskommissars für Stickstoff erstreckt sich nicht auf den Verkehr und den Verbrauch von stickstoffhaltigen Düngemitteln. Hierüber kann das Kriegsernährungsamt Bestimmungen treffen.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderten Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1917.

Google

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5672) Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über den Verkehr mit mineralischem Rohöl und allen bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnissen (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Paraffin, Ölgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolkoks allein und in Mischungen) sowie Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin), Kerzen und Kerzenersatzmitteln zu treffen.

§ 2

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Bienenwachs ausdehnen.

Google

§ 4

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr der in den §§ 1, 3 bezeichneten Gegenstände treffen.

§ 5

Die Verordnungen über den Kleinhandel mit Kerzen vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) und über Montanwachs vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) werden aufgehoben.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5673) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. Vom 18. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) bestimme ich:

§ 1

Mineralisches Rohöl sowie alle bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnisse (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Paraffin, Ölgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolkoks allein und in Mischungen), ferner Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin) und Kerzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. zu liefern.

Google

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Wer Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die im Inland erzeugt sind, in Gewahrsam hat, hat diese Gegenstände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zu liefern.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gegenstände der bezeichneten Art im Inland erzeugt.

§ 3

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und den Aufbewahrungsort der Kriegsschmieröl-Gesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Wer Gegenstände der bezeichneten Art zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen in Gewahrsam hat oder wer solche Gegenstände später im Inland erzeugt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 5

Wer zur Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat die Gegenstände bis zur Abnahme durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 6

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr aus dem Ausland und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will. Wer zur Lieferung im Inland erzeugter Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Abnahme auffordern. Diese hat spätestens binnen

Google

zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die angebotenen Gegenstände übernehmen will. Erklärt sich die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nicht unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr oder binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so erlischt die Lieferungspflicht.

§ 7

Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft endgültig fest.

§ 8

Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 9

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in welchem die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 10

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Kriegsschmieröl-Gesellschaft über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatze zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 11

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 12

Nicht unter diese Bestimmungen fallen Mineralöle, die bei plus 15 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von nicht über 0,835 einschließlich haben (Gasolin, Benzin, Petroleum).

§ 13

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) finden auch auf die Packungen mit Ceresin- und Wachskerzen Anwendung.

Google

Außerdem muß jede Packung mit Kerzen auf der Außenseite in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Firma sowie den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Kerzen hergestellt hat;
2. den Kleinverkaufspreis
   a) für die ganze Packung,
   b) für die einzelne Kerze;
3. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Kerzen.

Einzelne Kerzen dürfen nur aus den dazu gehörenden Packungen verkauft werden, so daß der Käufer sich von der Richtigkeit des verlangten Preises überzeugen kann; mehr als drei einzelne Kerzen auf einmal abzugeben, ist verboten.

§ 14

Kerzen und Kerzenabfälle dürfen ohne Einwilligung der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur gewerblichen Verwertung nicht umgeschmolzen werden.

§ 15

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe von Rohstoffen zur Kerzenherstellung vorzuschreiben, daß diese Stoffe nur zur Herstellung von Kerzen zu verwenden sind. Sie hat weiter vorzuschreiben, welche Kleinverkaufspreise für die Kerzen auf den Packungen anzugeben sind.

§ 16

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen; sie regelt den Verkehr mit Altarkerzen und Dosenlichten.

§ 17

Diese Bestimmungen finden weder Anwendung auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen, noch auf Mengen der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die im Inland erzeugt und von diesen Stellen gekauft oder im Ausland erzeugt und in deren Auftrag eingeführt werden.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5, des § 13 Abs. 1 oder der dort genannten Bekanntmachung, des § 13 Abs. 3, des § 14 oder den gemäß § 15 vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt;

Google

2. wer die gemäß § 4 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Bestimmungen des § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung zuwider Kerzen ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder Kerzenpackungen mit Angaben versieht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
4. wer wissentlich Kerzen, deren Packung mit unrichtigen Angaben der im § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung vorgeschriebenen Art versehen ist, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
5. wer den gemäß § 13 auf der Packung angegebenen Kleinverkaufspreis überschreitet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19

Die Bestimmungen treten mit dem 21. Januar 1917, die Bestimmungen des § 13 mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5674) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ist ein Grundstück, das auf Grund der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) einer Liquidation untersteht, mit einer Hypothek oder Grundschuld belastet, so kann der Reichskanzler, falls er für nachgewiesen hält, daß der Hypotheken- oder Grundschuldbrief nicht erreichbar ist, anordnen, daß im Falle der Veräußerung

Google

des Grundstücks die Hypothek oder Grundschuld ganz oder teilweise erlischt. Er kann Anordnungen darüber treffen, in welcher Weise für den Gläubiger anderweit Sicherheit zu schaffen ist.

Zur Löschung ist die Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs nicht erforderlich. Die Löschung ist auf Grund der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anordnung des Reichskanzlers vom Grundbuchamte vorzunehmen und im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Der Reichskanzler kann die ihm nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse dem Reichskommissar (§ 11 der Verordnung vom 31. Juli 1916) übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 14

Inhalt: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. S. 67. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26 Mai 1916. S. 68.

(Nr. 5675) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 18. Januar 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird folgendes bestimmt:

Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft führt während der Dauer seiner Amtsstellung die Bezeichnung Präsident.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1917.

Google

(Nr. 5676) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413). Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Dem Abs. 5 des § 5 wird folgendes zugefügt:

   „Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmten Stellen können die Verwendung anderer als der genannten Stoffe statt Kartoffel zulassen und das Mengenverhältnis, in dem sie zu verwenden sind, festsetzen. Der Reichskanzler ist befugt, die Brotstreckung mit Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen zu verbieten. Er kann im Bedürfnisfalle die Verwendung eines anderen Streckungsmittels vorschreiben. Die gleiche Befugnis haben die vom Reichskanzler bestimmten Stellen."

2. Im § 18 wird in Nr. 1 hinter den Worten: „auf Grund der §§ 3," eingefügt: „5,"; in Nr. 2 daselbst wird hinter den Worten: „auf Grund der §§" eingefügt: „5,".

3. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

   „Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 15

Inhalt: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916. S. 69. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917. S. 70.

(Nr. 5677) Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002). Vom 22. Januar 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 werden ausgedehnt auf:

1. Schellack jeder Art und Sorte in unverarbeitetem Zustand, auch in rohen, trockenen oder feuchten Mischungen oder in Lösungen;
2. Schellack jeder Art und Sorte in verarbeitetem Zustand
   a) in Schallplattenmasse sowie unbrauchbaren Schallplatten und Schallrollen,
   b) in Bruch und Abfall jeder Art;
3. Gummi-Traganth;
4. Gummi-Mastix;
5. Gummi arabikum jeder Art und Sorte, Gummi-Ghatti (Gummi-Gutti, Galipot),
6. Gummi acaroides (Akaroidharz, Erdschellack);
7. Kopale jeder Art und Sorte;
8. Carnaubawachs;
9. Japan-Wachs;
10. Chinesisches Wachs.

§ 2

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

Ausgegeben zu Berlin den 24. Januar 1917.

Google

(Nr. 5678) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69). Vom 22. Januar 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) wird bestimmt:

§ 1

Wer mit Beginn des 25. Januar 1917

1. Schellack jeder Art und Sorte in unverarbeitetem Zustand, auch in rohen, trockenen oder feuchten Mischungen oder Lösungen,
2. Schellack jeder Art und Sorte in verarbeitetem Zustand,
   a) in in Schallplattenmasse sowie unbrauchbaren Schallplatten und Schallrollen,
   b) in Bruch und Abfall jeder Art,
3. Gummi-Traganth,
4. Gummi-Mastix,
5. Gummi arabikum jeder Art und Sorte, Gummi-Ghatti, (Gummi-Gutti, Galipot),
6. Gummi acaroides (Akaroidharz, Erdschellack),
7. Kopale jeder Art und Sorte,
8. Carnaubawachs,
9. Japan-Wachs,
10. Chinesisches Wachs

im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung versiegelter Proben dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin bis zum 3. Februar 1917 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des 25. Januar 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Arten gewinnt oder erwirbt, hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat angefallenen und erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen 3 Wochen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt

Google

der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm angegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über in dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3

Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4

Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5

Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

Google

§ 7

Die gewerbliche Verarbeitung einschließlich stofflicher Veränderung der von dieser Verordnung betroffenen, im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe darf nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses erfolgen.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung, die zur Erfüllung eines Auftrags einer Heeres- oder Marinebehörde notwendig ist, sofern mit der Verarbeitung bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung begonnen war.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Die Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Freiherr von Stein

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 16

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. S. 73. — Bekanntmachung über Zement. S. 74.

(Nr. 5679) Bekanntmachung, betreffend die Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 414) wird die genannte Verordnung, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin mit Wirkung vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft gesetzt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß

1. wer in der Zeit zwischen dem 11. März 1915 und dem genannten Tage im Inland den Gegenstand eines damals unwirksamen Rechtes (§ 6 a. a. O.) benutzt oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, befugt bleibt, ihn für die Bedürfnisse des eigenen Betriebs auszunutzen;
2. die in der bezeichneten Zeit für Angehörige anderer als der feindlichen Staaten (§ 5 a. a. O.) begründeten Rechte unberührt bleiben.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 26. Januar 1917.

Google

Nr. 5680) Bekanntmachung über Zement. Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Erzeugung und den Absatz sowie über die Preise und Lieferungsbedingungen von Zement (§ 4 der Verordnung vom 29. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 633) treffen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§ 2

Der Reichskanzler kann Verträge über Lieferungen von Zement (§ 1), die eine Lieferungspflicht für mehr als sechs Monate begründen, für aufgelöst erklären. Die Erklärung ist insoweit ohne Wirkung, als der Vertrag durch Lieferung der Ware erfüllt war.

Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist endgültig.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 17

Inhalt: Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren. S. 75. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917. S. 77.

(Nr. 5681) Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren. Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ausbesserungen von Schuhwaren (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) dürfen zu keinem höheren Preise berechnet werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Gestehungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 7) aufgestellten Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren maßgebend.

§ 2

Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei Rückgabe an den Verbraucher ein Begleitschein beigefügt werden, welcher in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber übernommen hat,
2. die Art der Ausbesserung und den dafür berechneten Preis in deutscher Währung,
3. den Monat und das Jahr, in denen die Ausbesserung ausgeführt worden ist.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1917.

Google

§ 3

Wer gewerbsmäßig Bestellungen auf Ausbesserungen von Schuhwaren entgegennimmt, hat in seinen Geschäftsräumen nach näherer Bestimmung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise eine Preisberechnung zum Aushang zu bringen, aus der sich der Endpreis und die Art der Berechnung für Besohlen und Flecken ergibt.

§ 4

Der Besteller von Schuhwarenausbesserungen kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Empfang der ausgebesserten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht (§ 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde die auf dem Aushang (§ 3) verzeichneten Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise.

§ 5

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 6

Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 7

Der vom Reichskanzler ernannten Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) liegt es ob, allgemeine Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren aufzustellen. Sie hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern.

§ 8

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er erläßt die Ausführungsbestimmungen.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

Google

1. wer ausgebesserten Schuhwaren den nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein nicht beifügt,
2. wer in dem nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein unrichtige Angaben macht, oder wer ausgebesserten Schuhwaren einen Begleitschein beifügt, wissend, daß dieser unrichtige Angaben enthält, oder daß die Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht worden ist,
3. wer für Ausbesserungen von Schuhwaren einen höheren als den in dem Begleitschein angeführten Preis fordert oder annimmt,
4. wer, nachdem für eine bestimmte Art von Ausbesserungen von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Ausbesserungen gleicher Art mit einem höheren Preise auszeichnet und mit dieser Auszeichnung zur Ablieferung bringt,
5. wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5682) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl.

Google

S. 1080) gelten entsprechend für die Ausführung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917.

§ 2

Die Bestimmungen treten mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Druckfehlerberichtigung

In der Einleitung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080) ist an Stelle „§ 9" zu setzen „§ 12".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 18

Inhalt: Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. S. 79.

(Nr. 5683) Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund von Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt worden sind, werden, soweit sie wegen der durch diese Maßnahmen bedingten Gestalt ihres Arbeitsverhältnisses nicht als versichert im Sinne der Reichsversicherungsordnung gelten, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kranken- und Unfallversicherung unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) und § 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

§ 2

Soweit Beschäftigte der im § 1 bezeichneten Art nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versicherungspflichtig sein würden, sind sie von dieser Versicherungspflicht befreit.

§ 3

Die Heeresverwaltung kann jederzeit an Stelle des Trägers der Kranken- oder der Unfallversicherung das Heilverfahren (Krankenpflege, Krankenhauspflege —

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1917.

Google

Krankenbehandlung, Heilanstaltpflege) übernehmen. Ein solches Heilverfahren steht für die Ansprüche des Versicherten gegen den Versicherungsträger einem entsprechenden Heilverfahren des Versicherungsträgers gleich.

Der Versicherungsträger hat der Heeresverwaltung die Kosten zu erstatten, soweit das Heilverfahren in eine Zeit fällt, während derer dem Versicherten ein Anspruch auf Leistungen des Versicherungsträgers zusteht. Soweit für dieselbe Zeit ein Anspruch gegen die Träger der Krankenversicherung und der Unfallversicherung besteht, ist nur der Träger der Unfallversicherung ersatzpflichtig.

Als Ersatz der Kosten für Krankenpflege (§ 182 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) oder Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) gelten drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Versicherten bestimmt; jedoch ist für Hilfsmittel, die bei Folgen von Betriebsunfällen erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (§ 558 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) stets der wirkliche Aufwand zu ersetzen. Ist der Versicherte in ein Krankenhaus (Lazarett) aufgenommen, so sind außerdem für den Unterhalt daselbst zwei Achtel des Grundlohns zu vergüten. Ist kein Grundlohn bestimmt, so gilt als solcher der wirkliche Arbeitsverdienst des Versicherten bis 6 Mark für den Arbeitstag.

Die Heeresverwaltung kann mit den Versicherungsträgern etwas anderes vereinbaren.

Streitigkeiten über den Ersatzanspruch werden im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Knappschaftliche Krankenkassen und Ersatzkassen stehen den Versicherungsträgern im Sinne dieser Vorschriften gleich.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft, sie wirkt für das Gebiet der Unfallversicherung zurück auf Unfälle, die Angehörige feindlicher Staaten der im § 1 bezeichneten Art seit ihrem Eintritt in die Beschäftigung in Deutschland erlitten haben.

Ansprüche auf solche Beiträge zur Invalidenversicherung, welche bis zum 12. Februar 1917 für die im § 2 bezeichneten Personen noch nicht geleistet worden sind, dürfen nicht weiter verfolgt werden.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 19

Inhalt: Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen. S. 81.

(Nr. 5684) Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen. Vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Vom 1. März 1917 beginnend, ist im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters, in dem die Angabe des Zählungstags jeweils entsprechend abzuändern ist. Anlage 1

§ 2

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster bis zum 15. Tage nach der Zählung eine nach größeren Verwaltungsbezirken geordnete Übersicht der Zählergebnisse einzusenden. Der ersten Einsendung sind die von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften beizufügen. Anlage 2

§ 4

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

Anlage 1

Erhebungsmuster

Viehzählung im Deutschen Reiche am 1. März 1917

Staat: ..... **Gemeinde:** .....

Bezirk: .....

Anzugeben ist die Zahl des in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 1917 im räumlichen Verfügungsbereich einer Haushaltung (sei es auf dem Gehöfte selbst, im Hause, Stalle, Scheune, Schuppen, Hofe und Garten, sei es in Außenwerken oder auf Wiese, Weide, Feld usw.) vorhandenen Viehes nach den untenbezeichneten Gattungen und Abteilungen. Dabei ist gleichgültig, wer Eigentümer des Viehes ist; auf längere Zeit eingestelltes Vieh wird wie eigenes behandelt (wegen der von der Heeresverwaltung ausgeliehenen Pferde siehe jedoch unten). Viehstücke, die vorübergehend (auf Reisen, Fuhren usw.) abwesend sind, sowie Viehstücke, die im Laufe des 1. März verkauft werden, sind mit aufzuzeichnen. Dagegen ist Vieh, das im Laufe des Zähltags erst gekauft wird oder das nur zufällig und vorübergehend anwesend ist, nicht mitzuzählen.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende oder im Laufe des Zähltags eintreffende und in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 1917 auf dem Transporte gewesene, zum Schlachten oder Verkaufe bestimmte Vieh aufzuführen, sofern es nicht etwa erst am Zähltag gekauft wird.

Bei den Pferden sind die Militärpferde nicht mitzuzählen. Als Militärpferde gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden. Auch die von der Heeresverwaltung ausgeliehenen Pferde gelten als Militärpferde. Pferde der Landgendarmerie gelten nicht als Militärpferde.

Als Milchkühe gelten Kühe, die am Zählungstage Milch geben oder sichtbar tragend sind.

Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, in der sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden, und zwar bei der Haushaltung desjenigen, in dessen Obhut oder Pflege sie stehen, auch wenn es nicht der Eigentümer ist.

In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 1917 sind vorhanden gewesen:

	Anzahl
I. **Pferde** (ohne Militärpferde):	
1. unter 3 Jahre alt (einschließlich Fohlen)	.....
2. 3 bis noch nicht 5 Jahre alte Pferde im ganzen	.....
darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten	.....
3. 5 Jahre alte und ältere Pferde im ganzen [1])	.....
darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten	.....
Gesamtzahl (Summe zu I)	.....

[1]) Als fünfjährig können Pferde erst gelten, wenn ihre letzten Fohlenersatzzähne bereits in Reibung getreten sind.

Google

	Anzahl
II. Rindvieh:	
1. Kälber unter 3 Monate alt	
2. Jungvieh:	
a) 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alt	
b) 1 Jahr bis noch nicht 2 Jahre alt	
3. 2 Jahre alte und ältere:	
a) Bullen, Stiere und Ochsen	
b) Kühe (auch Färsen, Kalbinnen) im ganzen	
darunter Milchkühe	
Gesamtzahl (Summe zu II)	
III. Schafe:	
1. Schafe und Schaflämmer unter 1 Jahr alt	
2. 1 Jahr alte und ältere Schafe	
Gesamtzahl (Summe zu III)	
IV. Schweine:	
1. Unter 8 Wochen alte Schweine (Ferkel)	
2. 8 Wochen bis noch nicht $^1/_2$ Jahr alte Schweine	
3. $^1/_2$ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine	
4. 1 Jahr alte und ältere Schweine	
Gesamtzahl (Summe zu IV)	

Google

Anlage 2

Zusammen

Ergebnisse der Vieh

in .....

Staat und größere Verwaltungsbezirke	Viehbesitzende Haushaltungen	I. Pferde (ohne Militärpferde)						
		unter 3 Jahre alt (einschließlich Fohlen)	3 bis noch nicht 5 Jahre alte Pferde		5 Jahre alte und ältere Pferde		Pferde überhaupt	Kälber unter 3 Monate alt
			im ganzen	darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten	im ganzen	darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

stellungsmuster

zählung am 1. März 1917

(Staat) .....

II. Rindvieh						III. Schafe			IV. Schweine				
Jungvieh		2 Jahre alte und ältere				Schafe und Schaflämmer unter 1 Jahr alt	1 Jahr alte und ältere Schafe	Schafe überhaupt	Unter 8 Wochen alte Schweine (Ferkel)	8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alte Schweine	½ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine	1 Jahr alte und ältere Schweine	Schweine überhaupt
3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alt	1 Jahr bis noch nicht 2 Jahre alt	Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen, Kalbinnen)		Rindvieh überhaupt								
			im ganzen	darunter Milchkühe									
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 20

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. S. 85. — Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen. S. 87.

(Nr. 5685) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen.

§ 2

Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Abkehrschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschuß, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hiermit eine andere Stelle betraut hat.

Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen.

Abschrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtsstelle zu übersenden.

§ 3

Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienst-

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1917.

Google

pflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterzubeschäftigen.

§ 4

Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 5

Aus dem Abkehrscheine müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

Der Abkehrschein muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

Die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind stempelfrei. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Auskünfte.

§ 7

Das Verfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamt, vor den nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei.

§ 8

Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

Der Vorsitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage unberechtigt verweigern, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

Ebenso kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

Auf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuß endgültig.

§ 10

Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

Google

§ 11

Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuß, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Versendung mit der Post geeigneter Vordruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12

Auf die Beitreibung und die Verwendung der nach §§ 9 und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

§ 13

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5686) Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen. Vom 30. Januar 1917.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Feststellungsausschuß), in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;

Google

2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Einberufungsausschuß), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;
3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Schlichtungsausschuß), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirkes stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reichs in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß bestimmen.

§ 2

Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 3

Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuß zu überweisen. Hält der Vorsitzende dieses Ausschusses ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 4

Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt, und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 5

Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuß ergangen sind.

§ 6

Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1411 —) verpflichtet.

§ 7

Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

Andernfalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschuß nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit ist sein Stellvertreter zuzuziehen.

Google

§ 8

Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein.

§ 9

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde.

§ 10

Eine außerhalb des Deutschen Reichs zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des Kriegsamts.

§ 11

Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Ersuchen der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 12

Der Vorsitzende bereitet das Verfahren soweit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuß oder der Zentralstelle eine schleunige Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigengutachten einholen; die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen; Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuß oder die Zentralstelle laden oder durch ersuchte Behörden uneidlich vernehmen lassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuß zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13

Hält der Ausschuß oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14

Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Abkehrschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuß oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15

Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen.

Google

§ 16

Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuß beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamt kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit allgemein anordnen.

Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17

Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Erscheint die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 18

Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuß oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung bestehendes Interesse des Zeugen oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

§ 19

Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 85 —).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 20

Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 21

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214).

§ 22

Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren.

Google

§ 23

Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 24

Wieweit über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen eine Niederschrift aufzunehmen ist, bestimmt der Ausschuß oder die Zentralstelle.

§ 25

Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Ausschusses oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuß sie für erforderlich erachtet.

§ 26

Beschwerden nach § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuß anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuß ist, erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, befugt, der Beschwerde abzuhelfen.

§ 27

Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuß zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat.

§ 28

Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29

Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden.

Google

§ 30

Gibt ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung angehen.

§ 31

Gegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuß, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben.

Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32

Gegen die Überweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33

Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligte nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34

Erachtet der Schlichtungsausschuß eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Abkehrschein) nicht für erforderlich, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesetzes fiel, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus (Befreiungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Vorsitzenden des Ausschusses sofort nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35

Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschuß auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht bereits auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor den Ausschuß gebracht sind, festzustellen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

Dabei kann der Ausschuß vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überweisen.

§ 36

Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Das Kriegsamt
Groener

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 21

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen. S. 93. — Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. S. 94. — Verordnung über Höchstpreise für Hafer. S. 100.

(Nr. 5687) Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen. Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat in Abänderung der durch Bekanntmachung vom 28. November 1910 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 666) getroffenen Bestimmungen folgende Festsetzungen der Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen beschlossen:

1. für Badesalze und Salze zum Talgschmelzen auf 1,50 Mark für den Doppelzentner mit der Maßgabe, daß beim Bezuge von Badesalz als Stückgut eine Anfuhrgebühr bis zur Station von 0,50 Mark für den Doppelzentner berechnet werden darf,
2. für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalte von 14 vom Hundert (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf $0{,}12^1/_2$ Mark für 1 vom Hundert Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 1,50 Mark für den Doppelzentner.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Richter

Ausgegeben zu Berlin den 5. Februar 1917.

Google

(Nr. 5688) Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2

Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3, vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

§ 3

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben oder zulassen.

Google

§ 5

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 6

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtvorrat unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbereichs zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

§ 7

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen und das berichtigte Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortschaften geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzureichen. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorratserhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstattet.

§ 8

Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

Google

§ 10

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11

Mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften im § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Vor Ausfüllung ist die Erläuterung durchzulesen) **Anlage 1**

Erhebung der Kartoffelvorräte am 1. März 1917

Anzeige

des ..... (Name), ... (Stand)

in ..... (Wohnort), ... (Straße und Nr.)

1. Mit Beginn des 1. März 1917 befanden sich bei mir

Zentner	Pfund

Kartoffeln

Zentner	Pfund

davon befanden sich in Kellern und sonstigen Lagerräumen .....
in ..... (Anzahl) Mieten .....

2. Von den angegebenen Kartoffelmengen sind

	Zentner	Pfund
a) zum Verbrauche für den Anzeigepflichtigen und seine Wirtschaftsangehörigen insgesamt ..... (Anzahl) Personen für 140 Tage erforderlich		
b) als Saatgut für ..... ha Anbaufläche erforderlich		
c) als Saatgut an die zuständige Behörde (Landwirtschaftskammer usw.) verkauft		
d) für die eigenen Brennereien des Anzeigepflichtigen zum Verbrauche freigegeben		
e) zum menschlichen Genuß ungeeignet		
Summen 2a bis e ...		

3. (Nur vom Kartoffelerzeuger auszufüllen)
Meine Anbaufläche an Kartoffeln im Jahre 1916 betrug .....

	Hektar	Hektar
Angebaut waren mit folgenden Sorten		
z. B. (Wohltman)		
(Bismarck)		
(Magnum bonum)		
.....		
.....		
.....		
zusammen		

Geerntet habe ich ..... (Anzahl) a) Kasten*) zu je ..... Zentner (Inhalt),
b) Sack*) zu je ..... Zentner (Inhalt)
insgesamt ..... Zentner Kartoffeln.

Ich habe hiervon eingemietet in ..... (Anzahl) Mieten ..... Zentner,
in Kellern ..... Zentner.

Ich versichere hiermit, daß vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

..... (Ort), am ..... März 1917.

.....
(Unterschrift)

*) Für größere Betriebe sind die Angaben nach Kasten (a), für kleinere nach Säcken (b) zu machen.

Go gle

Anleitung zur Ausfüllung der Anzeige

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1917 über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist, wer Vorräte an Kartoffeln mit dem Beginne des 1. März 1917 in Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) hat. Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen; in diesem Falle ist der ganze Vorrat anzugeben. Die Angabe hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 1. März 1917 tatsächlich befinden.
3. Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben; auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.
4. Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.
5. Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.
6. Die von der Reichskartoffelstelle, den Landes- (Provinzial-) Kartoffelstellen oder vom Kommunalverbande beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.
7. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Google

(Seite 1) **Anlage 2**

Kartoffelvorräte am 1. März 1917.

Kommunalverband .....

Gesamtanbaufläche an Kartoffeln im Jahre 1916:

..... ha (d. s. ..... Morgen)

Gesamtzahl der Zivileinwohner des Kommunalverbandes nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1916

..... Personen.

Davon sind Kartoffelerzeuger und Familien- oder Wirtschaftsangehörige von solchen

..... Personen.

	Zentner
Als Gesamtvorrat im Kommunalverbande sind ermittelt	.....
Von den angegebenen Kartoffelmengen sind	
a) als Saatgut zur eigenen Bestellung der Anzeigepflichtigen bestimmt	.....
b) als Saatgut an die zuständige Behörde (Landwirtschaftskammer usw.) verkauft	.....
c) für die eigenen Brennereien der Anzeigepflichtigen noch zum Verbrauche freigegeben	.....
d) zur menschlichen Ernährung ungeeignet	.....
Summe von a bis d	.....

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Gemeindebezirk	Zentner Kartoffeln

Google

(Nr. 5689) Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) in der Fassung der Verordnungen vom 18. September, 26. Oktober und 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1048, 1199, 1327) erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit zwischen dem 31. Januar 1917 und dem 1. Mai 1917 geliefert wird, zweihundertundsiebzig Mark, soweit nach dem 30. April 1917 geliefert wird, zweihundertundfünfzig Mark nicht übersteigen.

Der bis zum 31. Januar 1917 gültig gewesene Preis von zweihundertundachtzig Mark für die Tonne darf für Lieferungen, die nach dem 31. Januar 1917 erfolgen, der Preis von zweihundertundsiebzig Mark darf für Lieferungen, die nach dem 30. April 1917 erfolgen, von der Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß im ersteren Falle bis zum 28. Februar 1917 einschließlich, im letzteren Falle bis zum 31. Mai 1917 einschließlich, bei den Empfangsstellen gestellt werden. Über alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 22

Inhalt: Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot S. 101

(Nr. 5690) Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. Vom 5. Februar 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung über die Bereitung von Backware vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kartoffel Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, verwendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Trockenrüben hundert Gewichtsteilen Kartoffelflocken und hundert Gewichtsteile frischer Rüben fünfzig Gewichtsteilen gequetschter oder geriebener Kartoffeln.

§ 2

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1917.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 23

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland. S. 103. — Bekanntmachung über Kartoffeln. S. 104.

(Nr. 5691) Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland. Vom 3. Februar 1917.

Auf Grund des Artikel 3 der Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland, vom 17. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 51) wird hiermit eine Ausnahme von der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und des Artikel 1 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 479) für folgende Fälle bewilligt:

1. wenn der Anspruch einer natürlichen Person zusteht, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin ihren Wohnsitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt hat;
2. wenn der Anspruch einer juristischen Person zusteht, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin ihren Sitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihre gegenwärtige Verwaltung hat.

Die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Schuldner zur Leistung aufgefordert ist.

Die Ausnahmebewilligung gilt nicht für Forderungen, die eine natürliche oder juristische Person der bezeichneten Art erst nach der Erklärung des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland von einem Dritten erworben hat.

Berlin, den 3. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 8. Februar 1917.

Google

(Nr. 5692) Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 7. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens $^3/_4$ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis $^3/_4$ Pfund erhält. Die Vorschriften über den Ersatz eines Teiles der Kartoffelmengen durch Kohlrüben (Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1316) bleiben unberührt.

§ 2

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Der Kommunalverband kann gestatten, daß Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe zur Verarbeitung nicht zugeführt werden können, an Schweine und Federvieh und, soweit die Verfütterung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 24

Inhalt: Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. S. 105. — Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. S. 109. — Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden. S. 111. — Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen. S. 112. — Bekanntmachung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen. S. 113. — Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. S. 116. — Bekanntmachung über Goldpreise. S. 117. — Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen. S. 119. — Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. S. 120.

(Nr. 5693) Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zahlungsmittel und Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, dürfen nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen (Devisenstellen) gekauft oder gegen Zahlungsmittel oder Forderungen in anderer Währung umgetauscht werden. Zahlungsmittel der bezeichneten Art dürfen auch darlehnsweise nur bei einer Devisenstelle erworben werden.

Über Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite, die auf ausländische Währung lauten, darf ohne Einwilligung der Reichsbank nur zugunsten einer Devisenstelle verfügt werden; als Verfügung ist es auch anzusehen, wenn zur Zahlung an einen Dritten angewiesen wird. Die Einziehung darf ohne Einwilligung der Reichsbank nur durch eine Devisenstelle erfolgen. Die bei einer Devisenstelle erworbenen Zahlungsmittel und Forderungen sowie die durch sie beschafften Kredite dürfen zu den Zwecken, zu denen der Erwerb oder die Beschaffung erfolgt ist, ohne die vorstehenden Beschränkungen verwendet werden.

Die Geschäfte mit den Devisenstellen können auch durch Kommissionäre vermittelt werden; der Selbsteintritt ist ausgeschlossen.

§ 2

Als Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und

Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1917.

Google

Wechsel. Forderungen im Sinne dieser Verordnung sind Geldforderungen, es sei denn, daß sie zu den Zahlungsmitteln gehören oder in Wertpapieren, die nach der Auffassung des Verkehrs als Effekten angesehen werden, oder in Zins- oder Gewinnanteilscheinen zu solchen Effekten verbrieft sind. Als Kredit im Sinne des § 1 ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem eine Person oder Firma der Verfügung einer anderen zu entsprechen bereit ist oder entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob der letzteren gegen die erstere eine Geldforderung zusteht.

Dänemark, Norwegen und Schweden, sowie die Länder der lateinischen Münzunion gelten untereinander als Länder verschiedener Währung.

§ 3

Auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel dürfen nur mit Einwilligung der Reichsbank nach dem Ausland versendet oder überbracht werden.

Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung dürfen gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von Waren oder Wertpapieren, von Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenständen jeder Art, von Grundstücken und Schiffen nur mit Einwilligung der Reichsbank eingegangen werden. Auch im Wege des Tausches gegen Wertpapiere, insbesondere auch gegen Zins- oder Gewinnanteilscheine dürfen Gegenstände der vorbezeichneten Art bei einer im Ausland ansässigen Person oder Firma nur mit Einwilligung der Reichsbank erworben werden.

Einer im Ausland ansässigen Person oder Firma darf ein auf Reichswährung lautender Kredit nur mit Einwilligung der Reichsbank eingeräumt werden. Der Einwilligung unterliegt nicht die Verlängerung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeräumter Kredite.

Über Forderungen in Reichswährung gegen eine im Ausland ansässige Person oder Firma darf nur mit Einwilligung der Reichsbank verfügt werden. Als Verfügung ist es auch anzusehen, wenn der Verpflichtete angewiesen wird, an einen Dritten Zahlung zu leisten. Zur Einziehung bedarf es der Einwilligung der Reichsbank nicht.

Eine Person gilt im Sinne der Abs. 2 bis 4 als im Ausland ansässig, wenn sie dort ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hat. Bei Firmen ist maßgebend, ob diejenige Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Falle in Frage steht, im Ausland liegt.

§ 4

Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten, Forderungen gegen das verbündete und neutrale Ausland in Reichs- oder ausländischer Währung, sowie die einer im Ausland ansässigen Person oder Firma eingeräumten Kredite in Reichswährung sind nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften anzumelden.

Google

Auf Erfordern der vom Reichskanzler mit der Entgegennahme der Anmeldungen beauftragten Stellen ist jedermann verpflichtet, binnen einer von der Anmeldestelle festzusetzenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie eine abgegebene Erklärung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldung befaßten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 5

Der Reichskanzler kann anordnen, daß der Reichsbank auf ihr Verlangen die im § 1 bezeichneten Zahlungsmittel und Forderungen gegen Erstattung des Wertes in Mark zum Tageskurse zu übertragen sind. Die Anordnung wird im Reichs-Gesetzblatt bekanntgemacht.

Der Reichskanzler kann Ausführungsvorschriften erlassen, insbesondere bestimmen, wie die Übertragung zu geschehen hat, wenn sie nicht freiwillig vorgenommen wird.

Er kann ferner bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden.

§ 6

Die auf Grund des § 1 getroffene Bestimmung der Devisenstellen wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht. Sie kann zurückgenommen werden; die Rücknahme wird in gleicher Weise veröffentlicht.

Bis auf weiteres bleibt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 (Reichsanzeiger vom 22. Januar 1916 Nr. 18) maßgebend.

§ 7

Der Kurs, zu dem die Devisenstellen kaufen und verkaufen, wird mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt.

§ 8

Wer Zahlungsmittel oder Forderungen erworben oder über Zahlungsmittel, Forderungen oder Kredite verfügt hat (§ 1 Abs. 1, 2), ist auf Erfordern der Reichsbank oder der Devisenstellen verpflichtet, der Reichsbank über Inhalt und Zweck des Geschäfts wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die Nachweise vorzulegen. Die Verpflichtung trifft in den Fällen des § 1 Abs. 3 den Kommittenten und den Kommissionär.

In gleicher Weise ist auf Erfordern der Reichsbank zur Auskunfterteilung und zur Vorlegung der Nachweise verpflichtet, wer die im § 3 bezeichneten Geschäfte vorgenommen hat.

Google

§ 9

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Mit Geldstrafe von einhundert Mark bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, bestraft:

1. wer es unternimmt, den Vorschriften der §§ 1 oder 3 zuwiderzuhandeln,
2. wer, um Zahlungsmittel oder Forderungen bei einer Devisenstelle zu erwerben oder um die nach den §§ 1, 3 erforderliche Einwilligung der Reichsbank zu erlangen, über den Inhalt und Zweck des Geschäfts unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Vermögenswerte, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebs im Ausland begangen hat.

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den gemäß § 4 Abs. 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Anmeldung oder einer gemäß § 4 Abs. 2 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt,
2. wer bei der Anmeldung oder der nach § 4 Abs. 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt,
4. wer den Vorschriften des § 4 Abs. 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 12

Die Verordnung tritt am 9. Februar 1917 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Verordnung vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5694) Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Bei allen Personen und Firmen, die gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben (Geldwechsler), dürfen

1. deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine gegen ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen,
2. ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen gegen deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine

Zug um Zug umgewechselt werden. Der Gesamtbetrag der für Rechnung einer und derselben Person oder Firma bei einen oder mehreren Geldwechslern innerhalb eines Kalendertags vorgenommenen Geldumwechslungen darf eintausend Mark nicht überschreiten.

Über die auf Grund des Abs. 1 Ziffer 2 erworbenen ausländischen Zahlungsmittel darf im Ausland innerhalb eines Kalendermonats bis zum Betrage von eintausend Mark verfügt werden.

Auf den Verkehr zwischen Geldwechslern findet der Abs. 1 keine Anwendung.

Artikel 2

Ohne Einwilligung der Reichsbank ist gestattet, innerhalb eines Kalendertags im Gesamtbetrage von höchstens eintausend Mark, jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von dreitausend Mark hinaus –

1. deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine nach dem Ausland zu überbringen oder überbringen zu lassen;
2. zugunsten einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel zu versenden oder versenden zu lassen;
3. gegenüber einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von Waren Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung einzugehen oder bei einer solchen Person oder Firma Waren im Wege des Tausches gegen Zins- oder Gewinnanteilscheine zu erwerben;
4. über Forderungen gegen eine und dieselbe im Ausland ansässige Person oder Firma zu verfügen, insbesondere auch sie einzuziehen, soweit nicht die Einziehung schon nach § 3 Abs. 4 der Verordnung gestattet ist.

Google

Artikel 3

Die Ermittlung des Wertes von Beträgen in ausländischer Währung im Sinne dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 402).

Artikel 4

Reichs- und unmittelbare Staatsbehörden bedürfen der im § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebenen Einwilligung der Reichsbank nicht.

Artikel 5

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1, 2, 4 der Verordnung finden keine Anwendung, soweit die Verfügung, die Versendung oder Überbringung oder die Eingehung der Verbindlichkeit lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt.

Artikel 6

Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Verordnung findet auf den Erwerb von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs keine Anwendung.

Artikel 7

Es ist unbeschränkt zulässig,

1. belgische Geldsorten und Banknoten sowie Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel in belgischer Währung auf Belgien und Forderungen in belgischer Währung gegen in Belgien ansässige Personen oder Firmen gegen Zahlungsmittel oder Forderungen in deutscher Währung zu kaufen oder umzutauschen,
2. über belgische Geldsorten und Banknoten sowie über Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel in belgischer Währung auf Belgien und über Forderungen in belgischer Währung gegen in Belgien ansässige Personen oder Firmen sowie über Kredite in belgischer Währung bei solchen Personen oder Firmen zum Zwecke des Erwerbes von Zahlungsmitteln oder Forderungen in deutscher Währung oder zugunsten einer Person oder Firma, die im Inland oder in Belgien oder in Luxemburg ansässig ist, zu verfügen.

Gegenüber Belgien und Luxemburg findet der § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung keine Anwendung; der Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung, als es sich um den Erwerb von Waren handelt.

Google

Über Forderungen in Reichswährung gegen eine in Belgien oder Luxemburg ansässige Person oder Firma darf zugunsten einer Person oder Firma, die im Ausland oder in Belgien oder in Luxemburg ansässig ist, ohne Einwilligung der Reichsbank verfügt werden.

Unter Belgien im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete Belgiens zu verstehen.

Artikel 8

Auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

Artikel 9

Die Bekanntmachung tritt am 9. Februar 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, vom 22. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5695) Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen Garnen und Fäden. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorschriften der Bekanntmachungen über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom $\frac{\text{30. März}}{\text{14. September}}$ 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214, 1022) finden Anwendung auf:

a) tierische, pflanzliche oder andere Spinnstoffe (Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpakka, Kaschmir, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf, Jute, Reißwerg, Seide, Kunstseide, Spinnpapier u. a.),

Google

b) die aus den unter a genannten Spinnstoffen hergestellten Gespinste oder sonstigen Halberzeugnisse, Seil- oder Nähfäden, Strick-, Stopf-, Stick- oder ähnliche Garne,

c) die Abfälle der unter a und b genannten Erzeugnisse sowie Lumpen oder Stoffabfälle,

sofern sie nicht Bestimmungen über Höchstpreise unterworfen sind.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5696) Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer den Preis für:

a) tierische, pflanzliche oder andere Spinnstoffe (Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpakka, Kaschmir, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf, Jute, Reißwerg, Seide, Kunstseide, Spinnpapier u. a.),

b) die aus den unter a genannten Spinnstoffen hergestellten Gespinste oder sonstigen Halberzeugnisse, Seil- oder Nähfäden, Strick-, Stopf-, Stick- oder ähnliche Garne,

c) die unter Verwendung der unter a genannten Spinnstoffe hergestellten Web-, Wirk-, Strick- oder Seilerwaren oder die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse,

Google

d) die Abfälle der unter a, b und c bezeichneten Erzeugnisse sowie Lumpen oder Stoffabfälle

durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5697) Bekanntmachung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht auf Antrag einer Partei, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Kriegsgebiete hatte, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Partei durch kriegerische Unternehmungen oder durch militärische Anordnung genötigt worden ist, den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung zu verlassen und infolgedessen an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist.

Google

Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.

§ 2

Auf Antrag des Gegners hat das Gericht die Aussetzung wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind oder die weitere Aussetzung offenbar unbillig ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist die im § 1 bezeichnete Partei zu hören; die Äußerung kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die natürlichen Personen, die durch eine im § 1 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozeßfähig sind.

§ 4

Die Befugnis des Gerichts, auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen (§ 247 der Zivilprozeßordnung), wird durch die Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht berührt.

§ 5

Auf Antrag eines Schuldners, der seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Kriegsgebiete hatte, kann die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290; 1916 S. 451) bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn der Schuldner durch kriegerische Unternehmungen oder durch militärische Anordnung genötigt worden ist, den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung zu verlassen, und seine wirtschaftliche Lage infolgedessen so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint.

Der Antrag ist auch bei einer nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung zulässig, sofern die Forderung entstanden ist, bevor der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung verlassen hat.

Der Antrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil anzunehmen ist, daß der Schuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Befriedigung des Gläubigers außerstande sein wird.

§ 6

Unter den im § 5 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 5 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen) für die Dauer von längstens sechs Monaten

Google

erfolgen; sie kann mehrfach erfolgen und ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht die Einstellung der Vollstreckung (§ 6) aufheben, wenn die Einstellung infolge nachträglicher wesentlicher Veränderung der Umstände dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, insbesondere wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch andere Zwangsvollstreckungen erheblich gefährdet wird.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.

§ 8

Die Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 292; 1916 S. 451) findet unter den im § 5 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch bei den nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderungen Anwendung, sofern die Forderung entstanden ist, bevor der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung verlassen hat.

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Personen, die sich im Ausland aufhalten, keine Anwendung.

§ 10

Der Reichskanzler bestimmt, welche Gebiete als Kriegsgebiet im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5698) Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) folgendes bestimmt:

§ 1

Das Reichsmilitärgericht hat in dem Beschluß über die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs den Berechtigten und Verpflichteten (Reich oder Bundesstaat) zu bezeichnen. Der Beschluß ist beiden Teilen zuzustellen.

§ 2

Der Antrag auf die Entschädigung ist zur Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses bei dem Militärbefehlshaber, der die Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung angeordnet hat, in Fällen, in denen ein Reichs- oder Landesbeamter die Anordnung getroffen hat, bei der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen.

§ 3

Über den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, dem der Militärbefehlshaber zur Zeit der Anordnung angehörte; gehörte er der Marine an oder hat ein Reichsbeamter die Anordnung getroffen, so entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde, hat ein Landesbeamter die Anordnung getroffen, die Landeszentralbehörde.

§ 4

Die im § 2 bezeichneten Stellen haben die erforderlichen Erhebungen anzustellen, sich gutachtlich zu äußern und die Akten der nach § 3 zur Entscheidung berufenen Stelle zu übermitteln.

§ 5

Die nach § 3 getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Google

§ 6

Gegen die Entscheidung ist Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 7

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5699) Bekanntmachung über Goldpreise. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis für Roh-, Abfall- und Bruchgold (zerbrochene, zerschnittene oder sonst unbrauchbar gewordene Goldsachen, Teile und Stücke von Goldsachen) darf 2 790 Mark für das Kilogramm feinen Goldes nicht überschreiten.

§ 2

Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Waren, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, soweit sie ihrer Art nach zur gewerblichen Weiterverarbeitung dienen (Halbfabrikate), Höchstpreise festzusetzen.

Google

Der Reichskanzler kann auch in anderer Weise Bestimmungen über den Preis von Halbfabrikaten treffen und anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

§ 3

Die in dem § 1 oder auf Grund des § 2 Abs. 1 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914, in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März und 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 25; 1916 S. 183, 865).

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gebrauchte oder ungebrauchte fertige Gegenstände mit Einschluß von Münzen und Medaillen, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem höheren Preise als 2790 Mark für das Kilogramm feinen Goldes erwirbt und einschmilzt oder umarbeitet oder einschmelzen oder umarbeiten läßt. Der Versuch ist strafbar. Kleine Ausbesserungen gelten nicht als Umarbeitungen.

Für Reichsgoldmünzen behält es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen, vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 481) sein Bewenden.

§ 5

Gegenstände, die lediglich vergoldet sind, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 6

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7

Der Reichskanzler kann der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin (Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 868) die Befugnis übertragen, die Preise, die nach der gegenwärtigen Verordnung oder nach den auf Grund des § 2 erlassenen

Google

Bestimmungen zulässig sind, festzustellen und Beträge, welche über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen.

§ 8

Die Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5700) Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Die in der Schweiz von den daselbst als Gefangene untergebrachten Deutschen hergestellten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Google

(Nr. 5701) Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Waren, die aus Rumänien durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 25

Inhalt: Bekanntmachung über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster. S. 121. — Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. S. 122.

(Nr. 5702) Bekanntmachung über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Erteilung eines Patents findet ohne jede Bekanntmachung statt, wenn das Patentamt nach Anhörung der Heeres- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung der Erfindung im Interesse der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft für erforderlich erachtet.

Entsprechendes gilt für die Eintragung eines Gebrauchsmusters.

Das Patent wird in einen besonderen Band der Patentrolle, das Gebrauchsmuster in einen besonderen Band der Gebrauchsmusterrolle eingetragen (Kriegsrolle). Der Inhalt der Kriegsrolle wird nicht veröffentlicht. Die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Anmeldestücke, auf Grund deren das Patent erteilt oder das Gebrauchsmuster eingetragen wurde, ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 2, nicht gestattet.

§ 2

Der Heeres- und der Marineverwaltung steht die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Akten über die Anmeldung von Erfindungen und Gebrauchsmustern, welche die Interessen der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft berühren, frei.

Anderen kann die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Akten über die gemäß § 1 erteilten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster auf Antrag mit Zustimmung der Heeres- und der Marineverwaltung von dem Patentamt gestattet werden.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1917.

Google

§ 3

Erachtet das Patentamt nach Anhörung der Heeres- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung des Patents oder des Gebrauchsmusters nicht mehr für erforderlich, so richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Wer unbefugt die Einsicht in die Kriegsrolle oder in die Anmeldestücke, auf Grund deren gemäß § 1 ein Patent erteilt oder ein Gebrauchsmuster eingetragen ist, sich oder einem andern verschafft oder von ihrem Inhalt einem andern Kenntnis gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5703) Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Februar 1917.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) bestimme ich:

In Elsaß-Lothringen können die Forsteigentümer des Landes mit mehr als fünfzig Hektar über vierzig Jahre altem Tannen- und Fichtenholzbestande bis zu insgesamt 40 vom Hundert der nach § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) auf Elsaß-Lothringen umgelegten Holzmengen herangezogen werden.

Google

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen; insbesondere kann, wenn ein Forsteigentümer sich weigert, die hiernach auf ihn entfallende Holzmenge zu liefern, bestimmt werden, daß das Eigentum an geeignetem geschlagenen Holze durch Anordnung der zuständigen Behörde an die Reichsstelle für Papierholz übertragen wird, oder daß geeignete Bestände in seiner Forst auf seine Kosten geschlagen werden und das Holz nach dem Abnahmeort auf seine Kosten herangeschafft wird.

Für dieses aus anderem Forsteigentume gelieferte Papierholz ist dem Eigentümer der Preis zu zahlen, den Elsaß-Lothringen nach § 4 der Bekanntmachung vom 30. November 1916 von der Reichsstelle für Papierholz erhält.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 26

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 125 — Bekanntmachung über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven. S. 126. — Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. S. 126.

(Nr. 5704) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 7. Februar 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Ordnung für die Dauer des Krieges, wie folgt, geändert:

Im § 63 (Abs. 6) wird der dritte Satz gefaßt:

Für Sonn- und Festtage ist Wagenstandgeld nur dann zu zahlen, wenn die Ladefrist schon am Tage vorher abgelaufen ist.

Im § 80 (Abs. 6) wird der dritte Satz gefaßt:

Für Sonn- und Festtage ist Wagenstandgeld nur dann zu zahlen, wenn die Entladefrist schon am Tage vorher abgelaufen ist.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
In Vertretung
Petri

Ausgegeben zu Berlin den 12. Februar 1917.

Google

(Nr. 5705) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven. Vom 9. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Artikel II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5706) Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 12. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf nur zu den von der Reichsstelle für Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 863) festgesetzten Preisen abgesetzt werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Januar 1917 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Januar 1917 erfolgt ist.

Google

§ 2

Über Verträge, welche die Lieferung von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, ist von den Vertragsteilen der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

§ 3

Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten, so entscheidet die Reichsstelle endgültig.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Reichsstelle erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen einer für ihn getroffenen Entscheidung der Reichsstelle maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu einem anderen als den von der Reichsstelle festgesetzten Preise absetzt,
2. wer die gemäß § 2 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in Vertragsurkunden, Briefe oder Rechnungen verweigert oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 5

Die Bekanntmachung tritt am 13. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 27

Inhalt: Bekanntmachung über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren. S. 129. — Berichtigung S. 131.

(Nr. 5707) Bekanntmachung über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren. Vom 14. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1

Wer aus dem Ausland Schal- und Krustentiere sowie Zubereitungen von diesen Tieren einführt, ist verpflichtet, vom Eingang in das Inland unverzüglich dem an der Grenzstation oder dem Eingangshafen befindlichen Bevollmächtigten der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Sorten, Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises Anzeige zu machen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation oder dem Eingangshafen bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin zu richten.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an eine von der Zentral-Einkaufsgesellschaft bestimmte Stelle zu liefern.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1917.

Google

§ 3

Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

§ 4

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter kann über Waren der im § 1 genannten Art, die vom Ausland eingeführt werden, auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht erfolgt ist. Zur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer oder der Hafen- und Kaiverwaltung mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Falls die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter die Lieferung an die Gesellschaft verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf die Gesellschaft mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft verlangt, daß für ihre Rechnung an Dritte geliefert wird.

§ 5

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft setzt im Falle des § 4 Abs. 2 den Übernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens acht Tage danach.

Die Festsetzung des Übernahmepreises durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft ist endgültig.

§ 6

Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen oder Grenzhäfen erfolgen darf.

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr noch weiter beschränken.

§ 8

Die Durchfuhr der im § 1 genannten Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Google

§ 9

Ausgenommen sind von diesen Bestimmungen geringfügige Mengen, die im Grenzverkehre für den Verbrauch im Grenzgebiet eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Die Landeszentralbehörden können über diese Einfuhr nähere Bestimmungen treffen, sie insbesondere noch weiter beschränken oder verbieten.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Reichskanzler bestimmen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 Satz 1 Waren der im § 1 genannten Art in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12

Die Bestimmungen treten am 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Berichtigung

Im Abs. 3 des Artikel 7 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) ist in Zeile 3 (Reichs-Gesetzbl. S. 111 oben) statt „Ausland" zu setzen **„Inland"**.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 28

Inhalt: Bekanntmachung über Druckfarbe. S. 133. — Bekanntmachung über Druckfarbe. S. 134.

(Nr. 5708) Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Erhebungen über die Vorräte von Druckfarben und von solchen Stoffen anzuordnen, welche zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarben geeignet sind, soweit sich diese Stoffe in Gewahrsam von Verbrauchern von Druckfarben befinden. Er kann weiter anordnen, daß über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckfarben und von Stoffen der bezeichneten Art, soweit diese Stoffe an Verbraucher von Druckfarben geliefert werden, Buch zu führen und Anzeige an eine von ihm zu bestimmende Stelle zu erstatten ist.

§ 2

Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann der Reichskanzler den an dem Verkehre mit Gegenständen der genannten Art Beteiligten Beiträge auferlegen.

§ 3

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1917.

Google

(Nr. 5709) Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 16. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wer mit Beginn des 1. März 1917 Druckfarbe in Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Drucker, Lagerhalter), ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen anzuzeigen.

Wer im Betriebe seines Gewerbes Druckfarbe verwendet, hat die mit Beginn des 1. März 1917 in seinem Gewahrsam befindlichen Mengen von zum Anreiben und Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen (Firnis, Firnisersatz, Terpentin, Terpentinersatz, Spiritus, Benzol, Xylol, Toluol u. a.) anzuzeigen.

Anzeigen nach Abs. 1 und 2 über Mengen, die sich mit Beginn des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Die Anzeigen haben getrennt nach Arten, Eigentümern und Lagerungsorten zu erfolgen.

§ 2

Wer im Betriebe seines Gewerbes Druckfarbe verwendet, ist verpflichtet, über den Verbrauch von Druckfarbe und von zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen in den Jahren 1915, 1916 und in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 Anzeige zu erstatten.

§ 3

Druckfarbe im Sinne dieser Bekanntmachung ist trockene und angeriebene (gebrauchsfertige) Druckfarbe jeder Art, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck.

§ 4

Die Durchführung der Erhebungen (§§ 1 und 2) wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin übertragen.

Die Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Kriegswirtschaftsstelle mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Anschrift (Adresse) des Anzeigepflichtigen versehenen Aktenbriefumschlags und unter Beifügung von Freimarken im Werte von zwanzig Pfennig für je fünf Fragebogen und fünfundzwanzig Pfennig für deren Übersendung.

§ 5

Die Fragebogen sind von den Anzeigepflichtigen auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle spätestens bis zum 6. März 1917 einschließlich als eingeschriebener Brief einzusenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen hat der Anzeigepflichtige eine Abschrift zurückzubehalten und bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

§ 6

Alle nach §§ 1 und 2 Anzeigepflichtigen haben vom 23. Februar 1917 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Druckfarbe und der zum Anreiben oder

Google

Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe so genau Buch zu führen, daß die Menge der bezogenen und verwendeten Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe und deren Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.

Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig für den Monat März 1917) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle die gesamte im vorangegangenen Monat verbrauchte Gewichtsmenge an Druckfarbe und von zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen in Kilogramm anzuzeigen.

§ 7

Der Kriegswirtschaftsstelle ist vom 23. Februar 1917 ab jede erfolgte Lieferung von Druckfarbe und jede an Verbraucher von Druckfarbe erfolgte Lieferung von zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand auf den dafür vorgeschriebenen Vordrucken, die von der Kriegswirtschaftsstelle gegen Einsendung von zwanzig Pfennig für zehn Stück, zuzüglich zwanzig Pfennig für die Übersendung, zu beziehen sind, anzuzeigen.

Den Anzeigen auf Vordrucken gleich zu erachten ist die Einsendung der auf den Namen des Empfängers ausgestellten Rechnungen über die Lieferung von Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe. Die Kriegswirtschaftsstelle hat ihr als Versandanzeige eingesandte Rechnungen an die Empfänger der Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe längstens innerhalb sechs Tagen nach Eingang der Rechnungen weiterzuleiten.

Zu der im Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeige ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Bezieher vornimmt.

§ 8

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle entstehenden Unkosten haben sämtliche Lieferer von Druckfarbe vom 23. Februar 1917 ab von jeder Lieferung einen Betrag von zwanzig Pfennig für einhundert Kilogramm an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar bis zum fünften Tage eines jeden Monats für die Lieferungen im vorangegangenen Monat. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Die Lieferer sind verpflichtet, die nach Abs. 1 geleisteten Beiträge den Abnehmern in Rechnung zu stellen. Die Abnehmer sind zur Erstattung dieser Beiträge verpflichtet.

Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu den im Abs. 1 bestimmten Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 9

Die Kriegswirtschaftsstelle und deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die nach § 6 zu führenden Bücher zu nehmen.

Die nach §§ 1 und 2 Anzeigepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle und deren Beauftragten auf Erfordern jede Auskunft, die sich auf die Durchführung der Bekanntmachung bezieht, unverzüglich zu erteilen und ihr oder ihren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

Google

§ 10

Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 11

Die Angestellten und Beauftragten der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind zur strengsten Geheimhaltung aller solcher ihnen bekannt werdenden Angaben, die als Geschäftsgeheimnisse der Anzeigepflichtigen anzusehen sind, verpflichtet.

§ 12

Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 9 gegebenen Bestimmungen zulassen.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 und 2 und 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer dem § 6 zuwider Bücher nicht oder wissentlich unrichtig führt oder dem § 9 zuwider die Einsicht in die Bücher oder den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert,
3. wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe oder ihrer Beauftragten (§ 9 Abs. 2) nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. wer den ihm nach § 7 der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe gegenüber obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
5. wer als Angestellter oder Beauftragter der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe den durch den § 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt; die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Anzeigepflichtigen ein.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14

Die Bestimmungen treten am 16. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 29

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen. S. 137. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917. S. 140. — Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges. S. 143.

(Nr. 5710) Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen. Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Knochen dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch zu Dünge- oder Futterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfütterung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet. Soweit die Knochen der Verarbeitung nicht schon auf andere Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimmungen nur, wenn die zuständigen Behörden es anordnen. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

Knochen im Sinne dieser Verordnung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschläuche (Hornzapfen) sowie die Füße von Rindern und Pferden.

§ 2

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Knochen, auch soweit sie aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden, zu regeln.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1917.

Google

§ 3.

Nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern:

1. Öle und Fette sowie Öl- und Fettsäuren jeder Art, die aus Knochen durch technische Verarbeitung gewonnen sind;
2. alle durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette und Klärschlammfette;
3. alle in Abdeckereien, Kadaververwertungsanstalten sowie Anstalten zur Verarbeitung von beanstandetem Fleische anfallenden Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren;
4. alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öl- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückstände;
5. Wollfett und Tran, ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung;
6. alle durch Pressung gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren;
7. öl-, fett-, öl- oder fettsäurehaltige oder tranhaltige Klär- und Bleichmassen;
8. alle verdorbenen oder sonst für die menschliche Ernährung nicht geeigneten, ganz oder zum Teil aus tierischen Stoffen hergestellten Konserven, Würste sowie sonstigen Fleisch- und Fettwaren, die in gewerblichen oder Handelsbetrieben anfallen.

In gleicher Weise sind die aus Knochen hergestellten Futtermittel dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern.

Der Reichskanzler kann die Ablieferungspflicht auf andere fetthaltige Stoffe ausdehnen.

Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 4

Der Preis für die nachstehend aufgeführten Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett	350	Mark
bei Speiseknochenfett	375	"
bei rohem Klauenöl	400	"
bei Abdeckereifett	320	" .

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren festsetzen.

Google

Die im Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 5

Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne des § 1 und welche als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 4 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 6

Wer den Vorschriften des § 1, § 3 Abs. 1 oder 2 oder den auf Grund des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7

Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276), der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften dieser Verordnung vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409), der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1128), der Bekanntmachungen zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1129) und vom 17. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1283). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5711) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 16. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wer wöchentlich — alle Zufuhren einer Woche zusammengerechnet — 500 oder mehr Kilogramm Knochen (§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen vom 15. Februar 1917 [Reichs-Gesetzbl. S. 137]) in Gewahrsam nimmt, ist verpflichtet, diese am Sonnabend jeder Woche getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfalle hinsichtlich der meldepflichtigen Menge eine anderweite Vereinbarung mit der Knochenstelle getroffen ist.

Fleisch- und Wurstkonservenfabriken, Schinkensalzereien, Wurstfabriken, Kopfausschlächtereien haben die in ihrem Betrieb anfallenden frischen Knochen täglich dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) über fortlaufende Zuteilung des Gefälles an bestimmte Betriebe getroffen ist.

§ 2

Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen sowie jede Verarbeitung von Knochen ist unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die Knochen unverzüglich nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Knochen dem von ihm bezeichneten Betriebe zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefälle an Knochen ein angemessener Teil den Beinwarenfabriken und ähnlichen Betrieben zugeführt wird. Nach erfolgter Entfettung sind sämtliche Mengen Knochen, Knochenschrot und Knochenrückstände, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmung den Beinwarenfabriken zuzuweisen sind, dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter nach dessen Vorschriften anzumelden und zur Verfügung zu stellen. Die bei der Entfettung von frischen

Google

Knochen anfallende Leimbrühe ist sofort haltbar einzudicken und dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) zur Verfügung zu stellen. Den Preis für entfettete Knochen, Knochenschrot, Knochenrückstände und Leimbrühe setzen der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette und der Kriegsausschuß für Ersatzfutter gemeinsam fest. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß eine angemessene Menge entfetteter Knochen und Knochenrückstände zur Herstellung von Gelatine und Leim verwandt werden.

§ 3

Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 4

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen Öle, Fette, Öl- oder Fettsäuren gewonnen werden, haben diese waggonweise jedesmal dann dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einsendung größerer versiegelter Proben und Untersuchungsbescheinigungen anzubieten, wenn diese Menge in der Fabrikation angefallen ist. In der Fabrikation anfallendes Knochenspeisefett, Klauen- und Knochenöl muß bereits bei Mengen von 100 Kilogramm netto angeboten werden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen 10 Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

§ 5

Betriebe, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) bezeichneten Art vorhanden sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsausschusse für pflanzliche

Google

und tierische Öle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn die vorhandene Menge mindestens 100 Kilogramm beträgt, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß über fortlaufende Lieferung der Stoffe getroffen ist.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen Futtermittel gewonnen werden, haben am Sonnabend jeder Woche die vorhandenen Futtermittel getrennt nach Eigentümern und Arten unter Angabe der Menge, des Herstellungsorts, des Gehalts an Rohprotein usw., verdaulichem Protein, Phosphorsäure dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin anzubieten. Dem ersten Angebot einer jeden Art sind größere versiegelte Proben und Untersuchungsbescheinigungen beizufügen.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob er die Futtermittel übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Futtermittel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die Futtermittel übernehmen zu wollen, so sind sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

§ 7

Die Bestimmungen treten am 16. Februar 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen, Hornschläuchen vom 2., 25. Mai und 5. Oktober 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103, 114 und 311).

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5712) Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges. Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege oder sonst zu vaterländischen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken) eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung, einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen oder eine öffentliche Werbung von Mitgliedern oder Mitunternehmern veranstalten will, bedarf für jeden Bundesstaat, in welchem die Veranstaltung stattfinden soll, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis wird, soweit es sich nicht um einmalige Veranstaltungen handelt, nur für eine bestimmte Dauer und in geeigneten Fällen nur auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere von der Hinterlegung einer Sicherheit, abhängig gemacht werden. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt worden ist. Für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Behörde des Ortes erlaubt worden ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint; jedoch müssen in der Ankündigung die Gebiete bezeichnet werden, auf welche die Erlaubnis beschränkt ist.

Die Landeszentralbehörde kann zugunsten bestimmter Arten von mildtätigen Zwecken Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen.

§ 2

Der Erlaubnis bedarf auch, wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen vom Inland aus oder durch ausgesandte Mittelspersonen im Ausland vornehmen will. Über die Erteilung der Erlaubnis befindet die zuständige Behörde des Bundesstaats, in welchem der Veranstalter seinen Wohnsitz oder Sitz oder ständigen Aufenthalt hat.

§ 3

Die Beschaffung von Mitteln für die im § 1 genannten Zwecke durch Veranstaltung einer öffentlichen Unterhaltung oder Belehrung oder eines öffentlichen Vertriebs von Gegenständen darf nur erlaubt werden, wenn die Unkosten einen angemessenen Betrag nicht überschreiten, und wenn ferner

1. bei Veranstaltungen auf eigene Rechnung des Veranstalters der Reinertrag dem Wohlfahrtszweck unverkürzt zugeführt wird,

Google

2. bei Veranstaltungen, deren Unternehmer dem Wohlfahrtszweck einen Anteil am Geschäftsergebnisse zuzuführen hat, dieser Anteil so bestimmt ist, daß der Gewinn des Unternehmers in bescheidenen Grenzen bleibt.

Die Landeszentralbehörde kann nähere Vorschriften über die Begrenzung der Unkosten oder des Gewinns erlassen.

§ 4

Gegenüber Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienen, mögen sie von Ausschüssen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen oder auch von Einzelpersonen ausgehen, sowie gegenüber den Inhabern, Veranstaltern, Vorstehern, Geschäftsführern, sonstigen Angestellten oder Beauftragten solcher Unternehmungen kann die für deren Sitz zuständige Behörde, und zwar auch soweit eine Erlaubnis nach § 1 nicht nachzusuchen war, diejenigen Anordnungen treffen, welche erforderlich sind, um die Geschäftsführung mit den Gesetzen im Einklang zu erhalten oder um Schädigungen des Gemeinwohls, insbesondere eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu verhüten.

Die Behörde ist zu diesem Zwecke insbesondere befugt:

1. Bücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen,
2. von den im Abs. 1 bezeichneten Personen Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen zu erfordern,
3. Vertreter in Versammlungen und Sitzungen zu entsenden.

§ 5

Lassen sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen, so kann die zuständige Behörde das Unternehmen, soweit es Wohlfahrtszwecken dient, gemäß § 6 unter Verwaltung stellen.

Gegen die Anordnung ist nur Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen. Das gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe.

Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so hat der Verwalter die Anordnung der Verwaltung sowie ihre Aufhebung zur Eintragung anzumelden.

Google

Die Geschäfte sind unter der Aufsicht der Behörde von dem Verwalter fortzuführen. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann er das Unternehmen auflösen.

§ 7

Sollen Mittel, die für Wohlfahrtszwecke eines Unternehmens der im § 4 bezeichneten Art zusammengebracht worden sind, einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zwecke zugeführt oder sollen die Bestimmungen über ein Anfallrecht geändert werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Die Genehmigung muß versagt werden, wenn die beabsichtigte Verwendung vaterländischen Rücksichten oder anerkannten Grundsätzen sozialer Fürsorge zuwiderlaufen würde.

§ 8

Wird ein Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art aufgelöst und ist ein Anfallberechtigter nicht vorhanden, auch sonst nicht in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden, so kann die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete das Unternehmen seinen Sitz hatte, die anderweitige Verwendung des Vermögens zu Wohlfahrtszwecken regeln. Sie kann einen Verwalter mit den Befugnissen des § 6 einsetzen.

Stammen die vorhandenen Mittel aus verschiedenen Bundesstaaten, so sind sie den Landeszentralbehörden dieser Bundesstaaten anteilig zu überweisen. Bei Zweifeln, welche Anteile zu überweisen sind, entscheidet der Reichskanzler endgültig.

Das Vermögen ist in einer dem Zwecke des aufgelösten Unternehmens gleichen oder in einer ähnlichen Weise zu verwenden; in besonderen Fällen kann es auch anderen Wohlfahrtszwecken zugeführt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch für bereits früher aufgelöste Unternehmungen, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung das Vermögen noch nicht verteilt und weder ein Anfallberechtigter vorhanden noch sonst in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden ist.

§ 9

An die Stelle der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 1) kann mit Zustimmung der beteiligten Landeszentralbehörden eine andere zuständige Behörde treten, in deren Bezirke das Unternehmen die Wohlfahrtspflege ausübt.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen, die vor dem 1. August

Google

1914 gemäß ihrer Satzung Wohlfahrtszwecken dienten; dies gilt auch in Ansehung später gebildeter Zweigvereinigungen, wenn bei ihnen dieselbe Satzung für den Wohlfahrtszweck maßgebend ist.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 sind nicht anwendbar:

1. auf Unternehmungen, die nach ihrer Verfassung entweder von öffentlichen Behörden geleitet werden oder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung einer besonderen behördlichen Aufsicht unterstehen;
2. auf Unternehmungen, die lediglich für die Beamten, Angestellten, Arbeiter oder sonstigen Angehörigen eines Betriebs oder einer privaten oder öffentlichen Verwaltung oder eines Heeres- oder Marineteils sowie für deren Familienmitglieder bestimmt sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen bedürfen keiner Erlaubnis zur öffentlichen Werbung.

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art unternimmt;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter bei einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Inhaber, Veranstalter, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter die Erlaubnis überschreitet oder den Bedingungen, an die sie geknüpft ist, zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist;
5. wer die gemäß § 4 erforderten Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
6. wer vorsätzlich einer auf Grund des § 5 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht;
7. wer entgegen der Vorschrift des § 7 Mittel einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zwecke oder einem Nichtberechtigten zuführt.

Der Ertrag nicht erlaubter Veranstaltungen kann ganz oder teilweise eingezogen werden. Für die Verwendung eingezogener Beträge gilt der § 8 entsprechend.

§ 12

Wird eine der im § 11 Nr. 1 bis 4 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

Google

§ 13

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, welche Behörden oder anderen Stellen zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind.

Soweit Versicherungsunternehmungen in Frage kommen, die dem Aufsichtsamte für Privatversicherung unterstehen, ist dieses die zuständige Behörde. Es übt auch die im § 6 Abs. 3 der Landeszentralbehörde vorbehaltene Befugnis aus; gegen eine von ihm gemäß § 5 Abs. 1 getroffene Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 an die Stelle der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449). Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

§ 15

Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 genehmigte Veranstaltungen gelten als erlaubt im Sinne dieser Verordnung.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf diejenigen bisher ohne Erlaubnis zulässigen Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die bei der Verkündung dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten stattfinden.

Bereits begonnene, bisher ohne Erlaubnis zulässige Sammlungen, Vertriebe und Werbungen sind einzustellen, sofern die Erlaubnis nicht innerhalb derselben Frist beigebracht wird. Die Erlaubnis zu einem bereits begonnenen, bisher ohne Erlaubnis zulässigen Vertriebe darf nicht versagt werden, wenn ihm ein vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung mit einem Wohlfahrtsunternehmen schriftlich abgeschlossener Vertrag zugrunde liegt und dieser innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung der Landeszentralbehörde des Bundesstaats eingereicht wird, in welchem der Sitz des Wohlfahrtsunternehmens sich befindet. Ob der Vertrieb bereits begonnen war, stellt die vorbezeichnete Landeszentralbehörde endgültig fest.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 30

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr. S. 149. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 149. — Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917. S. 151. — Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer. S. 151.

(Nr. 5713) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr. Vom 30. Januar 1917.

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar 1917 bestimme Ich: Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1917. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen auf Grund der genannten Order oder der Order vom 24. Januar 1916 bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1917 erfüllt haben.

Großes Hauptquartier, den 30. Januar 1917.

Wilhelm

von Bethmann Hollweg

An den Reichskanzler (Reichsschatzamt).

(Nr. 5714) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 14. Februar 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Ordnung für die Dauer des Krieges, wie folgt, geändert:

Im § 63 Abs. (6) wird nach dem dritten Satze hinter den Worten „abgelaufen ist" und nach dem vierten Satze hinter dem Worte „erheben" ein Stern-

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1917.

Google

chen *), im § 63 Abs. (7) am Schlusse ein Doppelsternchen **) gesetzt. Am Fuße der Seite werden folgende Anmerkungen hinzugesetzt:

*) Die Vorschriften, daß für Sonn- und Festtage Wagenstandgeld nur dann zu zahlen ist, wenn die Ladefrist schon am Tage vorher abgelaufen ist und daß bei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen nur für einen Tag Wagenstandgeld zu erheben ist, werden für die Dauer des Krieges insoweit außer Kraft gesetzt, als an solchen Tagen die Eisenbahn Güter annimmt und nach polizeilicher oder militärischer Vorschrift die Anfuhr von Gütern statthaft ist.

**) Der Lauf dieser Fristen ruht während der Dauer des Krieges an Sonn- und Festtagen nicht, soweit an diesen Tagen die Eisenbahn Güter annimmt und nach polizeilicher oder militärischer Vorschrift die Anfuhr von Gütern statthaft ist.

Im § 80 wird der Abs. (4) für die Dauer des Krieges gefaßt:

An Sonn- und Festtagen kann die Eisenbahn Frachtgut ausliefern. Zur Auslieferung von Eilgut ist sie verpflichtet, wenn seiner zoll- oder steueramtlichen Behandlung kein Hindernis entgegensteht.

Im § 80 Abs. (5) wird am Schlusse ein Sternchen *), im § 80 Abs. (6) nach dem dritten Satze hinter den Worten „abgelaufen ist" und nach dem letzten Satze hinter dem Worte „erheben" ein Doppelsternchen **) gesetzt. Am Fuße der Seite werden folgende Anmerkungen hinzugesetzt:

*) Der Lauf dieser Fristen ruht während der Dauer des Krieges an Sonn- und Festtagen nicht, soweit an diesen Tagen die Eisenbahn Güter ausliefert und nach polizeilicher oder militärischer Vorschrift die Abfuhr von Gütern statthaft ist.

**) Die Vorschriften, daß für Sonn- und Festtage Wagenstandgeld nur dann zu zahlen ist, wenn die Entladefrist schon am Tage vorher abgelaufen ist und daß bei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen nur für einen Tag Wagenstandgeld zu erheben ist, werden für die Dauer des Krieges insoweit außer Kraft gesetzt, als an solchen Tagen die Eisenbahn Güter ausliefert und nach polizeilicher oder militärischer Vorschrift die Abfuhr von Gütern statthaft ist.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
In Vertretung
Petri

Google

(Nr. 5715) Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917. Vom 16. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2

Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3

Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite als 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5716) Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer. Vom 16. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Google

§ 1

Natürlicher Kampfer (Japankampfer) darf unbeschadet seiner Verwendung für Zwecke der Heeres- und Marineverwaltung nur zur Herstellung von Arzneien oder Arzneimitteln für den inneren Gebrauch bei Menschen einschließlich Einspritzungen unter die Haut und in die Blutbahn verwendet werden.

§ 2

Die unter Verwendung von natürlichem Kampfer (Japankampfer) noch herstellbaren Arzneien und Arzneimittel dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes abgegeben werden.

§ 3

Für andere als die im § 1 bezeichneten arzneilichen Zwecke ist an Stelle des natürlichen (Japan-) Kampfers künstlicher (synthetischer) Kampfer zu verwenden, der nachstehenden Anforderungen entsprechen muß:

Er darf nicht unter 175 Grad schmelzen und den polarisierten Lichtstrahl nicht oder nur wenig nach links oder nach rechts drehen. Für eine 20prozentige Lösung in absolutem Alkohol darf $[\alpha]_D$ 20 Grad zwischen — 2 Grad und + 5 Grad schwanken. Die weingeistige Lösung (1 + 9) darf durch Silbernitratlösung nicht verändert werden.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 4

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 5

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbot im § 1 gestatten.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 31

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefelkies. S. 153. — Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren. S. 153. — Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium. S. 158.

(Nr. 5717) Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefelkies. Vom 18. Februar 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1195) wird bestimmt:

§ 1

Wer Schwefelkies im Inland gewinnt, hat ihn vom Beginne des 20. Februar 1917 ab an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin zu liefern.

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 5 bis 8 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1196) finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Bestimmung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5718) Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren. Vom 17. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1

Wer aus dem Ausland Walfische, Robben, Tümmler und andere Seesäugetiere oder Fleisch von diesen Tieren einführt, ist verpflichtet, vom Eingang in

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1917.

Google

das Inland unverzüglich dem an der Grenzstation oder dem Eingangshafen befindlichen Bevollmächtigten des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Sorten, Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises Anzeige zu machen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation oder dem Eingangshafen bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin zu richten.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch den Kriegsausschuß oder mit dessen Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an eine von dem Kriegsausschusse bestimmte Stelle zu liefern.

§ 3

Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

§ 4

Der Kriegsausschuß oder sein Bevollmächtigter hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Der Kriegsausschuß oder sein Bevollmächtigter kann über Waren der im § 1 genannten Art, die vom Ausland eingeführt werden, auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht erfolgt ist. Zur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer oder der Hafen- und Kaiverwaltung mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Falls der Kriegsausschuß oder sein Bevollmächtigter die Lieferung an den Kriegsausschuß verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf den Kriegsausschuß mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn der Kriegsausschuß verlangt, daß für seine Rechnung an Dritte geliefert wird.

§ 5

Der Kriegsausschuß setzt im Falle des § 4 Abs. 2 den Übernahmepreis nach Entladung an dem von ihm oder seinem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens acht Tage danach.

Die Festsetzung des Übernahmepreises durch den Kriegsausschuß ist endgültig.

Google

§ 6

Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von dem Kriegsausschuß oder seinem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen oder Grenzhäfen erfolgen darf. Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr noch weiter beschränken.

§ 8

Die Durchfuhr der im § 1 genannten Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 9

Ausgenommen sind von diesen Bestimmungen geringfügige Mengen, die im Grenzverkehre für den Verbrauch im Grenzgebiet eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Die Landeszentralbehörden können über diese Einfuhr nähere Bestimmungen treffen, sie insbesondere noch weiter beschränken oder verbieten.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Reichskanzler bestimmen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 Satz 1 Waren der im § 1 genannten Art in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12

Die Bestimmungen treten am 20. Februar 1917, die Strafbestimmungen am 23. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichkanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5719) Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium. Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Prägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze zum Ersatze für einzuziehende Fünfpfennigstücke aus Nickel Fünfpfennigstücke aus Aluminium bis zur Höhe von 20 Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Fünfpfennigstücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a) aus einem Kilogramm Aluminium werden 1000 Fünfpfennigstücke ausgebracht;
b) sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „5" die Umschrift „Deutsches Reich" und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig" in wagerechter Stellung, darunter die Jahreszahl;
c) das Münzzeichen fällt weg;
d) die Verteilung der Prägungen auf die einzelnen Münzstätten kann unter Heranziehung von Privatprägeanstalten in Abweichung von dem im Bundesratsbeschlusse vom 21. Dezember 1888 — § 674 der der Protokolle — bestimmten Verteilungsmaßstab erfolgen.

§ 2

Die Fünfpfennigstücke aus Aluminium sind nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen.

Die hierzu erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 32

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl. S. 157. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl. S. 158.

(Nr. 5720) Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl. Vom 17. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Terpentinöl und Kienöl jeder Art ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin anzuzeigen und auf Verlangen abzuliefern.

§ 2

Terpentinöl und Kienöl jeder Art das aus dem Ausland eingeführt wird, ist an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abzuliefern.

§ 3

Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen, er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Terpentinölersatz und alle Erzeugnisse der Holzdestillation ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Vorschriften mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Februar 1917.

Google

§ 4

Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Durchfuhr der im § 2 genannten Stoffe erlassen.

§ 5

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 6

Die Verordnung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5721) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917. Vom 20. Februar 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) wird bestimmt:

§ 1

Wer mit Beginn des 26. Februar 1917 Terpentinöl oder Kienöl jeder Art im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung einer versiegelten Probe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, durch eingeschriebenen Brief bis zum 5. März 1917 anzuzeigen.

Dies gilt nicht

1. für Vorräte, die insgesamt 5 Kilogramm nicht übersteigen,
2. für Vorräte, die im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

Mengen, die sich mit Beginn des 26. Februar 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Terpentinöl oder Kienöl jeder Art gewinnt, hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat angefallene Menge bis zum 10. jedes Monats anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

Google

§ 2

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernimmt, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen in versandfesten Behältnissen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über in dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3

Wer aus dem Ausland Terpentinöl und Kienöl jeder Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4

Wer aus dem Ausland Terpentinöl und Kienöl jeder Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Probe zu erklären, ob er die Stoffe übernimmt.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5

Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Google

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzen Preis zu zahlen.

§ 6

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 der Verpflichtung zur Verladung und Lieferung nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8

Die Bestimmungen treten am 20. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 33

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. S. 161. — Verordnung über Bier. S. 162.

(Nr. 5722) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Vom 16. Februar 1917.

Die Königlich Spanische Regierung hat unterm 29. Januar 1917 mitgeteilt, daß die Königlich Niederländische Regierung der Regierung der Französischen Republik angezeigt habe, daß sie der am 19. März 1902 in Paris unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 89) mit der Maßgabe beigetreten sei, daß der im Artikel 16 der Übereinkunft gemachte Vorbehalt, demzufolge die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikel 8 der Übereinkunft nicht in den nördlichen Provinzen Schwedens Anwendung findet, mit Rücksicht auf die niederländische Gesetzgebung in gleicher Weise für die Niederlande Gültigkeit hat.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Johannes

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1917.

Google

(Nr. 5723) Verordnung über Bier. Vom 20. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft verordnet:

§ 1

Untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als sechs vom Hundert an Extraktstoffen enthält, darf nicht hergestellt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Herstellung von untergärigem Einfachbiere, dessen Stammwürze fünf vom Hundert oder weniger an Extraktstoffen enthält, zulassen.

§ 2

Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für untergäriges Bier in Fässern einunddreißig Mark und für untergäriges Einfachbier (§ 1 Abs. 2) in Fässern zwanzig Mark für hundert Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte, sofern diese am Orte der Herstellung belegen ist, und bei Versendung mit Bahn oder Schiff bis zur Verladestelle des Versandorts ein.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von untergärigem Bier durch den Hersteller, die zu einem höheren als dem nach Abs. 1 zulässigen Preise abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverkauf von Bier sowie für den Verkauf von Bier in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4

Der Höchstpreis (§§ 2, 3 Abs. 1) gilt auch für den Erwerb von Bier, das vom Hersteller aus einem anderen Brausteuergebiete geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausfuhrvergütung.

Google

§ 5

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Anschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für Bier in den zum Ausschank oder Verkaufe kommenden Maßen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Stammwürzegehalt und die Preise für obergäriges Bier treffen. Die Vorschrift im § 3 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 oder den gemäß § 7 erlassenen Bestimmungen über den Stammwürzegehalt zuwiderhandelt;
2. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise oder die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;
3. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 2) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
4. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist, sowie auf Farbebiere.

Der Reichskanzler kann weitere Ausnahmen zulassen.

Google

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 34

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. S. 165.

(Nr. 5724) Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 23. Februar 1917.

Auf Grund des Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 983), betreffend Änderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 984), betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde:

„Der Zuschlag zu den Friedenspreisen für die in der Zeit vom 1. September bis 19. November 1916 zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde wird auf 75 vom Hundert der Friedenspreise festgesetzt."

Berlin, den 23. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1917.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 35

Inhalt: Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle. S. 167. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917. S. 169. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917. S. 170. — Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. S. 171. — Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. S. 177.

(Nr. 5725) Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle. Vom 24. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlenwerke (Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts und Koks) für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen. Er kann insbesondere Erzeuger und Besitzer der im § 1 bezeichneten Brennstoffe anweisen, die Brennstoffe an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Er kann Auskunft über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch der im § 1 bezeichneten Brennstoffe fordern.

§ 3

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe die Brennstoffe, auf die sich die Zuwider-

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1917.

Google

handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

§ 4

Hat der Reichskanzler den Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen angewiesen, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen und kommt eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so wird der Übernahmepreis durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren regelt der Reichskanzler. Er kann bestimmen, welche Summe der Empfänger auf den Übernahmepreis vorläufig zu zahlen sowie ob und in welcher Höhe der Empfänger Sicherheit zu leisten hat. Im übrigen regelt der Reichskanzler die Bedingungen, unter denen die Überlassung zu erfolgen hat. Er kann bestimmen, daß die von ihm angeordneten Handlungen ohne Rücksicht auf die Feststellung oder Zahlung des Übernahmepreises vorzunehmen sind.

§ 5

Das Schiedsgericht (§ 4) kann auf Antrag bestehende Vertragsverpflichtungen mit Rücksicht auf Anordnungen, die gemäß § 2 ergehen, ganz oder teilweise aufheben oder ändern.

§ 6

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit den im § 1 bezeichneten Brennstoffen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 7

Die Verordnung tritt am 26. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5726) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60). Vom 24. Februar 1917.

Artikel 1

Der § 1 der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) erhält folgende Fassung:

> Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über den Verkehr mit Paraffin, Montanwachs, Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin), Kerzen und Kerzenersatzmitteln sowie mineralischem Rohöl und allen bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnissen (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Ölgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolkoks allein und in Mischungen) zu treffen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 26. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5727) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61). Vom 24. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom $\frac{\text{18. Januar}}{\text{24. Februar}}$ 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60, 169) wird bestimmt:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) erhält folgende Fassung:

> Paraffin, Montanwachs, Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin), Kerzen und Kerzenersatzmittel sowie mineralisches Rohöl und alle bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnisse (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Ölgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolkoks allein und in Mischungen), die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Die Bestimmung tritt am 26. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5728) Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 24. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses und auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) ausübt, unterliegt, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des genannten Gesetzes) stattfindet. Eine Vergütung ist stets Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

§ 2

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Versicherungsträger nicht.

II. Krankenversicherung

§ 3

Setzt die Satzung einer Krankenkasse den Ortslohn als Grundlohn fest, so gilt dies nicht für Personen, die im vaterländischen Hilfsdienst eine nach den Vorschriften der Reichsversicherung landkassenpflichtige Beschäftigung übernehmen, sofern sie in den dem erstmaligen Eintritt in eine landkassenpflichtige Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als dem Ortslohn oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse versichert waren.

Soweit diese Personen nicht als Betriebsbeamte, Werkmeister oder andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung beschäftigt werden, gelten sie als Facharbeiter im Sinne des § 181 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn sie nicht als solche tätig sind.

Google

Auf diese Beschäftigten sind die Vorschriften der §§ 418 bis 425 der Reichsversicherungsordnung nicht anwendbar. Bei Anwendung des § 418 Abs. 2 Nr. 3 und des § 419 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bleiben sie bei Feststellung der sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten und der sämtlichen Befreiten des Arbeitgebers außer Betracht.

§ 4

Soweit der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder der Satzung einer Krankenkasse davon abhängt, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat, darf eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, durch die der Beschäftigte aus der Krankenkasse oder der Versicherung ausscheidet, nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden. Dies gilt auch für die Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Beschäftigung fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung steht einer Wartezeit im Sinne des Abs. 1 gleich.

Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) entsprechend.

§ 5

Vorschriften der Reichsversicherung, nach denen Personen, die gegen Krankheit versichert sind, durch einen Aufenthalt im Ausland Rechtsnachteile erleiden, gelten nicht für Personen, die im Ausland im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt sind. Der Aufenthalt solcher Personen im Ausland steht insoweit einem Aufenthalt im Inland gleich.

§ 6

Wer wegen einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu einer andern Krankenkasse übergetreten ist, darf, wenn er aus dieser ausscheidet, das Recht zur Weiterversicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung wahlweise bei ihr oder seiner früheren Kasse ausüben.

Meldet er sich bei der früheren Kasse, so kann diese ihn ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die andere Kasse, und zwar auf die Leistungen, die sie im Falle der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte. Auf ihren oder seinen Antrag erhält der Versicherte diese Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der andern binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls mitzuteilen. Die andere Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen im vollen Umfang zu ersetzen.

Google

§ 7

Den Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung stehen knappschaftliche Krankenkassen gleich.

§ 8

Für Mitglieder von Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung), welche dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Bestimmungen in der Satzung einer Ersatzkasse, nach denen ein Mitglied bei Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst aus der Kasse ausscheiden müßte oder einen sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht geltend gemacht werden.

Mitglieder von Ersatzkassen, die eine landwirtschaftliche Beschäftigung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und voraussichtlich nicht über dessen Geltungsdauer hinaus übernehmen, stehen den vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 434 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 9

Deutsche, die in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Arbeitgebern im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt werden und nicht schon auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) versichert sind, werden hinsichtlich der Versicherung gegen Krankheit den im § 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Personen gleichgestellt.

Sie sind versicherungsfrei, wenn ihnen gegen einen Arbeitgeber der im § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art für den Fall der Krankheit ein Anspruch gewährleistet ist, der einem der in der genannten Vorschrift bezeichneten Ansprüche mindestens gleichwertig ist. Das Kriegsamt bestimmt, ob der Anspruch gleichwertig ist.

III. Unfallversicherung

§ 10

Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden und nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Unfallversicherung unterstellt.

Dabei gelten folgende Vorschriften:

1. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstleistungen ist das Reich.
2. Der Reichskanzler bestimmt die Ausführungsbehörden (§§ 892, 1033, 1218 der Reichsversicherungsordnung) und erläßt die Ausführungsbestimmungen

Google

(§ 895 der Reichsversicherungsordnung). Er kann den Erlaß von Ausführungsbestimmungen anderen Behörden übertragen.

3. Die Unfallentschädigung wird nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet. Dieser beträgt:

a) bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern ..... 1 200 Mark,

b) bei gewerblichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Facharbeitern ..... 1 800 Mark.

Bei Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Kürzung nach § 563 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der auf ein volles Jahr zu berechnende, verdiente Entgelt maßgebend. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht den unter Nr. 3 b angegebenen Betrag, so gilt dieser als Jahresarbeitsverdienst.

4. Sofern nicht das Reich selbst Unternehmer der Arbeiten ist, hat dieser für die Unfallversicherung eine Prämie zu zahlen. Sie beträgt:

a) für einen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter täglich 6 Pf.,

b) für einen gewerblichen Arbeiter oder landwirtschaftlichen Facharbeiter täglich 9 Pf.,

c) für einen Betriebsbeamten entsprechend der Dauer seiner Beschäftigung $1^1/_2$ vom Hundert des verdienten Entgelts, mindestens aber täglich 9 Pf.

5. Der Unternehmer (Nr. 4) hat für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf der Ausführungsbehörde einen Nachweis über die Zahl der Arbeitstage jeder der unter Nr. 4 a) und b) bezeichneten Gruppen von Arbeitern und über den von Betriebsbeamten (Nr. 4 c) verdienten Entgelt vorzulegen. Für den Fall der Säumnis gilt § 800 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Form für den Nachweis schreibt die Ausführungsbehörde vor.

6. Nach jedem Kalendervierteljahre berechnet die Ausführungsbehörde auf Grund der Nachweise und der unter Nr. 4 angegebenen Sätze die Prämien und stellt die Heberolle auf.

Jedem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die festgesetzte Prämie zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen in Stand setzen, die Prämienberechnung zu prüfen.

Für den Einspruch und die Rechtsmittel gelten die §§ 814 bis 817 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

7. Die Ausführungsbehörde bestimmt, wer die Unfälle zu untersuchen hat.

8. Hält der Berechtigte sich im Ausland auf, so ist über die Gewährung, Ablehnung oder Neufeststellung der Unfallentschädigung ohne vorhergehenden Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid zu erteilen (§ 1610 der Reichsversicherungsordnung).

9. Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden ist das Oberversicherungsamt Groß Berlin ausschließlich zuständig.

Google

§ 11

Wer im vaterländischen Hilfsdienst in der Land- und Forstwirtschaft eine Beschäftigung übernimmt, nachdem er in den dem erstmaligen Eintritt in eine land- oder forstwirtschaftliche Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gewerblich beschäftigt war, gilt, sofern er nicht als Betriebsbeamter beschäftigt wird, für die Unfallentschädigung als Facharbeiter im Sinne des § 923 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn er nicht als solcher tätig ist.

§ 12

Werden dem Berechtigten Gebührnisse auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes oder der §§ 19 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt, so sind sie auf die Unfallrente, die auf dieselbe Zeit entfällt und aus dem gleichen Grunde gewährt wird, anzurechnen. In gleicher Weise sind die Gebührnisse des Verletzten auf die Angehörigenrente (§ 598 der Reichsversicherungsordnung) anzurechnen.

§ 13

Die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden.

IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

§ 14

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung oder, sofern das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Werden jedoch ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 15

Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 begründet eine Beschäftigung im Ausland auch dann, wenn § 1330 der Reichsversicherungsordnung nicht zutrifft, die Ver-

Google

sicherung. Zuständig ist die Versicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Sitze dieser Versicherungsanstalt (§ 1246 Abs. 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 16

Die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

V. Angestelltenversicherung

§ 17

Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden und auch nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Angestelltenversicherung unterstellt.

§ 18

Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

VI. Schlußvorschriften

§ 19

Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5729) Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 23. Februar 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) erhält folgende Fassung:

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht einschließlich des Vorsitzenden aus zwölf Mitgliedern.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 36

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. S. 179. — Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915. S. 182. — Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916. S. 182.

(Nr. 5730) Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 24. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Branntwein, der in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) oder der aus Obst, Obstwein, Beeren, Tresterwein, Kunstwein, Most, Weintrestern, Weinhefe, Wurzeln oder Rückständen davon, allein oder mit anderen Stoffen gemischt, hergestellt ist, sowie Mischungen, zu denen der Brenner solchen Branntwein verwendet hat, dürfen vom Brenner nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, oder nach deren Weisungen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die mit Beginn des 11. März 1917 beim Brenner vorhandenen Bestände.

Für Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25). Im übrigen bleiben für Branntwein, der nicht unter die Vorschrift im Abs. 1 fällt, die Vorschriften der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) maßgebend.

§ 2

Branntwein, der der Absatzbeschränkung nach § 1 Abs. 1 unterliegt, ist vom Brenner an die Gesellschaft (§ 1 Abs. 1) nach deren Weisungen zu liefern. Der Brenner hat den Branntwein aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen. Die näheren Bestimmungen über die Lieferung sowie

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1917.

Google

über die Feststellung der für die Preisberechnung zugrunde zu legenden Mengen trifft der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

Die Gesellschaft hat den Branntwein abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen einem Monat, nachdem der Brenner sich zur Lieferung bereit erklärt hat, so ist der Kaufpreis vom Ablauf des Monats an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Gesellschaft über.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Gesellschaft durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3

Für Branntwein, für den gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) eine Verbrauchsabgabe von 0,84 Mark für das Liter Alkohol zu entrichten ist, gilt die Lieferungspflicht nach § 2 nur, wenn die Erzeugung im Betriebsjahr, im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände, 25 Liter übersteigt.

Die Absatzbeschränkung nach § 1 Abs. 1 gilt jedoch auch für solchen Branntwein.

§ 4

Die Gesellschaft hat dem Brenner einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Der Preis darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle nach den Weisungen des Reichskanzlers festgesetzten Grenzen nicht überschreiten; er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem der Branntwein mit der Bahn oder zu Schiff versandt wird, sowie die Kosten der Verladung daselbst ein.

Der Preis ist spätestens 14 Tage nach der Abnahme zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle (§ 5) der Gesellschaft zugeht.

§ 5

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Preis ist er an die gemäß § 4 festgesetzten Grenzen gebunden.

§ 6

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle bestimmt, an wen, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Gesellschaft abzusetzen ist. Er setzt die Preise für die Abgabe fest.

Google

§ 7

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unterliegt, soweit es sich um die Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Rechte und Pflichten handelt, der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler verfügt über den bei Durchführung dieser Verordnung für die Gesellschaft sich etwa ergebenden Reingewinn.

§ 8

Wer Branntwein, der der Vorschrift im § 1 Abs. 1 unterliegt, herstellt, hat der Reichsbranntweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Die Hersteller von Branntwein, der der Lieferungspflicht nach § 2 unterliegt, haben der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, und dem zuständigen Hauptamt bis zum fünften Tage jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein sowie über die im Vormonat erzeugten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist erstmalig für die mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 20. März 1917 zu erstatten.

§ 9

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit den im § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt oder den ihm nach § 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wer eine von ihm nach § 8 Abs. 1 erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm nach § 8 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5731) Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 835). Vom 25. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) folgendes beschlossen:

In der Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 835) sind

a) in Ziffer 1 Abs. 2 der Nachsatz „sofern sich diese Fahrzeuge am 31. Dezember 1915 im Deutschen Reiche oder in den von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebietsteilen befinden.",

b) in Ziffer 6 der Schlußsatz „Die vorstehend in Ziffer 1 Abs. 2 vorgesehene Beschränkung gilt hier nicht."

zu streichen.

Berlin, den 25. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5732) Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 26. Februar 1917.

I

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) werden die Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394) wie folgt geändert:

1. im § 1 wird unter A I 1 und II die Zahl „52" durch die Zahl „70" ersetzt,
2. dem § 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

D. Papierumhüllungen, Papierhülsen oder -kapseln und Spahnschachteln zu je 60 Hölzern stehen einer Schachtel zu je 60 Hölzern, Umhüllungen dieser Art zu je 120 Hölzern zwei Schachteln zu je 60 Hölzern gleich. Sind mehr als je 10 Schachteln oder sonstige Umhüllungen zu einem Pack vereinigt, so sind die für die entsprechende Hölzerzahl unter A I, B und C festgesetzten Preise maßgebend.

3. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt und ins Inland eingeführt sind, darf beim Verkauf an den Verbraucher für das Pack zu je 10 Schachteln 75 Pfennig, für zwei Schachteln 15 Pfennig nicht übersteigen.

II

Die Bestimmung tritt am 27. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 37

Inhalt: Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. S. 183

(Nr. 5733) Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 23. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1400) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Zur Anmeldung verpflichtet sind natürliche Personen, die im Reichsgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, es sei denn, daß sie beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hatten, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, die im Reichsgebiet ihren Sitz haben.

Nicht zur Anmeldung verpflichtet sind die Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltungen.

Artikel 2

Der Anmeldung unterliegen diejenigen auf Geld lautenden Forderungen gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner, welche bereits vor Ausbruch des Krieges mit dem betreffenden Lande als Geldforderungen bestanden haben.

Als im feindlichen Ausland ansässige Schuldner im Sinne dieser Vorschrift sind natürliche Personen, die dort beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten, und juristische Personen und Handelsgesellschaften, die dort beim Kriegsausbruch ihren Sitz hatten, sowie insbesondere die feindlichen Staaten selbst anzusehen.

Eine während des Krieges entstandene Nebenforderung einer nach Abs. 1 anzumeldenden Hauptforderung kann mit dieser angemeldet werden, wenn die Nebenforderung in Kosten und Auslagen besteht. Zinsen sind als Nebenforderung nicht anzumelden.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1917.

Google

Artikel 3

Nicht anzumelden sind:

1. Forderungen aus Verträgen, wenn der Anmeldepflichtige die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung weder ganz noch teilweise erfüllt hat; im Falle teilweiser Erfüllung ist die Anmeldung auf den der Leistung entsprechenden Teil der Gegenforderung zu beschränken;
2. Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners entstanden sind;
3. Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Haupt- oder Zweigniederlassung des Gläubigers entstanden sind;
4. Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine;
5. Bürgschafts- und Regreßforderungen, es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regreßfall schon eingetreten ist; nicht anzumelden sind ferner Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks;
6. Ansprüche auf Versicherungsprämien, es sei denn, daß ihr Jahresbetrag für einen und denselben Vertrag eintausend Mark übersteigt;
7. Ansprüche auf noch nicht fällige Versicherungsleistungen; Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen sind jedoch anzumelden, auch wenn sie noch nicht fällig sind; anzumelden ist hierbei die Versicherungssumme.

Artikel 4

Die Anmeldung hat nach Maßgabe des beigefügten Anmeldebogens bis zum 15. April 1917 bei den auf Grund des § 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1916 von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen zu erfolgen. Dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag von der Anmeldestelle eine Nachfrist gewährt werden.

Artikel 5

Deutsche oder deutsche Gesellschaften, die im Ausland oder in den deutschen Schutzgebieten ansässig sind oder beim Kriegsausbruch ansässig waren, können Forderungen gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland (zur Zeit Berlin W 35, Potsdamer Straße 38) anmelden, sofern nicht bereits dort eine schriftliche Anmeldung erfolgt ist.

Google

Das gleiche gilt für im Reichsgebiet ansässige Deutsche, soweit sie an Unternehmungen im Feindesland beteiligt sind oder bis zum Kriegsausbruche beteiligt waren, hinsichtlich der im Betriebe dieser Unternehmungen oder Niederlassungen entstandenen Forderungen.

Artikel 6

Durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung wird die Anmeldung von Forderungen bei der Reichsentschädigungskommission und deren Berücksichtigung durch die Reichsentschädigungskommission nicht berührt.

Artikel 7

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

Google

Als feindliche Staaten im Sinne der Verordnung vom 16. Dezember 1916 gelten alle Staaten, mit welchen sich das Deutsche Reich im Kriegszustande befindet, einschließlich ihrer Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie Ägypten und die von Frankreich besetzten Teile Marokkos.

Für jedes feindliche Land ist **ein besonderer** Anmeldebogen zu verwenden. Ein besonderer Bogen ist auch zu verwenden für jedes der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten ausländischen Gebiete.

Anmeldebogen

Zur Anmeldung verpflichtet sind natürliche Personen, die im Reichsgebiet (unter Ausschluß der Schutzgebiete) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, es sei denn, daß sie beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hatten, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, die im Reichsgebiet (unter Ausschluß der Schutzgebiete) ihren Sitz haben.

Name (Firma)
Wohnort (Sitz) und Adresse (auch Bundesstaat)
Staatsangehörigkeit
Beruf oder Gewerbezweig
(genaue Bezeichnung der kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit, z. B. Kammgarnspinnerei, chemische Fabrik)

} des anmeldenden Gläubigers .....

Name des schuldnerischen Landes: .....
(Handelt es sich um besetztes Gebiet, so ist das hier besonders zu vermerken.)

Gesamtbetrag der gegen dieses Land oder Gebiet angemeldeten Forderungen: .....

Anmerkung. **Nicht** anzumelden sind:

a) Forderungen, die **nach dem Ausbruch des Krieges** mit dem betreffenden Lande entstanden sind, sowie Forderungen, die **nicht auf Geld lauten** oder vor Kriegsausbruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet waren; eine während des Krieges entstandene Nebenforderung einer anzumeldenden Hauptforderung kann mit dieser angemeldet werden, wenn die Nebenforderung in Kosten und Auslagen besteht. Zinsen sind als Nebenforderung nicht anzumelden.

b) Nicht anzumelden sind ferner folgende Arten von Forderungen:

1. Forderungen **aus Verträgen,** wenn der Anmeldepflichtige die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung **weder ganz noch teilweise erfüllt hat;** im Falle teilweiser Erfüllung ist die Anmeldung auf den der Leistung entsprechenden Teil der Gegenforderung zu beschränken;
2. Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer **inländischen Zweigniederlassung** des ausländischen Schuldners entstanden sind;
3. Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer im **feindlichen Ausland befindlichen Haupt- oder Zweigniederlassung des Gläubigers** entstanden sind;
4. Forderungen aus **Wertpapieren,** die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine;
5. **Bürgschafts- und Regreßforderungen,** es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regreßfall schon eingetreten ist; nicht anzumelden sind ferner Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks;
6. Ansprüche auf **Versicherungsprämien,** es sei denn, daß ihr Jahresbetrag für einen und denselben Vertrag eintausend Mark übersteigt;
7. Ansprüche auf noch nicht fällige **Versicherungsleistungen;** Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen sind jedoch anzumelden, auch wenn sie noch nicht fällig sind; anzumelden ist hierbei die Versicherungssumme.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Jahresleistung anzugeben. Dabei ist in der Bemerkungsspalte anzugeben, daß es sich um eine wiederkehrende Leistung handelt, ferner ob sie auf Lebenszeit oder für welche sonstige Zeitdauer geschuldet wird.

Google

Laufende Nr.	Die einzelnen Forderungen sind nach **folgenden Gruppen** getrennt in folgender Reihenfolge aufzuführen (dabei darf **eine** Forderung **nur einmal** aufgeführt werden): I. Forderungen aus akzeptierten **Wechseln** sowie Regreßforderungen aus protestierten Wechseln und Schecks; II. Guthaben bei **Banken** und Sparkassen; III. Forderungen **für gelieferte Waren**; IV. **Hypotheken** und dgl.; V. Forderungen aus **Versicherungsverträgen**: A. Prämienforderungen, B. Ansprüche auf Versicherungsleistung: a) Lebensversicherungen, b) Transportversicherungen, c) sonstige Versicherungen. VI. **Sonstige** Geldforderungen.	**Betrag** (in der geschuldeten Währung) a) Forderungen in fremder Währung	**Betrag** (in der geschuldeten Währung) b) Forderungen in deutscher Währung	**Name** (Firma), **Wohnort** (Sitz) (womöglich nähere Adresse) **des Schuldners** (bei Ziffer IV auch Lage des Grundstücks)	Bei bereits **fälligen** Forderungen **Fälligkeitstag** (Nach den vor Kriegsausbruch maßgebenden Rechtsvorschriften, ohne Rücksicht auf Moratorien usw.)
	Beispielseintragung für den Anmeldebogen für England *III. Forderungen für gelieferte Waren*	*1200 £*		*Smith & Co., Eisenexport, Glasgow, George-Square*	*1. März 1914*
	Summe der auf diesem Bogen angemeldeten Forderungen:				

Auf einen Anmeldebogen können soviel gegen ein und dasselbe Land gerichtete Forderungen angemeldet werden, als der Raum erlaubt. Sofern der Raum nicht für alle anzumeldenden Forderungen ausreicht, ist eine entsprechende Zahl Einlagebogen zu verwenden, die zu numerieren sind. Den Einlagebogen ist ein Umschlagbogen beizugeben, auf welchem nur die Vorderseite auszufüllen ist.

Google

Bei noch nicht fälligen Forderungen: Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Forderung fällig?	Für die Forderung haftende im Inland befindliche **Sicherheiten**	Ist die Forderung von dem Schuldner bereits **anerkannt oder bestritten** worden? (Braucht bei Wechseln, Schecks und Hypotheken nicht ausgefüllt zu werden.)	Ist über die Forderung eine Vertrags- oder sonstige **Urkunde** vorhanden? Die Urkunde ist kurz zu bezeichnen. (Braucht bei Wechseln, Schecks und Hypotheken nicht ausgefüllt zu werden.)	Ist dem Anmeldenden bekannt, **ob im Ausland über die Forderung verfügt** worden ist, z. B. durch Einziehung seitens eines Sequesters oder in sonstiger Weise?	Bemerkungen (Hier ist in den Fällen der Ziffer VI der Schuldgrund anzugeben.)
—	—	*Ist brieflich anerkannt*	—	*Ist an den Public Trustee abgeführt*	

Ort und Zeit: Unterschrift:

(Vor- und Zuname (Firma) des Anmelders.)

Google

Abdruck der Verordnung vom 16. Dezember 1916 sowie der Ausführungsvorschriften.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 38

Inhalt. Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung. S. 191 — Bekanntmachung über Bestimmung des Kriegsgebiets im Sinne der Verordnung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen vom 8. Februar 1917. S. 192

(Nr. 5734) Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung. Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 b, § 10 Abs. 2 a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde

a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,

b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,

je einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten oder wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

III. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1917.

Google

(Nr. 5735) Bekanntmachung über Bestimmung des Kriegsgebiets im Sinne der Verordnung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) wird bestimmt:

Als Kriegsgebiet im Sinne der Verordnung gelten die Insel Helgoland und das Gebiet von Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saargemünd, Weißenburg und Hagenau sowie des Kantons Forbach.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Visco

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 39

Inhalt: Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung. S. 193.

(Nr. 5736) Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung. Vom 28. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 3, 6 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) bestimme ich:

§ 1

Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler nach den §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit den im § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Brennstoffen zustehen, wird dem Reichskommissar für Kohlenverteilung übertragen.

§ 2

Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers ist der Reichskommissar in seinen Entscheidungen selbständig. Er soll sich in engster Fühlung mit dem Kriegsamt halten und wird zu diesem Zwecke dem Kriegsamt angegliedert.

§ 3

Der Reichskommissar ist ermächtigt, für den Fall seiner Behinderung einen Stellvertreter zu bestellen und diesen mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse zu betrauen. Er hat die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte zu berufen.

§ 4

Der Reichskommissar hat seinen Sitz in Berlin. Zu seiner Unterstützung kann er an geeigneten Orten Kohlenausgleichstellen als seine Organe einrichten und mit der Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse betrauen.

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1917.

Google

§ 5

Dem Reichskommissar wird ein Beirat beigegeben. Der Beirat besteht aus Vertretern des Reichsamts des Innern, des Reichs-Marineamts, der Landesregierungen, des Kohlenbergbaues, des Kohlenhandels und der Kohlenverbraucher.

Die Mitglieder werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichskommissar.

§ 6

Soweit der Reichskommissar, sein Stellvertreter, die übrigen Beamten und Hilfskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Wer einer von dem Reichskommissar auf Grund des § 2 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer die von dem Reichskommissar erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8

Die Bestimmungen treten am 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 40

Inhalt: Verordnung über Labmägen von Kälbern. S. 195. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23 Dezember 1916. S. 196. — Bekanntmachung übre Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte. S. 197. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte vom 1. März 1917. S. 199. — Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. S. 200. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. S. 202.

(Nr. 5737) Verordnung über Labmägen von Kälbern. Vom 1. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Labmägen von Kälbern dürfen vom 4. März 1917 ab nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

§ 2

Wer Labmägen, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, im Gewahrsam hat, hat sie an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder die von ihm bestimmten Stellen nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern. Die Lieferungspflicht gilt nicht für Labmägen, die bei Hausschlachtungen anfallen, soweit sie im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft Verwendung finden. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Anmeldung, Sammlung, Behandlung, Aufbewahrung und Lieferung der Labmägen.

Der Kriegsausschuß hat die Labmägen abzunehmen und einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts trifft die näheren Bestimmungen über die Preise, die hierbei nicht überschritten werden dürfen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so setzt ihn der Kriegsausschuß endgültig fest. Er ist dabei an die vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts bestimmten Preisgrenzen gebunden.

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1917.

Google

§ 3

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Kälbermägen gewonnen, aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen. Wer Kälbermägen im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Beamten der Polizei und den von der Polizei beauftragten Sachverständigen über die Vorräte, insbesondere über Herkunft, Menge, Alter und Erwerbspreis Auskunft zu geben.

§ 4

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts den Verkehr mit Labmägen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Labmägen der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;
2. wer der Lieferungspflicht nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt;
3. wer die von ihm nach § 3 erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den nach § 2 Abs. 1, § 4 erlassenen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder der Landeszentralbehörden zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Labmägen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5738) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom $\frac{10. \text{ Juni}}{23. \text{ Dezember}}$ 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420). Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Google

Artikel I

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom $\frac{10. \text{ Juni}}{23. \text{ Dezember}}$ 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

   Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 ist auch die Reichsbekleidungsstelle zuständig. Die nach Abs. 1 als zuständig bestimmten Behörden im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

2. Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:

   6. wer zwecks Erlangung eines Bezugsscheins gegenüber einer mit der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung nach § 11 Abs. 3 betrauten Stelle oder einer für die Ausfertigung des Bezugsscheins zuständigen Behörde vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 3. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5739) Bekanntmachung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte. Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler bezeichnet eine Stelle, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Manganerzen und solchen Erzen, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte zu fördern und sicherzustellen.

Google

§ 2

Die gemäß § 1 bezeichnete Stelle ist befugt,

1. auf fremden Grundstücken und in fremdem Bergwerkseigentum Manganerze und solche Erze, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt aufzusuchen, zu gewinnen sowie die zur Aufbereitung und zur Abfuhr erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben;
2. die Überlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung sowie solcher zur Aufbereitung und zur Abfuhr der genannten Erze zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen;
3. zu verlangen, daß Erze der bezeichneten Art, die in einem fremden Felde, in dem Bergwerksbetrieb stattfindet, anstehen, im Zusammenhange mit den dort geförderten Mineralien gegen Erstattung der Selbstkosten mitgefördert werden.

§ 3

Dem Bergwerkseigentümer, dem Grundeigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird in den Fällen des § 2 Ziffer 1 und 2 für die Inanspruchnahme des Bergwerkseigentums, der Grundstücke oder etwaiger Anlagen sowie für die ihm durch den Betrieb entstehenden Nachteile Entschädigung gewährt.

In Streitfällen wird die Entschädigung sowie die Vergütung der Selbstkosten (§ 2 Ziffer 3) von einem Schiedsgericht endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs festgesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

§ 4

Kommt über die Ausübung der im § 2 erteilten Befugnisse eine Einigung zwischen der gemäß § 1 bezeichneten Stelle und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zustande, oder ergeben sich zwischen ihnen Streitigkeiten über die Ausübung der Befugnisse, so entscheidet die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde, in deren Bezirk das Bergwerkseigentum, das Grundstück oder die Anlage sich befinden. Sie weist die Stelle, soweit erforderlich, in den Besitz des Bergwerkes, des Grundstücks oder der Anlagen ein.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen findet Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Landeszentralbehörde kann vorläufige Anordnungen treffen. Sie entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 5

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung. Er kann ferner den Verkehr mit Manganerzen und solchen Erzen, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie mit Eisenerzen mit niedrigem

Google

Phosphorgehalte regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die die Zuwiderhandlung sich bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Die Verordnung tritt am 3. März 1917 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5740) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 197). Vom 2. März 1917.

Auf Grund des § 1, § 3 Abs. 2, § 5 der Verordnung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) bestimme ich:

§ 1

Als die Stelle, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Manganerzen und solchen Erzen, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte zu fördern und sicherzustellen, wird die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin bezeichnet.

§ 2

Für jedes in Betrieb befindliche Bergwerk, welches Manganerze oder solche Erze, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, oder Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte fördert, hat der Bergwerksbesitzer der Manganerzgesellschaft binnen sechs Wochen einen Bericht über die frühere und jetzige Betriebstätigkeit einzureichen.

§ 3

Jeder Fund der im § 2 bezeichneten Erze, insbesondere auch jeder Fund im fremden Felde, ist unverzüglich der Manganerzgesellschaft durch den Finder anzuzeigen. Den Vertretern der Manganerzgesellschaft ist zur Besichtigung eines Fundes sowie eines jeden Bergwerkes, das auf die bezeichneten Mineralien baut, der Zutritt zu gestatten.

§ 4

Der Bergwerksbesitzer hat die Vorräte an den bezeichneten Erzen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf dem Bergwerk lagern, der Manganerzgesellschaft bis zum 21. März 1917 anzuzeigen.

Google

§ 5

Der Manganerzgesellschaft ist in allen Fragen, die zur Erfüllung der in der Verordnung gestellten Aufgaben dienen, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 6

Das nach § 3 der Verordnung zu bildende Schiedsgericht besteht aus:

a) dem zuständigen Bergrevierbeamten oder der entsprechenden unteren Bergbehörde,
b) dem zuständigen Landrat oder der entsprechenden unteren Verwaltungsbehörde,
c) einem von dem Leiter des Oberbergamts oder der entsprechenden oberen Bergbehörde zu bestimmenden Mitglied dieser Behörde,
d) einem von dem Direktor der zuständigen geologischen Landesanstalt zu bestimmenden Mitglied dieser Anstalt,
e) einem vom Kriegsamt zu bezeichnenden Sachverständigen.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die nach den §§ 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen oder die gemäß § 5 von ihm geforderten Auskünfte nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
2. wer einem gemäß § 2 der Verordnung oder gemäß § 3 Satz 2 an ihn gestellten Ersuchen nicht Folge leistet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die die Zuwiderhandlung sich bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8

Die Ausführungsbestimmungen treten am 3. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5741) Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können die Vorstände der Krankenkassen die Gewährung von Teuerungszulagen an die der Dienstordnung

Google

unterstehenden Angestellten der Kasse ohne Zuziehung des Kassenausschusses beschließen. Die übrigen für Änderungen der Dienstordnung geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bleiben dabei unberührt.

Voraussetzung ist, daß die Zulagen

1. entweder allen oder allen denjenigen Angestellten (Abs. 1) gewährt werden, deren jährliches Diensteinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, und
2. für alle beteiligten Angestellten nach den gleichen Grundsätzen bemessen werden; zulässig ist jedoch eine Einteilung der Angestellten nach dem Gehalte mit steigendem Prozentsatz je für die niedrigere Gehaltsstufe, ferner Abstufung für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder, die der Angestellte ganz oder überwiegend zu unterhalten hat.

Der Beschluß kann in der gleichen Weise (Abs. 1) geändert oder aufgehoben werden. Er tritt spätestens drei Monate nach Friedensschluß außer Kraft, sofern nicht vorher die Weiterzahlung der Teuerungszulagen auf dem in der Reichsversicherungsordnung für Änderungen der Dienstordnung vorgeschriebenen Wege beschlossen worden ist.

II

Für Personen, die während des gegenwärtigen Krieges dem Reiche oder einer ihm verbündeten Macht Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, ruht der Fristenlauf der Wartezeit bei ihrer Krankenkasse (§ 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 334 —) auch während der Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

Eine Wartezeit, die sie bei einer Krankenkasse zur Zeit des Diensteintritts ganz oder zum Teil erfüllt haben, ist ihnen auch auf die Wartezeit für Leistungen bei einer anderen Krankenkasse anzurechnen, der sie nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat beitreten.

Auf das im § 195 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erwähnte letzte Jahr und auf die im § 208 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erwähnten letzten zwölf Monate wird ihnen die Dauer der Dienstleistung sowie diejenige der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen nicht angerechnet, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung steht für sie einer Wartezeit für Leistungen im Sinne der Reichsversicherungsordnung gleich.

III

Die Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) ist auch für das uneheliche Kind eines Kapitulanten zu gewähren, wenn seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 jener Bekanntmachung ist.

Google

IV

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5742) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmebestimmungen fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten, für die das anliegende Muster maßgebend ist, anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

Google

§ 4

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnenschiffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6

Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntzugebenden Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkt geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldekarte an den zuständigen Einberufungsausschuß weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Google

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

§ 7

Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Über die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 8

Die Vordrucke für die Meldekarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen und Mitteilungen (§§ 6, 7) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschusse vierteljährlich anzufordern.

§ 9

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, § 6 Abs. 1) wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

Anlage

Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige

Staat: ....., **Gemeinde:** .....

Bezirk: .....

1. Familienname: ....., Vorname: .....
2. Wohnung: Gemeinde: ....., ... Straße Nr. .....
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr): .....
4. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. (Zutreffendes unterstreichen.)
5. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahr: .....
6. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus? .....
7. Stellung im Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter, ...

(Zutreffendes unterstreichen.)

8. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.): .....
9. Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde: ....., ... Straße Nr. .....
10. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.): .....
11. Gelernter Beruf: .....
12. Besondere Fachkenntnisse: .....
13. Besondere Sprachkenntnisse: .....
14. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst? .....
    Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen? .....
15. Etwaige schwere Gebrechen: .....
16. Besondere Bemerkungen: .....

....., den ..... 1917.

Unterschrift: .....

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 41

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. S. 207.

(Nr. 5743) Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 28. Februar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von fünfzehn Milliarden Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Februar 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Ausgegeben zu Berlin den 3. März 1917.

Google

Dritter Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916

Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1916 treten hinzu Mark
		B. Ordentlicher Etat	
		I. Einnahmen	
		Reichsschuld	
4	1,3	Aus der Anleihe	15 000 000 000
		II. Ausgaben	
6		Aus Anlaß des Krieges	15 000 000 000
		Aufkommende Einnahmen fließen dem Fonds zu.	

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 42

Inhalt: Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18. S. 209.

(Nr. 5744) Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18. Vom 2. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die im § 1 Abs. 1 bis 3 der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) für Zuckerrüben vorgeschriebenen Mindestpreise werden um je 50 Pfennig erhöht.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu niedrigeren als den nach Abs. 1 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu dem Mindestpreis abgeschlossen. Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1916 findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Der im § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 festgesetzte Preis für Rohzucker wird auf 22 Mark erhöht.

§ 3

Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1917/18 die Verarbeitung von Rüben aller Art sowie von Topinamburs gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzusuchen. Die Ge-

Ausgegeben zu Berlin den 3. März 1917.

Google

nehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabenbelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1917/18 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1916 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 43

Inhalt: Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. S. 211. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 212. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. S. 214.

(Nr. 5745) Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 26. Februar 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Nachgang zu der Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland, vom 3. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 323) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1

Alle im Ausland befindlichen wehrpflichtigen Deutschen werden, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung vom 3. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 323) zur Rückkehr verpflichtet sind, hiermit aufgefordert, unverzüglich in das Inland zurückzukehren. Sie haben sich bei der deutschen Grenzpolizeistelle zu melden, die sie bei der Rückkehr zuerst erreichen.

Die Aufforderung gilt nicht für Deutsche, die sich im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland befinden oder die von der Verpflichtung zur Rückkehr durch eine ausdrückliche Entscheidung befreit sind.

Von der Verpflichtung zur Rückkehr können die deutschen Auslandsvertretungen sowie die zuständigen deutschen Militärbehörden im Ausland Befreiung erteilen.

§ 2

Die Aufforderung nach § 1 gilt in gleicher Weise wie die Verordnung vom 3. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 323) auch für diejenigen wehrpflichtigen Deutschen, welche erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in das Ausland gehen oder das wehrpflichtige Alter erreichen.

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1917.

Google

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. Februar 1917.

(Siegel) **Wilhelm**

Helfferich

(Nr. 5746) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. März 1917.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

2. Gruppe b)

Hinter dem mit „Kohlen-Koronit" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Kohlen-Perchloratzit und Gesteins-Perchloratzit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von höchstens 34 Prozent Kaliumperchlorat, höchstens 48 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent Dinitrotoluol oder anderen Mono- $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Dinitroverbindungen der aromatischen Reihe, Holzmehl, auch mit Holzkohle, Naphthalin und Kochsalz).

Der mit „Perdorfit" beginnende Absatz wird gefaßt:

Perdorfit, Gesteins- und Kohlen-Perdorfit (Gemenge von höchstens 52 Prozent Kaliumperchlorat, höchstens 29 Prozent Trinitrotoluol, das ganz oder teilweise durch andere niedriger nitrierte aromatische Kohlenwasserstoffe ersetzt werden kann, von Ammoniaksalpeter oder Natronsalpeter oder Gemischen beider Salpeterarten, auch mit Pflanzenmehlen, Naphthalin oder Harzen sowie anorganischen neutralen Salzen).

Google

3. Gruppe c)

Die Anmerkung am Fuße der Seite wird gefaßt:

*) Während des Krieges dürfen von den Chloratsprengstoffen der 3. Gruppe, wenn sie den Bedingungen unter b) der 2. Gruppe — mit Ausnahme der Zündschnurprobe — entsprechen, in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden:

Hetzbacher Sprengchlorat.
Oranit.

Nr. Ib. Munition

Abschnitt A. Verpackung. Zu 7

Die Anmerkung*) zu Abs. (1) am Fuße der Seite wird gefaßt:

*) Ausnahmen während des Krieges:

Handrohrgranaten dürfen Sprengkapseln enthalten, wenn ihre Zündung durch eine besondere Beförderungssicherung sicher verhindert wird.

Eierhandgranaten dürfen nichtsprengkräftige Reibzünder enthalten. Diese müssen mit einer festsitzenden und noch durch die Verpackung festgehaltenen Schutzkapsel versehen und außerdem durch eine besondere Vorrichtung am Zünder gesichert sein.

Der Eingang der Anmerkung **) zu Abs. (3) am Fuße der Seite wird gefaßt:

**) Während des Krieges gilt für Handwurfmunition folgendes:

Als Stückgut (in Mengen bis 200 Kilogramm) werden nur befördert:
Diskushandgranaten.
Eierhandgranaten mit höchstens 35 Gramm Schwarzpulver und nichtsprengkräftigen Reibzündern [s. Anmerkung*) zu Abs. (1)]. Die Beförderung ist jedoch auf Sendungen an inländische militärische Stellen beschränkt.

Für die Beförderung in Wagenladungen gilt folgendes:

Geladene Gewehrgranaten .... usw. wie bisher.

Abschnitt B. Aufgabe

Die Anmerkung*) zu Abs. (2) am Fuße der Seite wird gefaßt:

*) Wegen Zulassung von Diskushandgranaten mit beigepackten Zündern und von Eierhandgranaten zur Stückgutbeförderung während des Krieges s. Anmerkung zu A. Zu 7 Abs. (3).

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase

Abschnitt C. Amtliche Prüfung der Gefäße

Im Abs. (3) b) wird hinter „Gase" ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Während des Krieges wird die Frist für die Gefäße unter a) auf 3 Jahre und für die Gefäße unter b) auf 7 Jahre festgesetzt.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
Wackerzapp

Google

(Nr. 5747) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 4. März 1917.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Sackleihgebühr und der Sackpreis wie folgt abgeändert:

Für leihweise Überlassung der Säcke bei Lieferung von Roggen- und Weizenkleie darf eine Sackleihgebühr bis zu 50 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis bei Roggenkleie nicht mehr als zwei Mark dreißig Pfennig, bei Weizenkleie nicht mehr als zwei Mark siebzig Pfennig für den Doppelzentner Reingewicht betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Säckbänder mit ein.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
v. Batocki

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 44

Inhalt: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916. S. 215.

(Nr. 5748) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1321). Vom 5. März 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1321) wird bestimmt:

§ 1

Wer mit Beginn eines Kalendermonats phosphorhaltige Mineralien oder Gesteine in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände, getrennt nach Eigentümern und Arten, unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerorts, sowie den Zu- und Abgang während des vorgehenden Monats unter Angabe des Verwendungszwecks der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, bis zum 10. des Monats anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des Kalendermonats unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Vordrucke für die Anzeigen sind rechtzeitig von der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft einzufordern.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für phosphorhaltige Düngemittel und solche Mineralien oder Gesteine, die sich in Bearbeitung zu phosphorhaltigen Düngemitteln befinden.

Die Anzeige für den Monat März hat bis zum 15. März 1917 zu erfolgen.

§ 2

Wer phosphorhaltige Mineralien oder Gesteine, die der Anzeigepflicht nach § 1 unterliegen, in Gewahrsam hat, hat sie an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft zu liefern und auf Abruf zu verladen. Die Verpflichtung erlischt, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb drei Wochen nach Empfang der Anzeige die Übernahme verlangt.

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1917.

Google

Das Eigentum geht auf die Gesellschaft in dem Zeitpunkt über, in dem das Übernahmeverlangen dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3

Die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Ist der Verpflichtete mit dem von der Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest. Der Ausschuß bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, die Beisitzer und ihre Stellvertreter. Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Je ein Beisitzer muß dem Fachhandel und dem Kreise der Phosphatverbraucher angehören.

§ 4

Wer Funde von phosphorhaltigen Mineralien und Gesteinen macht, ist verpflichtet, diese Funde unverzüglich der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft anzuzeigen und die Fundstelle bis zur Besichtigung durch deren Vertreter offenzuhalten.

§ 5

Die Beauftragten der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit die Bergbaubetriebe zu betreten, in denen phosphorhaltige Mineralien und Gesteine zu vermuten sind.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer der ihm nach § 2 obliegenden Verpflichtung zur Lieferung und Verladung nicht nachkommt;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften im § 5 zuwider den Beauftragten der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. den Zutritt zu dem Betriebe verweigert.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem 6. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 45

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht S. 217

(Nr. 5749) Gesetz, betreffend die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht. Vom 6. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, wie folgt:

Einziger Paragraph

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für die Dauer des durch den Krieg verursachten Bedürfnisses ständig angestellte Richter in der erforderlichen Zahl als Hilfsrichter zum Reichsmilitärgericht einzuberufen. Die Abordnung der einberufenen Hilfsrichter ist bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu welchem die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nicht mehr erforderlich erscheint.

Der Zeitpunkt, mit welchem das durch den Krieg verursachte Bedürfnis endigt, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Das Gesetz findet auf den Bayerischen Senat beim Reichsmilitärgericht keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 6. März 1917.

(Siegel) Wilhelm

Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 9. März 1917.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 46

Inhalt: Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. S. 219. — Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien. S. 220. — Bekanntmachung über Vereinfachungen im Patentamt. S. 221. — Bekanntmachung, betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren. S. 222. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen. S. 222.

(Nr. 5750) Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 8. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die im Felde (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Militär-Strafgerichtsordnung) von einer militärischen Urkundsperson aufgenommenen oder von einer militärischen Behörde oder einer der im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militär-Strafgerichtsordnung bezeichneten Personen errichteten Urkunden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit keiner Ortsangabe. Sie sollen die Bezeichnung der Dienststelle enthalten, der der Aufnehmende oder Errichtende angehört; wird die Erklärung eines anderen aufgenommen, so soll auch die Dienststelle, der dieser angehört, in der Urkunde bezeichnet werden.

§ 2

Der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift eines Deutschen, der sich als Kriegsgefangener in feindlicher Gewalt befindet, steht es gleich, wenn zwei weitere Kriegsgefangene schriftlich bezeugen, daß die Unterschrift von dem durch sie Bezeichneten herrührt. Die Zeugen müssen deutsche Militärpersonen sein und mindestens im Range eines Unteroffiziers stehen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt ein schriftliches, mit dem Dienstsiegel oder -stempel versehenes Zeugnis einer ausländischen Dienststelle, der die Unterschriftszeugen unterstehen.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung gelten für alle nach dem 1. August 1914 aufgenommenen oder errichteten Urkunden der bezeichneten Art.

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1917.

Google

§ 4

Die im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militär-Strafgerichtsordnung bezeichneten Personen können im Felde die weitere Beschwerde gemäß § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gemäß § 78 der Grundbuchordnung durch Erklärung zum Protokoll eines Kriegsgerichtsrats, eines Oberkriegsgerichtsrats, eines Disziplinarvorgesetzten, eines vorgesetzten Beamten oder eines Gerichtsoffiziers einlegen.

Die Einlegung der Beschwerde in der bezeichneten Form genügt im Falle der sofortigen weiteren Beschwerde zur Wahrung der Notfrist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5751) Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien. Vom 8. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Inland ausgestellte, auf Geld lautende Teilschuldverschreibungen mit bestimmtem Nennwert, die nach dem Verhältnis dieser Nennwerte zum Gesamtbetrage der aufgenommenen Schuld den Gläubigern im wesentlichen gleiche Rechte gewähren, dürfen bis auf weiteres nur mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden. Für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber bewendet es bei den geltenden Vorschriften.

Inländische Gesellschaften dürfen bis auf weiteres solche Aktien, welche vorzugsweise vor den übrigen Aktien das Recht auf eine im voraus bestimmte, nach oben fest begrenzte Dividende gewähren, nur mit staatlicher Genehmigung ausgeben.

§ 2

Die Genehmigung wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung oder die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Gültigkeit der Schuldverschreibungen oder der Aktien wird durch den Mangel der Genehmigung nicht berührt.

§ 3

Wer den Vorschriften des § 1 zuwider Schuldverschreibungen oder Aktien ohne staatliche Genehmigung ausgibt oder den bei der Erteilung gemachten Auf-

Google

lagen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der Schuldverschreibungen oder Aktien gleichkommen kann, die ohne staatliche Genehmigung ausgegeben sind oder in bezug auf die den Auflagen zuwidergehandelt worden ist; die Strafe beträgt mindestens eintausend Mark.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5752) Bekanntmachung über Vereinfachungen im Patentamt. Vom 9. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Geschäfte des Vorprüfers und der Anmeldeabteilung im Patentamt werden, soweit es sich um die Prüfung der Anmeldungen und die Erteilung der Patente handelt, einer Prüfungsstelle übertragen. Die Obliegenheiten der Prüfungsstelle werden von einem technischen Mitglied der Anmeldeabteilung wahrgenommen (Prüfer).

Entsprechendes gilt für die Prüfung und Eintragung der Warenzeichen.

Der Präsident des Patentamts regelt die Bildung, den Geschäftskreis und den Geschäftsgang der Prüfungsstellen.

§ 2

Die Beschwerdeabteilungen entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Unter diesen müssen sich bei der Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen in Patentsachen zwei technische Mitglieder befinden.

§ 3

In dem Verfahren vor der Prüfungsstelle wird ein Vorbescheid nicht erlassen. Die Prüfungsstelle hat, solange nicht die Bekanntmachung der Anmeldung beschlossen ist, auf Antrag den Patentsucher anzuhören.

Die Vorschrift im § 26 Abs. 3 Satz 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) fällt fort.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5753) Bekanntmachung, betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren. Vom 8. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Patentamt kann Bestimmungen darüber erlassen, welche Zahlungsformen bei der Zahlung der an das Patentamt zu entrichtenden Gebühren der Barzahlung gleichgestellt werden.

§ 2

Über die Rechtzeitigkeit der Zahlung einer Gebühr, die nach § 8 Abs. 2, 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) oder nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 290) zu entrichten ist, entscheidet ausschließlich das Patentamt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5754) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen. Vom 9. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) erhält folgenden Abs. 2:

„Der Reichskanzler kann weitere Ausnahmen zulassen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 47

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit eisernen Flaschen. S. 223. — Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. S. 224. — Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. S. 225.

(Nr. 5755) Bekanntmachung über den Verkehr mit eisernen Flaschen. Vom 8. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ernennt einen Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen für verflüssigte und verdichtete Gase. Dieser untersteht dem Reichskanzler.

Der Kommissar kann Anordnungen über die Herstellung und den Verbrauch sowie über den Verkehr mit eisernen Flaschen treffen. Er kann Auskünfte über die Erzeugung, die Vorräte und den Verbleib der Flaschen fordern.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am 12. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1917.

Google

(Nr. 5756) Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 9. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) in der durch die Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) abgeänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird die Zahl „1917" durch „1918" ersetzt.
2. Der bisherige § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.
3. Hinter dem neuen § 7 wird als neuer § 8 eingefügt:
   „Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung."
4. § 9 erhält folgende Fassung:
   „Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung."

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift „Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung" und unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) wird aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch die Landeszentralbehörden in Kraft.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5757) Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 9. März 1917.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 224) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung.

Vom 9. März 1917.

§ 1

Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2

Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1918 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3

Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren

Google

hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Übertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4

Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5

Über die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6

Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 8

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 9

Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 48

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Liquidation französischer Unternehmungen. S. 227.

(Nr. 5758) Bekanntmachung, betreffend Liquidation französischer Unternehmungen. Vom 14. März 1917.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 werden im Wege der Vergeltung auf Unternehmungen, deren Kapital überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, oder die vom französischen Gebiet aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder bis zum Kriegsausbruche geleitet oder beaufsichtigt wurden, sowie auf französische Beteiligungen an einem Unternehmen für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1917. 52

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1917.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 49

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl. S. 229. — Bekanntmachung über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege. S. 231. — Berichtigung.

(Nr. 5759) Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl. Vom 13. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für die Abgabe von Weizen- und Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise aus solchem Mehl hergestellt ist, an Verbraucher festzusetzen. Dabei dürfen die für die Abgabe ausländischen Mehles und Brotes festgesetzten Kleinhandelspreise nicht überschritten werden. Soweit Höchstpreise für die Abgabe von inländischem Mehl und Brot an Verbraucher festgesetzt sind, gelten diese bis auf weiteres auch für die im Satz 1 genannten Erzeugnisse.

An Stelle der Kommunalverbände können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden die Höchstpreise (Abs. 1) festsetzen.

§ 2

Wer Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich das Mehl befindet, die vorhandenen Mengen bis zum 23. März 1917, und soweit er den Gewahrsam nach dem 20. März 1917 erlangt, binnen 3 Tagen nach der Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kommunalverbande binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrags hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 1, 2 gelten nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und für

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1917.

Google

Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 / 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) / (Reichs-Gesetzbl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

§ 3

Mehl, das der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegt, ist dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum an dem Mehl dem Kommunalverbande durch Beschluß der nach § 14 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 4

Der Kommunalverband hat für das von ihm übernommene Mehl einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des von dem Verkäufer gezahlten Preises festzusetzen ist.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 3, 4 Abs. 1 ergeben, entscheidet die im § 3 Abs. 2 bezeichnete Behörde endgültig.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Höchstpreis (§ 1 Abs. 1, 2) überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Höchstpreis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zum Abschluß eines solchen Vertrags erbietet;
3. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anzeigen nicht innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Vorräte an Mehl oder Brot, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5760) Bekanntmachung über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege. Vom 15. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem durch den gegenwärtigen Krieg veranlaßten Eintritt in das Personal der freiwilligen Kriegskrankenpflege nicht ausgeübt hat und auch nach der Beendigung der Kriegskrankenpflege voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer in der freiwilligen Kriegskrankenpflege übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 14 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung von dem Arbeitgeber oder früheren Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Sind ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 2

Besteht nach § 1 Abs. 1 keine Versicherungspflicht, so sind auf Antrag des Beschäftigten die für ihn entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung oder der späteren Beendigung der Beschäftigung gestellt werden. Er ist an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt zu richten, deren Namen die Quittungskarten tragen; sie hat die Erstattung auch der an andere Anstalten geleisteten Beiträge zu vermitteln.

§ 3

Ist vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung die Versicherungspflicht eines nach dieser Verordnung versicherungsfreien Beschäftigten in einem Verfahren aus § 1459 der Reichsversicherungsordnung rechtskräftig festgestellt worden, so wird diese Feststellung auf Antrag des Beschäftigten aufgehoben und eine neue Entscheidung erlassen. Der Antrag ist innerhalb der Frist des § 2

Google

bei der Stelle anzubringen, welche die aufzuhebende Entscheidung getroffen hat. Diese Stelle erläßt auch die neue Entscheidung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Berichtigung

Auf Seite 211 in der Überschrift zur Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland, muß es heißen: „26. Februar 1917" statt „26. Februar 1916".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 50

Inhalt: Bekanntmachung über die Preise für Verpackung von Kalkstickstoff. S. 233.

(Nr. 5761) Bekanntmachung über die Preise für Verpackung von Kalkstickstoff. Vom 16. März 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) beigefügten Liste unter B aufgeführten „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 3" erhalten im Abs. 3 (Verpackung) folgende Fassung:

> Verpackung: Bei eisernen Trommeln 1,80 Mark für 100 Kilogramm; bei 50-Kilogramm-Packung 25 Pfennig für den Sack. Wird Kalkstickstoff in Säcken oder eisernen Trommeln geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1917. 54

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1917.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 51

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. S. 235. — Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. S. 236.

(Nr. 5762) Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. Vom 17. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von auf Rubel lautenden Geldzeichen (Münzen, Banknoten, Kreditbilletten usw.) ist verboten.

§ 2

Wer es unternimmt, der Vorschrift des § 1 zuwiderzuhandeln, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrags der Geldzeichen, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Bei der Umrechnung ist der Rubel zu 2,16 Mark zu berechnen.

In dem Urteil sind die Geldzeichen, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 3

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf die Einfuhr von Rubeln aus den besetzten Gebieten Rußlands und auf die Einfuhr von Goldrubeln. Der Reichskanzler wird ermächtigt, von dem Verbote des § 1 weitere Ausnahmen zuzulassen.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1917.

Google

§ 4

Die Verordnung tritt am 19. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Tag des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5763) Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 17. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Hersteller von Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Schuhwaren hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Unter besonderen Verhältnissen kann der Reichskanzler auf Antrag der Landeszentralbehörden anordnen, daß auch ein Betrieb, der erst nach dem 1. August 1914 mit der Herstellung von Schuhwaren begonnen hat, in eine Gesellschaft aufgenommen wird.

Dieser Vorschrift unterliegen nicht

1. Betriebe der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung,
2. Betriebe, in denen Schuhwaren nur handwerksmäßig hergestellt werden.

Schuhwaren im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schäfte sowie Holzschuhe, die ganz aus Holz oder aus Holz in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 Zentimeter Breite oder einem Kissen hergestellt sind.

Artikel II

Für die auf Grund des Artikel I errichteten Gesellschaften gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften und der Gesellschafter werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt.

Google

Die Satzung wird vom Reichskanzler erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung der Satzung entsteht die Gesellschaft.

Die Gesellschaften sind rechtsfähig. Ihren Namen, Sitz und örtlichen Bereich bestimmt der Reichskanzler.

§ 2

Die Satzung trifft Bestimmungen über

1. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Regelung der Herstellung sowie den Absatz übernimmt (Geschäftsbeginn);
2. die Gegenstände, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, sowie die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter;
3. die Zusammensetzung und die Ernennung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes und der anderen Gesellschaftsorgane, ihre Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
4. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Aufbringung sowie die Beiträge der Gesellschafter;
5. die Regelung des Absatzes durch die Gesellschaft und die Festsetzung der Preise und der Lieferungsbedingungen;
6. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe;
7. die Festsetzung von Ordnungsstrafen;
8. die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft;
9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen;
10. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 3

Soweit nicht die Satzung Ausnahmen zuläßt, sind die Gesellschafter verpflichtet, von Geschäftsbeginn der Gesellschaft ab ihre Erzeugnisse an Schuhwaren der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen.

§ 4

Zur Überwachung der Herstellung und des Absatzes wird ein Ausschuß (Überwachungsausschuß der Schuhindustrie) gebildet.

Der Überwachungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens weiteren fünfundzwanzig Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Dem Überwachungsausschusse gehört ferner ein Vertreter des Reichskanzlers an.

Google

Dem Überwachungsausschusse wird ein Beirat von sieben Mitgliedern beigegeben, die den Kreisen des Schuhhandels und der Verbraucher angehören. Die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Der Überwachungsausschuß ist rechtsfähig. Er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Der Reichskanzler kann eine Geschäftsordnung für den Überwachungsausschuß erlassen.

§ 5

Der Überwachungsausschuß erteilt den Gesellschaften und ihren Mitgliedern unbeschadet der Vorschrift des § 3 Anweisungen über Art, Ort und Umfang der Erzeugung, über den Absatz und über die Verkaufspreise.

Er verteilt die Rohstoffe und vermittelt die Verteilung der Aufträge der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Er überwacht die Tätigkeit der Gesellschaften und stellt fest, welche Betriebe unter die Vorschrift des Artikel I Abs. 1 fallen. Er kann Betriebe auf ihren Antrag von der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft entbinden.

Er verwaltet eine Ausgleichskasse, aus der denjenigen Gesellschaften Beiträge zu zahlen sind, bei denen infolge seiner Anordnungen das Verhältnis der auf die Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile zu dem Umsatz der Gesellschafter in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914 sich ungünstiger gestaltet hat als bei dem Durchschnitt der Gesellschaften.

§ 6

Der Überwachungsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Vorsitzende des Überwachungsausschusses ist verpflichtet, den Vertreter des Reichskanzlers über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu erhalten und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlußfassungen des Überwachungsausschusses hat der Vertreter des Reichskanzlers beratende Stimme. Er kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze oder öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der Beschlüsse hat solange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 7

Die Mittel, deren der Überwachungsausschuß zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf, werden im Wege der Umlage von den Gesellschaften aufgebracht. Die Höhe der Umlage und die Zeit der Entrichtung bestimmt der Überwachungsausschuß.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Gesellschafter über Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die den Gesellschaftern von dem Überwachungsausschuß oder durch

Google

seine Vermittlung zugeteilt sind, sowie über daraus hergestellte Erzeugnisse sind unbeschadet der Vorschrift des § 3 nur mit Zustimmung des Überwachungsausschusses zulässig. Entgegenstehende Verfügungen sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 9

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses, des Vorstandes einer Gesellschaft sowie die von ihnen beauftragten Vertrauensmänner und Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, nachdem der Überwachungsausschuß seine Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft der im Artikel I bezeichneten Art festgestellt hat,

1. Schuhwaren ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses herstellt;
2. der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse der Gesellschaft nicht überläßt;
3. einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Anweisung des Überwachungsausschusses zuwiderhandelt;
4. Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die ihm von dem Überwachungsausschuß oder durch dessen Vermittlung zugeteilt sind, zerstört oder beiseiteschafft oder darüber entgegen den Vorschriften des § 8 ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses verfügt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 9 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Artikel III

§ 1

Hersteller von Schuhwaren jeder Art haben dem Überwachungsausschuß auf Verlangen Auskunft über ihren Betrieb, ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie über ihre Fabrikationsmittel zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Google

§ 2

Der Überwachungsausschuß kann verlangen, daß Hersteller von Schuhwaren ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie ihre Fabrikationsmittel einer Gesellschaft gegen eine angemessene Vergütung zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Das Entgelt wird im Streitfall durch ein Schiedsgericht (§ 5) endgültig festgesetzt.

Wird die Überlassung zu Eigentum verlangt, so geht das Eigentum in dem Augenblick auf die Gesellschaft über, in dem das Verlangen dem Hersteller oder Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Der Überwachungsausschuß kann die Gegenstände, deren Überlassung an eine Gesellschaft er verlangen kann, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer die gemäß § 1 erforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer unbefugt einen gemäß § 2 Abs. 3 beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer einem gemäß § 2 Abs. 1 gestellten Überlassungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gewerbsmäßig, ohne einer auf Grund des Artikel I errichteten Gesellschaft anzugehören, Schuhwaren herstellt. Dies gilt nicht für die im Artikel I Abs. 2 bezeichneten Betriebe.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5

Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gesellschaft und Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder zwischen einer Gesellschaft und ihren Abnehmern aus dem Lieferungsvertrag oder zwischen einer Gesellschaft und Herstellern aus

Google

der Überlassungspflicht gemäß § 2 ergeben, werden, soweit nicht die Verordnung oder die Satzung ein Anderes bestimmt, durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern endgültig entschieden. Für den Bezirk jeder Gesellschaft wird ein Schiedsgericht gebildet. Die Mitglieder werden von der Landeszentralbehörde des Bundesstaats ernannt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Der Vorsitzende muß zum Richteramte befähigt sein. Von den Beisitzern soll für die Entscheidung von Streitfällen zwischen einer Gesellschaft und ihren Abnehmern je einer dem Kreise der Hersteller und dem Kreise des Handels entnommen sein, für die Entscheidung der übrigen Streitfälle sollen beide Beisitzer dem Kreise der Hersteller entnommen sein.

Örtlich zuständig ist das Schiedsgericht, das für den Bezirk der beteiligten Gesellschaft gebildet ist.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

Artikel IV

Artikel I, II und Artikel III §§ 1, 2, 3, 5 treten am 26. März 1917, Artikel III § 4 am 1. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung gelten die gemäß Artikel I errichteten Gesellschaften als aufgelöst.

Berlin, den 17. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 52

Inhalt: Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. S. 243.

(Nr. 5764) Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für Roggen darf die im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) aufgeführten Preise zuzüglich 50 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen ist 20 Mark höher als der nach Abs. 2 geltende Höchstpreis für Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Hafer und Gerste	270 Mark,
ungeschältem Buchweizen	600 Mark,
geschältem Buchweizen	800 Mark,
ungeschälter Hirse	600 Mark,
geschälter Hirse und Bruchhirse	970 Mark.

§ 2

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1917 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1917.

Google

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich bis auf 200 Mark und für die Zeit vom 15. September 1917 ab bis auf 120 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 14. September 1917 einschließlich bis auf den vom 15. September 1917 ab geltenden Preis herabsetzen. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkaufe können der Präsident des Kriegsernährungsamts sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festsetzen oder zulassen.

Für die Zeit vom 15. September 1917 ab setzt der Präsident des Kriegsernährungsamts für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschläge fest.

§ 3

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Futterrüben aus der Ernte des Jahres 1917	30 Mark,
Wruken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben) aus der Ernte des Jahres 1917	35 Mark,
Futtermöhren aus der Ernte des Jahres 1917	50 Mark.

§ 4

Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 5

Die in der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) für Ölfrüchte aus der Ernte 1917 festgesetzten Preise für je 100 Kilogramm werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Sie betragen hiernach bei

Raps	70 Mark,
Rübsen	68 Mark,
Hederich und Ravison	47 Mark,
Dotter	47 Mark,
Mohn	100 Mark,
Leinsamen	59 Mark,
Hanfsamen	47 Mark,
Sonnenblumenkernen	53 Mark,
Senfsaat	59 Mark.

Google

§ 6

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter beträgt der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Lebendgewichte von

bis zu 60 Kilogramm	53 bis 61 Mark,
über 60 bis 70 Kilogramm	57 bis 65 Mark,
über 70 bis 85 Kilogramm	67 bis 75 Mark,
über 85 bis 100 Kilogramm	72 bis 80 Mark.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt, welcher Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reichs als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für Schweine von über 100 Kilogramm Lebendgewicht und für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7

Beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Juli 1917 ab nicht übersteigen bei

1. gering genährten Rindern einschließlich Fressern (Klasse C) 55 Mark,
2. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewichte von

bis zu 5,5 Zentner	60 Mark,
über 5,5 bis 7 Zentner	68 Mark,
über 7 bis 8,5 Zentner	72 Mark,
über 8,5 bis 10 Zentner	76 Mark,
über 10 bis 11,5 Zentner	80 Mark,
über 11,5 Zentner	85 Mark,

3. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen (Klasse A) 90 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben, das Vieh anderweit in die Klassen und Stufen einordnen und Zuschläge für besonders fettes Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

Google

§ 8

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfalle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) gelten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Ölfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugscheine treffen.

§ 9

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 53

Inhalt: Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 S. 247.

(Nr. 5765) Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 19. März 1917.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) erhält die Fassung:

> Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1917 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. April 1917 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1917 ab nicht mehr abgesetzt werden.
>
> Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1917.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 54

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. S. 249. — Bekanntmachung über die Höchstpreise von gebarrten Zichorienwurzeln. S. 250. — Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung. S. 250. — Berichtigung. S. 252.

(Nr. 5766) Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 20. März 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, der §§ 12 und 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 1) und vom 17. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) zu der Verordnung über Rohtabak werden wie folgt geändert:

Im § 3 ist hinter Abs. 3 folgender Absatz einzufügen:

Für den Monat April 1917 ist der Bedarf nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

bei Herstellern von Zigarren-, Kau- und Schnupftabak ist die um 20 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 oder die um 20 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916, wenn letztere kleiner ist als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915,

bei Herstellern von Rauchtabak und von Zigaretten die um 30 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate von 1916,

bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate 1915 zugrunde zu legen.

Berlin, den 20. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Reichs-Gesetzbl. 1917.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1917.

Google

(Nr. 5767) Bekanntmachung über die Höchstpreise von gedarrten Zichorienwurzeln. Vom 20. März 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee, Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird der im § 6 der Bekanntmachung über Zichorienwurzeln vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) festgesetzte Übernahmehöchstpreis für gedarrte Zichorienwurzeln aus der Ernte des Jahres 1917 auf achtunddreißig Mark für 100 Kilogramm festgesetzt.

4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)

Berlin, den 20. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Nr. 5768) Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung. Vom 21. März 1917.

Auf Grund des § 4 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) wird bestimmt:

§ 1

Die durch §§ 4 und 5 der Verordnung vom 24. Februar 1917 über Regelung des Verkehrs mit Kohle (Reichs-Gesetzbl. S. 167) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 2

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen je einer dem Kohlenbergbau und dem Kohlenhandel angehören soll. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Reichskanzler ernennt die erforderliche Zahl von Beisitzern. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

Google

§ 3

Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469), mit Ausnahme der §§ 1, 2, § 9 Abs. 1, § 18, § 19 Abs. 1 und der Bestimmungen in den §§ 5, 6 und 9 über die Beteiligung der Militär- und Marinebehörden, Anwendung. Im § 11 tritt an die Stelle der Militär- und Marinebehörde der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 4

Der Beschluß des Schiedsgerichts steht einem rechtskräftigen Urteil im Sinne des § 704 der Zivilprozeßordnung gleich.

Der Beschluß, durch den der Übernahmepreis festgesetzt wird, hat den zur Zahlung Verpflichteten und den Empfangsberechtigten zu bezeichnen sowie die Verpflichtung zur Zahlung des Übernahmepreises auszusprechen.

Aus dem Übernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die in Anspruch genommenen Brennstoffe Aufwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Brennstoffen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zustand, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Übernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung; die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.

Ist der Reichs- oder ein Landesfiskus zur Zahlung verpflichtet, so hat der Vorsitzende die Überweisung des festgesetzten Übernahmepreises an den Empfangsberechtigten zu veranlassen.

§ 5

Für die Festsetzung des Übernahmepreises wird von dem Empfänger der in Anspruch genommenen Brennstoffe eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird von dem Schiedsgerichte festgesetzt. Sie soll für jede angefangenen tausend Mark des festgesetzten Übernahmepreises eine Mark, im ganzen jedoch nicht weniger als zehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark betragen.

Werden die Brennstoffe dem Reichs- oder einem Landesfiskus überlassen, so erfolgt die Festsetzung des Übernahmepreises gebührenfrei.

Die Beitreibung der Gebühr erfolgt auf Ersuchen des Reichsschiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Google

§ 6

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Berichtigung

Auf Seite 229 muß es im § 1 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten „für die Abgabe" statt: „ausländischen" „inländischen" heißen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 55

Inhalt: Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. S. 253. — Bekanntmachung über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen. S. 254. — Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. S. 255. — Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. S. 256.

(Nr. 5769) **Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Vom 22. März 1917.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Das Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1916 S. 183) wird dahin geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden setzen die Höchstpreise fest. Soweit der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden Höchstpreise nicht festgesetzt haben, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

2. Der § 6 erhält folgenden Abs. 4:

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1917.

Google

(Nr. 5770) Bekanntmachung über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Ruhegeld der im Privatdienst angestellten Personen ist der Pfändung nur insoweit unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt.

Die Vorschriften des § 4 Nr. 2, 3 und des § 4a des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung von Ruhegeld der im § 1 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt am 26. März 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Ist ein Anspruch der im § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unwirksam sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5771) Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Ist in Strafvorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) ergangen sind oder ergehen werden, die Einziehung oder die Verfallerklärung von Gegenständen zugelassen, so kann in Fällen, in denen die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, auf die Einziehung oder die Verfallerklärung selbständig erkannt werden.

Artikel II

1. Gegenstände, die auf Grund der im Artikel I bezeichneten Strafvorschriften zur Sicherung einer Einziehung sichergestellt oder beschlagnahmt werden, können vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind oder wenn die Veräußerung aus Gründen der Volksversorgung notwendig erscheint. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

2. Die Anordnung der Veräußerung steht dem Richter zu.

Im Ermittlungsverfahren können die Staatsanwaltschaft und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Veräußerung anordnen, soweit sie die Sicherstellung oder die Beschlagnahme angeordnet haben. Hat der Betroffene gegen die Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht, so kann der Richter anordnen, daß die Veräußerung auszusetzen sei.

Die Anordnung der Veräußerung ist dem Betroffenen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

3. Soweit die Gegenstände nicht nach bestehenden Vorschriften einer bestimmten Stelle anzubieten oder zu überlassen sind, können sie nach Anhörung eines Sachverständigen freihändig zu angemessenem Preise verkauft werden. Der Verkauf zum Höchstpreis ist ohne Anhörung eines Sachverständigen zulässig.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5772) Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide, Kokain und analog zusammengesetzte Ecgoninverbindungen sowie die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe dürfen außerhalb des Großhandels nur in Apotheken und nur als Heilmittel abgegeben werden. Im Großhandel dürfen sie nur an Apotheken und an solche Personen abgegeben werden, denen der Erwerb von der Landeszentralbehörde oder von der durch diese bestimmten Behörde gestattet ist.

§ 2

Wer den Vorschriften im § 1 zuwider die dort bezeichneten Betäubungsmittel abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Mittel erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 56

Inhalt: Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle. S. 257.

(Nr. 5773) Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Reichsbekleidungsstelle wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Web-, Wirk- und Strickwaren und deren Ersatzstoffe, die aus diesen gefertigten Erzeugnisse sowie getragene Schuhwaren und das von solchen herstammende Altleder für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung in Anspruch zu nehmen, soweit diese Gegenstände nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

§ 2

Die Reichsbekleidungsstelle kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Sie kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der im § 1 bezeichneten Gegenstände sowie den Verkehr mit diesen regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnungen über die Besetzung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

Soweit die Reichsbekleidungsstelle bei Anordnungen oder Bestimmungen auf Grund von Abs. 1 von den vom Bundesrat erlassenen Verordnungen über Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren abweichen will, bedarf sie der Zustimmung des Reichskanzlers.

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1917.

Google

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den auf Grund des § 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 erforderten Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am 26. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 57

Inhalt: Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein. S. 259. — Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere. S. 260.

(Nr. 5774) Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein. Vom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916/17 auf Branntwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können.

Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebs haben dem Kommunalverband anzuzeigen:

1. unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betriebe Kartoffeln verarbeiten werden;
2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelaufenen Woche eingemaischt worden sind;
3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaischens von Kartoffeln, wann zum letztenmal Kartoffeln eingemaischt worden sind.

§ 2

Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebs in der Befolgung der Vorschriften im § 1 unzuverlässig, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1917.

Google

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwider Kartoffeln auf Branntwein verarbeitet;
2. wer die im § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5775) Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Wertpapiere, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, sofern sie nicht bis zu einem in der Anordnung zu bestimmenden Termin an eine im Ausland ansässige Person oder Firma veräußert sind, dem Reiche gegen angemessene Vergütung überlassen werden müssen.

Der Reichskanzler setzt die Vergütung und die sonstigen Bedingungen fest, unter denen die Überlassung zu erfolgen hat. Er kann weitere Ausführungsbestimmungen treffen, insbesondere bestimmen, wie die Überlassung durchzuführen ist, wenn sie nicht freiwillig vorgenommen wird.

Google

Er kann ferner bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§ 2

Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art dürfen nur durch die Vermittlung der Reichsbank oder einer im Inland ansässigen Person oder Firma, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt, nach dem Ausland versandt oder überbracht werden.

Personen oder Firmen, die im Inland ansässig sind, dürfen Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, auch wenn diese sich schon im Ausland befinden, nur durch Vermittlung der im Abs. 1 bezeichneten Stellen an eine im Ausland ansässige Person oder Firma veräußern oder verpfänden.

Jedermann ist verpflichtet, der vom Reichskanzler zu bestimmenden Stelle auf Verlangen binnen einer von ihr festzusetzenden Frist über die Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, die ihm gehören oder sich in seinem Besitze befinden, genaue Auskunft zu erteilen.

§ 3

Als Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung gelten nicht: Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, sowie Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsmittel (§ 2 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 105).

§ 4

Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, durch welche Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art dem Reiche überlassen oder derartig überlassene Wertpapiere dem Überlassenden zurückgegeben werden, sind von der Abgabe aus Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes befreit. Desgleichen sind die mit der Überlassung der Wertpapiere verbundenen Geschäfte sowie Schriftstücke über solche Geschäfte auch in den einzelnen Bundesstaaten von jeder Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) befreit.

§ 5

Durch die Überlassung von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art an das Reich wird die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1387) an sich eintretende Verpflichtung zur Entrichtung des Reichsstempels gemäß Tarifnummer 1 C und 2 b, c des Reichsstempelgesetzes noch nicht begründet.

§ 6

Zum Zwecke der Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln oder von Forderungen oder Krediten im Ausland (Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 105) sind die Verwalter von Vermögensmassen aller Art auch dann befugt, die von ihnen verwalteten Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art zu veräußern oder in anderer Weise darüber zu verfügen, wenn diese Befugnis

Google

durch die für die Verwaltung des Vermögens maßgebenden Bestimmungen beschränkt oder ausgeschlossen war.

Den Verwaltern von Vermögensmassen stehen gleich Inhaber eines standesherrlichen Hausguts, Familienfideikommisses, Lehen oder Stammguts oder die sonst zur Verwaltung eines der vorgenannten Vermögen berufenen Personen oder Stellen.

§ 7

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Wer es unternimmt, dem § 2 zuwider Wertpapiere nach dem Ausland zu übersenden oder zu überbringen oder an eine im Ausland ansässige Person oder Firma zu veräußern oder zu verpfänden, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden. Auch können die Wertpapiere, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann bestraft werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 9

Wer vorsätzlich einer gemäß § 2 Abs. 3 an ihn ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt oder bei der Auskunft wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 24. März 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 58

Inhalt: Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. S. 263.

(Nr. 5776) Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 22. März 1917.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

I. Die noch in den Händen der Erzeuger befindlichen Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, allein oder mit anderen Früchten gemengt, und an Schrot (Graupen, Grütze) und Mehl, das aus diesen Früchten hergestellt ist, werden für die Ernährung des Volkes in Anspruch genommen, und zwar zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die Vorräte befinden.

II. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die auf Grund der im § 2 getroffenen Vorschriften im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden dürfen

a) zur Ernährung des Unternehmers des landwirtschaftlichen Betriebs und der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie von Naturalberechtigten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn solche Früchte zu beanspruchen haben (Selbstversorger);
b) zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere;
c) zu Saatzwecken;
d) zur Verarbeitung.

§ 2

I. Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen vom Erzeuger verwendet werden:

A. bei Brotgetreide:

1. für die Zeit bis zum 15. April die nach § 6 Abs. 1a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Menge; für die Zeit vom 16. April 1917 bis zur neuen Ernte 27 Kilogramm für den Kopf der zu versorgenden Personen;

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1917.

Google

2. als Saatgut von Sommerweizen 185 kg, von Sommerroggen 160 Kilogramm für das Hektar, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

B. bei Gerste:

1. innerhalb der Grenzen derjenigen Mengen, die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, § 11 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) insgesamt verwenden durften,
   a) die zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung von Federvieh unbedingt notwendige, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes je nach Größe und Art des Betriebs festzusetzende Menge;
   b) zur Verfütterung für Zuchteber und Mutterfauen höchstens 1 Kilogramm für jedes Tier auf den Tag, bis zum 15. August 1917 gerechnet, soweit Ersatz durch Hafer, Kleie oder Weidegang unmöglich ist;
   c) als Saatgut 160 Kilogramm für das Hektar;
2. zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf Grund eines Kontingents (§ 20 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 800) zur Verarbeitung zugeteilt oder freigegeben sind;
3. zur Verfütterung für Schweine, über die Mastverträge abgeschlossen sind, die von staatlichen Mastorganisationen gelieferten Mengen.

C. bei Hafer:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen:
   a) Einhufer: diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zustehenden Menge von $6^3/_4$ Zentner noch nicht verfüttert worden ist, und dazu $3^1/_4$ Zentner für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 für jedes Tier;
   b) Zuchtbullen: $1^1/_2$ Zentner für die Zeit vom 15. April bis 15. September 1917 für jedes Tier;
   c) Ochsen und Zugkühe: die Menge, die von der für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917 zustehenden Menge von 1 Zentner noch nicht verfüttert ist;
   d) Zuchtschafböcke, Schafbocklämmer und Ziegenböcke: 2 Zentner für jedes Tier.

   In Betrieben, denen Gerste aus der ihnen nach den früher geltenden Bestimmungen zustehenden Menge abzunehmen ist, kann dem Erzeuger für besonders schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 Kilogramm Hafer oder, wo dieser nicht in genügender Menge vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge Gerste belassen werden.

Google

2. als Saatgut 3 Zentner für das Hektar der Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

D. bei Hülsenfrüchten:

1. zur Ernährung der Selbstversorger 5 Pfund für jede Person;

2. als Saatgut bei großen Viktoriaerbsen und Ackerbohnen 6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hülsenfrüchten 4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahr 1916 bebauten Fläche, außerdem die von der Reichshülsenfruchtstelle ausdrücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme ausgenommen anerkanntes Saatgut, sowie Saatgetreide, das zu Saatzwecken in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ferner Hülsenfrüchte, die zu Saatzwecken von der Reichshülsenfruchtstelle freigegeben sind.

§ 3

I. Zur Feststellung und zur Erfassung der in Anspruch genommenen Vorräte werden Ausschüsse gebildet.

II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind befugt, alle Räume und Örtlichkeiten zu betreten, wo Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verwahrt sein können, und daselbst alle Handlungen vorzunehmen, die zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der ablieferungspflichtigen Mengen erforderlich sind.

III. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Mitglieden des Ausschusses jede zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der abzuliefernden Menge verlangte Auskunft zu geben und darauf bezügliche Aufzeichnungen vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung haben alle in solchen Betrieben beschäftigten Personen einschließlich der Familienangehörigen.

§ 4

Die nach §§ 1, 2 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuß in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dem sie lagern, soweit sie nicht freiwillig abgeliefert werden.

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 5

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, verfallen ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dem sie lagern. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die Mitglieder der

Google

Ausschüsse an der Vornahme der im § 3 vorgeschriebenen Feststellungen und Ermittlungen zu verhindern sucht, die nach § 3 erforderte Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtig oder unvollständig erteilt oder Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach § 4 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 7

Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) wird aufgehoben.

§ 8

Die Erfassung der in Anspruch genommenen Mengen obliegt den Kommunalverbänden nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 59

Inhalt: Bekanntmachung über Hülsenfrüchte. S. 267. — Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 S. 267.

(Nr. 5777) Bekanntmachung über Hülsenfrüchte. Vom 23. März 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1360) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie" und die Sätze 3 und 4 gestrichen;
2. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5778) Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14). Vom 23. März 1917.

Auf Grund des § 10 der Verordnungen über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1360) in Verbindung mit § 1 der

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1917.

Google

Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I

Der § 12 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) erhält folgende Fassung:

Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist, darf nur abgesetzt werden, wenn es von der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin zum Gemüseanbau freigegeben ist. Auf solches Saatgut (Gemüsesaatgut) finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den im § 2 genannten Personen und Stellen gestattet
   a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;
   b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

   Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 2 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung oder die Stelle, welcher der Kommunalverband die Ausstellung gemäß § 5 Abs. 3 übertragen hat.
2. Erzeuger bedürfen zum Absatz von Gemüsesaatgut an Verbraucher nicht der im § 3 vorgesehenen besonderen Ermächtigung.
3. Die Bestimmungen über Saatkarten (§§ 5, 6) finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.
4. Die Höchstpreise (§§ 8, 9) gelten für Gemüsesaatgut nicht.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 60

Inhalt: Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916. S. 269. — Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln. S. 270. — Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. S. 274.

(Nr. 5779) Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080). Vom 24. März 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 werden, wie folgt, abgeändert:

1. § 8 erhält nachstehende Fassung:

§ 8

Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben, Zeugen zu gestellen und andere Beweismittel, insbesondere Geschäftsbücher und sonstige Urkunden vorzulegen.

Wird der Anordnung auf Vorlegung von Urkunden nicht entsprochen, so kann das Schiedsgericht die zuständige Polizeibehörde um zwangsweise Vorlegung ersuchen.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Sie ist zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1917.

Google

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5780) Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Handel mit Arzneimitteln ist vom 16. April 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung

1. auf Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Handel getrieben haben, der sich nicht auf die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher beschränkt,
2. auf Apotheken, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden,
3. auf sonstige Kleinhandelsbetriebe, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden,
4. auf Tierärzte, soweit sie in Ausübung ihrer tierärztlichen Tätigkeit Arzneimittel unmittelbar an Verbraucher abgeben dürfen.

§ 2

Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind solche chemischen Stoffe, Drogen und Zubereitungen, die zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren bestimmt sind.

Google

§ 3

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Arzneimitteln anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 4

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Untersagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7

Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirke die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8

Die Stelle, von der die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, kann die Vorräte an Arzneimitteln übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Google

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis oder nach erfolgter Untersagung (§ 4) Handel mit Arzneimitteln treibt,
2. wer den Preis für Arzneimittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Arzneimittel erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerbe von Arzneimitteln zu erbieten,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel aufzufordern,
3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Arzneimitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Es ist ferner verboten, in periodischen Zeitschriften bei Ankündigungen über Veräußerung von Arzneimitteln Preise anzugeben.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1, 2 sowie im Abs. 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Arzneimittel auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine

Google

Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Personen, die beim Inkrafttreten der Verordnung Handel mit Arzneimitteln treiben, hierzu aber einer besonderen Erlaubnis bedürfen, können ihren Handel bis zum 1. Juni 1917 oder, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5781) Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 24. März 1917.

Auf Grund des Artikel II § 1 der Verordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 1

Für die nachstehend bezeichneten Gebietsteile wird je eine Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft errichtet:

1. Königreich Preußen: Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Stadtkreis Berlin, Provinzen Pommern, Posen und Schleswig-Holstein, Großherzogtümer Oldenburg, mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, freie und Hansestadt Lübeck, freie Hansestadt Bremen, freie und Hansestadt Hamburg mit dem Sitze in Berlin;
2. Königreich Preußen: Provinz Schlesien mit dem Sitze in Breslau;
3. Königreich Sachsen mit dem Sitze in Dresden;
4. Königreich Preußen: Provinz Sachsen (außer Stadt- und Landkreis Erfurt), Herzogtum Anhalt mit dem Sitze in Burg bei Magdeburg;
5. Königreich Preußen: Stadt- und Landkreis Erfurt, Großherzogtum Sachsen, Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie mit dem Sitze in Erfurt;
6. Königreich Bayern: rechtsrheinisches Gebiet mit dem Sitze in Nürnberg;
7. Königreich Preußen: Hohenzollernsche Lande, Königreich Württemberg mit dem Sitze in Stuttgart;
8. Königreich Bayern: linksrheinisches Gebiet (Pfalz) mit Ausnahme der Stadt Pirmasens, Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Pirmasens;
9. Königreich Bayern: Stadt Pirmasens mit dem Sitze in Pirmasens;
10. Königreich Preußen: Provinz Hessen-Nassau, Großherzogtümer Baden und Hessen mit dem Sitze in Offenbach;
11. Königreich Preußen: Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinprovinz; Großherzogtum Oldenburg: Fürstentum Birkenfeld; Herzogtum Braunschweig, Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe, Lippe mit dem Sitze in Cöln a. Rh.

Google

§ 2

Die Gesellschaften der Gebietsteile 1 bis 7 und 9 bis 11 führen den Namen:

Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft

unter Zufügung des Namens ihres Sitzes.

Die Gesellschaft des Gebietsteils 8 führt den Namen:

Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft
für Elsaß-Lothringen und die Pfalz.

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 61

Inhalt: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 277. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. S. 278. — Bekanntmachung über Kartoffeln. S. 278. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. S. 280. — Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. S. 282.

(Nr. 5782) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 26. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August und 22. Oktober 1914, vom 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oktober 1915, vom 6. Januar, 13. April, 13. Juli und 5. Oktober 1916 und vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 360, 449; 1915 S. 31, 236, 451, 679; 1916 S. 1, 273, 694, 1132; 1917 S. 5) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 30. April 1917 der 31. Juli 1917 tritt.

Berlin, den 26. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1917.

Google

(Nr. 5783) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 26. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Juli 1917 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bei Wechseln, bei denen die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung nach Abs. 1 verlängert ist, verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten oder, soweit es sich um eigene Wechsel handelt, gegen den Aussteller frühestens am 31. Juli 1918.

Berlin, den 26. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5784) Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 24. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) / 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Google

1. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt: „Kartoffeln dürfen in Trockenanlagen und Stärkefabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen."

2. Hinter § 7 werden als §§ 7a und 7b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7a

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Zu belassen sind ihm:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Pfund;
2. zur Aussaat 20 Doppelzentner für das Hektar der im Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer und die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als $^1/_4$ Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach Abs. 2 zu belassen sein würden, 4 Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben.

Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 7b

Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der abzuliefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hiernach festzusetzende Übernahmepreis ist um 30 Mark

Google

für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit befinden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5785) Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. Vom 24. März 1917.

Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1

Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, die im Schleuderverfahren die Milch in Sahne (Rahm) und Magermilch trennen.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Ersatzstücke von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2

Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Bezugscheins.

Der Bezugschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm kenntlich zu machen.

Google

§ 3

Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abs. 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Aushändigung des Bezugscheins erfolgen.

Der Veräußerer hat die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk (Lochen oder dergleichen) ungültig zu machen, zu sammeln und am 1. jedes Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

§ 4

Wer im Betriebe seines Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen ersehen lassen, welche Vorräte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie bezogen, sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 5

Die von dem zuständigen Kommunalverband oder der Polizei beauftragten oder zugezogenen Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Bücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen der im § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei etwa weiter erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6

Es ist verboten:

1. in periodischen Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Veräußerung oder Benutzung anzubieten;
2. Zentrifugen oder Buttermaschinen in Schaufenstern auszustellen.

§ 7

Der Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen im Umherziehen ist verboten.

Es ist verboten, am Orte der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Zentrifugen oder Buttermaschinen feilzubieten oder Bestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, aufzusuchen.

Google

§ 8

Die Kommunalverbände können anordnen, daß Personen, die Zentrifugen oder Buttermaschinen im Besitze haben, sie dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle anzeigen. Sie können die hiernach erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 9

Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen treffen und Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Nr. 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Nr. 5786) Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Prägung von

Google

Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze zum Ersatze für einzuziehende Zehnpfennigstücke aus Nickel Zehnpfennigstücke aus Zink bis zur Höhe von 10 Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Zehnpfennigstücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a) aus einem Kilogramm Zink werden 310 Zehnpfennigstücke ausgebracht;

b) sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „10" die Umschrift „Deutsches Reich" und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig" in wagerechter Stellung, darunter die Jahreszahl;

c) das Münzzeichen fällt weg;

d) die Verteilung der Prägungen auf die einzelnen Münzstätten kann unter Heranziehung von Privatprägeanstalten in Abweichung von dem im Bundesratsbeschlusse vom 21. Dezember 1888 — § 674 der Protokolle — bestimmten Verteilungsmaßstab erfolgen.

§ 2

Die Zehnpfennigstücke aus Zink sind nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen. Die hierzu erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 62

Inhalt: Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916 S. 285.

(Nr. 5787) Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916. Vom 27. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1916 wird vorweg ein Betrag von 100 Millionen Mark dem Reiche überwiesen.

§ 2

Die für das Jahr 1916 von der Reichsbank „für Kriegsverluste" bilanzmäßig zurückzustellende Reserve darf bis zum 31. Dezember 1920 nur zur Deckung von solchen Verlusten verwendet werden.

Soweit der zurückgestellte Betrag bis zu diesem Zeitpunkt keine Verwendung gefunden hat, ist über ihn durch das nächste, zufolge § 41 des Bankgesetzes zu erlassende Gesetz endgültige Bestimmung zu treffen.

Der Betrag ist der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. März 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1917.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 63

Inhalt: Bekanntmachung über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern S. 287.

(Nr. 5788) Bekanntmachung über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern. Vom 29. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die obersten Landesfinanzbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können während der Dauer des Krieges gestatten, daß, abweichend von der Vorschrift im § 32 Ziffer 2 des Tabaksteuergesetzes, auf den für die Anpflanzung von Tabak bestimmten Feldern Frühgemüse angebaut wird.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1917.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 64

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1917. S. 289. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1917. S. 291. — Bekanntmachung über die Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe. S. 292.

(Nr. 5789) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917 wird der Reichskanzler ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Reichs zu erfüllen und endlich Bauten, für die durch den Etat eines Vorjahrs bereits Bewilligungen stattgefunden haben, fortzusetzen.

§ 2

Außerdem können von den durch den Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917 angeforderten Summen verausgabt werden:

I. Im Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung

Im ordentlichen Etat

1. bei den fortdauernden Ausgaben — Kapitel 85 —

für die bei Titel 61 aufgeführten Grundstückserwerbungen in Bad Salzschlirf, Frankenhausen (Kyffhäuser), Misdroy, Penzig (O. Lausitz) und Petersdorf (Riesengeb.) sowie für die Erwerbung und den Umbau eines Grundstücks in Blankenstein (Ruhr) die vollen Beträge;

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1917.

Google

2. bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 4 —
   a) zur Errichtung und zum Ankauf von Wohngebäuden für Unterbeamte und geringer besoldete Beamte in Orten, wo großer Wohnungsmangel herrscht, insbesondere an Landorten und allein gelegenen Bahnhöfen — Titel 1 —,
   b) zur Erwerbung eines Grundstücks und Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Waldheim (Sachsen) — Titel 30 —,
   c) zur Erwerbung eines Grundstücks für ein neues Dienstgebäude des Telegraphenzeugamts in Danzig — Titel 31 —

die angeforderten Beträge.

II. Im Etat der Verwaltung der Reichseisenbahnen

A. Im ordentlichen Etat

1. bei den fortdauernden Ausgaben — Kapitel 87 —
   a) zur außergewöhnlichen Unterhaltung und Ergänzung der baulichen Anlagen — Titel 30 —,
   b) zur außergewöhnlichen Unterhaltung und Ergänzung der Fahrzeuge und der maschinellen Anlagen — Titel 32 —

die angeforderten Beträge;

2. bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 11 —
   a) zur Herstellung einer Wasserreinigungsanlage auf dem Bahnhof Sablon — Titel 6 —,
   b) zur Vermehrung der Fahrzeuge — Titel 7 —

die angeforderten Beträge.

B. Im außerordentlichen Etat — Kapitel 5 —

a) zum Ausbau der Strecke Philippsburg-Saargemünd — Titel 15 —,
b) » » » » Saargemünd-Beningen — Titel 16 —,
c) » » » » Flörchingen-Hayingen — Titel 17 —,
d) » » » » Kneuttingen-Jentsch — Titel 18 —

die angeforderten Beträge.

§ 3

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach §§ 1 und 2 zulässigen Ausgaben sowie der Ausgaben zur Fortführung des Krieges, soweit die vorhandenen sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausschreibung von Beiträgen der Bundesstaaten in Grenzen der letzten Bewilligung und durch Ausgabe von Schatzanweisungen bis zur Höhe von dreitausend Millionen Mark zu beschaffen.

Google

§ 4

Die Besoldungsetats für das Reichsbank-Direktorium sowie für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf das Rechnungsjahr 1916 gelten bis zur Feststellung des Etats auch für das Rechnungsjahr 1917.

§ 5

Die im Kapitel 5 Titel 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916 vorgesehenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika fallen fort.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. März 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

(Nr. 5790) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1917 wird der Reichskanzler ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, sowie die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Schutzgebiete zu erfüllen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. März 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Google

(Nr. 5791) Bekanntmachung über die Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe. Vom 29. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

„Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe (Reichs-Gesetzbl. S. 1386) finden auf Pfandbriefe (Zwischenscheine) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheine), die von inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten zur Gewährung eines Pfandbriefdarlehns ausgegeben werden, um sie bei einer nach Maßgabe des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) errichteten Darlehnskasse des Reichs zwecks Anschaffung von Reichskriegsanleihe zu verpfänden, entsprechende Anwendung. Im Zweifel bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde, ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses Beschlusses gegeben sind."

Berlin, den 29. März 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 65

Inhalt: Bekanntmachung über Druckpapier. S. 293. — Bekanntmachung über Druckpapier. S. 295.

(Nr. 5792) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. März 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker nur diejenigen Mengen von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier sowie von Druckpapier jeder anderen Art beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden, und zwar auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt.

Die Festsetzung geschieht für die Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 nach dem Grundsatz, daß 90 vom Hundert derjenigen Menge bezogen werden darf, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften verwendet worden ist.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 2 bezogen werden darf, werden Bestände an solchem Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, nach Abzug einer dem Verbrauche des vorangegangenen Monats entsprechenden Menge, die als Reserve anzusehen ist, angerechnet.

Ein sich über diese Anrechnung hinaus ergebender Mehrbestand darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle nicht verwendet werden.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1917.

Google

§ 2

Falls Verleger und Drucker das ihnen nach § 1 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. April 1917 bis 20. Juni 1917 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 dieses Bezugsrecht um die nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Juli 1917 bei der Kriegswirtschaftsstelle geltend machen.

§ 3

Die Bestellungen (Abrufe) auf Lieferungen von Druckpapier jeder Art, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, haben auf den von der Kriegswirtschaftsstelle vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen. Diese Vordrucke sind zum Preise von zwanzig Pfennig für zehn Stück zuzüglich zehn Pfennig für die Übersendung zu beziehen.

Der Kriegswirtschaftsstelle sind auf ihr Verlangen Proben des bestellten oder verwendeten Papiers unverzüglich kostenlos einzusenden.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 6, 10 und 11 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für Zeitungen, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden.

§ 6

Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen; die Vorschriften des § 12 Satz 2 bis 4 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Wer den Vorschriften des § 1 zuwider Druckpapier in größeren Mengen bezieht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden, oder den nach § 4 entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§ 6 und 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Google

§ 8

Die Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5793) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. März 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden.

§ 2

Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Von Verlegern und Druckern von Zeitungen darf die gleiche Menge bezogen werden, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1414) in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 gestattet war.

Das gleiche gilt von den sonstigen Personen, die unbedrucktes maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften. Für diese Verleger und Drucker gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917.

§ 3

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 1 Ziffer 3, der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1414) unverändert in Geltung.

Google

§ 4

Die Vordrucke, auf denen die Anzeigen nach § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 84) erstattet werden müssen, sind vom 1. April 1917 ab von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe gegen Einsendung von zehn Pfennig für zehn Stück zuzüglich zehn Pfennig für die Übersendung zu beziehen.

§ 5

Die Bestimmungen treten am 1. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 66

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. S. 297. — Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse. S. 297.

(Nr. 5794) Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 30. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der in den §§ 95, 96 des Reichsstempelgesetzes bestimmte Zuschlag zu den dort vorgesehenen Abgaben wird in der bisherigen Höhe bis 31. März 1920 aufrechterhalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. März 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

(Nr. 5795) Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse. Vom 30. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179) wird verordnet:

§ 1

Die Landeszentralbehörden können für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets die Herstellung von Hartkäse nach Tilsiter und Elbinger Art, Wilstermarschkäse,

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1917.

Google

Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderem Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse gestatten.

§ 2

Der Hersteller darf Käse der im § 1 bezeichneten Art nur an die Reichsstelle für Speisefette, G. m. b. H. in Berlin, die Landes- und Provinzialfettstellen, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und an Kommunalverbände oder nach den Weisungen dieser Stellen absetzen.

§ 3

Der Preis für Käse der im § 1 bezeichneten Art darf 65 Mark für 50 Kilogramm und bei Abgabe im Kleinverkaufe 0,95 Mark für 0,5 Kilogramm nicht übersteigen. Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm.

Der Preis von 65 Mark schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Wer der Vorschrift im § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 67

Inhalt: Allerhöchste Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. S. 299. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 300. — Bekanntmachung über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. S. 301. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 301.

(Nr. 5796) Allerhöchste Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 22. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) im Einvernehmen mit dem Bundesrate, was folgt:

Im § 8 Abs. 3 der Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 11. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 869) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) hat die Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 ab, wie folgt, zu lauten:

„Für Dienstreisen, die ein Übernachten außerhalb des Standortes bedingen, werden diese Auslagen erstattet:

a) bei Reisen im Inland bis zu drei Vierteln der regelmäßigen Inland-Tagegeldsätze,

b) bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets bis zur vollen Höhe dieser Sätze.

Daneben fällt die Geldvergütung für die Verpflegung fort."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. März 1917.

(Siegel) Wilhelm

Graf von Rocdern

Ausgegeben zu Berlin den 2. April 1917.

Google

(Nr. 5797) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. März 1917.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

3. Gruppe c.

In der Anmerkung am Fuße der Seite wird hinter „Oranit" in neuer Zeile nachgetragen:

Petroalbit.

Abschnitt D. Beförderungsmittel

Im Abs. (3) wird am Ende des Unterabsatzes f ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Während des Krieges müssen die beladenen Wagen statt der schwarzen Flaggen vom Absender beschaffte, etwa 15 cm hohe und 18 cm breite schwarze Pappe- oder Blechtafeln mit aufgedrucktem weißen „P" tragen, die an den Wagentüren durch Schraubenhaken zu befestigen sind.

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase

Abschnitt A. Art der Packgefäße

Absatz c wird gefaßt:

c) Bei Azetylenlösungen (Ziffer 2) müssen die Gefäße ganz ausgefüllt sein mit einer feinporigen, gleichmäßig verteilten Masse, die
   1. die eisernen Gefäße nicht angreift und weder mit dem Lösungsmittel für Azetylen (Azeton) noch mit diesem selbst schädliche Verbindungen eingeht,
   2. auch bei längerem Gebrauch und bei Erschütterungen nicht zusammensinkt oder gefährliche Hohlräume bildet,
   3. mit Sicherheit verhindert, daß explosionsähnliche Zersetzungen des Azetylens selbst bei hohen Wärmegraden und heftigen Stößen eintreten oder sich durch die Masse fortpflanzen.

Es darf nur so viel von dem Lösungsmittel eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azetylens und durch Steigerung der Wärme auf 40° eintretende Volumenvergrößerung gefahrlos vollziehen kann. Hierbei darf der innere Überdruck $^2/_3$ des Probedrucks nicht übersteigen.

Abschnitt E. Füllung der Gefäße

Im Abs. (1) wird am Ende hinter 200 ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Während des Krieges dürfen Kohlensäureflaschen mit Wasserstoff gefüllt werden, wenn der Füllungsdruck 125 Atmosphären nicht übersteigt.

Google

Abschnitt F. Sonstige Vorschriften

Im Abs. (2) wird am Ende des zweiten Satzes ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Die während des Krieges mit Wasserstoff gefüllten Kohlensäureflaschen [s. Anmerk. zu E Abs. (1)] bedürfen keiner Schutzkappe.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
Wackerzapp

(Nr. 5798) Bekanntmachung über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 30. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche wegen der ihnen als solchen durch Anordnung deutscher Behörden auferlegten Beschränkungen den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung nicht unterliegen, werden diesen Vorschriften unterstellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5799) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. März 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 271), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

Google

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist,
am 31. Juli 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ..... ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Kraetke

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 68

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs. S. 303. — Berichtigung. S. 305.

(Nr. 5800) Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Mineralöl, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) wird bestimmt:

§ 1

Als Bienenwachs im Sinne dieser Bestimmungen gelten Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste.

§ 2

Wer Bienenwachs im Gewahrsam hat, hat es der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder den von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenwachs im Inland gewinnt.

§ 3

Wer Bienenwachs in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kilogramm im Gewahrsam hat oder wer Bienenwachs im Inland gewinnt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 4

Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens zur Lieferung von Bienenwachs an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenwachs bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1917.

Google

zu verladen. Er hat es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 5

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Gesellschaft über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatze zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 6

Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Lieferung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

§ 7

Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers endgültig fest.

§ 8

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 9

Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 10

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 11

Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenwachs, das im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

Google

§ 12

Auf Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 70) entsprechende Anwendung.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 3 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette gewerblich verarbeitet oder stofflich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14

Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Berichtigung

Auf Seite 294 muß es im § 2 Zeile 2 statt „20. Juni 1917" heißen: „30. Juni 1917".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 69

Inhalt: Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. S. 307.

(Nr. 5801) Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. Vom 3. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

1. Genehmigung und Übernahme von Verträgen

§ 1

Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Aberntung zur entgeltlichen Lieferung von Gemüse oder Obst verpflichten, das von ihnen selbst abgeerntet wird, bedürfen der schriftlichen Form. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt Briefwechsel.

Diese Verträge bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung in Berlin, sofern sie nicht von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle abgeschlossen werden. Die Genehmigung soll nicht erteilt werden, wenn die Durchführung des Vertrags infolge weiter Entfernung zwischen der Erzeugungsstätte und dem Bestimmungsorte besondere Transportschwierigkeiten besorgen läßt. Der Genehmigung bedürfen auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge gleicher Art.

Alle hiernach genehmigungspflichtigen Verträge sind unverzüglich nach Abschluß und, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, unverzüglich nach Inkrafttreten vom Erwerber bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. H. in Berlin oder bei den von ihr bezeichneten Stellen unter Übermittlung einer Abschrift anzumelden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Verträge über Gemüse und Obst, das unter Glas gezogen ist, sowie auf solche Verträge zwischen Erzeugern

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1917.

Google

und Verbrauchern, welche lediglich die Sicherstellung des eigenen Bedarfs an Gemüse und Obst für den Verbraucher und seine Haushaltsangehörigen zum Gegenstande haben.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann das ihr zustehende Genehmigungsrecht, soweit es sich um Verträge über Obst handelt, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen. Die im Abs. 3 vorgeschriebene Anmeldung hat in diesem Falle bei der zuständigen Landesstelle zu erfolgen.

§ 2

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in genehmigungspflichtige Verträge an Stelle des Erwerbers als vertragsschließende Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer und dem Erwerber eintreten. Diese Erklärung ist alsbald nach der Anmeldung des Erwerbers abzugeben. Wird innerhalb einer Frist von 20 Tagen weder die Genehmigung ausgesprochen noch der Eintritt erklärt, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Der Veräußerer kann bei Ablehnung der Genehmigung von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, verlangen, daß sie mit ihm über denselben Vertragsgegenstand ein Abkommen unter den Bedingungen ihrer Normalverträge abschließt. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann die Rechte und Pflichten, die ihr hiernach zustehen, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen.

§ 3

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in Fällen dringenden Bedürfnisses, insbesondere aus Transportrücksichten, auch in solche Verträge an Stelle des Erwerbers eintreten, die von ihr abgetreten oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt sind. Der Eintritt erfolgt durch eine dem Veräußerer und dem Erwerber gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung. Im Falle des Eintritts soll jedoch die Reichsstelle dem Erwerber auf sein unverzüglich zu stellendes Verlangen die Rechte aus einem Vertrag über einen nach Art und Menge gleichwertigen Gegenstand abtreten.

Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

2. Preisregelung

§ 4

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für Gemüse und Obst Erzeugerhöchstpreise festsetzen.

Google

Verträge, die vor Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bei Verträgen, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen, oder deren Verwaltungsabteilung oder eine Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt hat, bleibt der Anspruch des Erzeugers auf einen höheren Vertragspreis unberührt.

§ 5

Abgeerntetes Gemüse und Obst, für das Erzeugerhöchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgesehen ist. Die Preise und Bedingungen der Normalverträge sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6

Der Erzeugerpreis (§§ 4, 5) umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, setzt fest, welche Beträge für Verpackung im Höchstfall in Ansatz gebracht werden dürfen.

Erzeuger, Erzeugerverbände und Sammelstellen (§ 15) unterliegen den Preisvorschriften für den Großhändler beziehungsweise Kleinhändler, soweit sie das Gemüse oder Obst auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versenden und am Bestimmungsort unmittelbar an Kleinhändler beziehungsweise an Verbraucher veräußern.

§ 7

Für die Veräußerung von Gemüse, Obst oder Südfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) werden Höchstpreise durch die Kommunalverbände festgesetzt. Es ist zulässig, diese Preisfestsetzungen in der Weise vorzunehmen, daß prozentuale Zuschläge zugebilligt werden.

Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, untersteht er den für Kleinhändler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann benachbarte Kommunalverbände, auch größere Bezirke zwecks einheitlicher Bestimmung des Großhandels- und Kleinhandelspreises zusammenfassen und die in solchen Fällen für die Preisbestimmungen zuständigen Organe bezeichnen.

Außerdem kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, den Kommunalverbänden oder den an ihre Stelle getretenen weiteren Bezirken verbindliche Anweisungen über die Bildung und die Höhe der festzusetzenden Preise erteilen, die festgesetzten Preise abändern, auch selbst Preise festsetzen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die ihr hiernach zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

Google

3. Genehmigung von Handelsbetrieben

§ 8

Der Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde des Bezirkes gestattet, in dem der Handel betrieben werden soll. Die Genehmigung wird, wo eine Preisprüfungsstelle vorhanden ist, im Einvernehmen mit dieser erteilt.

Das gleiche gilt für das Feilhalten am Orte der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb fester Verkaufsstätten oder der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden bezeichneten Verkaufsplätze.

§ 9

Wer im Deutschen Reiche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreiben will, bedarf dazu vom 10. Mai 1917 ab neben der in der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) vorgeschriebenen Erlaubnis einer besonderen Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Obstbaues. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt, sofern sie nicht örtlich beschränkt wird, für das Reichsgebiet. Für Leiter von Sammelstellen (§ 15) ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten bereits vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reiche betrieben haben und eine gewerbliche Niederlassung zu dieser Zeit in Deutschland hatten.

Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Genehmigungsscheins erteilt. Genehmigungsschein und Formularbuch für Schlußscheine (§ 10) sind bei Widerruf zurückzugeben. Genehmigung und Widerruf werden nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die der Geschäftsabteilung hiernach zustehenden Befugnisse allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für die in ihrem Bezirk ansässigen Händler übertragen.

Gegen die Versagung und den Widerruf der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheids bei derjenigen Stelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Google

4. Schlußscheine

§ 10

Bei jeder Veräußerung von

a) Kohlsorten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, roten Rüben (rote Beete), Möhren, Karotten, Teltower Rüben, Schwarzwurzeln, Spargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,

b) Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben,

c) Südfrüchten

an Großhändler oder Kleinhändler oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgeschriebenen Muster (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frühgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der Reichsstelle, der Preisprüfungsstelle, der Ortspolizei oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle geschlossen ist, den Marktaufsichtsbeamten vorlegen.

Wird Gemüse oder Obst durch Vermittlung von Sammelstellen (§ 15) weitervertrieben, so bedarf es der Ausstellung eines Schlußscheins bei der Veräußerung oder Übergabe an den Sammelstellenleiter nicht. Dieser hat bei der Weitergabe einen einheitlichen Schlußschein für die weiterveräußerte Ware auszustellen. Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es ferner nicht für Ware, die ein Händler im Umherziehen, auch innerhalb des eigenen Wohnorts, von Erzeugern in deren Betriebsstätten ankauft.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann den Schlußschein auch für andere Gemüsearten vorschreiben, Befreiung für bestimmte Arten von Gemüse und Obst gewähren und bestimmen, daß dort, wo auf einem von dem Kommunalverband oder der Gemeinde ständig überwachten Markte die Preise, zu denen der Handel einkauft, zweifelsfrei festgestellt werden, in diesem Marktverkehre von der Ausstellung von Schlußscheinen abgesehen wird. Werden Waren, die in solchem Marktverkehr erworben sind, außerhalb zum Verkaufe gestellt, so muß der Erwerber im Besitz einer amtlichen Bescheinigung über die Preise sein, zu welchen er die Waren erworben hat.

Der Kommunalverband hat den Großhändlern Formularbücher für die Schlußscheine zu übergeben. Über die Einrichtung dieser Formularbücher und die Art ihrer Verwendung erläßt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, nähere Vorschriften.

Google

Ist ein Kleinhändler nicht in der Lage, über die zum Verkaufe gestellte Ware die vorgeschriebenen Schlußscheine oder die vorgeschriebenen Bescheinigungen (Abs. 3) vorzulegen, oder bestehen begründete Zweifel, daß die vorgelegten Schlußscheine oder Bescheinigungen sich nicht auf die zum Verkaufe gestellte Ware beziehen, so werden die Preise für diese Ware von dem Kommunalverbande festgesetzt.

5. Absatzbeschränkung und Enteignung

§ 11

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für bestimmte örtlich abgegrenzte Gebiete dauernd oder zeitweilig anordnen, daß gewisse Arten von Gemüse, Obst oder Südfrüchten nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen. Von dieser Beschränkung bleibt unberührt der Absatz auf Grund der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigten Verträge sowie der Absatz an Verbraucher innerhalb des bestimmten Gebiets, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann diese Höchstmenge anderweitig festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, von der vorstehenden Befugnis Gebrauch macht, haben alle Besitzer der bezeichneten Obst-, Gemüse- oder Südfruchtarten der Geschäftsabteilung der Reichsstelle auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

In den Fällen des Abs. 1 haben die Besitzer die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Reichsstelle oder an die von ihr bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Ware sowie der in den Normalverträgen der Reichsstelle vorgesehenen Preise abzüglich der dort den Erzeugern auferlegten Kommissionsgebühren von der Geschäftsabteilung festgesetzt wird. Befinden sich die Waren nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls die Geschäftsabteilung festsetzt.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die hiernach ihr und der Geschäftsabteilung zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

§ 12

Das Eigentum an Gemüse, Obst oder Südfrüchten kann auf Antrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, oder der von ihr bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem

Google

Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 13

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im § 11 Abs. 3, § 12 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrags auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 14

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Die Vorschrift im § 12 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 15

Als Sammelstellen im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, oder von einer Landesstelle für Gemüse und Obst errichteten oder die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, sonst zugelassenen Sammelstellen.

6. Strafbestimmungen

§ 16

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Verträge der im § 1 erwähnten Art nicht anmeldet oder vor erteilter Genehmigung erfüllt,
2. wer entgegen der Vorschrift im § 8 mit Gemüse oder Obst Handel treibt oder Gemüse oder Obst feilhält,

Google

3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung Großhandel treibt oder nach erfolgtem Widerrufe der Genehmigung den Genehmigungsschein oder ein ihm ausgehändigtes Formularbuch zu Schlußscheinen trotz Aufforderung nicht zurückgibt,
4. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlußscheinen (§ 10) zuwiderhandelt,
5. wer in den im § 11 bezeichneten Fällen Gemüse, Obst oder Südfrüchte ohne Genehmigung absetzt oder eine von ihm erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pfleglichen Behandlung, Lieferung oder Verladung nicht nachkommt,
6. wer im Falle des § 12 der Pflicht zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung nicht nachkommt.

In den Fällen der Nrn. 2, 3, 5 kann neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden oder Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem 12. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 70

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren S. 315. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915. S. 316. — Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle. S. 317. — Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. S. 317.

(Nr. 5802) Allerhöchster Erlaß, betreffend Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren. Vom 20. März 1917.

In Ergänzung Meiner Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren bestimme Ich: Außer den in Meiner Verordnung vom 7. September 1915 genannten Personen gelten ferner als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege:

1. Die Angehörigen des Deutschen Heeres und der Marine, die auf Luftschiffen und Flugzeugen Unternehmungen zum Angriff, zur Abwehr und zur Erkundung gegen feindliche Streitkräfte ausgeführt haben, vom Aufstieg ab.
2. Die Angehörigen der Marine und des Deutschen Heeres, die auf Schiffen und Fahrzeugen an kriegerischen Unternehmungen zur See teilgenommen haben.

Die oberste Marineverwaltungsbehörde bestimmt, welche Unternehmungen zur See als kriegerische anzusehen sind. Wenn Schiffe und Fahrzeuge durch ein besonderes Kriegsereignis betroffen werden, das nach den von der obersten Marineverwaltungsbehörde allgemein erlassenen Bestimmungen nicht ohne weiteres als kriegerische Unternehmung zur See und ebenso nicht als eine Gefechtshandlung nach Ziffer 1 Meiner Verordnung vom 7. September 1915 angesehen werden kann, so entscheidet diese Behörde gleichfalls, ob die dabei beteiligten Marine- und Heeresangehörigen als an einer kriegerischen Unternehmung beteiligt anzusehen sind.

Großes Hauptquartier, den 20. März 1917.

Wilhelm
v. Bethmann Hollweg

An den Reichskanzler

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1917.

Google

(Nr. 5803) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 4. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird dahin geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

2. Im § 1 werden hinter Abs. 3 folgende Vorschriften eingestellt:

   Die Übertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Übertragungsanordnung als nicht erfolgt, und Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

   Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsfiskus als Eigentümer, es sei denn, daß der enteignenden Behörde bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

Artikel II

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), wie er sich aus den Verordnungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) sowie aus dieser Verordnung ergibt, im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 7. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5804) Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle. Vom 4. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Die Nummer 569 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

Abgenutzte Lederwaren, sofern ihre Benutzung als solche nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist, sowie abgenutzte Lederstücke und sonstige Lederabfälle aller Art (auch gemahlen)	frei.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

(Nr. 5805) Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 4. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen gelten entsprechend für diejenigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz

Google

oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ihn später dort nehmen. Dieselben Personen gelten auch für die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Bestimmungen als den deutschen Reichsangehörigen gleichgestellt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und zugleich mit dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 71

Inhalt: Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. S. 319.

(Nr. 5806) Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. Vom 5. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird verordnet:

I. Schlachtschweine

§ 1

Für die Zeit von der Verkündung dieser Verordnung ab bis einschließlich 30. April 1917 dürfen die Preise für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Verkaufe durch den Viehhalter an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen oder deren Beauftragte folgende Höhe nicht übersteigen:

1. Für Tiere, die bei der Abnahme bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht einschließlich aufweisen, gelten in dieser Zeit die aus Spalte 1 der Anlage ersichtlichen Höchstpreise.
2. Für Tiere, die bei der Abnahme mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht aufweisen, gelten in dieser Zeit als Höchstpreise die in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) im § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Preise.

Ein Anspruch des Viehhalters auf Abnahme zu den vorstehend bezeichneten Preisen besteht nur für Schlachtschweine, die spätestens am 15. April 1917 den im Abs. 1 bezeichneten Stellen fest zum Kaufe angeboten sind.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1917.

Google

§ 2

Für die Zeit vom 1. Mai 1917 an bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter a bis c der Anlage ersichtlichen Preise nicht übersteigen.

Staatlich zugelassene Mästungsorganisationen können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für Schweine mit mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht (mit Ausnahme ehemaliger Zuchteber) höhere Preise vereinbaren, wenn sie dem Viehhalter das zur Mästung erforderliche Futter vertraglich zur Verfügung stellen. Für Verträge mit den Mästern, die vor dem 19. März 1917 abgeschlossen sind, dürfen die seither vereinbarten Preise auch bei der Abnahme nach dem 1. Mai 1917 entrichtet werden.

II. Schlachtrinder

§ 3

In der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 dürfen die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen und deren Beauftragte für Schlachtrinder, die ihnen spätestens am 30. Juni 1917 fest zum Kaufe angeboten sind, die bis zum 30. Juni 1917 maßgebend gewesenen Preise bezahlen.

§ 4

Die Landeszentralbehörden können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts in Gebieten mit besonders kleinen Rinderrassen den Preis für Schlachtrinder der Klasse B (§ 7 der Verordnung vom 19. März 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 243) abweichend regeln, wobei der Preis für je 50 Kilogramm höchstens bis zur nächsthöheren Gewichtsstufe dieser Klasse erhöht werden darf.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Viehpreise

§ 5

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Für Schlachtschweine kann, wenn die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

§ 6

Der Verkauf von Schlachtschweinen und Schlachtrindern darf nur an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehabnahme beauftragten Stellen oder

Google

an solche Personen erfolgen, die von diesen Stellen beauftragt oder zum Aufkauf zugelassen sind.

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, in Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichts möglich ist, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist.

Das Lebendgewicht ist durch Wägung am Standort der Tiere festzustellen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, die Wägung in der Verladestelle oder anderen Orten nach den örtlichen Bedürfnissen anzuordnen.

Bei der Feststellung des Lebendgewichts sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht gefüttert worden sind. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, wie das Lebendgewicht im übrigen zu berechnen ist.

IV. Gemeinsame Vorschriften für die Fleischpreise

§ 7

Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Fleisch, für frisches (rohes) und für ausgekochtes Fett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen.

Soweit die Gemeinden die Ware ausschließlich durch eigene Verkaufsstellen oder in voraus bestimmten Geschäften absetzen, können sie die Preise für die einzelnen Waren festsetzen. Die Festsetzung ist im Verkaufsraum deutlich sichtbar anzuschlagen. Sie gilt als Höchstpreisfestsetzung nach Abs. 1.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Vorstände der Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die Festsetzungen zu treffen.

Die Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen.

§ 8

Für aus dem Ausland eingeführte Schlachtschweine und Schlachtrinder sowie für aus dem Ausland eingeführtes Fleisch dieser Tiere einschließlich Fett, Wurstwaren und Speck bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Google

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie haben Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren zu erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Falls die festgesetzten Preise von den nach § 7 Abs. 1 und 2 bestimmten Fleischpreisen abweichen, darf der Verkauf der ausländischen Ware nicht in Verkaufsstellen stattfinden, in denen gleichzeitig inländisches Fleisch verkauft wird. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 9

Die in dieser Verordnung und auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

V. Schlußvorschriften

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 13

Wer den Vorschriften im § 6, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder den nach § 8 Abs. 2, § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Google

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vom Tage der Verkündung ab, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) tritt, unbeschadet der Vorschrift im § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung, außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

Anlage

Preise für Schlachtschweine

	Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine		
		bis zu 70 Kilogramm	über 70 bis 85 Kilogramm	über 85 Kilogramm
	Mark	Mark	Mark	Mark
	a	b	c	
a) In der preußischen Provinz Ostpreußen	93	57	67	72
b) In den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ohne die Kreise Schlochau, Deutsch-Krone und Flatow sowie im Regierungsbezirke Bromberg ohne die Kreise Filehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsitz	95	58	68	73
c) In den Kreisen Schlochau, Deutsch-Krone und Flatow aus dem Regierungsbezirke Marienwerder, in den Kreisen Filehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsitz aus dem Regierungsbezirke Bromberg, in den Regierungsbezirken Posen, Köslin, Breslau und Oppeln	98	59	69	74
d) In der Provinz Brandenburg ohne die Kreise Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg, im Stadtkreis Berlin, in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, in der Provinz Schleswig-Holstein, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie im Fürstentume Lübeck und in Lübeck	100	60	70	75

Google

	Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine		
		bis zu 70 Kilogramm	über 70 bis 85 Kilogramm	über 85 Kilogramm
	Mark	Mark	Mark	Mark
	a	b	c	
e) In den Kreisen Luckau, Calau, Cottbus, (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg aus der Provinz Brandenburg, in den Kreisen Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Schweinitz, Liebenwerda aus dem Regierungsbezirke Merseburg und im Regierungsbezirke Liegnitz	102	61	71	76
f) In der Provinz Hannover ohne die Kreise Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld, Ilfeld, im Regierungsbezirke Magdeburg, in den Kreisen Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke aus der Provinz Westfalen, im Großherzogtum Oldenburg ohne die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, in dem Fürstentume Schaumburg-Lippe sowie in dem Kreise Pyrmont des Fürstentums Waldeck, in Bremen, in Hamburg	103	62	72	77
g) In den Kreisen Saalkreis, Halle (Stadtkreis), Merseburg, Naumburg (Stadt und Land), Weißenfels (Stadt und Land), Querfurt, Eckartsberga, Eisleben, Zeitz (Stadt und Land), Sangerhausen, im Mansfelder See- und Gebirgskreis vom Regierungsbezirke Merseburg, in den Kreisen Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld und Ilfeld aus der Provinz Hannover im Regie-				

Google

	Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine		
		bis zu 70 Kilogramm	über 70 bis 85 Kilogramm	über 85 Kilogramm
	Mark	Mark	Mark	Mark
		a	b	c
rungsbezirk Erfurt, im Regierungsbezirke Cassel ohne die Kreise Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land), im Kreise Biedenkopf aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden, in der Provinz Westfalen ohne die Kreise Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke, im Regierungsbezirke Cöln, Aachen, Düsseldorf und Coblenz ohne den Kreis Wetzlar und im Regierungsbezirke Trier, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., in den Fürstentümern Lippe, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck ohne den Kreis Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß j. L. und in dem oldenburgischen Fürstentume Birkenfeld	105	63	73	78
h) Im Regierungsbezirke Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wetzlar aus dem Regierungsbezirke Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirke Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.	108	64	74	79
i) In Elsaß-Lothringen	110	65	75	80

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 72

Inhalt. Verordnung, betreffend Ergänzung der Ziffer I 7 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876. S. 327. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzink zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916. S. 328. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung S. 328.

(Nr. 5807) Verordnung, betreffend Ergänzung der Ziffer I 7 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 4. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

In Ziffer I 7 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird als Abs. 2 folgende Bestimmung eingefügt:

Wird außerhalb des Kampfgebiets zur Herstellung einer Befestigungsanlage oder im Interesse einer solchen, insbesondere zur Freilegung des Schußfeldes, ein Bauwerk oder ein sonst wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks beschädigt oder zerstört, so ist das Grundstück insoweit als zu militärischen Zwecken überwiesen anzusehen. Das gleiche gilt, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zwar innerhalb des Kampfgebiets, aber außerhalb einer Gefechtshandlung und im Interesse einer bereits vorhandenen dauernden Befestigungsanlage erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. April 1917.

(Siegel) Wilhelm

Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1917.

Google

(Nr. 5808) Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292). Vom 8. April 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1291) bestimme ich:

I

§ 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) erhält folgenden Zusatz:

»Soweit die Einfuhr aus Österreich-Ungarn erfolgt, muß die Richtigkeit der Erklärung nachgewiesen werden durch eine Bescheinigung des Verbandes österreichischer Seidenindustrieller in Wien.«

II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5809) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 4. April 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung, vom 18. Januar 1899 bestimme ich, daß in dieser Ordnung § 54 Ziff. 19 Abschnitt B, wie folgt, ergänzt wird:

Am Ende wird nachgetragen:

l) Zu 1b. Abschnitt B. Aufgabe. Abs. (1).
Stielhandgranaten dürfen auch in unbeschränkten Mengen als Stückgut sowie als Eilgut aufgegeben werden.

m) Zu 1b. Abschnitt E. Verladung. Abs. (2).
Die Wagen dürfen mit Stielhandgranaten bis zum angeschriebenen Ladegewicht beladen werden.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. - Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 73

Inhalt: Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs. S. 329. — Kohlensteuergesetz. S. 340. — Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer. S. 349. — Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer. S. 351.

(Nr. 5810) Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs. Vom 8. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen sowie auf Wasserstraßen unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Die Beförderung von Personen und Gütern auf Landwegen unterliegt dieser Abgabe insoweit, als die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehre dienendes Unternehmen mit motorischer Kraft auf bestimmten Linien mit planmäßigen Fahrten betrieben wird. Als Beförderung auf Landwegen gilt auch der Verkehr innerhalb geschlossener Ortschaften.

Der Brief- und Paketverkehr der Post und der Fährbetrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährbetriebs fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 2

Der Abgabe unterliegt die Beförderung

a) von Personen und Gütern innerhalb des Reichsgebiets;

b) von Personen und Gütern im Schiffsverkehre zwischen deutschen Ost- und Nordseehäfen einschließlich der Rheinseehäfen; ferner die Beförderung von Personen bei Fahrten in die freie See, und zwar auch dann, wenn die Fahrten nach dem inländischen Ausgangshafen ohne Berührung anderer Orte zurückkehren;

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1917.

Google

c) von Gütern im Schiffsverkehre zwischen inländischen Häfen und ausländischen Festlandshäfen des Kanals und der Nord- und Ostsee von Le Havre einschließlich bis Kap Domesnaes, mit Ausschluß der dänischen Häfen.

Der nicht unter Abs. 1 fallende Seeverkehr unterliegt diesem Gesetz auch nicht in Ansehung der Beförderungsstrecke vom inländischen Hafen bis zur Seegrenze, ebensowenig der Leichterverkehr, soweit er in Ausführung des Seefrachtvertrags zwischen benachbarten Seehäfen erfolgt.

Die Beförderung auf dem Bodensee gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine Beförderung innerhalb des Reichsgebiets.

§ 3

Von der Abgabe befreit sind:

1. Personenbeförderungen im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr und Gepäckbeförderungen im Militärgepäckverkehre, soweit die Abfertigung in diesen Verkehren zu ermäßigten Preisen erfolgt;
2. Beförderungen von Gütern, die den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen;
3. Beförderungen von Gütern zur See zwischen deutschen Nord- und Ostseehäfen, sofern die Güter unmittelbar oder mittelbar aus dem Ausland nach einem dieser Häfen eingegangen oder nach dem Ausland über einen dieser Häfen ausgegangen sind. Die näheren Bestimmungen über die Steuerbefreiung trifft der Bundesrat. Er kann insbesondere bestimmen, daß der Nachweis der Einfuhr aus dem Ausland für solche Güter als geführt anzusehen ist, die von ihm als Gegenstände des Stapelverkehrs des Einfuhrhafens erklärt sind;
4. Beförderungen von Gütern in nicht mit motorischer Kraft betriebenen Schiffen, die nicht höher als zu 100 Kubikmeter Reinraumgehalt oder 50 Tonnen Tragfähigkeit vermessen sind;
5. Beförderungen von Gütern zu Wasser innerhalb eines Hafengebiets oder innerhalb eines oder desselben Ortes. Der Bundesrat bestimmt, was als ein Hafengebiet oder als ein Ort im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist;
6. Beförderungen der im Betriebe der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse zu Wasser nach dem Ausladeplatz und Beförderungen von Baggergut zu Wasser im Betrieb einer öffentlichen Verwaltung;
7. Beförderungen von Bau- und Betriebsstoffen zu Wasser im Betrieb einer Wasserbauverwaltung;
8. Beförderungen von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Eisenbahnverkehre.

Google

Der Bundesrat wird ermächtigt, für Personenbeförderungen auf Stadtschnellbahnen, sofern die Herstellungskosten mehr als durchschnittlich zwei Millionen Mark für das Kilometer betragen, Steuerfreiheit zu gewähren. Als Stadtschnellbahnen gelten die auf straßenfreiem Bahnkörper liegenden elektrischen Kleinbahnen für den Orts- und Vorortsverkehr der Großstädte.

Im nichtöffentlichen Güterverkehre sind außerdem von der Abgabe befreit:

1. Beförderungen von Abfallstoffen auf Halden oder sonstige Ablagerungsstätten sowie von Versatzstoffen im Bergbaubetriebe;
2. sonstige Beförderungen auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (Werkbahnen, Grubenbahnen usw.),
   a) wenn die Beförderungen innerhalb derselben geschlossenen Betriebsanlage beginnen und endigen,
   b) wenn die Bahnanlage eine Länge von 6 Kilometern nicht überschreitet,
   c) wenn die Bahnanlage in einer Feldbahn oder einer ähnlichen Bahn besteht, die nur zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist,
   d) wenn die Bahnanlage nur mit menschlicher Kraft betrieben wird;
3. Beförderungen im eigenen Wirtschaftsbetrieb auf Wasserstraßen innerhalb einer Entfernung von 6 Kilometern.

§ 4

Die Abgabe wird von dem Preise berechnet, der für die Beförderung an den Betriebsunternehmer zu entrichten oder im nichtöffentlichen Verkehre nach § 6 der Berechnung zugrunde zu legen ist.

Soweit bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt wird, ist der auf dieses Gebiet entfallende Anteil des Beförderungspreises (§§ 5, 6) bei der Berechnung der Abgabe außer Ansatz zu lassen. Inwieweit im grenzüberschreitenden Verkehre bei Berechnung der Abgabe kurze Beförderungsstrecken zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind, bestimmt der Bundesrat.

Der Bundesrat bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen im internationalen Verkehre der Anteil des inländischen Betriebsunternehmens am Beförderungspreise bei der Abgabenberechnung zu berücksichtigen ist.

§ 5

Als Beförderungspreis gelten im Eisenbahnverkehr und im Eisenbahnfährverkehre die Personenfahrpreise, die Frachten einschließlich der Privatanschlußfrachten und die sonstigen tarifmäßigen Beträge mit Ausnahme der Nebengebühren und der baren Auslagen.

Im Verkehr auf Wasserstraßen gelten als Beförderungspreis die Personenfahrpreise, die Frachten, die Schlepplöhne und die im gewöhnlichen Verkehre berechneten Kosten der Ableichterung.

Google

Nicht zum Beförderungspreise gehören die Abgaben für die Benutzung von Wasserstraßen und Landwegen (Befahrungsabgaben, Schleusen-, Kanal-, Brücken-, Chaussee- und Wegegelder), die aus Anlaß der Zollüberwachung und Zollabfertigung entstandenen Gebühren, die Personeneinschreibgebühr der Landpostverbindungen und der Frachturkundenstempel.

Die näheren Bestimmungen darüber, was als Beförderungspreis anzusehen ist, trifft der Bundesrat.

§ 6

Werden Güter im nichtöffentlichen Verkehre für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten befördert, so ist der Berechnung der Abgabe derjenige Betrag als Beförderungspreis zugrunde zu legen, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Güterverkehre gezahlt wird. Bei der Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) ist als Beförderungspreis 1 Pfennig für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen.

Kommt eine Einigung mit dem Betriebsunternehmer darüber, welcher Betrag gemäß Abs. 1 der Abgabenberechnung zugrunde zu legen ist, nicht zustande, so ist die Steuerstelle befugt, diesen Betrag vorbehaltlich einer anderweiten Festsetzung im Rechtsweg (§ 20) selbständig zu bestimmen und danach die Abgabe zu erheben.

§ 7

Schuldner der Abgabe ist derjenige, der den Beförderungspreis zu zahlen hat. Zu seinen Lasten ist die Abgabe vom Betriebsunternehmer zu entrichten. Dieser ist im nichtöffentlichen Güterverkehr (§ 6) auch Schuldner der Abgabe.

Erfolgt die Beförderung auf Grund veröffentlichter Tarife, so ist die Abgabe in diese einzurechnen. Der Bundesrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Ist der Betriebsunternehmer in der Gestaltung der Tarife durch Vereinbarungen mit einem Dritten gebunden, so stehen diese Vereinbarungen solchen Tarifänderungen nicht entgegen, die zur Deckung der Abgaben bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

Kommt zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten eine Verständigung über die Tarifänderungen nicht zustande, so entscheidet über deren Art und Maß endgültig ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern gebildet, von denen je einer von jeder Partei ernannt, der dritte als Obmann von beiden Parteien gewählt wird. Stehen dem Betriebsunternehmer mehrere Vertragsbeteiligte gegenüber und einigen diese sich nicht über die Wahl des Schiedsrichters, so entscheidet unter ihnen die Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

Der Betriebsunternehmer hat der anderen Partei den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist ihrerseits

Google

ein gleiches zu tun. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf seinen Antrag der Schiedsrichter von der Aufsichtsbehörde für das Betriebsunternehmen ernannt. Besteht eine Aufsichtsbehörde nicht, so erfolgt die Ernennung durch die für das Betriebsunternehmen zuständige obere Verwaltungsbehörde.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sich die Parteien über die Wahl des Obmanns nicht einigen.

§ 9

Unterliegen die Tarife obrigkeitlicher Festsetzung oder Genehmigung oder sind obrigkeitliche Höchstpreise festgesetzt, so sind die Tarife und Höchstpreise, sofern die Abgabe in den Beförderungspreis eingerechnet wird, auf Antrag des Unternehmers insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 10

Im Verhältnis zwischen dem Betriebsunternehmer und den Personen, die nach § 7 Abs. 1 Schuldner der Abgabe sind, gilt die Abgabe als Teil des Beförderungspreises, insbesondere hinsichtlich der Einziehung, der Geltendmachung im Rechtsweg, des gesetzlichen Pfandrechts und der Erstattung bei nachträglicher Änderung der Frachtberechnung.

Für Ansprüche, die dem Unternehmer wegen der Zahlung nachgeforderter Abgabebeträge gegen den Schuldner der Abgabe zustehen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Nachzahlung erfolgt ist.

§ 11

Bei der Personenbeförderung beträgt die Abgabe

in der 1. Fahrklasse	.....	16	vom	Hundert
» » 2. »	.....	14	»	»
» » 3. »	.....	12	»	»
» » 4. (3 b) »	.....	10	»	»

des Beförderungspreises.

Werden für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagkarten ausgegeben, so beträgt die Abgabe für die Zuschlagkarten der 1. und 2. Klasse 15 vom Hundert und für solche der 3. Klasse 12 vom Hundert des Preises.

Bestehen bei einem Unternehmen weniger als vier Klassen, so bestimmt die für das Unternehmen zuständige Landesregierung im Einverständnisse mit dem Reichskanzler, bei Unternehmungen, die ihren Sitz im Ausland haben, der Bundesrat, welcher Abgabesatz für die einzelnen Klassen anzuwenden ist. Ist bei einem Unternehmen nur eine Klasse vorhanden, so wird der Abgabesatz der 3. Klasse erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird.

Im Gepäckverkehre beträgt die Abgabe 12 vom Hundert des Beförderungspreises.

Google

Im Straßenbahnverkehr, in dem den örtlichen Bedürfnissen dienenden Schiffsverkehre sowie in dem im § 1 Abs. 2 bezeichneten Verkehr ermäßigt sich die Abgabe von der Personenbeförderung auf 6 vom Hundert des Beförderungspreises. Ob eine Bahn als Straßenbahn anzusehen ist oder ob ein Schiffsverkehr örtlichen Bedürfnissen dient, bestimmt im Zweifel der Bundesrat.

§ 12

Bei der Güterbeförderung beträgt die Abgabe 7 vom Hundert des Beförderungspreises.

§ 13

Wird demjenigen, der den Beförderungspreis zu zahlen hat, die Abgabe vom Betriebsunternehmer nicht besonders berechnet, so sind die Abgabesätze der §§ 11, 12 von einem Betrage zu entrichten, der zusammen mit der aus ihm errechneten Abgabe den an den Unternehmer zu zahlenden Betrag ergibt.

§ 14

Die Verwaltungen der vom Reiche oder von einem Bundesstaate betriebenen Beförderungsunternehmungen haben der zuständigen Steuerstelle in vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitabschnitten Verkehrsnachweisungen nebst den für die Abgabeberechnung erforderlichen Angaben einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen wird der zu entrichtende Gesamtabgabebetrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen. Der Bundesrat kann abweichende Bestimmungen treffen.

§ 15

Der Bundesrat ist befugt, unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, daß die Abgaben auch von anderen Beförderungsunternehmungen gemäß § 14 entrichtet werden, sofern der Betriebsunternehmer im Inland eine Niederlassung besitzt oder einen im Inland wohnhaften Vertreter bestellt. Dem Vorsteher der inländischen Niederlassung und dem nach Satz 1 bestellten Vertreter liegen dieselben Verpflichtungen ob, die durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften dem Betriebsunternehmer auferlegt sind.

§ 16

Soweit die Abgabe im Personenverkehre nicht nach §§ 14, 15 entrichtet wird, darf die Beförderung der Personen nur gegen Erteilung von Fahrausweisen erfolgen. Aus den Fahrausweisen muß der um die Abgabe erhöhte Beförderungspreis ersichtlich sein.

Die Abgabe ist für die auszugebenden Fahrausweise im voraus zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrausweise.

Der Bundesrat kann unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln bestimmen, daß eine Abstempelung der Fahrausweise ohne vorgängige Abgabenentrichtung bewirkt sowie, daß von einer Abstempelung abgesehen wird und die Entrichtung der Abgabe erst nach Veräußerung der Fahrausweise erfolgt.

Google

§ 17

Soweit die Abgaben im öffentlichen Güterverkehre nicht nach §§ 14, 15 entrichtet werden, darf die Beförderung der Güter nur dann erfolgen, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgestellt wird, die Ablieferung den Gütern, die vom Ausland nach dem Inland befördert sind, nur dann, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgehändigt wird. Auf Güter, die nach § 3 von der Abgabe befreit sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Güter, die im Inland auszuhändigen sind, sind der für den Ort der Aushändigung zuständigen Steuerstelle spätestens vor der Aushändigung, Güter, die nach dem Ausland bestimmt sind, im Binnenschiffs- und Landverkehre der dem Grenzausgangspunkte nächstgelegenen Steuerstelle spätestens vor deren Überschreitung, im Seeverkehre der für den Ausfuhrhafen zuständigen Steuerstelle spätestens vor der Ausfahrt zur Versteuerung schriftlich anzumelden. Der Bundesrat bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anmeldung bei einer anderen Steuerstelle und zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen kann.

Die Anmeldung hat die beförderten Güter und den Beförderungspreis anzugeben. Mit der Anmeldung sind die Frachturkunden, sofern sie die Sendung begleiten, andernfalls Abschriften der Frachturkunden vorzulegen.

Die Abgabe ist mit der Anmeldung gleichzeitig einzuzahlen. Der Bundesrat kann andere Fristen für die Einzahlung bestimmen.

§ 18

Soweit die Abgabe im nichtöffentlichen Verkehre nicht nach § 15 entrichtet wird, sind die beförderten Güter nach näherer Bestimmung des Bundesrats der für das Betriebsunternehmen örtlich zuständigen Steuerstelle binnen vierzehn Tagen nach Ausführung der Beförderung schriftlich unter Einzahlung der Abgabe anzumelden. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach näherer Anordnung der Oberbehörde (§ 21) zum Zwecke der Steuerberechnung Aufschreibungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Steueraufsichtsbeamten jederzeit bereitzuhalten.

§ 19

Der Anspruch auf Entrichtung der nach diesem Gesetze fälligen Abgaben verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Abgabe fällig wird.

§ 20

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgesetzten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert

Google

des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei diesen Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor letztere. Die Revision geht an das Reichsgericht.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Steuern sind mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 21

Die Erhebung und Verwaltung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben wird, soweit sich nicht aus § 14 Abs. 2 Satz 2 etwas anderes ergibt, durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Steuerstellen geführt. Diese unterstehen anderen, gleichfalls von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden (Oberbehörden) und letztere der obersten Landesfinanzbehörde.

Soweit sich Hafenanlagen und Schiffsanlegeplätze in der Verwaltung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden befinden, kann die Landesregierung auch die Gemeindebehörden gegen eine deren Aufwendungen deckende Vergütung zu Steuerstellen bestimmen.

§ 22

Die nicht vom Reiche oder von einem Bundesstaate betriebenen Beförderungsunternehmungen unterliegen der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung nach diesem Gesetze.

Den Prüfungsbeamten sind alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke und auf Verlangen auch die Handelsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen Personen kann die Oberbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 23

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und der Verwaltung der Zölle.

In denjenigen Staaten, in welchen die bezeichneten Geschäfte anderen Behörden als den Zollbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsaufsichtsbeamten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsaufsichtsbeamten, soweit die Ausführung dieses Gesetzes in Betracht kommt, anderen Beamten übertragen.

§ 24

Wer es unternimmt, dem Reiche die in diesem Gesetze festgesetzten Abgaben vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

Der Tatbestand der Hinterziehung wird insbesondere als vorliegend angenommen:

1. wenn in den Fällen des § 16 Personen ohne die Erteilung von Fahrausweisen befördert oder wenn Fahrausweise, welche der Abstempelung

Google

nach § 16 Abs. 2 unterliegen, aber nicht mit den vorgeschriebenen Stempelzeichen versehen sind, veräußert werden;

2. wenn die in den §§ 17, 18 vorgeschriebenen Anmeldungen nicht oder nicht rechtzeitig oder unrichtig erfolgen.

Die Hinterziehung der Abgabe wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem vierfachen Betrage der Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jeden einzelnen Fall beträgt. Die Abgabe ist unabhängig von der Bestrafung nachzuzahlen.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 3 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung wird die im Abs. 3 vorgesehene Strafe verdoppelt. Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind

§ 25

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen, die nicht unter § 24 fallen, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen des § 24 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Abgabenhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 26

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen.

Auf die Verhängung der im § 24 Abs. 5 vorgeschriebenen Rückfallstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 27

Auf das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die Strafmilderung und den Erlaß der Strafe im Gnadenwege, die Vollstreckung der Strafe sowie die Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften der §§ 23, 24 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Ist der Betrag der hinterzogenen oder vorenthaltenen Abgabe nicht zu ermitteln, so ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nichtermittelten Abgabebetrags an die Reichskasse abzuführen.

Google

Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist im Verhältnis zur Reichskasse zunächst auf die Abgabe zu verrechnen.

§ 28

Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§ 29

Die Verträge über die Beförderung von Personen oder Gütern und die über solche Verträge ausgestellten Urkunden unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Abgabe.

§ 30

Jedem Bundesstaate wird von der aus diesem Gesetz innerhalb seines Gebiets jährlich aufkommenden Einnahme nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Betrag von zwei vom Hundert aus der Reichskasse gewährt.

§ 31

Die näheren Bestimmungen über Berechnung, Erhebung und Abführung der Steuer erläßt der Bundesrat. Er kann zulassen, daß eine Abrechnung über die einzelnen Steuerbeträge unterbleibt. Er kann ferner bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen in besonderen Fällen, in denen die Feststellung der Abgabebeträge mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein würde, die Berechnung und Abführung der Abgaben im Wege der Abfindung zulässig ist.

§ 32

Die Abgabe von der Güterbeförderung wird neben dem Frachturkundenstempel (Abschnitt V und Tarifnummer 6 des Reichsstempelgesetzes) erhoben.

Die Nr. 6d Spalte 2, 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz erhält im Abs. 1 folgende Fassung:

d) Frachturkunden im Eisenbahnverkehr über

1. Frachtstückgut und Expreßgut	—	Mark	15 Pfennig
2. Eilstückgut	—	"	30 "
3. Frachtgut in Wagenladungen			
bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	1	"	50 "
bei höheren Beträgen	3	"	— "
4. Eilgut in Wagenladungen			
bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	3	"	— "
bei höheren Beträgen	6	"	— " .

Bei der Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art erhöhen sich die Sätze in Ziffer 3 von 1 Mark 50 Pfennig und 3 Mark auf 2 Mark und 4 Mark. Sind diese Güter von der Eisenbahn auf den Wasser-

Google

weg und dann wieder vom Wasserweg auf die Eisenbahn umgeschlagen worden, so wird für die an den letzteren Umschlag anschließende Eisenbahnbeförderung der Frachturkundenstempel auf Antrag nach näherer Bestimmung des Bundesrats rückvergütet.

§ 33

Soweit Güter für Betriebszwecke einer deutschen Staatsbahnverwaltung bezogen sind, werden die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Abgaben nach näherer Bestimmung des Bundesrats rückvergütet.

§ 34

Der Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann für die einzelnen Abgabenzweige verschieden bestimmt werden. Ein Unternehmen der im § 11 Abs. 5 bezeichneten Art unterliegt der Abgabepflicht nicht vor dem 1. Juli 1918 und, wenn es vor diesem Zeitpunkt eine Erhöhung seiner Tarife vornimmt, nicht vor dem Tage der Geltung der neuen Tarife.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Besteuerung des Personenverkehrs betreffenden Vorschriften treten die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über den Personenfahrkartenstempel außer Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten Stempelmarken und versteuerten, abgestempelten Fahrausweise wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats Ersatz des Steuerwerts gewährt.

Inwieweit auf Personenbeförderungen auf Grund von Fahrausweisen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften gelöst sind und zur Benutzung nach diesem Zeitpunkt berechtigen, die bisherigen Vorschriften Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

Die Beförderung von Gütern, die vor dem Inkrafttreten der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften zur Beförderung aufgegeben sind, unterliegt nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. April 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die inländische sowie die aus dem Ausland eingeführte Kohle unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe (Kohlensteuer).

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Kohle alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Stein- und Braunkohle, bei Braunkohle auch die aus ihr hergestellten Preßkohlen, bei der Einfuhr aus dem Ausland außerdem Koks sowie die aus Steinkohle hergestellten Preßkohlen.

§ 3

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer von ihm im Inland gewonnene Kohle oder aus von ihm gewonnener Braunkohle hergestellte Preßkohlen auf Grund eines Kaufvertrags liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zuführt.

Zur Entrichtung der Steuer ist ferner verpflichtet, wer von einem anderen im Inland gewonnene Steinkohle aufbereitet oder wer von einem anderen im Inland gewonnene Braunkohle zu Preßkohlen verarbeitet und dann auf Grund eines Kaufvertrags liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zuführt. Er erhält bei Versteuerung der bei ihm steuerpflichtig gewordenen Kohle die Steuer vergütet, welche für die zur Aufbereitung oder Verarbeitung bezogene Kohle entrichtet worden ist.

Zur Entrichtung der Steuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle ist der Empfänger verpflichtet.

§ 4

Die Steuerpflicht für die inländische Kohle tritt ein, sobald die Kohle geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt wird; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats. Der Bundesrat kann bestimmen, daß bei zur Verkokung ge-

Google

brachten Steinkohlen die steuerpflichtige Menge allgemein oder in besonderen Fällen nach dem normalen Ausbringen an Koks ermittelt wird und die Versteuerung erst erfolgt, wenn der Koks auf Grund eines Kaufvertrags geliefert oder sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt wird.

Die Steuerpflicht für aus dem Ausland eingeführte Kohle tritt ein mit der Grenzüberschreitung. Die Steuer wird fällig, sobald die Sendung zum freien Verkehr abgefertigt worden ist. Die steuerpflichtige Kohle haftet ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten für die darauf ruhende Steuer und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Im Falle der Hinterziehung gilt die Steuer als in dem Augenblicke fällig geworden, in dem die Kohle zur Versteuerung hätte angemeldet werden müssen.

§ 5

Der Versteuerung unterliegen nicht die zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Bergwerkes sowie der Aufbereitungsanlagen erforderlichen Kohlen, ferner diejenigen Mengen an Braunkohle, welche als Betriebsmittel zur Herstellung der Preßkohlen benötigt werden.

Der Versteuerung unterliegen ferner nicht die auf Grund des Arbeitsverhältnisses oder Herkommens den Angestellten und der Belegschaft der Bergwerke sowie deren Berginvaliden und Bergmannswitwen für deren eigenen Bedarf aus der eigenen Förderung gewährten Hausbrandkohlen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, inwieweit Kohle steuerfrei zu belassen ist, die zum Betriebe von Schiffen oder Eisenbahnzügen dient, die den Verkehr mit dem Ausland vermitteln. Das gleiche gilt für Kohle, welche zu Ölen, Fetten, Wachs und ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet wird.

§ 6

Die Steuer beträgt zwanzig vom Hundert des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten oder der eingeführten Kohle.

Sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände nach vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen Einrichtungen treffen, die den Inhabern von Kleinwohnungen den Bezug von Hausbrandkohlen verbilligen, so werden die für diesen Zweck bezogenen Kohlen von der Steuer zur Hälfte befreit.

§ 7

Die steuerpflichtig gewordene Kohle ist nach Menge und Wert nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Steuerbehörde schriftlich anzumelden.

Google

§ 8

Als Wert der auf Grund eines Kaufvertrags gelieferten Kohle gilt der Verkaufspreis, ab Grube (§ 3 Abs. 1) oder Verarbeitungsstelle (§ 3 Abs. 2) gerechnet. Nachvergütungen oder neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile gelten als Teil des Verkaufspreises. Ist der Verkaufspreis einschließlich Steuer berechnet, so wird der Versteuerung der Verkaufspreis abzüglich der Steuer zugrunde gelegt.

Erfolgt die Lieferung unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer, an dessen Verkaufserlös der Steuerpflichtige beteiligt ist, so kann die Steuerbehörde den der Versteuerung zugrunde zu legenden Verkaufspreis unter Berücksichtigung des bei dem Wiederverkauf erzielten Zwischengewinns gemäß § 10 anderweit festsetzen.

Der Wert der in anderer Weise als durch Verkauf abgegebenen sowie der der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten Kohle bestimmt sich nach dem für Kohle gleicher Art ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle geltenden Verkaufspreis.

§ 9

Als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle gilt der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten. Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Zuschläge feste Sätze für je eine Tonne Kohlen zu bestimmen oder der Besteuerung lediglich den Erwerbspreis zugrunde zu legen.

Der Bundesrat wird ermächtigt, bezüglich der Einfuhr von Kohle aus Staaten, welche selber eine Steuer auf Kohle erheben, Vereinbarungen zu treffen, durch welche eine Doppelbesteuerung der Kohle vermieden wird.

§ 10

Steht der angegebene Verkaufspreis im Mißverhältnis zu den sonst ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle abgeschlossenen Preisen für entsprechende Mengen von Kohle gleicher Art oder trägt die Steuerbehörde Bedenken, den nach § 8 Abs. 3 oder § 9 angemeldeten Wert als richtig anzunehmen, so kann die Steuerbehörde die Anmeldung beanstanden.

Führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist die Steuerbehörde berechtigt, der Versteuerung den Marktpreis zugrunde zu legen oder in Ermangelung eines solchen den Wert schätzen zu lassen und danach die Steuer festzusetzen.

§ 11

Wird der Wert der Kohle von der Steuerbehörde abweichend von der Anmeldung des Steuerpflichtigen festgesetzt, so ist dem Steuerpflichtigen über die Festsetzung ein Bescheid zu erteilen.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Google

§ 12

Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre vom Tage des Eintritts der Fälligkeit oder der Entrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde gegen den Zahlungspflichtigen zur Geltendmachung des Anspruchs gerichtete Handlung unterbrochen.

II. Abschnitt

Steueraufsicht

§ 13

Wer im Inland Kohle gewinnen, aufbereiten oder Braunkohle zu Preßkohlen verarbeiten will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebs der Steuerbehörde nach deren näherer Bestimmung anzumelden. Ebenso sind alle Änderungen im Besitz oder im Betrieb anzumelden, die auf die Festsetzung oder die Entrichtung der Steuer Einfluß haben.

§ 14

Ein Betriebsinhaber, der den Betrieb nicht selbst leitet, hat der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten, mit Ausnahme derjenigen über die Kostenpflicht im § 17 Satz 2, auch für den Betriebsleiter.

§ 15

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 steuerpflichtigen Betriebe unterliegen der Steueraufsicht. Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, die Anlagen, solange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden zu besuchen. Die Befugnis erstreckt sich nur auf die über Tage liegenden Teile der Anlagen, einschließlich der Geschäftsräume und Verladungsanlagen. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 16

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft über den Betrieb und den Absatz zu erteilen.

§ 17

Ist der Betriebsinhaber wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit deren Vorzugsrechten.

Google

§ 18

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, nach Bestimmung der Steuerbehörde über die gewonnenen, bezogenen und verarbeiteten sowie über die auf Grund von Kaufverträgen gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten Mengen Kohle fortlaufende Anschreibungen nach Sorten und Wert zu führen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Gewinnung, den Bezug, die Verarbeitung und den Absatz der Kohle bezüglichen Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 19

Für Anlagen, die von einem Bundesstaate betrieben werden, kann der Bundesrat in Ansehung der Steueraufsicht Abweichungen zulassen.

§ 20

Aus dem Ausland darf Kohle nur auf einer Zollstraße und während der Zollstunden eingeführt werden.

III. Abschnitt

Strafvorschriften

§ 21

Wer es unternimmt, dem Reiche die in diesem Gesetze vorgesehene Steuer vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 22

Der Tatbestand des § 21 wird insbesondere dann als vorliegend angenommen,

1. wenn mit der Gewinnung, Aufbereitung oder Verarbeitung von Kohle begonnen wird, bevor die Anmeldung des Betriebs (§ 13) in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist;
2. wenn die im § 7 vorgeschriebene Anmeldung nicht oder nicht richtig abgegeben wird;
3. wenn die im § 18 vorgeschriebenen Anschreibungen nicht oder nicht richtig geführt werden;
4. wenn Kohle aus dem Ausland nicht auf einer Zollstraße oder nicht während der Zollstunden eingeführt wird.

Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemand Kohle, von der er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich ihrer eine Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, erwirbt und den Erwerb nicht sofort der Steuerbehörde anmeldet.

Google

Wird festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Steuer nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach § 25 ein.

§ 23

Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von eintausend Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer von dem Steuerpflichtigen nachzuzahlen.

Kann der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

§ 24

Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung werden die im § 23 vorgesehenen Strafen verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 23 vorgesehenen Strafen bestraft; doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle an Stelle der Gefängnisstrafe auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 23 vorgesehenen Strafen erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 25

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern sie nicht nach den §§ 23 und 24 mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 26

Der Inhaber des unter Steueraufsicht stehenden Betriebs (§ 15) und der Empfänger haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen, wenn nachgewiesen wird,

1. daß die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen verübt ist, oder

Google

2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vorgegangen sind.

Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 27

Bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfall zwei Jahre, bei einer Ordnungswidrigkeit drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 23 Abs. 2 bleibt bei der Umwandlung ein Fünftel der Geldstrafe außer Betracht.

§ 28

Die Steuerbehörde kann die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark im einzelnen Falle erzwingen. Die Vorschrift des § 17 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

§ 29

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre.

§ 30

In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Im Falle des § 23 Abs. 2 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Steuerbetrags an die Reichskasse abzuführen.

§ 31

Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist im Verhältnis zur Reichskasse zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

Google

IV. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 32

Der Bundesrat erläßt besondere Bestimmungen für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets, soweit dort die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar sind; auch kann er auf Antrag der Landesregierung an Stelle der in diesem Gesetze vorgesehenen Steuer die Zahlung einer Abfindung an die Reichskasse zulassen.

§ 33

Kohle, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingeht, ist spätestens beim Eintritt in das Inland zu versteuern.

§ 34

Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Besteuerung in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden steuerpflichtigen Brennstoffe oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft mit den fremden Regierungen Vereinbarungen treffen.

§ 35

Die Erhebung und Verwaltung der Kohlensteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Die erwachsenden Kosten werden den Bundesstaaten nach den vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen vergütet.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung des Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

In denjenigen Staaten, in denen die bezeichneten Geschäfte anderen Behörden als den Zollbehörden übertragen sind, werden Umfang und Art der Tätigkeit der Reichsaufsichtsbeamten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung geregelt.

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Von den bestehenden steuerpflichtigen Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anmeldungen zur Vermeidung der im § 25 angedrohten Ordnungsstrafen zu einem vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitpunkt zu erstatten.

Google

§ 37

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Kohle oder aus Kohle hergestellten festen Brennstoffen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, dem Abnehmer die auf die zu liefernde Menge entfallende Kohlensteuer in Rechnung zu stellen.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Ausbeutung von Feldern oder Feldesteilen durch Dritte bestehen, bei denen die als Entgelt zu zahlende Abgabe auf die Tonne Förderung sich ganz oder zum Teil nach der Höhe der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise bestimmt, scheidet für die Berechnung der Höhe der Tonnenabgabe derjenige Teil der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise aus, der durch die Kohlensteuer bedingt ist.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft oder Preisvereinbarungen über derartige Leistungen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, einen Zuschlag zum Preise zu verlangen, welcher der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht. Das gleiche gilt bezüglich der Verträge über Personen- und Güterbeförderung im See- oder Binnenschiffahrtsverkehre. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Entscheidung entstehender Streitigkeiten Schiedsgerichten zuzuweisen.

§ 38

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1917 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31. Juli 1920.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. April 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Google

(Nr. 5812) Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer. Vom 9. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Zu der auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom $\frac{\text{21. Juni 1916}}{\text{17. Dezember 1916}}$ (Reichs-Gesetzbl. S. 561 und 1407) geschuldeten außerordentlichen Kriegsabgabe wird zugunsten des Reichs ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert ihres Betrags erhoben.

Sofern das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 einhunderttausend Mark nicht übersteigt, ermäßigt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen der Zuschlag

bei Steuerpflichtigen

mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 vom Hundert,
mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren auf 10 vom Hundert,
mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren auf 5 vom Hundert

und wird bei Steuerpflichtigen mit mehr als 5 Kindern unter 18 Jahren nicht erhoben. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn er binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheids (§ 2 Satz 1) oder der nachträglichen Mitteilung (§ 2 Satz 2) gestellt wird.

§ 2

Die Festsetzung des Zuschlags erfolgt durch den Steuerbescheid (§ 29 des Kriegssteuergesetzes). Ist ein Steuerbescheid ohne gleichzeitige Festsetzung des Zuschlags erteilt worden, so erfolgt die Festsetzung des Zuschlags durch eine nachträgliche Mitteilung des Besitzsteueramts an den Steuerpflichtigen.

§ 3

Wird die Kriegsabgabe im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren anderweit veranlagt, oder wird die Kriegsabgabe aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen, so ist auch der Zuschlag entsprechend anderweit festzusetzen oder zu erlassen.

§ 4

Gegen die Festsetzung des Zuschlags steht dem Steuerpflichtigen nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen.

Google

§ 5

Der Zuschlag wird mit der Abgabe zu den gleichen Fristen und Teilbeträgen erhoben.

Die Vorschriften im § 25, § 31 Abs. 3 bis 5 und § 32 des Kriegssteuergesetzes gelten auch für die Entrichtung des Zuschlags.

§ 6

Machen steuerpflichtige Einzelpersonen oder Gesellschaften glaubhaft, daß das Jahr, das auf den vom Kriegssteuergesetz erfaßten Zeitraum folgt, zu einer Vermögensminderung oder einem Mindergewinn in Höhe von mindestens einem Fünftel des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns geführt hat oder führen wird, so ist auf ihren Antrag der Zuschlag bis auf weitere gesetzliche Regelung ohne Sicherheitsleistung zu stunden. Die bezahlte Kriegsabgabe sowie etwaige im neuen Jahre gemachte Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland verlegt hat.

§ 7

Als Abgabe im Sinne von §§ 10, 11, § 28 Abs. 2, §§ 33, 34, 37 des Kriegssteuergesetzes gilt die Abgabe einschließlich des Zuschlags.

Von dem Gesamtaufkommen an Kriegsabgabe und Zuschlag gilt ein Sechstel als Aufkommen aus dem Zuschlag.

§ 8

Die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer sowie die Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses, Mehreinkommens und Mehrgewinns für einen von der Kriegssteuer erfaßten Zeitraum durch die Bundesstaaten oder Gemeinden (Gemeindeverbände) ist unzulässig.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. April 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Google

(Nr. 5813) Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer. Vom 9. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Die nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) steuerpflichtigen Einzelpersonen haben vor einer Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit für eine künftige Kriegssteuer zu leisten. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde bestimmt den Betrag der Sicherheit. Dieser Betrag kann nach den für die Einziehung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben werden.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Steuerpflichtiger auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland, die Beitreibung der künftigen Kriegssteuer gefährdet.

Verweigert ein sich im Ausland aufhaltender Steuerpflichtiger die Sicherheitsleistung, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

§ 2

Die in den §§ 13, 20, 23 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Gesellschaften und juristischen Personen haben in eine neu zu bildende Kriegssteuerrücklage sechzig vom Hundert des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns einzustellen.

Als weiteres Kriegsgeschäftsjahr gilt das auf die Kriegsgeschäftsjahre im Sinne des § 15 des Kriegssteuergesetzes folgende Geschäftsjahr.

Für die Berechnung des Mehrgewinns finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17, 18, 20, 23, 24 des Kriegssteuergesetzes Anwendung.

Hat der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats gemäß § 24 oder der Bundesrat gemäß § 36 des Kriegssteuergesetzes Anordnungen getroffen oder eine anderweite Berechnung des Mehrgewinns bewilligt, so gelten die Grundlagen dieser Berechnung auch für das neue Kriegsgeschäftsjahr.

Google

§ 3

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage gemäß § 7 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) erstreckt sich auch auf das neue Kriegsgeschäftsjahr.

§ 4

Die Vorschriften im § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 9 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 gelten entsprechend auch für die neue Kriegssteuerrücklage.

§ 5

Der Bundesrat ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark zu bedrohen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. April 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 74

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. S. 353.

(Nr. 5814) Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 12. April 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, der §§ 12 und 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288), vom 15. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1389), vom 30. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 1), vom 17. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) und vom 20. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) werden wie folgt geändert:

I

Im § 3 ist hinter Abs. 4 folgender Absatz einzufügen:

Für die Zeit vom 1. Mai 1917 ab ist bei Bemessung des Bedarfs zugrunde zu legen:

bei Herstellern von Zigarren sowie von Kau- und Schnupftabak die um 40 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 oder die um 40 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916, wenn letztere kleiner ist als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915;

bei Herstellern von Rauchtabak und für die Verwendung von Ersatztabaken (§ 19 der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak — Reichs-Gesetzbl. S. 1200 —) zur Herstellung von Zigaretten die um 50 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916;

Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1917.

Google

bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Abgabe im Kleinmengenverkehr in den ersten sieben Monaten des Jahres 1915; als Kleinmengenverkauf gilt bei inländischem Rohtabak der Verkauf von nicht mehr als 50 Kilogramm — bei Abgabe von inländischem und ausländischem Rohtabak der Verkauf von höchstens 150 Kilogramm — an denselben Abnehmer innerhalb einer Kalenderwoche.

II

Im § 7 ist auf Zeile 3 hinter „18" einzufügen:
, bei Sumatratabak um nicht mehr als 25

Berlin, den 12. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 75

Inhalt: Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten. S. 355. — Berichtigung. S. 356.

(Nr. 5815) Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten. Vom 15. April 1917.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1

Vom 16. April 1917 an bis auf weiteres sind neben der Reichsfleischkarte von den Kommunalverbänden Zusatzfleischkarten auszugeben; die Zusatzkarten gelten nur in dem Bezirke des ausgebenden Kommunalverbandes.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Zusatzfleischkarte entnommen werden darf, wird auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die Vorschriften im § 2 Abs. 2, 3 der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) finden auch auf die Zusatzfleischkarte Anwendung.

Die Kommunalverbände können die Geltung der Zusatzkarte auf bestimmte Fleischarten oder Fleischsorten sowie auf die Verwendung zum Ankauf in den Fleischereigeschäften oder in bestimmten Fleischereigeschäften beschränken.

§ 2

Selbstversorger erhalten eine Zusatzfleischkarte nur, soweit sie ihren Fleischverbrauch nur teilweise durch Selbstversorgung decken und im übrigen Fleischkarten beziehen.

Durch die Zuteilung von Zusatzfleischkarten an Selbstversorger darf die Gesamtverbrauchsmenge von 500 Gramm für den Kopf und die Woche, für Kinder die Hälfte dieser Wochenmenge, nicht überschritten werden.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1917.

Google

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Berichtigung

In der Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 20. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) muß es am Schlusse in der vorletzten Zeile statt „die durchschnittliche Verarbeitung" heißen:

„die durchschnittliche Abgabe".

Außerdem ist in Zeile 10 derselben Bekanntmachung hinter dem Worte „Zigarren" das Bindestrichzeichen zu streichen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 76

Inhalt: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916. S. 357.

(Nr 5816) Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 14. April 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf:

Seegras und Seetang in frischem, lufttrockenen, gedarrten und gemahlenen Zustand.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 20. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1917.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 77

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. S. 359.

(Nr. 5817) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 18. April 1917.

Auf Grund der §§ 7, 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

§ 1

Die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen (Auslandsgesellschaft) wird ermächtigt, außer den nach § 15 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak (Reichs-Gesetzbl. S. 1149), für die Ausstellung von Bezugsscheinen zugelassenen Gebühren eine Gebühr für die Verarbeitung von Rohtabak — mit Ausnahme von orientalischem und ihm gleichartigen Tabak sowie von Tabak, der zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse verwendet worden ist — zur Deckung ihrer Unkosten zu erheben.

§ 2

Die Gebühr beträgt 30 Pfennig für 1 Kilogramm verarbeiteten Rohtabak.

Die Gebühr wird nicht erhoben für Rohtabak, den Verarbeiter, Selbsthersteller oder Verbraucher im Kleinmengenkauf erworben haben. Inländischer Rohtabak gilt als im Kleinmengenkauf erworben, wenn von demselben Verarbeiter, Selbsthersteller oder Verbraucher innerhalb einer Kalenderwoche nicht mehr als 50 Kilogramm inländischer Rohtabak und insgesamt nicht mehr als 150 Kilogramm Rohtabak (inländischer und ausländischer) erworben worden sind. Für den Erwerb von ausländischem Rohtabak im Kleinmengenkaufe bewendet es bei den Bestimmungen des § 6 der Tabakzollordnung. Die Gebühr wird ferner nicht erhoben für Rohtabak, den Verbraucher vom Kleinhändler (§ 22 der Tabakzollordnung) erworben haben.

Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1917.

Google

§ 3

Die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916, Abteilung Inland, m. b. H. in Mannheim (Inlandsgesellschaft) wird ermächtigt, für die Ausstellung von Bezugsscheinen zur Verarbeitung von inländischem Rohtabak zu sogenannten schwarzen Zigaretten außer den nach § 15 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak, (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) zugelassenen Gebühren eine besondere Gebühr im Betrage von 30 Pfennig für 1 Kilogramm der im Bezugsschein angegebenen Rohtabakmenge zu erheben.

§ 4

Verarbeiter von Rohtabak, für dessen Verarbeitung nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung eine Gebühr zu entrichten ist (§§ 1 und 2), haben nach näherer Bestimmung der Auslandsgesellschaft nach Ablauf jedes Monats die in diesem Monat verarbeiteten gebührenpflichtigen Rohtabake spätestens bis zum zehnten Tage des nächstfolgenden Monats anzuzeigen und die fälligen Gebühren einzubezahlen.

§ 5

Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 78

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908. S. 361. — Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872. S. 362.

(Nr. 5818) Gesetz, betreffend Abänderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908. Vom 19. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die §§ 12, 14 Nr. 1 und 6, § 19 Nr. 3 des Vereinsgesetzes werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. April 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5819) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872. Vom 19. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) wird aufgehoben.

§ 2

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs des im § 1 genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 3

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. April 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 79

Inhalt: Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen. S. 363. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916. S. 366.

(Nr. 5820) Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen. Vom 19. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ernennt einen Treuhänder für das feindliche Vermögen.

§ 2

Der Treuhänder ist befugt, im Inland befindliche Vermögensgegenstände von Feinden unter Verwaltung zu nehmen, Unternehmungen, Niederlassungen und Grundstücke jedoch nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörde. Die Entscheidung des Treuhänders, daß die Voraussetzungen für die Übernahme der Verwaltung durch ihn vorliegen, kann nur im Aufsichtsweg angefochten werden.

Soweit es sich um Vermögen handelt, das einer staatlichen Aufsicht oder Verwaltung oder einer Liquidation nach Maßgabe der Verordnungen vom 4. September, 15. Oktober und 26. November 1914, vom 10. Februar und 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. für 1914 S. 397, 438, 487; für 1916 S. 89, 871) untersteht, erstreckt sich die Befugnis des Treuhänders nur auf solche Gegenstände, die ihm aus diesem Vermögen überwiesen werden. Bei Unternehmungen, die nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1914 unter Aufsicht stehen, sind die Aufsichtspersonen befugt, die Überweisung von Geldern oder Wertpapieren, die für die Fortführung des Betriebs nicht erforderlich sind, an den Treuhänder anzuordnen.

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1917.

Google

§ 3

Die für die Hinterlegung bei der Reichsbank geltenden Vorschriften

des § 4 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen, vom 4. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397),

des § 3 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421)

und

des § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487)

werden dahin geändert, daß an die Stelle der Hinterlegung bei der Reichsbank die Abführung an den Treuhänder tritt.

Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der im Abs. 1 angeführten Vorschriften eine Hinterlegung bei der Reichsbank erfolgt ist, kann der Treuhänder die hinterlegten Beträge und Wertpapiere an Stelle der Reichsbank in Verwaltung nehmen.

§ 4

Auf die Verwaltung des Treuhänders finden die Vorschriften des § 2, des § 5 Abs. 1 und des § 6 der Verordnung vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) sowie die Vorschriften des Artikel 1 der ergänzenden Verordnung vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) entsprechende Anwendung. Der Reichskanzler tritt an die Stelle der Landeszentralbehörde. Ein Anspruch gegen den Feind kann gegen den Treuhänder, wenn diesem auf Grund des § 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1914 die Vertretung des Feindes zusteht, nur mit seiner Zustimmung gerichtlich geltend gemacht werden.

Auf Verlangen des Treuhänders ist jedermann verpflichtet, über das Vermögen von Feinden Auskunft zu erteilen.

§ 5

Der § 8 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) wird dahin geändert, daß an die Stelle der zur Veräußerung, Abtretung oder Belastung solchen Vermögens erforderlichen Genehmigung des Reichskanzlers die Genehmigung des Treuhänders tritt. Ebenso gehen die im § 10 der genannten Verordnung in bezug auf die Abführung nach dem Ausland dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse auf den Treuhänder über.

Soweit Zwangsvollstreckungen, Arreste oder einstweilige Verfügungen gegen das vom Treuhänder in Verwaltung genommene Vermögen nach der Erklärung des Kriegszustandes gegenüber dem im einzelnen Falle in Betracht kommenden Staate erfolgt sind, kann der Treuhänder die Aufhebung verlangen.

Google

Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Konkursanträge gegen das vom Treuhänder in Verwaltung genommene Vermögen können in allen Fällen nur mit seiner Genehmigung erfolgen.

§ 6

Der Treuhänder kann ungeachtet des § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) die Erfüllung der von ihm in Verwaltung genommenen Ansprüche fordern; die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung.

Endet bei einem Wechsel, bei welchem durch die Stundung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914 die Protesterhebung hinausgeschoben ist, die Stundung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1, so bleiben gleichwohl die Protesterhebung und der Rückgriff aus dem Wechsel bis auf weiteres ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet auf Schecks entsprechende Anwendung.

§ 7

Auf Geldforderungen, die fällig sein würden, falls die im § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 vorgesehene Stundung nicht bestände, sind für die Zeit vom 1. April 1917 an Zinsen in Höhe des für Verzugszinsen geltenden Satzes an den Treuhänder zu entrichten. Zinsen von Zinsen sind auf Grund dieser Vorschrift nicht zu entrichten.

Bei Geldforderungen, die noch nicht fällig, aber nach Gesetz oder Vertrag schon vor der Fälligkeit zu verzinsen sind, hat der Schuldner gleichfalls die für die Zeit vom 1. April 1917 ab laufenden Zinsen an den Treuhänder zu entrichten.

Der Reichskanzler bestimmt, an welchen Terminen die Zinsen zu entrichten sind. Er kann auch über die Höhe der zu entrichtenden Zinsen besondere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Verpflichtungen treten ein, auch wenn der Treuhänder den Anspruch nicht unter Verwaltung genommen hat und ohne daß es einer Aufforderung des Treuhänders bedarf. In den Fällen des Abs. 1 tritt die Verpflichtung ohne Rücksicht auf Pfändungen oder Verpfändungen des gestundeten Anspruchs ein.

Auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 8

Wer die von dem Treuhänder auf Grund des § 4 Abs. 2 erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Treuhänders ein.

Google

§ 9

Der Reichskanzler kann Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 19. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5821) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 19. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

§ 1

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, insbesondere darf zu ihrer Bezeichnung im gewerblichen Verkehre das Wort „Seife" oder eine das Wort „Seife" enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

§ 2

Zur Bezeichnung von wasserlöslichen Salzen jeder Art, ohne Rücksicht darauf, ob diese mit Soda vermischt sind oder nicht, darf im gewerblichen Verkehre das Wort „Soda" oder eine das Wort „Soda" enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

Die Vorschrift findet auf kaustische Soda, kalzinierte Soda sowie auf Kristall- und Feinsoda, welche bis zu 5 vom Hundert Glaubersalz enthalten dürfen, keine Anwendung. Desgleichen bleibt für Gemische, die lediglich aus kalzinierter Soda und Wasserglaslösung bestehen, die übliche Bezeichnung „Bleichsoda" gestattet.

Google

§ 3

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art, die unter Verwendung von Ätznatron (kaustischer Soda), kalzinierter Soda, Kristall- und Feinsoda hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

II. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser unlöslichen oder schwer löslichen Stoffen

§ 4

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die aus in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen ohne andere Beimischung hergestellt sind, dürfen nur frei von grobkörnigen Bestandteilen, gepreßt in länglichen, ovalen oder kugelförmigen Stücken bis zum Höchstgewichte von 250 Gramm oder in Pulverform in Packungen mit 500 oder 1000 Gramm angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Jedes Stück oder, wenn die Ware in einer Packung abgegeben wird, die Packung muß in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers;
2. a) bei Waren in Stückform das Wort „Tonwaschmittel",
   b) bei Waren in Pulverform das Wort „Tonpulver";
3. den Kleinverkaufspreis;
4. bei Waren in Packungen den Zeitpunkt der Füllung nach Monat und Jahr.

Andere Aufschriften auf den Stücken oder der Packung sowie die Beipackung von Anpreisungen sind verboten.

§ 5

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

a) für Tonwaschmittel 1 Pfennig für je 25 Gramm,
b) für Tonpulver 25 Pfennig für 1 Kilogramm, 13 Pfennig für $^1/_2$ Kilogramm nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Google

§ 6

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die unter Verwendung von in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen in Verbindung mit anderen Beimischungen hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift findet auf Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, keine Anwendung, falls die Stücke oder die Packungen in auffallender Form die Aufschrift „Nur für Scheuerzwecke" tragen.

III. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser löslichen Stoffen

§ 7

Bei fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln in Pulverform, die aus wasserlöslichen Stoffen ohne Beimischung von wasserunlöslichen Stoffen hergestellt sind, darf der Gehalt an Soda 50 vom Hundert, die Gesamtalkalität, berechnet auf Soda, 60 vom Hundert, der Gehalt an anderen wasserlöslichen Salzen als Füllmittel 25 vom Hundert des Gewichts des Fertigerzeugnisses nicht überschreiten.

§ 8

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packungen oder lose erfolgt, für 1 Kilogramm 0,60 Mark nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 9

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Stück-, Tabletten-, Pasten-, Schmier- oder Gallertform, die ausschließlich wasserlösliche Stoffe enthalten, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Google

IV. Ausnahmen

§ 10

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette kann auf Antrag

1. für Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4, 5,
2. für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 8

zulassen.

V. Strafbestimmungen

§ 11

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9 oder den von dem Kriegsausschusse gemäß §§ 3, 6, 9 festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12

Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1131).

Berlin, den 19. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 80

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften S. 371. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Häcksel. S. 371. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916. S. 372.

(Nr. 5822) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 20. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. An Stelle des ersten Satzes im Abs. 3 des § 2 tritt folgende Bestimmung:
   Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn Entgelt nicht gezahlt wird. Das Pflegeverhältnis muß bereits vor Beginn des Krieges bestanden haben, es sei denn, daß die Pflegekinder erst während des Krieges geboren oder elternlos geworden sind.
2. Im § 4 Abs. 1 werden die Zahlen „15“ durch „20“ und „7,50“ durch „10“ ersetzt.

Die Bestimmung zu 1 tritt mit der Verkündung dieser Verordnung, zu 2 mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5823) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Häcksel. Vom 21. April 1917.

Auf Grund des § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom $\frac{\text{8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743)}}{\text{23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288)}}$ in Verbindung mit § 1

Ausgegeben zu Berlin den 23. April 1917.

Google

der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften im § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachung vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) / 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288) werden, wie folgt, abgeändert:

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 15 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,05 Mark und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 2,25 Mark betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Nr. 5824) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842). Vom 20. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Im § 7 Abs. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) wird als zweiter Satz zugefügt:

„Bei Mohn und Dotter aus der Ernte des Jahres 1917 beträgt der Anspruch auf Lieferung von Ölkuchen 50 Kilogramm für je 100 Kilogramm abgelieferte Ölfrüchte".

Berlin, den 20. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 81

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 373. — Verordnung über Eier. S. 374.

(Nr. 5825) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 24. April 1917.

In der gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) durch Bekanntmachung vom 1. April 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) veröffentlichten und durch die Bekanntmachungen vom 12. März 1915 und 22. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 153 und 343) ergänzten Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke sind nachstehende Änderungen eingetreten:

Unter „**I. Preußen**“ ist unter Regierungsbezirk Cassel, laufende Nr. 5, Umfang des Weinbaubezirkes zu setzen: Gemarkungen Bergen, Enkheim, Mönchhof und Bischoffsheim (Landkreis Hanau); unter Regierungsbezirk Wiesbaden, laufende Nr. 12, Umfang des Weinbaubezirkes ist zu setzen: Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau, Breckenheim und Igstadt (Landkreis Wiesbaden).

Die unter der laufenden Nr. 13 des Regierungsbezirkes Wiesbaden befindlichen Angaben sind zu streichen.

Berlin, den 24. April 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
von Jonquières

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1917.

Google

(Nr. 5826) Verordnung über Eier. Vom 24. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird, wie folgt, geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 17 erhält folgenden Abs. 2:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 82

Inhalt: Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Braustätten. S. 875. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. S. 875.

(Nr. 5827) Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Braustätten. Vom 26. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorschrift im § 6 Abs. 7 Satz 2 des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 findet bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

(Nr. 5828) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917.

Auf Grund des Artikel II der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) wird die neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1917.

Google

Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf

§ 1

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

Die Übertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Übertragungsanordnung als nicht erfolgt, und Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsfiskus als Eigentümer, es sei denn, daß der enteignenden Behörde bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 2

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenen Gewinns durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einstandspreis des Einführenden zu berücksichtigen.

Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen.

Aus dem Übernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zustand, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Übernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

Soweit es sich um das Eigentum feindlicher Ausländer handelt, kann der Reichskanzler im Wege der Vergeltung abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Ist anzunehmen, daß der festzusetzende Übernahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Google

Der Vorsitzende kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamte bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Überweisung von Abschlagzahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagzahlungen darf den von dem Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt als Friedenspreis bezeichneten Preis nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Handelstags, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirk sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirk die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgerichte von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramte befähigt ist.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

§ 4

Die Kriegsministerien und das Reichs-Marineamt oder die von ihnen zu bezeichnenden Behörden sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, befugt, Gegenstände, die auf Grund des § 1 der Inanspruchnahme unterliegen können, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitze hat, sie herstellt oder bei dem sie sich unter Zollaufsicht befinden. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Zugehen der Mitteilung oder, soweit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stelle erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist oder bis zu einer ihm gestatteten Verarbeitung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme

Google

die Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 8

Soweit von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung über das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen des Kriegsbedarfs verfügt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Anwendung, wenn nicht der Übernahmepreis vertraglich vereinbart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) oder durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden ist.

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten von Militär- oder Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, beschlagnahmt worden sind. Der Beschlagnahme steht es gleich, wenn eine militärische Dienststelle sich in den Gewahrsam der Gegenstände gesetzt oder sonstwie tatsächlich über sie verfügt hat.

Auf Beschlagnahmen von Gegenständen des Kriegsbedarfs, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, angeordnet sind, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Anwendung; eine weitere Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 83

Inhalt: Verordnung über die Ergänzung der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916. S. 379. — Bekanntmachung über Druckpapier. S. 380.

(Nr. 5829) Verordnung über die Ergänzung der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355). Vom 26. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355) erhält folgenden Zusatz 2:

In diesen Verkaufsstellen dürfen in den Stunden, in denen andere offene Verkaufsstellen geschlossen sind, nur Lebensmittel oder Zeitungen verkauft werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1917.

Google

(Nr. 5830) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. April 1917.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der nach den §§ 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 84) und 8 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin abzuführende Betrag wird auf zwanzig Pfennig für einhundert Kilogramm Druckpapier erhöht.

Für Verbraucher von maschinenglattem, holzhaltigen Band-, Schachtel-, Beklebe-, Telegraphen-, Tapeten- und Streichpapier bleibt es bei den durch die Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 196) getroffenen Bestimmungen.

§ 2

Die Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 84

Inhalt: Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs. S. 381.

(Nr. 5831) Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 25. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I

Das Militärstrafgesetzbuch wird dahin abgeändert:

1. Im § 9 werden der Ziffer 2 folgende Worte hinzugefügt:
„soweit der Kaiser, in Bayern der König von Bayern oder die von ihnen ermächtigten Militärbefehlshaber die Geltung anordnen."

2. § 10 erhält folgende Fassung:
„Die Militärpersonen sind im Falle des § 9 Nr. 1 vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung den Kriegsgesetzen unterworfen."

3. Im § 66 Satz 2 werden die Worte:
„wenn die Tat nicht im Felde begangen ist," gestrichen.

4. Dem § 67 wird als zweiter Satz folgende Vorschrift hinzugefügt:
„In minder schweren Fällen kann die Freiheitsstrafe bis auf drei Monate ermäßigt werden."

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1917.

Google

5. Der § 71 erhält folgende Fassung:

„Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr ermäßigt werden.

Im Rückfall tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein."

6. Im § 72 Abs. 2 werden hinter dem Worte: „Todesstrafe" folgende Worte eingefügt:

„oder lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf, im Rückfall nicht unter zehn Jahren".

7. Der § 75 erhält folgende Fassung:

„Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen, im Felde innerhalb einer Woche nach erfolgter Fahnenflucht, so kann die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, an Stelle der Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren erkannt werden. Auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt und die Straftat nicht im Felde begangen ist, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden."

8. Im § 77 werden die Worte: „von einem Jahre" gestrichen.

9. Im § 78 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte: „wenn die Tat nicht im Felde begangen ist," gestrichen und hinter den Worten: „bis auf drei Monate" die Worte eingefügt: „im Felde bis auf ein Jahr".

10. Im § 93 werden im Abs. 1 die Worte: „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre" durch die Worte: „bis zu fünfzehn Jahren" ersetzt, im Abs. 2 die Worte: „von drei Monaten" gestrichen.

11. Im § 95 werden im Abs. 1 Satz 2 die Worte: „nicht im Felde" gestrichen; der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Ist eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen vor dem Feinde begangen, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre ein. Besteht die Handlung darin, daß der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde erteilten Befehl ausdrücklich verweigert oder der Ungehorsam dagegen sonst durch Worte, Gebärden oder andere Handlungen zu erkennen

Google

gegeben wird, so tritt Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre ein."

12. Im § 96 Abs. 1 werden hinter den Worten: „nicht unter zwei Jahren" die Worte eingefügt:

„in minder schweren Fällen nicht unter sechs Monaten".

13. Im § 97 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

„Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen oder wenn die Handlung außer dem Dienste begangen ist, lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht, so ist in den Fällen des Abs. 1 statt auf Gefängnis oder Festungshaft auf Zuchthaus von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen auf Zuchthaus oder Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre zu erkennen; in den Fällen des Abs. 2 tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthaus- oder Freiheitsstrafe oder Zuchthaus- oder Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ein."

14. Im § 108 werden hinter den Worten: „die Todesstrafe" die Worte eingefügt:

„in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter fünf Jahren".

15. § 110a erhält folgende Fassung:

„Liegt in den Fällen der §§ 100, 106, 107, 110 ein minder schwerer Fall vor, so kann die Strafe in den Fällen des § 100 Abs. 1 und des § 106 bis auf sechs Monate, im Felde bis auf ein Jahr Gefängnis, in den Fällen des § 100 Abs. 2, der §§ 107 und 110 bis auf ein Jahr, im Felde bis auf zwei Jahre Gefängnis herabgesetzt werden. Im Felde kann in den Fällen der §§ 107 und 110 statt auf Gefängnis auf Zuchthaus von gleicher Dauer oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

In den Fällen der §§ 106, 107, 108 und 110 ist neben einer erkannten Gefängnisstrafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig."

16. Im § 141 werden im Abs. 2 die Worte: „nicht unter drei Jahren" durch die Worte: „nicht unter sechs Monaten" und die Worte: „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte: „nicht unter einem Jahre", im Abs. 3 die Worte: „nicht unter einem Jahre" durch die Worte: „nicht unter drei Monaten" und die Worte: „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte: „nicht unter einem Jahre" ersetzt.

Google

Artikel II

Im § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„In leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:
1. Vergehen wider die §§ 64, 66 Satz 2, §§ 79, 89, 90, 91 Abs. 1, §§ 92, 93, 94, 120, 121 Abs. 1, §§ 137, 141 Abs. 1, §§ 146, 148 Fall 1, § 151;"

Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Großes Hauptquartier, den 25. April 1917.

(Siegel) Wilhelm
Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 85

Inhalt: Bekanntmachung über Hafer. S. 385.

(Nr. 5832) Bekanntmachung über Hafer. Vom 1. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Kommunalverbände haben die Hafervorräte, die nach der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) an sie abgeliefert oder für sie enteignet werden, entsprechend den Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) vorgesehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung bleiben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1917. 91

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1917.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 86

Inhalt: Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. S. 387. — Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen S. 389.

(Nr. 5833) Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 2. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle der §§ 9, 10 treten folgende Vorschriften:

§ 9

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Der Erwerb von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 60 Kilogramm zum Zwecke der Selbstversorgung ist verboten.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1917.

Google

§ 9a

Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen, und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10a) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung versagt wird oder die überschüssigen Mengen an besonderen Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 9b

Die Kommunalverbände haben die Hausschlachtungen zu überwachen. Sie haben Überwachungspersonen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Ausschlachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

§ 10

Den Selbstversorgern ist das aus der Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im § 10a zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 10a

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Kriegsernährungsamte für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet. Bei der Anrechnung

Google

von Schlachtviehfleisch ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um zwei Drittel höher ist, als die nach § 6 festgesetzte; beim ersten Schwein, das innerhalb des vom 1. Oktober ab laufenden Jahres geschlachtet wird, ist die nach § 6 festgesetzte Wochenmenge zu verdoppeln.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

§ 10b

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hausschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

2. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Nr. 1 wird an Stelle von: »§ 10« gesetzt: »§ 10b Abs. 1 oder den nach § 10b Abs. 2 erlassenen Bestimmungen«;
b) in Nr. 2 wird hinter den Worten: »§ 5 Abs. 2« eingefügt: »§ 9 Abs. 3«;
c) in Nr. 3 wird die Zahl »9« durch »9a« ersetzt;
d) in Nr. 5 wird an Stelle der Zahl »10« gesetzt: »9b,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5834) Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen. Vom 30. April 1917.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) wird der Preis, der beim Verkaufe von Saatgut nicht überschritten werden darf, für ausdauernde Lupinen (Lupinus poliphyllus oder perennis) auf 180 Mark für den Doppelzentner festgesetzt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 87

Inhalt: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen. S. 391. — Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen. S. 392. — Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. S. 393. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917. S. 395. — Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 396. — Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. S. 396.

(Nr. 5835) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen. Vom 2. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Durchfuhr von Gemüse jeder Art in frischem, konservierten oder präservierten Zustand über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1917.

Google

(Nr. 5836) Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen. Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) sowie die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) finden entsprechende Anwendung auf die zufolge einer besonderen schriftlichen Aufforderung oder zufolge Überweisung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) im Hilfsdienst verwendeten Personen.

§ 2

Den im § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) bezeichneten Personen stehen die Personen gleich, die sich in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Ausland aufhalten

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5837) Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer, ohne Beamter zu sein, bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigt ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

Bei Behörden bestimmt die vorgesetzte Zentralbehörde, bei Zentralbehörden der Vorstand, welche von den bei ihr beschäftigten Personen zu verpflichten sind, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Die gleichen Bestimmungen trifft bei kriegswirtschaftlichen Organisationen die Zentralbehörde, der die Aufsicht über die Organisation zusteht. Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden.

Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mitunterzeichnet.

§ 2

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 3

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 4

Wer einer gemäß § 1 verpflichteten Person für eine Handlung, die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Google

§ 5

In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Empfangene oder dessen Wert im Urteil für dem Staate verfallen zu erklären.

In den Fällen der §§ 3 und 4 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die im § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Stellen.

§ 7

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart.

Handelt er in der Absicht, den Inhaber des Geschäfts oder Betriebs zu schädigen oder sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder verwertet er in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5838) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Darmschleimereien, Metzgereien, Wurstfabriken, Konservenfabriken, Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche Betriebe, bei denen eine größere Fettausbeute aus Abwässern zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Rückgewinnung der in den Abwässern enthaltenen Fette entweder Fettabscheider auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Aufstellung durch die von der Behörde beauftragten Stellen unter den von der Behörde näher festgestellten Bedingungen zu gestatten.

Die Bestimmungen finden auf Anstalten und Betriebe der Heeresverwaltungen keine Anwendung.

2. Im § 5 Abs. 1 Zeile 2 wird hinter „§ 1" eingefügt: „§ 3a Abs. 1".

3. Im § 6 Zeile 2 werden die Worte: „des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1" ersetzt durch die Worte: „der §§ 2, 3a, 5 Abs. 1 Satz 1".

Artikel II

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5839) Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 2. Mai 1917.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Danzig ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 2. Mai 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Dr. Richter

(Nr. 5840) Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft Vom 3. Mai 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) wird bestimmt:

§ 1

Die durch §§ 5 und 9 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 über Rohtabak (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen, soweit Rohtabak anderer als inländischer Herkunft in Betracht kommt, durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 2

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je zwei dem Tabakhandel und der Tabakfabrikation angehören sollen. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Reichskanzler ernennt die erforderliche Zahl von Beisitzern. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

Google

§ 3

Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) mit Ausnahme der §§ 1, 2, 18, 19 und der Bestimmungen in den §§ 5, 6, 9 und 11 über die Beteiligung der Militär- und Marinebehörden Anwendung.

§ 4

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 88

Inhalt: Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916. S. 399. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 400.

(Nr. 5841) Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766). Vom 5. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) werden wie folgt ergänzt:

1. Im § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer IV eingefügt:

   IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseifenkarten für den Bezug von K. A.-Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, denen der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette nach näherer Weisung des Reichskanzlers Waschmittel besonders zuteilt,

2. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a

Bei Abgabe an den Verbraucher dürfen die Preise

1. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

a)	58 und mehr	vom Hundert	8,00	Mark	für	1	Kilogramm,
b)	50 bis 57	»	7,20	»	»	1	»
c)	40 » 49	»	6,00	»	»	1	»
d)	30 » 39	»	4,70	»	»	1	»
e)	20 » 29	»	3,35	»	»	1	»
f)	unter 20	»	1,30	»	»	1	» .

Ausgegeben zu Berlin den 7. Mai 1917.

Google

2. bei Feinseife, mit Ausnahme von K. A.-Seife, einschließlich Packung 12 Mark für 1 Kilogramm,
3. bei Schmierseife mit einem Gehalt an Fettsäure von
   a) 38 und mehr vom Hundert 5,20 Mark für 1 Kilogramm,
   b) 30 bis 37 » » 4,65 » » 1 »
   c) 20 » 29 » » 3,25 » » 1 »
   d) 10 » 19 » » 1,60 » » 1 »
   e) unter 10 » » 0,65 » » 1 »

nicht übersteigen. Geringere Mengen sind entsprechend dem Mindergewichte geringer zu berechnen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 10. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5842) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Mai 1817.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet — Ausgabe vom 1. Januar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 21 ff.) —, ist wie folgt geändert worden:

I. Im Abschnitt **Schweiz** (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 38) ist:
   a) unter A. II. mit Gültigkeit vom 13. Mai 1916 der „Sernftalbahn" die Solothurn-Bern Bahn und
   b) unter A. I. mit Gültigkeit vom 22. Januar 1917 hinter der „Traverstalbahn" die Wohlen-Meisterschwanden Bahn

nachgetragen.

II. Im Abschnitt **Schweden** (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 296) wurden unter I. — Normalspurbahnen — die Mora-Vänerns Eisenbahn und die im Betriebe derselben stehende Östra Värmlands Eisenbahn gestrichen (sie sind am 1. Januar 1917 in den Betrieb der schwedischen Staatseisenbahnen übergegangen).

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Wackerzapp

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 89

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 401. — Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 401. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 402.

(Nr. 5843) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 5. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika die Prioritätsfristen, soweit sie nicht vor dem 1. August 1914 abgelaufen sind oder nach dem 31. Dezember 1917 ablaufen, zugunsten der Angehörigen derjenigen Länder, die den amerikanischen Staatsangehörigen im wesentlichen gleiche Vorteile gewähren, mithin auch zugunsten der deutschen Reichsangehörigen, um neun Monate verlängert sind. Jedoch tritt die Verlängerung nur ein, wenn der Anmelder infolge des Kriegszustandes außerstande war, die Frist einzuhalten, und sie tritt nicht ein, wenn und solange zwischen dem Lande, dem der Anmelder angehört, und den Vereinigten Staaten von Amerika der Kriegszustand besteht.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5844) Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 6. Mai 1917.

Die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 450) wird, soweit danach in den Vereinigten Staaten von Amerika deutschen Reichsangehörigen Erleichterungen von gleicher Art gewährt werden, wie die in der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) vorgesehenen, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 6. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1917.

Google

(Nr. 5845) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. Mai 1917.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe
Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel
1. Gruppe a)

Hinter dem mit „Detonit VI" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Detonit 14, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, höchstens 2,5 Prozent Mononitroverbindungen der aromatischen Reihe, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter und von neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, auch mit Zusatz von höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin).

Nr. Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln
Abschnitt A. Verpackung. Absatz (2) b)

Hinter den Worten „der Ziffer 3" wird ein Kreuz †) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

†) Während des Krieges dürfen mit Natriumsuperoxyd gefüllte Gefäße aus verzinntem Eisenblech bei Aufgabe als Wagenladung auch in eiserne Schutzkörbe eingesetzt werden. Sie müssen mit diesen fest verbunden sein.

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe
Eingangsbestimmungen

Am Ende der Ziffer 9 wird nachgetragen:

Hochofenfilterstaub

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe
A. Verpackung

Im Absatz (2) a) Ziffer 2) wird hinter „Güterwagen" ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Während des Krieges dürfen frische Klauen und Knochen abweichend von den Bestimmungen unter α) und β) unverpackt befördert werden, wenn sie nach Übergießen mit geeigneten Desinfektionsmitteln keinen fauligen Geruch verbreiten und mit Dachpappe vollständig eingedeckt sind. Die Pappe muß gegen Verschiebungen gesichert sein.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
Wackerzapp

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 90

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. S. 403.

(Nr. 5846) Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. Vom 7. Mai 1917.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) wird im Wege der Vergeltung auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 414) folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen Italiens für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1917. 96

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1917.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 91

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen. S. 405. — Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren S. 406.

(Nr. 5847) Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen. Vom 10. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Erdbeeren der Nummer 47 des Zolltarifs und Karpfen der Nummer 115 des Zolltarifs bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Mai 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1917.

Google

(Nr. 5848) Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren. Vom 10. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers Reichsmünzen behufs gewerblicher Verwertung einschmilzt oder sonst verarbeitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers Gegenstände, die in erkennbarer Weise unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellt sind, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Höchstpreise für Silber oder Silberwaren festzusetzen. Er kann den Verkehr mit Silber oder Silberwaren regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahmen und Enteignungen treffen.

Er kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Die Verordnung tritt am 14. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 10. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 92

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein. S. 407.

(Nr. 5849) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein. Vom 12. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein ist bis auf weiteres verboten.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 3

Die für das Verarbeiten von Topinamburs auf Branntwein in den Betriebsjahren 1916/17 und 1917/18 durch die Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) und vom 2. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen kommen in Wegfall.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1917.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 93

Inhalt: Bekanntmachung über Aluminium. S. 409. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Sulfat. S. 410. — Bekanntmachung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe. S. 411. — Bekanntmachung über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit. S. 412.

(Nr. 5850) Bekanntmachung über Aluminium. Vom 16. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde (Al_2O_3) und Tonerdehydrat ist nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig. Das gleiche gilt von der Umwandlung bestehender Anlagen in Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat.

Die Genehmigung ist für solche Anlagen nicht erforderlich, mit deren Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen ist. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, dem Reichskanzler von solchen Arbeiten bis zum 15. Juni 1917 Anzeige zu erstatten und auf Erfordern nähere Auskunft zu geben. Der Reichskanzler kann die Fortsetzung der Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung der Anlagen verbieten.

§ 2

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Erzeugung, den Vertrieb und über die Preise und Lieferungsbedingungen von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat treffen. Er kann die Einfuhr von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat regeln.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Waren erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1917.

Google

§ 3

Der Reichskanzler kann Verträge über die Lieferung von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat, die eine Lieferungspflicht von mehr als einem Jahre begründen, für aufgelöst erklären. Diese Erklärung ist insoweit ohne Wirkung, als der Vertrag durch Lieferung der Ware erfüllt war.

Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist endgültig.

§ 4

Wer es unternimmt, ohne Genehmigung (§ 1 Abs. 1) oder entgegen dem Verbote (§ 1 Abs. 2 Satz 3) Anlagen zu errichten, umzuwandeln oder zu erweitern, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer die im § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine von ihm erforderte Auskunft binnen der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5851) Bekanntmachung über den Verkehr mit Sulfat. Vom 16. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Sulfat (kalziniertes und kristallisiertes Glaubersalz) zu regeln. Er kann Vorratserhebungen über Sulfat und die zur Herstellung von Sulfat erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs

Google

Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5852) Bekanntmachung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe. Vom 16. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wird ein Kauffahrteischiff in den Dienst der Kaiserlichen Marine als Hilfskriegsschiff vorübergehend eingestellt, ohne daß die Marineverwaltung das Eigentum daran erwirbt, so ist die Verwendung als Hilfskriegsschiff im Schiffsregister zu vermerken. Endigt die Verwendung, so ist der Vermerk zu löschen. Die Eintragung sowie die Löschung des Vermerkes erfolgt auf Ersuchen der Marineverwaltung. Sie ist baldtunlichst im Schiffszertifikat ersichtlich zu machen.

Solange der Vermerk im Schiffsregister eingetragen ist, wird ein Auszug aus dem Schiffszertifikate nicht erteilt. Früher erteilte Auszüge sind baldtunlichst einzuziehen und nach der Löschung des Vermerkes auf Antrag zurückzugeben.

§ 2

Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Kauffahrteischiff wegen seiner vorübergehenden Verwendung als Hilfskriegsschiff im Schiffsregister gelöscht worden, so sind auf Antrag der Marineverwaltung alle Eintragungen wieder herzustellen, die zur Zeit der Löschung hinsichtlich des Schiffes und der an ihm begründeten Rechte bestanden. Von der Eintragung ist dem eingetragenen Eigentümer Mitteilung zu machen.

Ist der Marineverwaltung bekanntgeworden, daß eine Veränderung in den früher eingetragen gewesenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen eingetreten ist, so soll sie hiervon bei Stellung des Antrags der Registerbehörde Mitteilung machen. Die Registerbehörde hat in einem solchen Falle die Beteiligten zu hören. Erachtet sie nach Anhörung der Beteiligten eine Veränderung für glaubhaft gemacht, so kann sie die Wiedereintragung unmittelbar nach Maßgabe der Ver-

Google

änderung bewirken. Dies gilt nicht bei Änderungen, die sich auf Pfandrechte an dem Schiffe beziehen; liegt Grund zu der Annahme vor, daß eine solche Änderung eingetreten ist, so kann von Amts wegen ein Widerspruch eingetragen werden.

Für die Wiedereintragung, mit Einschluß der Erteilung eines neuen Schiffszertifikats, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 3

Wird ein Schiff, das vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung wegen seiner vorübergehenden Verwendung als Hilfskriegsschiff im Schiffsregister gelöscht worden ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Schiffsregister wieder eingetragen und war zur Zeit der Löschung ein Pfandrecht an dem Schiffe oder ein Widerspruch gegen die Löschung eines Pfandrechts eingetragen, so gilt in Ansehung der Wirksamkeit des Pfandrechts oder des Widerspruchs die Löschung des Schiffes als nicht erfolgt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5853) Bekanntmachung über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit. Vom 16 Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Strafgefangene, die zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt angehalten werden können, dürfen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges mit solchen Arbeiten auch dann beschäftigt werden, wenn sie dabei von anderen freien Arbeitern nicht getrennt gehalten werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Personen, die bereits vor ihrem Inkrafttreten verurteilt sind.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 94

Inhalt: Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. S. 413.

(Nr. 5854) Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 20. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
4. Gerste
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1917.

Google

9. Hülsenfrüchten
   a) Erbsen und Peluschken
   b) Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen)
   c) Linsen
   d) Acker- (Sau-) Bohnen
   e) Wicken
   f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten

   } zur Körnergewinnung,

   g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder Körnergewinnung,
   h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfuttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,

10. Ölfrüchten
   a) Raps und Rübsen,
   b) Mohn,
   c) übrige Ölsaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),

11. Gespinstpflanzen
   a) Flachs (Lein),
   b) Hanf,

12. Kartoffeln
   a) Frühkartoffeln,
   b) Spätkartoffeln,

13. Rüben und Wurzelfrüchten
   a) Zuckerrüben,
   b) Runkelrüben,
   c) Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen),
   d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
   e) Möhren (Karotten),

14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
   a) Weißkohl,
   b) alle sonstigen Kohlarten,
   c) alle sonstigen Gemüsearten,

15. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
   a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
   b) Luzerne,
   c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette, Mais u. a.), auch in Mischung

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

Google

§ 2

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster 1). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzusenden.

§ 8

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung über die Ergebnisse der Erhebung (Muster 2) dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

§ 9

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 6 findet entsprechende Anwendung.

Google

§ 10

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

Muster 1

Ernteflächenerhebung 15. bis 25. Juni 1917

Staat: ..... **Verwaltungsbezirk:** .....

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde: .....
(Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft usw.)

Gemeinde: }
Gutsbezirk: } .....

Ortsliste

Nach der Erhebung über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1913 waren im Gemeinde- (Guts-) Bezirk insgesamt als Ackerland ermittelt: ..... **Hektar.**

Nach Abschluß der Ortsliste vom Gemeinde- (Guts-) Vorstand einzutragen! Vgl. hierzu Punkt 11 der Anleitung!

Die Summe der bestellten Ernteflächen (Spalte 40) dieser Ortsliste beträgt ..... Hektar
die Summe der nicht bestellten Ackerflächen (Spalte 41) ..... »
Mithin gegenwärtige Gesamt-Ackerfläche ..... Hektar.

Daß sämtliche zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben, bescheinigt

(Ort) ....., den ..... Juni 1917.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand

.....

Anleitung für den Gemeinde- (Guts-) Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste

1. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) sollen die Ernteflächen der umstehend aufgeführten Fruchtarten und Futtergewächse und der Wiesen durch Befragen der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter festgestellt werden.
2. Die Aufnahme erstreckt sich nur auf den feldmäßigen Anbau. Kartoffeln, Gemüse und andere Gewächse, die nur gartenmäßig, d. h. in Hausgärten, Schrebergärten usw., angebaut sind, bleiben außer Betracht.
3. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob, die im Bedarfsfall für diesen Zweck Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuziehen können.
4. Anzeigepflichtig ist derjenige, der die Bodenfläche bewirtschaftet oder sein Stellvertreter. Demnach sind die auf gepachteten Grundstücken, auf Dienstland oder dergleichen angebauten Flächen nicht vom Eigentümer, sondern vom Pächter oder Nutzungsberechtigten anzugeben.
5. Die Angabe der Ernteflächen hat durch den Betriebsinhaber oder seinen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung vorgenommen wird.
6. Es sind die gesamten vom Betriebsinhaber bewirtschafteten Flächen anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigenes Land oder um Pachtland, Dienstland oder dergleichen handelt, und gleichviel, ob die Flächen innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirkes liegen.
7. Die Erhebung erfolgt in der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917.
8. Die Ernteflächen sind in dem im Kopfe der Ortsliste bezeichneten Flächenmaß anzugeben. Andere Flächenangaben sind nicht zulässig.
9. Bei den Eintragungen ist darauf zu achten, daß die Summe der Eintragungen in den Spalten 3 bis 39 sich deckt mit der Eintragung in Spalte 40 (Summe der bestellten Ernteflächen). Die Richtigkeit der Eintragungen ist von dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter in der letzten Spalte der Ortsliste durch Unterschrift zu bescheinigen.
10. Die Ortsliste ist aufzurechnen, abzuschließen und mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes zu versehen, daß sämtliche zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben. Die abgeschlossene und bescheinigte Ortsliste ist spätestens bis zum 2. Juli 1917 an die zuständige Behörde abzuliefern.
11. Ergibt sich beim Abschluß der Ortsliste, daß die durch diese Erhebung ermittelte Gesamt-Ackerfläche von der durch die landwirtschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1913 festgestellten Gesamt-Ackerfläche um mehr als 10 vom Hundert abweicht, so sind die Gründe für die Abweichung besonders anzugeben, z. B. infolge starker Bebauung, Gründung größerer Fabriken oder sonstiger gewerblicher Unternehmungen von erheblichem Flächenumfang oder dergleichen; ferner können größere Abweichungen dadurch vorkommen, daß im Gemeindebezirke belegene Ackerflächen von einem in einer anderen Gemeinde wohnenden Betriebsinhaber bewirtschaftet werden und daher in der Ortsliste der anderen Gemeinde nachgewiesen sind, oder umgekehrt.
12. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.
13. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. — Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Google

Laufende Nr.	Des Betriebsinhabers Vor- und Zuname	Bestellte													
		1. Weizen		2. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn Winter und Sommerfrucht	3. Roggen		4. Gerste		5. Hafer	6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5 (Gemenge [illegible])	7. Buchweizen	8. Hirse	Feldmäßig zur Körner		
		a) Winterfrucht	b) Sommerfrucht		a) Winterfrucht	b) Sommerfrucht	a) Winterfrucht	b) Sommerfrucht					a) Erbsen und Peluschken	b) Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen)	c) Linsen
		ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

*) Mohn, der zwischen anderen Früchten, z. B. Möhren, angebaut wird, ist nicht anzugeben.
**) Als Frühkartoffeln gelten alle Kartoffeln (frühe und mittelfrühe), die bis zum 15. September, als Spätkartoffeln alle Kartoffeln, die

Google

Ernteflächen

9. ...baute Hülsenfrüchte ...winnung					10. Ölfrüchte			11. Gespinstpflanzen		12. Kartoffeln**) (Siehe die Anmerkung unten)		13. Rüben und Wurzelfrüchte				
d) Acker-(Sau-)Bohnen	e) Wicken	f) Gemengte aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten	g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder Körnergewinnung	h) alle Arten Hülsenfrüchte, an ei Lupinen zur Grünfutter-gewinnung, cein oder im Gemenge auch mit Getreide	a) Raps und Rübsen	b) Mohn (Siehe die Anmerkung unten)	c) übrige Ölsaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere)	a) Flachs (Lein)	b) Hanf	a) Frühkartoffeln	b) Spätkartoffeln	a) Zuckerrüben	b) Runkelrüben	c) Kohlrüben (Stoßrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen)	d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Tuchrüben)	e) Mohren (Karotten)
ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33

...ach dem 15. September geerntet werden.

Google

Wiederholung der laufenden Nr.	Bestellte Ernteflächen							Summe der außerdem zum Betriebe gehörigen					Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters als Bescheinigung der Richtigkeit
	14. Feldmäßig gebaute Gemüse zur menschlichen Nahrung			15. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung			16 Summe der bestellten Ernteflächen (Spalten 3 bis 39)	nicht bestellten Ackerflächen	Wiesen		Viehweiden		
	a) Weißkohl	b) alle sonstigen Kohlarten	c) alle sonstigen (Gemüse-arten	a) Klee aller Art auch mit Beimischung von Gräsern	b) Luzerne	c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Sparsette, Mais und andere) auch in Mischung			a) Bewässerungswiesen	b) andere Wiesen	a) Dauerweiden	b) Ackerweiden	
	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	
1	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46

Google

Muſter 2

Ernteflächenerhebung 15. bis 25. Juni 1917

Staat: ..... Verwaltungsbezirk: .....

Zuſammenſtellung

über die Ergebniſſe der Ernteflächenerhebung

nach Bezirken

der unteren Verwaltungsbehörden

Google

Bezirk der unteren Verwaltungs-behörde	Gesamt-Ackerland nach der Erhebung über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1913	Zahl der Betriebs-inhaber	Durch die Erntestächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 ermittelte			1. Weizen		2. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, Winter- und Sommerfrucht	3. Roggen	
			Summe der bestellten Erntestächen	Summe der nicht bestellten Ackerflächen	Gesamtsumme der bestellten und der nicht bestellten Ackerflächen	a) Winterfrucht	b) Sommerfrucht		a) Winterfrucht	b) Sommerfrucht
	ha		ha	ha	ha	ha | a	ha | a	ha | a	ha | a	ha | a
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Seitensumme ...										

Google

Bestellte Ernteflächen

4. Gerste		5.	6.	7.	8.	9. Feldmäßig gebaute Hülsenfrüchte								10. Ölfrüchte			11. Gespinstpflanzen	
						zur Körnergewinnung						g)	h)					
a) Winterfrucht	b) Sommerfrucht	Hafer	Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5 (Gemenge, in denen sich Hülsenfrüchte befinden, sind bei Nr 9f [Spalte 24] aufzuführen)	Buchweizen	Hirse	a) Erbsen und Peluschken	b) Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen)	c) Linsen	d) Acker- (Sau-) Bohnen	e) Wicken	f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten	Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder Körnergewinnung	alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfuttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide	a) Raps und Rübsen	b) Mohn	c) übrige Ölsaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere)	a) Flachs (Lein)	b) Hanf
ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Google

(Fortsetzung)

Nr.	Bestellte Ernteflächen																Außerdem Summe der	
	12. Kartoffeln		13. Runkeln und Wurzelfrüchte					14. Feldmäßig gebaute Gemüse zur menschlichen Nahrung			15. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung			Wiesen		Viehweiden		
	a) Frühkartoffeln	b) Spätkartoffeln	a)	b) Runkelrüben	c)	d)	e) Möhren (Karotten)	a) Weißkohl	b) alle sonstigen Kohlarten	c) alle sonstigen Gemüsearten	a)	b) Luzerne	c)	a) Bewässerungswiesen	b) andere Wiesen	a) Dauerweiden		
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	
1	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47		

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 95

Inhalt: Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. S. 425.

(Nr. 5855) Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 19. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Heeresverwaltung ist ermächtigt, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwillig Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer neben dem Höchstpreis eine besondere Vergütung von einhundert Mark für die Tonne zu zahlen.

Dies gilt nur für Hafer, der bis zum 15. Juli 1917 einschließlich abgeliefert wird.

Über alle Streitigkeiten wegen der Zahlung der besonderen Vergütung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1917 in Kraft.

Von diesem Tage ab erlischt die Gültigkeit der Erlaubnisscheine zum freihändigen Ankauf des Haferbedarfs der Nährmittelfabriken sowie der im § 17 Abs. 3 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) genannten Hafermengen.

Berlin, den 19. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 96

Inhalt: Bekanntmachung über Ammoniakdünger. S. 427 — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. S. 428.

(Nr. 5856) Bekanntmachung über Ammoniakdünger. Vom 18. Mai 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) wird bestimmt:

§ 1

Zur Überwachung des Verkehrs mit Ammoniakdünger wird eine Überwachungsstelle für Ammoniakdünger gebildet. Die Überwachungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Verwaltungsausschusse. Sie untersteht der Aufsicht des Kriegsernährungsamts.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts ernennt die Mitglieder und bestimmt das Nähere über die Leitung und Zusammensetzung der Stelle und über den Geschäftsgang.

§ 2

Wer Ammoniakdünger herstellt, bedarf vom 1. Juli 1917 ab zu dessen Absatz der Genehmigung der Überwachungsstelle.

Die Überwachungsstelle kann weitere Bestimmungen über den Absatz von Ammoniakdünger erlassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 1 oder die auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen werden nach § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1917.

Google

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Nr. 5857) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 22. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1430) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Dänemark die Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 1. Januar 1918 verlängert sind.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 97

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, S. 429. — Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich, S. 429.

(Nr. 5858) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 21. Mai 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Bulgarien deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 21. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5859) Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 22. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) wird hiermit angeordnet:

1. Die nachstehend aufgeführten schwedischen, dänischen und schweizerischen Wertpapiere sind dem Reich zu überlassen, sofern sie am 31. Mai 1917 im Eigentume von deutschen, im Inland ansässigen Personen oder von Firmen stehen, die ihren Sitz in Deutschland haben. Von der Anordnung werden betroffen:

A. Schwedische Wertpapiere: Staatsanleihen, Kommunalanleihen, Pfandbriefe der schwedischen Reichshypothekenbank, der Hypothekenkasse der Städte Schwedens und der Stadthypothekenkasse des Königreichs Schweden sowie sonstige festverzinsliche Wertpapiere.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1917.

Google

B. Dänische Wertpapiere: Staatsanleihen, Stadt- und Kommunalanleihen, Eisenbahnobligationen, Pfandbriefe von Hypothekenbanken, Kreditkassen, Kreditvereinen usw., Obligationen von Schiffahrtsgesellschaften, Banken und sonstige festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien der folgenden Gesellschaften: Vereinigte Dampfschiffahrtsgesellschaft Kopenhagen, Kopenhagener Nationalbank, Kopenhagener Privatbank, Laane og Diskontobank, Dänische Landmandsbank, Ostseeländische Eisenbahn, Grande Compagnie des Telegraphes du Nord, Dänische Zuckerfabriken.

C. Schweizerische Wertpapiere: Obligationen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, verstaatlichter Eisenbahnen sowie von Banken aller Art.

2. Zwecks Überlassung an das Reich sind zunächst die bezeichneten Wertpapiere bis zum 15. Juni 1917 durch Vermittlung einer Reichsbankanstalt oder einer anderen Bank oder eines Bankiers dem Statistischen Bureau des Reichsschatzamts, Berlin W, Behrenstraße 17, anzuzeigen, soweit sie nicht bereits daselbst zur Verfügung des Reichs gestellt sind. Dabei ist anzugeben, wo sich die Wertpapiere befinden. Im neutralen Ausland und in den verbündeten Ländern befindliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls der Anzeigepflicht. Ferner ist anzugeben, ob und welche Pfandrechte oder sonstige Rechte Dritter an den Wertpapieren bestehen.

Zur Anzeige verpflichtet sind die Eigentümer oder ihre gesetzlichen Vertreter, Verwalter von Vermögensmassen aller Art (§ 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 22. März 1917), Bevollmächtigte und sonstige Verfügungsberechtigte.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Bedingungen, unter denen die Überlassung an das Reich zu erfolgen hat, werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 98

Inhalt: Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw. S. 431. — Bekanntmachung über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen. S. 432.

(Nr. 5860) Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw. Vom 24. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft sowie bei der Erhöhung des Grundkapitals kann die Einzahlung des auf die Aktien eingeforderten Betrags (§ 195 Abs. 3, § 284 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) auch durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Konto bei der Reichsbank oder auf ein Postscheckkonto erfolgen; in einem solchen Falle ist statt der Erklärung über die bare Einzahlung die Erklärung abzugeben, daß der Betrag in der bezeichneten Weise durch Scheck oder Gutschrift eingezahlt ist.

Statt der Erklärung, daß der eingeforderte Betrag im Besitze des Vorstandes ist, genügt die Erklärung, daß er in einem von der Reichsbank bestätigten Scheck oder in einer Gutschrift auf einem Konto bei der Reichsbank oder auf einem Postscheckkonto zur freien Verfügung des Vorstandes steht, die Verfügung insbesondere nicht durch Gegenforderungen beeinträchtigt ist.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung auf Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 320 Abs. 3, § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) sowie auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 22 Abs. 2, § 31 Abs. 1

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1917.

Google

Nr. 4 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 139 —).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5861) Bekanntmachung über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen. Vom 24. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Einer Hinterlegung im Sinne des § 49 Abs. 3 und des § 65 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 713) steht die Einzahlung an die Gerichtskasse oder an eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Kasse gleich. Eine Anweisung auf den eingezahlten Betrag steht einer Anweisung auf den hinterlegten Betrag (§ 117 Abs. 3) gleich.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 99

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914. S. 433. — Verordnung über Saatkartoffeln. S. 434.

(Nr. 5862) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914. Vom 20. Mai 1917.

Auf Grund des § 6 Satz 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) treten mit dem 29. Mai 1917 außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1917.

Google

(Nr. 5863) Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 24. Mai 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die nach § 1 der Verordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1281) zur Vermittlung des Absatzes von Saatkartoffeln berufenen Stellen dürfen vom 26. Mai 1917 ab den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nicht mehr vermitteln.

Nach dem 31. Mai 1917 dürfen Saatkartoffeln aus dem Bezirk einer dieser Stellen in den Bezirk einer anderen nicht mehr geliefert werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 100

Inhalt: Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten, S. 435.

(Nr. 5864) Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 25. Mai 1917.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) bestimme ich folgendes:

§ 1

Für Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ausgeführt werden, bestimmen die Generalgouverneure oder der Generalquartiermeister oder die von ihnen beauftragten Stellen für ihren Geschäftsbereich, wer

1. nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte den Wert der Sachbezüge festzusetzen,
2. nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Bescheinigungen für Krankheitszeiten auszustellen

hat. Dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird mitgeteilt, wem die Erledigung dieser Aufgaben übertragen ist.

§ 2

Als Ausgabestellen für die Aufnahme- und Versicherungskarten (§ 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) werden für das besetzte Gebiet

1. in Belgien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Aachen (Neues Rathaus),
2. in Frankreich die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung (I. Polizeirevier) in Metz,
3. in Rußland die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Posen (Sapiehaplatz 9 I),

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1917.

Google

4. in Rumänien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Berlin (Klosterstraße 65)

bestimmt.

Anträge auf Ausstellung und Erneuerung von Versicherungskarten sind aus den betreffenden besetzten Gebieten an diese Ausgabestellen unmittelbar zu richten. Es steht den Antragstellern in Zweifelsfällen frei, mit dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf (Hohenzollerndamm 193/195) ins Benehmen zu treten.

§ 3

Für die Abführung der Beiträge zur Angestelltenversicherung wird, soweit der übliche Postscheckverkehr (Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, betreffend die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung vom 24. Mai 1912, Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 S. 46) nicht möglich ist, folgendes bestimmt:

1. Die Beiträge sind unter der Adresse: Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, mittels Postanweisung einzuzahlen, und zwar monatlich zum 10. des auf den Beitragsmonat folgenden Monats.
2. Der Postanweisungsabschnitt, welcher der Reichsversicherungsanstalt verbleibt, muß den Arbeitgeber oder die Dienststelle, die den Versicherten beschäftigt, deutlich bezeichnen. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Dienststelle die Beiträge abführt.
3. Hat die Reichsversicherungsanstalt die dem Konto des Arbeitgebers erteilte Buchungsnummer mitgeteilt, so ist diese auf dem Postanweisungsabschnitte jedesmal zu vermerken. Bis dahin ist auf dem Abschnitt

   bei Sendungen aus Belgien Buchungsbezirk 1,
   » » » Frankreich » 31,
   » » » Rußland » 36,
   » » » Rumänien » 2

   anzugeben.

   Auf der Rückseite des Postanweisungsabschnitts ist zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag aus vollen und halben Beiträgen nach den 9 Gehaltsklassen A bis J und aus Beitragszahlungen nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zusammensetzt, und ob eine Übersicht abgesandt ist oder Änderungen gegen den Vormonat nicht eingetreten sind.
4. Gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge ist an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine Übersicht nach dem Muster R. f. A. II Nr. 3 einzusenden. Vordrucke zu dieser Übersicht werden von dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte kostenlos zur Verfügung gestellt.

Google

Sind Veränderungen gegen den Vormonat nicht eingetreten, so bedarf es einer neuen Übersicht nicht, es genügt vielmehr ein Vermerk auf dem Postanweisungsabschnitt: „Änderungen gegen den Vormonat..... 191.. nicht eingetreten."

§ 4

Als inländische Behörde im Sinne des § 229 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt auch jede Behörde, die vom Deutschen Reich in besetzten Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 101

Inhalt: Bekanntmachung über Druckpapier. S. 439.

(Nr. 5865) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 29. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, dürfen im Juni 1917 nur 90 vom Hundert des dritten Teiles derjenigen Menge von Druckpapier verbrauchen, deren Bezug auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 31. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) gestattet war.

§ 2

Ergibt sich mit Ablauf des Juni 1917, daß Verleger und Drucker von Zeitungen in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezogen haben als neunundzwanzig Dreißigstel der nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 31. März 1917 für den Bezug festgesetzten Mengen, so werden die überschießenden Mengen auf das für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 festzusetzende Bezugsrecht angerechnet.

§ 3

Der Aushang von Zeitungen und Zeitschriften oder Teilen davon sowie der Aushang von Extrablättern an Schaufenstern, Anschlagsäulen, Anschlagtafeln, in Verkaufsstellen, Gast- und Schankwirtschaften sowie an allen übrigen Stellen des öffentlichen Verkehrs wird verboten.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1917.

Google

An solchen Stellen, an denen ein gewerbsmäßiger Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften stattfindet, darf je ein Stück jeder zum Verkauf stehenden Zeitung oder Zeitschrift ausgehängt werden.

§ 4

Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 1. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 102

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels. S. 441. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 442. — Bekanntmachung über Frühdrusch. S. 443.

(Nr. 5866) Gesetz, betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Für Lieferungen aus Verträgen, die nach dem 30. September 1916 abgeschlossen sind, ist der Lieferer nicht berechtigt, den auf die Lieferung oder deren Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel dem Abnehmer neben dem Preise ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, den bei der Weiterveräußerung der Ware auf ihre Lieferung oder Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel von dem ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellten Preise zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Lieferer, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

§ 2

Ist der in Rechnung gestellte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlt oder ist im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 die Kürzung des Betrags vom Lieferer vor diesem Zeitpunkt anerkannt worden, so kann eine Rückforderung oder Nachforderung aus § 1 nicht geltend gemacht werden.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1917.

Google

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

(Nr. 5867) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 31. Mai 1917.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase

Abschnitt F. Sonstige Vorschriften

Im Absatz (6) b) Ziffer 2 am Ende wird ein Doppelsternchen **) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

**) Während des Krieges dürfen zur Beförderung der verflüssigten Gase der Ziffer 5 in den Monaten April bis Oktober einschließlich auch offene Wagen mit Decken verwendet werden, wenn bedeckte Wagen nicht gestellt werden können. Die Decken müssen dicht sein und auf Holzgestellen so befestigt werden, daß zwischen den Flaschen und den Decken ein freier Raum verbleibt.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt

Wackerzapp

Google

(Nr. 5868) Bekanntmachung über Frühdrusch. Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt

vor dem 16. August 1917 .. um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,
» » 1. September 1917 » » » » 40 » » » » »
» » 1. Oktober 1917 .. » » » » 20 » » » » .

§ 2

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trocknungsanlagen hat auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie instand zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen.

§ 3

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Kohlen, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Frühernte und des Frühdrusches oder der Getreidetrocknung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von dem Kommunalverbande zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Person, zu deren Gunsten die Benutzung erfolgt. Die Dreschlöhne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar zu zahlen. Über die Höhe der Vergütung und der Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde.

Google

§ 5

Gegen die Verfügungen nach § 2 Satz 3, § 3 ist binnen zwei Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4 Satz 3 binnen einem Monat Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 6

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die zuständige Behörde verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke bestimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende Getreide für die bezeichneten Zwecke nicht hinreicht, sind die abgelieferten Mengen auf Antrag so bald wie möglich von der Reichsgetreidestelle zurückzuliefern.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 8

Wer den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9

Soweit die Sicherung des Frühdruschs bereits im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 keine Anwendung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 103

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917. S. 445. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1917. S. 468.

(Nr. 5869) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 wird in Einnahme und Ausgabe auf 5 035 081 052 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat
auf 4 941 876 060 Mark an Einnahmen,
auf 4 802 310 488 Mark an fortdauernden und
auf 139 565 572 Mark an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Etat
auf 93 204 992 Mark an Einnahmen und
auf 93 204 992 Mark an Ausgaben.

§ 2

Die im Kapitel 5 Titel 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Bolivien, Brasilien, Cuba, Guatemala und China fallen fort.

§ 3

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 7 275 764 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen;

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1917.

Google

b) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von dreitausend Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben;

c) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen;

d) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

§ 4

Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) findet im Rechnungsjahr 1917 auf die aus Anlaß des Krieges begebenen Anleihen keine Anwendung.

§ 5

Soweit die zum Ausgleich des Ausfalls bei andern Einnahmekapiteln des Rechnungsjahrs 1916 aus der außerordentlichen Kriegsabgabe — § 38 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) — erforderlichen Beträge in Stücken der Kriegsanleihen entrichtet werden, tritt ein gleicher Betrag dem Anleihesoll und der Kreditermächtigung nach § 3 dieses Gesetzes hinzu.

§ 6

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

§ 7

Die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs im Rechnungsjahr 1917 sowie — mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden — ein den Sollbetrag der Überweisungen übersteigender Betrag der Branntweinsteuer sind, soweit sie nach der Rechnung des Jahres den Bedarf des Reichs übersteigen, nach näherer Bestimmung der Etats künftiger Jahre zu verwenden.

Ein gegen das Etatssoll der Überweisungen sich ergebender Mindererertrag der Branntweinsteuer fällt dem Reiche zur Last.

Google

§ 8

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1917 wird auf 228 324 Mark und der als dritte Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf das Rechnungsjahr 1917 wird auf 68 720 Mark festgestellt.

§ 9

Diejenigen Stellen des Landheers, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der vierten Anlage ersichtlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Google

Google

Erste Anlage zum Etatsgesetze

Reichshaushaltsetat

für das Rechnungsjahr 1917

Google

Kapitel	Titel	Einnahmen		Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
		A. Ordentlicher Etat		
		I. Einnahmen		
1	1/11	I. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung		881 247 500
2	1/4	II. Reichsdruckerei		13 885 000
3	1/6	III. Reichs-Eisenbahnverwaltung		162 246 000
4 u. 5		Nichts.		
		IV. Verschiedene Verwaltungseinnahmen		
6	1/3	Reichstag		17 100
6a	1	Reichskanzler und Reichskanzlei		1 122
7	1/5	Auswärtiges Amt		1 335 920
8	1/17c	Reichsamt des Innern		25 047 330
		Verwaltung des Reichsheers:		
9	1/5	Einnahmen für die Gemeinschaft ohne Bayern:		
		Preußen usw.	5 925 473 Mark	
		Sachsen	458 720 »	
		Württemberg	241 763 »	
			=	6 625 956
9a	1/5	Einnahmen für die Gesamtgemeinschaft:		
		Preußen usw.	447 720 Mark	
		Sachsen	650 »	
		Württemberg	—	
			=	448 370
			Seite	33 475 798

Google

Kapitel	Titel	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
		Übertrag	33 475 798
9b	1	Reichsmilitärgericht	394
10	1/9	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 094 367
11	1/3	Reichs-Justizverwaltung	1 547 318
12	1/4	Reichsschatzamt	1 025 201
12a	1/4	Reichs-Kolonialamt	1 360 161
13		Reichs-Eisenbahnamt	4 200
14	1/8	Reichsschuld	27 750 932
15	1/2	Rechnungshof	3 766
16		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
		Summe IV	66 272 913
		V. Allgemeine Finanzverwaltung	
17	1/19	Zölle, Steuern und Gebühren	2 434 006 900
17a		Aus Kriegssteuern	1 250 000 000
18	1/4	Ausgleichungsbeträge für Zölle, Steuern und Gebühren	33 566 804
18a		Aus dem Wehrbeitrage	—
18b		Aus der außerordentlichen Kriegsabgabe	—
19	1/2	Andere Ausgleichungsbeträge	15 455 562
20	1/2	Bankwesen	18 790 000
21	1/5	Sonstiges	14 464 587
22	1/26	Matrikularbeiträge .... 245 958 224 Mark Hiervon ab die Überweisungen aus dem Ertrage der Branntweinsteuer (vgl. Kapitel 89 der fortdauernden Ausgaben) mit .... 194 017 430 »	
		Bleiben	51 940 794
		Summe V	3 818 224 647

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
		II. Ausgaben	
		a. Fortdauernde Ausgaben	
1		**I. Bundesrat**	
		Die erforderlichen Ausgaben werden aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.	
2	1/20	**II. Reichstag**	2 279 423
3	1/10	**III. Reichskanzler und Reichskanzlei**	333 970
		IV. Auswärtiges Amt	
4	1/12	Auswärtiges Amt	3 429 275
5	1/10	Gesandtschaften und Konsulate	8 070 350
6	1/24	Allgemeine Fonds	4 963 728
		Summe IV	16 463 353
		V. Reichsamt des Innern	
7	1/12	Reichsamt des Innern	2 208 118
7a	1/26	Allgemeine Fonds	99 348 814
7b	1/7	Reichskommissariate	76 500
7c	1/3	Bundesamt für das Heimatwesen	49 190
7d	1/5	Schiffsvermessungsamt	106 570
7e	1/5	Ausführung des Kaligesetzes	6 341 600
8		Entscheidende Disziplinarbehörden	11 500
9	1/3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	37 500
10	1/7	Statistisches Amt	2 907 315
11	1/6	Normal-Eichungskommission	327 550
12	1/6	Gesundheitsamt	947 577
12a	1/6	Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft	306 498
13	1/7	Patentamt	5 701 680
13a	1/10	Reichsversicherungsamt	2 615 764
13b	1/8	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	715 810
13c	1/19	Kanalamt	4 293 471
13d	1/8	Aufsichtsamt für Privatversicherung	619 538
		Summe V	126 614 995

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Preußen usw. Mark	Sachsen Mark	Württemberg Mark	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1917 Mark
14/43	—	VI. Verwaltung des Reichsheers	—	—	—	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
44	1/12	VIa. Reichsmilitärgericht	—
45/64a	—	VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	—
		VIII. Reichs-Justizverwaltung	
65	1/12	Reichs-Justizamt	481 215
66	1/15	Reichsgericht	2 431 620
		Summe VIII	2 912 835
		IX. Reichsschatzamt	
67	1/18	Reichsschatzamt	1 082 466
68	1/10	Allgemeine Fonds	45 061 630
68a	1/11	Unmittelbare Ausgaben des Reichs für die Verwaltung der Zölle, Steuern und Gebühren	766 574
68b	1/8	Technische Prüfungsstelle	109 215
		Summe IX	47 019 885

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
		X. Reichs-Kolonialamt	
69	1/18	Zivilverwaltung	1 653 055
69a		Militärverwaltung	—
69b	1/4	Gemeinsame Fonds	306 050
69c		Zahlung an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft	600 000
		Summe X	2 559 105
70	1/13	**XI. Reichs-Eisenbahnamt**	480 290
		XII. Reichsschuld	
71	1/3	Verwaltung	5 579 975
72	1/2	Verzinsung	3 484 303 370
72a	1/2	Tilgung	71 868 073
		Summe XII	3 561 751 418
73	1/12	**XIII. Rechnungshof**	1 376 984
		XIV. Allgemeiner Pensionsfonds	
74	1/10	Verwaltung des Reichsheers	97 316 249
75	1/8	Reichsmilitärgericht	193 515
76	1/8	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	12 125 290
77	1/5	Kommando der Schutztruppen	42 038
78	1/12	Versorgungsgebührnisse usw. infolge der Expedition nach Ostasien	4 215 700
79	1/6	Zivilverwaltung	5 957 000
80		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71	13 528
		Seite	119 863 320

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
		Übertrag	119 863 320
81	1/2	Pensionen und sonstige Bewilligungen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	297 500
82	1/11	Invalideninstitute	336 081
83	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der Verwaltung des Reichsheers	25 978 400
84	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der Verwaltung der Kaiserlichen Marine	16 661
84a		Zum Ausgleich von Härten aus dem Offizierpensionsgesetze, dem Mannschaftsversorgungsgesetz und dem Militärhinterbliebenengesetze	—
		Summe XIV	146 491 962
85		**XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung**	
	1/16a	Zentralverwaltung	4 178 730
	17/67	Betriebsverwaltung	746 155 371
		Summe XV	750 334 101
86	1/15	**XVI. Reichsdruckerei**	10 135 001
87		**XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung**	
	1/8	Zentralverwaltung	154 250
	9/38	Betriebsverwaltung	120 024 350
		Summe XVII	120 178 600
		Anmerkung zu Kapitel 1 bis 87. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.	

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
		XVIII. Allgemeine Finanzverwaltung	
88	1/3	Landesverteidigung	13 348 566
89		Überweisungen an die Bundesstaaten ... 194 017 430 Mark Bei Kapitel 22 der Einnahme des ordentlichen Etats sind abgesetzt ..... 194 017 430 »	
		Bleiben	—
90		Technische und wissenschaftliche Förderung des Braugewerbes..	30 000
		Summe XVIII	13 378 566
		b. Einmalige Ausgaben	
2	1/4	II. Auswärtiges Amt	102 000
3	1/33	III. Reichsamt des Innern	9 746 900
4	1/31	IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	19 285 220
4a	1/2	IVa. Reichsdruckerei	587 084
5		V. Verwaltung des Reichsheers	
		A. Ausgaben für die Gemeinschaft ohne Bayern:	
	1/34	a) Preußen usw. ..... 14 953 768 Mark	
	39/47	b) Sachsen ..... 1 686 500 »	
	48/61	c) Württemberg ..... 2 095 000 »	
		Summe A	18 735 268
		B. Ausgaben für die Gesamtgemeinschaft:	
	35/38	Preußen usw.	269 429
		Summe V	19 004 697

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
6	1/9	**VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine**	
		Schiffsbauten und Armierungen usw.	4 739 400
6a		Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiete Kiautschou und des ostasiatischen Marinedetachements	—
		Summe VI	4 739 400
7		**VII. Reichs-Justizverwaltung**	—
8	1	**VIII. Reichsschatzamt**	85 000
9	1/14	**IX. Reichs-Kolonialamt**	1 149 561
10		**X. Reichsschuld**	6 831 471
11	1/9	**XI. Reichs-Eisenbahnverwaltung**	14 218 471
		XII. Allgemeine Finanzverwaltung	
12	1/3	Landesverteidigung	39 756 730
13		Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zu den Fonds aller Reichsverwaltungen für Unterstützungen usw.	1 500 000
14		Vergütung an die Reichsbank für ihre Mitwirkung bei der Annahme von Reichsanleihe an Zahlungs Statt	250 000
15		Fehlbetrag des Rechnungsjahrs 1915	22 309 038
		Summe XII	63 815 768

Google

Kapitel	Titel	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
		B. Außerordentlicher Etat	
		I. Einnahmen	
1		**I. Verwaltung des Reichsheers**	
		Erlöse aus dem Verkaufe von freiwerdenden Festungsgrundstücken und Festungsbaulichkeiten	—
		II. Reichsschuld	
2	1/2	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	4 742 736
3	1/6	Tilgung	81 186 492
4	1/3	Anleihe	7 275 764
		Summe II	93 204 992
		II. Ausgaben	
1	1	**I. Reichsamt des Innern**	10 000 000
2		**II. Verwaltung des Reichsheers**	—
3		**III. Verwaltung der Kaiserlichen Marine**	—
3a	1/2	**IIIa. Reichsschuld**	81 186 492
4		**IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung**	—
5	1/18	**V. Reichs-Eisenbahnverwaltung**	2 018 500
		VI. Aus Anlaß des Krieges	—

Google

Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
Wiederholung	
A. Ordentlicher Etat	
I. Einnahmen	
I. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	881 247 500
II. Reichsdruckerei	13 885 000
III. Reichs-Eisenbahnverwaltung	162 246 000
IV. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	66 272 913
V. Allgemeine Finanzverwaltung	3 818 224 647
Summe	4 941 876 060
II. Ausgaben	
a. Fortdauernde Ausgaben	
I. Bundesrat	—
II. Reichstag	2 279 423
III. Reichskanzler und Reichskanzlei	333 970
IV. Auswärtiges Amt	16 463 353
V. Reichsamt des Innern	126 614 995
VI. Verwaltung des Reichsheers	-
VIa. Reichsmilitärgericht	—
VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	—
VIII. Reichs-Justizverwaltung	2 912 835
IX. Reichsschatzamt	47 019 885
X. Reichs-Kolonialamt	2 559 105
XI. Reichs-Eisenbahnamt	480 290
XII. Reichsschuld	3 561 751 418
XIII. Rechnungshof	1 376 984
XIV. Allgemeiner Pensionsfonds	146 491,962
XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	750 334 101
XVI. Reichsdruckerei	10 135 001
XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung	120 178 600
XVIII. Allgemeine Finanzverwaltung	13 378 566
Summe	4 802 310 488

Google

Ausgaben und Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
b. Einmalige Ausgaben	
II. Auswärtiges Amt	102 000
III. Reichsamt des Innern	9 746 900
IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	19 285 220
IVa. Reichsdruckerei	587 084
V. Verwaltung des Reichsheers	19 004 697
VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	4 739 400
VII. Reichs-Justizverwaltung	—
VIII. Reichsschatzamt	85 000
IX. Reichs-Kolonialamt	1 149 561
X. Reichsschuld	6 831 471
XI. Reichs-Eisenbahnverwaltung	14 218 471
XII. Allgemeine Finanzverwaltung	63 815 768
Summe	139 565 572
Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	4 802 310 488
Summe der Ausgaben des ordentlichen Etats	4 941 876 060
B. Außerordentlicher Etat	
I. Einnahmen	
I. Verwaltung des Reichsheers	—
II. Reichsschuld	93 204 992
Summe	93 204 992
II. Ausgaben	
I. Reichsamt des Innern	10 000 000
II. Verwaltung des Reichsheers	—
III. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	—
IIIa. Reichsschuld	81 186 492
IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	—
V. Reichs-Eisenbahnverwaltung	2 018 500
VI. Aus Anlaß des Krieges	—
Summe	93 204 992
Abschluß	
Summe der Einnahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	5 035 081 052
Summe der Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	5 035 081 052

Google

Zweite Anlage zum Statsgesetze

Besoldungsetat

für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1917

Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
	Besoldungen	
1	Präsident 30 000 Mark Gehalt und 10 000 Mark Repräsentationskosten	40 000
	Der Präsident hat Anspruch auf freie Dienstwohnung mit Geräteausstattung, Licht und Heizung.	
2	Vizepräsident 18 000 Mark, acht Mitglieder je 9 000 Mark bis 15 000 Mark Gehalt	134 000
	Wohnungsgeldzuschuß I des Tarifs.	
	Summe Titel 1 und 2	174 000
3	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Titel 2	18 900
4	Nichtpensionsfähige Zulagen für den Vizepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 3 000 Mark jährlich.....	26 400
5	Pensionen.....	—
6	Witwengelder	9 024
	Summe	228 324

Google

Dritte Anlage zum Etatsgesetze

Besoldungsetat

für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf das Rechnungsjahr 1917

Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 Mark
1	Präsident 14 000 bis 17 000 Mark Gehalt. Der Präsident hat Anspruch auf Dienstwohnung und erhält bis zu ihrer Fertigstellung eine Mietentschädigung von jährlich 4 500 Mark. Wohnungsgeldzuschuß II des Tarifs.	
	4 Mitglieder des Direktoriums je 8 000 bis 12 000 Mark Gehalt Wohnungsgeldzuschuß II des Tarifs.	57 500
2	Mietentschädigung und Wohnungsgeldzuschüsse	11 220
3	Pensionen, Witwen- und Waisengelder	—
	Summe	68 720

Google

Vierte Anlage zum Etatsgesetze

Verzeichnis

derjenigen Stellen des Landheers, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale und Admirale

Landheer: General der Infanterie, Artillerie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandierender General, General-Inspekteur der Kavallerie, General-Inspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps usw., General-Inspekteur des Militär-Verkehrswesens, Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts. Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerie-Inspekteur, Fußartillerie-Inspekteur, Inspekteur der Eisenbahntruppen, Inspekteur des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens, Generalstabsarzt der Armee mit dem Range eines Generalleutnants. Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieur-Inspekteur, Pionier-Inspekteur, Präses des Ingenieur-Komitees, Präses der Artillerie-Prüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der technischen Institute, Inspekteur der Feldtelegraphie, Train-Inspekteur, Artilleriedepot-Inspekteur, Traindepot-Inspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Obergeneralarzt, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.

Marine: Admiral, Vize-Admiral, Kontre-Admiral als Stationschef, als Departementsdirektor im Reichs-Marine-Amt oder als Chef des Marine-Kabinetts; Generalstabsarzt der Marine mit dem Range eines Vize-Admirals. Kontre-Admiral, Inspekteur der Marine-Infanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadekommandeurs, Generalstabsarzt der Marine.

A 2. Stabsoffiziere

Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, im Großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs als Oberst, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabs, Chef des Stabes der General-Inspektion der Fußartillerie, der General-Inspektion des Ingenieurkorps usw. und der General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens, Inspekteur des Maschinengewehrwesens, Festungs-Inspekteur, Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, Inspekteur

Google

der Telegraphentruppen, Inspekteur der Luftschiffertruppen, Inspekteur der Fliegertruppen, Inspekteur des Festungsverkehrswesens, Kommandeur der Trains, Artilleriedepot- oder Traindepot-Direktor, Generalarzt, Generalveterinär, Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, aggregierter Oberst, Oberstleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Korpsstabsveterinär, Intendant, Oberintendanturrat, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militär-Oberpfarrer, Chefkonstrukteur beim Artillerie-Konstruktionsbureau, Direktor des Militär-Versuchsamts, Betriebsdirektor I. Klasse bei den technischen Instituten.

Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat IV. Klasse, Betriebsdirektor II. Klasse bei der Feldzeugmeisterei und den technischen Instituten, Abteilungsvorstand beim Militär-Versuchsamt, Konstrukteur I. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau, Oberstabsapotheker im Kriegsministerium.

Marine: Kapitän zur See, Fregatten-, Korvetten-Kapitän, wiederangestellter, als Kapitän zur See, Fregatten- oder Korvetten-Kapitän, pensionierter Offizier; Oberchefingenieur, Chefingenieur, Oberstabsingenieur; Inspekteur der Marine-Infanterie mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs, Kommandeur eines Seebataillons, Vorstand eines Bekleidungsamts als Stabsoffizier; Generalarzt, General-Oberarzt, Oberstabsarzt; Torpedo-Chefingenieur, Torpedooberstabsingenieur.

Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Ober-Intendanturrat, Intendanturrat; Oberkriegsgerichtsrat, Kriegsgerichtsrat als Rat IV. Klasse; Oberpfarrer, Ressortdirektor oder Betriebsdirektor oder Baurat für Schiff- oder Maschinenbau.

A 3. Die übrigen Offiziere

Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Pferde-Vormusterungskommissar, Stabsarzt, Oberstabs- und Stabsveterinär, Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des Reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Oberveterinär, Veterinär, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Erster Armee-Musikinspizient, Bureauvorsteher, Bibliothekar und Obersekretär (Militär-Gerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker, Oberingenieur (Elektrotechniker) im Kriegsministerium, Konstrukteur II. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau, Wissenschaftliches Mitglied beim Militär-Versuchsamt, Betriebsleiter bei den technischen Instituten, Ingenieur bei den Verkehrstruppen, Bureauvorsteher beim Generalstab, Intendantursekretariats- und -registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Militär-Gerichtsschreiber, Zweiter Armee-Musikinspizient, Registrator bei den Feldprobsteien, den Generalkommandos, den General-Inspektionen der Kavallerie, der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, des Militär-Verkehrswesens, der Inspektion der Feldartillerie, der Landwehr-Inspektion Berlin, den Gouvernements größerer Festungen, dem Gouvernement Berlin, sowie bei den Kommandanturen Berlin, Potsdam und Dresden.

Google

Marine: Kapitänleutnant, Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, wiederangestellter, als Kapitänleutnant, Oberleutnant oder Leutnant pensionierter Offizier; Stabsingenieur, Oberingenieur, Ingenieur, wiederangestellter, als Stabsingenieur, Oberingenieur oder Ingenieur pensionierter Ingenieur; Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant; Stabsarzt, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt; Feuerwerks- oder Torpeder-Kapitänleutnant, -Oberleutnant, -Leutnant; Torpedostabsingenieur, -oberingenieur-, -ingenieur.

Intendanturassessor, -sekretariatsbeamter, -registraturbeamter; Kriegsgerichtsrat, Militärgerichtsschreiber; Pfarrer; Oberstabsapotheker, Stabsapotheker; Baumeister für Schiff- oder Maschinenbau; Stabszahlmeister, Oberzahlmeister, Zahlmeister; ferner beim Lotsen- und Seezeichenwesen: Lotsenkommandeur, Oberlotse, Schiffsführer, Steuermann, Maschinist für Dampffahrzeuge, Lotse I. Klasse, Hafenlotse.

A 4. Feldwebel

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armee-Inspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, der General-Inspektion der Kavallerie, den General-Inspektionen der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen sowie des Militär-Verkehrswesens, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner bei der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens und beim Ingenieur-Komitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Generalmajors), den Garnisonkommandos in Cassel, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Magdeburg, Rastatt und Stettin, der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionier-Inspektionen, der Inspektion der Eisenbahntruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen, dem Reitenden Feldjägerkorps, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerie-Inspekteuren, dem Militär-Reitinstitut, beim Train-Inspekteur, beim Artilleriedepot- und Traindepot-Inspekteur, bei der Artillerie-Prüfungskommission, bei den Landwehr-Inspekteuren und beim Stabe der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule, bei der Militärtechnischen Akademie, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei den Eisenbahnbrigaden, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei der Inspektion der Feldtelegraphie, etatsmäßiger Schreiber bei den Sanitäts-Inspektionen, Unterzahlmeister, Proviantamts-Unterinspektor, Bekleidungsamts-Unterinspektor, Garnisonverwaltungs-Unterinspektor, Lazarett-Unterinspektor, Festungsbaufeldwebel, Oberwallmeister, Wallmeister, Oberschirrmeister, Schirrmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterapotheker, Unterveterinär, Obermusikmeister, Musikmeister, Luftschiff-Obersteuermann und -Obermaschinist, Sanitätsunteroffizier usw. bei dem Kriegsministerium, Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten.

Google

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Obermusikmeister, Musikmeister, Artilleriewarte, 66 etatsmäßige Schreiber bei den Stationskommandos, den Inspektionen, der Marineakademie, der Schiffsbesichtigungskommission, der Schiffsprüfungskommission, den größeren Kommandanturen und bei der Medizinalabteilung des Reichs-Marineamts.

A 5. Fähnriche

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, Sanitätsvizefeldwebel, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungs-Inspektionen, bei den Inspektionen der Telegraphentruppen, den Inspektionen des Maschinengewehrwesens, der Luftschiffertruppen, der Fliegertruppen und des Festungs-Verkehrswesens, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei der Verkehrstechnischen Prüfungskommission, etatsmäßiger Schreiber beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, bei den Kommandos der Trains, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei den Flieger-Bataillonen, etatsmäßiger Schreiber beim Bezirkskommando, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehr-Prüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindepot-Direktoren, der Inspektion der Militärischen Strafanstalten, der Militär-Veterinär-Inspektion, den Inspizienten des Artilleriegeräts und der Waffen, dem Inspizienten des Truppen- und Trainfeldgeräts, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, der Festungsbauschule, den Kriegsschulen, der Infanterie-Schießschule, den Offizierreitschulen, den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), dem Garnisonkommando in Münster, den Schießplatz-Verwaltungen und den Linien-Kommandanten, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, den Luftschiffer-Bataillonen, den Telegraphen-Bataillonen, dem Kraftfahr-Bataillon, der Kriegs-Telegraphenschule, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Furier, Schießunteroffizier, etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, der Bekleidungsämter und bei den 1. Artillerieoffizieren vom Platz in Metz, Straßburg i. E. und Mainz, Beständeverwalter bei der Kriegs-Telegraphenschule, den Telegraphen- und den Pionier-Bataillonen, Zahlmeisteraspirant, Lazarettrechnungsführer, Sergeant mit den Gebührnissen eines Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters, Luftschiff-Steuermann, -Untersteuerman, -Maschinist und -Untermaschinist, zum Militärtelegraphen in Berlin und in Dresden kommandierter Unteroffizier, Waffenmeisterunteroffizier.

Marine: Vizefeldwebel, Fähnrich zur See, Kammerunteroffizier, Furier, Schießunteroffizier, 244 etatsmäßige Schreiber bei den Stationskommandos, den Inspektionen, den Marineteilen, den Kommandanturen, der Marineakademie, der Marineschule, den Ingenieur- und Deckoffizierschulen, der Schiffsartillerie-

Google

schule, der Schiffsprüfungskommission, der Schiffsbesichtigungskommission, den Sanitätsämtern, den Bekleidungsämtern, den Küstenbezirksämtern, den Marinekassen, den Marinegerichten, den Abwicklungsbureaus und den Hafenkapitänen, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Obermaat mit den Gebührnissen eines Vizefeldwebels, Sergeant mit 612 Mark Löhnung.

A 6. Unteroffiziere

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenschmied, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Horniſt und Trompeter, Oberbäcker.

Marine: Überzähliger Portepee-Unteroffizier, Unteroffizier ohne Portepee.

A 7. Gemeine

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Horniſt und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätssoldat, Ökonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäcker.

Marine: Überzähliger Unteroffizier, Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärunterbeamte

Landheer: Divisions- und Garnisonküster, Waffenmeister, Sattler, Zeughauswaffenmeister, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Gerichtsbote, Küster, Waffenmeister, Untermaschinist für Dampffahrzeuge, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen.

Google

(Nr. 5870) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Für den Haushalt der Schutzgebiete im Rechnungsjahr 1917 bleiben die Bestimmungen des Etats für das Rechnungsjahr 1914 maßgebend.

§ 2

Hinsichtlich der Einnahmen und fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Etats werden die Ansätze des Rechnungsjahrs 1914 zugrunde gelegt.

§ 3

Zur Bestreitung einmaliger Ausgaben des ordentlichen Etats werden folgende Bauschbeträge zur Verfügung gestellt:

für Ostafrika	1 500 000	Mark
» Kamerun	1 000 000	»
» Togo	100 000	»
» Südwestafrika	200 000	»
» Neuguinea	50 000	»
» Samoa	50 000	»
» Kiautschou	—	

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 104

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914. S. 469.

(Nr. 5871) Gesetz, betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird dahin geändert:

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

> Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 25 Mark gehalten werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1917. 113

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1917.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 105

Inhalt: Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren. S. 471. — Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. S. 472.

(Nr. 5872) Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren. Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen darf der Halsschnitt (Schächtschnitt) nur beim rituellen Schächten durch die hierzu bestellten Schächter angewendet werden. Im übrigen ist der Halsschnitt verboten.

Auf Notschlachtungen, bei denen die Zuziehung eines Schlächters nicht möglich ist, findet das Verbot des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1917.

Google

(Nr. 5873) Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 4. Juni 1917.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) bestimme ich folgendes:

§ 1

In den Fällen des § 15 Satz 1 der Verordnung vom 24. Februar 1917 ist Ursprungsanstalt im Sinne des § 1418 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung die nach § 15 Satz 2 der Verordnung zuständige Versicherungsanstalt.

§ 2

Im Beschlußverfahren ist das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat.

Berlin, den 4. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 106

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern. S. 473.

(Nr. 5874) Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern. Vom 6. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Fässer, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind, für die Versorgung des Inlandes in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Der Reichskanzler kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Er kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der Fässer sowie den Verkehr mit Fässern regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnungen über die Besetzung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

§ 3

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe die Fässer, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1917.

Google

§ 4

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit Fässern zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 107

Inhalt: Bekanntmachung über Seetang und Seegras. S. 475. — Bekanntmachung über Schilfrohr. S. 476. — Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes. S. 477. — Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917. S. 478. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 zur Verordnung über Rohtabak. S. 478.

(Nr. 5875) Bekanntmachung über Seetang und Seegras. Vom 6. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Wer Seegras oder Seetang an einen anderen absetzen will, hat diese Stoffe dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge und Art, zum Erwerb anzubieten.

§ 2

Der nach § 1 Verpflichtete hat das Seegras oder den Seetang dem Kriegsausschuß auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf dessen Abruf zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Überlassung verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 3

Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen. Er hat für die übernommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1917.

Google

§ 4

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 5

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den ihm nach den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 2 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5876) Bekanntmachung über Schilfrohr. Vom 6. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden oder Kommunalverbänden die Befugnis verleihen, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr in grünem Zustand zu Futterzwecken abzuernten. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Schilfrohr, das der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte selbst zu diesem Zwecke erntet.

Die Gemeinde oder der Kommunalverband haben dem bisherigen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 2

Jeder Besitzer eines Grundstücks im Bezirk einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes, denen die Befugnis nach § 1 Abs. 1 verliehen ist, ist verpflichtet, der Gemeinde oder dem Kommunalverband oder den von ihnen beauftragten Personen das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten, soweit dies zur Feststellung des Vorhandenseins oder zur zweckentsprechenden Aberntung von Schilfrohr erforderlich ist. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat er zu diesem Zwecke auch geeignete Plätze zur Trocknung des Schilfrohrs gegen

Google

eine von der Gemeinde oder dem Kommunalverbande zu gewährende angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kähnen und ähnlichen Wasserfahrzeugen verpflichtet, diese zur Aberntung des Schilfrohrs gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erklärt eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, von der nach § 1 Abs. 1 verliehenen Befugnis keinen Gebrauch machen zu wollen, oder geben sie binnen einer ihnen von der zuständigen Behörde gesetzten Erklärungsfrist keine Erklärung ab, so geht auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin die Befugnis auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle über. Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 4

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5877) Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes. Vom 6. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Betrag des Wochengeldes, welches nach den Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257) für Rechnung des Reichs weiterhin zu zahlen ist, wird von einer Mark auf ein und eine halbe Mark täglich erhöht.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5878) Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157). Vom 6. Juni 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 werden auf

1. Holzpech und Holzteerpech jeder Art und Sorte,
2. Holzteer jeder Art und Sorte sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse: leichte und schwere Holzteeröle

ausgedehnt.

§ 2

Die Bestimmungen treten mit dem 10. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5879) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 zur Verordnung über Rohtabak. Vom 6. Juni 1917.

Auf Grund der §§ 7 und 13 Abs. 1 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) werden wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 ist am Schlusse als neuer Satz hinzuzufügen:

Ebenso bleiben Kleinhersteller, die nicht mehr als 400 Kilogramm Rohtabak im Monat verarbeiten, von der Entrichtung der Gebühr befreit.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 108

Inhalt: Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. S. 479.

(Nr. 5880) Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 2. Juni 1917.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 171 — bestimme ich mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 folgendes:

§ 1

Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. O. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist

1. für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereiche des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe

der Verwaltungschef beim Generalgouvernement in Belgien,

2. für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements Warschau

der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau.

§ 2

1. Sind Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, für die das Reich Träger der Versicherung ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O.), zu Unrecht bei einer

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1917.

Google

Berufsgenossenschaft versichert, so geht die Versicherung mit dem Tage auf das Reich über, an dem die Ausführungsbehörde (§ 1) oder der Unternehmer der Berufsgenossenschaft oder diese der Ausführungsbehörde die unrichtige Versicherung anzeigt.

2. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der für die Unfallentschädigung von Betriebsbeamten maßgebend ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O.), gelten als die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage stets dreihundert Arbeitstage.

3. Gegen Straffestsetzungen der Ausführungsbehörden (§ 1) auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 5 a. a. O. in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung ist die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

4. Die Ausführungsbehörden (§ 1) können, um die von den Unternehmern eingereichten Nachweise (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 der bezeichneten Verordnung) zu prüfen, durch Beamte die Geschäftsbücher und Listen einsehen, aus denen die Beschäftigung der Hilfsdienstleistenden und die von den Betriebsbeamten verdienten Bezüge hervorgehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beamten die Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Die Ausführungsbehörden können sie zur Erfüllung dieser Pflicht durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten.

Bei Pflichtversäumnis eines Unternehmers gilt § 887 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Auf Beschwerden entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

5. Die nach der Reichsversicherungsordnung den Genossenschaftsvorständen zustehende Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen gegen Unternehmer und ihnen Gleichgestellte gilt für die Ausführungsbehörden (§ 1) entsprechend. Auf Beschwerden gegen Straffestsetzungen entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

6. Die von den Ausführungsbehörden (§ 1) verhängten Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

7. Das Oberversicherungsamt Groß Berlin ist im Rechtsmittelverfahren auch dann ausschließlich zuständig, wenn es sich nicht um Berufungen oder Beschwerden handelt (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 der bezeichneten Verordnung).

8. Im übrigen können — unbeschadet der Befugnis des Reichskanzlers — die Ausführungsbehörden (§ 1) weitere Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2, § 19 der bezeichneten Verordnung) erlassen.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 109

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917. S. 481. — Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. S. 482.

(Nr. 5881) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917. Vom 7. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 410) wird bestimmt:

§ 1

Sulfat (kalziniertes und kristallisiertes Glaubersalz) darf nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Sulfatverteilung in Berlin abgesetzt werden.

Die Zentralstelle für Sulfatverteilung steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Sulfat (kalziniertes und kristallisiertes Glaubersalz) ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt,
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1917.

Google

(Nr. 5882) Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 8. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom $\frac{\text{11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)}}{\text{4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)}}$ in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I

Die Vorschrift im § 1 Satz 1 der Bekanntmachung über Zichorienwurzeln vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) erhält folgende Fassung:

„Zichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht verfüttert und nicht gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Kaffeeersatzmitteln verwandt werden."

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 12. Juni 1917. in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 110

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Italien. S. 483. — Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. S. 484.

(Nr. 5883) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Italien. Vom 7. Juni 1917.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auf Italien, auf die italienischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie auf die von den italienischen Streitkräften besetzten Gebiete auch insoweit für anwendbar erklärt, als sich die Anwendung nicht schon aus der Bekanntmachung vom 24. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1289) ergibt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 30. September 1914), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 30. April 1917 oder vorher stattgefunden hat, sofern nicht nach § 2 der Bekanntmachung vom 24. November 1916 ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle, sofern nicht nach § 2 der Bekanntmachung vom 24. November 1916 ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1917.

Google

(Nr. 5884) Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. Vom 9. Juni 1917.

Auf Grund des § 22 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird bestimmt:

§ 1

Die durch § 22 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 2

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts ernennt die erforderlichen Beisitzer. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

§ 3

Auf das Verfahren finden, unbeschadet der für die Zuständigkeit und die Zusammensetzung geltenden besonderen Vorschriften, die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft sinngemäße Anwendung.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 111

Inhalt: Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie. S. 485

(Nr. 5885) **Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie. Vom 9. Juni 1917.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 fetthaltige Waschmittel zum gewerbsmäßigen Verkaufe hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu einer Gesellschaft zu vereinigen, der die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Unter besonderen Verhältnissen kann der Reichskanzler auf Antrag der Landeszentralbehörden anordnen, daß auch ein Betrieb, der erst nach dem 1. August 1914 mit der Herstellung von fetthaltigen Waschmitteln begonnen hat, in die Gesellschaft aufgenommen wird.

Fetthaltige Waschmittel im Sinne der Verordnung sind Waschmittel, die Ölsäuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1917.

Google

Artikel II

Für die auf Grund des Artikel I errichtete Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird vom Reichskanzler erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung der Satzung entsteht die Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist rechtsfähig.

§ 2

Die Satzung trifft Bestimmungen über

1. Namen und Sitz der Gesellschaft;
2. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Regelung der Herstellung sowie den Absatz übernimmt (Geschäftsbeginn);
3. die Gegenstände, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, sowie die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter;
4. die Zusammensetzung und die Ernennung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes und der anderen Gesellschaftsorgane, ihre Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
5. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Aufbringung sowie die Beiträge der Gesellschafter;
6. die Regelung des Absatzes durch die Gesellschaft und die Festsetzung der Preise und der Lieferungsbedingungen sowie die Errichtung örtlicher Vertriebsstellen;
7. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe;
8. die Festsetzung von Ordnungsstrafen;
9. die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft;
10. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen;
11. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 3

Soweit nicht die Satzung Ausnahmen zuläßt, sind die Gesellschafter verpflichtet, von Geschäftsbeginn der Gesellschaft ab ihre Erzeugnisse an fetthaltigen Waschmitteln der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen.

Google

§ 4

Zur Überwachung der Herstellung und des Absatzes wird ein Ausschuß (Überwachungsausschuß der Seifenindustrie) gebildet.

Der Überwachungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens weiteren dreißig Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Dem Überwachungsausschusse gehört ferner ein Vertreter des Reichskanzlers an.

Der Reichskanzler kann eine Geschäftsordnung für den Überwachungsausschuß erlassen.

§ 5

Der Überwachungsausschuß erteilt den Gesellschaftern unbeschadet der Vorschrift des § 3 Anweisungen über Art, Ort und Umfang der Erzeugung, über den Absatz und über die Verkaufspreise.

Er verteilt die Rohstoffe; er überwacht die Betriebe der Gesellschafter und stellt fest, welche Betriebe unter die Vorschrift des Artikel I Abs. 1 fallen. Er kann Betriebe auf ihren Antrag von der Zugehörigkeit zur Gesellschaft entbinden.

Die Entscheidungen des Überwachungsausschusses sind endgültig.

§ 6

Der Überwachungsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Vorsitzende des Überwachungsausschusses ist verpflichtet, den Vertreter des Reichskanzlers über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu erhalten und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlußfassungen des Überwachungsausschusses hat der Vertreter des Reichskanzlers beratende Stimme. Er kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze oder öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 7

Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Gesellschafter über Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die den Gesellschaftern von dem Überwachungsausschuß oder durch seine Vermittlung zugeteilt sind, sowie über daraus hergestellte Erzeugnisse sind unbeschadet der Vorschrift des § 3 nur mit Zustimmung des Überwachungs-

Google

ausschusses zulässig. Entgegenstehende Verfügungen sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 8

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sowie die von ihm mit der Wahrnehmung von Verwaltungsmaßnahmen oder Aufsichtsbefugnissen betrauten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, nachdem der Überwachungsausschuß seine Zugehörigkeit zu der Gesellschaft festgestellt hat,

1. fetthaltige Waschmittel ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses herstellt;
2. der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse der Gesellschaft nicht überläßt;
3. einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Anweisung des Überwachungsausschusses zuwiderhandelt;
4. Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die ihm von dem Überwachungsausschuß oder durch dessen Vermittlung zugeteilt sind, zerstört oder beiseiteschafft oder darüber entgegen den Vorschriften des § 7 ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses verfügt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Google

Artikel III

§ 1

Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln jeder Art haben dem Überwachungsausschuß auf Verlangen Auskunft über ihren Betrieb, ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie über ihre Fabrikationsmittel zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 2

Der Überwachungsausschuß kann verlangen, daß Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie ihre Fabrikationsmittel der Gesellschaft gegen eine angemessene Vergütung zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Das Entgelt wird im Streitfall durch ein Schiedsgericht (§ 5) endgültig festgesetzt.

Wird die Überlassung zu Eigentum verlangt, so geht das Eigentum in dem Augenblick auf die Gesellschaft über, in dem das Verlangen dem Hersteller oder Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Der Überwachungsausschuß kann die Gegenstände, deren Überlassung an die Gesellschaft er verlangen kann, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer die gemäß § 1 erforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer unbefugt einen gemäß § 2 Abs. 3 beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer einem gemäß § 2 Abs. 1 gestellten Überlassungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Google

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne der auf Grund des Artikel 1 errichteten Gesellschaft anzugehören, fetthaltige Waschmittel herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5

Streitigkeiten, die sich zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder zwischen der Gesellschaft oder Gesellschaftern und ihren Abnehmern aus dem Lieferungsvertrag oder zwischen der Gesellschaft und Herstellern aus der Überlassungspflicht gemäß § 2 ergeben, werden, soweit nicht die Verordnung oder die Satzung ein anderes bestimmt, durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern endgültig entschieden. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern sowie zwischen Gesellschaft und Herstellern wird ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft, zur Entscheidung von Streitigkeiten mit Abnehmern wird je ein Schiedsgericht an dem Sitze der örtlichen Vertriebsstellen der Gesellschaft gebildet. Die Mitglieder werden von der Landeszentralbehörde des Bundesstaats ernannt, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Der Vorsitzende muß zum Richteramte befähigt sein. Von den Beisitzern soll für die Entscheidung von Streitfällen mit Abnehmern je einer dem Kreise der Hersteller und dem Kreise des Handels entnommen sein, für die Entscheidung der übrigen Streitfälle sollen beide Beisitzer dem Kreise der Hersteller entnommen sein.

Bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft oder Gesellschaftern und ihren Abnehmern ist örtlich zuständig das Schiedsgericht, das für den Bezirk der örtlichen Vertriebsstelle der Gesellschaft gebildet ist, in dem der Abnehmer seine gewerbliche Niederlassung hat.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

Google

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung gelten die gemäß Artikel I errichteten Gesellschaften als aufgelöst.

Berlin, den 9. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 112

Inhalt: Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel. S. 493. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett. S. 494.

(Nr. 5886) Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel. Vom 8. Juni 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) in Verbinduug mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Außer dem im § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288) festgesetzten Übernahmepreise dürfen dem Erzeuger auch die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst vergütet werden; der hierfür zu zahlende Betrag darf zwei Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Dies gilt auch für den Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger.

Artikel II

Soweit der Hersteller von Häcksel gemäß Artikel I eine besondere Vergütung gezahlt hat, darf er diese beim Verkaufe von Häcksel neben dem festgesetzten Höchstpreis in Rechnung stellen.

Artikel III

Vorstehende Bestimmungen treten am 14. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1917.

Google

(Nr. 5887) Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett. Vom 11. Juni 1917.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Preis für die nachstehend aufgeführten Fette und Fettsäuren darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

bei wasserfreiem Wollfett (Anhydrit) 450 Mark,
bei neutralem Wollfett und Wollfettsäuren 350 Mark,
bei Rohwollfett 300 Mark.

§ 2

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

— 495 —

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 113

Inhalt: Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl. S. 495.

(Nr. 5888) Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl. Vom 13. Juni 1917.

Auf Grund des § 20a der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) und 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I

Außer den im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) genannten Stoffen darf auch technisch reines Steinnußmehl ohne mineralische Zusätze als Streumehl verwendet werden.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1917. 122

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1917.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 114

Inhalt: Bekanntmachung über Druckpapier. S. 497. — Bekanntmachung über Druckpapier. S. 499. Bekanntmachung über Druckpapier. S. 500.

(Nr. 5889) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, dürfen in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Feststellung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche
   1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert
   2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13,5 vom Hundert
   3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 18 vom Hundert
   4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 22,5 vom Hundert
   5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 27 vom Hundert
   6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 30 vom Hundert
   7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 31 vom Hundert
   8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert

   der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1917.

Google

9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert
10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert
11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert
12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert
13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert
14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 42 vom Hundert
15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 44,5 vom Hundert

} der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 300 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 301 bis 450 Quadratmeter beträgt, 5 vom Hundert
3. von 451 bis 500 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
4. über 500 Quadratmeter beträgt, 7 vom Hundert

} über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert
4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert
5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

} unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

2. Alle übrigen Bezieher von unbedrucktem maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 nur 70 vom Hundert derjenigen Menge von solchem Papier beziehen und verbrauchen, die sie im Jahre 1915, berechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten, bezogen haben.

3. Bei Festsetzung der Menge, die nach Ziffer 1 und 2 bezogen werden darf, werden Bestände an unbedrucktem maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier, die sich auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 31. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) und der des § 2 der

Google

Bekanntmachung vom 29. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) am 30. Juni 1917 ergeben, angerechnet.

§ 2

Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als 7 Bogen zu je 4 Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauche von Druckpapier der genannten Art, sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der vierfachen Menge des Verbrauchs im Monat Juni 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) bleiben unverändert in Geltung.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer Druckpapier in größeren Mengen verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird.

§ 5

Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5890) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) bestimme ich:

§ 1

Der § 3 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 29. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5891) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. September 1917 75 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 1 bezogen werden darf, werden sich auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und 4 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 293) am 30. Juni 1917 ergebende Bestände an solchem Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, angerechnet.

§ 2

Falls Verleger und Drucker das ihnen nach § 1 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. September 1917 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. Oktober 1917 dieses Bezugsrecht um die nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Oktober 1917 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 3

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und §§ 3 bis 7 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 293) unverändert in Geltung.

§ 4

Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 115

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 501. — Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal. S. 503.

(Nr. 5892) Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 16. Juni 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 559) wird wie folgt geändert:

I. Im § 13 werden ersetzt

a) im Abs. 1 in der dritten Zeile die Worte „der Kalenderjahre 1912 und 1913" durch die Worte „des letzten Viertels des Kalenderjahrs 1916",

b) im Abs. 2 in der zweiten Zeile die Worte „Jahre 1913" durch die Worte „letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916",

c) im Abs. 4 in der ersten und vierten Zeile die Worte „Jahre 1913" durch die Worte „letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916", in der zweiten Zeile die Worte „Jahres 1913" durch die Worte „letzten Viertels des Kalenderjahrs 1916", in der sechsten Zeile das Wort „Abbaubetriebs" durch die Worte „Abteuf-, Ausbau-, und Abbau- oder Streckenbetriebs" und in der sechsten und siebenten Zeile die Worte „in den Jahren 1912 und 1913" durch die Worte „im letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916";

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1917.

Google

ferner werden hinzugefügt

d) als Abs. 5:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung gleichviel ob die Arbeiter von dem Kaliwerksbesitzer selbst oder von einem Unternehmer beschäftigt werden."

e) als Abs. 6:

„Bei Beschwerden der Arbeiter über gesetzwidrige Lohnzahlungen sind den Arbeiterausschüssen von der Werksleitung die Lohnnachweise vorzulegen, damit die Arbeiterausschüsse die Beschwerde nachprüfen und für eine friedliche Ausgleichung der Streitigkeiten wirken können."

II. Im § 14 werden in der vierten Zeile die Worte „in den Jahren 1912 und 1913" durch die Worte „im letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916" ersetzt.

III. Im § 17 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1918" durch die Jahreszahl „1920" ersetzt.

IV. Der § 20a erhält folgende Fassung:

§ 20a

Für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1918 dürfen die Preise für das Inland

für Carnallit mit mindestens 9 vom Hundert und weniger als 12 vom Hundert K_2O ...	in gemahlenem Zustand	16,0	Pf.
für Rohsalze mit 12 bis 15 vom Hundert K_2O		18,0	»
für Düngesalze mit 20 bis 22 vom Hundert K_2O ...		23,0	Pfennig
» » » 30 » 32 » » K_2O ...		23,5	»
» » » 40 » 42 » » K_2O ...		25,5	»
» Chlorkalium » 50 » 60 » » K_2O ...		37,0	»
» » » über 60 » » K_2O ...		40,0	»
schwefelsaures Kali mit » 42 » » K_2O ...		43,0	»
schwefelsaure Kalimagnesia		40,0	»

für 1 vom Hundert (K_2O) im Doppelzentner nicht übersteigen.

Bleibt auf einem Kaliwerk im dritten oder im vierten Viertel des Kalenderjahrs 1917 oder im Jahre 1918 der innerhalb einer Arbeiterklasse im Vierteljahr oder Jahresdurchschnitte für eine regelmäßige Arbeitsschicht gezahlte Lohn hinter dem im letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916 gezahlten Durchschnittslohn einschließlich Teuerungs- und sonstiger Zulagen zuzüglich 1 Mark für erwachsene Arbeiter, 0,75 Mark für erwachsene Arbeiterinnen und 0,50 Mark für jugendliche männliche und weibliche Arbeiter zurück, so tritt eine dem § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechende Kürzung der Beteiligungsziffer ein. Die Bestimmung findet auf § 13 Abs. 4, 5 und 6, §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung. Die neuen Zulagen sind ab 1. Juli 1917 zu zahlen und im Lohnbuch beziehungsweise Lohnzettel von dem übrigen Lohne getrennt aufzuführen.

Google

V. Im § 27 erhält

a) Abs. 1 folgende Fassung:

„Jeder Kaliwerksbesitzer hat eine in die Reichskasse fließende Abgabe von 25 Pfennig für jeden Doppelzentner reines Kali seines Gesamtabsatzes zu entrichten."

b) Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Etwaige Überschüsse sind zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, über deren Verwendung durch den Reichshaushalt bestimmt wird."

Ferner wird

c) Abs. 3 gestrichen.

VI. Im § 36 wird im Abs. 1 in der ersten Zeile die Zahl „20" durch die Angabe „20 und 20 a" ersetzt.

VII. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Juni 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

(Nr. 5893) Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal. Vom 19. Juni 1917.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1396) werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf Portugal und die portugiesischen Kolonien für anwendbar erklärt.

Berlin, den 19. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Zum Reichs-Gesetzblatt soll auch in diesem Jahre außer dem üblichen, nach Jahresschluß erscheinenden jährlichen Sachverzeichnis ein den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni umfassendes Sachverzeichnis nebst einer zeitlichen Übersicht herausgegeben werden, das allen Beziehern des Reichs-Gesetzblatts kostenfrei geliefert werden wird. An Nichtbezieher des Reichs-Gesetzblatts wird das Sachverzeichnis gegen Bezahlung zum Preise von 5 Pfennig für den Bogen durch Vermittlung der Postanstalten abgegeben.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 116

Inhalt: Bekanntmachung über Silberpreise. S. 505.

(Nr. 5894) Bekanntmachung über Silberpreise. Vom 19. Juni 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren vom 10. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 406) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Der Preis für das Kilogramm feinen Silbers in unverarbeitetem Zustand darf 175 Mark nicht überschreiten.

Der Preis gilt für Barzahlung bei Empfang und schließt die Versendungskosten vom Lagerplatze nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Artikel 2

Der im Artikel 1 festgesetzte Preis ist ein Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914, in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 25; 1916 S. 183; 1917 S. 253).

Artikel 3

Roh- und Zwischenprodukte, insbesondere Erze, Hüttenprodukte, Gekrätz, Güldisch-Silber, Scheidegut dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus dem im Artikel 1 festgesetzten Höchstpreis und einem dem Minderwert entsprechenden Abschlag ergibt.

Waren, die ganz oder teilweise aus Silber hergestellt sind, soweit sie ihrer Art nach zur gewerblichen Weiterverarbeitung dienen (Halbfabrikate), dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus dem im Artikel 1 festgesetzten Höchstpreis für das Material zuzüglich einer Entschädigung für Verarbeitung,

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1917.

Google

Formgebung, Verbindung und Betriebsspesen ergibt. Die Entschädigung darf unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten.

Artikel 4

Die Preisstelle für metallische Produkte in Berlin kann auf Anrufen eines Beteiligten oder einer Behörde den nach Artikel 3 angemessenen Preis bestimmen; ihre Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Die Preisstelle ist befugt, Beträge, welche über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen.

Artikel 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gebrauchte oder ungebrauchte fertige Gegenstände mit Einschluß von Münzen und Medaillen, die ganz oder teilweise aus Silber hergestellt sind, nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu einem höheren Preise als 175 Mark für das Kilogramm feinen Silbers erwirbt und einschmilzt oder umarbeitet oder einschmelzen oder umarbeiten läßt. Der Versuch ist strafbar. Kleine Ausbesserungen gelten nicht als Umarbeitungen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. vom 10. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 406) bleiben unberührt.

Artikel 6

Gegenstände, die lediglich versilbert sind, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

Artikel 7

Von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können Ausnahmen zugelassen werden.

Artikel 8

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917, die Vorschriften des Artikel 5 treten jedoch erst mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 117

Inhalt: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. S. 507.

(Nr. 5895) Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. Vom 21. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917

Übersicht über die Abschnitte

I. Beschlagnahme. (§§ 1—12)
II. Reichsgetreidestelle. (§§ 13—19)
III. Bewirtschaftung der Vorräte. (§§ 20—41)
  1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen. (§§ 20—30)
  2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände. (§§ 31—35)
  3. Aufgaben der Gemeinden. (§§ 36—41)
IV. Enteignung. (§§ 42—47)
V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen. (§§ 48—55)
VI. Verbrauchsregelung. (§§ 56—68)
  1. Allgemeine Vorschriften. (§§ 56—61)
  2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger. (§§ 62 und 63)
  3. Durchführung der Verbrauchsregelung. (§§ 64—68)
VII. Ausführungsvorschriften. (§§ 69—72)
VIII. Übergangsvorschriften. (§§ 73—77)
IX. Schluß- und Strafvorschriften. (§§ 78—82)

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1917.

Google

I. Beschlagnahme

§ 1

Folgende im Reiche angebauten Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind:

Roggen,
Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn,
Gerste,
Hafer,
Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken),
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
Linsen,
Wicken,
Buchweizen,
Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 55.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen, einschließlich Peluschken und Ackerbohnen. Für Grünkern gilt § 9.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten,
Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste und Hafer,
Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn, auch in Mischung mit Gerste,
Hülsenfrüchte: Erbsen, einschließlich Peluschken, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Wicken.

§ 3

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 4 bis 10, 28 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Google

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte von einander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 5

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 4 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Google

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 6

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 25) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 7

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten die vom Bundesrate festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 62, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben. Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten gelten nicht als Selbstversorger.

§ 8

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut kann trotz der Beschlagnahme in den vom Reichskanzler oder der von ihm bestimmten Stelle festgesetzten Mengen zur Bestellung verwendet werden.

§ 9

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 62 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünkern. Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verwenden.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1917, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige

Google

sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 10

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verwenden.

§ 11

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, der Verfallerklärung (§ 70), einer nach §§ 7 bis 10 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung.

Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 12

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Reichsgetreidestelle

§ 13

Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 14

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Mecklenburg-Schwerinschen, einem Groß-

Google

herzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 15

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 16

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1918 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 17) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 17

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen,

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
b) welche Rücklage aufzusammeln ist;
c) ob und in welchem Umfang Betrieben, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 57), ferner Brauereien und Mälzereien;
d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;

Google

e) welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Die festgesetzten Mengen gelten nur als Mindestmengen;
f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Hinterkorn, zu Futterzwecken verschroten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
g) bis zu welchem Mindestsatze Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;
h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers. Der Reichskanzler erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1 g festgesetzten Mindestsätzen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 18

Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellungen nach § 17 Abs. 1 c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 19

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere:

a) für den Erwerb sowie die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Früchte zu sorgen;
b) die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchten Früchte und daraus hergestellten Erzeugnisse, insbesondere Mehl, durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;
c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;

Google

d) den Kommunalverbänden die ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen an Gerste und Hafer und die ihnen zustehenden Mengen an sonstigen Früchten rechtzeitig zu liefern;
e) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
f) den Betrieben (§ 17 Abs. 1c) die festgesetzten Mengen zu liefern.

III. Bewirtschaftung der Vorräte

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen

§ 20

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Erntevorschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirkes in den einzelnen Fruchtarten zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstversorger (§ 7 Abs. 2, § 62) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 9 zugehenden Anzeigen der Grünkernhersteller der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 21

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 23 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lagerräume für die Lagerung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 22

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die ihm gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 6, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Früchte zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn sie an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken nach den gemäß § 8 vom Reichskanzler erlassenen

Google

Bestimmungen geliefert werden. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1 d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 17 Abs. 1 e Früchte abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend

Der Kommunalverband darf Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 17 Abs. 1 c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 23

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 7, 8, 9, 43 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Versorgung ihrer Bevölkerung zurückbehalten werden dürfen (§ 32). Die über die festgesetzten Mengen (§ 17 Abs. 1 e) hinaus verfügbaren Mengen sind stets sobald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Die Reichsgetreidestelle kann

a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,

b) Früchte, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1 d) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 24

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 7, 17 Abs. 1 d) herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse aus den im § 1 bezeichneten Früchten einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichskanzler.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Google

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 25

Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 26

Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 65 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 27

Jeder Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von ihr festgestellten Vordruck monatlich die Zu- und Abgänge in den einzelnen Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen sowie außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten anzuzeigen.

§ 28

Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 32) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, tunlichst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehre mit den Erzeugern im Kommunalverband als

Google

Aufkäufer der Früchte tätig waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverbande vorhandenen Früchte, soweit sie nicht nach §§ 7, 8, 9, 43 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 29

Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 4, 21, 25, 26 von der Reichsgetreidestelle gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichskanzlers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfstätigkeit Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle zu verteilen.

§ 30

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände

§ 31

Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918 ausreicht, hat der Landeszentralbehörde bis zum 5. Juli 1917 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 17 Abs. 1 d) selbst wirtschaften will. Will er selbst wirtschaften, so hat er gleichzeitig nachzuweisen, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zur geeigneten Beschaffung der nötigen Geldmittel und zur Lagerung der Vorräte, in der Lage ist, sowie daß er den Vorschriften der §§ 58, 63 genügt.

Google

Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 20. Juli 1917 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschafter anerkennen will. Die Reichsgetreidestelle kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 5. August 1917 Einspruch erheben. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 15. August 1917 mitzuteilen, welche Kommunalverbände sie endgültig als Selbstwirtschafter anerkannt hat.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen das für ihre Selbstwirtschaft erworbene (§ 32) oder das ihnen von der Reichsgetreidestelle angewiesene (§ 33 Abs. 2) Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen. Das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände haben ihre Verträge mit Mühlen nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und dieser auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Stellt sich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Die Reichsgetreidestelle kann bei der Landeszentralbehörde die Entziehung beantragen. Falls die Landeszentralbehörde dem Antrag nicht stattgeben will, entscheidet der Reichskanzler.

§ 32

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände können die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern (Selbstlieferung). Die Selbstlieferung hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde Menge zu erstrecken. Die selbstliefernden Kommunalverbände haben eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten und für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen. Die Anzahl der Kommissionäre ist auf Verlangen der Reichsgetreidestelle zu erhöhen. § 28 Abs. 2 findet Anwendung. Die Verträge mit den Kommissionären sind nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und ihr auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig. Der Reichsgetreidestelle ist wöchentlich nach einem von ihr festgestellten Vordruck eine genaue Nachweisung der eingekauften Mengen einzusenden.

Die Zuschläge, die die Reichsgetreidestelle für die an sie abgelieferten Mengen zahlt, sind ohne Abzug an die Personen zu verteilen, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehre mit den Erzeugern besorgen. Für die Mengen, die der Kommunalverband zur Durchführung seiner Selbstwirtschaft erwirbt, sind an diese Personen dieselben Zuschläge zu zahlen, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für die an sie abgelieferten Mengen bezahlt.

Google

Die Reichsgetreidestelle hat Anordnungen darüber zu treffen, für welche Zeiträume die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückbehalten werden dürfen. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide aus den für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräten nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Sie hat diese Mengen sobald wie möglich aus anderen Bezirken zurückzuliefern, soweit sie nicht aus den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten ersetzt werden können.

Stellt sich heraus, daß ein selbstliefernder Kommunalverband den ihm nach Abs. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidestelle ihm das Recht der Selbstlieferung entziehen.

§ 33

Macht der selbstwirtschaftende Kommunalverband von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch oder wird ihm das Recht der Selbstlieferung oder der Selbstwirtschaft entzogen, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk Kommissionäre nach § 28.

Dem selbstwirtschaftenden Kommunalverbande, der von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch macht oder dem dieses Recht entzogen ist, weist die Reichsgetreidestelle die ihm für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zustehenden Mengen an Brotgetreide bei den Kommissionären seines Bezirkes an. Die Abnahme und Bezahlung der Mengen sowie die Zahlung der den Kommissionären zustehenden Vergütungen liegt dem Kommunalverband ob.

§ 34

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 35

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses nach ihren Geschäftsbedingungen:

a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;

b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;

c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung behilflich zu sein;

d) bei der Lagerung der für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräte sowie bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein.

Google

3. Aufgaben der Gemeinden

§ 36

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 5 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdrusch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 5 Abs. 1) vorzunehmen.

§ 37

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 38

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 32), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten zu führen (§ 25).

§ 39

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 23 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 40

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 24 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann

Google

innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 41

Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 29 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

IV. Enteignung

§ 42

Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 43

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 7, 8, 9 für die Zeit bis zum 15. September 1918 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Bestellung verwenden dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 8 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 23 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Mengen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 69 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 44

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Google

§ 45

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 46

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet oder für verfallen erklärt worden sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig festgesetzt wird.

§ 47

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 46) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen

§ 48

Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbsmäßig die im § 1 bezeichneten Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger haben die Betriebe die gemäß § 63 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Google

§ 49

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft anzugeben und ihnen Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 50

Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 51

Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 31 Abs. 3, Früchte nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 52

Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 53

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohns, insbesondere eines Mahllohns, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus

Google

hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder E zeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 54

Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 35 unter a wird hiervon nicht berührt.

§ 55

Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

VI. Verbrauchsregelung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 56

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten der menschlichen Ernährung und welche der Verfütterung dienen sollen, insbesondere, welche Mengen an Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen sind.

§ 57

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Google

§ 58

Die Kommunalverbände haben

a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl aus Brotgetreide und Gerste sowie von Brot an Verbraucher festzusetzen;

b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes, vorbehaltlich der Vorschrift im § 17 Abs. 1 c, zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;

c) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;

d) durch Ausgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfaßt;

e) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 229, 252) zu sichern.

§ 59

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

§ 60

Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen;

b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen;

c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

§ 61

Jeder Kommunalverband hat innerhalb seines Bezirkes mit den ihm von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder den nach § 32 erworbenen und mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zurückbehaltenen Vorräten an Futtergetreide den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Tieren nach näherer Anweisung der Reichsfuttermittelstelle herbeizuführen.

Google

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger

§ 62

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 7) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grünkern (§ 9) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrig behalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden dürfen.

§ 63

Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

a) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten) abhängig ist;

b) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl und Schrot nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet wird;

c) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er sein Brotgetreid und seine Gerste verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebs nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;

d) daß die Betriebe Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch eine ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßig ausgestellte Mahlkarte belegt sind;

e) daß die Betriebe Mahlbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;

f) daß die Betriebe die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf den Mahlkarten und in den Mahlbüchern zu vermerken haben.

Google

3. Durchführung der Verbrauchsregelung

§ 64

Zur Durchführung der in den §§ 57 bis 63 bezeichneten Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 65

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 57 bis 63) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Der Reichsgetreidestelle ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 66

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 57 bis 65 für die Gemeinden entsprechend.

§ 67

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 68

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 57 bis 66) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

VII. Ausführungsvorschriften

§ 69

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese

Google

Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 63 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 4 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erweist oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Abs. 3 oder seine Ablieferungspflicht vernachlässigt, das Recht der Selbstversorgung entziehen und bei der Enteignung seine Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 43 Abs. 3, der Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 70

Der Kommunalverband kann Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Überwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 71

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können Vermittlungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 72

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September 1915}}{\text{4. November 1915}}$ (Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{607}{728}$) gebildet sind.

Google

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen. Diese kann binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Reichskanzler.

VIII. Übergangsvorschriften

§ 73

Folgende Verordnungen treten mit Beginn des 16. August 1917 mit der Maßgabe der §§ 74 bis 77 außer Kraft:

1. Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 379);
2. Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782);
3. Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800);
4. Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1313);
5. Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811);
6. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846);
7. Artikel I, II, IV der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1360);
8. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 267);
9. Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625, 1031);
10. Verordnung über Grünkern vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649).

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74, die zur Ausführung dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß einzelne Vorschriften dieser Verordnungen früher außer Kraft treten.

Google

§ 74

Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft; soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1917 zu ändern oder zu ergänzen.

§ 75

Wer mit dem Beginne des 16. August 1917 Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1917, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1917 Anzeige über die Anmeldungen nach Abs. 1 sowie über die in seinem Eigentume stehenden Vorräte zu erstatten.

§ 76

Die Anzeigepflicht (§ 75) erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen;

b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H., der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H. oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. stehen;

c) Vorräte, die bei einem Besitzer an

1. Brotgetreide,
2. anderem Getreide,
3. Hülsenfrüchten,
4. Buchweizen und Hirse

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen;

d) Vorräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

Google

§ 77

Mit dem Beginne des 16. August 1917 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 75 Abs. 1, § 76) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentume stehenden (§ 75 Abs. 2) Vorräte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

IX. Schluß- und Strafvorschriften

§ 78

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, vorbehaltlich des § 58 e, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte. Für diese Vorräte gelten die Verordnungen vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) und vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Früchte und daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden, dürfen nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 79

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 4, 46) unterläßt;
4. wer den nach § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Früchte zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind;

Google

5. wer den gemäß § 17 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmahlt oder ausmahlen läßt;

6. wer den auf Grund des § 18 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt;

7. wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 52) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt;

8. wer den Vorschriften im § 49 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 49 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

9. wer der Vorschrift im § 50 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

10. wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 6, § 9 Abs. 2, § 75 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

11. wer den Vorschriften des § 11 Abs. 2, § 48 Abs. 1, 2, § 53, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 78 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;

12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der §§ 57, 58, 60, 61, 62 Abs. 2, §§ 63, 65, 66, 70 Abs. 1 Satz 2, § 71 erläßt oder die nach § 74 in Kraft bleiben.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 6, 10 bis 12 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 für verfallen erklärt worden sind.

Google

§ 80

Ist eine der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 81

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 82

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 118

Inhalt: Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917. S. 535.

(Nr. 5896) Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917. Vom 21. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Erntevorschätzung findet statt:

I. in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1917 für
   1. Weizen:
      a) Winterfrucht,
      b) Sommerfrucht,
   2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
   3. Roggen:
      a) Winterfrucht,
      b) Sommerfrucht,
   4. Gerste:
      a) Winterfrucht,
      b) Sommerfrucht;

II. in der Zeit vom 1. bis 20. August 1917 für
   1. Hafer,
   2. Gemenge aus Getreide aller Art;

III. in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 für
   1. Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung:
      a) Erbsen und Peluschken,
      b) Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen),
      c) Linsen,
      d) Acker- (Sau-) Bohnen,

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1917.

Google

e) Wicken,
f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten,
2. Spätkartoffeln,
3. Rüben und Wurzelfrüchte:
a) Zuckerrüben,
b) Runkelrüben,
c) Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen),
d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
e) Möhren (Karotten),
4. Weißkohl.

§ 2

Die Ernteverschätzung erfolgt auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) durch Feststellung von Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Ernteverschätzung auf andere Früchte zu erstrecken.

§ 4

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Hektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten.

§ 5

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster 1, 2, 3) einzusenden:

Muster 1, 2, 3

a) für die im § 1, I genannten Früchte bis zum 1. August 1917,
b) für die im § 1, II genannten Früchte bis zum 1. September 1917,
c) für die im § 1, III genannten Früchte bis zum 15. Oktober 1917.

§ 6

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Juli 1917 einzusenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

Muſter 1

Erntevorſchätzung vom 1. bis 20. Juli 1917

Staat: ..... Verwaltungsbezirk: .....

Zuſammenſtellung

über die Ergebniſſe der Erntevorſchätzung für Weizen, Spelz, Roggen und Gerſte

nach Bezirken

der unteren Verwaltungsbehörden

Google

Lfde. Nr.	Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde	Winterweizen		Sommerweizen		Spelz – Dinkel, Fesen – sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht)	
		Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen
		ha	Zentner	ha	Zentner	ha	Zentner
1	2	3		4		5	

(Fortsetzung)

Winterroggen		Sommerroggen		Wintergerste		Sommergerste	
Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen
ha	Zentner	ha	Zentner	ha	Zentner	ha	Zentner
6		7		8		9	

Google

Muster 2

Ernteverschätzung vom 1. bis 20. August 1917

Staat: ..... Verwaltungsbezirk: .....

Zusammenstellung

über die Ergebnisse der Ernteverschätzung für Hafer und Gemenge aus Getreide aller Art

nach Bezirken

der unteren Verwaltungsbehörden

Google

Laufende Nr.	Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde	Hafer		Gemenge aus Getreide aller Art	
		Ernteﬂäche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Ernteﬂäche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen
		ha	Zentner	ha	Zentner
1	2	3		4	

Google

Muster 3

Erntevorschätzung vom 20. September bis 5. Oktober 1917

Staat:..... Verwaltungsbezirk:.....

Zusammenstellung

über die Ergebnisse der Erntevorschätzung für Hülsenfrüchte, Spätkartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben, Kohlrüben, sonstige Rüben, Möhren und Weißkohl

nach Bezirken

der unteren Verwaltungsbehörden

Go gle

Lfde. Nr.	Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde	Erbsen und Peluschken		Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen)		Linsen		Acker- (Sau-) Bohnen	
		Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen
		ha	Zentner	ha	Zentner	ha	Zentner	ha	Zentner
1	2	3		4		5		6	

(Fortsetzung)

Wicken		Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten		Spätkartoffeln		Zuckerrüben	
Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen
ha	Zentner	ha	Zentner	ha	Zentner	ha	Zentner
7		8		9		10	

(Fortsetzung)

Runkelrüben		Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen)		Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips)		Möhren (Karotten)		Weißkohl	
Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1917	Geschätzter Ernteertrag im ganzen
ha	Zentner	ha	Zentner	ha	Zentner	ha	Zentner	ha	Zentner
11		12		13		14		15	

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 119

Inhalt: Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. S. 543. — Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916. S. 544. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917. S. 544. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916. S. 545. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. S. 546.

(Nr. 5897) **Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. Vom 21. Juni 1917.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Erzeugung, die Fortleitung und den Verbrauch von Elektrizität und Gas sowie von Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser zu regeln. Er kann Auskunft über die Erzeugung, die Fortleitung und den Verbrauch dieser Betriebsmittel erfordern. Der Reichskanzler kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse durch eine seiner Aufsicht unterstehende Stelle ausüben.

§ 2

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 1 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1917.

Google

(Nr. 5898) Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 21. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) erhält folgende Fassung:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Wasch- und Reinigungsmitteln, die weder Ölsäuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze noch andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben (fettlosen Wasch- oder Reinigungsmitteln), zu regeln. Er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5899) Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 366). Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom $\frac{\text{5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 1130)}}{\text{21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 544)}}$ wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Im § 9 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (Reichs-

Google

Gesetzbl. S. 366) wird hinter dem Worte: „Gallertform" eingeschaltet: „sowie flüssige Waschmittel".

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5900) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Reichskanzler stellt monatlich fest, welche Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette sowie daraus gewonnener Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln, welche Mengen und Arten der genannten Öle und Fette zur Herstellung von Leder jeder Art verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette überweist die danach zur Herstellung von Waschmitteln erforderlichen Mengen der Seifenherstellungs- nnd Vertriebsgesellschaft. Die Verteilung der zur Lederherstellung bestimmten Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette durch Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin.

§ 2

Die Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken, vom 21. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 193).

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5901) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307). Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Fetthaltige Waschmittel im Sinne der Verordnung sind Waschmittel, die Ölsäuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben.

Die nach der Weisung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie hergestellte Feinseife trägt die Bezeichnung „K. A. Seife", das Seifenpulver die Bezeichnung „K. A. Seifenpulver".

§ 2

Die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers eine zusätzliche Versorgung von Arbeitern in Betrieben, deren Art ein besonderes Reinigungsbedürfnis der dort beschäftigten Personen rechtfertigt, mit Waschmitteln durchzuführen.

Außerdem ist die zuständige Ortsbehörde befugt, auf Antrag

I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,

Google

b) für mit ansteckender Krankheit sowie Tuberkulose jeder Art behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken

je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger sowie für Land- und Schiffskesselreiniger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten, soweit nicht eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte;

IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseifenkarten für den Bezug von K. A. Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, bei denen eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt,

auszugeben.

Auf die nach Abs. 2 Nummer I ausgestellten Zusatzseifenkarten darf in Apotheken statt K. A. Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. 2 Nummer I c kann an Stelle der Einzelzusatzkarten eine Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

§ 3

Die Überlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die entgeltliche Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 4

Der Überwachungsausschuß der Seifenindustrie kann die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer regeln, insbesondere bestimmen, daß der Bezug von der Abgabe eines von der zuständigen Ortsbehörde ausgestellten Bezugsscheins abhängig sein soll.

Die Überlassung der nach Abs. 1 ausgestellten Bezugsscheine zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, ist nur nach den Bestimmungen des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie gestattet.

Der Vertrieb von fetthaltigen Waschmitteln im Hausierhandel ist verboten.

§ 5

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise

1. bei K. A. Seife einschließlich Packung

für ein Stück von 50 Gramm ..... 0,20 Mark
» » » » 100 » ..... 0,40 »

Google

2. bei K. A. Seifenpulver einschließlich Packung für je 250 Gramm ..... 0,30 Mark,
3. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

a)	50	und mehr	vom Hundert	8,00	Mark	für	1	Kilogramm
b)	50	bis 57	» »	7,20	»	»	1	»
c)	40	» 49	» »	6,00	»	»	1	»
d)	30	» 39	» »	4,70	»	»	1	»
e)	20	» 29	» »	3,35	»	»	1	»
f)	unter	20	» »	1,30	»	»	1	»

4. bei Feinseife einschließlich Packung 12 Mark für 1 Kilogramm,
5. bei Schmierseife, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3 in Apotheken abzugebenden Kaliseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

a)	38	und mehr	vom Hundert	5,20	Mark	für	1	Kilogramm
b)	30	bis 37	» »	4,65	»	»	1	»
c)	20	» 29	» »	3,25	»	»	1	»
d)	10	» 19	» »	1,60	»	»	1	»
e)	unter	10	» »	0,65	»	»	1	»

nicht übersteigen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6

Die Versorgung der Barbiere und Friseure mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 7

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen fetthaltige Waschmittel an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Die Abgabe hat nach näherer Weisung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie zu erfolgen.

Google

Die Überlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 8

Die Verwendung von fetthaltigen Waschmitteln zu Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 9

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 7 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 10

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 6, 7, 8, § 4 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,
2. wer Waschmittel an Wiederverkäufer entgegen der nach § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung abgibt.

§ 12

Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft; sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766), vom 28. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970), vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1381), vom 5. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Google

Seifenkarte

50 Gramm Feinseife August 1917	100 Gramm Seifenpulver August 1917	100 Gramm Seifenpulver August 1917	50 Gramm Seifenpulver August 1917
50 Gramm Feinseife September 1917	100 Gramm Seifenpulver September 1917	100 Gramm Seifenpulver September 1917	50 Gramm Seifenpulver September 1917
50 Gramm Feinseife Oktober 1917	100 Gramm Seifenpulver Oktober 1917	100 Gramm Seifenpulver Oktober 1917	50 Gramm Seifenpulver Oktober 1917
Nr.	Nicht übertragbar **Seifenkarte** Gültig für die Monate August 1917 bis Januar 1918 Ort der Ausgabe		Nicht übertragbar
50 Gramm Feinseife Januar 1918	100 Gramm Seifenpulver Januar 1918	100 Gramm Seifenpulver Januar 1918	50 Gramm Seifenpulver Januar 1918
50 Gramm Feinseife Dezember 1917	100 Gramm Seifenpulver Dezember 1917	100 Gramm Seifenpulver Dezember 1917	50 Gramm Seifenpulver Dezember 1917
50 Gramm Feinseife November 1917	100 Gramm Seifenpulver November 1917	100 Gramm Seifenpulver November 1917	50 Gramm Seifenpulver November 1917

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 120

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916. S. 551. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 20. Februar 1917. S. 552. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916. S. 552.

(Nr. 5902) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577). Vom 18. Juni 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

In der Zusammenstellung der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehre Ziffer 6 Spalte 3 werden hinter den Worten „von jedem Telegramm" die Worte angefügt:

> Die Abgabe wird erforderlichenfalls auf die dem Gesamtbetrage der Abgabe zunächstliegende, durch fünf teilbare Zahl nach oben oder unten abgerundet.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 18. Juni 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1917.

Google

(Nr. 5903) Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 158). Vom 6. Juni 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) in Verbindung mit der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 478) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 158) werden wie folgt ergänzt:

In den §§ 3 und 4 wird hinter den Worten „Terpentinöl und Kienöl jeder Art" eingefügt: „oder Holzpech und Holzteerpech jeder Art und Sorte oder Holzteer jeder Art und Sorte oder die daraus gewonnenen Erzeugnisse: leichte und schwere Holzteeröle".

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5904) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1156). Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1156) tritt mit dem 1. Juli 1917 außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 121

Inhalt: Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 553. — Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909. S. 554. — Verordnung über Höchstpreise für Honig. S. 559.

(Nr. 5905) Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 18. Juni 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die nach dem Gesetze vom 8. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) mit dem 30. September 1917 ablaufende Frist, binnen welcher die Festsetzung des Gebührentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat überlassen bleibt, wird bis zum 30. September 1922 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 18. Juni 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1917.

Google

(Nr. 5906) Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21). Vom 25. Juni 1917.

In weiterer Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige Ich für den gegenwärtigen Krieg die nachstehenden Abänderungen der Prisenordnung vom 30. September 1909 sowie ihrer Zusätze vom 18. Oktober, 23. November und 14. Dezember 1914, vom 18. April 1915, vom 3. Juni und 22. Juli 1916 und vom 9. Januar 1917.

Die Ziffern 21, 23 und 27 erhalten folgende Fassung:

21. Als Kriegskonterbande werden die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Waffen für sportliche Zwecke, ihre Bestandteile sowie Zwischenerzeugnisse, die zu ihrer Herstellung geeignet sind;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art, ihre Bestandteile sowie Zwischenerzeugnisse, die zu ihrer Herstellung geeignet sind;
3. Schießpulver und Sprengstoffe jeder Art, Rauch- und Leuchtkörper, Brandmassen, Gaskampfmittel, und Stoffe, die zu ihrer Herstellung geeignet sind, einschließlich: Salpetersäure und salpetersaure Salze jeder Art, Ammoniak, Ammoniakwasser, Salmiak, Ammoniumsalze; Schwefel, Schwefeldioxyd, Sulfite und Thiosulfate, Schwefelsäure, rauchende Schwefelsäure (Oleum), Schwefelkohlenstoff; Essigsäure, essigsaure Salze (Azetate), z. B. essigsaures Kalzium (Graukalk); Essigäther, Ameisensäure und ameisensaure Salze, Ameisenäther, Schwefeläther; Azeton; Äthyl- und Methylalkohol, Sprit, Sulfitsprit, Holzgeist roh, Alkohole jeder Art und deren Derivate, sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse; Harnstoff; Harze und Harzprodukte, Kampfer und Terpentin (Öl und Geist); Kalziumkarbid; Cyan und seine Verbindungen; Phosphor und seine Verbindungen; chlorsaures und überchlorsaures Natrium, Barium und Kalzium; Chlor, Chlorhydrin; Brom; Phosgen (Karbonylchlorid); Zinnchlorid; Quecksilber; Asphalt; Erdpech; Pech; Teer mit Einschluß von Holzteer, Holzteeröl; Benzol, Toluol, Xylol, Solvent-Naphtha, Phenol (Karbolsäure), Kresol, Napthalin sowie deren Mischungen und Derivate; Anilin und seine Derivate; Glyzerin; Mangandioxyd; Oxalsäure und oxalsaure Salze;

Google

4. Geschützrohre, Lafetten, Protzen, Munitionswagen, Feldküchen, Backofenwagen, Proviantwagen, Feldschmieden, Scheinwerfer, Scheinwerfergerät und ihre Bestandteile;
5. Entfernungsmesser und ihre Bestandteile;
6. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer, nautische und artilleristische Instrumente aller Art;
7. Kleidungs- und Ausrüstungsstücke von erkennbar militärischer Art;
8. Sattel-, Zug- und Packtiere, jetzt oder künftig für den Kriegsgebrauch geeignet;
9. militärisches, als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
10. Lagergerät und seine Bestandteile;
11. Panzerplatten;
12. Stahl- und Eisendraht; Stacheldraht, sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
13. Bleche, verzinnt oder verzinkt;
14. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können; Schiffsbleche und Schiffbaustahl;
15. Unterwasser-Schallsignal-Apparate;
16. Luft- und Flugfahrzeuge aller Art, deren Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken brauchbar sind; Goldschlägerhaut;
17. photographische Artikel;
18. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial bestimmt sind;
19. Drehbänke, Maschinen und Werkzeuge, die bei der Herstellung von Kriegsmunition gebraucht werden;
20. elektrische Artikel, geeignet für Kriegsgebrauch, und ihre Bestandteile;
21. Grubenholz mit Einschluß roher und wenig bearbeiteter zu Grubenholz bestimmter Hölzer, spanisches Rohr, Bambus, Kork einschließlich Korkmehl;
22. Kohlen, Koks, einschließlich Pechkoks und Petrolkoks; Retortengraphit;
23. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Espartogras, Kokos, Kapock, Pflanzenfasern, sowie daraus hergestellte Garne und Seilfäden;

Google

24. Wolle und Tierhaar aller Art, deren Verarbeitungsstufen bis zum Garne einschließlich, und deren Abfälle bei der Verarbeitung;
25. Rohbaumwolle, Baumwollfasern (linters), Baumwollabfälle, Baumwollgarne, baumwollene Stoffe; Lumpen, Stoffabfälle und Kunstbaumwolle;
26. Fässer und Behälter aller Art und ihre Bestandteile;
27. Gold, Silber, Papiergeld, Effekten, begebbare Handelspapiere, jede Art von Schecks, Tratten, Zahlungsaufträge, Gewinnanteilscheine, Zins- und Rentenscheine, Kredit-, Überweisungs- und Avisbriefe, Gutschrift- und Belastungsanzeigen oder andere Urkunden, die, sei es in sich, sei es nach einer Vervollständigung oder auf Grund einer Handlung des Empfängers zur Übertragung von Geldwerten, Krediten oder Effekten ermächtigen, eine solche bestätigen oder wirksam machen;
28. Gummiräder für Kraftfahrzeuge, sowie alle Gegenstände und Stoffe, die besonders bei der Herstellung oder Reparatur von Gummirädern verwendet werden;
29. Kautschuk (einschließlich Rohkautschuk, Kautschukabfälle und wiedergewonnener Kautschuk, Kautschuklösung und -teig oder irgendwelche anderen kautschukhaltigen Zubereitungen, Balata und Guttapercha sowie folgende Sorten von Kautschuk, nämlich: Borneo, Guayule, Jelutong, Palembang und alle anderen kautschukhaltigen Stoffe); ferner Gegenstände, die ganz oder zum Teil aus Kautschuk hergestellt sind;
30. Mineralöle (einschließlich Erdöle, Petroleum, Benzin, Naphtha, Gasolin);
31. Schmierstoffe;
32. Gerbstoffe aller Art einschließlich Quebrachoholz und der beim Gerben gebrauchten Extrakte;
33. Rindvieh-, Büffel- und Roßhäute; Kalb-, Schweins-, Ziegen- und Wildhäute; ferner Leder, zugerichtet und nicht zugerichtet, sofern es brauchbar ist für Sattlerei, Geschirr, Militärschuhzeug oder militärische Bekleidungsstücke; Treibriemen, hydraulisches Leder und Pumpenleder;
34. folgende Erze: Wolframerze, Molybdänerz, Manganerz, Nickelerz, Chromerz, Zinkerz, Bleierz, Hämatiteisenerz, Pyrite sowie deren Abbrände, Kupfererze, Kadmiumerz, Vanadiumerz, Kobalterz;
35. Aluminium, seine Legierungen und Verbindungen, Tonerde, Bauxit;
36. Arsen und Antimon sowie deren Verbindungen;

Google

37. Feldspat; Borax, Borsäure und sonstige Borverbindungen; borhaltige Erden und Mineralien (Boraxkalk, Borazit);
38. folgende Metalle: Wolfram; Molybdän; Vanadium; Nickel; Selen; Kobalt; Hämatitroheisen; Mangan und seine Legierungen; Kupfer und seine Legierungen; Zinn; Blei; Zink; Kadmium und seine Legierungen; Zirkonium, Cerium, Thorium, ihre Legierungen und Verbindungen; Zirkonerde, Monazitsand; Platin, Osmium, Ruthenium, Rhodium, Palladium, Iridium, ihre Legierungen und Verbindungen;
39. Eisenlegierungen, einschließlich Wolfram-, Mangan-, Vanadium-, Chromeisen; Eisenverbindungen;
40. Isolierungsmaterial, roh und bearbeitet;
41. Seide jeder Art und die aus ihr verfertigten Seidenwaren; Seidenkokons; künstliche Seide und die aus ihr verfertigten Seidenwaren;
42. Wachse aller Art; Fettsäure;
43. Quillajarinde;
44. Talk, Schmirgel, Korund, Karborundum und alle anderen Poliermittel, natürliche und künstliche, sowie die aus ihnen verfertigten Waren; Diamanten für den Industriegebrauch;
45. Albumin;
46. Glas und Glassachen jeder Art; Flaschen jeder Art;
47. Kalk, Kreide, Chlorkalk, Bleichpulver, Soda und Ätznatron;
48. Strontium- und Bariumsalze;
49. Knochenkohle;
50. Graphite jeder Art, in Stücken oder gemahlen; Graphittiegel und deren Scherben, Atchesongraphit, Elektroden und deren Reste.

23. Als Kriegskonterbande werden folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbaren, unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furage und Futtermittel jeder Art; ölhaltige Sämereien, Nüsse und Kerne; tierische, fisch- und pflanzliche Öle und Fette, außer den als Schmiermittel geeigneten, und nicht einbegriffen flüchtige Öle; Hefe;
3. folgende Gegenstände, sofern sie für den Kriegsgebrauch geeignet sind: Kleidungsstücke, Kleiderstoffe, Schuhwerk, Felle und Pelzwerk, die für Kleidung, Stiefel und Schuhe benutzbar sind;

Google

4. für den Krieg verwendbare Fahrzeuge aller Art und ihre Bestandteile sowie Zubehör, insbesondere alle Kraftfahrzeuge;
5. festes und rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funken- und Telephonmaterial;
6. Feuerungsmaterial, ausgenommen Kohlen, Koks und Mineralöle;
7. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
8. Geschirr und Sattelzeug;
9. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
10. Zement;
11. Hölzer jeder Art, roh oder bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet), ausgenommen Grubenholz usw. (siehe Ziffer 21 lfde. Nr. 21);
12. Schwämme, roh oder bearbeitet;
13. Leim, Gelatine und Stoffe, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden;
14. Seife;
15. Schiffsbodenfarben;
16. Lack;
17. Kupfervitriol;
18. Drehbänke sowie solche Maschinen und Werkzeuge, die vorwiegend zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial gebraucht werden.

27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Hopfen;
2. Hörner, Knochen und Elfenbein;
3. natürlicher und künstlicher Dünger, soweit nicht bestimmte Stoffe ausdrücklich als Konterbande erklärt sind;
4. Erde, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
5. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe, soweit nicht bestimmte Stoffe ausdrücklich als Konterbande erklärt sind;
6. Farbe, mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien, ausgenommen Schiffsbodenfarben; Firnis;

Google

7. schwefelsaures Natron in Kuchen;
8. Spezialmaschinen für Landwirtschaft und für Buchdruckerei;
9. Edelsteine mit Ausnahme der für den Industriegebrauch geeigneten Diamanten; Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
10. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren, außer Chronometern;
11. Mode- und Galanteriewaren;
12. Federn aller Art;
13. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureaumöbel und Bureaubedarf.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. Juni 1917.

(Siegel) **Wilhelm**
von Capelle

(Nr. 5907) Verordnung über Höchstpreise für Honig. Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für inländischen Honig darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, beim Verkaufe durch den Erzeuger bei Seim- und Preßhonig 1,75 Mark, bei anderen Honigarten 2,75 Mark für $^1/_2$ Kilogramm nicht übersteigen. Beim Verkaufe durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßhonig 2,50 Mark, für andere Honigarten 3,50 Mark für $^1/_2$ Kilogramm nicht übersteigen.

Verkauft der Erzeuger in Mengen bis zu 5 Kilogramm unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Preßhonig bis auf 2 Mark, für andere Honigarten bis auf 3 Mark für $^1/_2$ Kilogramm erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2

Der Preis für ausländischen Honig darf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Google

§ 3

Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Versendung bis zur Station des Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem berechneten Preise zurückzunehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene Herabsetzung des Preises fordern.

§ 4

Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Preßhonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

§ 5

Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 6

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7

Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 122

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. S. 561. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. S. 562. — Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten. S. 562. — Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren. S. 563. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 566. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. S. 566. — Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht. S. 567. — Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Säcke. S. 567. — Bekanntmachung, betreffend steuerfreie Verwendung von Branntwein. S. 568.

(Nr. 5908) Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1917.

Google

(Nr. 5909) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 23. Juni 1917.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme" ist als letzter Absatz einzuschalten:

v Ein bei der Berechnung der Telegrammgebühr sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

2. Im § 10 fällt der Abs. III (Abrundung der Gebühr für die Vergleichung auf volle Pfennige) weg.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Kraetke

(Nr. 5910) Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die gewerbsmäßige Herstellung von Zigaretten darf nur in der Art erfolgen, daß das Tabakfollgewicht für je tausend Zigaretten

bei Zigaretten mit Hohlmundstück ..... 650 Gramm,
» » ohne » ..... 1000 »

nicht übersteigt. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten Zigaretten erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Google

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5911) Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juli 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren,
2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Google

§ 4

Liegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Untersagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7

Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8

Die Stelle, von der die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vorräte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Sitz Minden) zur Verwertung abzugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Untersagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt,
2. wer den Preis für Tabakwaren durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Google

§ 10

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerbe von Tabakwaren zu erbieten,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern,
3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Tabakwaren auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag, spätestens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5912) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August und 22. Oktober 1914, 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oktober 1915, 6. Januar, 13. April, 13. Juli und 5. Oktober 1916, 4. Januar und 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. für 1914 S. 360, 449; für 1915 S. 31, 236, 451, 679; für 1916 S. 1, 273, 694, 1132; für 1917 S. 5, 277) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Juli 1917 der 31. Oktober 1917 tritt.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5913) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278) folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Oktober 1917 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bei Wechseln, bei denen die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung nach Abs. 1 verlängert ist, verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten oder, soweit es sich um eigene Wechsel handelt, gegen den Aussteller frühestens am 31. Oktober 1918.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5914) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Sinne der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) stehen die deutsche und die österreichisch-ungarische Land- und Seemacht sowie die deutschen und österreichisch-ungarischen Festungen einander gleich.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5915) Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Säcke. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Säcke der bei der Beförderung von Massengütern gebräuchlichen Art aus Geweben von Gespinsten aus pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Geflechten von pflanzlichen Flechtstoffen bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei. Soweit solche Säcke auf Grund des § 6 Ziffer 9 des Zolltarifgesetzes als Verpackungsmittel zur Ausfuhr von Waren zollfrei abgelassen sind, ist der Nachweis der Wiederausfuhr nicht mehr zu fordern.

Als Massengüter im Sinne dieser Verordnung gelten die als solche im § 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen bezeichneten Waren.

Google

Als Ersatz dienende Säcke aus Papiergeweben oder Papiergeflechten sind wie die Gespinstwaren, als deren Nachahmungen sie sich darstellen, nach den für diese Gespinstwaren an sich geltenden Sätzen zu verzollen.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

(Nr. 5916) Bekanntmachung, betreffend steuerfreie Verwendung von Branntwein. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Bis auf weiteres darf nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers an einzelne Betriebe Branntwein zur Herstellung von Fettsäureestern für Kunstspeisefette ohne Vergällung steuerfrei mit der Maßgabe abgelassen werden, daß die Verbrauchsabgabe erlassen und die Betriebsauflage zum Satze für vollständig vergällten Branntwein vergütet wird. Die Direktivbehörde hat die geeigneten Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 123

Inhalt: Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. S. 569. — Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle). S. 575. — Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern. S. 577.

(Nr. 5917.) Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 erforderlichen Mengen an Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1917.

Google

regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3

Der Bedarf der Kommunalverbände, der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Überschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Google

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7

Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

Google

§ 9

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die

Google

Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Übernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14

Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Google

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 16

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 17

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 18

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) außer Kraft.

Google

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5918.) Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle). Vom 28. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) bestimme ich:

§ 1

Die Befugnisse, die dem Reichskanzler durch die Verordnung über den Verkehr mit Fässern erteilt sind, werden der Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) übertragen.

§ 2

Die Reichsfaßstelle hat insbesondere die Aufgabe

a) die im Deutschen Reiche befindlichen Fässer, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beansprucht sind, zu verwalten und für ihren sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;

b) den Bedarf an Fässern, insbesondere den zur Verwahrung, Bereitung und Versendung von Lebensmitteln benötigten, sicherzustellen.

§ 3

Die Reichsfaßstelle hat ihren Sitz in Berlin. Sie gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus dem Reichskommissar für Faßbewirtschaftung als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter als stellvertretendem Vorsitzenden und einer Anzahl von ständigen und nichtständigen Vorstandsmitgliedern.

Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder.

Google

Die übrigen zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte beruft der Reichskommissar.

§ 5

Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle ist die „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle".

Bei ihr ist gemäß § 12 ihrer Satzungen mindestens ein besonderer Arbeitsausschuß für Faßbewirtschaftung zu bilden, der in grundsätzlichen Fragen zu hören ist.

§ 6

Zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses beziehungsweise der Arbeitsausschüsse können das Reichsamt des Innern, das Kriegsernährungsamt, die Kriegsministerien der Bundesstaaten und das Reichs-Marineamt Kommissare entsenden, denen ein Widerspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Ausschusses zusteht. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Ausführung der Beschlüsse der Reichskanzler.

Der Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr ist jeweils einzuladen.

§ 7

Soweit der Reichskommissar, sein Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Arbeitskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Wer einer von dem Reichskanzler oder dem Reichskommissar für Faßbewirtschaftung auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5919) Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern. Vom 28. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wer innerhalb des Deutschen Reichs Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

Die näheren Anordnungen erläßt der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

§ 2

Beschlagnahmt werden alle innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde, die zur Aufnahme von

Fischen und Schaltieren,
Wein, Obst- und Beerenwein (auch Most),
Spirituosen und Essig,
Schweineschmalz (Tierces),
Fleisch,
Därmen,
Kohl, Gurken und Gemüse,
Obst,
Syrup,
Öl (weißes und dunkles Öl),
Petroleum,
Teer und Gerbstoffen,
Firnis, Lacken und Farben,
Trockenwaren aller Art

dienen, gleichviel, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind.

Dafür, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist einerseits die Bauart und anderseits die letzte Verwendung maßgebend.

§ 3

Wer beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 4

An den beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden dürfen, unbeschadet der Bestimmungen im § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden.

Google

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde sind nichtig, den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Versendung mit Ware sowie die Zurücklieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware ist zulässig.

§ 5

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften sich befinden, die der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien oder einer Landesregierung unterstehen,
b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die an die unter a erwähnten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften auf Grund bereits abgeschlossener Verträge zu liefern sind,
c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt, als Betriebseinrichtung benötigt werden,
d) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben,
e) eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde.

Die in diesem Paragraphen aufgeführten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde werden von dem Zeitpunkt ab von der Beschlagnahme betroffen, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

§ 6

Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

a) ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden,
b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden.

§ 7

Ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft vorliegt (§ 4 Abs. 3), welche Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde in gewerblichen

Google

und landwirtschaftlichen Betrieben als Betriebseinrichtungen und in den Haushaltungen benötigt werden (§ 5c und 6c) oder einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert, § 5d) haben, entscheiden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden.

§ 8

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung hat für die Durchführung dieser Bekanntmachung zu sorgen. Er kann allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

§ 9

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 124

Inhalt: Verordnung über den Handel mit Gänsen. S. 581.

(Nr. 5920) Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 3. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden.

Beim Verkaufe von lebenden Gänsen durch den Züchter oder Mäster dürfen folgende Preise für das Stück nicht überschritten werden, wenn die Lieferung erfolgt:

im Juli 1917	16 Mark
im August 1917	17 »
nach dem 31. August 1917	19 »

Dies gilt auch für Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind.

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkaufe darf insgesamt ein Zuschlag von 2 Mark einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

§ 2

Beim Verkaufe von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff) 3,50 Mark für $^1/_2$ Kilogramm;

beim Verkaufe durch den Händler an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 3,75 Mark für $^1/_2$ Kilogramm;

Ausgegeben zu Berlin den 5 Juli 1917.

Google

beim Verkaufe durch den Händler an den Verbraucher in Gemeinden, die bis zu 100 000 Einwohner zählen, 4 Mark für 1/2 Kilogramm, in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, 4,25 Mark für 1/2 Kilogramm.

Verkauft der Züchter oder Mäster unmittelbar an den Verbraucher, so darf der Preis bis auf 3,75 Mark für 1/2 Kilogramm, beim Verkauf in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, bis auf 4 Mark für 1/2 Kilogramm erhöht werden.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen durch den Züchter oder Mäster ist vom 25. November 1917 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6

Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in

Google

deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9

Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlußscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

Schlußschein
für den Verkauf von Gänsen und Gänsefleisch.

Ausgestellt in ..... Datum ..... 1917.

Menge*)		Bezeichnung der Warengattung (lebend oder geschlachtet?) bei Teilen von Gänsen nähere Bezeichnung.	Einheitspreis pro Stück bzw. Pfund		Gesamtpreis	
in Stück	in Pfund		Mark	Pf.	Mark	Pf.

Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers und sein Wohnort:

.....

Name und Wohnort des Käufers oder des mit dem Verkaufe Beauftragten:

.....

*) Die lebenden Gänse nach Stückzahl, die geschlachteten nach Gewicht.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 125

Inhalt: Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe. S. 585. — Bekanntmachung über den Beitritt Chinas zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. S. 586. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 597. — Bekanntmachung über die Durchfuhr von Zuckerwaren. S. 588

(Nr. 5921) Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe. Vom 5. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Nach dem 1. Dezember 1916 geschlossene Miet- und Frachtverträge zwecks Beförderung von Gütern durch deutsche Kauffahrteischiffe mit einem Bruttoraumgehalte von mehr als 500 Registertonnen verlieren mit Friedensschluß ihre Wirksamkeit, es sei denn, daß sie vorher entweder vom Reichskommissar für Übergangswirtschaft genehmigt oder durch Ausführung der Beförderung erfüllt worden sind.

Der Reichskanzler bestimmt, welcher Zeitpunkt als Friedensschluß im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat.

§ 2

Die im § 1 vorgesehene Genehmigung kann der Reichskommissar im voraus erteilen, insbesondere

1. für einen nach Bruttoraumgehalt festzusetzenden Teil der Schiffe, die dem Reeder zum Betrieb eines schon vor dem 1. August 1914 vorhandenen, durch einen festen, die Anlaufhäfen bezeichnenden Fahrplan geregelten Schiffsverkehrs (Linienschiffahrt) zur Verfügung stehen,
2. für einzelne bestimmt zu bezeichnende Schiffe,
3. für Güter einer bestimmten Warengattung bis zu einem nach Zahl, Maß oder Gewicht festzusetzenden Höchstbetrage.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1917.

Google

Der Reichskommissar kann die dem Reeder zu erteilende Genehmigung näher begrenzen, insbesondere hinsichtlich der zu befördernden Güter, der für die Beförderung zu verwendenden Schiffe sowie der örtlichen und zeitlichen Bestimmung der vom Reeder auszuführenden Reisen.

§ 3

Der Reeder ist verpflichtet, über Verträge, die auf Grund einer im voraus erteilten Genehmigung geschlossen worden sind, dem Reichskommissar unverzüglich nach ihrem Abschluß Anzeige zu erstatten. Sind die Verträge durch einen Vertreter abgeschlossen, so hat der Reeder die Anzeige zu erstatten, sobald er von dem Vertragsabschlusse Kenntnis erhält. Die Anzeige hat sich auf die Angabe des anderen Vertragsteils und des wesentlichen Vertragsinhalts zu erstrecken. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichskommissars ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 5. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5922) Bekanntmachung über den Beitritt Chinas zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. Vom 30. Juni 1917.

China ist außer den in der Bekanntmachung vom 14. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) aufgeführten, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen auch folgenden, auf jener Konferenz vereinbarten und von ihm nicht unterzeichneten Abkommen vom 18. Oktober 1907 beigetreten:

1. dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 107),
2. dem Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 181),
3. dem Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 207),
4. dem Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 231),
5. dem Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekrieg (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 316).

Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige des Beitritts nebst der Beitrittsurkunde am 10. Mai 1917 erhalten.

Google

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 19. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 83) an.

Berlin, den 30. Juni 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Zimmermann

(Nr. 5923) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 3. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 566), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Oktober 1917 eingetreten ist, am 31. Oktober 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Oktober 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrag schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk »Ohne die verlängerte Protestfrist« auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter »Betrag des beigefügten Wechsels« einzutragen »nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom

Google

. . . . . ab«. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Kraetke

(Nr. 5924) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Zuckerwaren. Vom 5. Juli 1917.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/1917 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 33 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/1917 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) erhält folgenden Zusatz:

Ferner ist verboten die Durchfuhr von Zuckerwerk und Zuckerwaren aller Art (Nr. 202a des statistischen Warenverzeichnisses), von nicht gebackenen Waren mit Zuckerzusatz (Nr. 202b des statistischen Warenverzeichnisses) und von Zuckerwerk mit Zusatz von Kakaomasse, Schokolade oder Schokoladenersatzstoffen (Nr. 204b des statistischen Warenverzeichnisses).

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 126

Inhalt: Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917. S. 589. — Bekanntmachung über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern. S. 590.

(Nr. 5925) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917. Vom 4. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 34 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (Reichs-Gesetzbl. S. 329) im Namen des Reichs mit Zustimmung des Bundesrats was folgt:

§ 1

Die die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (Reichs-Gesetzbl. S. 329) treten, soweit sich nicht aus § 34 dieses Gesetzes für die im § 11 Abs. 5 daselbst bezeichneten Beförderungsunternehmungen etwas anderes ergibt, für den öffentlichen Eisenbahngüterverkehr mit dem 1. August 1917, im übrigen mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft.

Die Vorschriften des § 15 des bezeichneten Gesetzes über die Zulassung privater Beförderungsunternehmungen zum Abrechnungsverfahren nach § 14 des Gesetzes treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

§ 2

Als Güterverkehr im Sinne dieser Verordnung gilt nicht der nach den Sätzen des Gepäcktarifs abgefertigte Gepäckverkehr.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. Juli 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1917.

Google

(Nr. 5926) Bekanntmachung über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern. Vom 5. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der § 8 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) erhält folgenden Abs. 3:

> Soweit nach den Vorschriften der Konkursordnung oder des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 709), die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen davon abhängt, daß sie innerhalb bestimmter Fristen vor der Eröffnung des Konkurses, vor dem Eröffnungsantrag, vor der Zahlungseinstellung oder vor der Anfechtung vorgenommen sind, wird bei der Berechnung der Fristen die Zeit, während deren der Schuldner zahlungsunfähig ist und zu den im § 2 bezeichneten Personen gehört, oder falls der Kriegszustand vor Ablauf dieses Zeitraums endet, die Zeit bis zur Beendigung des Kriegszustandes nicht mitgerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, und zwar mit Wirkung vom 4. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 127

Inhalt. Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. S. 591.

(Nr. 5927) Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Vom 6. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Deutschen Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar oder 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der Geltungsdauer des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) nach folgenden Vorschriften gewährt.

§ 2

Die Wochenhilfe erhalten die Wöchnerinnen, wenn

1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des im § 1 genannten Gesetzes ausübt und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hindurch ausgeübt hat,
2. die wirtschaftliche Lage des Ehemanns sich infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat und
3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1917.

Google

Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann nicht dienstpflichtig nach § 1 des genannten Gesetzes ist. Für die Zeit vor der Niederkunft steht der Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht gleich. Ist der Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen worden, so bedarf es nicht des Nachweises einer Beschäftigung im Hilfsdienst vor der Niederkunft (Abs. 1 Nr. 1).

§ 3

Die Wochenhilfe erhalten ferner auch solche Wöchnerinnen, welche selbst im Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausgeübt haben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 sinngemäß zutreffen. Auf diese sechs Monate wird die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angerechnet.

§ 4

Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten zu leisten, wenn die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts an das Kind festgestellt ist und die Voraussetzungen des § 2 sinngemäß zutreffen.

§ 5

Für die Zeit vor dem 1. September 1917 verkürzt sich die in den §§ 2 bis 4 erforderte Beschäftigungszeit um die Zeit, die zwischen dem genannten Tage und demjenigen der Niederkunft liegt.

§ 6

Ob eine Verschlechterung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 stattgefunden hat, ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen.

Voraussetzung ist in der Regel, daß infolge des Hilfsdienstgesetzes die Beschäftigungsart oder der Beschäftigungsort gewechselt worden ist.

Voraussetzung ist ferner in der Regel, daß sich infolge des Hilfsdienstgesetzes die Einnahmen des Beschäftigten vermindert oder seine notwendigen Ausgaben stärker als die Einnahmen vermehrt haben. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während seiner Hilfsdiensttätigkeit in der Zeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zur Dauer eines Jahres mit denen während

Google

einer Zeit von gleicher Dauer unmittelbar vor Beginn jener Tätigkeit zu vergleichen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten in der Zeit vor der Hilfsdienstätigkeit nicht feststellen, so können diejenigen zum Vergleiche herangezogen werden, unter denen Personen von gleicher Art, Ausbildung und Beschäftigung in jener Zeit in derselben Gegend tätig gewesen sind; dies gilt, sofern es für den Anspruch günstiger ist, entsprechend auch dann, wenn der Beschäftigte in der Zeit vor der Hilfsdienstätigkeit Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat.

§ 7

Daß ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ist in der Regel nicht anzunehmen

bei verheirateten Wöchnerinnen, wenn das Jahreseinkommen des Ehepaars den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark übersteigt,

bei unverheirateten Wöchnerinnen, wenn ihr Jahreseinkommen eintausendfünfhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren weitere zweihundertfünfzig Mark, zusammen aber zweitausendfünfhundert Mark, übersteigt, im Falle des § 4 außerdem, wenn das Einkommen des im Hilfsdienst beschäftigten unehelichen Vaters zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

Für das Jahreseinkommen ist regelmäßig das Jahr maßgebend, das der Niederkunft vorangegangen ist.

§ 8

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer und einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Google

Wird in den Fällen der §§ 2 und 4 eine zur Zeit der Niederkunft unterbrochene Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst innerhalb acht oder zwölf Wochen nach der Niederkunft wieder aufgenommen, so ist das Wochengeld und Stillgeld vom Tage dieser Wiederaufnahme ab noch für den Rest der acht und zwölf Wochen zu zahlen. Dasselbe gilt entsprechend bei Aufnahme einer Beschäftigung im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3.

§ 9

Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 10

Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe bei dieser Kasse zu stellen.

Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

Wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, aber der Ehemann der Wöchnerin einer Krankenkasse angehört oder auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist oder zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehört, so ist der Antrag entsprechend bei der Krankenkasse oder dem Arbeitgeber des Ehemanns oder bei der See-Berufsgenossenschaft zu stellen.

§ 11

Der Antrag soll die tatsächlichen Angaben enthalten, aus welchen auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage gemäß § 6 geschlossen werden kann.

§ 12

Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Lieferungsverbandes weiterzureichen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin oder, wenn sie sich im Ausland aufhält, ihr letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland liegt.

Google

Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie ein Anspruch auf Wochenhilfe für die Wöchnerin besteht.

§ 13

Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft, welche Wochenhilfe zu gewähren haben, können den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin ihrer Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 14

In allen anderen als den im § 10 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß außer den im § 11 erforderten Angaben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß weder die Wöchnerin noch ihr Ehemann einer Krankenkasse (§ 10 Abs. 1) angehören und, wenn sie Dienstbote oder landwirtschaftliche Arbeiter sind, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehören.

§ 15

Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein durch schriftlichen Bescheid Anträge zurückweisen, welche die im § 11 geforderten Angaben nicht enthalten. Diese Anträge können nach entsprechender Ergänzung wiederholt werden.

§ 16

Die Kommission entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhändigen. Das gleiche gilt für Arbeitgeber und die See-Berufsgenossenschaft.

§ 17

Krankenkasse, Arbeitgeber oder See-Berufsgenossenschaft, welche Wochenhilfe leisten müssen, haben sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Google

Bleiben die Leistungen hinter dem Maße des § 8 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

Im übrigen wird die Wochenhilfe mit Ablauf jeder Woche durch die Stellen ausgezahlt, welche die Unterstützungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben.

§ 18

Die Lieferungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 17 leisten, Wochengeld jedoch nur, soweit es die satzungsmäßige Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 17 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) der Betrag von fünfundzwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 19

Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Überwachung zu unterstützen.

§ 20

Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

§ 21

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Google

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten vom genannten Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Berlin, den 6. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 128

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. S. 599. — Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln. S. 602. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31 Juli 1916. S. 603. Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen. S. 603. — Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken. S. 604. — Bekanntmachung über Auskunftspflicht. S. 604. — Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. S. 606.

(Nr. 5928) Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Für das Heer sind insgesamt 1 200 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1917, und zwar 500 000 Tonnen sofort, der Rest bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2

Es müssen abgeliefert sein:

bis zum 31. August 1917	200 000	Tonnen
» » 30. September 1917	100 000	»
» » 31. Oktober 1917	100 000	»
» » 30. November 1917	100 000	»
» » 31. Dezember 1917	100 000	»
» » 31. Januar 1918	100 000	»
» » 28. Februar 1918	100 000	»
» » 31. März 1918	100 000	»
» » 30. April 1918	100 000	»
» » 31. Mai 1918	100 000	»
» » 30. Juni 1918	50 000	»
» » 31. Juli 1918	50 000	»
zusammen	1 200 000	Tonnen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1917.

Google

§ 3

Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteflächenerhebung und der Ernteermittlung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Von der Heeresverwaltung freihandig angekauftes Heu der Ernte 1917 ist auf das Lieferungssoll in Anrechnung zu bringen.

§ 4

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:
   a) bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 Mark,
   b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte . . . . . 160 „.

   Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark für die Tonne.

   Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.
2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.
3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

Google

§ 5

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens

für die Tonne lose verladenes Heu ..... 8 Mark,
» » » gebundenes oder gepreßtes Heu .. 5 »

zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 6

Die Preise im § 5 gelten nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 7

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittlung des diesjährigen Ernteertrags abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der zu liefernden Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihandigen Ankaufs aufbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Heu treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 6 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind nur bis zur Sicherstellung der in §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren spätestens mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

Google

§ 9

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10

Wer den auf Grund des § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5929) Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5930) Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871). Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Dem § 3 der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) wird der folgende Abs. 6 hinzugefügt:

Der Reichskanzler kann den Liquidator von Beschränkungen befreien, die für die Veräußerung des der Liquidation unterstehenden Vermögens gelten. Er kann den Liquidator ermächtigen, bei der Veräußerung des Vermögens die Haftung des Erwerbers für die Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers durch Vereinbarung mit dem Erwerber in einer von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Weise zu regeln.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5931) Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnungen über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 26. November 1914, 24. Juni 1915, 10. Februar und 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 487, 1915 S. 351, 1916 S. 89, 961) sowie der Verordnungen über die Liquidation britischer Unternehmungen vom 31. Juli 1916, 18. Januar und 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S 871, 1917 S. 65, 603) werden auf das Vermögen solcher Personen für anwendbar erklärt, die auf Grund des § 27 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind.

Google

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5932) Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ansprüche auf Entrichtung wiederkehrender öffentlicher Lasten eines Grundstücks, für die nach dem 1. August 1914 von der zuständigen Behörde Ausstand gewährt worden ist, gelten im Sinne des § 10 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 713) als Ansprüche auf Entrichtung laufender Beträge. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Behörde zuständig ist.

§ 2

Sind wiederkehrende Leistungen der bezeichneten Art für zwei Jahre nicht gezahlt, so hat die Behörde (§ 1) dem Grundbuchamt und dieses den Beteiligten, für die ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, Mitteilung zu machen. Für die Mitteilung des Grundbuchamts werden Schreibgebühren erhoben, die dem Eigentümer des Grundstücks zur Last fallen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1917 in Kraft.

Sie tritt gleichzeitig mit der Verordnung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten vom 22. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 235) außer Kraft. Ist vor dem Außerkrafttreten der Verordnung die Beschlagnahme des Grundstücks in einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren erfolgt, so bleiben für dieses Verfahren die Vorschriften des § 1 in Geltung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5933) Bekanntmachung über Auskunftspflicht. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Google

§ 1

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3

Die zuständigen Stellen (§ 1 Abs. 1) und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Will der Reichskanzler oder eine von ihm bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige Landeszentralbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift im § 3 Abs. 1 zuwider die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können

Google

Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er gemäß §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; soweit der Reichskanzler solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der Landeszentralbehörde erlassen werden.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684).

Der Reichskanzler bestimmt, wann die Verordnung, insbesondere hinsichtlich der §§ 4, 6, außer Kraft tritt.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5934) Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte wird bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes verlängert. Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendigt anzusehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 129

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Wild. S. 607. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 608. — Druckfehlerberichtigung. S. 608.

(Nr. 5935) Verordnung über den Verkehr mit Wild. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wildarten auszudehnen oder einzelne der im Abs. 1 bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 2

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagd den von ihnen oder der zuständigen Behörde bestimmten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und an Kommunalverbände oder von diesen bestimmte Verteilungsstellen zur Abgabe an die Verbraucher weiterzuleiten ist.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen dahin zu treffen, daß, sofern die Abnahme des Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung des Wildes oder bis zu einem späteren von der Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt, der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei verfügen kann.

§ 3

Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen. Das voraussichtliche Streckenergebnis ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1917.

Google

§ 4

Die Abnahmestelle hat für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten der Beförderung.

§ 5

Die Verteilung des aus dem Ausland und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt durch die Reichsfleischstelle.

§ 6

Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5936) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 14. Juli 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderung vorzunehmen ist:

Im § 51 Ziffer 2 Abs. 3 (Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1905 — Reichs-Gesetzbl. S. 5 —) sind die Worte „von ihm ausgefertigte und von der Eisenbahnverwaltung unterzeichnete" zu streichen.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Druckfehlerberichtigung

Im § 5 Nr. 3a der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) ist statt „50" zu setzen „**58**".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 130

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. S. 609. — Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse. S. 619. — Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916. S. 628.

(Nr. 5937) Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarten für Landwirte der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatkarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverbande vorzulegen.

§ 2

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1917.

Google

mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehenden Mustern auszustellen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3

Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4

Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannten Saatguts durch anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5

Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

Google

§ 7

Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

II. Saatgut von Getreide

§ 8

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umsatz des Betriebs in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

III. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten

§ 10

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (vicia villosa) und von Gemenge von Roggen und Winterwicken, darf nur an

Google

die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbrauche zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzusetzen. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11

Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 12

Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind.
2. Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüsesaatgut auch an Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:
   a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;
   b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

   Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.
4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatkarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann weitere einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erlassen.

Google

§ 13

Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 anzusehen ist.

§ 15

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestraft.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts

von Batocki

Google

Go gle

Muster 1

Saatkarte

Abschnitt A

Diesen Abschnitt behält der Veräußerer des Saatguts.

Gemeinde .....
Kommunalverband .....
Bundesstaat .....

Saatkarte Nr. .....
für Landwirte

Der Landwirt .....
in .....,
Kommunalverband .....,
Bundesstaat .....,
Eisenbahnstation .....,
ist berechtigt, ...
in Worten .....
..... Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zu Saatzwecken zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) .....,
den .....

(Falls der Kommunalverband die Saatkarten selbst ausstellt)
Der ausstellende Kommunalverband

(Falls der Kommunalverband die Ausstellung der Saatkarten der Gemeinde übertragen hat)
Die ausstellende Gemeindebehörde

(Unterschrift, Stempel) (Unterschrift, Stempel)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

Saatkarte

Abschnitt B

Dieser Abschnitt ist vom Veräußerer des Saatguts dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen und von diesem aufzubewahren.

Gemeinde .....
Kommunalverband .....
Bundesstaat .....

Saatkarte Nr. .....
für Landwirte

Der Landwirt .....
in .....,
Kommunalverband .....,
Bundesstaat .....,
Eisenbahnstation .....,
ist berechtigt, ...
in Worten .....
..... Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zu Saatzwecken zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) .....,
den .....

(Falls der Kommunalverband die Saatkarten selbst ausstellt)
Der ausstellende Kommunalverband

(Falls der Kommunalverband die Ausstellung der Saatkarten der Gemeinde übertragen hat)
Die ausstellende Gemeindebehörde

(Unterschrift, Stempel) (Unterschrift, Stempel)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

Saatkarte

Abschnitt C

Dieser Abschnitt ist vom Veräußerer des Saatguts mit Abschnitt B dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen und von diesem, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht worden ist, an den letzteren weiterzusenden.

Gemeinde .....
Kommunalverband .....
Bundesstaat .....

Saatkarte Nr. .....
für Landwirte

Der Landwirt .....
in .....,
Kommunalverband .....,
Bundesstaat .....,
Eisenbahnstation .....,
ist berechtigt, ...
in Worten .....
..... Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zu Saatzwecken zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) .....,
den .....

(Falls der Kommunalverband die Saatkarten selbst ausstellt)
Der ausstellende Kommunalverband

(Falls der Kommunalverband die Ausstellung der Saatkarten der Gemeinde übertragen hat)
Die ausstellende Gemeindebehörde

(Unterschrift, Stempel) (Unterschrift, Stempel)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

Google

(Rückseite)

(Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind der hiesigen Eisenbahnstation ..... in Worten

.....

..... Zentner

Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken

zur Beförderung nach .....

übergeben worden.

....., den .....

Die Versandstation

.....

(Unterschrift, Stempel)

(Rückseite)

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte ..... in Worten .....

.....

..... Zentner

Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken

geliefert worden.

....., den .....

.....

(Unterschrift des Erwerbers)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

(Rückseite)

(Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind der hiesigen Eisenbahnstation ..... in Worten

.....

..... Zentner

Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken

zur Beförderung nach .....

übergeben worden.

....., den .....

Die Versandstation

.....

(Unterschrift, Stempel)

(Rückseite)

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte ..... in Worten .....

.....

..... Zentner

Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken

geliefert werden.

....., den .....

.....

(Unterschrift des Erwerbers)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

(Rückseite)

(Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind der hiesigen Eisenbahnstation ..... in Worten

.....

..... Zentner

Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken

zur Beförderung nach .....

übergeben worden.

....., den .....

Die Versandstation

.....

(Unterschrift, Stempel)

(Rückseite)

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte ..... in Worten .....

.....

..... Zentner

Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken

geliefert worden.

....., den .....

.....

(Unterschrift des Erwerbers)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

Google

Muster 2

Saatkarte für Händler

Abschnitt A

Diesen Abschnitt behält der Veräußerer des Saatguts.

Kommunalverband .....

Bundesstaat .....

Saatkarte Nr. .....
für zugelassene Händler

Der zum Handel mit Saatgut zugelassene Händler .....,

in .....,

Kommunalverband .....,

Bundesstaat .....,

Eisenbahnstation .....,

ist berechtigt .....

in Worten .....

Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zu Saatzwecken zu erwerben und nach seinem Niederlassungsorte (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) .....

....., den .....

Der ausstellende Kommunalverband

.....

(Unterschrift, Stempel)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

Saatkarte für Händler

Abschnitt B

Dieser Abschnitt ist vom Veräußerer des Saatguts dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen und von diesem aufzubewahren.

Kommunalverband .....

Bundesstaat .....

Saatkarte Nr. .....
für zugelassene Händler

Der zum Handel mit Saatgut zugelassene Händler .....,

in .....,

Kommunalverband .....,

Bundesstaat .....,

Eisenbahnstation .....,

ist berechtigt .....

in Worten .....

Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zu Saatzwecken zu erwerben und nach seinem Niederlassungsorte (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) .....

....., den .....

Der ausstellende Kommunalverband

.....

(Unterschrift, Stempel)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

Saatkarte für Händler

Abschnitt C

Dieser Abschnitt ist vom Veräußerer des Saatguts mit Abschnitt B dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen und von diesem, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht worden ist, an den letzteren weiterzusenden.

Kommunalverband .....

Bundesstaat .....

Saatkarte Nr. .....
für zugelassene Händler

Der zum Handel mit Saatgut zugelassene Händler .....,

in .....,

Kommunalverband .....,

Bundesstaat .....,

Eisenbahnstation .....,

ist berechtigt .....

in Worten .....

Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zu Saatzwecken zu erwerben und nach seinem Niederlassungsorte (falls Beförderung mit der Bahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) .....

....., den .....

Der ausstellende Kommunalverband

.....

(Unterschrift, Stempel)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

Google

(Rückseite)

(Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind der hiesigen Eisenbahnstation

.....

.....

in Worten .....

.....

.....

Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zur Beförderung nach

.....

übergeben worden.

....., den .....

Die Versandstation

.....

(Unterschrift, Stempel)

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte .....

in Worten .....

.....

.....

Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken geliefert worden.

....., den .....

.....

(Unterschrift des Erwerbers)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

(Rückseite)

(Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind der hiesigen Eisenbahnstation

.....

.....

in Worten .....

.....

.....

Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zur Beförderung nach

.....

übergeben worden.

....., den .....

Die Versandstation

.....

(Unterschrift, Stempel)

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte .....

in Worten .....

.....

.....

Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zur Beförderung nach

.....

übergeben worden.

....., den .....

.....

(Unterschrift des Erwerbers)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

(Rückseite)

(Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind der hiesigen Eisenbahnstation

.....

.....

in Worten .....

.....

.....

Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zur Beförderung nach

.....

übergeben worden.

....., den .....

Die Versandstation

.....

(Unterschrift, Stempel)

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)

Von .....

in .....

Kommunalverband

.....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte .....

in Worten .....

.....

.....

Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken geliefert worden.

....., den .....

.....

(Unterschrift des Erwerbers)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

Google

(Nr. 5938) Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse. Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) sowie auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1917 darf gemäß § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) nicht übersteigen in:

Aachen	280	Mark	Hamburg	275	Mark
Berlin	270	»	Hannover	275	»
Braunschweig	275	»	Kiel	275	»
Bremen	275	»	Königsberg i. Pr.	265	»
Breslau	265	»	Leipzig	270	»
Bromberg	265	»	Magdeburg	270	»
Cassel	275	»	Mannheim	280	»
Cöln	280	»	München	280	»
Danzig	265	»	Posen	265	»
Dortmund	280	»	Rostock	270	»
Dresden	270	»	Saarbrücken	280	»
Duisburg	280	»	Schwerin i. M.	270	»
Emden	275	»	Stettin	270	»
Erfurt	275	»	Straßburg i. E.	280	»
Frankfurt a. M.	280	»	Stuttgart	280	»
Gleiwitz	265	»	Zwickau	275	» .

§ 2

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1917 ist 20 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn gelten im Sinne dieser Verordnung als Weizen.

§ 3

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Google

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts erforderlich.

§ 4

Für Roggen und Weizen aus früheren Ernten sind die Höchstpreise der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) in der Fassung nach § 7 der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) maßgebend. Diese Höchstpreise gelten auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1917 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 5

Für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 gelten gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) folgende Höchstpreise für die Tonne:

Hafer und Gerste	270	Mark
ungeschälter Buchweizen	600	»
geschälter Buchweizen	800	»
ungeschälte Hirse	600	»
geschälte Hirse und Bruchhirse	970	»

Diese Höchstpreise gelten auch für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse früherer Ernten.

§ 6

Die Vorschriften der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) bleiben unberührt.

§ 7

Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1917 abgeliefert wird, vor der Ablieferung künstlich getrocknet worden, so dürfen dem Höchstpreis neben der durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzten Druschprämie folgende Beträge zugeschlagen werden:

als Trocknungslohn: 6 Mark für die Tonne,

als Prämie: je 1 vom Hundert des Höchstpreises für jeden vollen Hundertteil, den die Feuchtigkeit bei Lieferungen

vor dem 16. August 1917 weniger als 19 vom Hundert
» » 1. Oktober 1917 » » 18 » »

beträgt.

Google

§ 8

Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt

bei Lieferungen vor dem 16. August 1917 . . 19 vom Hundert
» » » » 1. Oktober 1917 . . 18 » »
» » vom 1. » 1917 ab 17 » » .

§ 9

Für die Beurteilung der Feuchtigkeit im Sinne der §§ 7, 8 ist die Beschaffenheit des Getreides bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 10

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer bis zu 30 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sackhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 11

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 12

Beim Umsatz von Getreide, Buchweizen und Hirse dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge

Google

zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle nicht die Auslagen für Säcke (§ 10) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 13

Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 14

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die	erste	Absaat bis zu	120 Mark
» »	zweite	» » »	100 »
» »	dritte	» » »	80 »

für die Tonne. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Saatgut aus landwirtschaftlichen Betrieben, deren Unternehmer sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgut befaßt haben, dürfen dem Höchstpreis, soweit es sich um die Mengen handelt, für die der Kommunalverband gemäß den Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut die Zustimmung zur Veräußerung allgemein erteilt hat, bis zu 70 Mark für die Tonne zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Druschprämien und die Beträge nach § 7 sowie die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 15

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Getreide, Buchweizen und Hirse an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken.

Google

§ 16

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (ReichsGesetzbl. S. 253).

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Nr. 5939) Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204). Vom 13. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 131

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. S. 625. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. S. 626.

(Nr. 5940) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Google

§ 5

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

(Nr. 5941) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 16. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird, wie folgt, geändert:

1. Hinter § 8 wird als § 8a eingefügt:
   „Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehre versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft."
2. Dem § 9 und dem § 11 wird als Satz 2 hinzugefügt:
   „Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht."
3. § 12 Abs. 1 Nr. 1 erhält unter Streichung des Semikolons folgenden Zusatz:
   „oder Anleitungen (Rezepte) zur Herstellung von Ersatzmitteln für Lebens- oder Futtermittel anzubieten."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 132

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916. S. 627.

(Nr. 5942) **Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023). Vom 15. Juli 1917.**

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wer mit dem Beginne des 1. August 1917 Leim in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Bestände dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin bis zum 10. August 1917 anzuzeigen. Mengen, die sich mit dem Beginne des 1. August 1917 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kriegsausschuß anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Benutzung der vom Kriegsausschuß auszugebenden Vordrucke zu erfolgen.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht Vorräte, die

1. insgesamt 50 Kilogramm nicht übersteigen,
2. Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen.

Der Kriegsausschuß kann weitere Anzeigen der Vorräte anordnen.

Als Leim im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gilt nur der unter Verwendung von tierischen Rohstoffen hergestellte Leim.

§ 2

Wer Leim herstellt, ist verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats, erstmalig bis zum 10. August 1917, die im vergangenen Monat aus inländischen oder ausländischen Rohstoffen erzeugten Mengen unter Benutzung der vom Kriegsausschuß auszugebenden Vordrucke dem Kriegsausschuß anzuzeigen.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1917.

Google

§ 3

Wer nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen aus dem Ausland Leim einführt, ist verpflichtet, dem Kriegsausschusse den Eingang des Leims im Inland unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4

An den Beständen, die nach dem § 1 Abs. 1, den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 1 Abs. 4 erlassenen Anordnungen anzumelden sind, dürfen Veränderungen nur mit Einwilligung des Kriegsausschusses vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5, 6 ein anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 5

Wer nach den §§ 1 bis 3 Leim anzumelden hat, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Auf Verlangen des Kriegsausschusses hat er die Vorräte diesem zu bemustern, zu liefern und auf Abruf zu verladen.

Wer zur Anzeige verpflichtet ist, kann den Kriegsausschuß durch eingeschriebenen Brief zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er die Lieferung verlangen will. Der Kriegsausschuß hat sich binnen einem Monat nach Absendung der Aufforderung, jedoch nicht vor dem 15. September 1917 zu erklären. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, so erlischt die Lieferungspflicht.

Stellt der Kriegsausschuß das Verlangen auf Lieferung, so geht das Eigentum auf ihn mit dem Zeitpunkt über, in dem das Verlangen dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem dem Kriegsausschusse das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf den Kriegsausschuß über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

Google

§ 7

Der Kriegsausschuß hat für die übernommenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Einstandspreises festzusetzen ist. Der Übernahmepreis darf jedoch die im § 11 Abs. 1 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 8

Alle Streitigkeiten zwischen dem Kriegsausschuß und dem Veräußerer über den Preis, die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 9

Verbraucher von Leim dürfen aus ihren eigenen Vorräten und für eigenen Bedarf bis zu anderweiter Regelung durch den Kriegsausschuß monatlich ein Drittel derjenigen Menge verbrauchen, die sie im zweiten Kalendervierteljahr 1917 verbraucht haben.

§ 10

Leim darf nur nach den Grundsätzen in den Verkehr gebracht werden, die der Kriegsausschuß nach den Weisungen des Reichskanzlers aufstellt. Der Kriegsausschuß kann dabei anordnen, daß die Verbraucher ihren Bedarf bei bestimmten Stellen anzumelden haben und daß die Abgabe von Leim nur gegen Bezugsschein erfolgen darf. Der Kriegsausschuß hat den einzelnen Verbrauchergruppen ihren Anteil an den verfügbaren Leimmengen zuzuweisen.

§ 11

Bei der Abgabe von Leim durch den Hersteller an Händler darf der Preis für 100 Kilogramm frei Bahnhof oder Schiffsladeplatz der Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung nicht übersteigen

für Lederleim	besserer Qualität	450	Mark
» »	geringerer »	425	»
» Knochenleim	besserer »	375	»
» »	geringerer »	350	» .

Diese Preise verstehen sich bezüglich des Gewichts bei Verpackung in Säcke brutto für netto einschließlich Verpackung, bei Verpackung in Körbe und Kisten netto ausschließlich Verpackung.

Hierbei gilt Lederleim von einer Viskosität von drei und darüber als bessere und solcher von einer Viskosität unter drei als geringere Qualität; Knochenleim von einer Viskosität von zwei und darüber als besserer und solcher von einer Viskosität unter zwei als geringere Qualität; die Viskosität ist in beiden Fällen bei 30 Grad Celsius und 17 $^{3}/_{4}$ Spindelung nach Suhr zu messen.

Google

Bei Lieferung von Leim an die Verbraucher durch den Hersteller oder Händler dürfen keine höheren Zuschläge als die folgenden berechnet werden:

bei Lieferungen	über		1 000	Kilogramm	im	Monat	3	v. H.	Zuschlag
»	»	von	1 000	bis 50	»	»	»	10	»	»	»
»	»	unter	50	» 10	»	»	»	20	»	»	»
»	»	»		10	»	»	»	25	»	»	»

Diese Verkaufspreise verstehen sich, soweit Lieferung ab Versandstation des Herstellers nicht in Frage kommt, ab letztem Lager.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft

1. wer die in § 1 Abs. 1, §§ 2, 3 vorgeschriebenen oder auf Grund des § 1 Abs. 4 verlangten Anzeigen nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem gemäß § 5 Abs. 2 gestellten Verlangen auf Bemusterung, Lieferung oder Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt;
3. wer den Vorschriften der §§ 4, 6, § 5 Abs. 1, § 10 Satz 1 oder den auf Grund von § 10 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Leims oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Die Bestimmungen treten mit dem 15. August 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1024).

Berlin, den 15. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 133

Inhalt: Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909. S. 631. — Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft. S. 632. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917. S. 633.

(Nr. 5943) Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554). Vom 16. Juli 1917.

In weiterer Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige Ich für den gegenwärtigen Krieg die nachstehenden Abänderungen zur Prisenordnung vom 30. September 1909 sowie ihrer Zusätze vom 18. Oktober, 23. November und 14. Dezember 1914, vom 18. April 1915, vom 3. Juni und 22. Juli 1916 und vom 9. Januar und 25. Juni 1917.

Hinter Ziffer 11 wird als Ziffer 11a eingefügt:

11a) Als feindliches Schiff ist ein neutrales Schiff zu behandeln, wenn das Eigentum ganz oder zum größeren Teil feindlichen Staatsangehörigen zusteht.

Als feindliche Staatsangehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten auch juristische Personen oder Gesellschaften anderer Art, die im feindlichen Lande ihren Sitz haben. Dem Sitze im Feindeslande steht es gleich, wenn das Kapital überwiegend feindlichen Staatsangehörigen zusteht oder wenn der Geschäftsbetrieb von feindlichen Staatsangehörigen oder vom feindlichen Lande aus geleitet und beaufsichtigt wird.

Sofern die Umstände dem nicht widersprechen, ist feindliche Leitung oder Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs anzunehmen, wenn feindliche Staatsangehörige an ihr beteiligt sind oder der Geschäftsbetrieb vom feindlichen Lande aus mitgeleitet wird. Das gleiche gilt, wenn eine Kapitalbeteiligung oder sonstige Zuführung von Betriebsmitteln oder die Inanspruchnahme von Erträgnissen des Geschäftsbetriebs von seiten feindlicher Staatsangehöriger oder vom feindlichen Lande aus feststeht.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1917.

Google

Ziffer 55c erhält folgende Fassung:

55c) wenn es von der feindlichen Regierung gechartert ist, oder wenn es im Interesse der feindlichen Kriegführung in Fahrt gesetzt ist.

Als im Interesse der feindlichen Kriegführung in Fahrt gesetzt ist, soweit die Umstände dem nicht widersprechen, ein auf der Fahrt von oder nach feindlichem oder vom Feinde besetzten Gebiete befindliches Schiff dann anzusehen, wenn es von einem feindlichen Staatsangehörigen oder von einer in einem feindlichen Lande wohnhaften Person, oder wenn es von einer Person gechartert ist, von der feststeht, daß sie einer feindlichen Regierung während des gegenwärtigen Krieges Agentendienste geleistet hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Juli 1917.

Wilhelm
von Capelle

(Nr. 5944) Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft. Vom 18. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I

Bei der Abgabe von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft an die Verbraucher dürfen die für inländisches Fleisch und inländische Fleischwaren gleicher Art geltenden Höchstpreise nicht überschritten werden. Die Preise gelten auch für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt für Fleisch von Rindvieh, Kälbern, Schafen und Schweinen, frisch oder zubereitet, einschließlich Wurstwaren, Speck und Schmalz.

Google

Artikel II

§ 8 Abs. 2 der Verordnung über Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie können Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

Artikel III

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5945) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 270). Vom 15. Juli 1917.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 270) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 134

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. S. 635. — Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte. S. 635. — Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. S. 636 — Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916. S. 637. — Bestimmung über eine Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte. S. 638.

(Nr. 5946) Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 7. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich:

Mitteilungen über Wertpapierkurse sind gestattet, wenn sie zwischen im Inland ansässigen Personen oder Firmen erfolgen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5947) Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte. Vom 19. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wechselmäßige Ansprüche gegen den Akzeptanten eines im Inland zahlbaren Wechsels, die noch nicht verjährt sind, verjähren, wenn der Akzeptant seinen

Google

Wohnort im Ausland hat oder wenn in dem Wechsel ein ausländischer Wohnort des Bezogenen angegeben ist, nicht vor dem 31. Dezember 1918. Das gleiche gilt für wechselmäßige Ansprüche gegen den Aussteller eines im Inland zahlbaren eigenen Wechsels, wenn der Aussteller seinen Wohnort im Ausland hat oder wenn in dem Wechsel ein ausländischer Ausstellungsort angegeben ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5948) Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. Vom 20. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. August 1917 ab, unter Anrechnung der nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) für die Zeit vom 1. bis zum 15. August 1917 belassenen Mengen:
   a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
   b) an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt acht Kilogramm;
2. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
   an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
   an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
   an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
   an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,

Google

an Spelz bis zu zweihundertzehn Kilogramm,
an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
an Erbsen einschließlich Peluschken und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
an Linsen bis zu einhundert Kilogramm,
an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5949) Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077). Vom 19. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

An die Stelle des § 6 Abs. 2 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) treten folgende Vorschriften:

Das Schiedsgericht prüft auch auf Antrag der zuständigen Stellen die Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den

Google

von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise. Ergibt sich hierbei, daß ausgezeichnete oder von einem Händler gezahlte Preise höher sind als die angemessenen, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs die erzielten Überpreise einzuziehen.

Welche Stellen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 zuständig sind, bestimmen vorbehaltlich der Vorschrift im § 12 die Landeszentralbehörden.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem 21. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5950) Bestimmung über eine Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte. Vom 20. Juli 1917.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 2 der Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301) wird bestimmt:

Sind in den Fällen, in denen die Beschlagnahme eines Schiffes zu seinem Untergange geführt hat oder das Schiff vor der Einbringung wieder freigegeben worden ist, Gegenstände aus dem Schiffe als Prise eingebracht worden, so ist auch hinsichtlich des Schiffes und der mit ihm untergegangenen Ladung das Prisengericht zuständig, das dem für die eingebrachten Gegenstände nach § 12 Abs. 1 zuständigen Prisenamt übergeordnet ist.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; sie findet keine Anwendung, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung der Reklamationsfrist angeordnet worden ist.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Lisco

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 135

Inhalt: Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916. S. 639. — Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. S. 640. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. S. 640. — Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischkarten. S. 641. — Druckfehlerberichtigung. S. 642.

(Nr. 5951) Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800). Vom 21. Juli 1917.

Artikel I

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 13. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1043) als die nach § 7 Abs. 1a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) zuständige Stelle, soweit es sich um den weiteren freihändigen Erwerb von Gerste alter Ernte handelt, die Reichsgetreidestelle bestimmt. Im übrigen bleibt die Reichsgerstengesellschaft m. b. H. die zuständige Stelle.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

Google

(Nr. 5952) Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 21. Juli 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) wird bestimmt:

§ 1

Der nach § 5 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) für überlassene oder enteignete Vorräte von Rohtabak anderer als inländischer Herkunft zu zahlende Preis (Übernahmepreis) setzt sich zusammen aus:

1. dem für die Rohtabake gezahlten Einkaufspreis als Grundpreis und folgenden Zuschlägen, nämlich:
2. den besonderen allgemeinen Geschäftsunkosten,
3. der Verzinsung des Anlagekapitals,
4. einer Risikoprämie,
5. dem Unternehmergewinne.

Erscheint der auf diese Weise errechnete Preis mit Rücksicht auf die Güte und Verwendbarkeit der Ware zu hoch, ist er insbesondere höher als der Marktpreis im Großhandel an dem Tage, an dem der Tabak auf Grund der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen zu überlassen war, so ist er entsprechend herabzusetzen.

Berlin, den 21. Juli 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Müller

(Nr. 5953) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 21. Juli 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

I

§ 20 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) zu der Verordnung über Rohtabak erhält folgende Fassung:

Google

§ 20

Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von Tabakrippen und Tabakstengeln zulassen, wenn der Preis für lufttrockene Rippen und Stengel in Ballen verpackt und gepreßt in Wagenladungen von mindestens 5 Tonnen die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

Rippen und Stengel von deutschem Tabak sowie Rippen und Stengel von deutschem und ausländischem Tabak gemischt 115 Mark für 50 Kilogramm,

Rippen und Stengel von ausländischem Tabak 125 » » 50 » .

Die zum Handel mit Rippen von der Inlandgesellschaft zugelassenen Händler können beim Verkaufe von Rippen für eigene Rechnung hierzu einen Aufschlag bis zu einer Mark für volle 50 Kilogramm machen. Für die Vermittlung des Verkaufs von Rippen von Zigarren- oder Zigarettenherstellern unmittelbar an Rauchtabak- oder Schnupftabakhersteller kann dem Vermittler vom Käufer eine Maklergebühr bis zu einer Mark für volle 50 Kilogramm gewährt werden.

II

Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1917.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Müller

(Nr. 5954) Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischkarten. Vom 22. Juli 1917.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten vom 15. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 355) wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Kommunalverbände mit Ablauf der letzten, der Fleischzuteilung zugrunde gelegten Woche

Google

vor dem 16. August 1917, spätestens aber mit Ende der 17. Woche seit Eintritt der Fleischverbilligung, neben der Reichsfleischkarte Zusatzfleischkarten nicht mehr ausgeben dürfen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts

In Vertretung

von Braun

Druckfehlerberichtigung

Im § 13 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 15. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 627) sind die Worte: „mit dem 15. August 1917" zu ersetzen durch „mit dem 1. August 1917".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 136

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916. S. 643. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. S. 646.

(Nr. 5955) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842). Vom 23. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird als Abs. 3 zugefügt:

   „Für den Fall der Zusammenlegung von Ölmühlen kann der Präsident des Kriegsernährungsamts abweichende Vorschriften zu Abs. 2 Nr. 2 und 3 erlassen".

2. Im § 2 Abs. 1 Satz 3 sind die Jahreszahlen „1916" zu streichen und statt „1. August" „16. August", statt „5. August" „20. August" zu setzen.

   Dem § 2 wird als Abs. 3 zugefügt:

   „Die Landeszentralbehörden können abweichende Bestimmungen erlassen."

3. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz zugefügt:

   „Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist."

   Im § 3 sind Abs. 2 und 3 zu streichen und an ihre Stelle zu setzen:

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1917.

Google

„Der Preis für 100 Kilogramm Ölfrüchte der Ernte 1918 darf nicht übersteigen

bei	Raps (Winter- und Sommer-)	85 Mark
»	Rübsen (Winter- und Sommer-)	83 »
»	Hederich und Ravison	62 »
»	Dotter	74 »
»	Mohn	115 »
»	Leinsamen	74 »
»	Hanfsamen	62 »
»	Sonnenblumenkernen	68 »
»	Senfsaat	74 » .

Im § 3 Abs. 4 sind Satz 1 und 2 zu streichen.

4. § 4 ist zu streichen; an seine Stelle ist zu setzen:

„Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann ferner besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugsscheine treffen."

5. § 5 ist, wie folgt, abzuändern:

„Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzendem, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler als Beisitzern.

Werden Ölfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat."

6. Der § 6 ist zu streichen.

Google

7. Der § 7 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Ölfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl, soweit es nicht auf Anordnung des Reichskanzlers zu technischen Zwecken Verwendung findet, nach den Weisungen der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Ölfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Ölfrüchte aus der Ernte 1917 bis zu 35 Kilogramm, aus der Ernte 1918 bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter aus beiden Ernten je bis zu 50 Kilogramm Ölkuchen zu liefern.

Die übrigen bei der Ölgewinnung anfallenden Kuchen sind der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

Öle, Ölkuchen und Ölmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft."

8. § 8 wird § 7.

9. § 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Ölfrüchte ausdehnen."

10. Als § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen."

11. Der § 10 Nr. 4 erhält folgenden Zusatz:

„oder wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 2 nicht verpflichtet ist, oder die ihm nach § 6 Abs. 2 gelieferten Ölkuchen an andere entgeltlich abgibt."

Artikel II

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842), wie er sich aus Artikel I dieser Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

Google

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5956) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 23. Juli 1917.

Auf Grund des Artikel II der Verordnung vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 643) zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) wird die neue Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte bekanntgegeben.

Berlin, den 23. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte.

Vom 23. Juli 1917.

§ 1

Die aus Raps, Rübsen, Hederich, Ravison, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Ölfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr

Google

als dreißig Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;

3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden.

Für den Fall der Zusammenlegung von Ölmühlen kann der Präsident des Kriegsernährungsamts abweichende Vorschriften zu Abs. 2 Nr. 2 und 3 erlassen.

§ 2

Wer Ölfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum fünften Tage eines jeden Kalendervierteljahrs zu erstatten. Außerdem sind die am 16. August vorhandenen Vorräte bis 20. August anzuzeigen.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Landeszentralbehörden können abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 3

Der Kriegsausschuß hat die Ölfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.

Der Preis für einhundert Kilogramm Ölfrüchte der Ernte 1918 darf nicht übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer-)	85	Mark
» Rübsen (Winter- und Sommer-)	83	»
» Heberich und Raviſon	62	»
» Dotter	74	»
» Mohn	115	»
» Leinſamen	74	»
» Hanfſamen	62	»
» Sonnenblumenkernen	68	»
» Senfſaat	74	»

Der Lieferungspflichtige hat die Ölfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleich zu achten, die Ölfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

Google

§ 4

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann ferner besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 5

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzendem, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler als Beisitzern.

Werden Ölfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Ölfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl, soweit es nicht auf Anordnung des Reichskanzlers zu technischen Zwecken Verwendung findet, nach den Weisungen der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Ölfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Ölfrüchte aus der Ernte 1917 bis zu 35 Kilogramm, aus der Ernte 1918 bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter aus beiden Ernten je bis zu 50 Kilogramm Ölkuchen zu liefern.

Die übrigen bei der Ölgewinnung anfallenden Kuchen sind der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

Öle, Ölkuchen und Ölmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft.

Google

§ 7

Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 8

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Ölfrüchte ausdehnen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert, oder wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 2 nicht verpflichtet ist, oder die ihm nach § 6 Abs. 2 gelieferten Ölkuchen an andere entgeltlich abgibt;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisscheins Ölfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

§ 11

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Ölfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

Sie findet ferner Anwendung auf Ölrettich, Sesam, Baumwoll- und Rizinussamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Buchekern, Sojabohnen, Mowrasaat, Jlipe-, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt der Außerkrafttretens.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 137

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917 S. 651. — Berichtigung. S. 652.

(Nr. 5957) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 21. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2

Die im Kapitel 5 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917 vorgesehene diplomatische Vertretung für Haiti fällt weg.

§ 3

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von fünfzehn Milliarden Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1917.

Google

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie die der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Juli 1917.

(Siegel) Wilhelm
Dr. Michaelis

Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917

Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1917 treten hinzu Mark
		B. Außerordentlicher Etat	
		I. Einnahmen	
		Reichsschuld	
4	1,3	Aus der Anleihe	15 000 000 000
		II. Ausgaben	
6		Aus Anlaß des Krieges	15 000 000 000
		Aufkommende Einnahmen fließen dem Fonds zu.	

Berichtigung

In der Verordnung vom 16. Juli 1917, betreffend Abänderung der Prisenordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 631) ist in der letzten Zeile von Abs. 2 der Ziffer 11a. statt „und" „oder" zu setzen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 138

Inhalt: Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. S. 653. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 656.

(Nr. 5958) Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen	70	Mark
» Bohnen	80	»
» Linsen	85	»
» Ackerbohnen	60	»
» Peluschken	60	»
» Saatwicken (Vicia sativa)	50	»
» Winter-, Sand- oder Zottelwicken (Vicia villosa)	45	»
» Vogelwicken (Vicia cracca)	28	» .

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

a) die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juli 1917.

Google

b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linsen 80 Mark für den Doppelzentner;

c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käfer- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3

Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4

Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Google

Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7

Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste Absaat bis zu 30 Mark
» » zweite » » » 25 »
» » dritte » » » 20 »

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelssaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

Google

§ 11

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

(Nr. 5959) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Juli 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird § 31 dieser Ordnung bis auf weiteres wie folgt geändert:

§ 31

Verpackung. Bezeichnung.

(1) Wie bisher.

(2) Jedes Gepäckstück muß die genaue und dauerhaft befestigte Adresse des Reisenden (Name, Wohnort, Wohnung) sowie den Namen der Aufgabe- und Bestimmungsstation tragen. Nicht derartig gekennzeichnetes Gepäck kann zurückgewiesen werden. Ältere Bezeichnungen usw. wie bisher.

Die Änderung tritt am 15. August in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
In Vertretung
Petri

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 139

Inhalt: Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. S. 657. — Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. S. 657. — Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916. S. 658.

(Nr. 5960) Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 23. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die durch das Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags vom 16. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1169) um ein Jahr verlängerte Legislaturperiode des am 12. Januar 1912 gewählten Reichstags wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. Juli 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

(Nr. 5961) Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Die Mitgliedschaft der vor dem 1. Januar 1913 gewählten und ernannten Mitglieder der Ersten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen wird um ein

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1917.

Google

Jahr, soweit sie durch das Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen, vom 16. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1170) bereits um ein Jahr verlängert worden ist, um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Die Wahlperiode für die am 22. Oktober 1911 gewählte Zweite Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen, die durch das Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen, vom 16. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1170) um ein Jahr verlängert worden ist, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. Juli 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

(Nr. 5962) Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210). Vom 25. Juli 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) wird bestimmt:

Artikel 1

Dem § 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210) werden folgende Vorschriften hinzugefügt:

Der Preis für Abfallsäure darf nicht höher sein, als sich bei Zugrundelegung des Höchstpreises für Gloversäure (Abs. 1 zu a) unter Berücksichtigung der friedensüblichen Abschläge ergibt.

Dünne Kammersäure bis einschließlich 55° Bé ist nach Abs. 1a zu berechnen.

Artikel 2

Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 140

Inhalt: Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. S. 659. — Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern. S. 661. — Bekanntmachung über Druckfarbe. S. 663. — Bekanntmachung über Druckfarbe. S. 664. — Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften. S. 666. — Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen. S. 670.

(Nr. 5963) Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. Vom 26. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Einigungsamt errichtet (§ 1 der Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 511), so kann die Landeszentralbehörde das Einigungsamt ermächtigen,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Die Erteilung der Ermächtigung ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 2

Der Antrag des Mieters (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, oder wenn die Ermächtigung nach § 1 später erteilt ist, unverzüglich nach der Bekanntgabe der Erteilung (§ 1 Abs. 2) zu stellen.

Google

Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3

Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Vor der Entscheidung kann es eine einstweilige Anordnung erlassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses angeordnet, so gelten die Bestimmungen des Einigungsamts als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags.

§ 4

Das Einigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein; die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören. Das Nähere über die Besetzung bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 5

Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 6

Die Landeszentralbehörden können die Gemeinden zur Errichtung von Einigungsämtern anhalten, die den Vorschriften des § 4 entsprechen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden können, soweit Einigungsämter nicht errichtet sind, die im § 1 vorgesehenen Befugnisse einer anderen Stelle übertragen, wenn die Zusammensetzung dieser Stelle den Vorschriften des § 4 entspricht.

§ 8

Auf das Verfahren vor dem Einigungsamte (§§ 1, 6, 7) finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) keine Anwendung. Das Verfahren ist gebührenfrei; das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichskanzler geregelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5964) Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern. Vom 26 Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) wird über das Verfahren vor den Einigungsämtern folgendes bestimmt:

§ 1

Die Einigungsämter sind berufen, in den im § 1 der Verordnung zum Schutze der Mieter bezeichneten Fällen endgültig zu entscheiden.

Die Mitglieder des Einigungsamts sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2

Der Antrag auf Entscheidung ist an das Einigungsamt zu richten, in dessen Bezirke sich die Mietsache befindet.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Einigungsamts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 3

Das Einigungsamt verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Parteien stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

§ 5

Die Parteien sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Parteien können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 6

Das Einigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Google

Bei Versäumung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 7

Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Das Einigungsamt kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 9

Die Befugnisse aus den §§ 6, 7, 8 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 10

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden.

§ 11

Die Entscheidung des Einigungsamts erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12

Die Beschlüsse (§ 11) und die Anordnungen auf Grund des § 8 sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

Google

§ 13

Für das Verfahren werden Gebühren nicht erhoben.

Das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Entscheidung hierüber ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Lisco

(Nr. 5965) Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 26. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Herstellung und den Verbrauch von Druckfarbe sowie den Verkehr mit Druckfarbe zu regeln. Er wird ferner ermächtigt, für Hersteller und Verbraucher von Druckfarbe den Bezug und den Verbrauch von Stoffen, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, zu regeln.

§ 2

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5966) Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 27. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckfarbe vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) wird bestimmt:

§ 1

Wer in gewerblichen Betrieben Druckfarbe verwendet, darf Druckfarbe sowie Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, vom 1. August 1917 ab nur in den Mengen beziehen, die für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, G. m. b. H. in Berlin festgesetzt sind.

Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß innerhalb eines Kalendervierteljahrs, erstmalig innerhalb des Zeitraums vom 1. August bis zum 30. September 1917 einschließlich, an Druckfarbe und an Stoffen, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, nur die Mengen bezogen werden dürfen, die innerhalb eines entsprechenden Zeitraums im Durchschnitt des Jahres 1916 verbraucht worden sind.

Bei Festsetzung der Mengen, die nach Abs. 2 bezogen werden dürfen, werden Bestände nach Abzug einer dem Verbrauche der vorangegangenen drei Monate entsprechenden Menge, die als Rücklage anzusehen ist, angerechnet. Soweit der Bestand die Rücklage übersteigt, darf er nur mit Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle verwendet werden.

§ 2

Wer in gewerblichen Betrieben Druckfarbe verwendet, darf Druckfarbe und Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, vom 1. August 1917 ab nicht mehr bei den Lieferern unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch die Kriegswirtschaftsstelle, welche die Bestellungen oder Abrufe an den von dem Besteller namhaft gemachten Lieferer weiterleitet.

In gleicher Weise haben die im Abs. 1 genannten Bezieher zu verfahren, die Druckfarbe oder Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, auf andere Weise als durch Kauf beziehen, z. B. Bezug aus eigenen Fabriken, kostenlose Lieferungen usw.

Die Ablieferung darf erst erfolgen, nachdem der Bezug durch die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe genehmigt worden ist.

§ 3

Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 zulassen.

§ 4

Wer Druckfarbe besitzt, hat sie der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Der

Google

gleichen Verpflichtung unterliegen die Verbraucher von Druckfarbe hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle durch die zuständige Behörde auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörde zuständig ist, bestimmt die Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, von dem aus die Lieferung erfolgt, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 5

Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragten sind auf Verlangen alle Auskünfte, die sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, unverzüglich zu erteilen.

§ 6

Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwider Druckfarbe oder Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, in größeren Mengen bezieht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden;
2. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 zuwiderhandelt;
3. wer die ihm nach § 5 obliegende Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8

Der nach § 8 Abs. 1 der Bekanntmachung über Druckfarbe vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) an die Kriegswirtschaftsstelle abzuführende

Google

Betrag wird mit Wirkung vom 1. August 1917 ab bei Lieferungen im Gewichte von

1 bis 20 Kilogramm einschließlich auf 20 Pfennig,
mehr als 20 » 50 » » » 40 »
» » 50 » 100 » » » 60 »

für jede Lieferung,

bei Lieferungen von mehr als 100 Kilogramm auf 60 Pfennig für je volle oder angefangene 100 Kilogramm festgesetzt.

§ 9

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5967) Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften. Vom 26. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Händler von neuen Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Schuhwaren getrieben haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Verteilung von neuen Schuhwaren, insbesondere aller im Deutschen Reiche fabrikmäßig hergestellten und von den Schuhwarenherstellungs- und -vertriebsgesellschaften zur Verfügung gestellten sowie der aus dem Ausland eingeführten Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Unter besonderen Verhältnissen kann der Reichskanzler auf Antrag der Landeszentralbehörden anordnen, daß auch ein Betrieb, der erst nach dem 1. August 1914 mit dem Handel von Schuhwaren begonnen hat, in eine Gesellschaft aufgenommen wird.

Schuhwaren im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schäfte sowie Holzschuhe, die ganz aus Holz oder aus Holz in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 Zentimeter Breite oder einem Kissen hergestellt sind.

Artikel II

Für die auf Grund des Artikel I errichteten Gesellschaften gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften und der Gesellschafter werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt.

Google

Die Satzung wird von dem Reichskanzler erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung der Satzung entsteht die Gesellschaft.

Die Gesellschaften sind rechtsfähig. Ihren Namen, Sitz und örtlichen Bereich bestimmt der Reichskanzler.

§ 2

Die Satzung trifft Bestimmungen über

1. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Verteilung übernimmt (Geschäftsbeginn),
2. die Gegenstände, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, sowie die Form der Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter,
3. die Zusammensetzung und die Ernennung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes und der anderen Gesellschaftsorgane, ihre Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Beurkundung ihrer Beschlüsse,
4. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Aufbringung sowie die Beiträge der Gesellschafter,
5. die Regelung der Zuteilungen und die hieran zu knüpfenden Bedingungen,
6. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe,
7. die Festsetzung von Ordnungsstrafen,
8. die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft,
9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen,
10. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 3

Die Gesellschafter sind verpflichtet, vom Geschäftsbeginne der Gesellschaft ab die ihnen von der Gesellschaft zugeteilten Waren abzunehmen, den innerhalb der gesetzlichen Grenzen festgesetzten angemessenen Preis zu zahlen und die Waren nach den Weisungen des Hauptverteilungsausschusses (§ 4) abzusetzen.

§ 4

Zur Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaften, insbesondere der Verteilung, wird ein Ausschuß (Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels) gebildet.

Der Hauptverteilungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und höchstens weiteren dreißig Mitgliedern. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Dem Hauptverteilungsausschusse gehört ferner ein Vertreter des Reichskanzlers an.

Google

Dem Hauptverteilungsausschusse wird ein Beirat von neun Mitgliedern beigegeben, die den Kreisen der Schuhindustrie und der Verbraucher angehören. Die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Der Hauptverteilungsausschuß ist rechtsfähig. Er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Der Reichskanzler kann eine Geschäftsordnung für den Hauptverteilungsausschuß erlassen.

§ 5

Der Hauptverteilungsausschuß erteilt den Gesellschaften Anweisungen über die Art der Verteilung.

Er überwacht die Tätigkeit der Gesellschaften und stellt fest, welche Handelsbetriebe unter die Vorschrift des Artikel I Abs. 1 fallen. Er kann Betriebe auf ihren Antrag von der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft entbinden.

Er trifft Bestimmung über die von den Gesellschaftern zu leistenden Abgaben.

Er trifft Bestimmungen über die Verwendung der eigenen Einkünfte und der Einkünfte der Gesellschaften. Er setzt insbesondere fest, welcher Teil zur Deckung von Verwaltungskosten der Gesellschaft zu verwenden und welcher Teil an ihn abzuführen ist. Den ihm zufließenden Teil sowie die sonstigen Einkünfte verwendet er nach Deckung der eigenen Unkosten zu Ausgleichszahlungen an Gesellschafter, die infolge der Verteilungsregelung in ihrem Geschäftsbetriebe besonders geschädigt sind. Soweit danach Überschüsse vorhanden sind, verteilt er diese auf sämtliche Gesellschafter im Verhältnis der Einkaufssumme der Bezüge an Schuhwaren in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914.

§ 6

Der Hauptverteilungsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Vorsitzende des Hauptverteilungsausschusses ist verpflichtet, den Vertreter des Reichskanzlers über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlußfassungen des Hauptverteilungsausschusses hat der Vertreter des Reichskanzlers beratende Stimme. Er kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze oder öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 7

Die Mitglieder des Hauptverteilungsausschusses, des Vorstandes einer Gesellschaft sowie die von ihnen beauftragten Vertrauensmänner und Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten.

Google

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäftsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Artikel III

§ 1

Händler von Schuhwaren jeder Art haben dem Hauptverteilungsausschuß auf Verlangen Auskunft über ihren Betrieb, ihre Bestände an Schuhwaren, Ein- und Ausgänge und Ein- und Verkaufspreise zu erteilen. Ebenso haben Personen, die nicht zum eigenen Gebrauche bestimmte Schuhwaren im Eigentume, Besitz oder Gewahrsam haben, dem Hauptverteilungsausschuß auf Verlangen Auskunft über die ihnen gehörigen oder bei ihnen lagernden Waren zu erteilen.

Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 2

Der Hauptverteilungsausschuß kann verlangen, daß Händler von Schuhwaren sowie die im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen ihre Bestände von Schuhwaren einer Gesellschaft gegen einen angemessenen Übernahmepreis überlassen.

Wird die Überlassung verlangt, so geht das Eigentum in dem Augenblick auf die Gesellschaft über, in dem das Verlangen dem Eigentümer, Besitzer oder Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Der Hauptverteilungsausschuß kann die Schuhwaren, deren Überlassung an eine Gesellschaft er verlangen kann, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Waren verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3

Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gesellschaft und Händlern oder den im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen aus dem Gesellschaftsverhältnis oder aus der Lieferung oder aus der Überlassungspflicht ergeben, werden, soweit nicht die Verordnung oder die Satzung ein anderes bestimmt, durch die nach Artikel III § 5 der Verordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) gebildeten Schiedsgerichte endgültig entschieden. Je einer der Beisitzer ist dem Kreise des Handels und dem Kreise der Hersteller zu entnehmen.

Örtlich zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk die beteiligte Gesellschaft ihren Sitz hat.

Google

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer die gemäß § 1 geforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer unbefugt einen gemäß § 2 Abs. 3 beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer dem gemäß § 2 gestellten Überlassungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit dem 15. August 1917 in Kraft. Sie tritt drei Monate nach Außerkraftsetzung der Verordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 außer Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung gelten die gemäß Artikel I errichteten Gesellschaften als aufgelöst.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5968) Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 26. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Vorschriften der Ziffer VII des Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 559) bleiben, auch soweit ihre Wirksamkeit nur für die Rechnungsjahre 1915 und 1916 vorgesehen ist, für die Zeit vom 1. April 1917 bis einschließlich 20. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 141

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. S. 671. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 672. — Verordnung über Höchstpreise für Gränkern. S. 672. — Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichte. S. 673. — Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 eingesetzten Schiedsgerichte. S. 676. — Druckfehlerberichtigung. S. 677.

(Nr. 5969) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 28. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I

§ 14 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) wird, wie folgt, geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Betragen die Aufwendungen der Fabriken für je 50 Kilogramm Rohzucker mehr als 15,25 Mark, so werden den Fabriken 10 vom Hundert des Mehrbetrags von der Reichszuckerausgleichsgesellschaft vergütet. Als Aufwendungen gilt der Rohzuckerpreis zuzüglich der Fracht und des nach Abs. 2 Satz 1 an die Reichszuckerausgleichsgesellschaft zu zahlenden Betrags; in den Fällen, in denen nach Abs. 2 Satz 2 die Reichszuckerausgleichsgesellschaft der Fabrik einen Betrag zu erstatten hat, mindern sich die Aufwendungen um diesen Betrag.

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1917.

Google

2. Als Abs. 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Die Bestimmungen im Abs. 2 und 3 gelten für Erzeugnisse. Für Nacherzeugnisse gelten sie mit der Maßgabe, daß an Stelle des Betrags von 15,25 Mark der Betrag von 13,45 Mark und an Stelle des Satzes 10 vom Hundert der Satz 23 vom Hundert tritt.

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Nr. 5970) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 28. Juli 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung vom 18. Januar 1899, bestimme ich, daß in dieser Ordnung § 54 Ziffer 19 Abschnitt B wie folgt ergänzt wird:

Hinter der Bestimmung h) wird nachgetragen:

k 1) Zu I b. Abschnitt A. Zu 7. Abs. (1) und Abschnitt B. Abs. (1). Die leichten Sprengminen 16 dürfen mit beförderungssicheren Zündern versehen als Eilgut (Wagenladung oder Stückgut) aufgegeben werden.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1917.

Der Reichskanzler
Dr. Michaelis

(Nr. 5971) Verordnung über Höchstpreise für Grünkern. Vom 31. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

Google

§ 1

Der Preis für 100 Kilogramm Grünkern aus der Ernte 1917 darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger 90 Mark nicht übersteigen. Erfolgt die Abnahme nach dem 15. August 1917, so dürfen dem Höchstpreis für jeden folgenden angefangenen halben Monat 20 Pfennig zugeschlagen werden.

§ 2

Der Preis gilt für die gedörrte, geschälte, unvermahlene Frucht, ausschließlich Sack, und für Barzahlung innerhalb vierzehn Tagen nach Ablieferung. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 2 Mark für die Tonne berechnet werden.

Der Preis umfaßt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

§ 3

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Nr. 5972) Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917.

Auf Grund des Artikel III § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) wird folgendes bestimmt:

Google

§ 1

Das Amt als Mitglied des Schiedsgerichts ist ein Ehrenamt. Bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzes erhalten die Mitglieder Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen, die die Landeszentralbehörde festsetzt.

Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer, gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 2

Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden beifügen.

§ 3

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen zu gestatten, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte sind außer dem Antragsteller und seinem Gegner diejenigen Personen, die der Vorsitzende wegen ihres rechtlichen Interesses an der Entscheidung zuläßt.

Bei Streitigkeiten wegen Mängel der Beschaffenheit oder Mengen der gelieferten Waren zwischen einer Gesellschaft und ihren Abnehmern ist der Hersteller der Waren, bei Streitigkeiten der bezeichneten Art zwischen einer Gesellschaft und dem Hersteller ist der Abnehmer, sofern er bereits feststeht, als Beteiligter zuzuziehen. Die Feststellungen des Schiedsgerichts gelten alsdann für und gegen alle Beteiligten.

§ 4

Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort der Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihnen erschwert oder zeitraubend ist, mittels einer einmaligen Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Google

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Sind sie oder ihre Stellvertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 5

Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 6

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt abnehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahmen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Schiedsgerichts um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 158—162, 166 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

§ 7

Die Befugnisse aus den §§ 5 und 6 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 8

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 9

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Google

§ 10

Die Beschlüsse (§ 9) sind von dem Schriftführer anszufertigen. Er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen; dem Überwachungsausschusse der Schuhindustrie in Berlin ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 11

Der Beschluß des Schiedsgerichts steht einem rechtskräftigen Urteil im Sinne des § 704 der Zivilprozeßordnung gleich. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Vorsitzenden erteilt.

§ 12

Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Beitreibung der Auslagen erfolgt auf Ersuchen des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 13

Dem Überwachungsausschusse der Schuhindustrie sind auf Verlangen die Prozeßakten zur Einsichtnahme mitzuteilen.

§ 14

Die Bestimmungen treten mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5973) Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917.

Auf Grund des Artikel III § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) wird folgendes bestimmt:

Google

Artikel 1

Auf das Verfahren vor dem Schiedsgerichte finden die Vorschriften der Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) eingesetzten Schiedsgerichten vom 29. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Druckfehlerberichtigung

Im § 1 der Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft vom 21. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 640) ist unter Nr. 2 statt „den besonderen allgemeinen Geschäftsunkosten" zu setzen: „den besonderen **und** allgemeinen Geschäftsunkosten".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 142

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917. S. 679. — Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges. S. 680. — Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung. S. 680. — Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen. S. 681. — Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen. S. 681. — Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. S. 683. — Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. S. 685. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 692. — Bekanntmachung über Graphitindustrie. S. 693.

(Nr. 5974) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10). Vom 1. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhwaren, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Im § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10) werden

1. in der ersten Zeile die Worte „oder Holz" gestrichen,
2. in der zweiten Zeile nach dem Worte „Leder" die Worte „oder Holz" eingefügt.

Artikel 2

Die Bestimmungen treten mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1917.

Google

(Nr. 5975) Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 2. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die §§ 1 bis 6 der Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) werden auf Versicherte erstreckt, die im gegenwärtigen Kriege außer dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie einem anderen mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5976) Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Vom 3. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Berechnung des dreijährigen Zeitraums im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Zeitdauer des Krieges nicht in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5977) Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen. Vom 3. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer ist außer aus den im § 32 der Gewerbeordnung angegebenen Gründen zu versagen, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

§ 2

Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5978) Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen. Vom 3. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer gewerbsmäßig Lichtspiele öffentlich veranstalten will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden, oder wenn der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachzuweisen vermag;
2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht

Google

genügen. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann Bestimmungen über diese Anforderungen erlassen;

3. wenn der den Verhältnissen des Bezirkes entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Veranstaltung der Lichtspiele den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderläuft, oder wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbetreibenden dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt; aus den gleichen Gründen kann solchen Personen, die das Gewerbe zu einer Zeit begonnen haben, als eine Erlaubnispflicht dafür noch nicht bestand, der Gewerbebetrieb untersagt werden.

§ 2

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Behörde, durch welche die Erlaubnis erteilt, versagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird und regelt das Verfahren.

§ 3

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den im § 1 bezeichneten Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt oder von den bei der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht. Zuwiderhandlungen verjähren binnen 3 Monaten.

§ 4

Die Vorschriften der Gewerbeordnung finden insoweit Anwendung, als nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. September 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5979) Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. Vom 2. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde.

Wer in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern Privatunterricht erteilen will, bedarf dieser Erlaubnis, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

Welcher Unterricht als Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern anzusehen ist, bestimmt in Zweifelsfällen die Landeszentralbehörde endgültig. Sie kann die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere Unterrichtsfächer ausdehnen.

§ 2

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in sittlicher Hinsicht dartun,
2. der Nachsuchende die zur Leitung der Schule oder zur Erteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag,
3. der Nachsuchende den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht nachzuweisen vermag.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichterteilung besteht.

§ 3

Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als Bedingung kann insbesondere die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebs des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden. Die Erlaubnis gilt

Google

nur für den Nachsuchenden und nur für den bestimmt zu bezeichnenden Ort oder Bezirk. Sollen mehrere Fach- oder Fortbildungsschulen betrieben werden, so ist für jede von ihnen eine besondere Erlaubnis erforderlich.

§ 4

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Erlaubnis dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Betrieb oder die Leitung der Schule oder die Unterrichterteilung oder in bezug auf seine persönlichen Verhältnisse ergibt, ferner auch dann, wenn der Inhaber den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht mehr nachzuweisen vermag.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichterteilung einzustellen.

§ 5

Inwieweit der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, durch Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 6

Wer, ohne im Besitz einer nach Landesrecht etwa erteilten Erlaubnis zu sein, nach dem 31. Dezember 1917 eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Schule der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art weiter betreiben oder die vorher übernommene Leitung einer solchen Schule oder eine vorher begonnene, unter § 1 fallende Unterrichterteilung fortsetzen will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde (§ 1 Abs. 1). Für diese Erlaubnis gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

Sofern nicht bereits nach Landesrecht die Versagung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses vorgesehen ist, ist die Versagung der Erlaubnis aus diesem Grunde nur zulässig, wenn die Schule nach dem 1. Januar 1916 errichtet oder die Unterrichterteilung nach diesem Zeitpunkt aufgenommen ist.

Wird die Erlaubnis versagt, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichterteilung einzustellen.

§ 7

Die Landeszentralbehörde erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen. Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen bleiben zulässig.

Google

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreibt oder die Leitung einer solchen Schule oder die Unterrichterteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern beginnt oder fortsetzt,
2. wer den nach § 3 auferlegten Bedingungen oder den landesrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichterteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern zuwiderhandelt.

Hierdurch wird die Befugnis zur Festsetzung von Zwangsstrafen im Verwaltungswege nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5980) Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 2. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 1 500 000 Tonnen Stroh, und zwar 650 000 Tonnen sofort, der Rest, soweit er nicht nach § 2 zu einem früheren Zeitpunkt zu liefern ist, bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

Google

§ 2

Es müssen geliefert sein:

bis zum 30. September 1917	250 000	Tonnen
» » 31. Oktober 1917	200 000	»
» » 30. November 1917	200 000	»
» » 31. Dezember 1917	150 000	»
» » 31. Januar 1918	100 000	»
» » 28. Februar 1918	100 000	»
» » 31. März 1918	100 000	»
» » 30. April 1918	100 000	»
» » 31. Mai 1918	100 000	»
» » 30. Juni 1918	100 000	»
» » 31. Juli 1918	100 000	»
zusammen	1 500 000	Tonnen.

§ 3

Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteflächenerhebung und der Ernteermittlung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Für die im § 1 bezeichneten Zwecke freihändig angekauftes Stroh der Ernte 1917 ist auf das Lieferungssoll nach näherer Bestimmung der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Stelle in Anrechnung zu bringen.

§ 4

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Google

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:

   a) bei Flegeldruschstroh ..... 90 Mark,

   b) bei ungepreßtem Maschinendruschstroh ..... 80 „ .

   Für gepreßtes Stroh erhöht sich der Preis um 9 Mark für die Tonne; dies gilt jedoch nur dann, wenn das Stroh derartig gepreßt ist, daß mindestens 80 Doppelzentner auf einem Doppelwagen (großen Rungenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

   Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen. Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abzusehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf. Bedient sich der Lieferungsverband oder die Gemeinde eines Händlers oder Kommissionärs, so stehen diesem von der Vergütung 6 Mark für die Tonne zu. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen zulassen.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die

Google

Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens 6 Mark für die Tonne zugeschlagen werden; dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 6

Beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 100 Mark für die Tonne ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf vom Beginne der vierten Woche ab die Leihgebühr um 15 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,05 Mark, für den Sack, der 50 Kilogramm und mehr hält, nicht mehr als 2,25 Mark betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 5 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 6 Mark die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 7

Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 6 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn, Hafer und Gerste, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

§ 8

Wer Stroh von Lupinen, Zuckerrüben- oder Runkelrübensamenstroh, auch gehäckselt oder sonst zerkleinert, an einen andern absetzen will, hat es dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Google

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Überlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 9

Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Überlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 10

Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den Betrag von 80 Mark für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh gehäckselt oder sonst zerkleinert ist. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 9 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum an ihm auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen. Die

Google

Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 9). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 11

Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 8 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der im § 10 festgesetzte Preis nicht überschritten werden; im übrigen finden die Vorschriften im § 5 Anwendung.

§ 12

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Überlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 13

Die Preise in den §§ 5, 6 und die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 gelten nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentnern, wenn zur Beförderung des Strohes oder Häckfels bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 14

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt, vorbehaltlich der Vorschriften im § 15, die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittlung des diesjährigen Ernteertrags abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen und bestimmt die Stelle, die über die Verteilung des nach §§ 1, 2 aufgebrachten Strohes Anordnung zu treffen hat sowie die dieser Stelle zu gewährende Vergütung.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

Google

§ 15

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist; sie treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der nach §§ 1, 2 zu liefernden Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihändigen Ankaufs aufbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Stroh treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 13 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind nur bis zur Sicherstellung der in den §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren spätestens mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 16

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 17

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 oder des § 9 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 14, 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 18

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

Google

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743), die Bekanntmachung zur Abänderung dieser Verordnung vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5981) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 3. August 1917.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ergänzung der am 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) bekanntgemachten Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Zum VI. Abschnitt, Einrichtung der Verteilungsstelle und der Berufungskommission (zu §§ 30 und 31), ist in Ziffer 3 Abs. 1 als dritter Satz einzuschalten:

> Die Amtsperiode der am 30. Juni 1917 der Verteilungsstelle angehörenden Mitglieder und deren Stellvertreter, soweit dieselben nicht lediglich in Ausführung der Bestimmungen des § 30 Abs. 2 des Kaligesetzes vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) bei den Entscheidungen der Verteilungsstelle über die Kürzungen (§ 13) der Beteiligungsziffer mitwirken, behält Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1917.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Müller

Google

(Nr. 5982). Bekanntmachung über Graphitindustrie. Vom 4. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Landeszentralbehörde kann Bestimmungen treffen über die Art und Höhe der Vergütung für die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das zum Zwecke der Graphitförderung erworben wird, sowie der Vergütung für die Bestellung oder Übertragung des Rechtes, Graphit auf einem Grundstück zu fördern. Sie kann insbesondere anordnen, daß mindestens ein Teil der Vergütung nach der Menge des geförderten Rohgraphits zu bemessen ist (Förderabgabe). Sie kann ferner Anordnungen über das Verfahren treffen, in dem auf Antrag eines Beteiligten im einzelnen Falle nach Abschluß eines Vertrags die Höhe der Vergütung oder für einen beabsichtigten Vertrag die zulässige Höhe der Vergütung bestimmt wird.

§ 2

Macht ein Abbauberechtigter von seinem Rechte keinen oder nicht den durch die Verhältnisse gebotenen Gebrauch, so kann die Landeszentralbehörde über die weitere Regelung des Abbaurechts Bestimmungen treffen. Sie kann insbesondere dem Rechtsvorgänger des Abbauberechtigten das Abbaurecht wieder übertragen oder dieses anderweitig vergeben sowie für den Erwerb oder die Benutzung der vorhandenen Betriebsanlagen eine Vergütung festsetzen. Die Entscheidung der Landeszentralbehörde ist endgültig.

§ 3

Die Landeszentralbehörde kann die Besitzer von Graphitgruben und Graphitaufbereitungsanstalten zum Zwecke gemeinsamer Bewirtschaftung ihrer Abbau- und Aufbereitungsanlagen, der Versorgung ihrer Anlagen mit elektrischer Kraft sowie der Regelung des Absatzes ihrer Erzeugnisse auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften vereinigen und die beteiligten Personen verpflichten, die erforderliche Auskunft zu erteilen sowie ihre Bücher einsehen zu lassen.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften werden durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird von der Landeszentralbehörde erlassen. Die Gesellschaften entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

§ 4

Die Landeszentralbehörde kann die ihr nach §§ 1, 2 und 3 zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

Google

§ 5

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die nach §§ 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen und Bestimmungen sowie eine Überschreitung der in dem Verfahren nach § 1 Satz 3 bestimmten Vergütung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 4. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 143

Inhalt: Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften. S. 695. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden. S. 697. — Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl. S. 697. — Verordnung über die Preise von Ölfrüchten. S. 699. — Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen. S. 701. — Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener. S. 702. — Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. S. 703.

(Nr. 5983) Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften. Vom 6. August 1917.

Auf Grund des Artikel II § 1 der Verordnung über Schuhhandelsgesellschaften vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 1

Für die nachstehend bezeichneten Gebietsteile wird je eine Schuhhandelsgesellschaft errichtet:

1. Königreich Preußen: Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern mit dem Sitze in Danzig;
2. Königreich Preußen: Provinzen Schlesien und Posen mit dem Sitze in Breslau;
3. Königreich Preußen: Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Wilmersdorf, Schöneberg, Neukölln, Lichtenberg, Spandau; Landkreise Teltow, Niederbarnim mit dem Sitze in Berlin;
4. Königreich Preußen: Provinz Brandenburg mit Ausnahme der unter Nr. 3 aufgeführten Gebietsteile mit dem Sitze in Berlin;
5. Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen mit dem Sitze in Dresden;
6. Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau mit dem Sitze in Leipzig;

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1917.

Google

7. Königreich Preußen: Provinz Sachsen; Großherzogtum Sachsen; Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt; Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L. mit dem Sitze in Erfurt;
8. Königreich Preußen: Provinz Schleswig-Holstein; Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; Freie und Hansestädte Lübeck und Hamburg mit dem Sitze in Hamburg;
9. Königreich Preußen: Provinz Hannover; Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld; Herzogtum Braunschweig; Fürstentümer Waldeck und Pyrmont: Kreis Pyrmont; Freie Hansestadt Bremen mit dem Sitze in Hannover;
10. Königreich Preußen: Provinz Westfalen mit Ausnahme der Ämter Gladbeck, Bottrop, Horst und Osterfeld; Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe mit dem Sitze in Dortmund;
11. Königreich Preußen: Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Ämter Gladbeck, Bottrop, Horst und Osterfeld mit dem Sitze in Düsseldorf;
12. Königreich Preußen: Rheinprovinz mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Düsseldorf und der Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen und Wetzlar; Großherzogtum Oldenburg: Fürstentum Birkenfeld mit dem Sitze in Cöln;
13. Königreich Preußen: Provinz Hessen-Nassau, Kreis Wetzlar; Großherzogtum Hessen; Fürstentümer Waldeck und Pyrmont mit Ausnahme des Kreises Pyrmont mit dem Sitze in Frankfurt a. M.;
14. Königreich Bayern: Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz mit dem Sitze in Nürnberg;
15. Königreich Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben mit dem Sitze in München;
16. Königreich Preußen: Hohenzollernsche Lande; Königreich Württemberg mit dem Sitze in Stuttgart;
17. Königreich Bayern: linksrheinisches Gebiet (Pfalz); Großherzogtum Baden mit dem Sitze in Karlsruhe;
18. Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg.

§ 2

Die Gesellschaften der Gebietsteile 1 bis 3, 5 bis 18 führen den Namen: Schuhhandelsgesellschaft, unter Zufügung des Namens ihres Sitzes. Die Gesellschaft des Gebietsteils 4 führt den Namen: Schuhhandelsgesellschaft für Brandenburg.

Artikel II

Die Bestimmungen treten am 15. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5984) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden. Vom 7. August 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juli 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den Niederlanden für Patente und Warenzeichen die Prioritätsfristen, soweit sie nicht vor dem 1. August 1914 abgelaufen sind, zugunsten der deutschen Reichsangehörigen insofern verlängert sind, als Anmeldungen, die innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Frist nachgeholt werden, als rechtzeitig bewirkt angesehen werden können.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5985) Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl. Vom 7. August 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

An die Stelle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) treten folgende Vorschriften:

Wer die von ihm gewonnenen Ölfrüchte an den Kriegsausschuß abliefert, erhält von diesem auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Hauswirtschaft Öl in folgenden Mengen,

wenn das Gewicht der abgelieferten Ölfrüchte beträgt:

	10	bis	15	Kilogramm	....	5	Kilogramm,
mehr als	15	»	30	»	....	$7^1/_2$	»
» »	30	»	100	»	....	10	»
» »	100	»	500	»	....	15	»
» »	500	»	1000	»	....	20	»
» »	1000	»	2000	»	....	25	»
weitere angefangene je	1000	»			weitere je	5	»

bis zum Höchstbetrage von 50 Kilogramm.

Google

Bei Leinsamen, Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zustehenden Ölmengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Hederich oder Ravison wird Öl nicht gewährt.

Für Leinsamen wird Leinöl, für Mohn und Sonnenblumenkerne Mohnöl, für die übrigen Ölfrüchte Rüböl gewährt.

Der Preis beträgt:

für 1 Kilogramm	Leinöl	1,50	Mark,
» 1 »	Mohnöl	2,30	»
» 1 »	Rüböl	1,60	» .

Sind auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) Ölfrüchte vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Ölmühlen zur Verarbeitung übergeben, so vermindern sich die nach Abs. 1 zustehenden Ölmengen um das Gewicht des dritten Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Ölfrüchte.

§ 2

Liefert der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) zustehende Recht auch den von der Ablieferung befreiten Leinsamen ganz oder zum Teil an den Kriegsausschuß ab, so erhält er für je 100 Kilogramm dieses Leinsamens nach seiner Wahl entweder gegen Zahlung des festgesetzten Preises zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft 25 Kilogramm Öl und 70 Kilogramm Ölkuchen oder eine Sondervergütung von 18 Mark.

Ein Anspruch auf Gewährung von Öl nach § 1 dieser Verordnung oder von Ölkuchen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) besteht für die nach Abs. 1 an den Kriegsausschuß gelieferten Leinsamenmengen nicht.

§ 3

Hat derjenige, der Ölfrüchte nach den §§ 1, 2 abliefert, mehrere landwirtschaftliche Betriebe, aus denen er Ölfrüchte abliefert, so steht ihm hinsichtlich jedes Betriebs der Anspruch auf Gewährung von Öl oder Ölkuchen nach Maßgabe der §§ 1, 2 zu.

§ 4

Das auf Grund der §§ 1, 2 gelieferte Öl darf von dem Empfänger an die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes und an die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter entgeltlich abgegeben werden.

§ 5

Die gewerbsmäßige Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zulässig.

Google

Ölfrüchte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen Vorlegung und Abnahme der nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) erforderlichen Erlaubnisscheine von Ölmühlen bereits zur Verarbeitung angenommen worden sind, dürfen noch ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung verarbeitet werden.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das ihm nach den §§ 1, 2 gewährte Öl an andere als die im § 4 genannten Personen oder die ihm nach § 2 gewährten Ölkuchen an andere entgeltlich abgibt,
2. wer ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig Öl aus pflanzlichen Stoffen herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

(Nr. 5986) Verordnung über die Preise von Ölfrüchten. Vom 7. August 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) und des § 4 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) wird bestimmt:

§ 1

Die für Ölfrüchte aus den Ernten 1917 und 1918 festgesetzten Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnstation des Lieferungspflichtigen.

Der Kriegsausschuß hat dem Lieferungspflichtigen unmittelbar nach Ankunft der Ölfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen

Google

erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme Dem Lieferungspflichtigen ist das auf der Abgangsstation ordnungsmäßig festgestellte Gewicht der Ölfrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsmäßig, wenn sie bahnamtlich vorgenommen wird oder wenn sie Angaben über die Art der Gewichtsermittlung, die Sackzahl und das Gewicht der leeren Säcke enthält und diese Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsfeststellung vor der Absendung, so ist das am Empfangsort am Lager des Kriegsausschusses durch vereidigte Verwieger festzustellende Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Bei Aufgabe von Stückgut ist das bei der Auflieferung auf der Abgangsstation amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

§ 2

Erfolgt die Abnahme der Ölfrüchte nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Lieferungspflichtige nach seiner Anzeige zur Lieferung bereit ist (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 [Reichs-Gesetzbl. S. 646]), so ist der Kaufpreis nach Ablauf dieser Frist mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung von sechs Mark für je 1 000 Kilogramm und je angefangene vier Wochen. Von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Den Nachweis des Zustandes der Ölfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Lieferungspflichtige durch zwei zu diesem Zeitpunkt gezogene Muster der Ölfrüchte von je mindestens $^1/_2$ Kilogramm Gewicht, von denen das eine in dichtem Leinensäckchen, das andere in luftdicht abgeschlossenem Gefäße verpackt sein muß, zu führen; er hat diese Muster dem Kriegsausschuß einzusenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Google

(Nr. 5987) Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen. Vom 9. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der erste Satz des § 1 der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) erhält folgende Fassung:

Vom 1. September 1917 beginnend ist im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Artikel 2

Das Erhebungsmuster gemäß § 1 der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) wird um die aus der Anlage 1 ersichtlichen Ziffern V und VI, das Zusammenstellungsmuster gemäß § 3 der Verordnung wird um die aus der Anlage 2 ersichtlichen Spalten 24 bis 30 erweitert.

Anlage 1
Anlage 2

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Anlage 1

	Anzahl
V. Ziegen:	
1. Unter 1 Jahr alte Ziegen und Ziegenlämmer	.....
2. 1 Jahr alte und ältere Ziegen und Ziegenböcke	.....
Gesamtzahl (Summe zu V)	.....
VI. Federvieh:	
1. Gänse (Gänseriche, Gänse und Gänseküken)	.....
2. Enten (Enteriche, Enten und Entenküken)	.....
3. Hühner (Hähne, Hühner und Küken)	.....
Gesamtzahl (Summe zu VI)	.....

Google

Anlage 2

V. Ziegen			VI. Federvieh			
Unter 1 Jahr alte Ziegen und Ziegenlämmer	1 Jahr alte und ältere Ziegen und Ziegenböcke	Ziegen überhaupt	Gänse (Gänseriche, Gänse und Gänseküken)	Enten (Enteriche, Enten und Entenküken)	Hühner (Hähne, Hühner und Küken)	Federvieh überhaupt
24	25	26	27	28	29	30

(Nr. 5988) Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 9. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 296) wird dahin geändert:

1. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingestellt:
   Der Antrag auf Todeserklärung ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.
2. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingestellt:
   Vor der Entscheidung über den Antrag auf Todeserklärung ist der Staatsanwalt über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören. Die Entscheidung ist dem Staatsanwalt zuzustellen.
3. Als §§ 15a bis 15c werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 15a

Ist in einem nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteile der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Feststellung berichtigen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 15b, 15c; die Anfechtungsklage findet nicht statt.

Google

§ 15b

Antragsberechtigt ist jeder, der an der Berichtigung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 15c

Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß.

Der Beschluß ist dem Antragsteller, demjenigen, der die Todeserklärung erwirkt hat, sowie dem Staatsanwalt zuzustellen. Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Ausschlußurteil und den Ausfertigungen vermerkt.

Gegen den Beschluß, durch den eine Berichtigung ausgesprochen oder der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

4. Der § 16 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der §§ 1, 11 und 15a ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

Artikel II

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener, wie er sich mit den in dieser Verordnung getroffenen Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5989) Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 9. August 1917.

Auf Grund des Artikel II der Verordnung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener vom 9. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 702) wird die Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 9. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener.

§ 1

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegsereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.

§ 3

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 4

Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§ 5

Der Antrag auf Todeserklärung ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.

§ 6

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 7

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 8

Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

Google

§ 9

Vor der Entscheidung über den Antrag auf Todeserklärung ist der Staatsanwalt über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören. Die Entscheidung ist dem Staatsanwalt zuzustellen.

§ 10

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

§ 11

Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsorts des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

§ 12

Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozeßordnung gebunden.

§ 13

Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 14

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 15

Der § 968 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

§ 16

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 17

Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage.

Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

Google

§ 18

Ist in einem nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteile der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Feststellung berichtigen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 19, 20; die Anfechtungsklage findet nicht statt.

§ 19

Antragsberechtigt ist jeder, der an der Berichtigung des Zeitpunkts des Todes ein rechtliches Interesse hat.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 20

Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß.

Der Beschluß ist dem Antragsteller, demjenigen, der die Todeserkärung erwirkt hat, sowie dem Staatsanwalt zuzustellen. Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Ausschlußurteil und den Ausfertigungen vermerkt.

Gegen den Beschluß, durch den eine Berichtigung ausgesprochen oder der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 21

In den Fällen der §§ 1, 11 und 18 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

§ 22

In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienstsiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstsiegel versehene Auskunft der Behörde.

§ 23

Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 16 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozeßordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozeßordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 144

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. S. 707. — Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken. S. 707. — Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. S. 708

(Nr. 5990) Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 9. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Die Waren der Nummer 907 des Zolltarifs bleiben, wenn sie in den besetzten feindlichen Gebieten erzeugt sind, bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. August 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

(Nr. 5991) Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken. Vom 11. August 1917.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird bestimmt:

Ausgegeben zu Berlin den 11. August 1917.

Google

Das im § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) — enthaltene Verbot, Petroleum zu Leuchtzwecken abzusetzen, wird, soweit es den Absatz an Verbraucher betrifft, auf die Zeit bis einschließlich 16. September 1917 erstreckt.

Berlin, den 11. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5992) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 9. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Wege der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 finden auf die Vereinigten Staaten von Amerika entsprechende Anwendung.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs 2 der Verordnung vom 30. September 1914), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 6. April 1917 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die Stelle.

Artikel 2

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung Vorschriften, welche gegen feindliche Staaten erlassen worden sind, auch auf andere Staaten durch Bekanntmachung für anwendbar erklären.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 9. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 145

Inhalt: Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste. S. 709. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916. S. 710.

(Nr. 5993) Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste. Vom 11. August 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) bestimme ich:

§ 1

Die durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzte Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt für Hafer und Gerste aus der Ernte 1917 bis auf weiteres bestehen, auch soweit die Ablieferung nach dem 15. August 1917 erfolgt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1917.

Google

(Nr. 5994) Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125). Vom 13. August 1917.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Im § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 34 eingefügt:

34. für cumaronharzhaltige Rückstände, technisch frei von Phenolnatron, mit einem Harzgehalte von 20 bis 35 v. H. und einem Wassergehalte von höchstens 3,5 v. H. des Gesamtgewichts ..... 70 Mark.

Artikel II

Die Bestimmung tritt mit dem 20. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 146

Inhalt: Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917. S. 711. — Verordnung über Kartoffeln. S. 718.

(Nr. 5995) Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917. Vom 16. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger oder durch einen Kommunalverband erfolgen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen anderen nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1917 einschließlich abgeschlossenen und gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Die Verträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. November 1917 zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 entspricht und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 4) nicht überschritten sind. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes,

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1917.

Google

in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatbedarfs des Erwerbers erforderlich ist.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann die Genehmigung auch bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen versagt werden.

§ 3

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1917 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die aus seinem Bezirke zu liefernden Mengen von Speisekartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen gleichfalls als Speisekartoffeln anzurechnen.

§ 4

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 5

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der Vorschrift im § 2 Abs. 1 zuwider Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen liefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Google

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5996) Verordnung über Kartoffeln. Vom 16. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: ein von der Reichskartoffelstelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Abs. 2) und der Verluste durch Schwund, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von $1^1/_2$ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saathochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkefabrik verarbeiten sowie

Google

gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) Kartoffeln als Saatgut absetzen.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle.

§ 4

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 bestraft.

§ 7

Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590), die Verordnungen über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314), vom 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) und vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278) sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 147

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916. S. 715. — Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917. S. 716. — Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt. S. 717. — Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt. S. 720. — Bekanntmachung über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. S. 722.

(Nr. 5997) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 631). Vom 17. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 631) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 5 Satz 3 wird gestrichen.
2. Dem § 5 werden als Abs. 2 und 3 folgende Vorschriften angefügt:

> Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Anordnungen über die Verwertung anfallender Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile treffen. Sie können insbesondere auch für die Verarbeitung in kleineren Betrieben Bestimmungen erlassen, Kommunalverbänden, Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden die Errichtung von Abdeckereien oder sonstigen Einrichtungen oder Anlagen zur Verarbeitung von Tierkörpern vorschreiben, den Besitzern von Tieren, die verendet sind, allgemein die Verpflichtung zur Anzeige und zur Ablieferung der Tierkörper an Kommunalverbände, Gemeinden oder

Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1917.

Google

sonstige öffentlich-rechtliche Verbände oder an Abdeckereien zur Verarbeitung auferlegen und in diesem Falle die Vergütungen für die Tierkörper sowie die Gebühren für deren Abholung und Verarbeitung regeln.

Die Vorschriften der §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung über die Genehmigungspflicht von Abdeckereien bleiben unberührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5998) Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 18. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Im § 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) werden die Worte „im Kleinhandel" gestrichen.

Artikel II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 5999) Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt. Vom 18. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für Beförderungen auf Binnenwasserstraßen, für das Schleppen, Beladen und Löschen von Binnenschiffen sowie für die Miete von Binnenschiffen können Höchst- und Mindestpreise festgesetzt werden.

Als Binnenschiff im Sinne dieser Verordnung gilt jedes zur Verwendung auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern geeignete Fahrzeug mit und ohne eigene Triebkraft, gleichviel, ob es ursprünglich für diesen Zweck gebaut oder früher schon dafür verwendet wurde.

§ 2

Die Höchst- und Mindestpreise werden durch die Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens festgesetzt. Vor der Festsetzung ist, soweit es sich um die Beförderung auf Binnenwasserstraßen, das Schleppen und die Miete von Binnenschiffen handelt, der von der Schiffahrtsabteilung errichtete oder zu errichtende zuständige Frachtausschuß, soweit es sich um das Beladen und Löschen von Binnenschiffen handelt, ein von der Schiffahrtsabteilung zu errichtender Sachverständigenausschuß zu hören.

§ 3

Die Besitzer von Binnenschiffen sind verpflichtet, auf Erfordern der Schiffahrtsabteilung innerhalb der von ihr bestimmten Frist Beförderungen auf dem Wasserwege und das Schleppen von Binnenschiffen auszuführen und ihre Fahrzeuge zu Zwecken, die die Schiffahrtsabteilung bestimmt, dieser zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch zu Eigentum zu überlassen.

§ 4

Die Besitzer von Einrichtungen zum Beladen und Löschen von Binnenschiffen (Umschlagsvorrichtungen) sind verpflichtet, auf Erfordern der Schiffahrtsabteilung das Beladen und Löschen von Binnenschiffen zu übernehmen, ihre Einrichtungen der Schiffahrtsabteilung zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch zu Eigentum zu überlassen.

§ 5

Dem Verpflichteten (§§ 3 und 4) ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Im Streitfall wird diese durch die Schiffahrtsabteilung festgesetzt. Vor der Festsetzung ist in den Fällen des § 3 der zuständige Frachtausschuß, in den

Google

Fällen des § 4 der zuständige Sachverständigenausschuß zu hören. Gegen die Entscheidung der Schiffahrtsabteilung ist die Berufung an ein Schiedsgericht zulässig. Der Bundesrat erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie über das Verfahren.

Soweit für Beladen und Löschen staatlich festgesetzte Tarife bestehen, bleiben diese maßgebend.

§ 6

Wird die Überlassung zu Eigentum verlangt, so geht das Eigentum zu dem Zeitpunkt auf die Schiffahrtsabteilung über, in dem das Verlangen dem Verpflichteten zugeht. Der Verpflichtete hat die Gegenstände bis zur Übernahme durch die Schiffahrtsabteilung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Ist der enteignete Gegenstand nach dem Ermessen der Schiffahrtsabteilung für deren Zwecke entbehrlich geworden, so ist dies dem früheren Eigentümer mitzuteilen oder, wenn seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, an seinem letzten bekannten Wohnort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der frühere Eigentümer ist zum Wiederkaufe berechtigt; das Recht kann nur innerhalb eines Monats ausgeübt werden, nachdem die Mitteilung ihm zugegangen oder die Bekanntmachung erfolgt ist. Auf das Wiederkaufsrecht finden die Vorschriften der §§ 497 bis 500, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. In Streitfällen entscheidet endgültig das im § 5 Abs. 1 bezeichnete Schiedsgericht.

§ 7

Die Schiffahrtsabteilung kann die in den §§ 29 und 48 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 868), enthaltenen Vorschriften ändern mit der Wirkung, daß die im § 29 Abs. 4 und § 48 Abs. 4 vorgesehenen Abweichungen ausgeschlossen sind.

§ 8

Der Reichskanzler kann auf Antrag der Schiffahrtsabteilung Preisprüfungsämter für Binnenschiffahrt errichten und ihnen die Befugnis übertragen, auf Antrag Verträge über Beförderungen auf Binnenwasserstraßen, über Schleppen, Beladen und Löschen sowie über Miete von Binnenschiffen, soweit nicht für die Vertragsleistungen Höchstpreise festgesetzt sind, auf die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung zu prüfen, die angemessenen Preise festzusetzen und Beträge, die über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen. Der Antrag auf Nachprüfung des Vertragspreises ist binnen zwei Wochen nach Abschluß des Vertrags zu stellen.

Die Entscheidungen der Preisprüfungsämter sind endgültig; sie erfolgen gebühren- und stempelfrei. Auf Antrag der Schiffahrtsabteilung erläßt der

Google

Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisprüfungsämter und ernennt ihre Mitglieder und ihre Vorsitzenden.

§ 9

Die Schiffahrtsabteilung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer höhere Preise als die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise fordert, sich versprechen oder gewähren läßt oder eine Leistung, für die Höchstpreise nach § 1 festgesetzt sind, zu höheren Preisen bewirkt;
2. wer niedrigere als die nach § 1 festgesetzten Mindestpreise gewährt, verspricht oder anbietet oder sich eine Leistung, für die Mindestpreise nach § 1 festgesetzt sind, zu niedrigeren Preisen gewähren läßt;
3. wer den Aufforderungen der Schiffahrtsabteilung gemäß den §§ 3 und 4 nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 6 Abs. 1 Satz 2), nicht nachkommt;
5. wer den von der Schiffahrtsabteilung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Binnenschiffe und Umschlagsvorrichtungen, die im Eigentume des Reichs oder eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen oder von der Marineverwaltung in Anspruch genommen werden.

Verträge der Marineverwaltung zur Sicherung von Kriegsführungsmitteln unterliegen nicht den nach dieser Verordnung festgesetzten Höchst- und Mindestpreisen.

Die Befugnisse der Reichs- und Staatsbehörden, die sich aus dem Kriegsleistungsgesetze vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ergeben, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6000) Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt. Vom 18. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens wird ermächtigt, Besitzer von Binnenschiffen auch ohne ihre Zustimmung für bestimmte Bezirke zu Betriebsverbänden zwecks ständiger Beobachtung des Schiffs- und Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen sowie zur Bereithaltung der Binnenschiffe für Heeres- und kriegswirtschaftliche Transporte zu vereinigen.

Artikel II

Für einen auf Grund des Artikel I errichteten Betriebsverband gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Die Rechtsverhältnisse des Betriebsverbandes und seiner Mitglieder werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird nach Anhörung von Vertretern der Binnenschiffahrt und im Benehmen mit den Regierungen der beteiligten Uferstaaten von der Schiffahrtsabteilung erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung entsteht der Betriebsverband.

Der Betriebsverband ist rechtsfähig.

§ 2

Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. Namen, Sitz und Bezirk des Betriebsverbandes,
2. den Zeitpunkt, von dem ab der Betriebsverband die ihm nach dieser Verordnung und der Satzung zugewiesene Tätigkeit übernimmt,
3. die Gegenstände, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Mitglieder,
4. die Zusammensetzung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Geschäftsführung,
5. die Beiträge der Mitglieder,
6. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe,

Google

7. die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die dagegen zulässigen Rechtsmittel,
8. die Form für die Bekanntmachungen des Betriebsverbandes,
9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen,
10. die Auflösung und Liquidation des Betriebsverbandes.

§ 3

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Satzung den Betriebsverband in der von der Schiffahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form über Aufenthaltsort, Verwendung und Besatzung der in ihrem Besitze befindlichen Binnenschiffe laufend zu unterrichten. Der Betriebsverband hat diese Mitteilungen nach Weisung der Schiffahrtsabteilung aufzubewahren und dieser auf Erfordern zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Vorstandsmitglieder des Betriebsverbandes werden, soweit die Satzung eine Wahl vorsieht, durch Schifferorganisationen desjenigen Bezirkes gewählt, für den der Betriebsverband errichtet wird; die wahlberechtigten Schifferorganisationen sowie die Anzahl der von ihnen zu wählenden Vertreter werden durch die Satzung bestimmt.

§ 5

Der Betriebsverband untersteht der Aufsicht der Schiffahrtsabteilung. Die Schiffahrtsabteilung ist nach näherer Bestimmung der Satzung befugt, an den Versammlungen der Verbandsorgane durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vertreter kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze, der Satzung oder öffentlicher Interessen beanstanden. Die Schiffahrtsabteilung entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht die Schiffahrtsabteilung die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 6

Wer die gemäß § 3 vorgeschriebenen Mitteilungen an den Betriebsverband unterläßt, nicht innerhalb der gesetzten Frist macht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird unbeschadet der auf Grund der Satzung zu verhängenden Ordnungsstrafen mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel III

Die Hafen- und Wasserbaubehörden sind verpflichtet, die Schiffahrtsabteilung und ihre Organe bei der Errichtung von Betriebsverbänden, der Aufsicht über sie und die Betriebe ihrer Mitglieder zu unterstützen sowie Mitteilungen

Google

und Anträge der Mitglieder entgegenzunehmen und an den Betriebsverband unverzüglich weiterzuleiten. Ferner sind sie verpflichtet, den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Mitgliedern Nachrichten des Betriebsverbandes sowie Anweisungen der Schiffahrtsabteilung und ihrer Organe unverzüglich zuzustellen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6001) Bekanntmachung über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 18. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgendes bestimmt:

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat die erstmalige versicherungstechnische Bilanz (§ 173 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) für den Schluß des Kalenderjahrs aufzustellen, das als viertes dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

Berlin, den 18. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 148

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. S. 723. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. S. 724.

(Nr. 6002) Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. Vom 19. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird hinter § 16 als § 16a folgende Vorschrift eingefügt:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Gemüse oder Obst, der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder einer von ihr ermächtigten Stelle abgeschlossen oder genehmigt ist, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragschließende Partei eingetreten ist, vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit erfüllt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 26. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6003) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Norwegen für Patente die bezeichneten Fristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 31. Dezember 1917 verlängert sind.

Berlin, den 18. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 149

Inhalt: Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene. S. 725. — Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917. S. 727. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien S. 727. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. S. 728. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. S. 728.

(Nr. 6004) Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene. Vom 15. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Gesundheitsstörungen, welche deutsche Militärpersonen oder andere unter die deutschen Militärversorgungsgesetze fallende Personen in feindlicher Kriegsgefangenschaft erleiden, gelten als Dienstbeschädigungen im Sinne dieser Gesetze, wenn sie infolge von Arbeiten, zu denen die bezeichneten Personen verwendet werden, oder durch einen Unfall während der Verrichtung solcher Arbeiten eingetreten, oder wenn sie durch die der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert worden sind. Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles offenbar entgegenstehen.

Wer wegen einer in feindlicher Kriegsgefangenschaft erlittenen Dienstbeschädigung (Abs. 1) von einer deutschen Militärverwaltung Versorgungsgebührnisse auf Grund der deutschen Militärversorgungsgesetze erhält, ist auf Verlangen der Militärverwaltung verpflichtet, ihr in Höhe der gewährten Gebührnisse die Ansprüche abzutreten, die ihm wegen des durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens kraft Gesetzes für die gleiche Zeit gegen Dritte zustehen.

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1917.

Google

§ 2

Feindliche Militärpersonen oder ihnen gleichgestellte Personen, die in deutscher Kriegsgefangenschaft eine Gesundheitsstörung im Sinne des § 1 Abs. 1 erleiden, erhalten, solange sie sich in der Gewalt einer deutschen Militärverwaltung befinden, eine angemessene Fürsorge.

§ 3

Überläßt eine deutsche Militärverwaltung Kriegsgefangene an Unternehmer zur Beschäftigung in solchen Betrieben oder Tätigkeiten, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegen, so ist der für die Überlassung der Kriegsgefangenen zu entrichtende Entgelt bei der Berechnung der Beiträge oder Prämien, die der Unternehmer an den Träger der Unfallversicherung zu zahlen hat, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4

Auf feindliche Kriegsgefangene (§ 2), die in Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt werden, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegen, und auf ihre Hinterbliebenen sind § 898 Satz 1 und die §§ 899, 900 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei gehen die Ansprüche aus einem vorsätzlich herbeigeführten Unfall auf die deutsche Militärverwaltung im Umfang der von ihr aus Anlaß des Unfalls gemachten Aufwendungen über; der Bundesrat kann die Festsetzung des Wertes anderer Leistungen als Barleistungen näher regeln.

Die Ansprüche gegen den Unternehmer oder die ihm gleichgestellten Personen können von den Kriegsgefangenen oder ihren Hinterbliebenen nicht geltend gemacht werden, wenn in dem Staate, dessen Streitkräften der beschädigte Kriegsgefangene angehört hat, nicht nach einer im Reichs-Gesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1, 2 gelten für die seit Kriegsbeginn eingetretenen Dienstbeschädigungen und Gesundheitsstörungen, die des § 4 für die seitdem eingetretenen Unfälle.

Die Vorschrift des § 3 gilt für den Entgelt, der für die Zeit seit dem 1. Januar 1917 auf Grund der Überlassung von Kriegsgefangenen zu entrichten ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. August 1917.

(Siegel) **Wilhelm**

Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6005) Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653). Vom 21. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) wird nach den Worten „bei Saatwicken (Vicia sativa) ..... 50 Mark" unter Streichung der beiden nächsten Zeilen eingefügt:

bei allen im Getreide wild gewachsenen Wicken mit Ausnahme von Saatwicken (Vicia sativa) und Winter-, Sand- oder Zottelwicken (Vicia villosa) ..... 28 Mark

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 25. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

(Nr. 6006) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 22. August 1917.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmung erlassen:

In Abänderung des Abschnitts VII der Bekanntmachung vom 9. März 1913, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien (Reichs-Gesetzbl. S. 129) wird die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen bis zum 1. April 1919 verlängert.

Berlin, den 22. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6007) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 23. August 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Im § 2 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) zu der Verordnung über Rohtabak ist als Abs. 2 hinzuzufügen:

> Die Tabakhandelsgesellschaften können im Falle des Bedürfnisses eine von der Vorschrift des Abs. 1 abweichende Regelung zulassen, wenn der Reichskommissar zustimmt und die Bestimmungen über die Bedarfsbemessung (§ 3) eingehalten werden.

Berlin, den 23. August 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Müller

(Nr. 6008) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 20. August 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Schweden für Patente die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen sind, zugunsten der deutschen Reichsangehörigen bis zum 30. Juli 1918 verlängert sind.

Berlin, den 20. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 150

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst. S. 729.

(Nr. 6009) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 24. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven und Obstwein sowie über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst, Erzeugnissen aus Obst oder Rückständen von Obst zu Obstbranntwein erlassen.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verträge über den Erwerb von Obst und anderen Bodenerzeugnissen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Obst und Rhabarber zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

3. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als 20 Doppelzentner herstellen, sowie auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1917.

Google

Wird die Verarbeitung von Obst oder Rhabarber zu Obstwein einem anderen mit der Maßgabe übertragen, daß der daraus hergestellte Obstwein demnächst an den Auftraggeber abzuliefern ist, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstweinen die im Abs. 1 bezeichnete Höchstmenge bis zu 150 Doppelzentner erhöhen; in diesem Falle hat die zuständige Behörde der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung von der Erhöhung Mitteilung zu machen.

5. § 9 erhält folgenden Abs. 2:

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtsäfte, Fruchtsirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtsäften hergestellt sind;
2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber;
3. als Obstbranntwein: Likör und Branntwein aus Obst, außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann die Begriffsbestimmung im Abs. 1 ergänzen, auch bestimmen, daß die Vorschriften dieser Verordnung über Obstkonserven auf Brotaufstrichmittel, die keinen Zusatz von Obst oder Fruchtsäften enthalten, mit Ausnahme von Kunsthonig und Rübensaft, Anwendung finden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 27. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 151

Inhalt: Verordnung über die Preise für Butter. S. 781.

(Nr. 6010) Verordnung über die Preise für Butter. Vom 25. August 1917.

Auf Grund der §§ 25 ff. der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit den Verordnungen über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401, 402) wird bestimmt:

I. Grundpreise

§ 1

Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 240 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 220 Mark,
3. für abfallende Ware auf höchstens 180 Mark

für 50 Kilogramm festgesetzt.

§ 2

Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), darf beim Verkaufe durch den Hersteller den für Molkereibutter — Handelsware I — geltenden Preis nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können den Preis niedriger festsetzen.

II. Ermächtigung zur Abweichung von den Grundpreisen

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für die in ihrem Gebiete hergestellte Butter Abweichungen von den Grundpreisen im § 1 Nr. 1 und 2 nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 anordnen.

§ 4

Die Festsetzung niedrigerer Herstellerhöchstpreise für Molkereibutter unterliegt keiner Beschränkung. Höhere Herstellerhöchstpreise dürfen ohne Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette (§ 14) nur für Gebiete festgesetzt werden, in denen

Ausgegeben zu Berlin den 28. August 1917.

Google

Erzeugerhöchstpreise für Vollmilch bestehen; sie sind nur in der Art zulässig, daß der Höchstpreis für $^1/_2$ Kilogramm Butter nicht mehr als das Achtdreiviertelfache des am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Herstellers für einen Liter Vollmilch bestehenden Erzeugerhöchstpreises und höchstens 3 Mark beträgt. Abrundungen des Höchstpreises für 50 Kilogramm auf volle Mark nach oben sind zulässig.

Der Preisunterschied zwischen Handelsware I und Handelsware II muß mindestens 20 Mark für 50 Kilogramm betragen.

Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind sie vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

§ 5

Der Höchstpreis kann festgesetzt werden

1. für Lieferung frei Bestimmungsort oder
2. für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte.

Erfolgt keine besondere Bestimmung gemäß Abs. 1, so gilt der Höchstpreis für Lieferung frei Bestimmungsort.

Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

Maßgebend ist der am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Herstellers bestehende Höchstpreis.

§ 6

Werden innerhalb eines Bundesstaats für einzelne Landesteile verschiedene Höchstpreise festgesetzt, so ist von der Landeszentralbehörde ein einheitlicher Durchschnittspreis für den ganzen Bundesstaat zu bestimmen, der für Lieferungen nach anderen Bundesstaaten als Herstellerhöchstpreis gilt. Der Durchschnittspreis muß dem Durchschnitt der in den verschiedenen Überschußgebieten bestehenden Herstellerhöchstpreise entsprechen.

Auf Verlangen der Reichsstelle für Speisefette hat an Stelle des Durchschnittspreises für den ganzen Bundesstaat die Bestimmung von Durchschnittspreisen für größere Verwaltungsbezirke durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen zu erfolgen.

Solange die in Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Durchschnittspreise nicht bestimmt sind, gelten für Lieferungen nach anderen Bundesstaaten die im § 1 festgesetzten Grundpreise.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen treffen Anordnung darüber, ob und in welcher Weise ein etwa bestehender Unterschied zwischen dem Herstellerhöchpreis und dem Durchschnittspreise dem Liefernden aus dafür verfügbaren Mitteln zu erstatten ist oder von ihm abzuführen ist.

III. Festsetzung von Einheitspreisen

§ 7

Die Kommunalverbände sind, wenn sie mit mehr als einem Fünftel ihres Bedarfs durch Zuweisungen von Gebieten außerhalb ihres Bezirkes oder Zuweisungen der Reichsstelle für Speisefette versorgt werden und wenn mehr als ein Fünftel der Zuweisungen zu Preisen erfolgt, die von den Herstellerhöchstpreisen des Bezirkes abweichen, berechtigt und auf Verlangen der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verpflichtet, einen Einheitspreis fest-

Google

zusetzen, der für den Bezirk bei Berechnung der Preise für den Weiterverkauf (§ 9) zugrunde zu legen ist.

Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle und soll, soweit Preisprüfungsstellen bestehen, nur nach deren Anhörung erfolgen.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten auch für Gemeinden sowie für Verbände von Kommunalverbänden und Gemeinden, denen gemäß § 18 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten übertragen worden ist.

IV. Zuschläge

§ 8

Die liefernde Stelle (Kommunalverband oder Verteilungsstelle) darf bei Lieferung von Landbutter außer dem Herstellerhöchstpreise (§ 2) und dem im Abs. 2 festgesetzten Unkostenbeitrage die durch die Aufbringung der Landbutter entstehenden Unkosten bis zur Höhe des Betrags berechnen, um den der Grundpreis oder der nach §§ 4 bis 6 maßgebende Herstellerhöchstpreis für Molkereibutter — Handelsware I — den Herstellerhöchstpreis für Landbutter übersteigt.

Der Unkostenbeitrag, den der liefernde Kommunalverband und die Verteilungsstellen berechnen, darf nicht mehr als insgesamt 5 Mark für 50 Kilogramm betragen.

§ 9

Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen höchstens betragen

1. für den Kommunalverband oder die Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen außer den Verwaltungskosten die verauslagte Fracht, der Unkostenbeitrag gemäß § 8 Abs. 2 und die Abgabe an die Reichsstelle für Speisefette gehören, höchstens 12 Mark
2. im Großhandel höchstens ..... 5 »
3. im Kleinhandel höchstens ..... 13 »

für 50 Kilogramm. Dabei ist an Stelle des Herstellerhöchstpreises bei Landbutter der gemäß § 8 berechnete Preis, bei Festsetzung eines Einheitspreises (§ 7) dieser und bei Zuweisung von ausländischer Butter durch die Reichsstelle für Speisefette der bei der Zuweisung berechnete Preis zugrunde zu legen.

Der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Zuschlag ermäßigt sich, soweit die daselbst bezeichneten Unkosten bereits gemäß § 8 oder bei Festsetzung des Einheitspreises berücksichtigt sind oder nicht erhoben werden.

§ 10

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

Der für den Weiterverkauf im Kleinhandel festgesetzte Höchstpreis gilt auch beim Verkaufe durch den Hersteller, wenn er mit Zustimmung des Kommunalverbandes Butter in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

§ 11

Liefert die Molkerei oder der Großhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann, so darf

Google

der Molkerei oder dem Großhändler von dem Kommunalverband ein Zuschlag von 5 Mark für 50 Kilogramm gewährt werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhändler.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 12

Beim Verkaufe von ausländischer Butter dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 9 Abs. 1 Satz 2, die für inländische Butter geltenden Preise nicht überschritten werden.

§ 13

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 14

Die Reichsstelle für Speisefette kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse in einzelnen Landesteilen es erfordert.

§ 15

Soweit in einzelnen Bundesstaaten zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung niedrigere Herstellerhöchstpreise als die im § 1 festgesetzten Grundpreise bestehen, bleiben diese bis zur Abänderung gemäß §§ 3 bis 6 oder bis zur Aufhebung durch die Landeszentralbehörde in Kraft.

§ 16

Die Bekanntmachungen über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915, zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Butter usw. vom 29. Oktober 1915, über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 und über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 13. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705, 719, 801, 816) werden aufgehoben.

Für verdorbene Butter verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1174).

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 152

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 736. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. S. 736. — Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder. S. 737. — Bekanntmachung, betreffend die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank. S. 741. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 742.

(Nr. 6011) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. August 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Postkarten" erhält der 2. Satz des Abs. II folgende Fassung:
   Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwert des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.
2. Im § 12 „Pakete" erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:
   Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück abgelassen.
3. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" erhält der 2. Satz des Abs. III folgende Fassung:
   Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.
4. Im § 18a „Postprotest" erhält der 1. Satz des Abs. II folgende Fassung:
   Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verkauft werden.

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1917.

Google

5. Im § 19 „Postnachnahmesendungen" erhält der 5. Satz des Abs. I folgende Fassung:

   Formulare zu Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück bezogen werden.

6. Im § 20 „Postanweisungen" erhält der 2. Satz des Abs. III folgende Fassung:

   Gestempelte Formulare werden zum Nennwert des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 10 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

7. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhält der letzte Satz des ersten Absatzes unter VI folgende Fassung:

   Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück bezogen werden.

8. Vorstehende Änderungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Rüdlin

(Nr. 6012) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 26. August 1917.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird die Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) wie folgt geändert:

1. Im § 2 „Einzahlungen durch Zahlkarte" erhält der erste Satz des Abs. II folgende Fassung:

   II Die Zahlkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

2. Im § 4 „Überweisung von Post- und Zahlungsanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind" erhält der Abs. V folgende Fassung:

   V Die Postaufträge zur Geldeinziehung und zum Postprotest mit anhängender Zahlkarte, die Nachnahme-Paketkarten und die Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte sowie die blauen Nachnahme-Zahlkarten werden von den Postscheckämtern zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

Google

3. Die Änderungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Rüdlin

(Nr. 6013) Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder. Vom 31. August 1917.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Zur Anmeldung verpflichtet sind natürliche und juristische Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder ihren Sitz haben.

Artikel 2

Der Anmeldung unterliegen:

1. Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen in ausländischer Währung;
2. sonstige Zahlungsmittel (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 8. Februar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 105), die auf die Währung Bulgariens, Dänemarks, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Türkei, von Argentinien, Chile, Ekuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay oder Venezuela lauten;
3. Forderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Februar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 105) in ausländischer oder in Reichswährung gegen Personen oder Firmen, die in einem der unter 2 genannten Länder oder in ihren Kolonien oder auswärtigen Besitzungen ansässig sind.

Artikel 3

Die zu einer ausländischen Niederlassung des Anmeldepflichtigen gehörigen Zahlungsmittel oder in ihrem Geschäftsbetrieb entstandenen Forderungen sind nur anzumelden, wenn sich die Niederlassung in Bulgarien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz oder der Türkei befindet.

Artikel 4

Nicht anzumelden sind:

1. Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen im Gesamtbetrage von weniger als fünfhundert, sonstige Zahlungsmittel im Gesamtbetrage von weniger als eintausend, Forderungen im Gesamtbetrage von weniger als fünftausend Mark für jede einzelne Währung;

Google

2. Forderungen und Zahlungsmittel, die nach dem 1. August 1917 bei einer Devisenstelle erworben sind;
3. Forderungen und Zahlungsmittel, die nach dem 1. Januar 1919 fällig werden;
4. Wechsel, Schecks und Anweisungen, die bis zum 15. September 1917 fällig werden. Werden solche Wechsel nicht bezahlt, sondern durch andere Wechsel ersetzt, so sind letztere spätestens am 1. Oktober 1917 anzumelden;
5. Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners entstanden sind;
6. Bürgschafts- und Regreßforderungen, es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regreßfall schon eingetreten ist; nicht anzumelden sind ferner Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks;
7. Ansprüche auf Versicherungsprämien;
8. Forderungen aus Wertpapieren, die nach der Auffassung des Verkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine.

Artikel 5

Die Ermittlung des Wertes von Beträgen in ausländischer Währung im Sinne dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1909 S. 402).

Artikel 6

Die Anmeldung liegt hinsichtlich der Forderungen dem Gläubiger, hinsichtlich der Zahlungsmittel dem Verfügungsberechtigten, im Falle der Verhinderung dem Vertreter des Gläubigers oder Eigentümers ob.

Hat das anmeldepflichtige Unternehmen mehrere Niederlassungen, so erfolgt die Anmeldung durch die Hauptniederlassung.

Artikel 7

Die Anmeldung hat nach Maßgabe des beigefügten Anmeldebogens bei der Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle, in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin bei der Statistischen Abteilung der Reichsbank zu erfolgen.

Artikel 8

Die Anmeldung ist nach dem Stande vom 1. September 1917 bis zum 11. September 1917, im Falle des Artikel 3 bis zum 1. Oktober 1917 vorzunehmen; dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag von der Anmeldestelle eine Nachfrist gewährt werden.

Artikel 9

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

Anmeldebogen

Gemäß der Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder vom 31. August 1917 melde ich umstehende Zahlungsmittel und Forderungen an.

....

Datum

.....

Unterschrift

Anleitung zur Ausfüllung

Anmeldepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Reichsgebiet ihren Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz haben.

Der Anmeldung unterliegen:

1. Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen in ausländischer Währung;
2. sonstige Zahlungsmittel (Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel), die auf die Währung Bulgariens, Dänemarks, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Türkei, von Argentinien, Chile, Ekuador, Columbien, Paraguay, Peru, Uruguay oder Venezuela lauten;
3. Forderungen in ausländischer oder in Reichswährung gegen Personen oder Firmen, die in einem der unter 2 genannten Länder ansässig sind.

Dänische, schwedische und norwegische Kronen (dKr., sKr. und nKr.) sind, weil sie verschiedene Währungen darstellen, völlig getrennt voneinander zu halten. Das gleiche gilt von den Pesos verschiedener südamerikanischer Staaten.

Nicht anzumelden sind:

1. Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen im Gesamtbetrage von weniger als 500, sonstige Zahlungsmittel im Gesamtbetrage von weniger als 1 000, Forderungen im Gesamtbetrage von weniger als 5 000 Mark für jede einzelne Währung; die Ermittlung des Wertes von Beträgen in ausländischer Währung im Sinne dieser Vorschrift erfolgt gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1909 S. 402);
2. Forderungen und Zahlungsmittel, die nach dem 1. August 1917 bei einer Devisenstelle erworben sind;
3. Forderungen und Zahlungsmittel, die nach dem 1. Januar 1919 fällig werden;
4. Wechsel und Anweisungen, die bis zum 15. September 1917 fällig werden. Werden solche Wechsel nicht bezahlt, sondern durch andere Wechsel ersetzt, so sind letztere spätestens am 1. Oktober 1917 anzumelden;
5. Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners entstanden sind;
6. Bürgschafts- und Regreßforderungen, es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regreßfall schon eingetreten ist; nicht anzumelden sind ferner Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks;
7. Ansprüche auf Versicherungsprämien;
8. Forderungen aus Wertpapieren, die nach Anschauung des Verkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine.

Die Anmeldung liegt bei den Zahlungsmitteln dem Verfügungsberechtigten, bei den Forderungen dem Gläubiger ob, im Falle der Verhinderung dem Vertreter des Verfügungsberechtigten oder Gläubigers.

Hat das anmeldepflichtige Unternehmen mehrere Niederlassungen, so erfolgt die Anmeldung durch die Hauptniederlassung.

Die zu einer ausländischen Niederlassung des Anmeldepflichtigen gehörigen Zahlungsmittel oder in ihrem Geschäftsbetrieb entstandenen Forderungen sind nur anzumelden, wenn sich die Niederlassung in Bulgarien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz oder der Türkei befindet.

Für jede Währung ist ein besonderer Bogen zu benutzen; auf jedem Bogen können so viele Forderungen usw. angemeldet werden, als der Raum erlaubt; nötigenfalls sind Einlagebogen zu verwenden. Sämtliche Beträge sind aufzurechnen.

Anmeldeformulare sind durch die Reichsbank zu beziehen.

Die Anmeldung ist nach dem Stande vom 1. September 1917 bis zum 11. September 1917 und, falls es sich um Zahlungsmittel oder Forderungen einer ausländischen Niederlassung des Anmeldepflichtigen handelt, bis zum 1. Oktober 1917 vorzunehmen; dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag von der Anmeldestelle eine Nachfrist gewährt werden.

Nach § 11 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) wird, wer vorsätzlich den vorstehenden, gemäß § 4 Abs. 1 ergangenen Anordnungen nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt oder bei der Anmeldung wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Google

Bezeichnung des Schuldners		Währung (ℳ, Fr., £, hfl. usw.)	Fälligkeit	Geldsorten (Papiergeld, Banknoten u. dgl.) Gesamtsumme	Wechsel, Schecks, Anweisungen	Auszahlungen	Bankguthaben sowie Guthaben bei Sparkassen und Postscheckämtern	Sonstige Forderungen	Bemerkungen
Name	Wohnort								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Google

(Nr. 6014) Bekanntmachung, betreffend die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank. Vom 31. August 1917.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen in ausländischer Währung, sowie sonstige Zahlungsmittel (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 8. Februar 1917), die auf die Währung Bulgariens, Dänemarks, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Türkei, von Argentinien, Chile, Ekuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay oder Venezuela lauten, sowie Forderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Februar 1917) in ausländischer Währung gegen Personen oder Firmen, die in einem der genannten Länder oder in ihren Kolonien oder auswärtigen Besitzungen ansässig sind, sind der Reichsbank auf ihr Verlangen gegen Erstattung des Wertes in Mark zu übertragen. Das Verlangen muß durch eingeschriebenen Brief gestellt werden. Die Übertragung hat unverzüglich nach Empfang dieses Briefes zu erfolgen, und zwar nach Wahl der Reichsbank entweder käuflich oder zum Einzug oder zu sonstiger Verwertung.

Artikel 2

Die Ermittlung des Wertes erfolgt nach dem amtlich notierten Berliner Geldkurs für telegraphische Auszahlungen in der betreffenden Währung. Wird ein solcher Kurs an der Berliner Börse amtlich nicht notiert, so ist der Wert auf Grund des von der Reichsbank anderweit zu ermittelnden Tageskurses festzustellen.

Die Abrechnung hat zu geschehen:

1. im Falle käuflicher Übernahme zu dem letzten der ankaufenden Stelle bekanntgewordenen Kurse;
2. im Falle der Einziehung oder der sonstigen Verwertung im Ausland zum Kurse des Tages, an dem die Reichsbank die Anzeige ihres ausländischen Korrespondenten darüber erhalten hat, daß der Betrag ihrem Konto gutgeschrieben ist;
3. im Falle der Einziehung oder der sonstigen Verwertung im Inland zum Kurse des Tages, an dem die Verwertung stattgefunden hat.

Die Reichsbank ist berechtigt, Zinsen, Kosten und Gebühren in Abzug zu bringen.

Artikel 3

Wer entgegen den Vorschriften des Artikel 1 der Aufforderung der Reichsbank, Zahlungsmittel und Forderungen der bezeichneten Art auf sie zu übertragen, nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Google

Artikel 4

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6015) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. August 1917.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe

Abschnitt A. Verpackung

Unter 2. Gruppe der Sprengmittel Ziffer 2 und unter 3. Gruppe der Sprengmittel Ziffer 3 wird im Abs. (1) letzter Satz hinter „verzinkt" ein Kreuz †) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

†) Während des Krieges dürfen die Wände der Behälter mit gewöhnlichen eisernen Nägeln zusammengefügt werden. Zum Aufnageln der Deckel verwendete eiserne Nägel müssen jedoch verzinkt sein.

Unter Schießmittel wird in der Ausnahmebestimmung e) erster Satz hinter den Worten „verzinnten Holzschrauben" ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Während des Krieges darf der Deckel mit unverzinnten eisernen Schrauben befestigt sein.

Nr. Ib. Munition

Abschnitt A. Verpackung

Zu 4a) Sprengkapseln. Abs. (2) γ) erster Satz. Hinter „verzinnten Holzschrauben" wird ein Doppelsternchen **) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

**) Während des Krieges dürfen die Deckel der Holzbehälter mit unverzinnten eisernen Schrauben befestigt sein.

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe

In Ziffer 8a der Eingangsbestimmung wird am Schlusse in der Klammer hinter „Korkfüllmasse" nachgetragen:

, Lupulin

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
Wackerzapp

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 153

Inhalt: Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas. S. 743.

(Nr. 6016) Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas. Vom 30. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) bestimme ich:

§ 1

Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler auf Grund der Verordnung über Elektrizität und Gas usw. zustehen, wird dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas übertragen.

§ 2

Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers ist der Reichskommissar in seinen Entscheidungen selbständig. Er soll sich in engster Fühlung mit dem Kriegsamt halten.

§ 3

Der Reichskommissar ist ermächtigt, für den Fall seiner Behinderung Stellvertreter zu bestellen und diese mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse zu betrauen. Er hat die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte zu berufen.

§ 4

Der Reichskommissar hat seinen Sitz in Berlin. Zu seiner Unterstützung kann er örtliche Stellen als seine Organe einrichten und mit der Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse betrauen.

§ 5

Dem Reichskommissar wird ein Beirat beigegeben.

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1917.

Google

Die Mitglieder werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichskommissar.

§ 6

Soweit der Reichskommissar, seine Stellvertreter, die übrigen Beamten und Hilfskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit, zu verpflichten.

§ 7

Wer einer von dem Reichskommissar oder von einer nach § 4 von ihm eingerichteten örtlichen Stelle auf Grund des § 1 der Verordnung über Elektrizität und Gas usw. erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt oder wer die erforderten Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 154

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917. S. 745. — Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten. S. 745. — Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. S. 746.

(Nr. 6017) Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681). Vom 30. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681) wird vom 1. September 1917 auf den 1. November 1917 verlegt.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6018) Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten. Vom 30. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften zur Bekämpfung von Krankheiten der zur menschlichen Ernährung oder zur Fütterung dienenden

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1917.

Google

Pflanzen zu erlassen, soweit die Bekämpfung der Krankheiten solcher Pflanzen nicht bereits reichsrechtlich geregelt ist.

§ 2

Wer den auf Grund des § 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6019) Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. Vom 30. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

I. Die Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw., vom 11. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) wird dahin ergänzt, daß hinter den Worten „über die Erteilung von Abschriften und Bescheinigungen" eingefügt wird „über die Prüfung des Herganges der Gründung einer Aktiengesellschaft durch Revisoren und über die Einsicht des von den Revisoren erstatteten Berichts, über die Bekanntmachung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, über die Einreichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zum Handelsregister«.

II. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 155

Inhalt: Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung. S. 747. — Bekanntmachung über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung. S. 748. — Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 749. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung. S. 749. — Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 750. — Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 750.

(Nr. 6020) Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung. Vom 5. August 1917.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1

1. Zur Eichung werden zugelassen zylindrische Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung (vgl. § 38 Nr. 3 der Eichordnung), deren Maßraum unten durch den Abflußhahn begrenzt wird.

2. Als Material für die Gefäße ist nur durchsichtiges Glas, für die Hahnfassungen nur Metall zulässig.

3. Die Meßgeräte enthalten nur Teilabschnitte zu ein Viertel Liter, deren Zahl nicht weniger als zehn und nicht mehr als zwanzig betragen darf.

4. Die Strichmarken für die ganzen Liter müssen länger als die übrigen und um etwa den halben Umfang des Glasgefäßes geführt sein. Bei den untersten drei Teilabschnitten kommen die Strichmarken in Wegfall. Der Abstand zweier benachbarter Marken darf nicht weniger als 2,5 Zentimeter betragen. Die Marken für die ganzen Liter müssen bezeichnet sein. Die Bezifferung beginnt mit der untersten Strichmarke für 1 Liter.

5. Im übrigen gelten für Gestalt und Einrichtung die allgemeinen Bestimmungen über Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten im § 40 der Eichordnung.

6. Die Fehlergrenzen betragen: 5 Kubikzentimeter für jede aus vier aufeinanderfolgenden Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von 1 Liter.

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1917.

Google

§ 2

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 5. August 1917.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission
In Vertretung
Plato

(Nr. 6021) Bekanntmachung über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung. Vom 12. August 1917.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende Bestimmung:

§ 1

Neben den nach § 1 Nr. 3 der Bekanntmachung vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595) zulässigen Präzisionsgewichten aus Eisen mit Justierhöhlung zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm dürfen bis auf weiteres auch eiserne Präzisionsgewichte dieser Größe ohne Justierhöhlung geeicht werden. Die Gewichte müssen die Form eines geraden Kreiszylinders mit Knopf haben in den Abmessungen, die im § 76 der Eichordnung für die gleichen Gewichtsgrößen festgesetzt sind. Ihre Oberfläche muß glatt abgedreht und mit einem gegen Rost schützenden festhaftenden Überzug (Metall oder Oxyd) bedeckt sein. Für die Einrichtung im übrigen, Bezeichnung, Fehlergrenzen und Stempelung gelten die entsprechenden Vorschriften über die Gewichte ohne Justierhöhlung in den §§ 77 bis 80 der Eichordnung.

§ 2

Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 12. August 1917.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission
In Vertretung
Plato

Google

(Nr. 6022) Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichs-Gesetzbl. S. 960) wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 9 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Für die Stempelung der aus Eisen gefertigten Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände sind Niete oder Plättchen aus weichem Eisen zulässig.

Artikel 2

Im § 43 Nr. 3 treten an Stelle von Satz 2 folgende beide Sätze:

Besteht die Wand aus mehreren Stücken, so ist deren Zusammenhang durch Stempelung zu sichern. Bei den Maßen von mehr als 20 Liter muß nötigenfalls die Wand außen durch Reifen verstärkt sein.

Artikel 3

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1917.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission
In Vertretung
Plato

(Nr. 6023) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung. Vom 22. August 1917.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende Übergangsbestimmung:

Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, die zur Erleichterung der Benutzung mit einer Verlängerung des Abflußhahns bis zur Nullmarke versehen sind (vgl. Bildliche Darstellungen II Blatt 4 Fig. 13 und 14 und Beschreibung und Erläuterung S. 19 und 20), sind nur noch bis zum 31. Dezember 1917 zur Neueichung, bis zum 31. Dezember 1921 zur Wiederholung der Eichung zugelassen.

Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1917.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission
In Vertretung
Plato

Google

(Nr. 6024) Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende Bestimmung:

Im Artikel 4 Nr. 8 der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 431) ist an Stelle von:

„8. § 105 Nr. 3 erhält folgende Fassung:" zu setzen:

„8. § 105 Nr. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:"

Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1917.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission

In Vertretung

Plato

(Nr. 6025) Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende Bestimmung:

Im Artikel 1 der Bekanntmachung vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1295) ist § 27 Nr. 3 zu streichen.

Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1917.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission

In Vertretung

Plato

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 156

Inhalt: Verordnung über Wein. S. 751. — Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Erntefläschenerhebung im Jahre 1917. S. 753.

(Nr. 6026) Verordnung über Wein. Vom 31. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Als Wein im Sinne dieser Verordnung gelten die durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellten Getränke einschließlich der Dessertweine (§§ 1, 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzbl S. 393).

§ 2

Die Versteigerung von Wein ist verboten, soweit es sich nicht um eigenes Gewächs handelt.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über die Versteigerung von eigenem Gewächs erlassen.

§ 3

Kaufverträge über Weintrauben am Stock, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein aus der Ernte 1917 dürfen bis zu dem Tage, an dem die amtliche Bekanntgabe des Beginns der Lese in der Gemarkung ergeht, in der der Wein wächst, nicht abgeschlossen werden. Verträge dieser Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung und nach dem 31. Dezember 1916 abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 4

Vom 10. September 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von Wein, von Trauben zur Weinbereitung, von Traubenmaische und Traubenmost an Personen, die mit diesen Erzeugnissen Handel treiben oder sie gewerbsmäßig weiterverarbeiten, einschließlich der Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszustellen und auszuhändigen, aus der Name und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, der Tag der Veräußerung, die Art, Herkunft und Menge sowie der Preis der veräußerten Ware ersichtlich sind. Der Erwerber hat diese Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Preisprüfungsstelle und den Beamten oder Beauftragten der Polizeibehörde vorzulegen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1917.

Google

§ 5

Der Handel mit Wein ist vom 20. September 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Wein durch die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Wein getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse des Weinbaues;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Wein nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt wird;
3. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Wein übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übertragung.

Neben der nach Abs. 1 erteilten Erlaubnis bedarf es zum Handel mit Wein einer weiteren Erlaubnis nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom $\frac{\text{24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581)}}{\text{16. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 626)}}$ nicht. Bei Personen, denen nach der genannten Verordnung bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln erteilt worden ist, gilt diese Erlaubnis als Erlaubnis im Sinne des Abs. 1, sofern sie ausdrücklich auf Wein erstreckt ist.

Die Vorschriften in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom $\frac{\text{24. Juni 1916}}{\text{16. Juli 1917}}$ finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Personen, denen nach § 5 die Erlaubnis zum Handel mit Wein erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehre versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat.

§ 7

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 3 Satz 1, der §§ 4 bis 6 zulassen.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3 Satz 1, § 4 oder den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis mit Wein Handel treibt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 6 zuwiderhandelt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 5. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6027) Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 30. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimme ich:

§ 1

In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 findet eine Erhebung der Getreideernte in Verbindung mit einer Nachprüfung der auf Grund der Verordnung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) vorgenommenen Ernteflächenerhebung statt.

§ 2

Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Ernteфläche hat zu erfolgen für:

1. Weizen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht;
2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthülster Frucht (Kernen);
3. Roggen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht;
4. Gerste
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht;
5. Hafer;
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5.

§ 3

Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Ernteфläche erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden oder den nach § 2 der Verordnung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 ernannten Sachverständigen und Vertrauensleuten ob. Sie ist unter Zugrundelegung der bei der Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 aufgestellten Ortslisten unter Zuziehung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gesondert vorzunehmen.

§ 4

Die Gemeindebehörden, Sachverständigen und Vertrauensleute sind befugt, zum Zwecke der Erhebung die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen auf Verlangen Auskunft über Anbau- und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.

Google

Die zuständige Behörde kann den probeweisen Ausdrusch von Getreide anordnen.

§ 5

Muster 1 Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten (Muster 1), in welche die Ergebnisse der Feststellungen einzutragen sind. Die Ortslisten sind sofort nach Beendigung der Erhebung, spätestens bis zum 10. Oktober 1917 der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

§ 6

Die unteren Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Ortslisten unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger nachzuprüfen und eine Zusammenstellung Muster 2 der Ergebnisse der Ortslisten nach dem Muster 2 bis zum 20. Oktober 1917 der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle einzureichen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 bis zum 25. Oktober 1917 der Reichsgetreidestelle und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzureichen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Ihnen obliegt die Herstellung und Versendung der erforderlichen Drucksachen. Sie können bestimmen, daß die Erhebung nach anderen als den in dem Muster 1 vorgesehenen Flächen- und Gewichtsmaßen erfolgt. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde sowie als untere Verwaltungsbehörde anzusehen ist. Sie können die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Früchte ausdehnen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. September 1917 einzusenden.

§ 9

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, oder die den nach § 4 Abs. 2 und § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung oder der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

Google

Muster 1

Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Erntefläche 20. September bis 5. Oktober 1917

Staat: ..... **Verwaltungsbezirk:** .....

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde: .....
(Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft usw.)

Gemeinde: }
Gutsbezirk: } .....

Ortsliste

Bis zum 10. Oktober 1917 der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Daß die Erhebung bei allen dafür in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt ist, bescheinigt

(Ort) ....., den ..... Oktober 1917.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand

.....

Bestimmungen zur Ausführung der Erhebung und zur Ausfüllung der Ortsliste

1. Die Erhebung ist für jeden landwirtschaftlichen Betrieb unter Zuziehung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter gesondert vorzunehmen.
2. An Hand der bei der Erntefläche nerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 aufgestellten Ortslisten ist unter sorgfältiger Nachprüfung der im Juni 1917 ermittelten Erntefläche im Vergleiche mit den bei der Erntefläche nerhebung im Juni 1916 aufgestellten Ortslisten für jeden Betrieb und für jede Getreideart die tatsächliche Erntefläche zu ermitteln und in die Spalten a einzutragen.
3. In die Spalten b ist für jeden Betrieb und für jede Getreideart der im Durchschnitt von 1 ha geerntete Ertrag und ebenso in die Spalten c der Gesamternteertrag einzutragen. Den Ermittlungen der Ernteerträge sind nach Möglichkeit die Ergebnisse von hinlänglich umfangreichen Probedruschen zugrunde zu legen.
4. Die Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben auf Verlangen Auskunft über Anbau und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen. Sie haben in der letzten Spalte der Ortsliste die Kenntnisnahme der für ihren Betrieb gemachten Eintragungen und ihre Zuziehung zu der Erhebung durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Nachdem die Erhebung bei sämtlichen Betrieben durchgeführt und die Eintragungen in die Ortsliste erfolgt sind, ist diese aufzurechnen, abzuschließen und von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand mit der Bescheinigung zu versehen, daß die Erhebung bei allen dafür in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt ist.
6. Die ausgefüllten und bescheinigten Ortslisten sind sofort nach Beendigung der Erhebung, spätestens bis zum 10. Oktober 1917 der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft usw.) einzureichen.
7. Die Sachverständigen und Vertrauensleute sind befugt, zum Zwecke der Erhebung die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die zuständige Behörde kann den probeweisen Ausdrusch von Getreide anordnen.
8. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, oder die den zur Ausführung der Erhebung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

   Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Google

Lfde. Nr.	Der Betriebsinhaber Vor- und Zuname	1 Winterweizen			2 Sommerweizen			3 Spelz (Dinkel, Fesen) usw Ertrag in Kernen			4 Winterroggen		
		Ernte-fläche 1917 ha	im Durchschnitt von 1 ha geernteter Ertrag Ztr.	Gesamt-ernte-ertrag Ztr.	Ernte-fläche 1917 ha	im Durchschnitt von 1 ha geernteter Ertrag Ztr.	Gesamt-ernte-ertrag Ztr.	Ernte-fläche 1917 ha	im Durchschnitt von 1 ha geernteter Ertrag Ztr.	Gesamt-ernte-ertrag Ztr.	Ernte-fläche 1917 ha	im Durchschnitt von 1 ha geernteter Ertrag Ztr.	Gesamt-ernte-ertrag Ztr.
		a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
	Gemeindesumme												

Google

5			6			7			8			9			Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters
Sommerroggen			Wintergerste			Sommergerste			Hafer			Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 8 ohne Hülsenfrüchte			
Ernte-fläche 1917 ha	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag Ztr.	Ge-samt-ernte-ertrag Ztr.	Ernte-fläche 1917 ha	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag Ztr.	Ge-samt-ernte-ertrag Ztr.	Ernte-fläche 1917 ha	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag Ztr.	Ge-samt-ernte-ertrag Ztr.	Ernte-fläche 1917 ha	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag Ztr.	Ge-samt-ernte-ertrag Ztr.	Ernte-fläche 1917 ha	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag Ztr.	Ge-samt-ernte-ertrag Ztr.	
a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	

Google

Go gle

Muster 2

Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Erntefläche 20. September bis 5. Oktober 1917

Staat: ..... Verwaltungsbezirk: .....

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde: .....
(Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft usw.)

Zusammenstellung der Ergebnisse der Ortslisten

Bis zum 20. Oktober 1917 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle einzureichen.

Die Ortslisten sind unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger nachgeprüft worden.

(Ort) ....., den ..... Oktober 1917.

(Unterschrift)

.....

Bemerkung: Das gleiche Muster ist nach entsprechender Abänderung für die von den Landeszentralbehörden bis zum 25. Oktober der Reichsgetreidestelle und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzureichende **Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden** zu verwenden.

Google

Lfde. Nr.	Gemeinden (Gutsbezirke)	1 Winterweizen			2 Sommerweizen			3 Spelz (Dinkel, Fesen) usw. Ertrag in Kernen			4 Winterroggen		
		Ernte-fläche 1917 ha	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag Ztr.	Ge-samt-ernte-ertrag Ztr.	Ernte-fläche 1917 ha	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag Ztr.	Ge-samt-ernte-ertrag Ztr.	Ernte-fläche 1917 ha	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag Ztr.	Ge-samt-ernte-ertrag Ztr.	Ernte-fläche 1917 ha	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag Ztr.	Ge-samt-ernte-ertrag Ztr
		a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
	Summe . . .												

Google

5			6			7			8			9		
Sommerroggen			Wintergerste			Sommergerste			Hafer			Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 8 ohne Hülsenfrüchte		
Ernte-fläche 1917	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag	Ge-samt-ernte-ertrag	Ernte-fläche 1917	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag	Ge-samt-ernte-ertrag	Ernte-fläche 1917	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag	Ge-samt-ernte-ertrag	Ernte-fläche 1917	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag	Ge-samt-ernte-ertrag	Ernte-fläche 1917	im Durch-schnitt von 1 ha geern-teter Ertrag	Ge-samt-ernte-ertrag
ha	Ztr.	Ztr.	ha	Ztr.	Ztr.	ha	Ztr.	Ztr	ha	Ztr.	Ztr.	ha	Ztr.	Ztr.
a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 157

Inhalt: Postordnung für das Deutsche Reich. S. 763.

(Nr. 6028) Postordnung für das Deutsche Reich. Vom 28. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I

Postsendungen

Allgemeines

§ 1. I Als Postsendungen werden zugelassen:
1. Briefe,
2. Pakete,
3. Postanweisungen,
4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind offene Briefe; sie werden weiterhin unter den „Briefsendungen" mit einbegriffen.

II Die nicht eingeschrieben (§ 13) und nicht unter Wertangabe (§ 14) aufgelieferten Briefsendungen und Pakete werden als gewöhnliche bezeichnet.

Meistgewicht

§ 2. Das Meistgewicht beträgt:
für Briefe 250 Gramm,
für Drucksachen 1 Kilogramm,
für offene Blindenschriftsendungen 3 Kilogramm,
für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
für Warenproben 500 Gramm,
für Mischsendungen 1 Kilogramm,
für Pakete 50 Kilogramm.

Ausgegeben zu Berlin den 5. September 1917.

Google

Außenseite

§ 3. I Außer den Angaben über die Beförderung darf der Absender auf der Außenseite seinen Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung vermerken und dazu auch, außer bei Wertbriefen (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), aufgeklebte Zettel benutzen.

II Bei Postkarten verfügt er über die Rückseite und den linken Teil der Vorderseite. Bei Drucksachen in Form offener Karten (§ 8 VII) können auf dem linken Teile der Vorderseite Angaben jeder Art durch Druck oder durch ein anderes mechanisches Vervielfältigungsverfahren angebracht werden. Bei den übrigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, und Abbildungen zulässig, wenn sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Geschäftsanpreisungs-, Wohltätigkeits-, Gedenk- und ähnliche Marken dürfen nicht auf den rechten Teil der Vorderseite der Karten oder auf die Vorderseite der übrigen Briefsendungen geklebt werden. Über die besonderen Bestimmungen für Paketkarten und Postanweisungen siehe § 12 und 20.

III Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Vorderseite, bei Paketen an dieselbe Stelle der Paketkarte zu kleben.

Aufschrift

§ 4. I In der Aufschrift sind Empfänger und Bestimmungsort, bei großen Orten auch Straße und Hausnummer, deutlich und so bestimmt zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Die Lage nicht allgemein bekannter Orte muß näher bezeichnet werden. Bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt ist die Postanstalt anzugeben, von der die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll.

Postlagernde Sendungen, für die die Post keine Gewähr leistet, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze tragen.

II Bei gewöhnlichen Briefsendungen kann der Absender sogenannte Fensterbriefumschläge verwenden und die Aufschrift auf der Briefeinlage selbst anbringen, wenn der über der Aufschrift befindliche Teil des Umschlags, das Fenster, so durchscheinend und die Briefeinlage in dem Umschlag so verwahrt ist, daß die Aufschrift leicht gelesen werden kann. Das Fenster darf keinen störenden Glanz zeigen, muß die Anbringung einer leicht und gut haftenden Schrift gestatten, einen festen Bestandteil des Umschlags bilden und darf nicht eingeklebt sein. Die Aufschrift muß den Langseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

III Das Paket muß dieselbe Aufschrift, auch dieselben Vermerke über Freimachung, Eilbestellung usw. erhalten wie die Paketkarte, so daß es nötigenfalls auch ohne sie bestellt werden kann. Über die Einschreib-, Wert- und Nachnahmepakete, die dringenden Pakete und die Pakete gegen Rückschein siehe § 13 II, 14 II, 19 II, 24 II und 26 II.

Google

IV Die Aufschrift eines Pakets kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt oder auf einer Fahne von Pappe, Pergament, Holz oder anderem dauerhaften Stoffe angebracht sein. Besonders groß und deutlich muß der Name der Bestimmungs-Postanstalt geschrieben oder gedruckt sein.

Ausschließung von der Postbeförderung

§ 5. I Von der Postbeförderung ausgeschlossen sind:

1. Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt;
2. Gegenstände, deren Beförderung gefährlich ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen und ätzende Flüssigkeiten.

II Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände der unter I 2 genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn er sie verweigert, die Annahme ablehnen.

III Wer den Inhalt der unter I 2 bezeichneten Sendungen verschweigt oder unrichtig angibt, haftet — von der gesetzlichen Strafe abgesehen — für allen daraus entstehenden Schaden (§ 27 III).

IV Die Post darf die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, die sie mit den vorhandenen Verbindungen und Mitteln nicht nach dem Bestimmungsorte bringen kann.

Bedingte Zulassung zur Postbeförderung

§ 6. I Flüssigkeiten, schnell verderbende oder faulende Sachen, unförmig große Gegenstände und lebende Tiere können zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Tieren hat der Absender auf der Aufschriftseite (bei Paketen auch auf der Paketkarte) zu bestimmen, was geschehen soll, wenn der Empfänger die Sendung nicht binnen 24 Stunden nach postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus anderem Grunde unbestellbar wird. Die Bestimmung hat zu lauten:

„Wenn unbestellbar, zurück" oder
„Wenn unbestellbar, an N. in N." oder
„Wenn unbestellbar, verkaufen" oder
„Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten".

Ebenso kann der Absender über Pakete mit leicht verderblichem Inhalt, z. B. frischen Blumen, für den Fall der Unbestellbarkeit voraus verfügen.

Die Verfügung des Absenders ist maßgebend, außer wenn der Inhalt voraussichtlich vor der Ausführung verderben würde (§ 45 V).

II Wenn solche Sendungen oder leicht zerbrechliche oder in Schachteln verpackte Sachen infolge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung beschädigt werden oder verloren gehen, so leistet die Post keinen Ersatz.

III Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Handfeuerwaffen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und

Google

als solche auf der Paketkarte und auf der Sendung bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder das Geschoß noch das Schrot noch das Pulver aus den Hülsen herausfallen, noch bei Pappepatronen die Pappe brechen kann.

IV Rohes Zellhorn sowie Lichtspielfilme aus Zellhorn werden nur in festen Holzkisten zugelassen; Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen, müssen — auch bei Briefsendungen — in starke Pappe verpackt sein. Alle Sendungen, die rohes Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, müssen augenfällig als solche gekennzeichnet sein; auch auf der Paketkarte ist der Inhalt anzugeben.

V Radium- oder mesothorhaltige Körper mit einem Gehalte von über ein Milligramm Radium-Element müssen in Kisten von mindestens 25 Zentimeter Kantenlänge so verpackt sein, daß sie sich in der Mitte der Kiste befinden. Der Inhalt ist auf dem Paket und der Paketkarte in die Augen fallend anzugeben.

VI Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände usw. der unter I bis V genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme ablehnen (§ 5 II).

VII Über die Haftbarkeit der Absender bedingt zugelassener Gegenstände siehe § 27 III.

Postkarten

§ 7. I Postkarten müssen offen versandt werden.

II Die Post verkauft mit dem Freimarkenstempel versehene Postkarten zum Nennwert des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pfennig für je 5 Stück.

III Andere Postkarten werden zugelassen, wenn sie in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte" brauchen sie nicht zu tragen.

IV Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite sind zulässig, wenn sie nicht die Eigenschaft der offenen Postkarten aufheben. Die Zettel usw. müssen ganz aufgeklebt sein. Warenproben (§ 10) mit Postkarten zu vereinigen, ist nicht gestattet.

V Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelkarten müssen in beiden Teilen den Bestimmungen entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) beträgt $7\frac{1}{2}$ Pfennig für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelkarte, 15 Pfennig für die nichtfreigemachte einfache Postkarte.

VII Für unzureichend freigemachte Postkarten beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

VIII Postkarten, die den Bestimmungen (I, III bis V) nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

Drucksachen

§ 8. I Als Drucksachen gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: alle auf Papier, Pergament oder Steifpapier durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich,

Google

Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren hergestellten Abdrucke oder Abzüge, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind, endlich unter derselben Bedingung zum Gebrauche der Blinden bestimmte Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben.

Über die zulässigen schriftlichen Änderungen und Zusätze siehe unter x. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein; ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

II Als Drucksachen gelten auch Abdrucke oder Abzüge, die durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren (I), z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Hektographie, hergestellt sind.

III Nicht als Drucksachen gelten die mit Durchdruck, Paus-(Kopier-)Presse oder Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen mit Zeichen, die eine verabredete Sprache darstellen können.

IV Die Sendungen können unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der durch die Post vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften eingeliefert werden.

a. Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger

V Die Sendungen sind offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefaltet einzuliefern, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band usw. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versandt werden. Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt sein und den Vermerk „Blindenschrift" tragen.

VI Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Zentimeter in der Länge und 10 Zentimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX Mehrere zu einer Sendung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Geschäftspapieren und Warenproben siehe § 11.

X Es ist zulässig:

1. auf gedruckten Besuchskarten, Weihnachts- und Neujahrskarten Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders anzugeben, sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

Google

2. auf den Druckſachen ſelbſt Abſendungstag, Unterſchrift oder Firma ſowie Stand und Wohnort nebſt Wohnung des Abſenders und des Empfängers handſchriftlich oder mechaniſch anzugeben oder zu ändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. Berichtigungsbogen die Urſchrift (Manuſkript) beizufügen, in den Bogen zu ändern und zuzuſetzen und Bemerkungen über die Berichtigung, die Form und den Druck zu machen und ſolche Zuſätze auch auf beſonderen Zetteln anzubringen;
5. Stellen des Druckes zu ſtreichen;
6. Wörter oder Teile des Druckes durch Anſtriche hervorzuheben und zu unterſtreichen;
7. bei Preisliſten, Börſenzetteln, Geſchäftsanzeigen, Handelsrundſchreiben und Anzeigenanerbieten Zahlen nebſt Zuſätzen, die als Beſtandteile der Preisbeſtimmung zu betrachten ſind, bei Reiſeankündigungen den Namen des Reiſenden, die Zeit ſeines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu beſuchen beabſichtigt, handſchriftlich oder mechaniſch einzutragen oder zu berichtigen und in Anzeigen über Warenſendungen den Tag der Abſendung handſchriftlich anzugeben;
8. in Anzeigen über Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag und die Namen der Schiffe handſchriftlich anzugeben;
9. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen und Zeit, Zweck und Ort der Zuſammenkunft zu vermerken;
10. auf Bücher, Noten, Zeitungen, Zeitſchriften, Bilder und Landkarten eine Widmung zu ſchreiben, die Rechnung beizulegen und dieſe mit handſchriftlichen Zuſätzen über den Inhalt der Sendung zu verſehen; die Zuſätze dürfen nicht die Eigenſchaft einer beſonderen, ſelbſtändigen Mitteilung haben;
11. bei Bücher- und Sammelbeſtellzetteln für buchhändleriſche Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitſchriften, Bilder und Noten die beſtellten oder angebotenen Werke handſchriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweiſe zu ſtreichen oder zu unterſtreichen;
12. Landkarten, Trachtenbilder uſw. auszumalen;
13. bei Ausſchnitten aus Zeitungen, Zeitſchriften und Büchern den Titel und Tag, die Nummer und Bezeichnung der Veröffentlichung, der der Ausſchnitt entnommen iſt, handſchriftlich oder mechaniſch hinzufügen;
14. bei Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenverſicherung die durch die Reichsverſicherungsordnung zugelaſſenen Eintragungen handſchriftlich oder mechaniſch vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten oder zu vernichten;
15. bei Druckſachen, die von Berufsgenoſſenſchaften oder Verſicherungsanſtalten oder ihren Organen auf Grund der Reichsverſicherungs-

Google

ordnung abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder mechanisch einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder teilweise zu streichen.

Alle anderen Zusätze oder Änderungen sind unzulässig, gleichviel ob sie handschriftlich oder mit Durchdruck, Paus- (Kopier-) Presse, Schreibmaschine (III) oder durch Überkleben, Unterpunkten, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen usw. hergestellt sind. Durch die nach 5 und 6 erlaubten Streichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen keine brieflichen Mitteilungen in offener oder verabredeter Sprache entstehen.

XI Drucksachen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:

	bis	50	Gramm	einschließlich	.....	3	Pfennig
über	50	» 100	»	»	.....	5	»
»	100	» 250	»	»	.....	10	»
»	250	» 500	»	»	.....	20	»
»	500	Gramm bis 1	Kilogramm	einschließlich	.....	30	» .

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

	bis	50	Gramm	einschließlich	.....	3	Pfennig
über	50	» 100	»	»	.....	5	»
»	100	Gramm bis 1	Kilogramm	einschließlich	.....	10	»
»	1	bis 2	Kilogramm	einschließlich	.....	20	»
»	2	» 3	»	»	.....	30	» .

Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgesandt.

XIII Für unzureichend freigemachte Drucksachen beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

b. Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen

XIV Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen müssen den Bestimmungen unter I und II entsprechen und sich in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen eignen; sie dürfen nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift gelten können, mit der sie versandt werden sollen. Drucksachen, die über zwei Bogen stark oder geheftet, geklebt oder gebunden sind, werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Absender herrühren und sich die Bogenzahl und das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft feststellen läßt. Ausgeschlossen sind Drucksachen verschiedener Auftraggeber, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln versendbare Teile zerlegen lassen, z. B. vereinigte Anpreisungs- und Bestellkarten verschiedener Firmen.

Google

XV Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen hat der Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen; sie dürfen nicht eingeheftet oder eingeklebt sein.

XVI Der Verleger hat jede Versendung bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr vorher anzumelden. Bei Berechnung der Gebühr gilt als Regel, daß die Beilage der ganzen Postauflage der Zeitung oder Zeitschrift beigefügt wird; ist sie ausnahmsweise nur einem Teile der Postauflage beigelegt, so ist die Gebühr nur für diesen Teil zu entrichten. In derartigen Fällen hat der Verleger bei der Einlieferung die bei den Postanstalten zu erfahrenden besonderen Bedingungen einzuhalten.

Der Gesamtbetrag der Gebühr wird auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

XVII Die Gebühr beträgt $^1/_2$ Pfennig für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilagestücks. Dabei gilt jeder Teil bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, wenn Stärke und Farbe des Papiers gleich ist und Druck und Inhalt die Zusammengehörigkeit erweist, als besondere Beilage. Sonst wird die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt berechnet. Als Bogen gilt bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe, während bei den anderen die Zahl der durch Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Aufschneiden in einzelne Blätter zerlegt sind.

Geschäftspapiere

§ 9. I Als Geschäftspapiere gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, die, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, wie Prozeßakten; von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art; Frachtbriefe oder Ladescheine; Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; verschiedene Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.; offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben; Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; geschriebene Notenblätter und Notenhefte (Partituren); die für sich versandten Urschriften (Manuskripte) von Werken oder Zeitungen; nicht durchgesehene oder durchgesehene Schülerarbeiten, außer wenn sie mit einem Urteil über die Arbeit versehen sind; Militärpässe; Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher usw.

II Nach Form und äußerer Beschaffenheit unterliegen sie denselben Vorschriften wie die Drucksachen (§ 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten.

III Mehrere zu einer Sendung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Warenproben siehe § 11.

Google

IV Geschäftspapiere, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

V Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 Gramm einschließlich .....10 Pfennig
über 250 » 500 » » .....20 »
» 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 » .

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

VI Für unzureichend freigemachte Geschäftspapiere beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Warenproben

§ 10. I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder haltbar gemachte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Sie müssen sich nach Verpackung, Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 Zentimeter lang, 20 Zentimeter breit und 10 Zentimeter hoch oder in Rollenform 30 Zentimeter lang und 15 Zentimeter hoch sein.

III Briefe dürfen nicht beigefügt werden; es ist jedoch gestattet, Name, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders und des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise, Gewicht, Maß, Ausdehnung, verfügbare Menge, Herkunft und Natur der Ware handschriftlich anzugeben.

IV Die Sendungen sind unter Band oder in offenen Umschlägen, Kästchen oder Säckchen einzuliefern, so daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst auf der Sendung selbst oder, wenn dies nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder anderem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Warenproben" oder „Proben" oder „Muster" enthalten.

VI Mehrere zu einer Sendung vereinigte Warenproben dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe § 11.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Glas muß in Metall, Holz, Leder oder Pappe fest verpackt sein, so daß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2. Flüssigkeiten, Öle und leicht schmelzbare Stoffe müssen in Glasfläschchen fest verschlossen sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe mit Sägespänen, Baumwolle oder einem

Google

schwammigen Stoffe so verpackt sein, daß beim Zerbrechen die Flüssigkeit aufgesaugt wird. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit abgeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen sein. Werden die Fläschchen in durchlochte Holzblöcke verpackt, die hinreichend widerstandsfähig, mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind, so ist kein zweites Behältnis nötig. Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn die Fläschchen sicher verschlossen, sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sind und jedes von mehreren Fläschchen mit einer besonderen Hülle von Wellpappe versehen ist;

3. schwer schmelzende Fettstoffe, wie Salben, weiche Seife, Harze usw., müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament usw.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt sein;
4. Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen sein;
5. lebende Bienen müssen in Kästchen versandt werden, die die Gefahr des Entweichens ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß der Inhalt geprüft werden kann.

VIII Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Dasselbe gilt für Warenproben usw., deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist.

IX Die Sendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 Gramm einschließlich .... 10 Pfennig,
über 250 » 500 » » .... 20 » .

Nichtfreigemachte Sendungen werden nicht abgesandt.

X Für unzureichend freigemachte Warenproben beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Mischsendungen

§ 11. I Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben dürfen zusammengepackt werden, wenn

1. kein Gegenstand für sich die für ihn gültige Gewichtsgrenze oder Ausdehnung überschreitet;
2. das Gesamtgewicht nicht über 1 Kilogramm beträgt.

II Die Sendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 Gramm einschließlich ..... 10 Pfennig
über 250 » 500 » » ..... 20 »
» 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich .. 30 » .

Nichtfreigemachte Sendungen werden nicht abgesandt.

Google

III Für unzureichend freigemachte Sendungen beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Pakete

§ 12. I Den Paketen muß eine Paketkarte beigegeben sein.

II Auf eine Paketkarte dürfen bis drei Pakete befördert werden, bei Nachnahme aber immer nur eins (§ 19).

III Auf eine Paketkarte dürfen nicht gewöhnliche, Wert- oder Einschreibpakete miteinander befördert werden.

IV Gehören mehrere Wertpakete zu einer Paketkarte, so muß darauf der Wert eines jeden besonders angegeben sein.

V Die oberste Postbehörde kann die Befugnis, mehrere Pakete mit einer Paketkarte zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI Die Post verkauft mit Freimarken beklebte Paketkarten zum Nennwert, unbeklebte zum Preise von 5 Pfennig für je 5 Stück.

VII Andere Paketkarten müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlich ausgegebenen übereinstimmen.

VIII Den Abschnitt der Paketkarte kann der Absender zu Mitteilungen benutzen.

IX Die Paketkarte geht mit den Freimarken bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über. Der Empfänger oder bei Unbestellbarkeit der Absender muß sie an die Post zurückgeben, gleichviel ob er das Paket annimmt oder nicht; den Abschnitt kann er jedoch bei Annahme des Pakets abtrennen und behalten.

X Über Verpackung und Verschluß der Pakete siehe § 15 und 16.

XI Auf Antrag bescheinigen die Postanstalten die Einlieferung gewöhnlicher Pakete. Die Gebühr hierfür beträgt 10 Pfennig. Über mehrere zu einer Paketkarte gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Bescheinigung ausgestellt.

XII Die Post verkauft Vordrucke zu Einlieferungsscheinen in Blöcken zu 100 Stück für 20 Pfennig. Einzelne werden unentgeltlich abgegeben. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen mit den amtlich ausgegebenen genau übereinstimmen.

XIII Der Absender hat in dem Einlieferungsscheine seinen Namen, die Zahl der zur Paketkarte gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben sowie die Gebühr durch Aufkleben von Freimarken zu entrichten.

Einschreibsendungen

§ 13. I Briefsendungen und Pakete können eingeschrieben werden. Einschreibsendungen werden weder unter Wertangabe (§ 14) noch als dringende Pakete (§ 24) befördert. Zustellungsurkunden (§ 25) dürfen nicht beigefügt werden.

II Der Absender hat die Sendung mit dem Vermerk „Einschreiben" zu versehen, bei Paketen auch die Paketkarte, auf die sich die Gewährleistung nicht

Google

erstreckt. Über Verpackung und Verschluß der einzuschreibenden Pakete siehe § 15 und 16.

III Die Einlieferung wird bescheinigt.

IV Außer dem Porto wird eine Einschreibgebühr von 20 Pfennig ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht erhoben.

Wertsendungen

§ 14. I Briefe und Pakete können unter Wertangabe befördert werden. Wertsendungen werden weder eingeschrieben (§ 13) noch als dringende Pakete (§ 24) befördert. Zustellungsurkunden (§ 25) dürfen nicht beigefügt werden. Über Verpackung und Verschluß siehe § 15 bis 17.

II Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, in Reichswährung in Ziffern anzugeben. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen.

III Von kurshabenden Papieren ist der Kurswert, den sie zur Zeit der Einlieferung haben, von pfandrechtlichen Papieren, Wechseln und ähnlichen Urkunden sind als Wert die Kosten anzugeben, die eine neue rechtsgültige Ausfertigung der Urkunde oder die Einziehung der Forderung bei Verlust der Urkunde verursachen würde. Entspricht die Wertangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Wertangabe darf kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der Versicherungsgebühr hergeleitet werden.

IV Die Angabe eines Nachnahmebetrags gilt nicht als Wertangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Wertsendungen behandelt, wenn außerdem noch ein Wert angegeben ist.

V Die Einlieferung wird bescheinigt.

Verpackung der Pakete und Wertsendungen

§ 15. I Pakete und Wertsendungen sind je nach ihrem Umfang und Inhalt sowie nach der Länge der Beförderungsstrecke haltbar und sicher zu verpacken.

II Bei Gegenständen von geringem Werte, die nicht unter Druck leiden und kein Fett und keine Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit fester Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutendem Werte, besonders solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaren, müssen je nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in festen, unter Umständen mit Leinen überzogenen Kisten usw. verpackt sein.

V Sendungen, durch deren Inhalt andere Schaden leiden könnten, müssen so verpackt sein, daß das verhütet wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen starke

Google

Reifen haben. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge usw.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wertbriefe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlag versehen sein; er darf keine farbigen Ränder haben.

VII Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

Verschluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete

§ 16. I Gewöhnliche und Einschreibpakete müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnung oder Beschädigung des Verschlusses ihrem Inhalt nicht beizukommen ist. Siegel sind entbehrlich, wenn der Inhalt nach seiner Beschaffenheit durch Packung und Verschluß ganz gesichert ist. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Hülle aus Packpapier besteht, mit gutem Klebstoff oder mit Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewandt werden, wenn damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Verschlossene Reisetaschen, Koffer und Kisten, gut bereifte und fest verspundete Fässer und fest vernagelte Kisten bedürfen keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Werkzeuge, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildbret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

Von der Reichsabgabe befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lacksiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften" tragen. Derselbe Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Öffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

II Wertsendungen müssen so viel Abdrücke desselben Siegels in gutem Siegellack erhalten, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Hülle (des Briefumschlags) oder der Siegel nicht beizukommen ist. Bei Wertbriefen müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags treffen. Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen

§ 17. I Geldstücke in Briefen müssen so eingeschlagen und befestigt sein, daß sie ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpaketen im Gewichte bis 2 Kilogramm, deren Wert bei Papiergeld 10 000 Mark und bei barem Gelde 1 000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Hülle aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papier mit guter Verschnürung und Versieglung. Geldpakete von größerem Gewicht oder von höherem Werte sind in haltbare Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder zu verpacken, gut zu umschnüren und zu vernähen und auf der Naht hinreichend oft zu versiegeln.

Google

III Unverpackte Geldbeutel aus einfacher starker Leinwand sind nur zulässig, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist; sonst müssen sie aus wenigstens doppelter Leinwand bestehen. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein; die Umschnürung muß durch ihn hindurchgezogen sein. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm wiegen.

Geldbeutel der Reichs- und Staatsbehörden und der Reichsbankanstalten werden auch mit Bleiverschluß zugelassen, wenn die Einrichtung und Beschaffenheit der Bleisiegel den Anforderungen der Post entspricht.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holz gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Über 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen vernagelt und die beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Schnüre oder Siegel nicht zu öffnen sind.

VI Bares Geld in größeren Beträgen muß gerollt sein. Geld, das in Fässern oder Kisten versandt werden soll, muß zunächst in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

Postaufträge

§ 18. I Die Post kann beauftragt werden,

1. Beträge bis 800 Mark einschließlich einzuziehen (Postaufträge zur Geldeinziehung);
2. Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen (Postaufträge zur Annahmeeinholung);
3. Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben (Postprotestaufträge).

Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind:

Wechsel über mehr als 800 Mark,

Wechsel in fremder Sprache,

Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort „effektiv" oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,

Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

II Es ist beizufügen:

1. dem Postauftrage zur Geldeinziehung das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinsschein usw.). Mehrere Papiere

Google

— bis zu 10 — dürfen beigefügt werden, wenn sie demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen sind und die einzuziehende Gesamtsumme 800 Mark nicht übersteigt;

2. dem Postauftrage zur Annahmeeinholung der zur Annahme vorzuzeigende Wechsel. Mehrere Wechsel dürfen beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind;
3. dem Postprotestauftrage der quittierte Wechsel; mehrere Wechsel beizufügen, ist nicht gestattet.

III Der Postauftrag ist auf besonderem Vordruck, der Postauftragskarte, zu erteilen. Es gibt Postauftragskarten

1. a) für Postaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Postanweisung,
   b) für Postaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Zahlkarte;
2. für Postaufträge zur Annahmeeinholung;
3. a) für Postprotestaufträge mit anhängender Postanweisung,
   b) für Postprotestaufträge mit anhängender Zahlkarte.

Die Post verkauft je 5 Vordrucke zu 5 Pfennig. Vordrucke mit anhängender Zahlkarte sind bei den Postscheckämtern käuflich. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite der Postauftragskarte anzugeben:

1. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, den einzuziehenden Betrag, die Zahl der Anlagen und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Tag angeben, an dem der Betrag eingezogen werden soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung maßgebend. Beantragt der Auftraggeber die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten, so hat er am Fuße der Vorderseite der Postauftragskarte „Zahlkarte P. Sch. A. (Ort) ..... Konto Nr. ..... N. ..... in M. .....“ und auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen zu vermerken;
2. bei Postaufträgen zur Annahmeeinholung Namen und Wohnort der Person, die die Annahmeerklärung abgeben soll, den Betrag der vorzuzeigenden Wechsel und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Fälligkeitstag des Wechsels und die Wechselnummer angeben;
3. bei Postprotestaufträgen Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, die Wechselsumme, den Tag, an dem nach dem Inhalt des Wechsels zu zahlen ist, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll, ferner den eigenen Namen und Wohnort. Stimmen die Angaben in der Postauftragskarte über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit denen des Wechsels nicht überein, so ist der Wechsel maßgebend. Ist auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt, so ist in die Postauftragskarte nur der noch nicht bezahlte Rest einzutragen. Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits

Google

vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so hat der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte zu vermerken „Der Wechsel ist vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung)".

Die Karten können ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der einzuziehende Betrag (Wechselsumme usw.) ist stets in Reichswährung anzugeben und die Marksumme in Buchstaben zu wiederholen.

Der Auftraggeber hat die der Postauftragskarte anhängende Postanweisung oder Zahlkarte auszufüllen; er ist dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Postanweisung oder Zahlkarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet ist.

v Der Auftraggeber kann bei Postaufträgen zur Geldeinziehung oder zur Annahmeeinholung auf der Rückseite der Karte bestimmen, daß sie nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuch an ihn zurück- oder an eine andere Person innerhalb des Deutschen Reichs weitergesandt werden. Diesem Zwecke dienen die Vermerke „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers. Wünscht der Auftraggeber die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" ohne Namensangabe.

vi Die Postauftragskarte bleibt bei Einziehung des Betrags oder bei Annahme des Wechsels oder bei postseitiger Protestierung im Gewahrsam der Post; sie darf nur zu den nach iv und v zulässigen Angaben benutzt werden; Briefe dürfen nicht beigefügt werden.

vii Der Postauftrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Postauftrag nach ..... (Name der Bestimmungs-Postanstalt)" einzuliefern. Als Bestimmungs-Postanstalt ist zu nennen

1. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmeeinholung die Postanstalt, die den Geldbetrag einziehen oder die Annahmeerklärung einholen soll;
2. bei Postprotestaufträgen die Postanstalt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die zahlen soll, nicht an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist.

Soll der Postauftrag an einem bestimmten Tage vorgezeigt werden, so darf er nicht früher als 7 Tage vorher eingeliefert werden. Mehrere Postaufträge dürfen nicht zu einer Sendung vereinigt werden.

viii Die Einlieferung wird bescheinigt.

ix Die Bestimmungs-Postanstalt läßt den Postauftrag dem Berechtigten vorzeigen, um den Geldbetrag gegen Aushändigung der quittierten Anlagen einzuziehen oder die schriftliche Annahmeerklärung des Berechtigten auf dem Wechsel zu erwirken. Als berechtigt, einen Postauftrag zur Geldeinziehung einzulösen, gelten die im § 39 i bis v bezeichneten Personen. Postaufträge zur Annahmeeinholung sind nur der in der Postauftragskarte genannten Person oder ihrem

Google

Bevollmächtigten vorzuzeigen. Wenn nicht bei der Post eine besondere Vollmacht für die Annahme von Wechseln niedergelegt ist, gilt jeder als bevollmächtigt, der berechtigt ist, für die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Wertsendungen von über 800 Mark in Empfang zu nehmen (§ 39 VII).

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

X Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Postanweisungsgebühr durch Postanweisung (§ 20) übermittelt. Ist eine Postauftragskarte mit Zahlkarte (III) benutzt worden, so wird der eingezogene Betrag auf das in der Zahlkarte angegebene Postscheckkonto überwiesen. Der angenommene Wechsel wird an den Auftraggeber ohne Verzug eingeschrieben zurückgesandt.

XI Wird der Postauftrag nicht eingelöst, die Annahmeerklärung nicht erteilt oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird folgendermaßen verfahren:

1. Wenn bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmeeinholung die Person, die zahlen oder die Annahmeerklärung abgeben soll, nicht zu ermitteln ist oder die Einlösung des Postauftrags oder die Abgabe der Annahmeerklärung verweigert, wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

   Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" hält die Post am Tage der ersten vergeblichen Vorzeigung oder des ersten Versuchs noch bis zum Schlusse der Postschalterstunden zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereit, schickt sie dagegen sofort zurück oder weiter, wenn der auf der Postauftragskarte angegebene Tag (IV) bereits verstrichen ist. Mit der Aushändigung des Postauftrags und seiner Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar usw. oder den zweiten Empfänger ist die Aufgabe der Post erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

   Hat der Auftraggeber nichts Besonderes bestimmt, so erhält der Berechtigte auf Verlangen eine siebentägige Frist, in der er den Postauftrag bei der Post einlösen kann; sie rechnet vom Tage nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Vorzeigeversuch an. Wird der Postauftrag innerhalb dieser Frist nicht eingelöst, so wird er am folgenden Werktag nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grunde erfolglos, so wird der Postauftrag noch bis zum Schlusse der Postschalterstunden bei der Post zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereitgehalten.

   Teilzahlungen werden bei Postaufträgen zur Geldeinziehung nicht angenommen.

   Die Annahme eines Wechsels gilt als verweigert, wenn die Annahmeerklärung auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt wird oder andere Einschränkungen enthält.

Google

2. Postprotestaufträge werden, wenn die Wechselsumme nicht gezahlt wird oder der Vorzeigeversuch erfolglos bleibt, bei der Post bis zum Schlusse der Postschalterstunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereitgehalten. Wird auch bis dahin nicht gezahlt, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch erfolglos, so wird gegen die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Schon nach der ersten Vorzeigung wird der Protest erhoben, wenn dabei die Zahlung ausdrücklich verweigert worden ist. Ebenfalls wird schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung protestiert, wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist" versehen ist oder die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die zahlen soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder einen Geschäftsraum (Geschäftslokal) noch eine Wohnung hat oder wenn es die Post aus einem anderen Grunde für erforderlich hält.

Als Zahlungsverweigerung gilt in jedem Falle nur die Erklärung der Person, die zahlen soll, oder ihres Bevollmächtigten.

XII Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde eingeschrieben an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (XVI) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme und die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so wird ihr der Wechsel mit der Protesturkunde ausgehändigt.

XIII Die Protesterhebung durch die Post unterbleibt:

1. wenn dem Postprotestauftrage Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind, oder mehrere Wechsel beigefügt sind;
2. wenn die für Postaufträge zur Geldeinziehung oder zur Annahmeeinholung vorgeschriebene Postauftragskarte benutzt ist.

Postaufträge auf unrichtiger Postauftragskarte sowie Postaufträge, denen

Wechsel in französischer Sprache,
Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,
unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestierende Wechsel

beigefügt sind, werden zunächst dem Berechtigten, bei Wechseln mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme nur dem Bezogenen vorgezeigt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung vergeblich, so werden sie an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Alle übrigen Postaufträge der unter 1 bezeichneten Art werden ohne Vorzeigung an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben.

Google

Die Protesterhebung durch die Post kann unterbleiben, wenn der Auftrag erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat.

XIV Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst, nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels der ausgefüllten Postauftragskarte und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen; bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmeeinholung kann er auch die Angaben in der Postauftragskarte ändern lassen. Bei den Anlagen sind nachträgliche Änderungen nicht zulässig.

XV Die Post haftet bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und Annahmeeinholung für die Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt worden, ohne den Postauftragsbetrag ordnungsgemäß einzuziehen, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags, leistet sie nicht; sie übernimmt auch keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Bei Postprotestaufträgen haftet die Post für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorschriftsmäßigen (Abs. I bis IV) Protestauftrags nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber nach Abs. XII eingeliefert worden ist. Bis zum Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief. In demselben Umfang haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel und der Protesturkunde, sobald er von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist. Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Post für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Für die Beförderung von Postprotestaufträgen, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben werden, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief.

XVI Es werden erhoben, einschließlich der Reichsabgabe:

1. für den Postauftragsbrief ..... 35 Pfennig;
2. a) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 20 II oder die Zahlkartengebühr nach § 5 Ziffer 1 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914;
   b) für die Rücksendung des angenommenen Wechsels 35 Pfennig;

Google

3. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist:
   a) für die Erhebung des Postprotestes
      bei Wechseln bis 500 Mark einschließlich 1 Mark,
      bei Wechseln über 500 Mark ..... 1 Mark 50 Pfennig;
   b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels
      und der Protesturkunde ..... 35 Pfennig,
      im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) 28 Pfennig.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr für den Postauftragsbrief (1) ist vorauszuzahlen. Die Postanweisungsgebühr (2 a) wird von dem eingezogenen Betrag abgezogen, die Zahlkartengebühr vom Postscheckkonto abgebucht (Postscheckgesetz § 5 und Postscheckordnung § 10 1). Die Gebühren unter 2 b und unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird der Postauftrag gebührenfrei zurück- oder weitergesandt.

XVII Die Vorschriften dieses Paragraphen über Postprotestaufträge gelten sinngemäß auch für Schecke, die protestiert werden sollen.

Nachnahmesendungen

§ 19. I Postnachnahme ist bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Paketen zulässig; sie gilt nicht als Wertangabe (§ 14 IV). Zustellungsurkunden (§ 25) dürfen den Nachnahmesendungen nicht beigefügt werden.

Der Absender hat bei Paketen oder Karten mit Nachnahme Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte, bei Briefen usw. mit Nachnahme, deren einzuziehender Betrag einem Postscheckkonto überwiesen werden soll, eine blaue Nachnahme-Zahlkarte (mit Klebeleiste) auszufüllen. Die Post verkauft je 5 Vordrucke zu 5 Pfennig. Vordrucke mit anhängender Zahlkarte sind bei den Postscheckämtern käuflich. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

II Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender durch Postanweisung übermittelt werden soll, müssen in der Aufschrift den Vermerk enthalten „Nachnahme ..... Mark ..... Pfennig" (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) und unmittelbar darunter Namen und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders. Auf den Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten sind Name und Wohnort des Absenders nicht nötig.

Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender oder einem Dritten durch Zahlkarte überwiesen werden soll, müssen in der Briefaufschrift oder auf dem Pakete den Vermerk enthalten „Nachnahme ..... Mark

Google

.....Pfennig" (Markſumme in Zahlen und Buchſtaben) und unmittelbar darunter „Zahlkarte P Sch. A. (Ort) ..... Konto Nr. ..... R..... in M.....".

Beantragt der Abſender bei einer Nachnahme die Überweiſung auf das Poſtſcheckkonto eines Dritten, ſo hat er auf dem Abſchnitt der Zahlkarte ſeinen Namen anzugeben.

Der Abſender iſt dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Poſtanweiſung oder Zahlkarte ſowie auf der blauen Nachnahme-Zahlkarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet iſt.

III Der Nachnahmebetrag wird beſcheinigt. Wird die Einlieferung der Sendung ohnehin beſcheinigt, ſo wird der Nachnahmebetrag dabei mit vermerkt.

IV Am Beſtimmungsorte wird die Nachnahmeſendung dem Empfänger vorgezeigt und gegen den Nachnahmebetrag ausgehändigt.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden nur Nachnahmeſendungen mit dem Vermerke „Durch Eilboten" oder „Poſtlagernd" und auch dieſe nur zum erſten Male (VI) vorgezeigt.

V Der eingezogene Betrag wird dem Abſender nach Abzug der Poſtanweiſungsgebühr durch Poſtanweiſung (§ 20) übermittelt. Auf dem Abſchnitt der Poſtanweiſung iſt die Nachnahmeſendung zu bezeichnen. Iſt ein Vordruck mit anhängender Zahlkarte oder eine Nachnahme-Zahlkarte mit Klebeleiſte benutzt worden, ſo wird der eingezogene Betrag auf das in der Zahlkarte angegebene Poſtſcheckkonto überwieſen.

VI Wird die Einlöſung der Nachnahme verweigert, ſo wird die Sendung ſofort zurückgeſchickt, wenn ſie nicht zunächſt als unbeſtellbar zu melden iſt (§ 45).

Auf Verlangen wird dem Empfänger eine ſiebentägige Einlöſungsfriſt gewährt, die vom Tage nach dem Eingang an rechnet. Sonntage und allgemeine Feiertage, an denen die Nachnahmeſendung beſtimmungsgemäß nicht vorgezeigt worden iſt, zählen dabei nicht mit. Wird die Sendung bis zum letzten Tage der Friſt nicht eingelöſt, ſo wird ſie an dieſem Tage nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlöſung verweigert wird, ſofort zurückgeſandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Verſuch aus einem anderen Grunde erfolglos, ſo wird die Sendung noch bis zum Schluſſe der Poſtſchalterſtunden zur Einlöſung bereitgehalten.

Die Einlöſungsfriſt iſt ausgeſchloſſen, wenn die Aufſchrift (bei Paketen auch die Nachnahme-Paketkarte) den Vermerk „Sofort zurück" oder eine ähnliche Angabe enthält.

Nachnahmeſendungen mit dem Vermerke „Poſtlagernd" werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingang zur Verfügung des Empfängers gehalten, wenn er nicht vorher die Annahme verweigert.

Bei Nachſendung (§ 44) wird die Einlöſungsfriſt von 7 Tagen für jeden neuen Beſtimmungsort beſonders berechnet.

VII Der Abſender kann unter den Bedingungen des § 33 die Nachnahme nachträglich ſtreichen oder ändern laſſen.

Google

VIII Ist eine Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger, bei Einschreib- und Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen Paketen den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme.

IX Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1. das Porto und die Reichsabgabe für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pfennig;
3. für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 20 II oder die Zahlkartengebühr nach dem Postscheckgesetze § 5 Ziffer 1.

Die Vorzeigegebühr (2) wird zugleich mit dem Porto usw. erhoben; sie ist auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. Die Postanweisungsgebühr (3) wird von dem eingezogenen Betrag abgezogen, die Zahlkartengebühr vom Postscheckkonto abgebucht (Postscheckgesetz § 5 und Postscheckordnung § 10 I).

Postanweisungen

§ 20. a. Gewöhnliche Postanweisungen

I Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.

II Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr beträgt:

		bis	5	Mark	einschließlich	.....	10	Pfennig
über	5	»	100	»	»	.....	20	»
»	100	»	200	»	»	.....	30	»
»	200	»	400	»	»	.....	40	»
»	400	»	600	»	»	.....	50	»
»	600	»	800	»	»	.....	60	»

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte, nach der Gebühr für Postkarten, freizumachen.

III Zu Postanweisungen dürfen nur die Vordrucke der Post benutzt werden. Die Post verkauft sie zum Nennwert des Freimarkenstempels, ungestempelte zu 5 Pfennig für je 5 Stück, ungestempelte mit Postkarte zur Empfangsbestätigung zu 10 Pfennig für je 5 Stück.

IV Die Postanweisung muß entweder handschriftlich mit Tinte oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der Betrag ist in Reichswährung anzugeben, die Marksumme in Ziffern und Buchstaben.

Bei Postanweisungen mit anhängendem Posteinlieferungsschein ist auch dieser vom Absender auszufüllen.

V Der Abschnitt der Postanweisung dient zu Mitteilungen des Absenders.

VI Die Einzahlung des Betrags wird bescheinigt.

Google

VII Die Auszahlung hat der Empfänger auf der Rückseite zu bescheinigen; den Abschnitt kann er abtrennen. Auch die anhängende Postkarte wird ihm überlassen.

VIII Die Postanweisung und die Freimarken gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über; sie müssen ihr auch dann zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder seine Annahme verweigert wird.

IX Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

X Verliert der Empfänger eine Postanweisung, so hat er es der Bestimmungs-Postanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf weiteres aus. Es ist Sache des Empfängers, den Absender zu veranlassen, daß dieser bei der Aufgabe-Postanstalt die Übersendung eines von ihm auszufertigenden Doppels der Postanweisung erwirkt. Bei der Einlieferung des Doppels ist die Einlieferungsbescheinigung über die abhanden gekommene Postanweisung vorzulegen. Das Doppel wird von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte gebührenfrei übersandt.

b. Telegraphische Postanweisungen

XI Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegraphisch überwiesen.

XII Das Überweisungs-Telegramm wird von der Aufgabe-Postanstalt ausgefertigt. Mitteilungen für den Empfänger, die in das Telegramm aufgenommen werden sollen, muß der Absender der Postanstalt schriftlich übergeben.

XIII Von Orten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungs-Telegramm eingeschrieben mit der nächsten Post der Telegraphenanstalt übersandt, die am schnellsten zu erreichen ist, oder die das Telegramm nach Lage ihrer Dienststunden am schnellsten dem Bestimmungsorte zuführen kann.

XIV Nach Postorten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungs-Telegramm von der letzten Telegraphenanstalt mit der nächsten Post eingeschrieben weiterbefördert.

XV Der Absender hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Telegrammgebühr.

Außerdem werden zutreffendenfalls erhoben:

3. das Porto, die Reichsabgabe und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (XIII),
4. das Porto, die Reichsabgabe und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (XIV),
5. das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (XVI).

Die Gebühren unter 3 hat stets der Absender vorauszubezahlen, die Entrichtung der Gebühren unter 4 und 5 kann er dem Empfänger überlassen.

Google

XVI Telegraphische Postanweisungen werden am Bestimmungsorte nach den Vorschriften für Eilsendungen (§ 22 II) bestellt, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen sind. Der Betrag wird gegen Empfangsbescheinigung auf dem zurückzugebenden Telegramm gezahlt.

XVII Nachgesandt werden telegraphische Postanweisungen in der Regel mit der Post, telegraphisch nur dann, wenn es der Absender ausdrücklich vorgeschrieben oder der Empfänger beantragt hat. Auch gewöhnliche Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders oder Empfängers telegraphisch nachgesandt.

Postkreditbriefe

§ 21. I Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3 000 Mark ausgestellt werden. Sie gelten 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Sie werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Kreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postscheckamt zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbrief-Konto und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Kreditbrief an eine andere Anschrift gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt zu beantragen. Der Besteller kann den Betrag auch von seinem Postscheckkonto auf das bei demselben Postscheckamt anzulegende Kreditbrief-Konto überweisen. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzögert portofrei übersandt.

III Der Inhaber kann bei jeder Postanstalt, der er den Kreditbrief vorlegt und seine Empfangsberechtigung durch eine auf ihn lautende Postausweiskarte (§ 41 I) nachweist, während der Postschalterstunden Beträge des Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Beträge müssen durch 50 teilbar sein. Mehr als 1 000 Mark darf er an einem Tage nicht abheben. Er bescheinigt den Empfang auf einem der im Kreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, den der auszahlende Beamte aus dem Hefte trennt. Handschriftlich dürfen die Vordrucke nur mit Tinte ausgefüllt werden.

IV Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Post haftet für die auf Kreditbrief-Konto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus Verlust oder Mißbrauch des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI Es werden erhoben:

1. für die Einzahlung mit Zahlkarte oder für die Überweisung von einem Postscheckkonto die Gebühr nach dem Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1 oder 3;
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs ..... 50 Pfennig;

Google

3. für jede Rückzahlung
   a) eine feste Gebühr von ..... 5 Pfennig,
   b) eine Steigerungsgebühr von ..... 5 » .
      für je 100 Mark oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 hat der Antragsteller bar oder durch Abbuchung von seinem Postscheckkonto zu entrichten. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postscheckamt, das den Kreditbrief ausgefertigt hat, auf Antrag des Inhabers den etwaigen Rest durch Zahlungsanweisung oder Gutschrift auf sein Postscheckkonto nach Abzug der Gebühr für die Geldübermittlung oder Überweisung zurück. Dem Antrag muß der Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vordrucken beiliegen.

Wird während der Gültigkeitsdauer das Guthaben vollständig abgehoben, so behält bei der letzten Abhebung die Auszahlungs-Postanstalt den Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vordrucken zurück.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen

§ 22. I Postsendungen werden durch besonderen Boten zugestellt (Eilbestellung), wenn es der Absender in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, durch den unterstrichenen Vermerk „Durch Eilboten" verlangt. Andere Bezeichnungen, wie „Dringend", „Eilig" usw., reichen hierzu nicht aus.

II Sie werden sogleich nach der Ankunft bestellt, zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr früh aber nur dann, wenn der Absender dem Eilbestellvermerke hinzugefügt hat „auch nachts".

III Der Absender zahlt die Gebühr für die Eilbestellung (v) voraus oder überläßt die Zahlung dem Empfänger, je nachdem er hinzufügt „Bote bezahlt" oder nicht.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete bis 5 Kilogramm und Sendungen mit einer Wertangabe bis 800 Mark und bis 5 Kilogramm überbringt der Eilbote selbst, dagegen bei schwereren Paketen und bei Sendungen mit höherer Wertangabe nur die Paketkarte oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; anderseits kann sie für Wertsendungen, Postanweisungen oder Pakete die Nacht-Eilbestellung beschränken.

V Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. wenn sie der Absender vorauszahlt,
   1. für jede Briefsendung, jede Postanweisung, jeden Wertbrief, jeden Ablieferungsschein und jede Paketkarte
      im Ortsbestellbezirke ..... 25 Pfennig,
      im Landbestellbezirke ..... 60 »

Google

im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts jedoch die wirklichen Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pfennig;

2. für jedes Paket
   im Ortsbestellbezirke ..... 40 Pfennig,
   im Landbestellbezirke ..... 90 „ ;

B. wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pfennig für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pfennig für ein Paket.

VI Trägt ein Bote mehrere Eilsendungen an denselben Empfänger gleichzeitig ab, für die diesem die Zahlung des Botenlohns überlassen ist, so ist zu erheben:

1. wenn nur Briefsendungen abgetragen werden, für eine Briefsendung der volle Betrag und für die anderen je 10 Pfennig;
2. wenn nur Pakete abgetragen werden, für jedes Paket mindestens 40 Pfennig;
3. wenn Briefsendungen und Pakete abgetragen werden, der Botenlohn für die Pakete und 10 Pfennig für jede Briefsendung.

Was an Eilbestellgeld vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet. Die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die Freimarken zur Deckung der Gebühren für Beförderung und Eilbestellung (v A) nicht aus, so werden die Sätze unter v B abzüglich des Wertes der die Beförderungsgebühr übersteigenden Freimarken erhoben.

VIII Vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postort werden keine Sendungen durch Eilboten befördert. Dagegen können Sendungen, die einer Postanstalt von einer anderen zugehen, nach einer dritten durch Eilboten befördert werden, wenn diese nicht über 15 Kilometer entfernt ist. In diesen Fällen muß die Aufschrift unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten „Von ..... (Bezeichnung der Postanstalt, von der aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind stets die wirklichen Botenkosten, mindestens aber die unter v A für die Landbestellung festgesetzten Beträge zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

IX Hat der Absender den Botenlohn nicht oder nicht voll vorausbezahlt und verweigert der Empfänger die Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln und dem Absender gegen Entrichtung der nach v B oder nach VII zu berechnenden Gebühr zurückzugeben.

X Auch auf Antrag des Empfängers kann ausnahmsweise Eilbestellung stattfinden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Dann ist der Botenlohn nach v B zu erheben, aber ohne die unter VI vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Gegenstände.

Google

Bahnhofsbriefe

§ 23. I Wünscht ein Empfänger Briefe eines bestimmten Absenders am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt seines Wohnorts mitzuteilen, die ihm gegen die festgesetzte Gebühr (IV) einen Ausweis aushändigt.

II Der Empfänger muß den Absender veranlassen, die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufzuliefern.

III Sie müssen sich nach Form und Beschaffenheit zur Beförderung als Briefe eignen; sie dürfen nicht eingeschrieben werden und das Gewicht von 250 Gramm nicht überschreiten. Die Umschläge müssen einen breiten roten Rand haben und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief", auf der Rückseite den Namen des Absenders tragen.

IV Sie müssen vom Absender freigemacht werden. Die vom Empfänger vorauszuzahlende Gebühr für die tägliche Aushändigung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes desselben Absenders beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Teil einer Woche.

V Bahnhofsbriefe werden nur gegen Vorzeigung des Ausweises ausgehändigt. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 22 V B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

Dringende Pakete

§ 24. I Auf Verlangen des Absenders werden Pakete als „dringend" mit den schnellsten Postgelegenheiten befördert. Einschreiben und Wertangabe sind dabei nicht zulässig.

II Sie müssen augenfällig durch einen farbigen Zettel gekennzeichnet sein, der in fettem schwarzen Druck oder deutlich und groß geschrieben die Bezeichnung „Dringend" trägt. Die Paketkarten sind mit demselben Vermerke zu versehen.

III Sie werden durch Eilboten abgetragen (§ 22), wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen sind.

IV Der Absender hat bei der Einlieferung vorauszuentrichten:

1. das Paketporto nebst der Reichsabgabe,
2. eine besondere Gebühr von 1 Mark,
3. u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§ 22).

Briefe mit Zustellungsurkunde

§ 25. I Die Zustellung von Briefen wird auf Verlangen des Absenders nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beurkundet. Die Urkunde wird dem Absender übersandt.

II Die Zustellung kann
a) gewöhnlich oder b) vereinfacht sein.

Google

Bei der gewöhnlichen Zustellung erhält der Empfänger eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, bei der vereinfachten wird nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vermerkt. Über die Bestellung siehe § 40.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein, auf der Aufschriftseite Namen und Wohnort des Absenders tragen und im übrigen den Vorschriften der Postordnung entsprechen. Der Absender hat für die gewöhnliche Zustellung (II a) zwei Vordrucke von weißem Papier (Urschrift und Abschrift), für die vereinfachte (II b) einen graublauen Vordruck dem Briefumschlage haltbar äußerlich beizufügen und entsprechend in der Aufschrift

entweder „Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift"
oder „Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung"

zu vermerken.

IV Der Absender muß den Kopf des Vordrucks und der Abschrift ausfüllen und den Vordruck mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V Soll der Brief nicht ersatzweise an die in den Paragraphen 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen zugestellt werden, so muß der Absender in der Aufschrift und auf dem Vordruck zur Urkunde unmittelbar unter dem Namen usw. des Empfängers mit roter Tinte augenfällig vermerken „Eine Zustellung an ..... (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden".

Soll in der Zustellungsurkunde die Zeit näher bezeichnet werden, so muß der Absender auf die Aufschriftseite des Briefes und an den Kopf der Vordrucke schreiben „Mit Zeitangabe zustellen" und diese Worte rot unterstreichen.

VI Zu den Urkunden werden zwei verschiedene Vordrucke verwandt, die die Post zum Preise von 5 Pfennig für je 5 Stück verkauft. Eine Art ist für Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, die andere für alle übrigen Fälle bestimmt.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Vordrucke unentgeltlich geliefert.

VII Einschreiben, Wertangabe, Nachnahme, Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd" sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben

1. das gewöhnliche Briefporto einschließlich der Reichsabgabe,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pfennig,
3. das Porto (einschließlich der Reichsabgabe) von 15 Pfennig für die Rücksendung der Zustellungsurkunde; über die Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre s. § 37 III.

Die Beträge zu 1 bis 3 hat sämtlich entweder der Absender bei der Einlieferung oder der Empfänger bei der Aushändigung zu entrichten. Bruchpfennige des Gesamtgebührenbetrags für nichtfreigemachte Briefe werden auf volle Pfennige nach oben abgerundet. Im übrigen haftet der Absender für alle Beträge, die der Empfänger nicht bezahlt. Kann der Brief nicht zugestellt werden, so ist bei

Google

nichtfreigemachten Briefen nur das Porto usw. zu 1 zu entrichten; bei freigemachten Briefen werden die unter 2 und 3 bezeichneten Beträge dem Absender erstattet.

Rückschein

§ 26. I Auf Verlangen wird dem Absender eines Pakets oder einer Wert- oder Einschreibsendung die Bescheinigung des Empfängers übersandt (Rückschein).

II Sendungen gegen Rückschein sind freizumachen und in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, mit dem Vermerke „Rückschein" und dem Namen und der Wohnungsangabe des Absenders oder der Person zu versehen, an die der Rückschein auszuhändigen ist. Die Gebühr für den Rückschein beträgt 20 Pfennig; sie ist vorauszuentrichten.

III Weigert sich der Empfänger, den Rückschein zu vollziehen, so gilt das als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine vorausbezahlte Gebühr von 20 Pfennig auch nachträglich einen Rückschein verlangen.

Behandlung vorschriftswidriger Sendungen

§ 27. I Sendungen, die vorschriftswidrig verpackt und verschlossen usw. sind, können dem Einlieferer zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

II Verlangt er trotzdem die Beförderung, so ist die Sendung anzunehmen, wenn aus ihrer mangelhaften Beschaffenheit kein Nachteil für andere Postsendungen und keine Störung des Dienstbetriebs zu befürchten ist; der Einlieferer muß aber durch den von ihm zu unterschreibenden Vermerk „Auf meine Gefahr" — bei Paketen auch auf der Paketkarte — auf jede Entschädigung verzichten. Den Verzicht vermerkt die Postanstalt auf dem Einlieferungsscheine.

III Auch wenn die Annahme nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vorschriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 5 und 6) entsteht.

Zeitungsvertrieb

§ 28. Soll eine Zeitung der Post zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine schriftliche Erklärung in der vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

Ort der Einlieferung

§ 29. I Läßt es der Umfang und die Beschaffenheit der Gegenstände zu, so sind gewöhnliche Briefsendungen ohne Nachnahme durch die Briefkasten einzuliefern. Sie dürfen auch unterwegs den im Dienste befindlichen Postbegleitern, Postillionen, Beförderern von Botenposten und Führern der zu Postzwecken dienenden Privatfuhrwerke übergeben werden.

Google

II Die übrigen Sendungen sind bei den Annahmestellen einzuliefern. Die Posthilfstellen haben nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

III Wo die Paketbestellfahrten mit Pferden ausgeführt werden, dürfen die Paketbesteller gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt annehmen. Die Abholung aus der Wohnung kann schriftlich oder durch Fernsprecher bei der Post bestellt werden. Für die Bestellschreiben oder -karten wird keine Gebühr erhoben; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Die Landbesteller dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs annehmen:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,
Nachnahmesendungen und
Wertsendungen bis 800 Mark im einzelnen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbesteller zu Fuß nur soweit verpflichtet, als sie die Pakete geschützt unterbringen können und keine Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung anderer Sendungen zu befürchten sind.

Die Landbesteller nehmen auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen an.

IV Jeder Landbesteller führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, in das er einzutragen hat:

die angenommenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, Pakete und Nachnahmesendungen,
die zum Freimachen dieser Sendungen bar entrichteten Beträge,
die Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen.

Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Pakete ermächtigte Paketbesteller mit sich.

Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich von der Eintragung in das Annahmebuch zu überzeugen; auch kann er sie selbst vornehmen.

Einlieferungsscheine über angenommene Sendungen und Quittungen über Zeitungsgelder stellt nur die Postanstalt aus; sie werden dem Einlieferer usw. beim nächsten Bestellgang überbracht.

V Muß die Postanstalt des Landbestellers portopflichtige Einschreibbriefsendungen, Pakete bis $2\frac{1}{2}$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Wertbriefe (III), die er auf seinem Bestellgange sammelt, nach einer anderen Postanstalt weitersenden, so ist für jede Sendung außer dem Porto, der Reichsabgabe und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pfennig, für jedes Paket von höherem Gewicht als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm eine solche von 20 Pfennig vorauszuentrichten.

Google

VI Für gewöhnliche Pakete (III), die die Paketbesteller auf ihren Fahrten einsammeln, ist außer dem Porto und der Reichsabgabe eine Nebengebühr von 10 Pfennig vorauszuentrichten.

VII Die Posthilfstelle nimmt gewöhnliche Briefsendungen an und, wenn sie dazu besonders ermächtigt ist, auch gewöhnliche Pakete. Die Annahme von Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen gehört nicht zu ihren dienstlichen Pflichten, doch darf sie solche Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfang zur Weitergabe an den Landbesteller übernehmen. Die Übergabe ist lediglich Vertrauenssache des Absenders zum Posthilfstellen-Inhaber. Die Haftpflicht der Post beginnt erst mit der Ablieferung an den Landbesteller. Die eingelieferten Pakete, die übernommenen Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen hat der Posthilfstellen-Inhaber sogleich in sein Annahmebuch einzutragen. Der Einlieferer kann sich davon überzeugen oder die Sendung selbst eintragen.

Eine Nebengebühr wird nicht erhoben.

Zeit der Einlieferung

§ 30. I Die Sendungen sind bei den Postanstalten während der Postschalterstunden und, wenn sie mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden sollen, vor deren Schlußzeit einzuliefern.

II Die Postschalterstunden werden nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt und durch den Postbericht im Schaltervorraum bekanntgemacht.

III Als Schlußzeit bei den Annahmestellen gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgang der Post:

1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen
   eine halbe bis eine Stunde;
3. für einzuschreibende Briefsendungen
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
4. für alle anderen Gegenstände
   eine Stunde.

IV Ist die ordnungsmäßige Bearbeitung innerhalb der Fristen wegen besonderer Verhältnisse unausführbar, so können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Dasselbe gilt im Einzelfalle, wenn ein Absender gleichzeitig größere Mengen einliefert.

V Bei Beförderung durch die Eisenbahn werden die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen nach dem Bahnhof zu befördern und dort zu verladen.

VI Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet spätestens deren Ablauf die Schlußzeit.

Google

VII Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang jedes zur Postbeförderung benutzten Zuges geleert. Gewöhnliche Briefsendungen können, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen bestehen, durch den Briefeinwurf am Bahnpostwagen bis zum Abgang des Zuges eingeliefert werden.

VIII Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete, selbständige Telegraphenanstalten Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterstunden an. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch den Postbericht (II) bekanntgemacht. Für jede Sendung ist eine Einlieferungsgebühr von 20 Pfennig vorauszuentrichten.

Einlieferungsschein

§ 31. Der von der Post ausgestellte Einlieferungsschein beweist die Einlieferung der Sendung; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne ihn in Empfang genommen zu haben. Vermag er den Schein nicht vorzulegen, so gilt im Streitfall die Einlieferung als nicht geschehen, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder anderweit vom Absender überzeugend nachgewiesen wird.

Leitung der Postsendungen

§ 32. Die Postbehörde bestimmt, wie die Sendungen zu leiten sind.

Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender

§ 33. I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann am Aufgabeort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Zwischenorte, wenn dadurch der Dienst nicht gestört wird.

III Wer eine Sendung zurückfordert, muß außer dem etwa erteilten Einlieferungsschein ein Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Paketkarte vorlegen, und zwar von der Hand, die die Aufschrift der Sendung geschrieben hat.

IV Wer eine bereits abgegangene Sendung durch Vermittlung der Aufgabe-Postanstalt zurückfordert, muß sie schriftlich so genau bezeichnen (III), daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Änderung der Aufschrift zu beantragen.

Dagegen kann der Absender eine bloße Berichtigung der Aufschrift gewöhnlicher Briefsendungen (ohne Änderung des Namens oder des Standes des

Google

Empfängers) auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt, also ohne Erfüllung der Vorschriften unter III, beantragen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der anderen übermittelt, die den Auftrag ausführen soll. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1. bei brieflicher Übermittlung das Porto und die Reichsabgabe für einen einfachen Einschreibbrief,
2. bei telegraphischer Übermittlung die Gebühren für das Telegramm.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so erstattet auf Verlangen die Post die vorausgezahlten Beträge bei Rückgabe des Briefumschlags usw.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg und die Reichsabgabe wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto (einschließlich der Reichsabgabe) für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung abzüglich der etwa vorausgezahlten Beträge zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten

§ 34. I Auf dem Beförderungswege können Sendungen an den Empfänger ausgehändigt werden, wenn er sich gehörig ausweist, sonst keine Bedenken entstehen und der Dienst nicht gestört wird.

II Das Porto usw. wird nach der wirklichen Beförderungsstrecke berechnet. Porto und Reichsabgabe für freigemachte Sendungen wird nicht erstattet.

Verschließung und Öffnung der Sendungen durch Postbeamte

§ 35. I Hat sich der Verschluß einer Sendung gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung usw. bei einem Wertbrief oder einem Pakete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Wiederherstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich dabei jeder über diesen Zweck hinausgehenden Besichtigung enthalten.

III Der Beamte, der den Verschluß oder die Verpackung wiederherstellt oder den Inhalt feststellt, muß tunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Beide haben einen auf die Sendung zu setzenden Vermerk über den Hergang oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Beim Eingang von Wertbriefen und Paketen, die bestimmungsgemäß postamtlich verschlossen worden sind, wird der Empfänger ersucht, die Sendung

Google

innerhalb einer bestimmten Frist auf der Post in Gegenwart eines Postbeamten zu öffnen. Über den Befund bei der Öffnung und eine etwaige Beanstandung des Inhalts wird eine Verhandlung aufgenommen. Erscheint der Empfänger nicht oder verzichtet er ausdrücklich auf die Öffnung der Sendung, so wird sie in gewöhnlicher Weise ausgehändigt.

v Die Postbeamten sind ohne weiteres befugt, Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben oder Mischsendungen zu öffnen und einzusehen, um die Zulässigkeit der ermäßigten Gebühr zu prüfen.

vi Muß eine Sendung infolge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden, so hat der Empfänger oder, wenn von ihm keine Zahlung zu erlangen ist, der Absender die Kosten zu tragen.

Bestellung und Bestellgebühren

§ 36. 1 Die Verpflichtung der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. im Ortsbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete,
   c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschließlich 3 000 Mark,
   d) auf Postaufträge,
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
   f) auf Ablieferungsscheine und Paketkarten zu Wertsendungen, die nach c nicht bestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen;
2. im Landbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, soweit sie im einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbestellertasche untergebracht oder durch andere Vorkehrungen gegen Nässe usw. geschützt werden können,
   c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b,
   d) auf Postaufträge,
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
   f) auf Paketkarten und Ablieferungsscheine zu Paketen und Wertsendungen, die nach b und c nicht bestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung aus besonderen Gründen beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend erweitern.

Google

Gewöhnliche Briefsendungen und Pakete — ausschließlich der Nachnahmen — nach Landorten mit Posthilfstelle können dieser zugeführt und entweder durch den Posthilfstellen-Inhaber abgetragen oder dem Empfänger zur Abholung (§ 42) bereitgehalten werden; sind sie bis zur nächsten Ankunft des Landbestellers nicht abgeholt, so werden sie von diesem abgetragen.

II Übernimmt die Post nicht die Bestellung, so müssen gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Wertsendungen und Postanweisungsbeträge auf Grund der Paketkarte, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§ 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete und der Einschreibpakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse
   a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich ..... 10 Pfennig,
   b) für schwerere Pakete ..... 15 » .

   Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm auf 15 Pfennig und bei schwereren Paketen auf 20 Pfennig festgesetzt werden. Über die Einschreibpakete siehe auch V;
2. bei den übrigen Postanstalten
   a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich ..... 5 Pfennig,
   b) für schwerere Pakete ..... 10 » .

Gehört mehr als ein Paket zu einer Paketkarte, so wird für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pfennig erhoben.

IV Für die Bestellung der Wertsendungen im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Wertbriefe
   a) bis 1500 Mark ..... 5 Pfennig,
   b) über 1500 bis 3000 Mark ..... 10 » ;
2. für Wertpakete
   die Sätze für die Bestellung gewöhnlicher Pakete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Wertangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pfennig zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpaketen und bei Paketen mit Wertangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pfennig festsetzen.

Google

VI Für das Abtragen der Postanweisungen nebst den Geldbeträgen ist im Orts- und Landbestellbezirk eine Bestellgebühr von 5 Pfennig für jede Postanweisung zu erheben, auch dann, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII Für das Abtragen nach dem Landbestellbezirke werden für Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark 5 Pfennig, für gewöhnliche Pakete, Wert- und Einschreibpakete bis zum Gewichte von $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich 10 Pfennig und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pfennig für das Stück erhoben.

Bei Bestellung der Pakete durch den Posthilfstellen-Inhaber beträgt das Bestellgeld 10 Pfennig für das Stück.

VIII Der Absender kann die Bestellgebühren vorausentrichten. Er vermerkt dann in der Aufschrift „Frei einschließlich Bestellgeld". Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Sendung am Bestimmungsort abgeholt wird (§ 42). Über Anrechnung des vorausbezahlten Bestellgeldes bei Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46 II.

IX Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

X Für das Abtragen der Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Stück monatlich zu entrichten:

2	Pfennig	für	seltener als wöchentlich einmal	abzutragende Zeitungen,
4	»	»	wöchentlich einmal	abzutragende Zeitungen,
6	»	»	» zweimal	» »
8	»	»	» dreimal	» »
10	»	»	» viermal	» »
12	»	»	» fünfmal	» »
14	»	»	» sechs- und siebenmal	abzutragende Zeitungen,
16	»	»	» achtmal	abzutragende Zeitungen,
18	»	»	» neunmal	» »
20	»	»	» zehnmal	» »
22	»	»	» elfmal	» »
24	»	»	» zwölf- bis vierzehnmal	abzutragende Zeitungen,
26	»	»	» fünfzehnmal	abzutragende Zeitungen,
28	»	»	» sechzehnmal	» »
30	»	»	» siebzehnmal	» »
32	»	»	» achtzehn- bis einundzwanzigmal	abzutragende Zeitungen,
34	»	»	» zweiundzwanzigmal	abzutragende Zeitungen,
36	»	»	» dreiundzwanzigmal	» »
38	»	»	» vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal	abzutragende Zeitungen,
2	»	»	amtliche Verordnungsblätter.	

Google

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit vorauserhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in dem die Abtragung beginnt. Die Zeitungen usw. werden so oft abgetragen, als Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre

§ 37. I Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden einschließlich der Reichsabgabe erhoben:

freigemacht ..... $7^1/_2$ Pfennig,
nichtfreigemacht ..... 15 » .

II Dieselben Gebühren werden erhoben im Verkehre der Nachbarorte, auf die der Reichskanzler durch Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 den Geltungsbereich der Ortsgebühr (Ortstaxe) ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III Für eingeschriebene Briefe, Briefe mit Nachnahme oder Zustellungsurkunde kommen die Gebühren nach § 13, 19 und 25 hinzu; für Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von $7^1/_2$ Pfennig erhoben.

IV Für unzureichend freigemachte Briefe beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

V Die hier nicht bezeichneten Postsendungen unterliegen im Orts- und Nachbarortsverkehre denselben Gebühren (einschließlich der Bestellgebühren, § 36) wie im Fernverkehre; soweit dabei die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe angewandt.

VI Im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts genießen Postsendungen keine Porto- und Gebührenfreiheit.

Zeit der Bestellung

§ 38. Die Postbehörde bestimmt die Bestellungszeiten. Über Eilsendungen siehe § 22.

An wen die Sendungen auszuhändigen sind

§ 39. I Die Sendungen werden an den Empfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten ausgehändigt. Über Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 40.

II Für die Empfangsberechtigung bei Sendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die darin über die Vertretungsbefugnis enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Sendungen an nicht eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an die

Google

Person auszuhändigen, die der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher usw. bekannt ist oder sich als solcher unzweifelhaft ausweist.

III Wer einen anderen zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Sendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Arten der Sendungen genau zu bezeichnen, für die sie gelten soll. Steht seine Unterschrift für die Post nicht ganz außer Zweifel, so muß sie von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, damit beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt niederzulegen, die die Sendungen auszuhändigen hat.

IV Ist in der Aufschrift außer dem Empfänger noch ein anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung, genannt, z. B. „An A. bei B.", so ist dieser zweite auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist in der Aufschrift ein Gasthof, ein Bank- oder Reisegeschäft oder eine ähnliche Stelle als Wohnung des Empfängers angegeben, so gilt der Gastwirt oder der Inhaber des Geschäfts usw. auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so wird der Postauftrag nur der zuerst genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorgezeigt.

V Gewöhnliche Briefsendungen und Pakete oder die Paketkarten, auch die Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, wenn der Betrag sogleich gezahlt wird, werden an einen Haus- (Geschäfts-) Beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen anderen Angehörigen oder einen Dienstboten des Empfängers oder seines Bevollmächtigten ausgehändigt, wenn diese nicht selbst in der Wohnung anzutreffen sind. Ist auch von den anderen niemand anzutreffen, so kann die Aushändigung an den Hauswirt, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses geschehen.

VI Hat der Empfänger oder sein Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten, so benutzt ihn der Besteller für die gewöhnlichen freigemachten Briefsendungen, soweit es möglich und nicht anders verabredet ist.

VII Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe bis 800 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten (§ 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 800 Mark können bei der Bestellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Besteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers ausgehändigt werden. Sendungen von höherem Werte und höhere Postanweisungsbeträge dürfen jedoch nur an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst ausgehändigt werden.

Google

Sind Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« versehen, so sind sie oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten (§ 36 I und II) stets an den Empfänger selbst auszuhändigen (§ 42 VIII 3).

VIII Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und gewöhnliche Pakete mit der Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
oder „An A. abzugeben bei B."
oder „An A. im Hause des B."
oder „An A. wohnhaft bei B."

} werden an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder einen anderen Empfangsberechtigten (V und VII) ausgehändigt;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
oder „An A. abzugeben an B."
oder „An A. für B.",

} so dürfen sie sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), ihre Bevollmächtigten oder anderen Empfangsberechtigten (V und VII) ausgehändigt werden.

IX Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

X Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträge sowie gewöhnliche Pakete gegen Rückschein dürfen nur gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden; die Person, an die die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Paketkarte vorgedruckte Quittung mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mit Handzeichen, das der Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person durch Unterschrift und Amtssiegel zu beglaubigen hat.

XI Sendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten usw. werden nach besonderem Abkommen mit der zuständigen Behörde oder Leitung an Beauftragte ausgehändigt.

XII Sendungen an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten dürfen an den Vorstand ausgehändigt werden, wenn dem Besteller der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII Sendungen an Verstorbene dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments, des gerichtlichen Erbscheins usw. ausweisen; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, können nur gewöhnliche Briefsendungen nach Abs. V ausgehändigt werden. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so sind ihm die Sendungen auszuhändigen.

Google

XIV Für Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen.

XV Zollpflichtige Sendungen werden der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle zur zollamtlichen Abfertigung übergeben. Mit der ordnungsmäßigen Übergabe erlischt die Haftpflicht der Post.

Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde

§ 40. Für die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde gelten die Bestimmungen in den Paragraphen 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Zivilprozeßordnung und die Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentralbl. für das Deutsche Reich von 1914 S. 208).

Aushändigung postlagernder Sendungen

§ 41. I Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger ausgehändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Abholung postlagernder Sendungen auf Verlangen glaubhaft nachweisen, daß ihre Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehr- oder Brotherren mit der Abholung einverstanden sind.

Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Schreibgebühr von 50 Pfennig Postausweiskarten aus, die bei allen Postanstalten gelten.

Postanstalten, die die Ausgabe von Briefsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 Pfennig Postlagerkarten aus. Sie berechtigen zum Empfange gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Aufschrift eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte" sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

1. bei Sendungen mit lebenden Tieren 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen,
2. bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen,
3. bei sonstigen Sendungen 14 Tage vom Tage nach dem Eintreffen.

Abholung der Sendungen

§ 42. I Wer seine Sendungen abholen oder abholen lassen will, muß eine Abholungserklärung in vorgeschriebener Fassung bei der Postanstalt niederlegen. Für die Beglaubigung der Unterschrift gelten die Vorschriften des § 39 III.

Die Postbehörde kann anordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zum Empfange der für drei Abholer eingegangenen Sendungen melden darf.

Google

Bei Posthilfstellen, die sich mit dem Ausgabedienste befassen, können Postsendungen ohne Abgabe einer schriftlichen Erklärung abgeholt werden.

II Die Aushändigung erfolgt bei der Bestell-Postanstalt, für Pakete bei dem Paketbestellamt, am Postschalter innerhalb der Postschalterstunden (§ 30 II) oder, wenn dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen ist, durch Einlegen in dieses Fach, das nach den örtlichen Verhältnissen auch außerhalb der Postschalterstunden geleert werden kann. Doch sind zu große Sachen oder mit Porto belastete Sendungen, für die der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, oder Nachnahmen am Postschalter in Empfang zu nehmen.

III Für ein gewöhnliches Schließfach nebst zwei Schlüsseln ist eine jährliche Gebühr von 12 Mark, für ein größeres von 18 Mark vierteljährlich vorauszuentrichten. Die Miete gilt zunächst für ein Jahr. Endigt es nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs, so dauert sie bis zu dessen Ablauf. Wird nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Überlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung. Beim Todesfalle des Schließfachinhabers, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen wesentlichen Billigkeitsgründen können die Verpflichteten auf Antrag schon vor Ablauf der Überlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit entlassen werden.

Die Post ist zur Überlassung eines Schließfachs nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, es jederzeit zu entziehen; die zuviel erhobene Gebühr wird erstattet.

IV Wenn die Aufschrift außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benennt, daß nach § 39 IV und VIII die Aushändigung auch an sie erfolgen darf, so wird auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gegebene Abholungserklärung ohne weiteres angewandt. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Pakete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirt zu den Abholern gehört.

V Für die Bestellung oder Abholung von gewöhnlichen oder eingeschriebenen Paketen, Wertsendungen oder Geldbeträgen zu Postanweisungen gelten als zusammengehörig:

1. die gewöhnlichen und die Wert- und Einschreibpakete nebst den Paketkarten sowie Ablieferungsscheinen,
2. die Wertbriefe nebst den Ablieferungsscheinen,
3. die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger bar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

Google

VI Die gewöhnlichen Briefsendungen werden für den Abholer während der Postschalterstunden spätestens eine halbe Stunde nach Ankunft bereitgestellt; die Frist kann mit Genehmigung der obersten Postbehörde verlängert werden.

VII Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Wertbriefen wird dem Abholer zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und Wert- und Einschreibpaketen nur die Paketkarte oder der Ablieferungsschein und bei Postanweisungen nur die Postanweisung ohne den Betrag ausgehändigt.

VIII Die Bestellung erfolgt trotz der Abholungserklärung des Empfängers durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es sich um Briefe mit Zustellungsurkunde oder Postaufträge handelt;
3. wenn Wert- und Einschreibsendungen oder Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;
4. wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingang, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Lehnt der Empfänger im Falle zu 4 Zahlung der Bestellgebühr ab, so gilt das als Verweigerung der Annahme.

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen

§ 43. I Nach Aushändigung der Paketkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§ 36 I und II, § 42 VII) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Postschalterstunden an den ausgehändigt, der sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Paketen die Paketkarte, bei Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Paketkarte, Ablieferungsschein, Postanweisung) abgibt.

II Die Echtheit der Unterschrift und des etwa auf den Ablieferungsschein usw. gedruckten Siegels sowie die Berechtigung des Überbringers zu prüfen, liegt der Post nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Unterläßt der Empfänger, die Sendungen oder Geldbeträge auf Grund der abgeholten Paketkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen bei der Postanstalt abzufordern, so werden

1. gewöhnliche Pakete, wenn sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des § 42 VIII in die Wohnung bestellt;
2. gewöhnliche Pakete, die sich nicht zur Bestellung eignen, Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Google

Die Bestimmung unter 2 wird auch auf die Sendungen angewandt, bei denen nach § 36 I und § 42 VIII die Paketkarten usw. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) werden in den Fällen zu 1 und 2 bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang bestellt oder unbestellbar behandelt.

Nachsendung der Postsendungen

§ 44. I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesandt, wenn nicht er oder der Absender anders bestimmt hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht sofortige Rücksendung oder Weitergabe zum Protest oder Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Pakete und Wertbriefe werden nur nachgesandt, wenn es Absender oder Empfänger verlangt.

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auf der Paketkarte wiederholt sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf sie auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht stattfinden.

IV Für Pakete und Wertbriefe wird im Falle der Nachsendung das Porto, die Reichsabgabe und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pfennig aber nicht erhoben. Für andere Sendungen findet kein neuer Portoansatz statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Pakete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet.

Überschreiten gewöhnliche und eingeschriebene Briefe den Geltungsbereich der Ortsgebühr des Aufgabeorts (§ 37), so unterliegen sie der Ferngebühr.

V Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt überwiesen. Liegt diese in einem anderen Postort, so ist eine Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten. Die Gebühr ist doppelt zu entrichten, wenn die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt wird. Sie wird auch für jede folgende Überweisung, nicht aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsort erhoben.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte

§ 45. I Postsendungen gelten als unbestellbar:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach § 44 unmöglich oder unzulässig ist;

Google

2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd" nicht innerhalb 14 Tagen vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht spätestens innerhalb zweimal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd" bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang eingelöst wird;
5. wenn Wert- und Einschreibsendungen und zur Bestellung ungeeignete Pakete oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 43 III unter 2);
6. wenn die Sendung Lose oder Anerbieten zu einem Glücksspiel enthält, an dem sich der Empfänger nach den Gesetzen nicht beteiligen darf, und wenn sie sofort nach der Öffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Die unbestellbare Sendung ist unverzüglich an den Absender zurückzusenden. Ausgenommen sind Pakete in den Fällen zu Abs. I unter 1 bis 5; ihre Unbestellbarkeit ist der für den Wohnort des Absenders zuständigen Postanstalt zu melden, um seine Bestimmung über die weitere Behandlung des Pakets einzuholen. Die Meldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Paketkarte und des Pakets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der Lagerfrist verlangt oder voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger innerhalb des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat. Sie unterbleibt ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalt (§ 6 I), wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

Ist ein Wertbrief oder eine Postanweisung deshalb unbestellbar, weil der Empfänger aus der Aufschrift nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, wenn der Absender angegeben ist.

Für jede Unbestellbarkeitsmeldung und die Antwort darauf hat der Absender eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten.

III Über ein unbestellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger oder an eine zweite und nötigenfalls an eine dritte Person innerhalb des Deutschen Reichs erfolgen soll, oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Post preisgegeben wird.

Ist keine dieser Bestellungen ausführbar, so wird das Paket ohne nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung an den Absender zurückgesandt.

Gibt er die Sendung preis, so bleibt er trotzdem verpflichtet, das aufgelaufene Porto und die Reichsabgabe, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung

Google

und andere Kosten zu entrichten, soweit sie nicht durch den Verkauf des Pakets gedeckt werden.

IV Weigert er sich, die Gebühr von 20 Pfennig (II) zu zahlen, so wird seiner etwaigen Bestimmung ungeachtet die Sendung an ihn zurückgesandt.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Postanstalt abgibt, die ihm die Unbestellbarkeitsmeldung zugestellt hat.

V Ist bei Sendungen, die schnell verderben, nach Ansicht der Bestimmungs-Postanstalt zu befürchten, daß der Inhalt auf dem Rückweg verdirbt, so wird von der Rücksendung abgesehen und der Inhalt für Rechnung des Absenders verkauft.

VI Der Grund der Rücksendung oder des Verkaufs wird auf dem Briefe oder auf der Paketkarte usw. vermerkt.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen mit Ausnahme der im Abs. I unter 6 bezeichneten nicht geöffnet sein. Hat eine mit dem Empfänger gleichnamige Person irrtümlich einen Brief geöffnet, so ist tunlichst dahin zu wirken, daß sie dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite bescheinigt.

VIII Bei zurückzusendenden Paketen und Wertbriefen ist Porto, Reichsabgabe und Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pfennig wird jedoch nicht erhoben. Bei anderen Sendungen findet kein neuer Portoansatz statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für dringende Pakete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung als „Dringend" behandelt wird.

Behandlung unbestellbarer und unzulässiger Postsendungen am Aufgabeort oder am Wohnort des Absenders

§ 46. I Die als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt er nicht am Aufgabeorte, so werden sie ihm nach den Bestimmungen des § 44 IV nachgesandt. Überschreiten Briefe, die ursprünglich nach der Ortsgebühr freigemacht waren, den Geltungsbereich der Ortsgebühr, so unterliegen sie der Ferngebühr (§ 44 IV).

II Die Aushändigung an den Absender geschieht nach denselben Vorschriften wie an den Empfänger. Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die zu erhebende Bestellgebühr angerechnet, aber nicht erstattet, weder wenn die Sendung abgeholt wird, noch wenn es die am Aufgabeorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

III Kann die Post am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt und dort nötigenfalls

Google

geöffnet. Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben möglichst nur die Unterschrift, die Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie erforderlichenfalls die innere Aufschrift und Anrede festzustellen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird darauf mit Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tagen nach Aushändigung der Paketkarte oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwandt, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten wertlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender auch mit Hilfe der Ober-Postdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten wertlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist der Absender

1. bei Einschreibsendungen, bei Wertbriefen oder bei Briefen, in denen sich Gegenstände von Wert vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Paketen mit oder ohne Wertangabe

öffentlich aufzufordern, innerhalb 4 Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die Aufforderung muß die Sendung, ihren Aufgabe- und Bestimmungsort, Empfänger und Tag der Einlieferung bezeichnen. Sie wird durch Aushang im Schaltervorraum der Aufgabe-Postanstalt bekanntgemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die schnell verderben, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwandt, Briefe und zum Verkauf usw. nicht geeignete Gegenstände aber vernichtet.

Laufschreiben über Postsendungen

§ 47. I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens beträgt 20 Pfennig. Sie wird erst erhoben, wenn die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

II Für Laufschreiben über portofreie Sendungen wird keine Gebühr erhoben.

Nachlieferung von Zeitungen

§ 48. Wünscht der Bezieher einer Zeitung die nochmalige Lieferung einzelner Nummern oder bei verspäteter Bestellung die Nachlieferung der für die

Google

Bezugszeit bereits erschienenen, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt abzulassende Schreiben eine Gebühr von 10 Pfennig zu entrichten.

Verkauf von Postwertzeichen

§ 49. I Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwert des Stempels verkauft. Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch zwei teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

II Postwertzeichen werden von den Postanstalten, den Posthilfstellen und amtlichen Verkaufstellen und in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten verkauft. Die Landbesteller nehmen ferner, wenn ihr Vorrat nicht reicht, Bestellungen auf Wertzeichen an. Sie tragen die Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Barbeträgen in ihr Annahmebuch (§ 29 IV) ein. Der Auftraggeber kann sich davon überzeugen oder die Bestellung selbst eintragen.

III Die Reichsdruckerei übernimmt es, Kartenbriefe, Postkarten, Briefumschläge, Streifbänder und offene, zur Versendung als Drucksachen bestimmte Karten mit dem Freimarkenstempel zu versehen; die Bedingungen sind bei jeder Postanstalt zu erfragen.

IV Außer Umlauf gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekanntzumachenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwert gegen gültige umgetauscht. Nach Ablauf der Frist hört der Umtausch auf.

V Freimarkenstempel, die aus gestempelten Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen sowie aus den nach Abs. III gestempelten Briefumschlägen usw. ausgeschnitten sind, dürfen nicht zum Freimachen benutzt werden.

VI Die Post ist nicht verpflichtet, Postwertzeichen bar einzulösen oder umzutauschen.

Zahlung des Portos und der anderen Gebühren

§ 50. I Der Absender kann die Sendungen, wenn ihre Freimachung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch nichtfreigemacht einliefern. Auf die freizumachenden Briefsendungen und auf die Postanweisungen hat er vor der Einlieferung zur Post die erforderlichen Freimarken zu kleben.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Freivermerk durchgestrichen, weggeschabt oder geändert ist, werden zurückgewiesen, wenn der Absender die Entrichtung der Gebühren verweigert. Werden Briefsendungen dieser Art oder mit Freivermerk, für die das Porto und die Reichsabgabe überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwertzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden, so

Google

werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als nichtfreigemacht oder unzureichend freigemacht behandelt.

III Reicht die am Abgangsort entrichtete Gebühr usw. nicht aus, so hat der Empfänger das Nachschußporto zu zahlen, das bei Bruchpfennigen auf volle Pfennige aufwärts abgerundet wird. Wird die Nachzahlung verweigert, so gilt dies bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Ausland als Verweigerung der Annahme. Bei unzureichend freigemachten Wert- und Einschreibsendungen sowie bei unzureichend freigemachten Paketen aus dem Inland kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Den Fehlbetrag hat alsdann der Absender zu entrichten.

IV Verweigert der Empfänger die Annahme einer Sendung oder kann er nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verpflichtet, das Porto, die Reichsabgabe und die Gebühren zu zahlen. Dies gilt auch für die Nachsendung, wenn sie der Absender nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

V Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, ist kein Porto und keine Reichsabgabe zu zahlen; gezahlte Beträge werden erstattet. Dasselbe gilt von beschädigten Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert, wenn die Post den Schaden zu vertreten hat.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, wenn nicht der unter III bezeichnete Fall vorliegt, zur Zahlung des Portos, der Reichsabgabe und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto und Reichsabgabe für Sendungen, die nachträglich als unzureichend freigemacht erkannt werden, hat der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Reichs- oder Staatsbehörden können nach der Annahme und Öffnung einer Sendung das Porto und die Reichsabgabe vom Absender durch die Post einziehen lassen; dazu bedarf es bei Postkarten und Paketen eines schriftlichen Antrags, bei anderen Sendungen der Rückgabe der Umschläge.

VII Für die Stundung von Portobeträgen usw. ist monatlich eine Gebühr zu entrichten, die 5 Pfennig für jede volle oder angebrochene Mark, mindestens aber 50 Pfennig beträgt. Sie fällt aus, wenn kein Porto zu stunden war. Die Post ist zur Stundung nicht verpflichtet.

VIII Befördert die Post auf Antrag des Beteiligten verschlossene Taschen zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen, so wird dafür eine Gebühr von 50 Pfennig monatlich erhoben.

Google

Abschnitt II

Personenbeförderung

1. Personenposten

Meldung zur Reise

§ 51. I Meldungen zur Reise mit den Personenposten nehmen die Postanstalten der Poststrecke entgegen. Ob sich Personen außerdem unterwegs an Haltestellen oder an beliebiger Stelle melden können, wird für jede Strecke besonders festgesetzt und im Postberichte (§ 30 II) veröffentlicht.

II Die Meldung bei einer Postanstalt ist frühestens zulässig am Werktag vor der Reise und spätestens

5 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit, wenn im Hauptwagen oder in schon gestellten Beiwagen noch Platz ist,

15 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit, wenn infolge der Meldung erst Beiwagen bestellt werden müssen.

Späteren Meldungen kann nur entsprochen werden, wenn dadurch die Abfahrt der Haupt- und Beiwagen nicht verzögert wird.

III Postanstalten mit Beiwagengestellung können Meldungen nur dann wegen Platzmangels ablehnen, wenn zu einer Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder unterwegs bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

IV Postanstalten ohne Beiwagengestellung nehmen Meldungen nur unter dem Vorbehalt an, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen unbesetzte Plätze vorhanden sind.

V Bei Posten, zu denen keine Beiwagen gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post für die vorhandenen Plätze nicht Personen gemeldet haben, die darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

VI Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind.

VII Wer sich die Beförderung von einer Postanstalt ohne Beiwagengestellung oder von einer Haltestelle ab sichern will, muß sich bei der vorausliegenden Postanstalt mit Beiwagengestellung melden und von da ab seinen Platz bezahlen.

Google

Personen, die von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind

§ 52. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, die mit epileptischen oder Gemütsleiden, mit ansteckenden oder ekelerregenden Übeln behaftet sind;
2. Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Personen mit geladenen Schießwaffen.

Personengeld; Fahrschein

§ 53. I Das Personengeld wird von der Postverwaltung bestimmt und für jede Poststrecke durch den Postbericht (§ 30 II) bekanntgegeben.

II Jeder Reisende erhält von der Postanstalt, bei der er sich meldet, gegen Zahlung des Personengeldes einen Fahrschein. Wer über die Poststrecke hinaus auf einer anschließenden weiterreisen oder unterwegs auf eine Seitenstrecke übergehen will, aber nur einen Fahrschein bis zum End- oder Übergangspunkte der zuerst benutzten Strecke erhalten kann, muß sich hier wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden.

III Wer unterwegs an Stellen ohne Postanstalt einsteigt, löst den Fahrschein für seine ganze Reisestrecke bei der nächsten Postanstalt. Geht er schon vorher wieder ab, so hat er vor dem Einsteigen an den Postschaffner oder Postillion zu zahlen.

IV Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, sind frei. Für ältere wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt aber eine Familie einen abgeschlossenen Wagenraum oder eine Sitzbank ganz ein und beschränkt sie sich mit den Kindern auf die bezahlten Plätze, so kann sie ein Kind bis zu zehn Jahren unentgeltlich und zwei bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen. Für Beiwagen behält sie diese Vergünstigung nur so lange, wie sie ihre ursprünglichen Plätze behalten darf.

Erstattung von Personengeld

§ 54. I Das Personengeld wird erstattet:

1. wenn und soweit die Post die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne sein Verschulden nicht erfüllen kann;
2. wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgang der Post beantragt.

Google

II Der Reisende muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrags bescheinigen.

Verhalten der Reisenden bei der Abreise

§ 55. Die Reisenden müssen rechtzeitig vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, auch den Fahrschein als Ausweis bei sich führen. Andernfalls können sie von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, ohne daß ihnen das Personengeld erstattet wird. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf die der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber bestimmt hat.

Plätze der Reisenden

§ 56. I Die an demselben Orte zugehenden Reisenden haben in der Reihenfolge Anspruch auf die verfügbaren Plätze, in der sie sich zur Reise gemeldet haben und die aus der Nummer des Fahrscheins hervorgeht; unter den freien Plätzen des Hauptwagens steht ihnen hierbei die Wahl nach der Reihenfolge der Fahrscheinnummern frei.

II Die Plätze im Hauptwagen sind mit Nummern versehen. In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze und dann die Mittelplätze besetzt.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so können die Weiterfahrenden in die frei werdenden Plätze vorrücken.

IV Die unterwegs hinzutretenden Personen stehen den früher zugestiegenen in der Platzfolge nach.

V Reisende nach Orten ohne Beiwagengestellung müssen, wenn durch ihren Abgang ein Beiwagen frei wird, in diesem Beiwagen Platz nehmen.

VI Reisende, die der Postschaffner oder Postillion unterwegs an Orten ohne Postanstalt aufnimmt, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden im Platze nach.

VII Im Streitfall entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden hiermit nicht zufrieden geben, der Vorsteher der Postanstalt, dessen Anordnung für sie, vorbehaltlich späterer Beschwerde, bindend bleibt.

Mitnahme von Tieren

§ 57. Tiere dürfen in die Postwagen nicht mitgenommen werden. Hunde werden zugelassen, wenn die Mitreisenden nicht widersprechen.

Google

Reisegepäck

§ 58. I Die Reisenden können kleine Gepäckstücke und andere Gegenstände geringen Umfanges, die sie unter ihrer Aufsicht mit sich führen wollen, im Personenraum unterbringen, soweit es ohne Belästigung der anderen Reisenden möglich ist.

II Anderes Gepäck, das zur Versendung mit der Post geeignet sein muß (§ 1, 2, 5 und 6), ist der Postanstalt zur Verladung zu übergeben. An Stellen ohne Postanstalt kann es nur mitgenommen werden, soweit es ohne Aufenthalt, besonders ohne Öffnung der Packräume und ohne Belästigung der übrigen Reisenden, untergebracht werden kann. An Orten mit Postanstalt darf das Reisegepäck nur am Postschalter aufgeliefert, nicht aber dem mitfahrenden Postschaffner oder Postillion übergeben werden.

III Reisegepäck mit Wertangabe muß vorschriftsmäßig verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§ 15 und 16), den Vermerk „Reisegepäck" tragen und in der Aufschrift die Wertangabe, den Namen des Reisenden und den Ort, bis zu dem die Einschreibung lautet, enthalten.

IV Soweit das Reisegepäck nicht in den Personenraum mitgenommen oder unterwegs an Orten ohne Postanstalt zugeführt wird, muß es spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt bei der Postanstalt unter Vorzeigung des Fahrscheins eingeliefert werden. Sonst ist auf Mitbeförderung nur zu rechnen, wenn der Abgang der Post durch die Annahme und Verladung nicht verzögert wird. Beim Übergange von einer Post oder Eisenbahn auf eine unmittelbar anschließende Post wird das Gepäck umgeschrieben, solange der Reisende ohne Versäumnis der Post noch zur Weiterfahrt zugelassen werden kann.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein, gegen dessen Rückgabe es ihm ausgeliefert wird.

Überfrachtporto und Versicherungsgebühr

§ 59. I Jedem Reisenden steht auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm zu.

II Für jedes volle oder angebrochene Kilogramm darüber ist an Überfrachtporto zu entrichten:

1. bei Strecken bis 75 Kilometer 5 Pfennig, mindestens 25 Pfennig,
2. bei weiteren Strecken 10 Pfennig, mindestens 50 Pfennig.

III An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewichte 5 Pfennig für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens aber 10 Pfennig erhoben.

Google

IV Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die darauf vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewicht abzuziehen, wenn sie zu einer Familie oder zu einem Hausstand gehören.

V Überfrachtporto und Versicherungsgebühr werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie Personengeld (§ 54).

Verfügung der Reisenden über das Reisegepäck unterwegs

§ 60. I Den Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorausliegenden Postanstalt in Empfang nehmen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten

§ 61. I Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

II Rauchen ist im Postwagen nur unter Zustimmung der Mitreisenden erlaubt.

III Pflicht der Reisenden ist es, die Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit in den Posten und Wartezimmern zu befolgen. Reisende, die dagegen verstoßen, kann — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Reichs- und Landesgesetzen — die Postanstalt, unterwegs der Postschaffner oder Postillion, von der Mit- oder Weiterreise ausschließen und aus dem Wagen entfernen. Erfolgt der Ausschluß unterwegs, so ist das Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Personengeld und Überfrachtporto wird in diesem Falle nicht erstattet.

Wartezimmer der Postanstalten

§ 62. I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt darin ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort eine Stunde vor dem Abgang,
2. auf der Reise mit derselben Post während der Abfertigung bei jeder Postanstalt,
3. am Endpunkt eine Stunde nach der Ankunft,
4. beim Übergang von einer Post auf eine andere während 3 Stunden.

II Personen, die Reisende zur Post begleiten oder auf die Ankunft einer Post warten, kann der Aufenthalt ausnahmsweise gestattet werden.

Google

2. Güter- und Karriolposten

Regelung der Benutzung

§ 63. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 gelten auch für Güter- und Karriolposten mit Personenbeförderung.

3. Landpostfahrten

Regelung der Benutzung

§ 64. I Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Er entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II Für das Personengeld gilt § 53 I. Reisegepäck wird in dem für jede Landpostfahrt festgesetzten Umfang unentgeltlich mitbefördert.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

Rohrpostsendungen

§ 65. Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Inkrafttreten

§ 66. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Kraetke

Google

Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 28. Juli 1917.

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 587, Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 143, Amtsbl. des Reichs-Postamts S. 245) werden durch die vorstehende Postordnung vom 28. Juli 1917 nicht berührt.

Berlin, den 28. Juli 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Kraetke

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 158

Inhalt: Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger. S. 819.

(Nr. 6029) Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger. Vom 28. August 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

1. Artikel I Nr. 1, 2 und 3 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) und die Verordnung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure vom 4. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) werden aufgehoben.

2. Abschnitt A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigefügten Liste erhält folgende Fassung:

A. Superphosphate und Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali

Die Preise sind für vier Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, beide Mecklenburg, Brandenburg Ost (d. i. östlich der Linie Belzig–Wiesenburg–Berlin–Oranienburg–Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und Westdeutschland außer Rheinland, Westfalen und dem Fürstentume Birkenfeld, ferner Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg West (d. i. an und westlich der Linie Belzig–Wiesenburg–Berlin–Oranienburg–Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Rheinland, Westfalen und das Fürstentum Birkenfeld.

Ausgegeben zu Berlin den 5. September 1917.

Google

Gebiet IV umfaßt: Königreich Bayern einschließlich Pfalz, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinhessen des Großherzogtums Hessen, die Hohenzollernschen Lande.

1. Reine Superphosphate

	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure
Gebiet I	138 Pf.,
» II	130 »
» III	128 »
» IV	124 » .

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat

		Preise für 1 kg %
Gebiet I	wasserl. Phosphorsäure	138 Pf.,
	Ammoniak-Stickstoff	210 »
» II	wasserl. Phosphorsäure	130 »
	Ammoniak-Stickstoff	210 »
» III	wasserl. Phosphorsäure	128 »
	Ammoniak-Stickstoff	210 »
» IV	wasserl. Phosphorsäure	124 »
	Ammoniak-Stickstoff	210 » .

3. Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist

	Preise für 1 kg %
Wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2.
Ammoniak-Stickstoff	» » 2.
Kali (K_2O)	35 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Vollbahnstation des Empfängers liegt. Liegt sie im Gebiet I, II oder III, so gilt der Höchstpreis frachtfrei Vollbahnstation des Empfängers; liegt sie im Gebiet IV, so gilt der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation Bingen.

Zahlung: Barzahlung mit $1^1/_2$ vom Hundert Abzug.

Artikel II

Der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung in mehrfachen Papiersäcken zulässige Aufschlag von 0,75 Mark wird auf 1,30 Mark erhöht.

Google

Artikel III

Die Verordnung über Mischung von Kunstdünger vom 17. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 539) wird aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Bei Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphat oder mit aufgeschlossenem, stickstoffhaltigen, importierten Guano tierischen Ursprunges darf der Gehalt an Stickstoff nicht weniger als vier vom Hundert und nicht mehr als fünf vom Hundert, der Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als fünf vom Hundert betragen.

Artikel IV

Die Vorschriften des Artikel I gelten mit Wirkung vom 27. Juni 1917 ab. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

Berichtigung

Im § 21 der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 703) ist statt „11" zu setzen „**13**".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 159

Inhalt: Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916. S. 823. — Allerhöchster Erlaß über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. S. 824.

(Nr. 6030) Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916. Vom 18. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Der § 4 der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) erhält folgende Fassung:

> Die Befugnisse, die dem Reichskanzler nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, können ganz oder teilweise durch eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte oberste Reichsbehörde ausgeübt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1917.

Google

(Nr. 6031) Allerhöchster Erlaß über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 30. August 1917.

Auf Ihren Bericht vom 28. August 1917 bestimme Ich, daß die Ihnen durch die Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) übertragenen Befugnisse — in der von Ihnen zu bestimmenden näheren Abgrenzung — von dem Kriegsernährungsamte wahrzunehmen sind. An die Spitze dieser Behörde, die, wie bisher, als oberste Reichsbehörde Ihnen unmittelbar untersteht, tritt ein Staatssekretär, dem zwei Unterstaatssekretäre als ständige Vertreter beigegeben werden. Die Ernennung dieser Beamten behalte Ich Mir vor. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Geschäftsgang des Kriegsernährungsamts haben Sie zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 30. August 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Michaelis

An den Reichskanzler

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 160

Inhalt: Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. S. 825.

(Nr. 6032) Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. Vom 10. September 1917.

Auf Grund der §§ 7 und 56 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1

In der Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer sowie an Gemenge aus Hafer und Gerste zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verwenden:

1. für Pferde und Maultiere drei Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Genehmigung des Kommunalverbandes daneben eine Zulage bis zu vier Pfund für den Tag;
2. für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen je fünfzig Pfund für den ganzen Zeitraum;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen und für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb je einen Zentner für den ganzen Zeitraum.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes zur Fütterung an nachweislich tragende oder säugende Zuchtsauen und an Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je einen Zentner für den ganzen Zeitraum verwenden. An andere Schweine, insbesondere an Mastschweine, darf Hafer, Gerste oder Gemenge nicht verfüttert werden.

Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1917.

Google

§ 2

Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, für die Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste gebaut haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuweisen oder freizugeben:

1. für die in Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere 3 Pfund für den Tag;
2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen, für die zur Feldarbeit verwendeten Zuchochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf 2 Kühe für den einzelnen Betrieb die im § 1 bezeichneten Mengen.

Außerdem wird die Reichsfuttermittelstelle ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Milderung von besonderen Notständen, insbesondere zur Gewährung von Zulagen in Ausnahmefällen an zur Zucht verwendete Ziegenböcke und Schafböcke während der Deckzeit, Hafer zuzuweisen oder freizugeben.

Die Kommunalverbände haben im Rahmen der ihnen zur Pferdefütterung überwiesenen Gesamtmenge die Pferderationen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Pferde sowie der übrigen Futtermittelvorräte des Tierhalters abzustufen. Allen nicht unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Pferden und Einhufern, insbesondere allen Luxuspferden, die nur zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden, darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung
von Waldow

Berichtigung

In der Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden, vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697) ist statt „2. Juli 1911" zu setzen „2. Juni 1911".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 161

Inhalt: Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. S. 827. — Bekanntmachung über Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes. S. 829. — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915. S. 829.

(Nr. 6033) Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 11. September 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom $\frac{\text{26. Mai 1916}}{\text{18. Dezember 1916}}$ (Reichs-Gesetzbl. S. 417, 1405) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt abgeändert:

§ 1

Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

A. Kalzinierte Soda (Ammoniaksoda, Leblancsoda, Sodapulver)

1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers ..... 18,00 Mark,
2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung ..... 0,27 »
   für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung ..... 0,14 » .

B. Kristall- und Feinsoda

1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):
   a) Kristallsoda:
      für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung ..... 9,75 »

Ausgegeben zu Berlin den 12. September 1917.

Google

b) Feinsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung

I. im Sack ..... 10,75 Mark,

II. in Packungen zu je $^1/_2$ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen ..... 12,75 »

2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber:

a) Kristallsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers ..... 12,00 »

b) Feinsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers

I. im Sack ..... 13,00 »

II. in Packungen zu je $^1/_2$ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen ..... 14,75 »

3. beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda:

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung ..... 0,21 »

für $^1/_2$ Kilogramm einschließlich Verpackung ..... 0,11 »

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6034) Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes. Vom 6. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner von Handwerkskammern und ihren Gesellenausschüssen die Kalenderjahre 1915, 1916 und 1917 oder ein Teil dieser Zeit nicht anzurechnen sind.

Die gleiche Befugnis steht ihnen für die Amtsdauer der Mitglieder, Vertreter und Ersatzmänner in den übrigen auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Organen des Handwerkerstandes mit Ausnahme der Innungsschiedsgerichte zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6035) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733). Vom 9. September 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733) bestimme ich hiermit:

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1917 außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 162

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China. S. 831.

(Nr. 6036) Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China. Vom 12. September 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421), des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) und des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auch auf Siam, Liberia und China für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb bei Siam nach dem 22. Juli 1917 oder vorher, bei Liberia nach dem 4. August 1917 oder vorher und bei China nach dem 14. August 1917 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2

Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1917.

Google

finden, insoweit als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen siamesischer und chinesischer Staatsangehöriger Anwendung.

Artikel 3

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) werden auch gegenüber siamesischen und chinesischen Staatsangehörigen für anwendbar erklärt.

Artikel 4

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 163

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für frisches Obst. S. 833. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917. S. 834. — Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen. S. 834. — Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe. S. 835.

(Nr. 6037) Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für frisches Obst. Vom 13. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Obst der Nr. 47 des Zolltarifs bleibt bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. September 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Graf von Roedern

Google

(Nr. 6038) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917. Vom 15. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Dem § 7 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) wird folgender Abs. 2 angefügt:

Solange im Bezirk einer Gemeinde die im § 1 vorgesehenen Befugnisse weder einem Einigungsamte noch einer anderen Stelle übertragen sind, sind die Amtsgerichte für die im § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Entscheidungen zuständig; die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. von Krause

(Nr. 6039) Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen. Vom 15. September 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) wird bestimmt:

Die Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) findet auf das Verfahren vor den Amtsgerichten, soweit sie für die im § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) bezeichneten Entscheidungen zuständig sind, mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.

Google

2. Die Vollstreckung der Entscheidung über die baren Auslagen des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten.

Berlin, den 15. September 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. von Krause

(Nr. 6040) Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe. Vom 15. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Erhebungen über die Vorräte, die Lieferung, den Bezug und den Verbrauch von Papier, Karton und Pappe jeder Art anzuordnen und vorzuschreiben, daß über Lieferung, Bezug und Verbrauch Buch zu führen und Anzeige an eine von ihm zu bestimmende Stelle zu erstatten ist.

§ 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Anordnungen über Herstellung, Lieferung, Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe zu treffen.

§ 3

Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann der Reichskanzler den an dem Verkehre mit Gegenständen der genannten Art Beteiligten Beiträge auferlegen.

§ 4

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der

Google

Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 164

Inhalt: Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. S. 837.

(Nr. 6041) Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 15. September 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) folgendes bestimmt:

Artikel I

Bis zum 30. November 1917 einschließlich darf beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter c der Anlage zur Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder ersichtlichen Preise nicht übersteigen, ohne Rücksicht darauf, wie hoch das Lebendgewicht der Tiere ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1917. 188
Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1917.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 165

Inhalt: Bekanntmachung über Druckpapier. S. 839. — Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe. S. 841. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 854. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. S. 854.

(Nr. 6042) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. September 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 55 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 1 bezogen werden darf, werden Bestände an Druckpapier der im Abs. 1 bezeichneten Art angerechnet.

§ 2

Falls Verleger und Drucker das ihnen nach § 1 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. Januar 1918 dieses Bezugsrecht um die im vierten Vierteljahr 1917 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Januar 1918 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 3

Geht eine Zeitschrift an einen anderen Verleger oder Drucker über, so haben diese Anspruch an den bisherigen Verleger oder Drucker der Zeitschrift auf Über-

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1917.

Google

tragung eines Bezugsrechts für diejenigen Mengen Druckpapier, die auf die betreffende Zeitschrift entfallen. Maßgebend für die Höhe des zu übertragenden Bezugsrechts sind die Vorschriften des § 1. Ergeben sich aus dieser Übertragung Streitigkeiten zwischen dem früheren und dem jetzigen Verleger oder Drucker, so entscheidet die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe.

§ 4

Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe nicht verkauft oder sonstwie weitergegeben, auch nicht zu einem anderen als dem in der Bestellung (Abruf) angegebenen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

§ 6

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und der §§ 3 bis 7 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 293) behalten Geltung.

§ 7

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6043) Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe. Vom 20. September 1917.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 835) und über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wer mit Beginn des 8. Oktober 1917 Papier, Karton oder Pappe in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen nach Maßgabe des anliegenden Fragebogens 1 anzuzeigen. Anlage 1

Anzeigen nach Abs. 1 über Mengen, die sich mit Beginn des 8. Oktober 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Die Anzeigen haben getrennt nach Eigentümern und Lagerungsorten zu erfolgen.

§ 2

Wer Papier, Karton oder Pappe verbraucht, ist verpflichtet, den Verbrauch im letzten Geschäftsjahr nach Maßgabe des anliegenden Fragebogens 1 anzuzeigen. Schätzungsweise Angabe des Verbrauchs ist nur zulässig, wenn die genaue Ermittlung mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 3

Kommunalbehörden sowie diejenigen Kriegsorganisationen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind, haben ihre Bezüge und Bestände von Papier, Karton oder Pappe nach Maßgabe des anliegenden Fragebogens 2 anzuzeigen. Anlage 2

§ 4

Die Durchführung der Erhebungen wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin übertragen. Die Fragebogen sind von dieser Stelle schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Anschrift des Anzeigepflichtigen versehenen Aktenbriefumschlags und unter Beifügung von Freimarken im Werte von dreißig Pfennig für je drei Fragebogen und fünfundzwanzig Pfennig für deren Übersendung.

§ 5

Die Fragebogen sind von dem Anzeigepflichtigen auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle bis zum 22. Oktober 1917 einschließlich einzusenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen hat der Anzeigepflichtige eine Abschrift zurückzubehalten und bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

Google

§ 6

Alle Anzeigepflichtigen haben vom 8. Oktober 1917 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe nach Maßgabe der Bestimmungen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe Buch zu führen.

Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig bis zum 10. November 1917 für die Zeit vom 8. Oktober 1917 bis zum 31. Oktober 1917) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle nach Maßgabe des anliegenden Meldebogens 3 die gesamte im vorangegangenen Monat bezogene und verbrauchte Gewichtsmenge an Papier, Karton und Pappe in Kilogramm anzuzeigen.

Anlage 3

Die Kommunalbehörden sowie diejenigen Kriegsorganisationen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind, haben die vorgeschriebenen Meldungen nach Maßgabe des anliegenden Meldebogens 4 zu erstatten.

Anlage 4

Die Meldebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle gegen Einsendung von fünfzig Pfennig für fünf Meldebogen, zuzüglich fünfzehn Pfennig für deren Übersendung, zu beziehen.

§ 7

Zur Deckung der entstehenden Unkosten haben vom 8. Oktober 1917 ab sämtliche Bezieher von unbedrucktem Papier, Karton und Pappe von den im Laufe eines Monats an sie erfolgten Lieferungen einen Betrag von zwanzig Pfennig für einhundert Kilogramm zuzüglich Bestellgeld für die Überweisung an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar gleichzeitig mit der nach § 6 zu erstattenden Anzeige. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben. Bei Streit über die Beitragszahlung entscheidet der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Stelle endgültig.

§ 8

Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe wird ermächtigt, die in der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung dieser Bekanntmachung auszuüben.

§ 9

Wer unbedrucktes Papier, Karton oder Pappe im Besitze hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des unbedruckten Papiers,

Google

Kartons oder der Pappe zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassene Menge ein angemessener Übernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, in dem der Besitzer seinen Wohnort hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 10

Falls sich Zweifelfragen grundsätzlicher Art bei der Durchführung der Bekanntmachung ergeben, hat die Kriegswirtschaftsstelle die Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs zu hören.

§ 11

Die Kriegswirtschaftsstelle kann Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 6 gegebenen Bestimmungen zulassen.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

1. die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens,
2. wer im Jahre 1916 im ganzen weniger als eintausend Kilogramm Papier, Karton und Pappe bezogen hat, sofern der Bezug auch im laufenden Jahre eintausend Kilogramm nicht erreicht hat,
3. bedruckte oder beschriebene Papiere, Kartons oder Pappen, soweit nicht in den anliegenden Fragebogen anderes bestimmt ist,
4. maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier und solches Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften verwendet wird, soweit nicht in den anliegenden Fragebogen anderes bestimmt ist. Soweit die Kriegswirtschaftsstelle Ausnahmen von den in den Bekanntmachungen über Druckpapier gegebenen Vorschriften in bezug auf die Meldepflicht zugelassen hat, werden diese Ausnahmen allgemein aufgehoben,
5. Spinn- und Nitrierpapiere jeder Art, Rohdachpappen und Dachpappen jeder Art sowie alle nationzellstoffhaltigen Papiere.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1, 2 und 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer dem § 6 Abs. 1 zuwider Bücher nicht oder wissentlich unrichtig führt.

Google

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Google

Anlage 1.

Zurückzusenden bis zum 22. Oktober 1917

An die

Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe

Berlin C 2

Breite Straße 8/9

Fernsprech-Anschlüsse der Kriegswirtschaftsstelle: Zentrum 756 bis 759, 10976 bis 10979 — Drahtnachrichten: Kontingent

Fragebogen P. D. V./1

Die in diesem Fragebogen aufgeführten Bestände lagern:

Ort .....

Provinz (Bundesstaat) .....

Straße und Hausnummer .....

Angabe des Eigentümers, falls die Bestände nicht dem Unterzeichneten gehören:

a) Name (Firma) des Eigentümers .....

b) Wohnort des Eigentümers .....

Provinz (Bundesstaat) .....

Gehören die Bestände nicht dem unterzeichneten Meldepflichtigen, so ist für jeden Eigentümer ein besonderer Fragebogen auszufüllen

Ohne Unterschrift zurückgesandte Fragebogen gelten als nicht abgegeben

Der Unterzeichnete versichert, die Angaben in diesem Fragebogen nach bestem Wissen gemacht zu haben.

Ort und Datum .....

Provinz (Bundesstaat) .....

Unterschrift und Firmenstempel .....

.....

Vor Ausfüllung die einzelnen Nummern des Fragebogens und die Rückseite genau durchlesen

Heftrand

Google

Gemäß §§ 1 und 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 meldet der Unterzeichnete:

(Vor Ausfüllung Rückseite lesen. Abschrift von jedem ausgefüllten Fragebogen gemäß § 5 aufbewahren)

Gegenstand	Bestand mit Beginn des 8. Oktober 1917 Kilogramm			Verbrauch* im letzten Geschäftsjahr** (Von Herstellern*** und Handlern*** nicht anzugeben) Kilogramm
	Unverarbeitet	Verarbeitet	Im ganzen	
1	2	3	4	5
1 Packpapier				
a) Braunes Packpapier				
b) Strohpapier				
c) alle übrigen Sorten, auch Zeitungs-, Einwickel- und Packmaschinenpapiere, soweit sie nicht unter 2 oder 6 fallen				
2 Druckpapier, auch [illegible] und farbiges Buntes Plakat- und Umschlagpapier (siehe Erläuterungen 5)				
a) holzhaltiges [illegible] mit Ausnahme von zum Bedrucken bestimmtem holzhaltigem Illustrationspapier, holzhaltigem Buchdruckpapier, dessen Gehalt an Holzschliff [illegible] Prozent übersteigt, und holzhaltigem Papier, das durch Satinieren [illegible]				
b) [illegible]				
c) holzhaltiges Illustrationspapier und holzhaltiges Buchdruckpapier, dessen Gehalt an Holzschliff [illegible] Prozent übersteigt				
3 Tapetenrohpapier [illegible]				
4 Weiches, Band-, Schachtel- und Zuschneidepapier [illegible]				
5 Papier für Land- und Seekarten, [illegible]				
6 a) Schreib- und Konzeptpapier jeder Art [illegible]				
b) Fertige Vordrucke jeder Art für Behörden [illegible]				
Normalpapier [illegible]				
[illegible]				
7 Zeichenpapier:				
a) [illegible]				
b) [illegible]				
8 Filtrierpapier				
9 Fotopapier			[illegible]	
Fotokarton und Fotopapier [illegible]				
a) [illegible]				
b) [illegible]				
Fotokartonrohpapier				
10 a) Fotokartonschichtpapier [illegible]				
b) Fotokartonschichtkarton				
11 Papier und Karton [illegible]				
12 Weichdeckelpapier [illegible]				
Isolierpappenrohpapier				
a) Karton oder Pappe, geteilt und ungeteilt [illegible]				
Asphaltpappen				
Dachpappen [illegible]				
13 Pappe, [illegible]				
Strohpappe [illegible]				
Wellpappe [illegible]				

* Siehe Erläuterungen 3 ** Siehe Erläuterungen 6 *** Siehe Erläuterungen 7

Google

Gegenstand	Bestand mit Beginn des 8. Oktober 1917 (Kilogramm)			Verbrauch* im letzten Geschäftsjahr** (Von Herstellern*** und Handlern*** nicht anzugeben) Kilogramm
	Unbearbeitet	Vorbearbeitet	Im ganzen	
1	2	3	4	5
Übertrag				
19. Pergamentpapier a) Rohpapier				
b) echt Pergamentpapier				
20 a. Satiniert imitiert Pergamentpapier (nicht fettdicht)				
20 b. Pergaminpapier (fettdicht imitiert Pergamentpapier)				
21. Pergamenterfatz a) fettdicht				
b) nicht fettdicht				
22. Seidenpapier, auch Durchschreib-, Kondensatorenfolien- und Karbon-Rohpapier				
23. Klosettpapier				
24. Kopierpapier				
25. Zigarettenpapier				
26. Mundstückpapier				
27. Kabel- und Isolierpapier				
28. Kalanderwalzenpapier				
29. Papier zur Herstellung von Kreppapierbinden				
30. Nitrierpapier				
31. Zellstoffwatte				
32. Spinnpapier				
33. Papier zur Anfertigung großer geklebter Papiersäcke				
34. Schmirgelrohpapier				
35. Hülsenpapier				
Alle übrigen unter Nr. 1 bis 35 nicht näher bezeichneten unbedruckten oder unbeschriebenen Papiere und Kartons				
Gesamtgewicht der Papiere und Kartons				
36. Braune Maschinenpappe				
37. Braune Handpappe (auch Kunstlederpappe)				
38. Weiße Maschinenpappe				
39. Weiße Handpappe				
40. Graue Maschinenpappe (auch Schrenzpappe)				
41. Graue Handpappe				
42. Jacquardpappe				
43. Matrizenpappe				
44. Brand- und Stanzpappe				
45. Preßspan				
46. Strohpappe				
47. Fließpappe				
48. Rohdachpappe				
49. Kartuschpappe				
Gesamtgewicht der Pappen				
Gesamtgewicht der Papiere und Kartons				
Gesamtgewicht der Pappen				
Zusammen				

Ist der in Spalte 5 angegebene Verbrauch ermittelt? .....

Ist der in Spalte 5 angegebene Verbrauch geschätzt? ..... in diesem Falle genaue Angabe, wie die Schätzung erfolgt ist (siehe Erläuterungen 4 auf der Rückseite).

.....

.....

* Siehe Erläuterungen 5 ** Siehe Erläuterungen 6 *** Siehe Erläuterungen 7

Google

Erläuterungen für die Ausfüllung des Fragebogens

1. Meldepflichtig sind alle Papiere, Kartons und Pappen in Rollen oder Bogen, weiß oder farbig, unbedruckt (mit Ausnahme von Nr. 6b), liniiert, kariert oder irgendwie im Betriebe eines Gewerbes vorbearbeitet (soweit vorbearbeitet, jedoch nur, wenn unbedruckt).

Papierhersteller haben auch diejenigen Mengen, die noch nicht ausgerüstet (z. B. noch nicht geglättet) sind, als Bestand anzuzeigen.

2. Keine Anzeige hat zu erstatten, wer im Jahre 1916 im ganzen weniger als eintausend Kilogramm Papier, Karton und Pappe bezogen hat, sofern der Bezug auch im laufenden Jahre eintausend Kilogramm nicht erreicht hat. Als Bezug gilt auch Entnahme aus den eigenen Beständen.

3. Der Meldepflicht unterliegen nicht Spinn- und Nitrierpapiere jeder Art, Rohdachpappen und Dachpappen jeder Art, sowie alle natronzellstoffhaltigen Papiere. — Natronzellstoffhaltige und Spinnpapiere sind gemäß der Bekanntmachung vom 20. November 1916 — W. M. 312/10. 16. K. R. A. —, Rohdachpappen und Dachpappen gemäß der Bekanntmachung vom 5. April 1917 — Pa. 123/3. 17. K. R. A. — beim Webstoffmeldeamte des Königlich Preußischen Kriegsministeriums meldepflichtig.

4. Schätzungsweise Angabe des Verbrauchs ist nur zulässig, wenn die genaue Ermittlung mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

5. Als Verbrauch der Papier verarbeitenden Gewerbe ist die tatsächlich verarbeitete (auch vorbearbeitete) Menge anzuzeigen.

6. Als Geschäftsjahr gilt das Jahr, für das die letzte Bilanz aufgestellt worden ist. Hat der Meldepflichtige keine Bilanz aufzustellen, so ist das Kalenderjahr 1916 zugrunde zu legen.

7. Hersteller und Händler haben die Spalte 5 des Fragebogens nicht auszufüllen, soweit es sich um Papiere, Kartons und Pappen handelt, die von ihnen verkauft worden sind. Hersteller und Händler, die einen Nebenbetrieb der Verarbeitung oder des Druckgewerbes haben, müssen für diesen den Bestand und den Verbrauch auf einem besonderen Bogen anzeigen.

8. Bestände von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, das nicht zum Bedrucken verwendet wird, sowie maschinenglattes, holzhaltiges Tapetenroh-, Beklebe-, Band-, Schachtel-, Zündholz-, Telegraphen- und Streichpapier sind in diesem Fragebogen auch dann anzugeben, wenn der Bestand der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe bereits gemeldet ist und über den Verbrauch fortlaufend Anzeige erstattet wird.

9. Bei Feststellung der Mengen von Foliobogen (Größe 33×42 cm und 34×43 cm) ist ein Durchschnittsnormalgewicht zugrunde zu legen von

10 Kilogramm für 1000 Bogen Konzept VI (Nummer 6c α) und

12 Kilogramm für 1000 Bogen für alle übrigen Sorten (Nummer 6c β).

Google

Anlage 2

Zurückzusenden bis zum 22. Oktober 1917

An die **Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe**

Berlin C 2
Breite Straße 8/9

Fernsprecher der Kriegswirtschaftsstelle: Zentrum 756 bis 759, 10976 bis 10979 — Drahtnachrichten: Kontingent

Fragebogen P. D. V./2

für Behörden sowie sämtliche Kriegsorganisationen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind.

Vor Ausfüllung Rückseite lesen
Von jedem ausgefüllten Fragebogen Abschrift aufbewahren

Heftrand

1	2	3	4
Gegenstand	**Bezug in der Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 in Kilogramm**	**Bestand mit Beginn des 8. Oktober 1917 in Kilogramm**	**Bestand reicht voraussichtlich Monate**
1. *Konzept VI			nicht auszufüllen
2. *Normalpapier I bis IVb			
3. Andere Kanzlei-, Konzept-, Schreib-, Schreibmaschinen-, Durchschlag- und Druckpapiere			
4. Papier und Karton für Bezugskarten (Brot-, Fleisch- usw. Karten)			
5. Briefumschläge			
6. Aktendeckel			
7. Ungebrauchte Registerkarten-Kartons (auch geschnitten)			
8. Packpapier jeder Art			
9. Pappen jeder Art			
Im ganzen			

Ort und Datum ..... 1917.

Provinz (Bundesstaat) .....

Dienststempel und Unterschrift .....

*Siehe Bemerkungen auf der Rückseite

190*

Google

Erläuterungen für die Ausfüllung des Fragebogens

Anzuzeigen ist der Bestand und Bezug aller Papiere, Kartons und Pappen, in Rollen oder Bogen, weiß oder farbig, unbedruckt, liniiert, kariert, Bogen und Blätter in Oktav, Quart und Folio.

Die von der Materialverwaltungsstelle für den laufenden Geschäftsverkehr bereits abgegebenen Mengen von Papier, Kartons und Pappe sind bei der Bestandsaufnahme **nicht** aufzunehmen.

Keine Anzeige ist zu erstatten, wenn in der Zeit vom 1. April 1916 bis zum 31. März 1917 im ganzen weniger als eintausend Kilogramm Papier, Karton und Pappe bezogen wurde, sofern der Bezug auch seit dem 1. April 1917 eintausend Kilogramm nicht erreicht hat.

Bedruckte oder beschriebene Papiere, Kartons und Pappen unterliegen der Meldepflicht nicht.

Zu Nr. 1 und 2

Bei Feststellung der Mengen von Foliobogen (Größe 33 × 42 cm und 34 × 43 cm) ist ein Durchschnittsnormalgewicht zugrunde zu legen von

10 Kilogramm für 1 000 Bogen Konzept VI (Nr. 1)

und

12 Kilogramm für 1 000 Bogen für alle übrigen Sorten (Nr. 2).

Zu Nr. 3 bis 9

Bei Feststellung der Mengen ist das Gewicht durch probeweises Verwiegen zu ermitteln.

Google

Anlage 3

An die

Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe

P. D. V. 3.

Berlin C 2.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 meldet der Unterzeichnete:

Der **Bezug und Verbrauch** im Monat ..... 191.... hat betragen:

Gegenstand	Bezogen wurden (Sind einzelne Papiersorten in einem Monat von mehreren Lieferern bezogen worden, so sind die Angaben für jeden Lieferer getrennt auf einem besonderen Blatte zu machen, das dieser Meldung beizufügen ist. In diesem Falle ist in den Spalten 2 und 3 ein Hinweis auf die Anlage zu machen und in der Spalte 4 das Gesamtgewicht der bezogenen Mengen einzusetzen)			Verbraucht wurden Kilogramm (von Herstellern und Händlern nicht anzugeben)
	Name des Lieferers	Wohnort des Lieferers	Kilogramm	
1	2	3	4	5
1. **Packpapier:**				
a) Braunholzpapier				
b) Strohpapier				
c) alle übrigen Sorten, auch Schrenz-, Tüten- und Briefumschlagpapiere, soweit sie nicht unter Ziffer 6 fallen				
2. **Druckpapier**, auch echt und imitiert Butten, Plakat- und Umschlagpapier				
a) holzhaltig maschinenglatt, mit Ausnahme des zum Bedrucken bestimmten maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers, über dessen Bezug und Verbrauch der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe laufend Anzeige erstattet wird				
b) holzhaltig satiniert } soweit nicht bereits auf Grund der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 745)				
c) holzfrei, maschinenglatt und satiniert } Meldepflicht besteht (Druckpapier für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Musikalien)				
3. **Tapetenrohpapier**				
4. **Beklebe-, Band-, Schachtel- und Zündholzpapier**				
5. **Papier für Land- und Seekarten**, Pläne und gleichartige Zwecke				
6. a) **Schreib- und Konzeptpapier jeder Art** einschließlich Post-, Billet- und Geschäftsbücherpapier mit Ausnahme von Konzept VI (Nummer 6 c a)				
b) **Fertige Vordrucke jeder Art für Behörden**, auch auf Normalpapier gedruckt (Formulare)				
c) **Normalpapier**				
α) Konzept VI				
β) Normalpapier I–IV b (Normalpapier VIII a und VIII b sind unter Nr. 2 c zu melden)				
7. **Zeichenpapier:**				
a) holzhaltig				
b) holzfrei				
8. **Filtrierpapier**				
9. **Filtermasse**	nicht zu	melden		
10. **Löschpapier und Löschkarton:**				
a) holzhaltig				
b) alle übrigen Sorten				
11. **Lichtpausrohpapier**				
12. a) **Photographisches Rohpapier**				
b) **Photographisches Barytpapier**				
13. **Papier zum Imprägnieren**				
14. **Wertzeichenpapier** für Briefmarken, Papier und Anleihe, Aktien usw.				
15. **Telegraphenpapier**				
16. a) **Karton aller Art**, geklebt und ungeklebt, auch Kartonpapier, Chromoersatzkarton mit Ausnahme von Nr. 18				
b) **Invalidenkartons**				
c) **Kartons für Bezugskarten** (Brot-, Fleisch- usw. Karten)				
17. **Aktendeckel**				
18. a) **Streichpapier und Streichkarton** (nur Rohpapier)				
b) **Kunstdruck-, Chromopapier und Karton**, gestrichen				
		Übertrag		

Heftrand

Google

Gegenstand	Bezogen wurden (Sind einzelne Papiersorten in einem Monat von mehreren Lieferern bezogen worden, so sind die Angaben für jeden Lieferer getrennt auf einem besonderen Blatte zu machen, das dieser Meldung beizufügen ist. In diesem Falle ist in den Spalten 2 und 3 ein Hinweis auf die Anlage zu machen und in der Spalte 4 das Gesamtgewicht der bezogenen Mengen einzusetzen)			Verbraucht wurden Kilogramm (von Herstellern und Händlern nicht anzugeben)
	Name des Lieferers	Wohnort des Lieferers	Kilogramm	
1	2	3	4	5
Übertrag				
19. Pergamentpapier: a) Rohpapier ..... b) echt Pergamentpapier				
20. a) Saltniert imitiert Pergamentpapier (nicht fettdicht) ... b) Pergamynpapier (fettdicht imitiert Pergamentpapier) ...				
21. Pergamentersatz: a) fettdicht ..... b) nicht fettdicht				
22. Seidenpapier, auch Durchschreib-, Kondensatorenseiden- und Karbon-Rohpapier				
23. Klosettpapier				
24. Kopierpapier				
25. Zigarettenpapier				
26. Mundstückpapier				
27. Kabel- und Isolierpapier				
28. Kalanderwalzenpapier				
29. Papier zur Herstellung von Kreppapierbinden				
30. Nitrierpapier	nicht zu	melden		
31. Zellstoffwatte				
32. Spinnpapier				
33. Papier zur Anfertigung großer geklebter Papiersäcke				
34. Schmirgelrohpapier				
35 Hülsenpapier				
Alle übrigen, unter Nr. 1 bis 35 nicht näher bezeichneten unbedruckten oder unbeschriebenen Papiere und Kartons ...				
	Gesamtgewicht der Papiere und Kartons			
36. Braune Maschinenpappe				
37. Braune Handpappe (auch Kunstlederpappe)				
38. Weiße Maschinenpappe				
39. Weiße Handpappe				
40. Graue Maschinenpappe (auch Schrenzpappe)				
41. Graue Handpappe				
42. Jacquardpappe				
43. Matrizenpappe				
44. Brand- und Stanzpappe				
45. Preßspan				
46. Strohpappe				
47. Fließpappe				
48. Rohdachpappe	nicht zu	melden		
49. Kartuschpappe				
	Gesamtgewicht der Pappen			
	Gesamtgewicht des Papiers			
	Gesamtgewicht der Pappen			
	Zusammen			

Der (die) Unterzeichnete versichert, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

Den an die **Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe**, Berlin gemäß § 7 der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 abzuführenden Betrag von 20 Pf. für 100 kg (angefangene 100 kg gelten als volle 100 kg), das sind ..... ℳ ..... Pf., habe..... ich wir heute auf das Postscheckkonto der Kriegswirtschaftsstelle, Postscheckamt: Berlin 34527, überwiesen.

Ort und Datum .....

Provinz (Bundesstaat) .....

Unterschrift und Firmenstempel

Google

Anlage 4

Für Behörden sowie sämtliche Kriegsorganisationen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind.

P. D. V. 4.

An die

Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe

Berlin C 2

Breitestraße 8/9

Der **Bezug und Verbrauch** an Papier, Karton und Pappe im Monat ..... 191.... hat betragen:

Gegenstand	Bezogen wurden (Sind einzelne Papiersorten in einem Monat von mehreren Lieferern bezogen worden, so sind die Angaben für jeden Lieferer getrennt auf einem besonderen Blatte zu machen, das dieser Meldung beizufügen ist. In diesem Falle ist in den Spalten 2 und 3 ein Hinweis auf die Anlage zu machen und in der Spalte 4 das Gesamtgewicht der bezogenen Mengen einzusetzen)			Verbraucht wurden Kilogramm
	Name des Lieferers.	Wohnort des Lieferers	Kilogramm	
1	2	3	4	5
1. Konzept VI				
2. Normalpapier I bis IV b				
3. Andere Kanzlei-, Konzept-, Schreib-, Schreibmaschinen-, Durchschlag- und Druckpapiere				
4. Papier und Karton für Bezugskarten (Brot-, Fleisch- usw. Karten)				
5. Briefumschläge				
6. Aktendeckel				
7. Ungebrauchte Registerkartenkartons (auch geschnitten)				
8. Packpapier jeder Art				
9. Pappen jeder Art				
		Im ganzen....		

Ort und Datum ..... 191.....

Provinz (Bundesstaat) .....

Dienststempel und Unterschrift .....

Go gle

(Nr. 6044) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 20. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August und 22. Oktober 1914, 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oktober 1915, 6. Januar, 13. April, 13 Juli und 5. Oktober 1916, 4. Januar, 26. März und 28. Juni 1917. (Reichs-Gesetzbl. für 1914 S. 360, 449; für 1915 S. 31, 236, 451, 679; für 1916 S. 1, 273, 694, 1132; für 1917 S. 5, 277, 566) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Oktober 1917 der 31. Januar 1918 tritt.

Berlin, den 20. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6045) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 20. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Januar 1918 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bei Wechseln, bei denen die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung nach Abs. 1 verlängert ist, verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten oder, soweit es sich um eigene Wechsel handelt, gegen den Aussteller frühestens am 31. Januar 1919.

Berlin, den 20. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 166

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. S. 855.

(Nr. 6046) Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 21. September 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) wird bestimmt:

§ 1

Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Sätze nicht übersteigen:

a) Glovers äure: 330 Mark für 1 000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1 000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;

b) helle Kammersäure sowie höhergradige Säure und Oleum: 470 Mark für 1 000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1 000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle und schließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S 761) zu entrichtende Umlage ein.

Der Preis für Abfallschwefelsäure darf nicht höher sein, als sich bei Zugrundelegung des Höchstpreises für Glovers äure unter Berücksichtigung der friedensüblichen Abschläge ergibt.

Dünne Kammersäure bis einschließlich 55 Grad Bé ist nach Abs. 1 a zu berechnen.

Insoweit als Schwefelsäure und Oleum für besondere Anwendungsfälle, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit im Frieden gegenüber den für helle Kammersäure friedensüblichen Preisen mit Preisaufschlägen belegt war, dürfen die friedensüblichen Aufschläge auf die im Abs. 1 unter b verzeichneten Preise berechnet werden.

Google

§ 2
Zuschläge für Verpackung und Versand

1. Lieferung in Kesselwagen:
   a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem dem Ankunftstag auf der Station des Bestimmungsorts folgenden Werktag zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, ist nicht zulässig.
   b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.
2. Lieferung in Eisenfässern:
   a) Werden Eisenfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,25 Mark für je 100 Kilogramm Säuregewicht einschließlich Füllgebühr berechnet werden. Die Eisenfässer sind innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, zurückzuliefern. Bei verzögerter Rückgabe darf für jedes Faß und jeden angefangenen Monat bis zu 4 Mark Leihgebühr berechnet werden.
   b) Wird bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Eisenfässer an den Säureempfänger die Rückgabe der Fässer an den Verkäufer vereinbart, so darf, sofern die Fässer in brauchbarer Beschaffenheit zurückgegeben werden, der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.
   c) Bei Stellung der Eisenfässer durch den Säureempfänger darf der Verkäufer eine Füllgebühr von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen.
3. Lieferung in Korbflaschen:
   a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 Mark das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des

Google

Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnet werden.

b) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für Vollmantelkorbflaschen nicht mehr als 20,00 Mark das Stück
» Bandeisenkorbflaschen » » » 10,50 » » »
» Weidenkorbflaschen » » » 7,50 » » »

außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht.

Für Flaschen mit eingeschliffenen Stöpseln und für 1/2 Weidenkorbflaschen mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 Kilogramm (Demyohns) darf ein Preisaufschlag von bis zu 1,50 Mark für die Flasche berechnet werden.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 3a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

c) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnet werden.

d) Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, die Säure aus Kesselwagen auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Aufschlägen nach Abs. 3a, b oder c einen Aufschlag für Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen.

§ 3

Bestimmungen für Wiederverkäufer von Schwefelsäure (Händler)

1. Bei Lieferung von Schwefelsäure, ausgenommen chemisch reiner Säure, in kleineren Mengen als 5 000 Kilogramm unmittelbar von der Erzeugungsstelle frachtfrei Station des Bestimmungsorts oder frei Schiff Bestimmungsort darf der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, dem Käufer einen Aufschlag von nicht mehr als 3 Mark für je 100 Kilogramm Säuregewicht über die in den §§ 1, 2 bezeichneten Preise hinaus berechnen.

Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, Schwefelsäure, ausgenommen chemisch reine Säure, in kleineren Mengen als 5 000 Kilogramm vom eigenen Lager, so darf er für je 100 Kilogramm Säuregewicht über die in den §§ 1, 2 verzeichneten Preise

Google

hinaus einen allgemeinen Aufschlag von bis zu 3 Mark berechnen, ferner einen besonderen Aufschlag von

a) bis zu 3 Mark bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfängers unter Einschluß der Übernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung;

b) bis zu 4 Mark bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsorts oder frei Schiff Bestimmungsort.

2. Bei Lieferung von chemisch reiner Schwefelsäure in kleineren Mengen als 5 000 Kilogramm darf der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, einen Aufschlag von bis zu 10 vom Hundert über die in den §§ 1, 2 verzeichneten Preise, ferner die ihm erwachsenen tatsächlichen Kosten an Fracht und Rollgeld berechnen.

3. Bei Lieferung von Schwefelsäure, einschließlich chemisch reiner Schwefelsäure, in Mengen, welche 5 Kilogramm nicht überschreiten, darf der Verkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Höchstpreisen entsprechen, zuzüglich 10 Pfennig für das angefangene Kilogramm Säure berechnen.

§ 4

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom $\frac{\text{28. Oktober 1916}}{\text{25. Juli 1917}}$ (Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{1210}{658}$).

Berlin, den 21. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 167

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916. S. 859.

(Nr. 6046) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916. Vom 22. September 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ in Verbindung mit dem Allerhöchsten Erlaß über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 824) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

In der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1303) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

„Er kann ferner Bestimmungen über die Verwendung von Wasserfahrzeugen und Geräten, die dem Fischfang dienen, und über den Handel mit solchen Fahrzeugen und Geräten erlassen."

2. Im § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte: „über den Absatz" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1917.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 168

Inhalt: Bekanntmachung über Druckpapier. S. 861.

(Nr. 6048) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 25. September 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, dürfen in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 die gleichen Mengen beziehen und verbrauchen, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 18. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 497) in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 gestattet war.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 1 bezogen werden darf, werden vorhandene Bestände angerechnet.

§ 2

Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als 7 Bogen zu je 4 Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauche von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der vierfachen Menge des Verbrauchs im Monat September 1917 entspricht.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1917.

Google

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) bleiben in Geltung.

§ 4

Verboten wird die Beifügung von Fahrplänen, Kursbüchern und Kalendern jeder Art zu Zeitungen und Zeitschriften.

§ 5

Sonderblätter (Extrablätter) jeder Art dürfen in keinem größeren Format hergestellt werden, als dem vierten Teile eines Bogens des Formats der Zeitung entspricht, unter deren Namen das Sonderblatt ausgegeben wird.

§ 6

Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin kann Ausnahmen von den in §§ 4 und 5 gegebenen Bestimmungen zulassen.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer Druckpapier in größeren Mengen verkauft, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird, oder wer den Vorschriften der §§ 4, 5 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 treten am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung, die übrigen am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 169

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. S. 863. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916. S. 864. — Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Leim S. 864. — Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung. S. 865. — Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. S. 867.

(Nr. 6049) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 25. September 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird bestimmt:

Artikel I

Hinter § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) wird als § 7a folgende Vorschrift eingefügt:

Das nach Maßgabe dieser Verordnung erworbene Saatgut darf in denselben Mengen zur Bestellung verwendet werden, die auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für selbstgebautes Saatgut festgesetzt sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1917.

Google

(Nr. 6050) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 839). Vom 26. September 1917.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 839) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917 außer Kraft.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6051) Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Leim. Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Leim der Nr. 375 des Zolltarifs sowie sogenannter Papierleim, eine Mischung von flüssigem Leim (auch Eiweißleim) mit Wasserglas, Harzleim, Mineralöl und dergleichen, bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Google

(Nr. 6052) Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung. Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 15. Oktober 1917 ist im Deutschen Reiche eine Zählung der Schweine vorzunehmen.

Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters. Anlage 1

§ 2

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 3

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster bis zum 1. November 1917 eine nach größeren Verwaltungsbezirken geordnete Übersicht der Zählungsergebnisse einzusenden. Die nach § 2 erlassenen Ausführungsvorschriften sind beizufügen. Anlage 2

§ 4

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Schweine erkannt werden, deren Vorhandensein verschwiegen worden ist, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Google

Anlage 1

Erhebungsmuster

Schweinezwischenzählung im Deutschen Reiche am 15. Oktober 1917

Staat: ..... **Gemeinde:** .....

Bezirk: .....

Anzugeben ist die Zahl der in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1917 im räumlichen Verfügungsbereich einer Haushaltung (sei es auf dem Gehöfte selbst, im Hause, Stalle, Scheune, Schuppen, Hofe und Garten, sei es in Außenwerken oder auf Wiese, Weide, Feld usw.) vorhandenen Schweine nach den untenbezeichneten Abteilungen. Dabei ist gleichgültig, wer Eigentümer der Schweine ist; auf längere Zeit eingestellte Schweine werden wie eigene behandelt. Schweine, die vorübergehend abwesend sind, sowie Schweine, die im Laufe des 15. Oktober verkauft werden, sind mit aufzuzeichnen. Dagegen sind Schweine, die im Laufe des Zähltags erst gekauft werden oder die nur zufällig und vorübergehend anwesend sind, nicht mitzuzählen.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch die bei ihnen stehenden oder im Laufe des Zähltags eintreffenden und in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1917 auf dem Transport gewesenen, zum Schlachten oder Verkaufe bestimmten Schweine aufzuführen, sofern sie nicht etwa erst am Zähltag gekauft werden.

In der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1917 sind vorhanden gewesen:

	Anzahl
1. unter 8 Wochen alte Schweine (Ferkel)	.....
2. 8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alte Schweine	.....
3. ½ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine	.....
4. 1 Jahr alte und ältere Schweine	.....
Gesamtzahl	.....

Anlage 2

Zusammenstellungsmuster

Schweinezwischenzählung im Deutschen Reiche am 15. Oktober 1917

Staat: .....

Staat und größere Verwaltungsbezirke	Schweinebesitzende Haushaltungen	Schweine				
		Unter 8 Wochen alte Schweine (Ferkel)	8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alte Schweine	½ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine	1 Jahr alte und ältere Schweine	Schweine überhaupt
1	2	3	4	5	6	7

Google

(Nr. 6053) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. Vom 27. September 1917.

I. Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) hat der Bundesrat beschlossen:

1. Von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes werden widerruflich ausgenommen
   a) solche an Hausarbeiter auszugebenden Arbeiten, welche nach besonderer Angabe des Bestellers auszuführen sind und von den durch Namen, Nummern, Musterstücke, Zeichnungen und dergleichen für den Verkauf festgelegten Grundmustern wesentlich abweichen, solange sie nicht durch Wiederholung ständige Verkaufsgegenstände geworden sind,
   b) die in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Gewerbezweige und Betriebsarten für die dabei in Spalte 4 angegebenen Bezirke und in den aus Spalte 5 ersichtlichen Beschränkungen.
2. Von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes werden widerruflich ausgenommen Arbeiten der unter 1 a bezeichneten Art hinsichtlich der in dem anliegenden Verzeichnis B aufgeführten Gewerbezweige und Betriebsarten für die dabei in Spalte 4 angegebenen Bezirke.

II. Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes hat der Bundesrat zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Lohnverzeichnisse und die Lohntafeln sind durch geeignete Bildung von Gruppen und nötigenfalls Untergruppen möglichst übersichtlich zu gestalten und, soweit es zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, jeweilig neu aufzustellen.
2. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift oder durch ein anderes dauerhaftes Schreib- oder Druckverfahren herzustellen und dauernd so lange deutlich lesbar zu erhalten, wie die eingetragenen Arbeiten vergeben werden.
3. Keine Arbeit darf unter mehr als einer Nummer oder mehr als einem Kennwort eingetragen werden.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

Verzeichnis

A. derjenigen Gewerbezweige und Betriebsarten, für welche Ausnahmen von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976), betreffend die Pflicht zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen oder zum Aushängen von Lohntafeln, gewährt worden sind.

Lfde. Nr.	Gewerbegruppe, Gewerbeklasse und Gewerbeart der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907 *)	Bezeichnung der Gewerbezweige oder Betriebsarten für welche die Ausnahmen gelten	Bezirke für welche die Ausnahmen gelten	Beschränkungen der Ausnahmen
1	2	3	4	5
1	IV a 9	Steinschleiferei	Gebiet der Idar-Oberfteiner Bijouterie- und Steininduftrie im Fürftentume Birkenfeld (Oldenburg)	Unter die Ausnahme fällt nicht die Diamantenfchleiferei.
2	V a 1	Juwelenbijouterie und Kettenfabrikation (Abteilung der Edelmetallinduftrie)	Reichsgebiet	—
3	IX c 1, 2, 4, 6, 7, d, h	Bandweberei und die zu ihr gehörigen Hilfsarbeiten (Spulen, Winden, Scheren, Haspeln, Bänderfchneiden, -nähen und -knüpfen)	Regierungsbezirk Düffeldorf (Preußen); Kreife Waldshut, Lörrach und Freiburg (Baden)	—
4	IX f 2	Spachtel- und Tamburinduftrie	Regierungsbezirk Zwickau (Königreich Sachfen); Donaukreis und Stadtdirektionsbezirk Stuttgart (Württemberg)	—
5	IX f 2	Spitzenverfertigung der Spitzenfchulen	Regierungsbezirk Liegnitz (Preußen)	—
6	IX g 2	a) Tuchnopperei, -ftopferei und -plüferei unfertiger Tuchftücke b) Tuchknoterei und Einnähen von Tuchen	Zu a und b: Regierungsbezirk Frankfurt a. O. (Preußen) und Regierungsbezirk Zwickau (Königreich Sachfen), zu a außerdem Regierungsbezirk Aachen (Preußen)	—

) Zu vergleichen Band 213 ff, 222 der vom Kaiferlichen Statiftifchen Amte herausgegebenen Statiftik des Deutfchen Reichs.

Google

Lfde. Nr.	Gewerbegruppe, Gewerbeklasse und Gewerbeart der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907 *)	Bezeichnung der Gewerbezweige oder Betriebsarten für welche die Ausnahmen gelten	Bezirke für welche die Ausnahmen gelten	Beschränkungen der Ausnahmen
1	2	3	4	5
7	IX h	Aus der Posamenteninduſtrie: Herſtellung von Beſatzartikeln („Paſſementerie") und von überhäkelten Knöpfen	Regierungsbezirke Chemnitz und Zwickau (Königreich Sachſen)	a) Unter die Ausnahme fallen nicht Möbelposamenten, Quaſten, Schlingringe, Perlfranſen, Schnuren und andere Meter- oder Stapelware ſowie das Annähen von Gehängen, das Anquäſteln, Ankugeln und ähnliche Arbeiten an Posamenten. b) Die Ausnahme gilt nur inſoweit, als bei den in Spalte 3 bezeichneten Arbeiten von der offenen Auslage oder dem Aushang eines Lohnverzeichniſſes abgeſehen werden kann, wenn beim Ausgeber jederzeit während der Annahme und Ausgabe überſichtlich angeordnete und ſonſt den Anforderungen des § 3 Abſ. 1 des Geſetzes genügende Lohnnachweisbücher zur Einſicht für die Hausarbeiter bereit liegen. Auf das Recht des Hausarbeiters zur Einſichtnahme iſt durch deutlich ſichtbaren Aushang an der Ausgabe- und Abnahmeſtelle ausdrücklich hinzuweiſen.
8	IX i 2	Ausbeſſern gebrauchter Säcke	Stadt Stettin im Regierungsbezirke Stettin (Preußen)	—
9	X b 2	Attrappenherſtellung	Stadt Wurzen, Regierungsbezirk Leipzig (Königreich Sachſen)	Die Ausnahme gilt nur in dem zu Nr. 7 in Spalte 5 unter b bezeichneten Umfang.
10	XI e 3, XIV a 5	Nähen von Puppenkörpern aus Leder und Stoff und Nähen von Puppenkleidern	Reichsgebiet	—
11	XIV a 10	Konfektionieren von Hoſenträgern, Gürteln und Strumpfhaltern	Reichsgebiet	—

) Zu vergleichen Band 213 ff., 222 der vom Kaiſerlichen Statiſtiſchen Amte herausgegebenen Statiſtik des Deutſchen Reichs.

Google

B. derjenigen Gewerbezweige und Betriebsarten, für welche Ausnahmen von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976), betreffend die Pflicht zur Aushändigung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln, gewährt worden sind.

Lfde. Nr.	Gewerbegruppe, Gewerbeklasse und Gewerbeart der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907 *)	Bezeichnung der Gewerbezweige oder Betriebsarten	Bezirke	Beschränkungen der Ausnahmen
		für welche die Ausnahmen gelten		
1	2	3	4	5
1	IX f 1	Tapisseriewarenherstellung	Reichsgebiet	Vergleiche zu 1 Nr. 2 der Bekanntmachung.
2	IX f 1, XVIII d, XII g 1, IV f 1, IV e 6 usw	Kunstgewerbliche Handarbeiten, wie Stickereien, Häkeleien, Brandmalereien, Schnitzereien, Glas- oder Porzellanmalereien usw	Reichsgebiet	Wie zu 1.
3	IX f 1, 2, XIV a 1	Weißnähstickerei, Wäschestickerei und Herstellung von Hohlsäumen	Reichsgebiet	Wie zu 1.

) Zu vergleichen Band 213 ff., 222 der vom Kaiserlichen Statistischen Amte herausgegebenen Statistik des Deutschen Reichs.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 170

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintreſter und Traubenkerne vom 3. August 1916. S. 871. — Verordnung über die den Unternehmern landwirtſchaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbſtverſorger und für die Saat zu belaſſenden Früchte. S. 872.

(Nr. 6054) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintreſter und Traubenkerne vom 3. Auguſt 1916 (Reichs-Geſetzbl. S. 887). Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Geſetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtſchaftlichen Maßnahmen uſw. vom 4. Auguſt 1914 (Reichs-Geſetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlaſſen:

Artikel I

In der Verordnung über Weintreſter und Traubenkerne vom 3 Auguſt 1916 (Reichs-Geſetzbl. S. 887) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Abſ. 4 erhält folgende Faſſung:

   „Von der Überlaſſungspflicht ſind befreit Weintreſter, die zur Verfütterung im eigenen Wirtſchaftsbetriebe des Winzers, bei Genoſſenſchaften oder Geſellſchaften im Wirtſchaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich ſind; dies gilt jedoch für Weintreſter, aus denen Branntwein hergeſtellt iſt, nur ſoweit, als ſie zu Branntwein für den eigenen Wirtſchaftsbedarf verarbeitet (§ 3 Satz 2) oder vom Kriegsausſchuſſe für Erſatzfutter zur Verfütterung freigegeben ſind.“

2. Im § 9 Abſ. 1 erhält die Nr. 1 folgende Faſſung:

   „1. für friſche Treſter .... 6,00 Mark für den Doppelzentner,“.

3. Im § 13 Abſ. 1 Nr. 2 iſt ſtatt „verarbeitet (§ 3)“ zu ſetzen:

   „verfüttert oder verarbeitet (§ 2 Abſ. 4, § 3);“.

4. Im § 13 Abſ. 1 erhält die Nr. 3 folgende Faſſung:

   „3. wer den vom Reichskanzler nach § 2 Abſ. 3 oder von den Landeszentralbehörden nach § 11 erlaſſenen Beſtimmungen zuwiderhandelt.“

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1917.

Google

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6055) Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu besassenden Früchte. Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf
   a) an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Saatwicken [Vicia sativa]) für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1917 einschließlich insgesamt sechs Kilogramm, jedoch mit der Maßgabe, daß höchstens eineinhalb Kilogramm Hülsenfrüchte verwendet werden dürfen. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;
   b) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundzwanzig Kilogramm, an Hirse insgesamt zehn Kilogramm;
2. an Saatwicken (Vicia sativa) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke bis zu einhundert Kilogramm auf das Hektar.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636) findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 171

Inhalt: Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. S. 873.

(Nr. 6056) Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. Vom 28. September 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{18. August 1917}}$ (Reichs-Gesetzbl. $\frac{\text{1916 S. 401}}{\text{1917 S. 823}}$) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten bis auf weiteres auch für den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 mit der Maßgabe, daß Verbrauchszucker, der von den Fabriken nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Verbrauche nach dem 30. September 1917, bei Kommunalverbänden zum Verbrauche nach dem 31. Oktober 1917 geliefert wird, nach dem Preise für das Betriebsjahr 1917/18 zu bezahlen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1917.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 172

Inhalt: Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Treſter und Traubenkerne vom 3. Auguſt 1916. S. 875. — Bekanntmachung, betreffend Liquidation ruſſiſcher Unternehmungen. S. 876. — Bekanntmachung über den Vordruck der Verſicherungskarte für die Angeſtelltenverſicherung S. 876.

(Nr. 6057) Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Treſter und Traubenkerne vom 3. Auguſt 1916 (Reichs-Geſetzbl. S. 887). Vom 28. September 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung über Treſter und Traubenkerne vom 3. Auguſt 1916 (Reichs-Geſetzbl. S. 887) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Geſetzbl. S. 402) wird beſtimmt:

Artikel I

Die Ausführungsbeſtimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Treſter und Traubenkerne vom 3. Auguſt 1916 (Reichs-Geſetzbl. S. 887) werden wie folgt abgeändert:

§ 3 Abſ. 1 erhält folgende Faſſung:

Wer bei der Weinkelterung Treſter gewonnen hat, darf aus ihnen Branntwein für den eigenen Wirtſchaftsbedarf herſtellen, ſoweit nach den zur Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obſtbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Geſetzbl. S. 179) ergangenen Ausführungsbeſtimmungen vom 26 Juni 1917 (Zentralblatt für das Deutſche Reich S. 141) den Brennern das eigene Erzeugnis zum Verbrauch im eigenen Haushalt belaſſen werden kann.

Artikel II

§ 4 Abſ. 1 erhält folgende Faſſung:

Wer aus Weintreſtern Branntwein über die nach § 3 Abſ. 1 zugelaſſene Menge herſtellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Kriegsausſchuſſes für Erſatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle. Er iſt verpflichtet, den in der flüſſigen Schlempe enthaltenen Weinſtein nach näherer Anordnung des Kriegsausſchuſſes zu gewinnen.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Oktober 1917.

Google

Artikel III

§ 7 erhält folgende Fassung:

Das Aussondern der Traubenkerne aus den der Überlassungspflicht unterliegenden Weintrestern ist untersagt.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Nr 6058) Bekanntmachung, betreffend Liquidation russischer Unternehmungen. Vom 22. September 1917.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 werden im Wege der Vergeltung auf Unternehmungen, deren Kapital überwiegend russischen Staatsangehörigen zusteht, oder die vom russischen Gebiet aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder bis zum Kriegsausbruche geleitet oder beaufsichtigt wurden sowie auf russische Beteiligungen an einem Unternehmen für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6059) Bekanntmachung über den Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung. Vom 28. September 1917.

Auf Grund des § 191 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 hat der Bundesrat bestimmt, daß die Versicherungskarte (§ 185 a. a. O.) an Stelle des durch die Bekanntmachung vom 29. Juni 1912 über die Einrichtung von Vordrucken für die Angestelltenversicherung (Reichs-Gesetzbl. S 408) bestimmten Vordrucks künftig nach dem anliegenden Muster eingerichtet wird.

Berlin, den 28. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

§ 195 Abs. 1. Die Karte soll binnen fünf Jahren nach dem Tage der Ausstellung durch eine neue ersetzt werden. Ist dies versäumt, so kann die Ortspolizeibehörde den Versicherten dazu durch Geldstrafen bis zu zehn Mark anhalten.

§ 196. Der Versicherte kann unter Vorlegung einer neuen Aufnahmekarte stets eine neue Versicherungskarte verlangen.

§ 198. Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein.

§ 199. Niemand darf eine Versicherungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zur Neuausstellung, Berichtigung oder Beitragsüberwachung zurückbehalten.

Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

§ 347. Wer Versicherungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versieht, kann vom Rentenausschusse mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe kann bestraft werden, wer in Versicherungskarten den Vordruck fälschlich ausfüllt oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht.

Gegen die Entscheidung des Rentenausschusses findet Beschwerde an die Reichsversicherungsanstalt statt. Diese entscheidet endgültig.

§§ 16, 172 (Beschäftigung bei einem Arbeitgeber bzw. Hauptarbeitgeber den vollen Kalendermonat hindurch)

Gehaltsklasse	Jahresarbeitsverdienst ℳ	Beitrag in ℳ für 1 Monat	Beitrag in ℳ für 12 Monate
A	bis zu 550	1,60	19,20
B	von mehr als 550 » » 850	3,20	38,40
C	» » » 850 » » 1 150	4,80	57,60
D	» » » 1 150 » » 1 500	6,80	81,60
E	» » » 1 500 » » 2 000	9,60	115,20
F	» » » 2 000 » » 2 500	13,20	158,40
G	» » » 2 500 » » 3 000	16,60	199,20
H	» » » 3 000 » » 4 000	20,00	240,00
J	» » » 4 000 » » 5 000	26,60	319,20

§ 177. Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats oder findet die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat hindurch statt, so hat jeder Arbeitgeber acht Hundertstel des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen. Der hiernach für den Monat sich ergebende Beitrag ist auf zehn Pfennig aufzurunden.

(Z. B. Entgelt = 15,30 ℳ; Beitrag = 0,08 · 15,30 = 1,224 ℳ oder aufgerundet = 1,30 ℳ.)

§ 178. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte der Beiträge ..... vom Gehalt abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den Beitragsteil der Versicherten wieder einziehen.

Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge sind auf volle zehn Pfennig aufzurunden.

§ 179. Sind Abzüge bei einer Gehaltszahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet (§ 205).

§ 392 Abs. 1. In den Fällen des § 390 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den nach diesem Gesetze auf ihn entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen; dem Versicherten werden dafür die halben Leistungen des Gesetzes gewährt.

R. f. A. II Nr. 2.

Versicherungskarte Nr. ..... für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Zuname unterstreichen)

geboren am ..... im Jahre 1.....

zu ....., ...

(Geburtsort) (Kreis, Amt)

Zur Zeit der Ausstellung dieser Karte:

.....

(Wohnort, Wohnung)

.....

(Berufsstellung und Beruf)

Ist der Versicherte von der eigenen Beitragsleistung nach § 390 des Gesetzes befreit? .....

(Ja, nein)

Diese Karte ist ausgestellt

am ..... 19.....

von der Ausgabestelle

(Stempel der Ausgabestelle)

Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

§ 49. Die Anwartschaft [auf die Versicherungsleistungen] erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahrs zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr (§ 172 Abs. 2) unterblieben ist.

§ 50. Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderjahres die rückständigen Beträge nachzahlt.

Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit erloschen, so kann die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden. Der Antrag muß vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. Durch die Anrechnung lebt die Anwartschaft wieder auf.

§ 201. Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft (§ 15) sind die Beiträge oder die Anerkennungsgebühr der Reichsversicherungsanstalt spätestens vor Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, durch die Post portofrei einzusenden.

(Fortsetzung Rückseite)

Go gle

Im Jahre 19 ..... sind Beiträge gezahlt:

Namensbeischrift des Arbeitgebers durch Stempel oder handschriftlich (Das erste Mal ist auch der Betriebsort anzugeben.)	Betrag in ℳ	für Monat

(Seiten 2 bis 5.)

Im Jahre 19 ..... sind Beiträge gezahlt:

Namensbeischrift des Arbeitgebers durch Stempel oder handschriftlich (Das erste Mal ist auch der Betriebsort anzugeben.)	Betrag in ℳ	für Monat

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 173

Inhalt: Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. S. 879.

(Nr. 6060) Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. Vom 3. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) bestimme ich:

§ 1

Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler auf Grund der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser zustehen, wird dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung übertragen.

§ 2

Der Reichskommissar ist ermächtigt, für den Fall seiner Behinderung Stellvertreter zu bestellen und diese mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse zu betrauen. Er hat die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte zu berufen.

§ 3

Der Reichkommissar kann zu seiner Unterstützung örtliche Stellen als seine Organe einrichten und mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse betrauen.

§ 4

Dem Reichskommissar wird ein Beirat für Elektrizität und Gas beigegeben.

Die Mitglieder werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichskommissar.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1917.

Google

§ 5

Soweit die Stellvertreter des Reichskommissars, die übrigen Beamten und Hilfskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit, zu verpflichten.

§ 6

Wer einer von dem Reichskommissar oder von einer von ihm eingerichteten örtlichen Stelle auf Grund des § 1 der Verordnung über Elektrizität und Gas usw. erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt oder wer die erforderten Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

Die Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) tritt außer Kraft. Die Anordnungen, die der Reichskommissar für Elektrizität und Gas und die von ihm eingerichteten örtlichen Stellen in Ausführung der vorstehend genannten Bekanntmachung erlassen haben, bleiben bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung in Kraft.

§ 8

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 174

Inhalt: Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. S. 881.

(Nr. 6061) Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 2. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 823)}}$ wird verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

2. Dem § 9b werden folgende Vorschriften als Abs. 2 bis 4 angefügt:

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hausschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschließlich: 1 Kilogramm,
» » 70 » 80 » » : 2 »
» » 80 Kilogramm für weitere angefangene je 10 Kilogramm: weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1917.

Google

die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Liesen- (Wammen-) Fett weniger als $1^1/_2$ Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind, und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften in Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

3. § 10a erhält folgende Fassung:

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um $^2/_3$ höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen: 500 Gramm,
bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 9b Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischkartenanrechnung nicht in Ansatz.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

Google

Artikel II

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 3 wird im Abs. 1 Satz 2 hinter „Gemeindebezirke" eingefügt: mit Ausnahme der Erteilung oder Versagung der Hausschlachtungsgenehmigungen.

2. Im § 14 erhält Nr. 2 folgende Fassung:
   wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9b Abs. 2 oder den auf Grund des § 9b Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

3. Im § 14 Nr. 5 wird die durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) unter 2d eingefügte Zahl 9b gestrichen.

4. Dem § 15 Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt:
   Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 9a Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 9b Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft. Der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 und durch diese Verordnung ergibt, ist in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 2. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 175

Inhalt: Verordnung über Zuckerrübensamen. S. 885. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917. S. 887.

(Nr. 6062) Verordnung über Zuckerrübensamen. Vom 3. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{18. August 1917}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401, 1917 S. 823) wird verordnet:

§ 1

Verträge über Lieferung von Zuckerrübensamen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit noch nicht geliefert ist.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für Verträge zwischen Züchtern von Zuckerrübensamen und ihren Vermehrungsstellen. Sofern auf Grund solcher Verträge Zuckerrübensamen bis mindestens einschließlich des Jahres 1919 an den Züchter zu liefern ist, treten an die Stelle des vereinbarten Preises folgende Preise für je 50 Kilogramm:

für Samen aus der Ernte 1917 ..... 40 Mark,
» » » den Ernten 1918 und 1919 ..... 45 » .

§ 2

Beim Verkaufe von Zuckerrübensamen dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften im § 3, folgende Preise für 50 Kilogramm nicht überschritten werden:

für Lieferung zur Aussaat im Jahre 1918 ..... 52 Mark,
» » » » in den Jahren 1919 oder 1920 57 » .

Der Preis gilt für Lieferung ohne Sack und Barzahlung ohne Abzug am 1. August nach Lieferung. Er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, ein.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Oktober 1917.

Google

§ 3

Zuckerfabriken dürfen bei Lieferung von Zuckerrübensamen, den sie nicht selbst oder durch Vermehrungsstellen gezogen haben, an rübenbauende Landwirte dem Erwerbspreis ihre Unkosten bis zur Höhe von 3 Mark für 50 Kilogramm zuschlagen, auch wenn dadurch die im § 2 festgesetzten Höchstpreise überschritten werden.

Beim Verkaufe von Zuckerrübensamen in Mengen unter 50 Kilogramm durch Samenhandlungen an Rübenbauer darf zu den im § 2 festgesetzten Höchstpreisen ein Zuschlag erhoben werden, der 40 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen darf.

§ 4

Zuckerrübensamen darf zu anderen als zu Saatzwecken nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle abgesetzt oder verwendet werden. Dies gilt nicht für nichtkeimfähigen Samen; dieser unterliegt den Vorschriften über Futtermittel.

§ 5

Wer unbefugt Zuckerrübensamen, den er auf Grund eines Vermehrungsvertrags gezogen hat, an andere Personen als den Vertragsgegner absetzt, oder wer Zuckerrübensamen der Vorschrift im § 4 zuwider zu anderen als zu Saatzwecken absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Die in §§ 2, 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7

Die Reichszuckerstelle kann nach näherer Anweisung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 8. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Google

(Nr. 6063) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917 (Reichs-Gesetzbl S. 223). Vom 4. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   Bekanntmachung über verflüssigte und verdichtete Gase sowie eiserne Flaschen.

2. Der § 1 erhält folgende Fassung:

   Der Reichskanzler ernennt einen Kommissar für die Bewirtschaftung der verflüssigten und verdichteten Gase sowie der dazu erforderlichen eisernen Flaschen. Dieser untersteht dem Reichskanzler.

   Der Kommissar kann Anordnungen über die Herstellung, den Verbrauch und die Preise von verflüssigten und verdichteten Gasen und von eisernen Flaschen sowie über den Verkehr mit diesen Gasen und Flaschen treffen. Er kann Auskünfte über die Erzeugung, die Vorräte und den Verbleib der Gase und Flaschen fordern.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 176

Inhalt: Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. S. 889. — Verordnung über Bucheckern. S. 890. — Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. S. 890.

(Nr. 6064) Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 27. September 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1917 und des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401, 1917 S. 824) wird über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts folgendes bestimmt:

§ 1

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht fortan aus dem Staatssekretär, den beiden Unterstaatssekretären und neun weiteren Mitgliedern. Der Staatssekretär leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der der Behörde übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand. Er führt den Vorsitz im Beirat und regelt dessen Geschäftsgang.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Reichskanzler
Dr. Michaelis

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1917.

Google

(Nr. 6065) Verordnung über Bucheckern. Vom 4. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{22. \text{ Mai } 1916}{18. \text{ August } 1917}$ (Reichs-Gesetzbl. $\frac{1916 \text{ S. } 401}{1917 \text{ S. } 823}$) und des § 16 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027) tritt außer Kraft.

§ 2

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Sammlung und Verwertung von Bucheckern zu erlassen.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Nr. 6066) Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 4. Oktober 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 854), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1917, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 587) folgende Verordnung erlassen:

Google

A. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1918 eingetreten ist,
am 31. Januar 1918;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1918 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in dem Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom....." Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

B. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1918 (Abs. A) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Rüdlin

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 177

Inhalt: Allerhöchste Verordnung über die Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911. S. 893. — Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. S. 894.

(Nr. 6067) Allerhöchste Verordnung über die Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976). Vom 3. Oktober 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 34 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 treten mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 3. Oktober 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6068) Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 8. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird bestimmt:

I

Der § 7 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren, vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) erhält folgenden Absatz 2:

„Zündhölzer, die im Großherzogtume Luxemburg hergestellt und in das Reichsgebiet eingeführt werden, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 3, 6."

II

Die Bestimmung tritt am 10. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 178

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom $\frac{\text{10. Juni}}{\text{23. Dezember}}$ 1916. S. 895. — Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten. S. 896 — Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung. S. 897. — Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4 April 1916. S. 897. — Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien. S. 898

(Nr. 6069) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom $\frac{\text{10 Juni}}{\text{23. Dezember}}$ 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420). Vom 11. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom $\frac{\text{10. Juni}}{\text{23. Dezember}}$ 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

> Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzendem, fünf Königlich Preußischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, je zwei Vertreter des Deutschen Städtetags und der Verbraucher, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerks und acht weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1917.

Google

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6070) Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten. Vom 12. Oktober 1917.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) bestimme ich folgendes:

§ 1

Für im Ausland verrichtete Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die durch § 17 der Verordnung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) der Angestelltenversicherung unterstellt sind, hat die für Berlin zuständige untere Verwaltungsbehörde, soweit § 1 der Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 25. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 435) nichts anderes bestimmt,

1. den Wert der Sachbezüge nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der für Berlin maßgebenden Höhe festzustellen,
2. die Bescheinigungen für Krankheitszeiten nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte auszustellen.

§ 2

Als Ausgabestelle für die Aufnahme- und Versicherungskarten (§ 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) wird für die im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, soweit § 2 der Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 25. Mai 1917 nichts anderes anordnet, die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Berlin (Klosterstraße 65) bestimmt.

§ 3

Jede Behörde, die vom Deutschen Reiche in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt, gilt als inländische Behörde im Sinne des § 329 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Berlin, den 12. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6071) Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung. Vom 12. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die im § 228 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände bestimmte Frist läuft nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahrs ab, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist. Dies gilt nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits verjährt sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6072) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234). Vom 12. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) wird hinter § 3 folgende Vorschrift als § 3a eingefügt:

Pachtverträge über Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art, die bei der Überlassung an den Pächter brachgelegen haben, dürfen vom Verpächter nicht gekündigt werden. Sind solche Verträge für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so ist nach Ablauf dieser Zeit auf Verlangen des Pächters das Pachtverhältnis zu erneuern.

Die Vorschriften im Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn auf seiten des Verpächters ein wichtiger Grund für die Kündigung oder die Nichterneuerung des Pachtverhältnisses vorliegt.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 und 2 ergeben, werden unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden.

Google

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6073) Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien. Vom 11. Oktober 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen selbstgezogene Kartoffeln in der eigenen Trocknerei oder Stärkefabrik verarbeiten. Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Trocknerei oder Stärkefabrik betreiben, dürfen auch die von den Mitgliedern gezogenen und auf Grund der Satzung gelieferten Kartoffeln verarbeiten.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien mit der Maßgabe, daß so viel Kartoffeln verarbeitet werden dürfen, als dem für das Betriebsjahr 1917/18 festgesetzten Durchschnittsbrande bei einem Verbrauche von achtzehn Zentnern Kartoffeln für den Hektoliter reinen Alkohol entspricht.

Auf Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die nach dem 15. September 1917 errichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 2

Im übrigen dürfen Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien nur verarbeitet werden, wenn sie von der Reichskartoffelstelle oder einer von dieser beauftragten Stelle oder von einem Kommunalverbande mit Zustimmung einer dieser Stellen zur Verarbeitung zugewiesen sind.

§ 3

Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 179

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917. S. 899. — Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen. S. 900.

(Nr. 6074) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577). Vom 12. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Im § 5 Abs. 1 Zeile 15 der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) werden die Worte:

e) eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde

gestrichen.

Artikel 2

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Reichs-Gesetzbl. 1917. 204
Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1917.

Google

(Nr. 6075) Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen. Vom 12. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wenn eine nach dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherte Person bei Herstellung von Kriegsbedarf sich eine Gesundheitsschädigung durch nitrierte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe (z. B Dinitrobenzol, Trinitrotoluol, Trinitroanisol) zuzieht und infolge ihrer Einwirkung stirbt, so sind Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch dann zu gewähren, wenn der Tod nicht als Folge eines Unfalls, sondern als Folge einer allmählichen Einwirkung der genannten Stoffe anzusehen ist.

§ 2

War der Verstorbene in mehreren Betrieben beschäftigt, welche die im § 1 genannten Stoffe herstellen oder verarbeiten, so hat derjenige Versicherungsträger die Bezüge festzusetzen und zu gewähren, dem der Betrieb angehört, in welchem der Verstorbene zuletzt mit jenen Stoffen beschäftigt worden ist.

§ 3

Der Reichskanzler kann besondere Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung, insbesondere über die Aufbringung der Mittel erlassen.

§ 4

Diese Verordnung gilt rückwirkend für die seit dem 1. August 1914 eingetretenen Todesfälle. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen läuft frühestens mit dem 1. Februar 1918 ab.

Ansprüche auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten, die seit dem 1. August 1914 rechtskräftig abgelehnt worden sind, weil die schädigende Einwirkung der im § 1 genannten Stoffe nicht die Folge eines Unfalls gewesen ist, hat der Versicherungsträger nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

§ 5

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 12. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 180

Inhalt: Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze. S. 901. — Bekanntmachung über Ätzalkalien und Soda. S. 902. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 S. 903. — Ausführungsbestimmung zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 S. 903.

(Nr. 6076) Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze. Vom 16. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

§ 1

Beim Verkaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Grieß ..... 54 Mark,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze 61 „ .

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund nicht überschritten werden:

bei Grieß ..... 32 Pfennig,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze 36 „ .

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1917.

Google

21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Die Verordnung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze vom 9. September 1916 und die Verordnung über einen Höchstpreis für Weizengrieß vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1010, 1241) werden aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Nr. 6077) Bekanntmachung über Ätzalkalien und Soda. Vom 16. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Ätzalkalien und Soda zu regeln. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf verwandte Stoffe ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6078) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917. Vom 17. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Ätzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902) wird bestimmt:

§ 1

Ätzalkalien und Soda dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Ätzalkalien und Soda in Berlin abgesetzt werden.

Die Zentralstelle ist ermächtigt, Ätzalkalien und Soda nach näherer Weisung des Reichskanzlers für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

Die Zentralstelle besteht aus einer Abteilung für Soda und Ätznatron sowie einer Abteilung für Ätzkali. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Ätzalkalien oder Soda ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt;
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist;
3. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Die Bestimmungen treten am Tage der Verkündung, die Bestimmung im § 1 Abs. 1 jedoch erst am 1. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6079) Ausführungsbestimmung zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55). Vom 15. Oktober 1917.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird bestimmt:

Google

§ 1

Sind während des gegenwärtigen Krieges Deutsche im Ausland festgehalten worden, so können Geburten von Kindern dieser Personen und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Inland ereignet haben, durch den Standesbeamten des Königlich Preußischen Standesamts I in Berlin beurkundet werden.

Für Geburts- und Sterbefälle, auf welche

die Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 583; Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405),

die Verordnung, betreffend die Verrichtung der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 359; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 105; Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405) oder

die §§ 1, 6 der Verordnung vom 18. Januar 1917

Anwendung finden, verbleibt es bei den Vorschriften jener Verordnungen.

§ 2

Zur Anzeige berechtigt ist jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Beurkundung glaubhaft macht.

§ 3

Der Berechtigte (§ 2) kann die Anzeige auch schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erstatten. Für die Beglaubigung ist auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Standesbeamte hat die von ihm beglaubigte Erklärung dem Standesamt I Berlin zu übersenden.

Das gleiche gilt für Ergänzungen einer schriftlichen Anzeige, die vom Standesamt I Berlin oder dessen Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet werden.

§ 4

Die §§ 4, 5 der Verordnung vom 18. Januar 1917 gelten entsprechend.

§ 5

Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23; Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618) Anwendung.

Berlin, den 15. Oktober 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. von Krause

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 181

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. S. 905. — Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917. S. 906.

(Nr. 6080) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 19. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) werden die Vorschriften in den §§ 1, 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf beim Verkaufe von 100 Kilogramm und mehr 35 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Übernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Überlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1917.

Google

Ferner darf berechnet werden:

1. für die käufliche Überlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 16 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rückkauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als 13 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;
2. für die leihweise Überlassung von Gebinden eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums, und, wenn die Gebinde nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1,25 Mark für jedes Gebinde und jeden weiteren angefangenen Monat;
3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2

Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 36 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 40 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Überlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

Bei Lieferung aus Straßentankwagen darf ohne Rücksicht auf die Größe der abgegebenen Mengen der Preis für je 1 Liter Petroleum bis zu 32 Pfennig betragen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6081) Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917. Vom 18. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 5. Dezember 1917 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen.

Google

§ 2

Die Zählung geschieht nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Teilhaber einer Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne, in einem Gefangenen- oder Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

§ 3

Die namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen geschieht in Haushaltungslisten.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet.

§ 4

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5

Die Zählung wird unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 5. Dezember 1917 im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 6

Der Reichskanzler bestimmt, welche Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen sind.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8

Der Reichskanzler bestimmt, welche Nachweisungen dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden sind, und setzt die Einsendungsfristen hierfür fest. Er bestimmt, welche Nachweisungen zu veröffentlichen sind.

Google

§ 9.

Für die Beschaffung und Versendung der Drucksachen und für die Aufstellung der Nachweisungen erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am Zählungstag ermittelten Bevölkerung. Die Höhe der Vergütung wird einer späteren Festsetzung vorbehalten.

§ 10

Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen.

§ 11

Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 182

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Zucker. S. 909. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker S. 914. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. S. 924. — Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. S. 932. — Bekanntmachung über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. S. 933. — Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe. S. 934.

(Nr. 6082) Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 17. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Für den Verkehr mit Zucker gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) mit den sich aus folgenden Vorschriften ergebenden Änderungen:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleiben unberührt.

2. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern und nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle zu verladen. In Verträge, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken zu liefern sind, soll nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Verarbeitung der Rüben auf Zucker durch die Lieferung an die zum Empfange berechtigte Fabrik gefährdet wird oder die Zufuhr an sie mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse unwirtschaftlich ist oder sie die Rüben nicht ordnungs-

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1917.

Google

mäßig abnehmen kann. Die Stelle, der die Rüben zugewiesen sind, ist zur Abnahme der Rüben und zur Zahlung eines angemessenen Preises verpflichtet, der unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften über die Preise für Zuckerrüben zu bemessen ist. Zuckerrüben, die vertraglich an eine Zuckerfabrik zu liefern waren, hat die Stelle, der die Rüben zugewiesen worden sind, an diese Fabrik zu bezahlen. Die Fabrik rechnet mit dem Lieferer der Rüben so ab, als ob die Rüben an sie geliefert wären. Die Reichszuckerstelle kann über die Bedingungen der Lieferung nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Bestimmungen treffen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung der Rüben zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk zu liefern ist oder im Falle des Abs. 1 Satz 2 nach dem Vertrage zu liefern war. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Auf die Anforderung der Reichszuckerstelle hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises und der Lieferungsbedingungen zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

3. Der § 5 wird hinter § 8 eingefügt und erhält folgenden Satz 2: Er kann besondere Bestimmungen über die Abgabe von Rohzucker zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Verbrauchszucker und über die Preisstellung hierfür treffen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

Die rübenverarbeitenden Fabriken haben die von ihnen geernteten oder ihnen gelieferten Zuckerrüben auf Zucker zu verarbeiten und den Zucker nach den Weisungen der Reichszuckerstelle an die von ihr bestimmten Stellen zu liefern. Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen und Ausnahmen zulassen.

Die Lieferung des Rohzuckers an die Verbrauchszuckerfabriken erfolgt auf Grund der Festsetzung bestimmter Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung von Ersterzeugnissen und Nacherzeugnissen. Der Reichskanzler setzt die Hundertteile, die Reichszuckerstelle die Abgabeanteile der einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken fest. Die Reichszuckerstelle weist den Rohzucker den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu und bestimmt die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Lieferung. Sie kann Anordnungen über die Einlagerung und die Art der Beförderung treffen. Die Mengen sind nach Bedarf abzurunden. Einzelne rübenverarbeitende Fabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die voraussichtliche Gewinnung wird für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken von der Reichszuckerstelle festgesetzt. Zu diesem Zwecke wird für die Betriebsjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und aus dem gefundenen Durchschnittsertrag und der Anbaufläche des laufenden Betriebsjahrs die voraussichtliche Gewinnung berechnet.

Im § 7 Abs. 3 wird an Stelle der Worte „Betriebsjahr 1916/17" gesetzt „laufende Betriebsjahr".

Google

6. § 8 erhält folgende Fassung:

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 23 Mark, für Nacherzeugnis von 75 vom Hundert Ausbeute 19 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1917. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1917 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,15 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Hinsichtlich des Preises für Rohzucker aus früheren Betriebsjahren verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann die näheren Bedingungen der Lieferung, Abnahme und Bezahlung festsetzen, insbesondere Bestimmungen über die Stellung der Säcke treffen.

7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchszuckerfabriken haben den ihnen zugewiesenen Rohzucker abzunehmen, zu bezahlen und auf Verlangen der Reichszuckerstelle auf Verbrauchszucker zu verarbeiten oder zu lagern und als Rohzucker abzugeben.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet der Vorschrift im § 6 Abs. 1 dürfen rübenverarbeitende Fabriken,

1. wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (rein landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken), im Betriebsjahr 56 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen, als sie unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. August 1914 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandverbrauche haben abfertigen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate;
2. wenn sie regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten rübenbauenden Landwirte, Verbrauchszucker herstellen, im Betriebsjahr 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen, als sie im Betriebsjahr 1913/14 hergestellt haben;
3. wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt, ohne Beschränkung Verbrauchszucker herstellen;

Google

4. wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß der Fall von Nr. 2 oder 3 vorliegt, Verbrauchszucker in gleicher Menge herstellen wie die in Nr. 1 bezeichneten Fabriken.

Die Reichszuckerstelle setzt die Verbrauchszuckermengen fest, die nach diesen Vorschriften von den einzelnen Fabriken hergestellt werden dürfen. Sie kann rübenverarbeitenden Fabriken, soweit diese nach den vorstehenden Vorschriften zur Verarbeitung der von ihnen geernteten oder ihnen gelieferten Rüben auf Verbrauchszucker nicht berechtigt sind, gestatten, diese auf Verbrauchszucker zu verarbeiten.

9. § 11 wird gestrichen.

10. Im § 12 Abs. 1 wird hinter dem Worte „dürfen" das Wort „Verbrauchszucker" durch das Wort „Zucker" ersetzt. Im § 12 Abs. 2 werden hinter den Worten „der Lieferung" die Worte „, Abnahme und Bezahlung" eingefügt.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

Der Preis für gemahlenen Melis beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 36 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack ab Magdeburg einschließlich der Verbrauchssteuer bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1917 festzusetzen. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1917 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,20 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.

Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen der Zucker von den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken abzugeben ist, sowie die Zuschläge für die übrigen Verbrauchszuckerarten. Er kann bestimmen, daß bei Lieferung von Zucker durch die Verbrauchszuckerfabriken für bestimmte Zwecke andere als die nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Fabrikpreise zu bezahlen sind.

12. § 14 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchszuckerfabriken haben die Beträge, um die ihre Auslagen für 50 Kilogramm Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 12,80 Mark unter den für sie geltenden Preisen von Melis (§ 13) bleiben, an die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu zahlen. Die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft hat den Verbrauchszuckerfabriken, soweit deren Auslagen für 50 Kilogramm Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 12,80 Mark höher sind als der für sie geltende Preis von Melis, den Unterschied zu erstatten. Die Preiszuschläge nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 werden dabei nicht berücksichtigt.

Betragen die Aufwendungen der Fabriken für je 50 Kilogramm Rohzucker mehr als 23 Mark, so werden den Fabriken 12 vom Hundert des Mehrbetrags von der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft vergütet. Als Aufwendungen gelten der Rohzuckerpreis, die Fracht und der nach Abs. 1 Satz 1 an die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft zu zahlende Betrag; in den Fällen, in denen nach Abs. 1

Google

Satz 2 die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft der Fabrik einen Betrag zu erstatten hat, mindern sich die Aufwendungen um diesen Betrag.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten für Ersterzeugnisse. Für Nacherzeugnisse gelten sie mit der Maßgabe, daß an Stelle des Betrags von 12,80 Mark der Betrag von 16,80 Mark, an Stelle des Betrags von 23 Mark der Betrag von 19 Mark und an Stelle des Satzes „12 vom Hundert" der Satz „23 vom Hundert" tritt.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 und der nach Abs. 4 erlassenen Bestimmungen ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler.

13. § 15 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Reichszuckerstelle kann im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses in einzelnen Fällen oder für bestimmte Bezirke eine andere Berechnung des Zuschlags zulassen, insbesondere den Zuschlag bis auf 7 vom Hundert erhöhen.

14. Im § 20 tritt an Stelle der Abs. 1 und 2 folgende Vorschrift:

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

15. Dem § 27 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

Wo besondere Landesvermittlungsstellen (§ 18) errichtet sind, können diese zur Deckung ihrer Unkosten für die Unterverteilung des Zuckers Zuschläge zu den Gebühren erheben.

16. § 29 erhält folgende Fassung:

Zuckerrübenbauende Landwirte, Unternehmer von Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken und zuckerverarbeitenden Betrieben, die Vorstände von Vereinigungen solcher Betriebe sowie Zuckerhändler haben der Reichszuckerstelle, den Landeszentralbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu gestatten oder Proben ihrer Erzeugnisse einzusenden.

17. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) in Nr. 4 wird hinter den Worten „auf Grund des" eingefügt „§ 6,";

b) in Nr. 5 wird an Stelle der Worte „§ 20 Abs. 3," gesetzt „§ 20 Abs. 2,";

c) in Nr. 6 wird hinter dem Worte „Geschäftsaufzeichnungen" eingefügt „oder die Entnahme oder Einsendung von Proben".

18. § 36 und § 37 Abs. 1 werden gestrichen.

Google

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit Zucker, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Überschrift: „Verordnung über den Verkehr mit Zucker" mit dem Datum dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Er kann Übergangsvorschriften erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6083) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 17. Oktober 1917.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 909) wird der Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit Zucker, wie er sich aus der Verordnung vom 17. Oktober 1917 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Verordnung über den Verkehr mit Zucker.

Vom 17. Oktober 1917.

I. Reichszuckerstelle

§ 1

Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Google

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt; dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

II. Aufbringung des Zuckers

§ 2

Zuckerrüben dürfen nicht verfüttert werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleiben unberührt.

§ 3

Zuckerrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden.

Zum Absatz an andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle.

§ 4

Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern und nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle zu verladen. In Verträge, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken zu liefern sind, soll nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Verarbeitung der Rüben auf Zucker durch die Lieferung an die zum Empfange berechtigte Fabrik gefährdet wird oder die Zufuhr an sie mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse unwirtschaftlich ist oder sie die Rüben nicht ordnungsmäßig abnehmen kann. Die Stelle, der die Rüben zugewiesen sind, ist zur Abnahme der Rüben und zur Zahlung eines angemessenen Preises verpflichtet, der unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften über die Preise für Zuckerrüben zu bemessen ist. Zuckerrüben, die vertraglich an eine Zuckerfabrik zu liefern waren, hat die Stelle, der die Rüben zugewiesen worden sind, an diese Fabrik zu bezahlen. Die Fabrik rechnet mit dem Lieferer der Rüben so ab, als ob die Rüben an sie geliefert wären. Die Reichszuckerstelle kann über die Bedingungen der Lieferung nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Bestimmungen treffen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung der Rüben zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk zu liefern ist oder im Falle des Abs. 1 Satz 2 nach dem Vertrage zu liefern war. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Auf die Anforderung der Reichszuckerstelle hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises und

Google

der Lieferungsbedingungen zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Werden die Rüben nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Stelle, an die zu liefern ist, durch Anordnung der Reichszuckerstelle auf die Stelle übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5

Die rübenverarbeitenden Fabriken haben die von ihnen geernteten oder ihnen gelieferten Zuckerrüben auf Zucker zu verarbeiten und den Zucker nach den Weisungen der Reichszuckerstelle an die von ihr bestimmten Stellen zu liefern. Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen und Ausnahmen zulassen.

Die Lieferung des Rohzuckers an die Verbrauchszuckerfabriken erfolgt auf Grund der Festsetzung bestimmter Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung von Ersterzeugnissen und Nacherzeugnissen. Der Reichskanzler setzt die Hundertteile, die Reichszuckerstelle die Abgabeanteile der einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken fest. Die Reichszuckerstelle weist den Rohzucker den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu und bestimmt die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Lieferung. Sie kann Anordnungen über die Einlagerung und die Art der Beförderung treffen. Die Mengen sind nach Bedarf abzurunden. Einzelne rübenverarbeitende Fabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

§ 6

Die voraussichtliche Gewinnung wird für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken von der Reichszuckerstelle festgesetzt. Zu diesem Zwecke wird für die Betriebsjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und aus dem gefundenen Durchschnittsertrag und der Anbaufläche des laufenden Betriebsjahrs die voraussichtliche Gewinnung berechnet.

Auf Antrag wird bei der Berechnung eines der drei Jahre ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt.

Bei neuen Fabriken und solchen, die in einem der genannten drei Betriebsjahre nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Anbau für das laufende Betriebsjahr durch Sachverständige auf Kosten der Fabrik geschätzt. Eine solche Schätzung erfolgt ferner auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Mißernte vorliegt.

Die Reichszuckerstelle kann für die Monate Oktober, November und Dezember bestimmte Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung auf Grund einer Voreinschätzung verteilen.

§ 7

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 23 Mark, für Nacherzeugnis

Google

von 75 vom Hundert Ausbeute 19 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1917. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1917 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,15 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Hinsichtlich des Preises für Rohzucker aus früheren Betriebsjahren verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann die näheren Bedingungen der Lieferung, Abnahme und Bezahlung festsetzen, insbesondere Bestimmungen über die Stellung der Säcke treffen.

§ 8

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Rohzucker einschließlich des Nacherzeugnisses auf Verbrauchszucker zu verarbeiten ist oder sonst verwendet werden darf, sowie ob und in welchem Umfang Melasse zu entzuckern ist. Er kann besondere Bestimmungen über die Abgabe von Rohzucker zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Verbrauchszucker und über die Preisstellung hierfür treffen.

§ 9

Die Verbrauchszuckerfabriken haben den ihnen zugewiesenen Rohzucker abzunehmen, zu bezahlen und auf Verlangen der Reichszuckerstelle auf Verbrauchszucker zu verarbeiten oder zu lagern und als Rohzucker abzugeben.

Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen; sie kann insbesondere vorschreiben, welche Arten Zucker herzustellen sind.

§ 10

Unbeschadet der Vorschrift im § 5 Abs. 1 dürfen rübenverarbeitende Fabriken,

1. wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (rein landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken), im Betriebsjahr 56 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen, als sie unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. August 1914 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandverbrauche haben abfertigen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate;
2. wenn sie regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten rüben-

Google

bauenden Landwirte, Verbrauchszucker herstellen, im Betriebsjahr 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen, als sie im Betriebsjahr 1913/14 hergestellt haben;

3. wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt, ohne Beschränkung Verbrauchszucker herstellen;
4. wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß der Fall von Nr. 2 oder 3 vorliegt, Verbrauchszucker in gleicher Menge herstellen wie die in Nr. 1 bezeichneten Fabriken.

Die Reichszuckerstelle setzt die Verbrauchszuckermengen fest, die nach diesen Vorschriften von den einzelnen Fabriken hergestellt werden dürfen. Sie kann rübenverarbeitenden Fabriken, soweit diese nach den vorstehenden Vorschriften zur Verarbeitung der von ihnen geernteten oder ihnen gelieferten Rüben auf Verbrauchszucker nicht berechtigt sind, gestatten, diese auf Verbrauchszucker zu verarbeiten.

§ 11

Die Hersteller von Verbrauchszucker dürfen Zucker nur nach den Weisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsschein abgeben. Sie sind verpflichtet, Zucker an die ihnen von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung, Abnahme und Bezahlung festsetzen.

§ 12

Der Preis für gemahlenen Melis beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 36 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack ab Magdeburg einschließlich der Verbrauchssteuer bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1917 festzusetzen. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1917 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,20 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.

Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen der Zucker von den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken abzugeben ist, sowie die Zuschläge für die übrigen Verbrauchszuckerarten. Er kann bestimmen, daß bei Lieferung von Zucker durch die Verbrauchszuckerfabriken für bestimmte Zwecke andere als die nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Fabrikpreise zu bezahlen sind.

§ 13

Die Verbrauchszuckerfabriken haben die Beträge, um die ihre Auslagen für 50 Kilogramm Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 12,80 Mark unter den für sie geltenden Preisen von Melis (§ 12) bleiben, an die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu

Google

zahlen. Die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft hat den Verbrauchszuckerfabriken, soweit deren Auslagen für 50 Kilogramm Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 12,80 Mark höher sind als der für sie geltende Preis von Melis, den Unterschied zu erstatten. Die Preiszuschläge nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 werden dabei nicht berücksichtigt.

Betragen die Aufwendungen der Fabriken für je 50 Kilogramm Rohzucker mehr als 23 Mark, so werden den Fabriken 12 vom Hundert des Mehrbetrags von der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft vergütet. Als Aufwendungen gelten der Rohzuckerpreis, die Fracht und der nach Abs. 1 Satz 1 an die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft zu zahlende Betrag; in den Fällen, in denen nach Abs. 1 Satz 2 die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft der Fabrik einen Betrag zu erstatten hat, mindern sich die Aufwendungen um diesen Betrag.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten für Ersterzeugnisse. Für Nacherzeugnisse gelten sie mit der Maßgabe, daß an Stelle des Betrags von 12,80 Mark der Betrag von 16,80 Mark, an Stelle des Betrags von 23 Mark der Betrag von 19 Mark und an Stelle des Satzes „12 vom Hundert" der Satz „23 vom Hundert" tritt.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 und der nach Abs. 4 erlassenen Bestimmungen ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler.

§ 14

Erfolgt der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Preise, der für diejenige Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik und ein Zuschlag von höchsten 4 vom Hundert des Preises gefordert und gezahlt werden. Die Reichszuckerstelle kann im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses in einzelnen Fällen oder für bestimmte Bezirke eine andere Berechnung des Zuschlags zulassen, insbesondere den Zuschlag bis auf 7 vom Hundert erhöhen.

Diese Vorschrift gilt nicht für den Kleinverkauf. Der Reichskanzler kann Grenzen festsetzen, über die bei der Festsetzung von Kleinverkaufspreisen nicht hinausgegangen werden darf. Er kann solche Preise selbst festsetzen, auch Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

Soweit nicht der Reichskanzler Preise festsetzt, haben die Kommunalverbände Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

§ 15

Die in oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl.

Google

S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar und 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25, 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

III. Verbrauch von Zucker

§ 16

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der bürgerlichen Bevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

§ 17

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 16 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 18

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 19 bis 21 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wieweit die Kommunalverbände aus den nach §§ 16 und 17 auf sie entfallenden Mengen auch die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie andere Betriebe der Lebensmittelgewerbe zu versorgen haben.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 19

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 14 (Abs. 3), 17, 18, 25, 27 und 28 für die Gemeinde entsprechend.

§ 20

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben, mit Ausnahme der nach

Google

§ 18 Abs. 2 von den Kommunalverbänden zu versorgenden Betriebe, sowie zu gewerblichen und technischen Zwecken bezogen und verwendet werden darf.

Die Reichszuckerstelle setzt danach die Bedarfsanteile fest und erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Handelt ein Unternehmer den nach Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen bei der Verwendung des Zuckers zuwider, so kann, vorbehaltlich der Vorschrift im § 32 Abs. 2, der Kommunalverband seine Zuckervorräte ohne Engelt enteignen.

§ 21

Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 22

Verbrauchszucker darf außer im Falle des § 11 nur gegen Bezugsscheine der Reichszuckerstelle abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 18 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker

§ 23

Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu liefern.

Als Ausland gelten im Sinne dieser Vorschrift auch die besetzten Gebiete.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen; er kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 24

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr treffen.

V. Schlußbestimmungen

§ 25

Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 26

Die Reichszuckerstelle kann Gebühren erheben für die Verteilung und für die Zuweisung von Rohzucker, für die Festsetzung der durch die Zuckerfabriken zu verarbeitenden Mengen, für die Gestattung der Verwendung von Rohzucker,

Google

für die Ausstellung der Bezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszucker. Das Nähere bestimmt der Reichskanzler.

Wo besondere Landesvermittlungsstellen (§ 17) errichtet sind, können diese zur Deckung ihrer Unkosten für die Unterverteilung des Zuckers Zuschläge zu den Gebühren erheben.

§ 27

Die Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landeszentralbehörden und der von ihnen bestimmten Stellen sowie der Kommunalverbände sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse zu erholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 28

Zuckerrübenbauende Landwirte, Unternehmer von Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken und zuckerverarbeitenden Betrieben, die Vorstände von Vereinigungen solcher Betriebe sowie Zuckerhändler haben der Reichszuckerstelle, den Landeszentralbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu gestatten oder Proben ihrer Erzeugnisse einzusenden.

§ 29

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 30

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 31

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung des Abschnitts III dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Google

§ 32

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, unbeschadet einer verwirkten Steuerstrafe, bestraft:

1. wer unbefugt Zuckerrüben verfüttert oder den nach § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Zuckerrüben absetzt oder der Lieferungs- und Verladepflicht nach § 4 nicht nachkommt;
3. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseiteschafft, beschädigt, zerstört, vergällt, verfüttert oder sonst verbraucht, verarbeitet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt oder den nach § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften in den §§ 5, 9, 11 oder den auf Grund des § 5, § 7 Abs. 4, §§ 9, 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften in den §§ 10, 22 oder den auf Grund des § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, §§ 22, 23, 24, 31 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer die nach § 28 erforderte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme oder Einsendung von Proben verweigert.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 33

Wer der Vorschrift im § 27 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 34

In der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) werden in Ziffer II gestrichen die Worte „Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, Rohzucker, Nachprodukte der Zuckerfabrikation".

§ 35

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Google

(Nr. 6084) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 18. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 909) wird bestimmt:

I. Reichszuckerstelle

§ 1

Der Reichszuckerstelle gehört zur Verteilung des Rohzuckers an Verbrauchszuckerfabriken eine Verteilungsstelle für Rohzucker als Abteilung an. Sie besteht aus je 3 Vertretern der Rohzucker- und der Verbrauchszuckerindustrie und 2 Geschäftsführern; für den Fall der Verhinderung der Mitglieder werden Stellvertreter ernannt. Die laufenden Geschäfte werden von den Geschäftsführern gemeinsam geführt. Auf Antrag von Beteiligten oder auf Anordnung des Vorsitzenden der Reichszuckerstelle entscheidet die Verteilungsstelle.

Gegen ihre Beschlüsse steht den Beteiligten Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu; sie ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Reichszuckerstelle einzulegen.

Die Durchführung des Frachtausgleichs (§ 13 der Verordnung) und des Preisausgleichs (§§ 7, 28) liegt der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin ob; die Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts.

§ 2

Die Verwendung von Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker oder zum Verbrennen ist nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle zulässig. Die Genehmigung wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts erteilt.

§ 3

Von dem im Betriebsjahr 1917/18 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzuckererzeugnis sind zur Lieferung an die Verbrauchszuckerfabriken in den ersten drei Monaten nach Beginn der Rübenverarbeitung je 15 Hundertteile der um 15 Hundertteile gekürzten voraussichtlichen Gewinnung der einzelnen Fabrik zu verteilen. Für diesen Rohzucker ist, wenn er nach dem 31. Dezember 1917 zu liefern ist, der im § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vorgesehene Zuschlag nicht zu zahlen.

Der Rohzucker ist auf die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken in der Regel nach ihren Bedarfsanteilen zu verteilen. Bedarfsanteil ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, diejenige Verbrauchszuckermenge, die in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913

Google

auszuwählenden Monaten unmittelbar oder mittelbar steueramtlich zum Inlandverbrauch abgefertigt wurde, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate. Als Bedarfsanteil der dem Verbande deutscher Zuckerraffinerien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin angehörenden Verbrauchszuckerfabriken gilt ihre Verbandsbeteiligungszahl.

Daneben werden auf die an der Ausfuhr beteiligt gewesenen Verbrauchszuckerfabriken im dritten Verteilungsmonat 300 000 Doppelzentner Rohzucker, im vierten bis sechsten Verteilungsmonat je 100 000 Doppelzentner Rohzucker entsprechend ihren Zusatzanteilen verteilt. Zusatzanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabrik ist diejenige Verbrauchszuckermenge, die in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten steueramtlich zur Ausfuhr abgefertigt wurde; der Zusatzanteil ermäßigt sich um diejenige Menge, um die die Summe des Bedarfsanteils und des Zusatzanteils die Höchstmenge übersteigen würde, die in 12 aufeinanderfolgenden Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 steueramtlich zum Inlandverbrauch und zur Ausfuhr abgefertigt ist.

Wenn nach Deckung der Bedarfsanteile der Verbrauchszuckerfabriken bis zur Höhe von $92^1/_2$ Hundertteilen der Bedarfsanteile und nach Verteilung der im Abs. 3 für die an der Ausfuhr beteiligt gewesenen Verbrauchszuckerfabriken vorgesehenen 600 000 Doppelzentner noch Rohzucker verbleibt, so wird der Rest auf die Zusatzanteile verteilt, bis auf diese einschließlich der nach Abs. 3 zugeteilten Mengen 40 Hundertteile des Zusatzanteils zugeteilt sind. Verbleibt auch danach noch Rohzucker zur Verteilung, so wird der Rest nach den Bedarfsanteilen verteilt.

Rohzuckernacherzeugnis wird nur insoweit verteilt, als die Nacherzeugnisse nicht freiwillig von den Verbrauchszuckerfabriken ohne Anrechnung auf den Bedarfsanteil übernommen werden.

§ 4

Die Bedarfsanteile können mit Genehmigung der Reichszuckerstelle übertragen werden.

§ 5

Die Preise für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken werden durch besondere Bekanntmachung festgesetzt. Sie gelten für Zucker der im Betriebsjahr 1913/14 von der Fabrik gelieferten Art und Güte, mindestens aber für mittlere Handelsware.

§ 6

Die nach § 3 zur Lieferung für das Betriebsjahr 1917/18 zuerst zugeteilten 45 Hundertteile Rohzucker sind auf Verlangen der Verbrauchszuckerfabrik in Säcken zu liefern, die diese stellt. Ist die Rohzuckerfabrik bis zum ersten Tage des Liefermonats nicht im Besitze der Säcke, so steht es ihr frei, den Roh-

Google

zucker bis zum Eingang der Säcke in eigenen Säcken zu liefern. Der über die ersten 45 Hundertteile hinaus zugeteilte Rohzucker ist nach Wahl des Verkäufers in Säcken, die dieser oder die Verbrauchszuckerfabrik stellt, zu liefern. Bei Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Leihgebühr von 25 Pfennig für den Sack von 100 Kilogramm für die ersten sechs Wochen von dem Tage an zu entrichten, an dem bei ordnungsmäßiger Verfrachtung oder Verschiffung der Zucker in der Verbrauchszuckerfabrik eingeht, bis zum Tage der Rücksendung der Säcke. Für jeden weiteren Monat ist eine Leihgebühr von 6 Pfennig zu berechnen; angefangene Monate gelten als voll. Die Säcke sind längstens binnen sechs Monaten zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb dieser Zeit, so können sie unter Anrechnung der Leihgebühr mit dem nach den Festsetzungen der Reichssackstelle für den Verkauf gebrauchter Rohzuckersäcke bei Ablauf der sechs Monate gültigen Höchstpreis in Rechnung gestellt werden.

Teilt die Reichszuckerstelle Zucker, der in Säcken einer Verbrauchszuckerfabrik eingelagert ist, einer anderen Verbrauchszuckerfabrik zu, so kann die Eigentümerin der Säcke von der Verbrauchszuckerfabrik, der der Zucker zugeteilt ist, eine Leihgebühr von monatlich 6 Pfennig für den Sack bei Rückgabe der Säcke bis längstens 1. September 1918 fordern. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb dieser Zeit, so kann die berechtigte Verbrauchszuckerfabrik die Säcke unter Anrechnung der Leihgebühr mit dem nach den Festsetzungen der Reichssackstelle für den Verkauf gebrauchter Rohzuckersäcke bei Ablauf der Frist gültigen Höchstpreis in Rechnung stellen.

Die Reichszuckerstelle bestimmt in Streitfällen auf Antrag, wer die Säcke zu stellen hat.

§ 7

Die für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken geltenden Preise von gemahlenem Melis und die Zuschläge für die übrigen Verbrauchszuckersorten werden durch besondere Bekanntmachung festgesetzt. Der Preis für Zucker, der nach den §§ 12, 13 für Kommunalverbände überwiesen wird, beträgt 6 Mark für den Zentner weniger als die hiernach festgesetzten Preise. Die Festsetzung abweichender Preise für die Lieferung von Zucker zu anderen Zwecken bleibt vorbehalten

Die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft hat die Beträge, um welche die von den Fabriken zu vereinnahmenden Preise unter dem für sie nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Preise bleiben oder ihn übersteigen, an die Verbrauchszuckerfabriken zu zahlen oder sie von ihnen einzuziehen. Die Verbrauchszuckerfabriken haben die hiernach geschuldeten Beträge an die Gesellschaft zu zahlen.

§ 8

Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, was als Fracht im Sinne des § 13 der Verordnung anzusehen ist und in welcher

Google

Weise die Verrechnung mit den Fabriken über den Fracht- und Preisausgleich zu erfolgen hat.

§ 9

Das nach § 13 Abs. 5 der Verordnung zu errichtende Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle als Obmann und je einem von der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft und dem anderen Beteiligten zu ernennenden Schiedsrichter. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Kosten fest.

§ 10

Die Reichszuckerstelle setzt die näheren Bedingungen für die Lieferung, Abnahme und Bezahlung des Rohzuckers und des Verbrauchszuckers fest. Sie kann nach Anhörung der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft den Rohzuckerfabriken und den Verbrauchszuckerfabriken Weisungen über die Einlagerung und die Art der Beförderung des zugeteilten Rohzuckers erteilen.

§ 11

Kleinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der in offenen Läden üblichen Art.

II. Verbrauch von Zucker

§ 12

Zum Verbrauche der bürgerlichen Bevölkerung wird den Kommunalverbänden von der Reichszuckerstelle eine bestimmte Menge monatlich für den Kopf der Bevölkerung als Bedarfsanteil zur Verteilung überwiesen. Dabei bleiben die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht.

Die Kommunalverbände können innerhalb des Bedarfsanteils für Kinder höhere Zuckermengen festsetzen oder durch die Gewährung geringerer Kopfanteile Rücklagen für die Versorgung der Bevölkerung bilden. Die Zuweisung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt bleibt vorbehalten.

§ 13

Außer dem Bedarfsanteile für die bürgerliche Bevölkerung wird den Kommunalverbänden eine bestimmte Zuckermenge monatlich auf den Kopf der Bevölkerung zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie derjenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirkes zugeteilt, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen.

Google

§ 14

Im übrigen bestimmt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker den sonstigen zuckerverarbeitenden Betrieben zuzuteilen ist. Die Reichszuckerstelle überweist hiernach die erforderlichen Bezugsscheine.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts und mit seiner Ermächtigung die Reichszuckerstelle kann die Verteilung der für die einzelnen Gewerbe ausgesetzten Mengen gewerblichen Verbänden oder besonderen Verteilungsstellen übertragen und gegen deren Verfügungen Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß oder an die Reichszuckerstelle eröffnen.

Für die Verteilung der Bezugsscheine zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade bleiben, soweit nicht § 13 Anwendung findet, die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg und der bei ihr errichtete Beschwerdeausschuß zuständig.

§ 15

In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf bis auf weiteres Zucker nicht verwendet werden zur Herstellung von

1. natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller Art, mit Ausnahme solcher, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien verwendet zu werden, sowie von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art, mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen,
2. gezuckerten (kandierten) Früchten, überzuckerten Mandeln und Nußkernen, Fruchtpasten, Geleefrüchten,
3. Pralinen,
4. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
5. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genußmitteln, Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maiwein und dergleichen), Punsch- und Grogextrakten aller Art sowie zur Bereituug von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
6. Karamelzucker, Brauzucker und Zuckerfärbemittel,
7. Essig,
8. Mostrich und Senf,
9. Fischmarinaden,
10. Kautabak,
11. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel und der Mundhöhle.

Google

In den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von

1. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zuckerzusatz zur Gärung erforderlich ist,
2. Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenweine bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 16

In gewerblichen sowie in landwirtschaftlichen Betrieben darf Zucker zu anderen technischen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle verwendet werden.

§ 17

Über den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter (§§ 14 bis 16) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 18

Zucker, der auf Grund der §§ 14 bis 16 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Er darf nur zu dem Zwecke verwandt werden, zu dem er zugeteilt worden ist. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 19

Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

III. Einfuhr und Durchfuhr

§ 20

Zuckerrüben, Rohzucker (auch Nacherzeugnis) und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu liefern. Sie dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

§ 21

Wer aus dem Ausland Zuckerrüben, Rohzucker oder Verbrauchszucker einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin über Menge, Art,

Google

Einkaufspreis, Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten und alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und ihren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen, die Ware nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen und bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 22

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Ware übernehmen will. Das Eigentum geht in dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 23

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung, den Eigentumsübergang und den Preis entscheidet endgültig ein Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die Stellvertreter für sie werden vom Reichskanzler ernannt.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 24

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat die Ware auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen fünf Tagen von dem Tage ab abzunehmen, an welchem ihr das Verlangen zugeht. Wird die Ware nicht innerhalb dieser Frist abgenommen, so ist der Kaufpreis von da ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung hat spätestens 14 Tage nach Abnahme zu erfolgen. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

Google

§ 25

Ausgenommen von den Vorschriften der §§ 20 bis 24 sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 26

Die Durchfuhr von Zuckerrüben, Rohzucker (auch Nacherzeugnis) und Verbrauchszucker durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten. Ferner ist verboten die Durchfuhr von Zuckerwerk und Zuckerwaren aller Art (Nr. 202a des statistischen Warenverzeichnisses), von nicht gebackenen Waren mit Zuckerzusatz (Nr. 202b des statistischen Warenverzeichnisses) und von Zuckerwerk mit Zusatz von Kakaomasse, Schokolade oder Schokoladenersatzstoffen (Nr. 204b des statistischen Warenverzeichnisses).

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Die Reichszuckerstelle ist berechtigt, von jeder Rohzuckerfabrik für die Verteilung und von jeder Verbrauchszuckerfabrik für die Zuteilung von Rohzucker eine Gebühr von $^1/_4$ Pfennig für 50 Kilogramm Rohzucker, von jeder rübenverarbeitenden Verbrauchszuckerfabrik für die Festsetzung der zu verarbeitenden Menge eine Gebühr von $^1/_2$ Pfennig für 50 Kilogramm Rohzuckerwert des im eigenen Betrieb erzeugten und auf Verbrauchszucker zu verarbeitenden Rohzuckers sowie des im eigenen Betrieb aus Rüben herzustellenden Verbrauchszuckers zu erheben.

Die Reichszuckerstelle ist berechtigt, für die Gestattung der Verwendung von Rohzucker, für die Ausstellung der Bezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszucker von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für 100 Kilogramm zu erheben. Sie kann ihre Verfügung von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

§ 28

Die Vorschriften im § 12 der Verordnung und die auf Grund des § 12 der Verordnung festgesetzten Verbrauchszuckerpreise gelten auch für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1916/17. Dies gilt nicht für Verbrauchszucker, der Kommunalverbänden zum Verbrauche vor dem 1. November 1917 geliefert wird.

Die Verbrauchszuckerfabriken haben für die mit Beginn des 1. Oktober 1917 bei ihnen vorhanden oder für sie unterwegs gewesenen Mengen an Rohzucker, Zwischenerzeugnissen und Verbrauchszucker, soweit sie den Verbrauchszucker zum neuen Preise abgeben, den Unterschied zwischen den Preisen der Betriebsjahre 1916/17 und 1917/18 an die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft zu zahlen. Der zu zahlende Betrag ist bei Verbrauchszucker und Zwischerzeugnissen nach dem Unterschiede der Verbrauchszuckerpreise der Fabrik, bei Rohzucker nach dem Unter-

Google

schiede der Preise zu berechnen, zu denen der Rohzucker aus dem vorigen und dem laufenden Betriebsjahr der Fabrik einsteht.

Für Zucker, der von der Verbrauchszuckerfabrik zu dem Preise des Betriebsjahrs 1916/17 geliefert worden ist, gelten auch für den Weiterverkauf die Preise des Betriebsjahrs 1916/17. Die Landeszentralbehörden können für Zucker, der von der Reichszuckerstelle gemäß § 19 Abs. 1, § 20 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) für Kommunalverbände überwiesen ist, andere Bestimmungen treffen.

Die Reichszuckerstelle trifft die näheren Bestimmungen und kann Ausnahmen zulassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden von ihrer Befugnis nach Abs. 3 Satz 2 Gebrauch machen.

§ 29

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085), 5. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) und 28. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) treten außer Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Nr. 6085) Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. Vom 18. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Die Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 vom 28. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 873) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Google

(Nr. 6086) Bekanntmachung über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 19. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wenn ein Versicherter, der als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), während dieser Teilnahme verstorben ist, oder wenn ein solcher Versicherter während der Teilnahme an dem Kriege vermißt gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist, so beginnt die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Krieg beendet ist.

Dies gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2

Ist der Berechtigte innerhalb der im § 1 dieser Verordnung bestimmten Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Die Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, vom 11. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 370) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Ansprüche auf Beitragserstattung, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

Ist nach dem 31. Juli 1914 eine Beitragserstattung wegen Verfalls des Anspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder nach der Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungs-

Google

gesetzes für Angestellte, vom 11. Mai 1916 rechtskräftig abgelehnt worden, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6087) Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe. Vom 18. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen, und zwar in Ansehung der Vorschriften unter I b, c, II a, b, III a, b, c, d, e, f, g, m, V auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327):

I. Durchschnittsbrand

a) Für das Betriebsjahr 1917/18 wird der Durchschnittsbrand der Brennereien auf 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes festgesetzt.

b) Mit Ausnahme der im § 40 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) bezeichneten Brennereien, die nach Maßgabe der §§ 152e und 312b der Brennereiordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1912 S. 603) das für das einzelne Betriebsjahr zugewiesene Kontingent oder die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge in einem anderen Betriebsjahr abbrennen dürfen, ist jeder Brennerei gestattet, den ihr für das Betriebsjahr 1917/18 zugewiesenen Durchschnittsbrand auf eine andere Brennerei zu übertragen.

Der auf eine andere Brennerei übertragene Durchschnittsbrand wächst dem eigenen Durchschnittsbrande der erwerbenden Brennerei mit der Wirkung zu, als wenn die Summe des eigenen und des erworbenen Durchschnittsbrandes der Brennerei für das Betriebsjahr 1917/18 als Durchschnittsbrand zugewiesen wäre.

Google

Eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe für den auf übertragenen Durchschnittsbrand angerechneten Branntwein findet nicht statt. Das mit dem übertragenen Durchschnittsbrand etwa verbundene Kontingent oder Recht, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herzustellen, verfällt für das Betriebsjahr 1917/18. Hat eine Brennerei nur einen Teil des Durchschnittsbrandes auf eine andere Brennerei übertragen, und will sie einen andern Teil selbst herstellen, so hat sie für den von ihr innerhalb des zurückbehaltenen Teiles des eigenen Durchschnittsbrandes hergestellten Branntwein auf Ermäßigung der Verbrauchsabgabe zu einem im § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) vorgesehenen Satze nur dann Anspruch, wenn sie sich verpflichtet, weder mehr als die dem in Betracht kommenden Satze entsprechende Alkoholmenge unter Einrechnung des übertragenen Teiles ihres Durchschnittsbrandes selbst herzustellen noch den über die vorgesehene Grenze etwa hinausgehenden Teil ihres Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben.

Brennereien, die ihren eigenen Durchschnittsbrand ganz oder teilweise auf eine andere Brennerei übertragen haben, dürfen fremden Durchschnittsbrand nicht erwerben.

Die näheren Anordnungen über das Verfahren bei der Übertragung des Durchschnittsbrandes und über die Buchführung trifft der Reichskanzler.

c) Die Zeit der erstmaligen Festsetzung eines Durchschnittsbrandes für die nach dem 30. September 1907 neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien nach den Vorschriften der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 wird um ein Jahr hinausgeschoben.

II. Kontingent

a) Das Kontingent der Brennereien im Königreiche Bayern (einschließlich Jungholz und Mittelberg), im Königreiche Württemberg und im Großherzogtume Baden und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge wird für die einzelne Brennerei im Betriebsjahr 1917/18 auf 15 Hundertteile derjenigen Alkoholmenge festgesetzt, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 auf Grund der Vorschrift in Nr. 2 unter a oder b der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) zugewiesen worden war. Die in dieser Weise herabgesetzte Alkoholmenge ist für die einzelne Brennerei auf nicht weniger als 10 Hektoliter zu bemessen.

b) Die im § 29 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehene erstmalige Neufestsetzung der Kontingente wird um ein Jahr hinausgeschoben.

III. Besondere Vorschriften

a) Für das Betriebsjahr 1917/18 werden die im § 10 des Branntweinsteuergesetzes bezeichneten Brennereien von den ihnen dort auferlegten Beschränkungen

Google

hinsichtlich der Verwertung der Rückstände von der Branntweinerzeugung und des Düngers sowie hinsichtlich der Herkunft der zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe befreit.

b) Im Betriebsjahr 1917/18 dürfen landwirtschaftliche Brennereien einschließlich der im § 13 letzter Satz des Branntweinsteuergesetzes näher bezeichneten Hefebrennereien, soweit ihnen Zucker oder Melasse von zuständiger Stelle zur Verfügung gestellt werden, diese Stoffe verarbeiten, ohne dadurch ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Brennerei zu verlieren. Der Reichskanzler kann die Verarbeitung auch anderer sonst von der Verwendung in landwirtschaftlichen Brennereien ausgeschlossener Stoffe mit der gleichen Vergünstigung zulassen.

c) Im Betriebsjahr 1917/18 wird für Zucker, der als Zumaischstoff zu mehligen Stoffen oder Rübenstoffen (Melasse, Rüben oder Rübensaft) verwendet wird, die Zuckersteuer auf 2 Mark für 100 Kilogramm ermäßigt. Der Reinertrag der ermäßigten Zuckersteuer ist der Einnahme an Betriebsauflage (§ 42 ff. des Branntweinsteuergesetzes) zuzuführen.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Ablassung von Zucker zur Branntweinbereitung unter Ermäßigung der Zuckersteuer.

d) Landwirtschaftliche Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs 1917/18 Kartoffeln oder Mais verarbeiten und in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 15. September Branntwein herstellen oder den Betrieb in der Zeit vom 16. September bis einschließlich 15. Juni länger als $8^1/_2$ Monate aufrechterhalten, werden von der im § 43 unter 2 und im § 46 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehenen Erhöhung der Betriebsauflage befreit. Die gleiche Befreiung ist nachträglich auch Brennereien der bezeichneten Art zu gewähren, die ihren Betrieb im Jahre 1916/17 in der angegebenen Weise erweitert haben.

e) Brennereien, die im Betriebsjahr 1917/18 den Betrieb in der im § 33 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 oder im § 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 vorgesehenen Weise ändern oder einen nach dem 30. September 1914 in der angegebenen Weise geänderten Betrieb beibehalten, erleiden die dort vorgesehenen Nachteile nicht, wenn sie nach dem 30. September 1918 oder zu einem anderen vom Reichskanzler näher zu bestimmenden Zeitpunkt den Betrieb wieder so führen, wie er im letzten Jahre vor dem 1. Oktober 1914 stattgefunden hat.

f) Im Betriebsjahr 1917/18 ist die im § 43 Nr. 4 und 5 und im § 47 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehene besondere Betriebsauflage nur in den Monaten zu erheben, in denen die Brennerei Melasse allein oder gemischt mit anderen Stoffen verarbeitet.

g) Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet haben und damals Anspruch auf die im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 und im § 45 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ermäßigungen der Verbrauchsabgabe und der Betriebsauflage hatten oder bei Einhaltung der dort vorgesehenen Erzeugungsgrenzen diesen Anspruch gehabt

Google

hätten, behalten ihn im Betriebsjahr 1917/18 auch dann, wenn sie anstatt Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste andere mehlige Stoffe oder Rübenstoffe (Melasse, Rüben oder Rübensaft) verarbeiten, sich aber innerhalb der vorgeschriebenen Erzeugungsgrenzen halten; gewerbliche Brennereien der im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 bezeichneten Art behalten die dort vorgesehenen Vergünstigungen nur dann, wenn sie nicht Hefe erzeugen.

h) Bis auf weiteres sind alle Abfindungsbrennereien, soweit sie nicht auf Grund der Vorschrift im § 9 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) von der Ablieferung des erzeugten Branntweins befreit sind, auf die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Branntweins abzufinden. Die Direktivbehörde trifft die näheren Bestimmungen und kann zulassen, daß die hergestellte Alkoholmenge in anderer Weise, als im § 323 Abs. 2 der Brennereiordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1909 S. 969, für 1912 S. 603) vorgesehen, festgestellt wird.

i) Besitzer von selbsterzeugtem Obst, Wein oder von selbstgewonnenen Trestern sowie von Beeren und Wurzeln dürfen diese Stoffe, soweit deren Verwendung zur Branntweinbereitung gestattet ist, bis auf weiteres auch in Verschlußbrennereien unter eigener Anmeldung verarbeiten. Soweit es nach Menge und Art der Stoffe, nach den Einrichtungen der Brennerei und den verfügbaren Beamtenkräften möglich ist, hat der Abtrieb unter den auf die Verschließung der Brennerei gerichteten Aufsichtsmaßnahmen, sonst unter Abfindung stattzufinden. Die Direktivbehörde kann für die amtliche Abnahme des in dieser Weise gewonnenen Branntweins Erleichterungen zulassen.

k) Nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers kann in besonderen Verfahren hergestellter Branntwein bis auf weiteres auch dann zur steuerfreien Verwendung oder zur Ausfuhr zugelassen werden, wenn sein Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gärung und des Abbrennens über die im § 1 Abs. 5 und § 59 Abs. 1 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1909 S. 1091, für 1912 S. 636) vorgesehene Grenze von 1 vom Hundert, aber nicht über 2 vom Hundert hinausgeht.

l) Der Reichskanzler kann anordnen, daß die Branntweinstatistik für die Betriebsjahre 1916/17 und 1917/18 abweichend von den zur Zeit bestehenden Bestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1910 S. 549, für 1913 S. 578), insonderheit in vereinfachter Form aufgestellt wird.

m) Die Verordnung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 829) mit der durch den § 23 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) herbeigeführten Änderung gilt über das Betriebsjahr 1916/17 hinaus so lange, bis der Reichskanzler sie außer Wirksamkeit setzt, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die genannte Verordnung vom 15. April 1916 außer Kraft tritt.

Google

IV. Betriebsauflagevergütungen

Die aus den Einnahmen an Betriebsauflage zu gewährenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 22. Oktober 1917 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

a) für vollständig vergällten Branntwein und für Branntwein, der diesem gleichzustellen ist ..... 0,24 Mark

b) für unvollständig vergällten Branntwein, der verwendet wird

α) zur Herstellung von Essig, essigsauren Salzen (Bleizucker usw.), Zellhorn (Zelluloid), Kunstseide und Kunstleder (ein mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überstrichenes Gewebe) sowie von Teerfarbstoffen und ihren organischen Vorerzeugnissen auf ..... 0,18 »

β) zu anderen Zwecken auf ..... 0,12 »

c) bei der Ausfuhr

α) für Branntwein aus Steinobst oder Beeren und Liköre, wenn die Ausfuhr in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern oder Korbflaschen bis zu 100 Liter Raumgehalt erfolgt (§ 48 unter b und c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung), auf ..... 0,14 »

β) für rohen und gereinigten Branntwein sowie für Branntwein und Branntweinerzeugnisse anderer Art als unter α angegeben (§ 48 unter a, d, e und f der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) auf ..... 0,07 »

d) für Branntwein, der unter amtlicher Überwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verlorengeht (§ 36 der Branntwein-Begleitscheinordnung, § 32 Abs. 3 der Branntwein-Lagerordnung, § 27 Abs. 3 der Branntwein-Reinigungsordnung), auf ..... 0,18 »

für das Liter Alkohol.

V. Essigsäureverbrauchsabgabe

Von einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt ab wird bis auf weiteres der im § 110 des Branntweinsteuergesetzes bezeichneten Essigsäure alle im Inlnd in anderer Weise als durch Gärung gewonnene Essigsäure gleichgestellt. Der Reiachskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Google

VI. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1917 in Kraft, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 183

Inhalt: Verordnung über Kleie aus Getreide. S. 941.

(Nr. 6088) Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 18. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Übernahme der Kleie, die gemäß § 55 Abs. 2 und 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) von der Reichsgetreidestelle, den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen ist. Er setzt die Preise fest, zu denen diese Stelle die Kleie übernehmen und an die für die Verteilung der Kleie zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) abgeben darf.

§ 2

Kommunalverbände dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden setzen die Preise fest, zu denen die Kommunalverbände die Kleie abgeben dürfen.

Die Kommunalverbände können sich bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die sich innerhalb der nach Abs. 2 festgesetzten Preise zu halten haben, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1917.

Google

§ 3

Selbstversorger dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Wollen sie die Kleie veräußern, so haben sie sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Reichskanzler setzt den Übernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Übernahme.

§ 4

Wer Kleie, die nicht auf Grund des § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband oder dem Selbstversorger zurückverlangt ist, oder Kleie, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in Verkehr gebracht ist, veräußern will, hat sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Reichskanzler setzt den Übernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Übernahme.

Für die aus dem Ausland und aus dem besetzten Gebiet eingeführte Kleie gilt § 78 der Reichsgetreideordnung.

§ 5

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme der Kleie gemäß §§ 1, 3, § 4 Abs. 1 durch die vom Reichskanzler bestimmte Stelle ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist an die vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen gebunden. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6

Erfolgt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 die Überlassung der Kleie nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 7

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die von ihr übernommene Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle abzugeben.

Google

§ 8

Für die Abgabe der Kleie aus Brotgetreide an die Kommunalverbände gelten folgende Grundsätze:

a) Jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht.

b) Von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt.

c) Von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die dem Kommunalverband und den in seinem Bezirke wohnenden Selbstversorgern nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung aus dem von ihnen zum Ausmahlen zugewiesenen Brotgetreide zusteht; der Berechnung dieser Kleiemenge ist der nach § 17 Abs. 1 g der Reichsgetreideordnung für das Ausmahlen vorgeschriebene Mindestsatz zugrunde zu legen.

Die näheren Anordnungen trifft die Reichsfuttermittelstelle; sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden, können die Verteilung abweichend von den Grundsätzen des Abs. 1 vornehmen.

§ 9

Die Verteilungsstellen (§ 1 Satz 2) dürfen die Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen und, wenn sie sich bei der Abgabe der Vermittlung der Kommunalverbände bedienen, von diesen berechnet werden dürfen.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Kleie auch der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler festgesetzten Preise einschließlich der Zuschläge (Abs. 2) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 10

Kleie darf, außer zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen mit anderen Stoffen vermischt werden.

§ 11

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler zu erlassen sind.

Google

Sie können vorschreiben, daß Kommunalverbände die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. wer den ihm nach § 3 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. wer Kleie ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung mit anderen Stoffen vermischt,
4. wer den auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) außer Kraft.

Mit der Festsetzung der Preise nach § 1 Satz 2 tritt die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 184

Inhalt: Bekanntmachung über Zigarettentabak. S. 945. — Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. S. 948.

(Nr. 6089) Bekanntmachung über Zigarettentabak. Vom 20. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zigarettenrohtabak, der im Inland vorhanden ist oder aus dem Ausland eingeführt wird, ist zugunsten der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden beschlagnahmt. Der Beschlagnahme unterliegt auch feingeschnittener Tabak, der nach Inkrafttreten der Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichskanzler bestimmt, was als Zigarettenrohtabak anzusehen ist.

§ 2

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über den nach § 1 beschlagnahmten Tabak und Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen. Trotz der Beschlagnahme dürfen Hersteller von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen ihre im Inland befindlichen Vorräte verarbeiten, soweit nicht die Gesellschaft deren käufliche Überlassung verlangt (§ 3); dasselbe gilt für ihre beim Inkrafttreten der Verordnung im Ausland befindlichen Vorräte aus dem Erntejahr 1916 oder einem früheren Erntejahre, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingeführt werden.

Der Reichskanzler kann Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist.

Die Beschlagnahme endigt mit dem freihändigen Erwerbe durch die Gesellschaft, der Enteignung oder der zugelassenen Verwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1917.

Google

§ 3

Der Tabak ist der Gesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Eigentum auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder auf die im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 4

Der Reichskanzler stellt Grundsätze über die Festsetzung des Preises auf, den die Gesellschaft für den überlassenen oder enteigneten Tabak zu zahlen hat. Der Preis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig festgesetzt. Das Reichsschiedsgericht entscheidet, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 5

Die Gesellschaft kann nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zur Deckung ihrer Unkosten Gebühren erheben.

§ 6

Wer Tabak in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers der Gesellschaft Auskunft zu erteilen. Wird die Auskunft nicht erteilt, so kann die Gesellschaft die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Auskunftspflichtigen vornehmen lassen.

Die Mitglieder der Gesellschaft und ihrer Organe sowie die Angestellten und Beauftragten der Gesellschaft haben über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse der Auskunftspflichtigen, die zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Wer beschlagnahmten Tabak in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Tabak aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Nimmt der Verwahrer eine zur Erfüllung der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen erforderliche Handlung binnen der ihm von der Gesellschaft gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die Arbeiten auf seine Kosten vornehmen lassen. Der Verwahrer hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig.

§ 8

Die zuständige Behörde kann Betriebe und Geschäfte schließen lassen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen.

Google

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 10

Der Reichskanzler trifft nähere Bestimmungen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann durch Vertreter Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaft nehmen. Diese haben das Recht, gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Gesellschaftsorgane mit aufschiebender Wirkung Einspruch zu erheben. Gegen den Einspruch ist Beschwerde an den Reichskanzler zulässig.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Überlassung nach § 3 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die gemäß § 6 erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift des § 6 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder wer sich der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält;
5. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 7 Abs. 1) zuwiderhandelt;
6. wer den vom Reichskanzler getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6090) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. Oktober 1917.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak (Reichs-Gesetzbl. S. 313) bestimme ich, daß diese Verordnung nebst den dazu durch Bekanntmachung vom 20. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) erlassenen Ausführungsbestimmungen mit dem 22. Oktober 1917 außer Kraft tritt.

Berlin, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 185

Inhalt: Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. S. 949.

(Nr. 6091) Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 19. Oktober 1917.

Auf Grund des Artikel III der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 2. Mai und 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387, 881) ergibt, unter der Überschrift „Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen" sowie unter Streichung des § 16 nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

§ 1

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,

Ausgegeben zu Berlin den 23 Oktober 1917.

Google

2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flotzmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke mit Ausnahme der Erteilung oder Versagung der Hausschlachtungsgenehmigungen übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 12 Abs. 2 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

Google

§ 5

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Dies gilt auch für die für Selbstversorger nach § 13 festgesetzten Verbrauchsmengen.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehenden Lebensmittel ausgeben.

§ 8

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch- und Fleischwaren an Schlächtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung dieser Betriebe zu sorgen.

Google

§ 9

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

§ 10

Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 13) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung versagt wird oder die überschüssigen Mengen an besondere Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 11

Die Kommunalverbände haben die Hausschlachtungen zu überwachen. Sie haben Überwachungspersonen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht

Google

genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Ausschlachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hausschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschließlich: 1 Kilogramm,
» » 70 » 80 » » : 2 »
» » 80 Kilogramm für weitere angefangene je 10 Kilogramm: weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Lieferungs- (Wammen-) Fett weniger als $1^1/_2$ Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften im Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

§ 12

Den Selbstversorgern ist das aus der Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im § 13 zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 13

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm

Google

verköstigten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um $^2/_3$ höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen 500 Gramm,

bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 11 Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischkartenanrechnung nicht in Ansatz.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

§ 14

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hausschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

§ 15

Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 13 anzurechnen.

§ 16

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

Google

§ 17

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder den nach § 14 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 oder den auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt;
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 16, 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 11 Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 186

Inhalt: Gesetz, betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege. S. 957.

(Nr. 6092) Gesetz, betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Der § 29 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Staatsanwalt kann für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte soll nur dann beantragt werden, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten oder Geldstrafe, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und keine höhere Buße als eintausendfünfhundert Mark zu erwarten ist.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts in gleicher Weise begründen wie der Staatsanwalt.

2. Der § 75 wird gestrichen.

Artikel II

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 447 erhält

a) der Abs. 1 folgende Fassung:

Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1917.

Google

festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt. Bei Vergehen, für welche der Staatsanwalt die Zuständigkeit der Schöffengerichte begründen kann (§ 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes), kann nur der Staatsanwalt den Antrag stellen; mit der Stellung des Antrags gelten die Sachen als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig.

Ferner werden

b) im Abs. 2 die Worte „von höchstens einhundertfünfzig Mark" gestrichen;

c) als Abs. 4 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Gegen einen Beschuldigten, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf durch einen Strafbefehl Freiheitsstrafe nur festgesetzt werden, wenn die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten soll.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 631) außer Kraft.

Das Gesetz tritt mit dem Ablauf von einem Jahre nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die durch dieses Gesetz geänderten oder aufgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung wieder in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendigt anzusehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Oktober 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 187

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. S. 959. — Vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. S. 961.

(Nr. 6093) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 21. Oktober 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2

Die im Kapitel 5 Titel 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917 vorgesehenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen für Griechenland und Siam fallen weg.

§ 3

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von weiteren dreitausend Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Oktober 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Michaelis

Reichs-Gesetzbl. 1917. 215

Ausgegeben zu Berlin den 25 Oktober 1917.

Google

Zweiter Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917

Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1917 treten hinzu Mark
		A. Ordentlicher Etat	
		II. Ausgaben	
		a) Fortdauernde Ausgaben	
3	1/10	III. Reichskanzler und Reichskanzlei	25 000
		V. Reichsamt des Innern	
7	1/12	Reichsamt des Innern	7 750
13e	1/4	Reichswirtschaftsamt	43 800
		Summe V	51 550
		VIII. Reichs-Justizverwaltung	
65	1/12	Reichs-Justizamt	11 050
		IX. Reichsschatzamt	
67	1/18	Reichsschatzamt	51 570
		XII. Reichsschuld	
72	1/2	Verzinsung	— 139 170
		Summe der fortdauernden Ausgaben	Ausgeglichen

Google

(Nr. 6094) Vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 21. Oktober 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

In der dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 699) treten folgende Änderungen ein:

	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
A. Aufsteigende Gehälter	
1. Klasse 70 Ziffer 1 hat künftig zu lauten:	
Direktoren bei den obersten Reichsbehörden mit Ausnahme der Direktoren beim Auswärtigen Amte und beim Rechnungshofe.	I
B. Einzelgehälter	
2. Ziffer 6: Hinter „Reichsamt des Innern" ist einzufügen:	
Bureauvorsteher beim Reichswirtschaftsamt.	III
3. Ziffer 18 hat künftig zu lauten:	
Präsident des Reichs-Eisenbahnamts.	I
Unterstaatssekretäre mit Ausnahme des Unterstaatssekretärs beim Auswärtigen Amte.	I
Direktoren beim Auswärtigen Amte.	I

4. Ziffer 21 hat künftig zu lauten:
Staatssekretäre mit Ausnahme des Stellvertreters des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes.

5. In Ziffer 22 sind die Worte „Staatssekretär des Innern" zu streichen und es ist hinter dem Worte „Reichskanzler" einzufügen:
„Stellvertreter des Reichskanzlers".

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Oktober 1917.

(Siegel) **Wilhelm**

Dr. Michaelis

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 188

Inhalt: Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts. S. 963. — Verordnung über Kalkstickstoff. S. 963.

(Nr. 6095) Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts. Vom 21. Oktober 1917.

Auf Ihren Bericht vom 9. Oktober 1917 bestimme Ich, daß die sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten des Reichs, die bisher zum Geschäftskreis des Reichsamts des Innern gehört haben, fortan von einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde unter dem Namen

„Reichswirtschaftsamt"

bearbeitet werden. Die aus diesem Anlaß erforderliche Verteilung der Geschäfte und Beamten innerhalb der Reichsverwaltung haben Sie vorzunehmen.

Großes Hauptquartier, den 21. Oktober 1917.

Wilhelm

An den Reichskanzler Dr. Michaelis

(Nr. 6096) Verordnung über Kalkstickstoff. Vom 24. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) wird bestimmt:

§ 1

Zur Regelung der Preisverhältnisse des im Inland hergestellten Kalkstickstoffs wird bei dem Reichsschatzamt in Berlin eine Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff errichtet.

Kalkstickstoff, für den auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) höhere Preise als

Ausgegeben zu Berlin den 25. Oktober 1917.

Google

die festgesetzten Höchstpreise zugelassen sind, wird von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 2

Die Mittel, die zum Ausgleich erforderlich sind, werden im Wege einer Umlage aufgebracht.

Mit der Umlage belegt werden diejenigen Mengen Kalkstickstoff, die vom 1. November 1917 ab aus eigener Erzeugung abgesetzt werden. Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet.

Die Preisausgleichstelle trifft die näheren Bestimmungen über die Umlage und setzt deren Höhe fest. Wird die Umlage nicht binnen zwei Wochen nach der Festsetzung entrichtet, so wird sie von der zuständigen Behörde nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 3

Die zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten haben nach näherer Bestimmung der Preisausgleichstelle die zur Berechnung der Umlage erforderlichen Angaben zu machen.

Die Preisausgleichstelle ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen der Auskunftpflichtigen einsehen zu lassen.

§ 4

Beim Verkaufe von Kalkstickstoff darf die nach den Vorschriften dieser Verordnung auf die zu liefernde Menge entfallende Umlage dem Preise zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

Für Kalkstickstoff, der vom 1. November 1917 ab auf Grund eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Vertrags geliefert wird, kann neben dem vereinbarten Preise ein Betrag in Höhe der auf die gelieferte Menge entfallenden Umlage gefordert werden, auch wenn durch den Zuschlag der Höchstpreis überschritten wird.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 oder die auf Grund des § 3 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen werden nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 189

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak. S. 965. — Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte S. 966 — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 967.

(Nr. 6097) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak. Vom 24. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2, §§ 4, 6, 10 der Verordnung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) bestimme ich:

§ 1

Als Zigarettenrohtabak sind orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter (§ 18 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak vom 27. Oktober 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1200 — mit den Ergänzungen der Bekanntmachungen vom 21. November und 15. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1288 und 1389) anzusehen.

Feingeschnittener Tabak, der nach Inkrafttreten der Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird, unterliegt ohne Rücksicht auf die Art und das Herkunftsland der Beschlagnahme. Als feingeschnitten gilt Tabak, der eine Schnittbreite von 2 Millimeter oder weniger hat. Ferner ist als feingeschnitten mit Ausnahme des Schnupftabaks aller Tabak zu behandeln, der diese Zerkleinerung nicht durch Schneiden sondern durch Zerreiben oder auf sonstige Weise erfahren hat.

§ 2

Wer Zigarettentabak (§ 1) aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden unter Angabe der Menge und Art und des Aufbewahrungsorts unverzüglich durch eingeschriebenen Brief auf Vordruck anzuzeigen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1917.

Google

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer, abgesehen von der Beschlagnahme, über den Tabak nach Eingang für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt der Empfänger an seine Stelle.

§ 3

Die Gesellschaft hat für den von ihr übernommenen Tabak einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Sie darf hierbei die Preise nicht überschreiten, die innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Höchstgrenze durch einen bei der Gesellschaft zu bildenden Preisausschuß für die einzelnen Tabakarten festgesetzt werden. Eine Kürzung des Übernahmepreises um 25 vom Hundert tritt für Tabak ein, der ohne Einwilligung der Gesellschaft aus dem Ausland eingeführt wird, es sei denn, daß es sich um Tabak aus dem Erntejahr 1916 oder einem früheren Erntejahre handelt, der bei Inkrafttreten der Verordnung in Deutschland ansässigen Personen oder Firmen gehört und der Gesellschaft innerhalb einer von ihr bestimmten Frist angemeldet ist.

Ergeben sich im Einzelfalle besondere Härten, so kann die Gesellschaft mit Zustimmung des Reichskanzlers oder seiner Kommissare von diesen Grundsätzen abweichen.

§ 4

Der Preisausschuß besteht aus einem Kommissar des Reichskanzlers als Vorsitzendem und vom Reichskanzler ernannten fachkundigen Beisitzern.

§ 5

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

(Nr. 6098) Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte. Vom 25. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Google

I

Die Nummer 59 des Zolltarifs erhält im Eingang folgende Fassung:

Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genusse, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (steriliſiert); alle diese Säfte auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

(Nr. 6099) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Oktober 1917.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe

Abschnitt A. Verpackung

Unter „Schießmittel" d wird im Abs. (1) am Ende ein †) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

†) Während des Krieges dürfen Schießmittel der 2. Gruppe statt in Metallhülsen in sicher verschnürte, dichte Kästchen aus starker Pappe mit gutschließendem Deckel verpackt sein.

Die Schießmittel müssen in den Kästchen in zugebundene, dichte Stoffbeutel oder gut (auch durch Umfalten) verschlossene Tüten gefüllt sein; leere Räume in den Kästchen müssen mit Holzwolle oder anderen geeigneten, trockenen Verpackungsstoffen so fest ausgefüllt werden, daß jedes Schlottern ausgeschlossen ist.

Nr. Ib. Munition

Abschnitt A. Verpackung. Zu 7

In der Anmerkung *) zu Abs. (1) am Fuße der Seite wird hinter „Eierhandgranaten" eingefügt:

und Handnebelbomben

Google

Nr. III. Brennbare Flüssigkeiten
Abschnitt B. Sonstige Vorschriften

In der Anmerkung *) zu Abs. (2) am Fuße der Seite wird hinter „Militär-Kraftfahrzeuge" eingefügt:

und notgelandete Militär-Flugzeuge

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
Wackerzapp

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

— 969 —

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 190

Inhalt: Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. S. 969. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917. S. 971. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917. S. 972.

(Nr. 6100) Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. Vom 25. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erzeugnisse in fester oder loser Form (Würfel, Tafeln, Kapseln, Körner, Pulver), die bestimmt sind, ohne der Fleischbrühe ähnliche Zubereitung zum unmittelbaren Genuß oder zum Würzen von Suppen, Soßen, Gemüse oder anderen Speisen zu liefern, dürfen auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, nur dann die Bezeichnung „Fleischbrühe" oder eine gleichartige Bezeichnung (Brühe, Kraftbrühe, Bouillon, Hühnerbrühe usw.) ohne das Wort „Ersatz" enthalten, wenn

1. sie aus Fleischextrakt oder eingedickter Fleischbrühe und aus Kochsalz mit Zusätzen von Fett oder Würzen oder Gemüseauszügen oder Gewürzen bestehen;
2. ihr Gehalt an Gesamtkreatinin mindestens 0,45 vom Hundert und an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 3 vom Hundert beträgt;
3. ihr Kochsalzgehalt 65 vom Hundert nicht übersteigt;
4. Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1917.

Google

§ 2

Erzeugnisse der im § 1 genannten Bestimmung in fester oder loser Form, die den Anforderungen im § 1 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen, dürfen nur gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 2 vom Hundert beträgt, ihr Kochsalzgehalt 70 vom Hundert nicht übersteigt, Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind und sie auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in Verbindung mit der handelsüblichen Bezeichnung in einer für den Verbraucher leicht erkennbaren Weise das Wort „Ersatz" enthalten.

§ 3

Bei Erzeugnissen der in den §§ 1, 2 genannten Art, die bestimmt sind, in kleinen Packungen an den Verbraucher abgegeben zu werden, darf der Inhalt ohne die Packung nicht weniger als 4 Gramm wiegen.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Erzeugnisse mit einer unzulässigen Bezeichnung versieht oder solche mit unzulässiger Bezeichnung versehenen Erzeugnisse feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6

Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) bleiben unberührt.

Google

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6101) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636). Vom 25. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636) erhält folgende Fassung:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. November 1917 ab an Brotgetreide monatlich achteinhalb Kilogramm;

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6102) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681). Vom 26. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, die Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681) aufzuheben.

Berlin, den 26. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 191

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. S. 973. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 974. — Bekanntmachung über tabakähnliche Waren. S. 974.

(Nr. 6103) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 24. Oktober 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Dem § 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) wird folgender dritter Absatz angefügt:

Das gleiche gilt von Unternehmungen, die der Förderung des Grundkredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen, insbesondere in der Weise, daß sie gegen ein von dem Hypothekenschuldner zu entrichtendes Entgelt sich für die ihm obliegenden Leistungen verbürgen oder Vorschüsse auf diese Leistungen zahlen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. Oktober 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

Ausgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1917.

Google

(Nr. 6104) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird § 30 dieser Ordnung für die Dauer des Krieges wie folgt ergänzt:

Im Abs. (1) wird am Ende nachgetragen:

Das Gewicht eines Gepäckstücks darf 50 Kilogramm nicht überschreiten; Ausnahmen können durch den Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif — Teil I — zugelassen werden.

Die Änderung tritt am 15. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt
Wackerzapp

(Nr. 6105) Bekanntmachung über tabakähnliche Waren. Vom 27. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Herstellung von Waren aus tabakähnlichen Stoffen ohne Mitverwendung von Tabak, die als Ersatz für Tabakerzeugnisse in den Handel gebracht werden sollen (tabakähnliche Waren), unterliegt den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 über die Verwendung von Tabakersatzstoffen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen.

Auf tabakähnliche Waren, die als Ersatz für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse dienen sollen, finden die Vorschriften des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906/15. Juli 1909 sowie von Artikel II, III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) sinngemäße Anwendung.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 192

Inhalt: Verordnung über Saatgut von Sommergetreide. S. 975.

(Nr. 6106) Verordnung über Saatgut von Sommergetreide. Vom 27. Oktober 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) und auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Hinter § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

Die Vorschriften des § 14 gelten nicht für Saatgut von Sommergetreide.

Der Preis für anerkanntes Saatgut von Sommergetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für die erste Absaat	.....	450 Mark
» » zweite »	.....	430 »
» » dritte »	.....	410 »

für die Tonne.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf der Preis für Saatgut von Sommergetreide den Betrag von 400 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Diese Höchstpreise sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden; daneben kommen Druschprämien für Saatgut von Sommergetreide nicht in Ansatz. Die Preise schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1917.

Google

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917 erfolgen. Der Abschluß von Verträgen über die Veräußerung und den Erwerb von Sommergetreide zu Saatzwecken unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

In Vertretung

von Braun

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 193

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen. S. 977. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen. S. 978.

(Nr. 6107) Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen. Vom 1. November 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 werden ausgedehnt auf Harzersatzstoffe jeder Art, soweit nicht bereits eine Regelung durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123) und durch die Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erfolgt ist.

§ 2

Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. Schwander

Google

(Nr. 6108) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 977). Vom 1. November 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 977) wird bestimmt:

§ 1

Wer mit Beginn des 10. November 1917 Harzersatzstoffe im Sinne des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. 977) im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung versiegelter Proben dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Sektion Schellack, in Berlin bis zum 25. November 1917 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des 10. November 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art erzeugt oder ohne Genehmigung des Kriegsausschusses für Öle und Fette in Berlin erwirbt, hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat erzeugten oder erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2

Der Kriegsausschuß hat sich innerhalb 3 Wochen nach Erhalt der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angemeldete Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen unverzüglich an die von ihm angegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß in dem Zeitpunkt über, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Vom Kriegsausschuß übernommene Bestände sind seitens der Gewahrsamhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

§ 3

Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse

Google

für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4

Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung mit Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5

Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme der Ware. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 7

Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses verarbeitet werden. Das Verbot der Verarbeitung schließt das der stofflichen Veränderung ein.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung, die zur Erfüllung eines unmittelbaren Auftrags einer Heeres- oder Marinebehörde notwendig ist, sofern mit der

Google

Verarbeitung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnen war. Von solchen Verarbeitungen ist jedoch dem Kriegsausschuß unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im §§ 1, 3 und § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 4 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 194

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer. S. 981.

(Nr. 6109) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer. Vom 10. August 1917.

Die Unterzeichneten, der Kaiserlich Deutsche Gesandte von Buch und der Großherzoglich Luxemburgische Staatsminister, Präsident der Regierung Dr. Kauffman, haben unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1

Im Großherzogtume Luxemburg wird am 1. August 1917 ein Gesetz über die Besteuerung von Kohlen in Kraft treten, das mit dem im Deutschen Reiche an dem gleichen Tage in Kraft tretenden Gesetz über denselben Gegenstand inhaltlich übereinstimmt. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. August 1917 an zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg eine Gemeinschaft der Kohlensteuer eintreten.

Artikel 2

Für der Kohlensteuer unterliegende Waren wird zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche völlige Freiheit des Verkehrs bestehen. Bei der Versendung von solchen Waren aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt wird eine Kohlensteuer nicht erhoben.

Artikel 3

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Kohlensteuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete verteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Kohlensteuer, nach Abzug

Ausgegeben zu Berlin den 2. November 1917.

Google

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattung aus unrichtigen Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, die für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind wie für die Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Artikel 4

Dem Deutschen Reiche bleibt unbenommen, wegen der an sein Zoll- und Steuersystem angeschlossenen österreichischen Gemeinden mit Österreich in eine Gemeinschaft der Kohlensteuer zu treten. In diesem Falle wird bei der Abrechnung mit Luxemburg die Bevölkerung der betreffenden österreichischen Gebietsteile der Bevölkerung des Deutschen Reichs (Artikel 3 Abs. 1) hinzugerechnet.

Artikel 5

Die Verwaltung und Erhebung der Kohlensteuer im Großherzogtume Luxemburg wird den luxemburgischen Zollbehörden übertragen, und es finden in bezug auf diese Steuer diejenigen Vereinbarungen, die hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Zölle getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Das vorstehende Abkommen gilt für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollsystem.

Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. April jedes Jahres zu kündigen.

Im Falle einer Änderung der im Deutschen Reiche oder in Luxemburg bestehenden Kohlensteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjährlicher Frist erfolgen.

Geschehen zu Luxemburg in doppelter Ausfertigung am 10. (zehnten) August 1917 (Eintausendneunhundertsiebzehn).

von Buch — Kauffman

Nachdem der Bundesrat dem vorstehenden Abkommen die Zustimmung erteilt hat, ist es von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Die Auswechslung der Genehmigungserklärungen hat stattgefunden.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 195

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 983. — Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. S. 985. — Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. S. 986.

(Nr. 6110) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 29. Oktober 1917.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

Der Militärtarif für Eisenbahnen ist wie folgt zu ändern:

1. Unter Abschnitt IV wird hinter Tarifnummer 24a/b eingeschaltet:

		Pfennig
	3. Beschleunigtes Eilgut	
24c	Ein Wagen bis zu 6000 kg Befrachtung	80
24d	Ein Wagen von mehr als 6000 kg Befrachtung	120
	Außerdem in beiden Fällen eine Abfertigungsgebühr von 24 ℳ für den Wagen.	

2. Der zweite Satz des Absatzes (5) der Besonderen Bestimmungen zu IV wird folgendermaßen gefaßt:

Werden Wagen von mehr als 10000 kg Ladegewicht verlangt und gestellt, so sind für das 10000 kg übersteigende Gewicht der Ladung auf je angefangene 1000 kg

bei Frachtgut ..... 3 Pfennig,
bei Eilgut ..... 6 Pfennig und
bei beschleunigtem Eilgut ..... 12 Pfennig

Fracht für das Kilometer zu berechnen.

3. In der Überschrift von Nr. 26 wird hinter „Eilstückgut" eingefügt „beschleunigtes Eilstückgut". Der letzte Satz von Nr. 26 wird im Eingang gefaßt: „Wird Militärgut als beschleunigtes Eilstückgut oder, wenn .... usw."

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft und gelten auch für gestundete, noch nicht abgerechnete Sendungen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1917.

Google

Unter Berücksichtigung dieser und der bisher eingetretenen Änderungen lautet der Abschnitt IV des Militärtarifs nunmehr wie folgt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Für das Kilometer sind zu vergüten Pfennig
	IV. Militärgut	
	Wagenladungen	
	1. Frachtgut	
23	Ein Wagen bis zu 6 000 kg Befrachtung	20
24	Ein Wagen von mehr als 6 000 kg Befrachtung	30
	Außerdem in beiden Fällen eine Abfertigungsgebühr von 6 ℳ für den Wagen.	
	2. Eilgut	
24a	Ein Wagen bis zu 6 000 kg Befrachtung	40
24b	Ein Wagen von mehr als 6 000 kg Befrachtung	60
	Außerdem in beiden Fällen eine Abfertigungsgebühr von 12 ℳ für den Wagen.	
	3. Beschleunigtes Eilgut	
24c	Ein Wagen bis zu 6 000 kg Befrachtung	80
24d	Ein Wagen von mehr als 6 000 kg Befrachtung	120
	Außerdem in beiden Fällen eine Abfertigungsgebühr von 24 ℳ für den Wagen.	
	Frachtstückgut	
25	Für 1 000 kg	9
	Außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1,50 ℳ für 1 000 kg.	
	Eilstückgut, beschleunigtes Eilstückgut und Expreßgut	
26	Für 1 000 kg	18
	Außerdem eine Abfertigungsgebühr von 2 ℳ für 1 000 kg.	
	Wird Militärgut als beschleunigtes Eilstückgut oder, wenn es sich zur Beförderung im Packwagen eignet, als Expreßgut aufgegeben, so wird der vorstehende Satz für das doppelte wirkliche Gewicht (mindestens für 40 kg) berechnet.	

Google

Tarif-Nr.	Gegenstand	Für das Kilometer sind zu vergüten Pfennig
–	**Militär-Luftfahrzeuge** (siehe § 56a der Militär-Transport-Ordnung)	
26a	Die Fracht für Militär-Luftfahrzeuge oder Teile von solchen, Zubehör- oder Ersatzstücke ist je nach der Art der Aufgabe gemäß Tarifnummer 23 bis 26 zu berechnen mit folgenden Abweichungen: 1. Bei Aufgabe als Eilstückgut sind die Sätze der allgemeinen Stückgutklasse des gewöhnlichen Verkehrs, bei Aufgabe als beschleunigtes Eilstückgut oder als Expreßgut die Eilstückgutsätze des gewöhnlichen Verkehrs zu berechnen. 2. Werden Lenkluftschiffe oder Teile von solchen von mehr als 7 m Länge als Fracht- oder Eil- oder beschleunigtes Eilstückgut aufgegeben, so ist für jede Fahrschein- oder Frachtbriefsendung ein Mindestgewicht von 1500 kg zu berechnen. 3. Werden Flugzeuge oder Teile von solchen, die in gedeckt gebaute Wagen nicht durch die Seitentüren verladen werden können, als Fracht- oder Eil- oder beschleunigtes Eilstückgut aufgegeben, so ist für die in einem Wagen verladenen Stücke ein Mindestgewicht von 1000 kg oder, wenn darunter Stücke von mehr als 7 m Länge sind, von 1500 kg zu berechnen.	

Berlin, den 29. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6111) Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 2. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen,

Google

die spätestens vom 1. November 1917 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 Mark für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reiche erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6112) Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 2. November 1917.

Auf Grund des Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 983), betreffend Änderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1402):

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde wird mit Geltung vom 15. Oktober 1917 auf 100 vom Hundert der Friedenspreise festgesetzt.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 196

Inhalt: Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. S. 987. — Ausführungsbestimmung, betreffend die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. S. 988. — Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. S. 989. — Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen. S. 991. — Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. S. 993. — Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. S. 996. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide. S. 1001.

(Nr. 6113) Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. Vom 2. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Eine staatliche Genehmigung ist bis auf weiteres erforderlich:

1. für die Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn das Grund- oder Stammkapital mehr als dreihunderttausend Mark beträgt. Werden die Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben, so ist der Betrag, für welchen die Ausgabe stattfindet, maßgebend;
2. für den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Erhöhung allein oder in Verbindung mit anderen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommenen Erhöhungen oder, falls die Gesellschaft erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden ist, in Verbindung mit dem ursprünglichen Grund- oder Stammkapital die Summe von dreihunderttausend Mark übersteigt. Sollen die neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, maßgebend;

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1917.

Google

3. für den Beschluß über die Ausgabe von Genußscheinen, welche bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien einen Anspruch auf Dividende oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft einen Anspruch in bezug auf das zu verteilende Gesellschaftsvermögen gewähren sollen.

§ 2

Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat oder haben soll. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß die Genehmigung nur im Einvernehmen mit ihm oder mit einer von ihm beauftragten Stelle erteilt werden soll.

Der Anmeldung der Gesellschaft oder der Anmeldung der im § 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Beschlüsse zur Eintragung in das Handelsregister ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

§ 3

Ist eine Gesellschaft ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung in das Handelsregister eingetragen, so kann sie gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 und des § 144 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als nichtig gelöscht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals oder der Beschluß über die Erhöhung des Kapitals oder über die Ausgabe von Genußscheinen ohne die Genehmigung in das Handelsregister eingetragen ist.

Der Mangel der Genehmigung kann durch nachträgliche Erteilung der Genehmigung geheilt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 5. November 1917 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 6114) Ausführungsbestimmung, betreffend die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. Vom 2. November 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 987) wird hierdurch bestimmt, daß die Landeszentralbehörden die im § 1 Nr. 1 bis 3 der Bekanntmachung vorgesehene Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium erteilen sollen.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6115) Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 2. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, Schiedsstellen zu errichten, welche die in den §§ 2 bis 7 festgesetzten Befugnisse haben. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Errichtung von Schiedsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, anordnen. Schiedsstelle kann auch ein Einigungsamt oder die amtliche Stelle sein, der die Unterverteilung der Hausbrandkohlen obliegt.

Die Errichtung der Schiedsstelle ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiedsstelle erlassen.

§ 2

Die Schiedsstelle kann bestimmen,

1. in welcher Weise ein Vermieter die Menge von Heizstoffen, die er nach Anordnung der zuständigen Behörde während des Winters 1917/18 verwenden darf, auf bestimmte Zeiträume (Monate, Wochen, Tage) zu verteilen und in welchem Umfang er die Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen der Mieträume in Betrieb zu halten hat;
2. ob und in welcher Höhe der Mieter einen Anspruch auf Minderung des Mietzinses oder der besonderen Vergütung für die Heizung oder Warmwasserversorgung geltend machen kann, wenn die durch Anordnungen der zuständigen Behörde oder durch Entscheidung der Schiedsstelle (Nr. 1) festgesetzten Leistungen des Vermieters an Heizung der Mieträume und Lieferung von warmem Wasser hinter dem vertragsmäßigen Umfang dieser Leistungen zurückbleiben;
3. ob der Mieter, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen, berechtigt ist, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Bestimmung kann durch allgemeine Anordnung oder auf Anrufen des Vermieters oder des Mieters im einzelnen Falle getroffen werden. Allgemeine Anordnungen sind von der Schiedsstelle in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Die Schiedsstelle entscheidet nach billigem Ermessen. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

Google

Werden nach der Entscheidung von der zuständigen Behörde neue Anordnungen, insbesondere über die Zuteilung oder die Verwendung von Heizstoffen getroffen oder tritt sonst eine Änderung der bei Erlaß der Entscheidung bestehenden tatsächlichen Verhältnisse ein, so können die Beteiligten die Entscheidung der Schiedsstelle erneut anrufen.

§ 4

Die Bestimmungen der Schiedsstelle gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags. Soweit der Vermieter die Anordnungen der zuständigen Behörde und die Bestimmungen der Schiedsstelle über die Verwendung der Heizstoffe und den Betrieb der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen erfüllt, sind weitergehende Ansprüche des Mieters ausgeschlossen.

§ 5

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil von der Entscheidung der Schiedsstelle ab, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung der Schiedsstelle auszusetzen sei.

§ 6

Ist eine Entscheidung gemäß § 2 Nr. 1 von dem Vermieter und dem Mieter oder von dem Vermieter gegen mehrere Mieter desselben Hauses oder von mehreren Mietern desselben Hauses beantragt, so kann die Schiedsstelle die Verhandlung und Entscheidung über die Anträge verbinden.

§ 7

Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, regelt der Reichskanzler das Verfahren vor der Schiedsstelle. Das Verfahren ist gebührenfrei; die Schiedsstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 8

Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Schiedsstelle kann die ihr übertragenen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1917 an treffen.

Die Zuständigkeit der Schiedsstellen und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein die Ansprüche wegen Heizung von Mieträumen oder Lieferung von warmem Wasser betreffendes Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6116) Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen. Vom 2. November 1917.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl S. 989) wird für das Verfahren vor den Schiedsstellen zur Entscheidung über Anträge von Vermietern oder Mietern folgendes bestimmt:

§ 1

Die Schiedsstellen sind berufen, in den im § 2 der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen bezeichneten Fällen endgültig zu entscheiden.

Die Mitglieder der Schiedsstellen sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2

Der Antrag auf Entscheidung ist an die Schiedsstelle zu richten, in deren Bezirk sich die Mietsache befindet.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers der Schiedsstelle zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 3

Die Schiedsstelle verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören.

Der Leiter der Schiedsstelle kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Parteien stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

§ 5

Die Parteien sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Leiter der Schiedsstelle kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Parteien können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

Google

§ 6

Die Schiedsstelle kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann die Schiedsstelle nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 7

Die Schiedsstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegen nehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Schiedsstellen um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Befugnisse aus den §§ 6, 7 stehen außerhalb der Sitzungen dem Leiter der Schiedsstelle zu.

§ 9

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen, der von dem Leiter der Schiedsstelle durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Leiter der Schiedsstelle und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden.

§ 10

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Leiter der Schiedsstelle zu unterschreiben.

§ 11

Die Beschlüsse sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

Google

§ 12

Für das Verfahren werden Gebühren nicht erhoben.

Die Schiedsstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Entscheidung hierüber ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. von Krause

(Nr. 6117) Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Vom 2. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zum Zwecke der Zusammenlegung von Brauereibetrieben werden von der Aufsichtsbehörde (§ 16) Zusammenlegungsbezirke gebildet und Zusammenlegungskommissare bestellt. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuß, bei jedem Zusammenlegungskommissar ein Zusammenlegungsausschuß des Brauereigewerbes gebildet.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Zusammenlegungskommissar unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Brauereigewerbes ernannt.

Bei den Ausschüssen werden von dem Zusammenlegungskommissar Vertrauensleute der Brauereiarbeiter unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Arbeitnehmerverbände bestellt.

§ 2

Der Zusammenlegungskommissar setzt dem Bezirksausschuß eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Einreichung eines Zusammenlegungsplans. In dem Plane sind die aufrechtzuerhaltenden und die stillzulegenden Betriebe aufzuführen. Bei der Einreichung des Planes ist anzugeben, wie der Plan durchgeführt werden soll und inwieweit die Durchführung durch freiwillige Vereinbarungen gesichert ist.

§ 3

Der Zusammenlegungsplan ist von dem Bezirksausschusse gleichzeitig mit der Einreichung bei dem Zusammenlegungskommissar den Brauereibetrieben des Bezirkes sowie dem Vertrauensmanne der Brauereiarbeiter mit der Aufforderung

Google

mitzuteilen, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb zweier Wochen bei dem Zusammenlegungskommissar geltend zu machen.

§ 4

Der Zusammenlegungskommissar setzt den Zusammenlegungsplan endgültig fest.

§ 5

Wird ein Zusammenlegungsplan nicht rechtzeitig eingereicht oder gelingt es nicht, den aufgestellten Plan im Wege freiwilliger Vereinbarungen durchzuführen, so beschließt der Zusammenlegungskommissar über eine zwangsweise Zusammenlegung.

§ 6

Der Zusammenlegungskommissar ist befugt:

1. Brauereibetrieben die Verpflichtung aufzuerlegen, aus dem ihnen zustehenden Kontingent bei einer anderen Brauerei gegen Lohn Bier bereiten zu lassen und für stillzulegende Betriebe Bier in Lohn zu bereiten (Lohnbrauverhältnis);
2. die Brauereibetriebe eines Bezirkes insgesamt oder teilweise ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen.

§ 7

Die Bedingungen des Lohnbrauverhältnisses werden von dem Zusammenlegungskommissar festgesetzt und den Beteiligten bekanntgegeben. Die Bekanntgabe ersetzt die Erklärungen, die nach bürgerlichem Rechte zur Begründung des Lohnbrauverhältnisses erforderlich sind. Das Lohnbrauverhältnis kann von den Beteiligten nur mit Genehmigung des Zusammenlegungskommissars aufgehoben oder geändert werden.

§ 8

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften (§ 6 Nr. 2) werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird von dem Zusammenlegungskommissar erlassen. Die Gesellschaft entsteht mit dem Erlasse der Satzung. Sie ist rechtsfähig.

§ 9

Soweit in einem Zusammenlegungsbezirke bereits vor Inkrafttreten der Verordnung ein Zusammenlegungsplan aufgestellt worden ist, kann der Zusammenlegungskommissar von dem Verfahren nach den §§ 2 bis 4 absehen, sofern der Plan nach seiner Auffassung den kriegswirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht und mit den Beteiligten ausreichend erörtert worden ist. Der Kommissar hat sich in diesem Falle auf die zur Durchführung des Planes noch erforderlichen Maßnahmen zu beschränken.

§ 10

Die Vertrauensleute der Brauereiarbeiter sind berufen, die Interessen der Arbeiterschaft hinsichtlich der Zusammenlegung wahrzunehmen.

Google

§ 11

Vor der Festsetzung des Zusammenlegungsplans (§ 4) und vor Erlaß von Anordnungen gemäß §§ 5 bis 9 ist der Zusammenlegungsausschuß und der bei diesem bestellte Vertrauensmann der Brauereiarbeiter zu hören.

§ 12

Hat eine Brauerei infolge der durch den Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Verhältnisse die Lieferung an einen Kunden ganz oder teilweise aufgeben müssen, so ist sie berechtigt, zu verlangen, daß die von einem anderen Betrieb übernommene Belieferung des Kunden sobald und insoweit eingestellt wird, als sie wieder in der Lage ist, den Kunden selbst zu beliefern. Sie hat dies Recht nicht, insoweit dem Kunden die Wiederaufnahme des Bezugs billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Als Kunde gilt jeder Betrieb, in dem Bier weiterveräußert wird.

§ 13

Das Verlangen (§ 12) muß spätestens innerhalb dreier Monate gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem ab die Brauerei wieder in der Lage ist, selbst zu liefern, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

§ 14

Über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung der §§ 12, 13 zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten ein Schiedsgericht. Als Beteiligter gilt auch der Kunde. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für den Bezirk jedes Zusammenlegungskommissars wird ein Schiedsgericht gebildet. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde, die Beisitzer werden von dem Zusammenlegungskommissar ernannt. Der Vorsitzende soll zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Von den Beisitzern sollen je zwei dem Kreise des Braugewerbes und der Bierabnehmer entnommen sein.

Örtlich zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Kunde seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

§ 15

Im Gebiete der norddeutschen Brausteuergemeinschaft ist bei zusammengelegten Brauereibetrieben für die Höhe des Brausteuersatzes nicht die in der fortarbeitenden Brauerei insgesamt verbrauchte Menge von Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die auf jede einzelne der zusammengelegten Brauereien entfällt.

§ 16

Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft der Reichskanzler, für die übrigen Brausteuergebiete die Landeszentralbehörde.

Google

§ 17

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Durchführung der Verordnung aufstellen. Die Aufsichtsbehörde erläßt die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 18

Die Verordnung tritt mit dem 12. November 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 2. November 1917

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

(Nr. 6118) Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 2. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Durchführung der Beschaffung von Papierholz für die Versorgung der Tageszeitungen mit Druckpapier zu angemessenen Preisen liegt der Reichsstelle für Papierholz in Berlin ob. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwanzig Mitgliedern, von denen zehn auf Reich und Bundesstaaten, vier auf Zeitungsdruckpapierfabriken, eins auf Zellstoffabriken, eins auf Holzschleifereien und vier auf Zeitungsverleger entfallen. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, deren Bestellung der Bestätigung des Reichskanzlers bedarf.

Die Änderung der Satzung der Gesellschaft und Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 2

Zur Versorgung der Tageszeitungen mit maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier sind für die Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. Oktober 1918 600 000 Raummeter Papierholz alsbald zu sichern.

Von der Holzmenge müssen zur Verfügung gestellt sein:

spätestens bis zum 28. Februar 1918 ..... 300 000 Raummeter,
spätestens bis zum 31. Juli 1918 ..... 300 000 Raummeter.

Google

Diese Holzmenge wird von dem Reichskanzler für das ganze Wirtschaftsjahr im voraus auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

Der Reichskanzler kann die Holzmenge herabsetzen und die Termine hinausschieben.

Sofern Langholz geliefert wird, gilt für die Umrechnung, daß 0,7 Festmeter gleich 1 Raummeter sind.

§ 3

Die umgelegten Holzmengen müssen der Reichsstelle in Papierholz mittlerer Art und Güte in einer Zopfstärke von mindestens sieben Zentimeter ohne Rinde und in handelsüblicher Aufmachung an einer Stelle angeboten werden, von der aus sie ohne besondere Schwierigkeiten zur Bahn oder zum Wasser zwecks Versendung abgefahren werden können.

Als Papierholz ist grundsätzlich Fichtenholz zu liefern. Tannenholz darf in größerer Menge als bis zur Höhe von 25 vom Hundert der Gesamtlieferung des Lieferungspflichtigen nur angeboten werden, soweit die Forstverhältnisse eine Lieferung von Fichtenholz untunlich erscheinen lassen.

Die Reichsstelle für Papierholz hat sich spätestens innerhalb vier Wochen zu erklären, ob sie die angebotenen Holzmengen übernimmt. Sie ist berechtigt, solche zurückzuweisen, wenn den Erfordernissen der Absätze 1 oder 2 nicht genügt ist oder wenn durch Lagerung oder Fortschaffung der angebotenen Mengen außergewöhnliche Schwierigkeiten, Unkosten oder Gefahren hervorgerufen werden. Für hiernach zurückgewiesene Mengen ist von dem Lieferungspflichtigen Ersatz in Holz oder Geld (§ 6) zu gewähren. Soweit die Reichsstelle sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, gelten die angebotenen Mengen als angenommen.

Streitigkeiten über die Berechtigung der Zurückweisung entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt.

Die Reichsstelle für Papierholz muß größere Mengen, als der Lieferungspflicht eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens zu einem bestimmten Termin entspricht oder zu früheren Zeitpunkten als umgelegt ist, abnehmen, wenn ihr die Mengen vier Wochen vorher mitgeteilt sind und dadurch die gesamte lieferungspflichtige Menge des Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens nicht überschritten wird.

§ 4

Die Reichsstelle für Papierholz hat für die von ihr abgenommenen Holzmengen, nach deren Lage, Güte und Aufbereitungsart einen entsprechenden Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf einschließlich der Beförderungskosten bis zum Abnahmeorte (§ 3 Abs. 1) zwölf Mark für das Raummeter geschälten Holzes und zehn Mark vierzig Pfennig für das Raummeter ungeschälten Holzes nicht überschreiten.

Ist die Landesbehörde mit dem von der Reichsstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das Schiedsgericht (§ 3 Abs. 4) den Preis innerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Preisgrenzen endgültig fest. Ohne Rücksicht auf die end-

Google

gültige Festsetzung des Übernahmepreises hat die Landesbehörde das Holz zu übergeben und die Reichsstelle das Holz abzunehmen und den vorläufig von ihr gebotenen Preis zu zahlen.

Die Zahlung ist spätestens sechs Wochen nach der Abnahme des Holzes zu leisten, für streitige Restbeträge binnen vier Wochen von dem Tage ab, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsstelle für Papierholz zugeht. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist oder im Falle des § 3 Abs. 5 nicht innerhalb sechs Wochen nach der Anzeige, so ist der Kaufpreis mit 2 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 5

Ein Ausschuß von neun Mitgliedern, der vom Reichskanzler aus Forstsachverständigen ernannt wird, stellt vor dem 5. November 1917 und vor dem 1. Mai 1918 auf Grund der Holzverkaufsergebnisse im letzten vollendeten Kalenderhalbjahre die von den Forstverwaltungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens am Abnahmeort im Walde erzielten Holzpreise fest. Er veranschlagt auf Grund dieser Feststellungen den durchschnittlichen Preis des Papierholzes am Abnahmeort im Walde für den genannten Zeitraum.

Von dieser Veranschlagung ausgehend setzt der Reichskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz einen durchschnittlichen Einstandspreis des Papierholzes der Betriebe (§ 7) für die dem Zeitpunkt der Veranschlagung folgende Preisperiode für Zeitungsdruckpapier fest.

§ 6

Die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen können statt der Holzlieferung eine entsprechende Zahlung an die Reichsstelle für Papierholz leisten. Das Reich leistet die entsprechende Zahlung für eine Gesamtholzmenge von 300 000 Raummeter. Die Zahlung der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt jeweils für die abgelaufene Frist des § 2 bis zum 25. des folgenden Monats und wird von der Reichsstelle für Papierholz bis zum 10. des Monats aufgegeben.

Sie berechnet sich aus der Menge des für diese Frist umgelegten Holzes und dem Unterschiede zwischen dem Übernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem durchschnittlichen Einstandspreise (§ 5) des Papierholzes.

Durch die Zahlung vermindert sich die zu liefernde Holzmenge (§ 2) entsprechend.

Der Reichskanzler kann im Einverständnis mit der in Betracht kommenden Landesregierung und nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz bestimmen, daß und wieweit Holz geliefert oder statt der Holzlieferung Zahlung geleistet werden muß.

§ 7

Die von der Reichsstelle für Papierholz aufgeforderten Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben ihre Papierholzbestände am 1. jedes Monats, ferner die im abgelaufenen Monat hiervon

Google

verarbeiteten Holzmengen und die daraus gewonnenen Mengen an Zellstoff und Holzschliff, ferner die gesamten in ihren Betrieben hergestellten und abgelieferten Mengen an Papier, darunter gesondert an Zeitungsdruckpapier, bis zum 10. jedes Monats der Reichsstelle für Papierholz nach deren näherer Bestimmung anzuzeigen.

§ 8

Die Reichsstelle für Papierholz kann anordnen, daß ohne ihre Genehmigung Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken an ihren nach § 7 angezeigten Beständen keine Veränderung vornehmen dürfen. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen wie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Sie muß binnen zehn Tagen nach Eingang der Anzeige getroffen werden. Die Reichsstelle für Papierholz hat bei solchen Anordnungen auf Anträge des Papiermacher-Kriegsausschusses die im Heeresinteresse erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Heranschaffung von Papierholz von einem anderen Lagerungsorte nach der Verarbeitungsstätte ist zulässig.

§ 9

Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben das ihnen von der Reichsstelle für Papierholz zugewiesene Papierholz an der von ihr bestimmten Stelle abzunehmen und ihr binnen vier Wochen zu bezahlen. Sie haben das zugewiesene sowie das in ihren Beständen befindliche Papierholz auf Verlangen der Reichsstelle für Papierholz nach deren Weisung für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier binnen angemessener Frist zu verarbeiten. Sie haben das Papierholz wie die gewonnenen Erzeugnisse bis zum Abruf sorgsam zu verwahren, handelsüblich zu versichern und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich der Besitzer eines derartigen Betriebs, so kann die Reichsstelle für Papierholz die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten mit den Mitteln seines Betriebs durch Dritte vornehmen lassen.

Für die Lagerung von Papierholz, dessen Verarbeitung nicht binnen sechs Monaten nach der Abnahme (Abs. 1) oder nach der Stellung des Verlangens (§ 8) angeordnet wird, und von Erzeugnissen, die nicht binnen zwei Monaten nach der Anzeige ihrer Fertigstellung abgerufen werden, ist vom Beginne des folgenden Monats ab eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Streitigkeiten, die aus der Abnahme, Bezahlung, Lagerung und Verarbeitung entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt.

§ 10

Die Reichsstelle für Papierholz hat dem Besitzer eines Betriebs (§ 7), der auf ihr Verlangen Papierholz aus seinen Beständen verarbeitet, bei Ablieferung der Erzeugnisse den Betrag zu erstatten, der dem Unterschiede zwischen dem Übernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem Einstandspreise des verarbeiteten

Google

Papierholzes entspricht. Dabei darf der Einstandspreis höchstens zu dem nach § 5 festgesetzten durchschnittlichen Einstandspreis angesetzt werden.

§ 11

Erzeugnisse, die aus Papierholz nach § 9 hergestellt sind, müssen nach Anordnung der Reichsstelle für Papierholz an die von ihr bezeichneten Stellen gegen Barzahlung geliefert werden. Streitigkeiten aus der Lieferung entscheidet das Schiedsgericht nach § 9 Abs. 4.

§ 12

Der Reichskanzler kann nach Anhörung der Reichsstelle für Papierholz

1. die Preise für Zellstoff und für Holzschliff zur Druckpapierherstellung sowie für Zeitungsdruckpapier festsetzen; die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 25; 1916 S. 183);
2. die Lagerungsvergütung nach § 9 Abs. 3 bestimmen.

§ 13

Die Reichsstelle für Papierholz kann die Befugnisse nach §§ 7 bis 11 auch gegenüber Vereinigungen von Betrieben derselben Art anwenden, wenn sie hinreichende Gewähr für die erforderlichen Leistungen bieten.

§ 14

Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung treffen.

Der Reichskanzler kann in Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse für Elsaß-Lothringen besondere Vorschriften erlassen.

§ 15

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 7 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1, § 11 Satz 1 zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund des § 14 ergangenen Bestimmungen oder Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 16

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt die Zeit des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

Google

(Nr. 6119) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 1. November 1917.

Auf Grund des § 55 Abs. 2, 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1

Als die Stelle, zu deren Verfügung die Kleie nach § 55 Abs. 2, 3 der Reichsgetreideordnung und §§ 3, 4 der Verordnung über Kleie aus Getreide zu stellen ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin bestimmt.

§ 2

Die Bezugsvereinigung hat alle zu ihrer Verfügung gestellte Kleie aus Getreide gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu übernehmen.

Der Preis darf einhundertdreißig Mark für die Tonne (1000 Kilogramm) nicht übersteigen.

Bei zu Mehl verarbeitetem Getreide gilt als Kleie die gesamte Ausbeute, die nicht als backfähiges Mehl abzuliefern ist, mit Ausnahme der Spitz- und Schälkleie. Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

Bei Gerstenkleie gilt der im Abs. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalte von höchstens 15 vom Hundert, für jeden weiteren Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um eine Mark fünfundsechzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Rohfasergehalt 25 vom Hundert, so gilt die Ware als Gerstenspelzen.

Bei Haferkleie gilt der im Abs. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalt von höchstens 20 vom Hundert; für jeden weiteren Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um eine Mark fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Rohfasergehalt 30 vom Hundert, so gilt die Ware als Haferspelzen.

Der Lieferungspflichtige hat den Rohfasergehalt der Gersten- und Haferkleie durch Vorlegung einer Analyse der landwirtschaftlichen Versuchsstation seines Bezirkes oder der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung, Berlin, Seestraße 11, und durch Bescheinigung über die ordnungsmäßige Probenahme nachzuweisen.

Die Probenahme hat durch vereidigte Probenehmer, oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Der Preis gilt für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation nach Wahl der Bezugsvereinigung. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so ist für den Preis das Bruttogewicht maßgebend, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken erfolgt.

§ 3

Das nach § 5 der Verordnung über Kleie aus Getreide bestellte Schiedsgericht bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Google

§ 4

Die Kleie ist nach Wahl der Bezugsvereinigung in loser Schüttung oder einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken zu versenden. Die Verwendung von geklebten Papiersäcken ist nur mit Einwilligung der Bezugsvereinigung zulässig. Der Lieferungspflichtige hat die Sackbänder zu stellen.

Bei Lieferung einschließlich Sack darf der Sackpreis nicht mehr als 3 Mark für den Doppelzentner betragen, soweit gebrauchte Gewebesäcke benutzt werden. Für andere Säcke bestimmt die Reichsfuttermittelstelle den Preis.

Die Sackpreise schließen die Vergütung für die Sackbänder mit ein. Bei Lieferung in eingesandten Säcken darf der Lieferungspflichtige für die Sackbänder 5 Pfennig auf den Doppelzentner Kleie berechnen.

§ 5

Der Übernahmepreis ist von der Bezugsvereinigung spätestens 14 Tage nach Verladung der Kleie zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

Soweit die Beträge nicht binnen 15 Tagen vom Tage der Verladung gezahlt sind, dürfen bis zu 1 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbanklombardsatz zugeschlagen werden.

§ 6

Der Preis, zu dem die Kleie von der Bezugsvereinigung abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung vierzehn Mark siebzig Pfennig für den Doppelzentner nicht übersteigen; er gilt für Lieferung frei jeder deutschen Eisenbahnstation; § 2 Abs. 4, 5 findet entsprechende Anwendung. Bei Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken dürfen außerdem die im § 4 Abs. 2, 3 festgesetzten Beträge berechnet werden.

Bei Lieferungen in Ladungen unter 200 Zentner erhöht sich der Abgabepreis um die Steigerung des Frachtsatzes. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so gelten die Preise für Bruttogewicht, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Leihsäcken erfolgt.

§ 7

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 197

Inhalt: Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) eingesetzten Schiedsgerichten. S. 1003. — Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland. S. 1004.

(Nr. 6120) Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) eingesetzten Schiedsgerichten. Vom 3. November 1917.

Auf Grund des § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten finden die §§ 1 bis 12 der Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichte vom 29. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 und des § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 2

Dem Zusammenlegungskommissar sind auf Verlangen die Prozeßakten zur Einsichtnahme mitzuteilen.

§ 3

Die Bestimmungen treten mit dem 12. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

Google

(Nr. 6121) Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland. Vom 3. November 1917.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1396) werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf Rußland und Finnland ausgedehnt.

Diese Ausdehnung erstreckt sich jedoch nicht auf Verträge mit natürlichen Personen, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. und k. Militärgouvernements in Lublin ihren Wohnsitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie auf Verträge mit juristischen Personen, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. und k. Militärgouvernements in Lublin ihren Sitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihre gegenwärtige Verwaltung haben.

Berlin, den 3. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 198

Inhalt: Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. S. 1005. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917. S. 1011.

(Nr. 6122) Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. November 1917.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch

§ 1

Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichsstelle für Speisefette und wird den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette.

§ 2

Milch im Sinne dieser Verordnung sind Kuhmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand, ferner alle Bestandteile, die durch Zerlegung oder sonstige Verarbeitung dieser Milch gewonnen werden (Sahne, Magermilch, Buttermilch, Molke, Molkeneiweiß, Kasein, Milchzucker und dergleichen), endlich alle Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus Kuhmilch hergestellt werden (Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefir, Larosan und ähnliche Erzeugnisse) sowie Quark, nicht aber andere Käsearten und Butter.

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

Ausgegeben zu Berlin den 8. November 1917.

Google

II. Verkehr mit Frischmilch

§ 3

Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch (Abs. 3) zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der Selbstversorger an Vollmilch zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke festzusetzen. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist, können die Kommunalverbände anordnen, daß Halter von Kühen sowie Molkereien oder andere Stellen einen Teil der anfallenden Magermilch an bestimmte Stellen abliefern. Die Landeszentralbehörden könen hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

Gegen die Festsetzungen oder Anordnungen nach Abs. 3 und 4 ist Beschwerde an die zuständige Behörde (§ 15) zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Vollmilchversorgungsberechtigte sind

a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
b) stillende Frauen,
c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Gesamtmengen.

Die Unterverteilung dieser Gesamtmengen, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverbandes. Er kann auch unter entsprechender Kürzung der den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindern über sechs Jahre, Personen über fünfundsechzig Jahre) Vollmilch zuweisen.

Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nach Maßgabe der örtlichen Festsetzungen besteht nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Die Bescheinigungen zu Abs. 1 d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse stehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist (§ 6 Abs. 2).

Google

§ 5

Insoweit Vollmilch über die von der Reichsstelle gewährten oder festgesetzten Gesamtmengen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entrahmen und zu verbuttern.

Kann Vollmilch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entrahmt und verbuttert werden, so darf sie als Frischmilch verwendet werden; diese Vollmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Fettverteilungsplans (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in Anrechnung zu bringen. Hierbei ist ein Liter Vollmilch achtundzwanzig Gramm Fett gleichzusetzen.

§ 6

Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Vollmilch und Magermilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstversorgern nach § 3 zu belassen ist.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verabfolgung von Vollmilch oder Erzeugnissen aus Vollmilch (§ 2) an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. Die Reichsstelle kann Ausnahmen zulassen und diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch und Buttermilch an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7

Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchaufkäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden, zu liefern.

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbänden oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben (Landlieferung).

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutzten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Kühleinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel und dergleichen) von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung

Google

ist von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Über ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die untere Verwaltungsbehörde.

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegen, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

III. Preisvorschriften

§ 8

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörden.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179).

IV. Staatliche Verkehrs- und Preisregelung

§ 9

Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Google

V. Verbotsvorschriften

§ 10

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Tiere zu verfüttern, ausgenommen an Kälber, die nicht älter als 6 Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

VI. Allgemeines

§ 11

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
b) über den Verbrauch von Magermilch;
c) über Art und Umfang der Herstellung von Milcherzeugnissen sowie über die Milchlieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse sowie über die Milchlieferung an Margarinefabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12

Kuhhalter sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Milch gewerblich verwerten oder verarbeiten, haben

Google

a) den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung der Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;

b) zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalverband auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der Landeszentralbehörden bestimmen, daß Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zustehenden Befugnis, Vollmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, und Höchstpreise beim Verkaufe von Ziegen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festsetzen.

Die gleiche Befugnis steht den Landeszentralbehörden für alle Kommunalverbände ihres Bezirkes zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Ziegen- und Schafmilch treffen. Sie kann diese Befugnis auf die Landeszentralbehörden übertragen.

§ 14

Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 15

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

VII. Strafvorschriften

§ 16

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt,

Google

2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 13, 15 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VIII. Übergangsvorschriften

§ 17

Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) tritt außer Kraft.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Nr. 6123) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917. Vom 6. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) erhält im § 10 als Absatz 4 folgenden Zusatz:

Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Zigarettentabak erlassen.

Google

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. Schwander

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 199

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. S. 1013. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917. S. 1014. — Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. S. 1014.

(Nr. 6124) Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 31. Oktober 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der Tarifnummer 4 b des Reichsstempelgesetzes wird als dritter Absatz die folgende Bestimmung angefügt:

Der Bundesrat ist ermächtigt, Befreiungen und Ermäßigungen für einzelne Gattungen von Waren zuzulassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 31. Oktober 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Michaelis

Google

(Nr. 6125) Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl S. 10). Vom 7. November 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 1 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10) erhält folgenden Absatz 2:

Die Ersatzsohlen-Gesellschaft ist berechtigt, ihre Zustimmung von der Entrichtung von Gebühren abhängig zu machen. Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Höhe der Gebühren aufstellen.

Artikel II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

(Nr. 6126) Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

§ 1

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken

a) lose ..... 81,20 Mark,
b) in Beuteln zu 250 Gramm ..... 111,00 „ ;

Google

bei Haferflocken (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen
a) zu 250 Gramm ..... 116,75 Mark,
b) » 500 » ..... 112,75 » ;
bei Hafermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen
zu 250 Gramm ..... 116,00 » .

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken
a) für 500 Gramm (lose) ..... 50 Pfennig,
b) für einen 250 Gramm-Beutel ..... 33 » ;
bei Haferflocken (Kindernahrung)
a) für eine 250 Gramm-Packung ..... 35 Pfennig,
b) für eine 500 Gramm-Packung ..... 68 » ;
bei Hafermehl (Kindernahrung)
für eine 250 Gramm-Packung ..... 35 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3

Hafernährmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1, 2 vorgesehen, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:
für Röhren ..... 103 Mark,
» Röhrenbruch ..... 97 »
» andere Teigwaren ..... 99 » ;
bei Teigwaren aus Auszugmehl:
für Röhren ..... 141 Mark,
» Röhrenbruch ..... 134 »
» andere Teigwaren ..... 137 » .

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 5

Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

Google

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:

für Röhren	62	Pfennig,
» Röhrenbruch	58	»
» andere Teigwaren	60	»

bei Teigwaren aus Auszugmehl:

für Röhren	86	Pfennig,
» Röhrenbruch	80	»
» andere Teigwaren	82	» .

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7

Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9

Die Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 200

Inhalt: Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. S. 1017. — Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915. S. 1019. — Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. S. 1019. — Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten. S. 1021. — Verordnung über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917. S. 1021.

(Nr. 6127) Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 7. November 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Solange die durch den Bundesrat verlängerte Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte besteht (Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 606 —), werden für ausgeschiedene Beisitzer im Falle des Bedürfnisses Ersatzmänner nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufen.

§ 2

Die Entscheidung über das Bedürfnis trifft, soweit nicht § 3 Anwendung findet, nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts die in den Fällen des § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichtsgesetzes zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

Soweit sie das Bedürfnis bejaht, läßt sie zur Ergänzung Beisitzer in der erforderlichen Zahl durch die nach § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichtsgesetzes und § 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, zur Vornahme der Wahl berufene Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes aus der Zahl der Wählbaren wählen.

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1917.

Google

Für diese Wahlen können die im Bereiche der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, Vorschläge einreichen. Soweit dies innerhalb der von der Landeszentralbehörde gemäß § 4 bestimmten Frist geschieht, sind die Beisitzer aus diesen Vorschlägen derart zu entnehmen, daß die Wählergruppen nach Maßgabe des Ergebnisses der letzten Wahl wieder berücksichtigt werden.

Für gemeinsame Gewerbegerichte (§ 1 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes) sowie für gemeinsame Kaufmannsgerichte (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte) bestimmt sie zugleich, wieviel Beisitzer von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten weiteren Kommunalverbände zu wählen sind.

§ 3

Für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte sowie für die auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen, nach § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte ernennt die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts über die Bedürfnisfrage aus der Zahl der Wählbaren so viel Beisitzer, wie sie für erforderlich hält, um eine für die im § 1 bezeichnete Zeit nicht ausreichende Zahl zu ergänzen. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche höheren Verwaltungsbehörden hierfür zuständig sind.

Das gleiche gilt für das Kaufmannsgericht für die Stadt Hamburg.

Für Innungsschiedsgerichte (§ 84 des Gewerbegerichtsgesetzes) gilt Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde der Innung tritt und außer dem Vorsitzenden des Gerichts auch der Innungsvorstand über die Bedürfnisfrage zu hören ist.

§ 4

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§ 2, 3 erläßt die Landeszentralbehörde.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. November 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Helfferich

Google

(Nr. 6128) Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111). Vom 8. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren, vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) erhält folgende Fassung:

In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, dürfen zahlenmäßige Angaben darüber, welche Preise für den Umsatz von Wertpapieren in Betracht kommen, insbesondere zahlenmäßige Angaben, die als Anhalt dafür dienen, zu welchen Preisen Wertpapiere in letzter Zeit gehandelt worden sind, nicht gemacht werden. Dies gilt auch für zahlenmäßige Angaben über Veränderungen der Preise.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. Schwander

(Nr. 6129) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 9. November 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 2 der Verordnung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) / 8. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) wird folgendes bestimmt

Google

Es sind zulässig:

1. Mitteilungen zwischen im Inland ansässigen Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, über die für Wertpapiere beim Handel an einer inländischen Börse erzielten Preise;
2. Mitteilungen zwischen Börsenbesuchern, wenn sie innerhalb der Börsenräume gemacht und die von den Börsenaufsichtsbehörden dafür erlassenen Bestimmungen innegehalten werden;
3. Mitteilungen an Personen, welche auf Grund einer von der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle erteilten Erlaubnis über die beim Handel an einer inländischen Wertpapierbörse amtlich festgestellten Preise Kurslisten für die in Ziffer 1 bezeichneten Personen herausgeben, und die Mitteilung dieser Listen an diese Personen;
4. Mitteilungen von Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, an ihre Kunden über Verkaufspreise, die für ausländische Wertpapiere auf Grund der im Ausland notierten Kurse im Inland zu erzielen sind;
5. Bekanntmachungen und Mitteilungen über Kurse ausländischer Börsen;
6. Bekanntmachungen und Mitteilungen über die Kurse, zu denen die Devisenstellen kaufen und verkaufen (§ 7 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 105 —);
7. Mitteilungen über ausländische Geldsorten und Noten sowie über Wechsel, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland zwischen Personen, die das Bankier- oder Geldwechslergeschäft gewerbsmäßig betreiben.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Mitteilungen dürfen sich für Wertpapiere, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, nur auf die amtlich festgestellten Preise erstrecken.

Die in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Ausnahmen treten an die Stelle der Ausnahmen, die in den Bekanntmachungen, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 und 17. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 112 und 154) und betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren vom 22. Januar 1916, 29. August 1916 und 7. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl 1916 S. 54, 993; 1917 S. 635) zugelassen sind. Diese Bekanntmachungen werden aufgehoben.

Berlin, den 9. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

Google

(Nr. 6130) Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten. Vom 8. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) finden auf Kriegsteilnehmer eines verbündeten Staates insoweit Anwendung, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers die Gegenseitigkeit in diesem Staate verbürgt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. von Krause

(Nr. 6131) Verordnung über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917. Vom 8. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei der auf Grund der Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) in der Fassung der Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen vom 9. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 701) am 1. Dezember 1917 vorzunehmenden kleinen Viehzählung werden das Erhebungs- und das Zusammenstellungsmuster

Google

(Anlagen 1, 2 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917) unter I und IV, wie aus den Anlagen 1, 2 dieser Verordnung ersichtlich, abgeändert.

Anlage 1, 2

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

von Waldow

Google

Anlage 1

	Anzahl
I. Pferde (ohne Militärpferde):	
1. Unter 3 Jahre alt (einschließlich Fohlen)	
2. 3 bis noch nicht 5 Jahre alte Pferde im ganzen	
darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten	
3. 5 Jahre alte und ältere Pferde im ganzen [1]	
darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten	
Gesamtzahl (Summe zu I)	
4. Von der Gesamtzahl der Pferde (ohne Militärpferde) zu 1 werden verwendet:	
A	
a) vorwiegend zu landwirtschaftlicher Arbeit [2]	
b) vorwiegend in Betrieben des Handels, Gewerbes oder der Industrie [2]	
B	
zu sonstigen nicht schon unter a oder b fallenden Zwecken	
c) im Privatbesitz (als Reit-, Kutsch-, Renn- und Traberpferde und dergleichen [2]	
d) im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Behörden oder Beamten, die sie zu halten dienstlich verpflichtet sind [2]	
IV. Schweine:	
1. Unter 8 Wochen alte Ferkel	
2. 8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alte Schweine	
3. a) ½ bis noch nicht 1 Jahr alte Zuchteber	
b) ½ bis noch nicht 1 Jahr alte Zuchtsauen	
c) alle anderen ½ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine	
Gesamtzahl (Summe zu 3)	
4. a) 1 Jahr alte und ältere Zuchteber	
b) 1 Jahr alte und ältere Zuchtsauen	
c) alle anderen 1 Jahr alten und älteren Schweine	
Gesamtzahl (Summe zu 4)	
Gesamtzahl (Summe zu IV)	

[1] Als fünfjährig können Pferde erst gelten, wenn ihre letzten Fohlenersatzzähne bereits in Reibung getreten sind.

[2] Die Pferde sind nur einmal aufzuführen, nicht etwa gleichzeitig unter a und b oder a und c usw.

Google

Anlage 2

I. Pferde (ohne Militärpferde)						Von der Gesamtzahl der Pferde (ohne Militärpferde) [Spalte 8] werden verwendet			
unter 3 Jahre alt (einschließlich Fohlen)	3 bis noch nicht 5 Jahre alte Pferde		5 Jahre alte und ältere Pferde		Pferde überhaupt	vorwiegend zu landwirtschaftlicher Arbeit	vorwiegend in Betrieben des Handels, Gewerbes oder der Industrie	zu sonstigen nicht schon unter Spalte 8a oder 8b fallenden Zwecken	
	im ganzen	darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten	im ganzen	darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten				im Privatbesitz (als Reit-, Kutsch-, Renn- und Traberpferde und dergleichen)	im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Behörden oder Beamten, die sie zu beruflich verpflichtet sind
3	4	5	6	7	8	8a	8b	8c	8d

IV. Schweine								
unter 8 Wochen alte Ferkel	8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alte Schweine	½ bis noch nicht 1 Jahr alte Zuchteber	½ bis noch nicht 1 Jahr alte Zuchtsauen	Alle anderen ½ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine	1 Jahr alte und ältere Zuchteber	1 Jahr alte und ältere Zuchtsauen	Alle anderen 1 Jahr alten und älteren Schweine	Schweine überhaupt
19	20	21a	21b	21c	22a	22b	22c	23

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 201

Inhalt: Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte. S. 1025.

(Nr. 6132) Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte. Vom 7. November 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte den Eigentümern deutscher Kauffahrteischiffe (§ 1 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 319 —) auf Antrag Beihilfen zu gewähren

1. für die Ersatzbeschaffung von Schiff und Inventar, wenn das Schiff nach dem 31. Juli 1914 durch Maßnahmen ausländischer Regierungen oder durch kriegerische Ereignisse verloren gegangen oder erheblich beschädigt worden ist;
2. zur Deckung der Aufwendungen für Instandhaltung des Schiffes, für Hafengelder sowie für Heuer und Unterhalt der Schiffsbesatzung, die dadurch notwendig geworden sind, daß das Schiff infolge des Krieges in deutschen Schutzgebieten oder in außerdeutschen Ländern festgehalten oder an der Fortsetzung seiner Reise gehindert worden ist.

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1917.

Google

Eine erhebliche Beschädigung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn die zur Wiederherstellung des Schiffes erforderlichen Kosten die Hälfte seines Friedenswerts erreichen.

§ 2

Der Reichskanzler wird gleichermaßen ermächtigt, deutschen Schiffsbesatzungen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Schiffe Beihilfen zur Wiederbeschaffung ihrer in Verlust geratenen Habe zu gewähren.

§ 3

Die Beihilfen sind auf die Entschädigungen zur Anrechnung zu bringen, die dem Schiffseigentümer und den Schiffsbesatzungen nach dem in Aussicht genommenen Reedereientschädigungsgesetz etwa gewährt werden.

Einem späteren Reichsgesetz ist vorzubehalten, ob und in welcher Höhe das Reich an den Gewinnen der auf Grund dieses Gesetzes wiederhergestellten Schiffe zu beteiligen ist und ob hinsichtlich der Verwendung dieser Schiffe Beschränkungen notwendig sind.

§ 4

Für die Gewährung der Beihilfen gelten die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze; die Gewährung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des gemäß § 8 gebildeten Reichsausschusses.

Anlage 1

Durch die Festsetzung der Beihilfen wird ein Rechtsanspruch nicht begründet.

§ 5

Ansprüche auf Ersatz der in den §§ 1, 2 bezeichneten Schäden, die auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, auf Grund des § 635 des Handelsgesetzbuchs oder aus einem anderen Rechtsgrund dem Geschädigten zustehen, gehen bis zur Höhe der gewährten Beihilfen auf das Reich über.

Ansprüche auf Entschädigungen oder Vergütungen, die für ein von einem fremden Staate beschlagnahmtes und zurückgehaltenes oder angefordertes Schiff gezahlt werden, gehen insoweit auf das Reich über, als dem Eigentümer wegen dieses Schiffes Beihilfen auf Grund des § 1 gewährt worden sind.

§ 6

Ist zur Ersatzbeschaffung für ein Schiff eine Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewährt worden und wird das Schiff dem Eigentümer wieder zur Ver-

Google

fügung gestellt, so ist er verpflichtet, das zurückgegebene Schiff dem Reiche zu übereignen. Von der Übereignung kann abgesehen werden, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die ihm für die Ersatzbeschaffung gewährten Beihilfen vom Tage der Indienststellung des zurückgegebenen Schiffes ab mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und in angemessenen Teilbeträgen nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zurückzuzahlen.

§ 7

Die Veräußerung eines Schiffes, zu dessen Beschaffung eine Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewährt worden ist, darf an ausländische Personen oder Gesellschaften oder an Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, vor Ablauf von zehn Jahren nach der Infahrtsetzung nur mit Genehmigung des Reichskanzlers erfolgen. Das gleiche gilt für Miet- und Frachtverträge zur Beförderung von Gütern, die über solche Schiffe im ganzen oder einen verhältnismäßigen Teil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes abgeschlossen werden, insoweit sie Fahrten zwischen ausländischen Häfen betreffen. Der Reichskanzler kann die Genehmigung insbesondere davon abhängig machen, daß die für das Schiff zur Verfügung gestellten Reichsmittel zurückerstattet werden.

Wer im Inland oder im Ausland ein Veräußerungsgeschäft oder einen Miet- oder Frachtvertrag ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung abschließt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 8

Der Reichsausschuß (§ 4) besteht aus sieben Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern. Von den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern muß je eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Auf Vorschlag des Reichskanzlers ernennt der Bundesrat die Mitglieder und Stellvertreter und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich mindestens ein Mitglied befinden muß, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder stimmen nach ihrer freien Überzeugung.

Google

Der Ausschuß kann die Augenscheinseinnahme beschließen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen, eidesstattliche Versicherungen abnehmen, schriftliche Gutachten erfordern, Ausschlußfristen für die Anmeldung und die Begründung der Anträge auf Beihilfe bestimmen. Der Ausschuß kann mit den Erhebungen ein Mitglied des Ausschusses beauftragen. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Ausschusses oder seines Vorsitzenden um Rechtshilfe zu entsprechen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Zur Unterstützung des Ausschusses kann der Reichskanzler örtliche Vorprüfungsstellen einrichten, denen die im Abs. 3 vorgesehenen Befugnisse gleichfalls zustehen.

§ 9

Das Verfahren vor dem Reichsausschuß ist kosten- und gebührenfrei. Die in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen können dem Antragsteller ganz oder teilweise zur Last gelegt werden, soweit sie durch einen von ihm gestellten unbegründeten Antrag verursacht worden sind. Das gleiche gilt für das Verfahren vor den örtlichen Vorprüfungsstellen.

§ 10

Die bei dem Verfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Antragsteller verpflichtet. Wer dieser Vorschrift unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 11

Der Bundesrat kann nähere Bestimmungen über das Verfahren vor dem Reichsausschuß und sonstige Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze für die Bemessung der Beihilfen aufstellen.

Soweit der Bundesrat solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von dem Reichskanzler erlassen werden.

§ 12

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel sind jährlich durch den Reichshaushaltsetat anzufordern. Im Rechnungsjahr 1917 können

Google

bis zu dreihundert Millionen Mark aus dem Fonds des außerordentlichen Etats „Aus Anlaß des Krieges“ verwendet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. November 1917.

(Siegel) Wilhelm

Dr. Graf von Hertling

Google

Anlage I

Grundsätze

1. Die Beihilfen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sollen zur Beschaffung von Kauffahrteischiffen gewährt werden, von Passagierschiffen jedoch nur dann, wenn sie zugleich in erheblichem Maße für die Güterbeförderung bestimmt sind.

Die wegen erheblicher Beschädigung eines Schiffes gewährten Beihilfen sind zur Wiederherstellung des beschädigten Schiffes zu verwenden, es sei denn, daß das Schiff infolge der Beschädigungen reparaturunwürdig geworden ist.

Dem Schiffseigentümer soll die Verteilung des gesamten ihm verlorengegangenen Schiffsraums auf einzelne Ersatzschiffe tunlichst freigestellt werden.

Sind vor Verlust des zu ersetzenden Schiffes, aber nach dem 31. Juli 1914, Neubauten in Auftrag gegeben oder Schiffe fremder Flagge angekauft worden, so können sie als Ersatzschiffe anerkannt werden.

2. Der Bemessung der Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist der Wert zugrunde zu legen, den das zu ersetzende Schiff nebst Inventar am 25. Juli 1914 hatte (Friedenswert).

Übersteigen die Kosten für die Beschaffung des zu ersetzenden Schiffsraums den Baupreis, der am 25. Juli 1914 dafür zu zahlen gewesen wäre (Friedensbaupreis), so können Zuschläge gewährt werden.

Die Gewährung der Zuschläge ist davon abhängig, daß die Ausführbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Ersatzbeschaffung, insbesondere die Vergebung der Bauarbeiten oder der Erwerb des Schiffes zu angemessenen Preisen, nachgewiesen sind. Eine Gewährung ist ausgeschlossen in solchen Fällen, in denen der Ersatzpreis behufs Erzielung eines hohen Zuschlags oder aus anderen unlauteren Beweggründen zu hoch bemessen worden ist.

Die Zuschläge sind verschieden zu bemessen, je nachdem die Ablieferung des Neubaues oder die Infahrtsetzung des Schiffes unter deutscher Flagge für die Zeit

a) innerhalb des ersten bis vierten Jahres,

b) innerhalb des fünften bis neunten Jahres

nach Friedensschluß sichergestellt ist. Die Zuschläge können in den Fällen

zu a) auf 50 bis 70 vom Hundert,

zu b) auf 20 bis 55 vom Hundert

der den Friedensbaupreis übersteigenden Aufwendungen bemessen werden.

Bei der Bemessung der Zuschläge innerhalb der bezeichneten Grenzen sollen auch die wirtschaftliche Lage des Reeders, die Größe des Ersatzbaues und die Mehraufwendung für eine beschleunigte Ersatzbeschaffung berücksichtigt werden.

Für den Bau von besonders gearteten Schiffen kann der Reichskanzler in einzelnen Fällen die Zeitgrenzen abweichend festsetzen.

Google

Hat der Eigentümer für den Schaden schon aus Reichsmitteln, auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, auf Grund des § 635 des Handelsgesetzbuchs oder aus einem anderen Rechtsgrund Ersatz erhalten, so ist dieser Ersatz bei der Bemessung der Beihilfe in Anrechnung zu bringen.

Wird die Ablieferung oder Infahrtsetzung des Schiffes verzögert, so sind die Zuschläge nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ablieferung oder Infahrtsetzung neu zu bemessen. Übersteigen die auf Grund der früheren Festsetzung gezahlten Beträge die dem Reeder nach der neuen Bemessung zustehenden Beihilfen, so ist der zuviel gezahlte Betrag nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zurückzuzahlen.

3. Die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Beihilfen zu den Aufwendungen des Schiffseigentümers für Heuer und Unterhaltskosten können nur hinsichtlich derjenigen Schiffsbesatzungen gewährt werden, die in einem deutschen Schutzgebiet oder im Ausland entweder an Bord ihrer Schiffe verblieben oder nach Auflösung des Heuervertrags durch den Krieg an der Heimreise behindert worden und unterstützungsbedürftig geworden sind. Die Heuer wird bis zu dem Tage vergütet, an dem die Wiederaufnahme der Schiffahrt nach der allgemeinen Lage möglich war.

Bei Berechnung der Heuer sind auch die Nebenvergütungen in Anrechnung zu bringen.

Die Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 soll auch in den Fällen gewährt werden, in denen das Schiff, für das die Aufwendungen gemacht worden sind, später verloren gegangen ist.

4. Für die Zubilligung von Beihilfen im Sinne des § 2 sind die festen Sätze des beigefügten Tarifs maßgebend. Anlage II

Als Habe im Sinne des § 2 gilt auch der dem Schiffsführer gehörige verloren gegangene Schiffsproviant.

Soweit die Schiffseigentümer den Schiffsbesatzungen für den Verlust der Habe Entschädigungen geleistet haben, können ihnen diese bis zur Höhe der festen Sätze erstattet werden.

5. Die Hälfte des Friedenswerts von Schiff und Inventar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), der Betrag der notwendigen Aufwendungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) und die Vergütung für verlorene Habe der Schiffsbesatzungen (§ 2) sollen alsbald nach Festsetzung gezahlt werden.

Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Zahlung der ersten Hälfte des Friedenswerts ein zur Festsetzung der Zuschläge führender Vertrag über die Beschaffung des zu ersetzenden Schiffsraums vorgelegt, so ist der gewährte Betrag zurückzuzahlen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Sicherheit zu leisten. Der Reichskanzler kann auf Antrag die Frist verlängern.

Die andere Hälfte des Friedenswerts soll alsbald nach Festsetzung der Zuschläge gezahlt werden.

Go gle

Die Zuschläge sind im Falle des Ankaufs eines Ersatzschiffs fremder Flagge nach dessen Infahrtsetzung unter deutscher Flagge, im Falle des Neubaues unter Berücksichtigung des Fortschreitens des Baues in Teilbeträgen nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zu zahlen.

Auf die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 zu gewährenden Beihilfen können schon vor ihrer Festsetzung Vorschüsse bis zu zwei Dritteln der glaubhaft gemachten Aufwendungen oder Verluste bewilligt werden.

6. Die Bemessung und Zahlung der Beihilfe im Falle einer erheblichen Beschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 erfolgt nach billigem Ermessen unter sinngemäßer Anwendung der für Schiffsverluste gegebenen Grundsätze.

7. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so soll eine Beihilfe nur insoweit gewährt werden, als der Schaden unabhängig von diesem Verschulden eingetreten wäre.

8. Ist die Reise, auf welcher der Schaden entstanden ist, nach Kriegsausbruch und in dessen Kenntnis angetreten worden, so können Beihilfen auf Grund dieses Gesetzes nur gewährt werden, wenn das Schiff für die Fahrt auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Anspruch genommen war.

9. Der Reichskanzler bestimmt, welcher Zeitpunkt als Friedensschluß im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hat.

Google

Anlage II

Tarif

Es werden folgende 5 Klassen von Schiffen unterschieden:

Klasse A. Passagierdampfer in großer Fahrt mit Einrichtungen für fünfzig oder mehr Kajütspassagiere und Reichspostdampfer.

» B. Alle anderen Passagierdampfer in großer Fahrt, alle Linienfrachtdampfer in großer Fahrt, mit Ausnahme der in der Fahrt nach nordamerikanischen Häfen beschäftigten, außerdem alle Segelschiffe in großer Fahrt.

» C. Alle anderen Dampfer mit Ausnahme der in den Klassen A, B, D und E aufgeführten.

» D. Dampfer und Segler in der Nord- und Ostseefahrt.

» E. Seeschlepper, Seeleichter sowie Dampfer und Segler in kleiner Fahrt.

Dampfer mit Passagiereinrichtungen, die zur fraglichen Zeit Passagiere bestimmungsgemäß nicht mehr führen, gelten als Frachtdampfer.

Eine Vergütung für Verlust der Habe kann nur in derjenigen Klasse stattfinden, zu der das Schiff während der Fahrt gehörte, auf der die Habe verloren gegangen ist.

	A Mark	B Mark	C Mark	D Mark	E Mark
1. Kapitän	3 500	3 000	2 500	1 800	1 200
2. I. Offizier, leitender Ingenieur, Oberingenieur, Ärzte, Zahlmeister und nicht anderweitig namentlich aufgeführte Schiffsangestellte, welche Anspruch auf Verpflegung in der 1. Kajüte haben	2 500	2 000	1 600	1 200	800
3. II. Offiziere, II. Ingenieure	2 000	1 800	1 400	1 000	600
4. III., IV. Offiziere, Gepäckvorsteher, Telegraphisten, III., IV. Ingenieure, Elektriker, Proviantverwalter, Kajütsoberstewards, Proviantmeister, I. Oberkellner, Oberköche und nicht namentlich aufgeführte Schiffsangestellte, welche Anspruch auf Verpflegung in der 2. Kajüte oder Offiziers-, Ingenieurs- und Beamtenmesse haben	1 800	1 600	1 200	900	500

Google

	A Mark	B Mark	C Mark	D Mark	E Mark
5. Zahlmeisteraſſiſtenten, Ingenieuraſpiranten und Maſchiniſtenaſſiſtenten, Oberſtewardsaſſiſtenten, II. Oberkellner, Kapellmeiſter, I. Köche	900	900	700	600	500
6. I. und alleinige Unteroffiziere des Decks-, Bedienungs- und Sicherheitsdienſtes; alleinige Köche, II. Kajütsköche und Köche für die dritte Klaſſe, Chorführer	600	600	525	500	500
7. II. Unteroffiziere des Decks-, Maſchinen-, Bedienungs- und Sicherheitsdienſtes, Lagermeiſter, I. und alleinige Schiffsaufwärter, Kajütsaufwärter und -aufwärterinnen, Muſiker ſowie Matroſen und Schmiede (Donkeyleute) auf Segelſchiffen in großer Fahrt	500	450	425	425	425
8. Matroſen, Leichtmatroſen, Gärtner, Buchhändler, II. bis IV. Proviantaufſeher, III. und IV. Kajütsköche, I. Dampfköche, I. Konditoren, Wiener Bäcker, I Bäcker, I. Schlächter, die in Nr. 7 nicht aufgeführten Aufwärter, Plätterinnen, Heizer und alle anderen nicht aufgeführten Schiffsangeſtellten ſowie Jungen auf Segelſchiffen in großer Fahrt	400	400	325	325	325
9. Trimmer, die vorſtehend nicht aufgeführten Köche, Konditoren, Bäcker und Schlächter, die Kochsmaate, Aufwäſcher, Putzer, Waſchgehilfen und Jungen	250	250	250	250	250

Google

Außerdem können für eigene Gerätschaften, die zur Ausübung ihres Berufs erforderlich sind, erhalten:

1.	I. und alleinige Zimmerleute	400 Mark,
2.	II. Zimmerleute	250 »
3.	Chorführer und Kapellmeister für Noten	400 »
4.	Musiker für Instrumente	150 »
5.	I. oder alleinige Barbiere	300 »

Zum Verkaufe mitgeführte Sachen werden nicht als Habe betrachtet. Für ihren Verlust wird daher auch nichts erstattet.

Ist die Habe teilweise verloren, so kann die Beihilfe entsprechend in vollen Zehnteilen der vorstehenden Sätze gewährt werden.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 202

Inhalt: Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. S. 1037.

Das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917 ist in Nr. 186 des Reichs-Gesetzblatts für 1917 (S. 957) versehentlich unvollständig veröffentlicht worden. Nachstehend wird die vollständige Fassung veröffentlicht.

(Nr. 6133) Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Der § 29 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Der Staatsanwalt kann für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt.

   Die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte soll nur dann beantragt werden, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten oder Geldstrafe, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und keine höhere Buße als eintausendfünfhundert Mark zu erwarten ist.

   Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts in gleicher Weise begründen wie der Staatsanwalt.

2. Der § 75 wird gestrichen.

Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1917.

Google

Artikel II

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Als § 197a wird folgende Vorschrift eingestellt:

   Soll die Zuständigkeit des Schöffengerichts gemäß § 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes begründet werden, so ist der Antrag bei dem Amtsgerichte, wenn Voruntersuchung geführt ist, bei dem Landgericht einzureichen.

2. Im § 447 erhält

   a) der Abs. 1 folgende Fassung:

   Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt. Bei Vergehen, für welche der Staatsanwalt die Zuständigkeit der Schöffengerichte begründen kann (§ 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes), kann nur der Staatsanwalt den Antrag stellen; mit der Stellung des Antrags gelten die Sachen als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig.

   Ferner werden

   b) im Abs. 2 die Worte „von höchstens einhundertfünfzig Mark" gestrichen;

   c) als Abs. 4 wird folgende Vorschrift eingestellt:

   Gegen einen Beschuldigten, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf durch einen Strafbefehl Freiheitsstrafe nur festgesetzt werden, wenn die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten soll.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 631) außer Kraft.

Das Gesetz tritt mit dem Ablauf von einem Jahre nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die durch dieses Gesetz geänderten oder aufgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung wieder in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendigt anzusehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Oktober 1917.

(Siegel) **Wilhelm**

Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 203

Inhalt: Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. S. 1039. — Bekanntmachung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. S. 1040. — Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte. S. 1046.

(Nr. 6134) Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Der § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) erhält folgende Fassung:

> Sie erhalten Tagegelder und Ersatz der notwendigen Fahrkosten. Das Tagegeld beträgt bei einer Amtstätigkeit von mindestens vier Stunden fünfzehn Mark, bei kürzerer Dauer die Hälfte. Bei Vertretern, die außerhalb des Sitzungsorts wohnen, wird die Fahrzeit als Zeit der Amtstätigkeit angerechnet. An Fahrkosten wird bei Eisenbahnfahrten der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit bei der Bemessung der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Tagegelder anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 13. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

Google

(Nr. 6135) Bekanntmachung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden die nach der Verordnung vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 202) aufgestellte Nachweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ergänzen und die Ergänzung dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) bis zum 20. Dezember 1917 zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtstelle die Zuständigkeit.

§ 2

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde haben sich die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung einer Meldekarte nach anliegendem Muster erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
   a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
   b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3

Wer sich gemäß §§ 2, 3, 6 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1917 persönlich oder schriftlich gemeldet hat und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen kann, braucht sich nicht neu zu melden; die Pflichten aus den nachstehenden §§ 7, 9 gelten jedoch auch für ihn.

Dagegen gilt die neue Meldepflicht auch für diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht gemäß § 6 Abs. 1 derselben Verordnung gemeldet haben und dies gemäß Abs. 1 nachweisen können.

§ 4

Von der persönlichen Meldung (§ 2) ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist bei der darin

Google

angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Meldung ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 5

Von der persönlichen Meldung sind ferner die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen befreit. Für sie hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich nach Maßgabe des § 4 zu erstatten. Mit Genehmigung des Kriegsamts, in Bayern, Sachsen und Württemberg des Kriegsministeriums, können diese Meldungen von einzelnen Anstaltsleitern ganz oder teilweise auf Listen erstattet werden.

§ 6

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 7

Jeder Meldepflichtige hat auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

§ 8

Zur weiteren Ergänzung der Nachweisungen (§ 1) haben sich ferner persönlich bei dem für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Einberufungsausschusse zu melden:

1. alle männlichen Deutschen, die das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden,
2. alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist das siebzehnte Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören,
3. alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten

Google

Lebensjahre, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt in den Fällen zu 1 mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Dienste im Heere oder in der Marine, in den Fällen zu 2 mit dem ersten Tage des achtzehnten Lebensjahrs, in den Fällen zu 3 mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenhalts im Reichsgebiete.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der im Abs. 2 angegebenen Frist bei dem Einberufungsausschusse schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte (§ 4 Abs. 1 Satz 2) meldet; dabei gilt § 7.

Für die Meldung der in öffentlichen oder privaten Anstalten untergebrachten Meldepflichtigen gilt § 5.

Das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, bestimmt näheres über die Bekanntmachung der Vorschriften dieses Paragraphen und gibt an, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 9

Scheidet ein Meldepflichtiger vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen.

Meldepflichtige, die bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde oder im Hofdienst angestellt oder beschäftigt sind, haben, solange sie das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen, wenn sie ihre Wohnung wechseln oder wenn sie dauernd oder vorübergehend aus dem Dienste bei ihrer bisherigen Behörde oder Dienststelle ausscheiden, ohne zugleich in den Dienst einer anderen Behörde oder Dienststelle einer der bezeichneten Gruppen einzutreten. Ein solches Ausscheiden hat auch der unmittelbare Vorgesetzte dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschuß unverzüglich mitzuteilen.

Für die in einer öffentlichen oder privaten Anstalt im Sinne des § 5 untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder sein Vertreter die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen.

Google

§ 10

Der Arbeitgeber, dem ein Hilfsdienstpflichtiger gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes überwiesen wird, hat spätestens am dritten Werktag nach dem in der Benachrichtigung angegebenen Antrittstage dem Ausschuß, der die Überweisung vorgenommen hat, oder der von diesem angegebenen Stelle mitzuteilen, ob der Hilfsdienstpflichtige eingestellt worden ist und die Arbeit bei ihm aufgenommen hat.

§ 11

Wer eine Meldung nach § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Satz 2, § 8 Abs. 1 bis 4 erstattet, erhält als Bestätigung den ordnungsmäßig ausgefüllten und gestempelten Abreißstreifen der Meldekarte. Bei Mitteilungen nach den §§ 9, 10 ist auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung zu erteilen.

§ 12

Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt, ist verpflichtet, die Vorschriften im § 9 Abs. 1, 2, § 15, § 16 Abs. 1 durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle in der Betriebsstätte dauernd bekanntzugeben.

§ 13

Die Vordrucke für die Meldekarten (§ 2 Abs. 1, §§ 4, 5, § 8 Abs. 3, 4) stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der neuen Nachweisungen (§§ 1 bis 6) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei den vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium, zu bezeichnenden Stellen vierteljährlich anzufordern.

§ 14

Als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten dieselben Stellen, welche die Landeszentralbehörden auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. März 1917 dafür bestimmt haben, soweit nicht eine Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 15

Wer die in den §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 10 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt, der Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet, die Auskunft auf Fragen dieses Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert oder sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht, kann durch Beschluß des Einberufungsausschusses mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Google

Auf die Beitreibung und die Verwendung der Geldstrafe findet § 12 der Verordnung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 16

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunfterteilung nach den §§ 2, 4, 6 bis 10 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einem Falle des § 5, des § 8 Abs. 4 oder des § 9 Abs. 4 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

§ 17

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Arbeitgeber unrichtige Angaben, die in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunfterteilung nach den §§ 2, 4 bis 8, § 9 Abs. 1, 4 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) der Ortsbehörde, dem Einberufungsausschusse, seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemacht werden, einer dieser Stellen oder Personen gegenüber durch seine Unterschrift oder in anderer Weise bestätigt, obwohl er die Unrichtigkeit kennt oder kennen muß.

§ 18

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 1. März 1917 mit Ausnahme des § 10 außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

Google

Anlage

Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige

Staat: ....., **Gemeinde:** .....
Bezirk: .....

1. Familienname: ....., Vorname: .....
2. Wohnung: Gemeinde: ....., ... Straße Nr. .....
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr): ..... in (Ort, Kreis usw.) .....
4. Bei Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie: Heimatzuständigkeit (Ort, Bezirk) und Militärverhältnisse: .....
5. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. (Zutreffendes unterstreichen.)
6. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahren: .....
7. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus? .....
8. Haben Sie in Heer oder Marine gedient? ..... Truppenteil? .....
9. Stellung im Berufe: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter usw.: .....
(Zutreffendes unterstreichen.)
10. Wieviel Tage der Woche und wieviel Stunden des Tages nimmt Ihre jetzige Haupttätigkeit durchschnittlich in Anspruch? .....
(Von Reichs- und Staatsbeamten nicht zu beantworten.)
11. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.): .....
.....
12. Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde: ....., ... Straße Nr. .....
13. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.): .....
14. Gelernter Beruf: .....
15. Besondere Fachkenntnisse: .....
16. Besondere Sprachkenntnisse: .....
17. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst? .....
Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen? .....
18. Etwaige schwere Gebrechen, insbesondere schwere Kriegsbeschädigungen: .....
19. Besondere Bemerkungen: .....
.....

....., den ..... 1917.

Unterschrift: .....

Abrißlinie

Meldebestätigung

Name des Hilfsdienstpflichtigen:

(Unterschrift): .....

Gegenwärtig ausgeübter Beruf: .....

Gelernter Beruf: .....

(Datum), den ..... 1917.

Stempel der Behörde oder Post.

Google

(Nr. 6136) Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte. Vom 13. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlich verwenden:

I. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat:

1. an Gerste und Hafer insgesamt zwei Kilogramm;
2. an Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Saatwicken [vicia sativa]), insgesamt ein Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;

II. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:

1. an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste, insgesamt folgende Mengen:
   a) für Pferde und Maultiere je sechs Zentner;
   b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je zwei Zentner;
2. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Zuchtsauen bis zu fünfundvierzig Pfund bei jedem Wurfe und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ein halbes Pfund für den Tag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 204

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916. S. 1047. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. S. 1049. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. S. 1050. — Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. S. 1050.

(Nr. 6137) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114). Vom 15. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte höchstens zurückliefern:

a) 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühschnitzel), wobei ein Teil Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel mindestens zehn Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen ist;

b) Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben; die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach a zulässig zurückgeliefert werden.

2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. November 1917.

Google

3. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält unter Streichung des Schlußpunktes folgenden Zusatz: „und Rohzuckermelasse."

4. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel" einzufügen: „und Rohzuckermelasse".

5. Im § 4 Abs. 2 wird nach „besitzen" eingefügt: „auf Verlangen der Bezugsvereinigung vor anderen".

6. Im § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel" einzufügen: „und Rohzuckermelasse".

7. Hinter § 4 ist als § 4a folgende Vorschrift einzufügen:

Die Zuckerfabriken haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen eine steueramtliche Bescheinigung über die von ihnen verarbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Melasse einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Bezugsvereinigung auf Verlangen die zur Feststellung der Menge der abzuliefernden Futtermittel erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Menge der Rohzuckermelasse, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die Landwirte geliefert werden darf, ist am Schlusse jedes Kalendermonats aus der Menge der jeweils verarbeiteten Rüben zu errechnen.

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für nasse Schnitzel	0,80	Mark	für 50	Kilogramm
» gesäuerte Schnitzel Januar/März-Lieferung	0,95	»	» 50	»
» spätere Lieferung	1,05	»	» 50	»
» Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel ohne Sack	12,00	»	» 50	»
» Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren ohne Sack	15,00	»	» 50	»
» Melasse mit einem Zuckergehalte von 50 vom Hundert	7,50	»	» 50	»

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel anderer Art und die Sackpreise kann der Reichskanzler festsetzen. Für zuckerhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Preise in Geltung. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß für Melasse, die aus nach dem 30. September 1917 verarbeitetem Rohzucker alter Ernte gewonnen ist, der neue Preis maßgebend ist.

9. Im § 6 Abs. 2 ist hinter Satz 1 einzufügen: Anträge auf schiedsgerichtliche Entscheidung sind nur innerhalb dreier Monate nach Lieferung zulässig.

10. Im § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist hinter dem Worte „erstattet" einzufügen: oder wer den ihm nach § 4a obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Google

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Verordnung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) und die Verordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

(Nr. 6138) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 15. November 1917.

Auf Grund des Artikel I der Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Zigarettentabak, vom 6. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1011) bestimme ich:

I

Die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 965) zu der Verordnung über Zigarettentabak werden durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 6

Die Durchfuhr von Zigarettentabak über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

Google

(Nr. 6139) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 15. November 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272), und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 428) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Dänemark die Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 1. Juli 1918 verlängert sind.

Berlin, den 15. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. von Krause

(Nr. 6140) Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 10. November 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 5 bis 11 und des § 13 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten von 7. Oktober 1915 finden auf das Vermögen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst mit dem 20. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 205

Inhalt: Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens. S. 1051.

(Nr. 6141) **Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens. Vom 15. November 1917.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ist auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) über eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Inhaberaktien ausgegeben hat, oder über die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft die Liquidation angeordnet, so kann der Reichskanzler bestimmen, daß nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist sämtliche Inhaberaktien der Gesellschaft oder ein Teil von ihnen durch den Liquidator für kraftlos erklärt werden können und von der Gesellschaft neue Aktienurkunden ausgestellt werden.

§ 2

Die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle hat durch öffentliche Bekanntmachung die Inhaber der Aktien aufzufordern, behufs Wahrung ihrer Rechte vor Ablauf der Frist diese Rechte schriftlich nach Maßgabe der Vorschriften des Abs. 2 anzumelden. Die Stelle, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat, ist in der Bekanntmachung anzugeben.

Die Anmeldung muß die Angabe enthalten, welchem Staate der Inhaber der Aktie angehört und wann der Inhaber die Aktie erworben hat. Hat der Inhaber die Aktie nach dem 31. Juli 1914 erworben, so ist außerdem anzugeben, wer die Vorbesitzer der Aktie seit dem 1. August 1914 gewesen sind und welchem

Ausgegeben zu Berlin den 17. November 1917.

Google

Staate sie angehören. Der Zeitpunkt des Erwerbes, die Staatsangehörigkeit des Inhabers und im Falle eines nach dem 31. Juli 1914 erfolgten Erwerbes auch die Staatsangehörigkeit der Vorbesitzer sind auf Verlangen nachzuweisen. Es kann gefordert werden, daß der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§ 3

Gehören der Inhaber der Aktie und im Falle eines nach dem 31. Juli 1914 erfolgten Erwerbes die Vorbesitzer zu denjenigen Personen, auf welche die Vorschriften über zwangsweise Verwaltung oder Liquidation feindlicher Unternehmungen keine Anwendung finden, so ist dem Inhaber der Aktie nach ihrer Kraftloserklärung gegen Einreichung der alten Aktie die neue Aktie auszuhändigen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Ob bei Aktienrechten, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, eine Aushändigung der neuen Aktienurkunde an den Inhaber der alten Aktie stattzufinden hat, oder wie sonst mit solchen Aktienrechten zu verfahren ist, entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle nach Maßgabe der bestehenden Vergeltungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

An Stelle der Ausgabe neuer Aktien kann mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Abstempelung der alten Aktien erfolgen.

§ 4

Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 31. Juli 1916 bleibt unberührt. Die Vorschrift des § 11 der genannten Verordnung über die Übertragung der Befugnisse des Reichskanzlers auf einen Reichskommissar findet auch in Ansehung der Befugnis Anwendung, die dem Reichskanzler durch die gegenwärtige Verordnung zugewiesen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 15. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 206

Inhalt: Verordnung über Kaffeeersatzmittel. S. 1053. — Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten. S. 1056.

(Nr. 6142) Verordnung über Kaffeeersatzmittel. Vom 16. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom $\frac{\text{11. November 1915}}{\text{4. April 1916}}$ $\frac{\text{(Reichs-Gesetzbl. S. 750)}}{\text{(Reichs-Gesetzbl. S. 233)}}$ wird verordnet:

§ 1

Wer Kaffeeersatzmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aushang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben.

Für Kaffeeersatzmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) unberührt.

§ 2

Als Kaffeeersatzmittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee.

Das Vermischen von Kaffeeersatzmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffeeersatzmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 3

Der Preis für Kaffeeersatzmittel aus Getreide oder Malz darf nicht übersteigen:

a) beim Verkauf an Großhändler
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen ..... 44,30 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware ..... 37,75 » » 50 » ;

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1917.

Google

b) beim Verkauf an Kleinhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen ..... 48,00 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware ..... 42,00 » » 50 » ;

c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)

für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist, 56 Pfennig für 1 Pfund,
für andere Ware ..... 52 » » 1 » .

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 4

Der Preis für andere Kaffeeersatzmittel darf nicht übersteigen:

a) beim Verkauf an Großhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen ..... 68,50 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware ..... 61,25 » » 50 » ;

b) beim Verkauf an Kleinhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen ..... 72,50 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware ..... 66,75 » » 50 » ;

c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)

für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 84 Pfennig für 1 Pfund,
für andere Ware ..... 80 » » 1 » .

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Kaffeeessenzen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5

Beim Verkauf an Großhändler und Kleinhändler hat die Lieferung zu den festgesetzten Preisen frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers einschließlich Verpackung zu erfolgen.

§ 6

Wer Stoffe zur Verarbeitung auf Kaffeeersatzmittel durch den Kriegsausschuß zugewiesen erhält, hat die von ihm hergestellten Kaffeeersatzmittel, auch soweit sie aus anderen Stoffen hergestellt sind, nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern.

Google

§ 7

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder in dem vorgeschriebenen Aushang Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
2. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 2, § 6 oder den auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Kaffeeersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich zulassen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 23. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Waldow

Google

(Nr. 6143) Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten. Vom 15. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorstände der Berufsgenossenschaften können die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den in der Reichsversicherungsordnung oder in der Satzung oder Nebensatzung für die Grenze der Versicherungspflicht vorgesehenen Betrag übersteigt (§ 548 Nr. 3, § 925 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2

Der Beschluß des Vorstandes (§ 1) bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung der Satzung zuständigen Behörde. Er tritt mit dem Tage der Genehmigung in Wirkung, sofern kein anderer Zeitpunkt in ihm bestimmt ist.

§ 3

Der Beschluß des Vorstandes ist der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Wird die Zustimmung versagt, so tritt er mit Ablauf des Monats außer Kraft; andernfalls tritt er mit dem Ende des Jahres außer Kraft, das auf das Jahr folgt, in welchem der Friede geschlossen wird.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Schwander

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 207

Inhalt: Verordnung über Sämereien. S. 1057. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916. S. 1058. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 20. November 1917. S. 1060. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. S. 1064. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916. S. 1064. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916. S. 1065. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916. S. 1066. — Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. S. 1068.

(Nr. 6144) **Verordnung über Sämereien. Vom 19. November 1917.**

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

§ 1

Kleesamen, Grassamen, Samen von Futterrunkelrüben, von Futterkohlrüben oder Wruken, von Stoppel- oder Wasserrüben, von Futtermöhren und Pastinak, Samen von Serradella und von sonstigen Futterkräutern darf zu andern als zu Saatzwecken nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle abgesetzt oder verwendet werden.

§ 2

Wer der Vorschrift im § 1 zuwider Sämereien ohne die erforderliche Genehmigung absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Google

(Nr. 6145) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137). Vom 20. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die §§ 1, 3 Abs. 2, §§ 4, 5, 6 Abs. 1, §§ 7 und 12 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137) in der Fassung der Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1403) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Bierbrauereien dürfen in der Zeit vom 1. Oktober 1917 ab in jedem Kalendervierteljahre nur 10 Hundertteile, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines 15 Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 Doppelzentner nicht überstiegen hat, 12 Hundertteile, in Bayern rechts des Rheines 16 Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens 4,8 Doppelzentner, in Bayern rechts des Rheines 6,4 Doppelzentner im Vierteljahre verwenden.

In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) dürfen die Bierbrauereien ein Sechstel, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines ein Viertel der Menge verwenden, die die Steuerdirektivbehörde festgesetzt hat.

§ 3 Abs. 2

Soweit die für das letzte Vierteljahr eines Kontingentjahrs festgesetzten Malzmengen nicht verwendet sind, dürfen sie in dem folgenden Kontingentjahre verwendet werden.

§ 4

Die Übertragung von Malzkontingenten, auch wenn der Brauereibetrieb oder das Eigentum am Brauereigrundstücke mitübertragen wird, auf andere Bierbrauereien ist nur innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets und nur zum Zwecke der eigenen Verwendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei zulässig. Sie

Google

bedarf im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft der Genehmigung der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, in Berlin, in den übrigen Brausteuergebieten der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, soweit auf seiten der übertragenden Bierbrauerei ein wichtiger Grund zu der Übertragung vorliegt und wenn die für die Dauer der Übertragung auf das Kontingent bereits gelieferten oder zugeteilten Getreide- oder die entsprechenden Malzmengen mitveräußert werden.

Diese Bestimmungen gelten rückwirkend für alle seit dem 15. August 1917 erfolgten Übertragungen.

§ 5

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit und in welcher Zeitfolge die Bierbrauereien mit Getreide beliefert werden. Er kann über die Vermälzung des gelieferten Getreides Bestimmungen treffen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat die Mengen an Getreide, die auf die einzelnen Bierbrauereien gemäß dem Malzkontingent entfallen, festzusetzen und die zur Durchführung und Überwachung der Belieferung und der Verwendung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es kann Bierbrauereien, die sich in der Befolgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten unzuverlässig erwiesen haben, von der Belieferung ausschließen.

Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, hat den Bierbrauereien die festgesetzten Mengen zu liefern und, soweit sie die Mengen im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe geerntet haben, auf Antrag aus der eigenen Ernte freizugeben.

§ 6 Abs. 1

Verträge, durch die eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über das zur Zeit des Vertragsabschlusses laufende Kontingentjahr hinaus begründet wird, dürfen nicht vor dem 15. August und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahrs abgeschlossen werden. Dies gilt nicht für solche Verträge zwischen Bierbrauereien untereinander.

§ 7

Über das zugeteilte Getreide oder das daraus hergestellte Malz dürfen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn gleichzeitig der entsprechende Teil des Kontingents gemäß § 4 mitübertragen wird. Mälzereien haben das gesamte hergestellte Malz an den Betrieb zurückzuliefern, aus dessen Kontingent das vermälzte Getreide herrührt.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer mehr als die zulässige Malzmenge verwendet,

Google

2. wer den Vorschriften in §§ 4, 6, 7 oder den auf Grund des § 5 getroffenen Anordnungen oder den gemäß § 10 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel II

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916, wie er sich aus Artikel I dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift: „Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel" und unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

(Nr. 6146) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 20. November 1917.

Auf Grund des Artikel II der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1058) wird der Wortlaut der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 20. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Google

Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel.

Vom 20. November 1917.

§ 1

Die Bierbrauereien dürfen in der Zeit vom 1. Oktober 1917 ab in jedem Kalendervierteljahre nur 10 Hundertteile, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines 15 Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 Doppelzentner nicht überstiegen hat, 12 Hundertteile, in Bayern rechts des Rheines 16 Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner übersteigen hat, dürfen mindestens 4,8 Doppelzentner, in Bayern rechts des Rheines 6,4 Doppelzentner im Vierteljahre verwenden.

In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) dürfen die Bierbrauereien ein Sechstel, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines ein Viertel der Menge verwenden, die die Steuerdirektivbehörde festgesetzt hat.

§ 2

Die zuständige Steuerbehörde setzt für jede Bierbrauerei die Malzmengen fest, die nach § 1 in den einzelnen Kalendervierteljahren zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen (Malzkontingent).

§ 3

Hat eine Bierbrauerei in einem Kalendervierteljahr ihr Malzkontingent nicht voll verwendet, so darf sie den ersparten Teil in den folgenden Vierteljahren des mit dem 30. September endenden Kontingentjahrs verwenden.

Soweit die für das letzte Vierteljahr eines Kontingentjahrs festgesetzten Malzmengen nicht verwendet sind, dürfen sie in dem folgenden Kontingentjahre verwendet werden.

§ 4

Die Übertragung von Malzkontingenten, auch wenn der Brauereibetrieb oder das Eigentum am Brauereigrundstücke mitübertragen wird, auf andere Bierbrauereien ist nur innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets und nur zum Zwecke der eigenen Verwendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei zulässig. Sie bedarf im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft der Genehmigung der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, in Berlin, in den übrigen Brausteuer-

Google

gebieten der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, soweit auf seiten der übertragenden Bierbrauerei ein wichtiger Grund zu der Übertragung vorliegt und wenn die für die Dauer der Übertragung auf das Kontingent bereits gelieferten oder zugeteilten Getreide- oder die entsprechenden Malzmengen mitveräußert werden.

Diese Bestimmungen gelten rückwirkend für alle seit dem 15. August 1917 erfolgten Übertragungen.

§ 5

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit und in welcher Zeitfolge die Bierbrauereien mit Getreide beliefert werden. Er kann über die Vermälzung des gelieferten Getreides Bestimmungen treffen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat die Mengen an Getreide, die auf die einzelnen Bierbrauereien gemäß dem Malzkontingent entfallen, festzusetzen und die zur Durchführung und Überwachung der Belieferung und der Verwendung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es kann Bierbrauereien, die sich in der Befolgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten unzuverlässig erwiesen haben, von der Belieferung ausschließen.

Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, hat den Bierbrauereien die festgesetzten Mengen zu liefern und, soweit sie die Mengen im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe geerntet haben, auf Antrag aus der eigenen Ernte freizugeben.

§ 6

Verträge, durch die eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über das zur Zeit des Vertragsabschlusses laufende Kontingentjahr hinaus begründet wird, dürfen nicht vor dem 15. August und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahrs abgeschlossen werden. Dies gilt nicht für solche Verträge zwischen Bierbrauereien untereinander.

Verträge der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 15. Februar 1915 abgeschlossen sind, sind insoweit nichtig, als sie eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über den 1. Oktober 1917 hinaus begründen.

§ 7

Über das zugeteilte Getreide oder das daraus hergestellte Malz dürfen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn gleichzeitig der entsprechende Teil des Kontingents gemäß § 4 mitübertragen wird. Mälzereien haben das gesamte hergestellte Malz an den Betrieb zurückzuliefern, aus dessen Kontingent das vermälzte Getreide herrührt.

§ 8

Als Malz im Sinne der Verordnung ist sowohl Gersten- wie Weizenmalz anzusehen.

Google

§ 9

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Bestimmungen zur Ausführung des § 4 können für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Brausteuergebiete von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Im übrigen erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 11

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer mehr als die zulässige Malzmenge verwendet,
2. wer den Vorschriften in §§ 4, 6, 7 oder den auf Grund des § 5 getroffenen Anordnungen oder den gemäß § 10 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Die Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien (Reichs-Gesetzbl. S. 97), vom 31. Januar 1916 über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), vom 16. März 1916, betreffend Übertragung von Malzkontingenten (Reichs-Gesetzbl. S. 170), und vom 4. Mai 1916 über das Verbot des Malzhandels (Reichs-Gesetzbl. S. 355) werden aufgehoben.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Google

(Nr. 6147) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145). Vom 22. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Vorschriften des § 6 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) finden auf ungegorenen, unversteuerten Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1917 Anwendung.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Graf von Roedern

(Nr. 6148) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 885). Vom 22. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Im § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 885) werden die Worte „Staatssekretär des Innern, in seiner Vertretung der Reichskommissar" ersetzt durch die Worte „Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter".

Google

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Graf von Roedern

(Nr. 6149) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123). Vom 22. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, § 6 und § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123) erhalten folgende Fassung:

§ 5 Abs. 2

Ist der Erzeuger mit dem angebotenen Preise oder der Erwerber mit dem von dem Kriegsausschusse geforderten Preise nicht einverstanden, so wird der Preis von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Das Reichsschiedsgericht entscheidet auch über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung und aus der Abgabe des Cumaronharzes durch den Kriegsausschuß ergeben. Es bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern. Der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Recht, eine Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht zu verlangen, erlischt, wenn der Verkäufer oder der Abnehmer nicht unverzüglich nach Mitteilung des Preisangebots oder der Preisforderung seitens des Kriegsausschusses davon Gebrauch machen.

Google

§ 7

Der Reichskanzler erläßt Bestimmungen darüber, in welcher Zusammensetzung das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in den ihm durch diese Verordnung überwiesenen Sachen entscheidet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 26. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Graf von Roedern

(Nr. 6150) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125). Vom 22. November 1917.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die §§ 1, 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft entscheidet in den Fällen des § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz in der Besetzung von drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts oder sein Vertreter. Die beiden Beisitzer sind den Mitgliedern des ständigen Ausschusses für Cumaronharz (§ 3) zu entnehmen, mit der Maßgabe, daß je ein Beisitzer dem Kreise der Erzeuger und dem Kreise der Verbraucher angehören soll. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht entsprechende Anwendung.

Google

§ 3

Die Preise gelten für Lieferungen ausschließlich Verpackung. Der ständige Ausschuß für Cumaronharz bestimmt, welche Verpackung jeweilig anzuwenden ist und welche Preise dafür in Ansatz gebracht werden dürfen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichskanzler ernannt; sie sollen den Kreisen der Hersteller und der Verbraucher von Cumaronharz entnommen werden. Den Vorsitzenden stellt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Wird eine Verpackung verwendet, die den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht, so geht ein während der Beförderung etwa entstandener Verlust zu Lasten des Erzeugers, es sei denn, daß der Verlust auch bei der Verwendung der vorgeschriebenen Verpackung entstanden wäre.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 sind auch für die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft bindend.

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 26. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Müller

Google

(Nr. 6151) Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Verordnungen über die Verjährungsfristen vom 4. November und vom 9. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 732, 811) werden im Anschluß an die Verordnung vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198) weiter dahin geändert, daß die Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres 1918 vollendet wird.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. von Krause

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 208

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger. S. 1069. — Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. S. 1079.

(Nr. 6152) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 21. November 1917.

Der Bundesrat hat in seinen Sitzungen vom 18. Oktober und 13. November 1917 auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) und des § 17 Ziffer 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) beschlossen, die Anlage 2 (Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern) zu der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 6. Oktober 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 849) sowie die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) durch die nachstehenden Vorschriften zu ersetzen.

Berlin, den 21. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Wallraf

Vorschriften über Krankheitserreger

A. Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern

§ 1

Wer mit Material, das die Erreger der Cholera, der Pest, des Rotzes, der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest enthält, oder mit solchen Erregern selbst arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1917.

Google

oder abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landeszentralbehörde. An Stelle der letzteren treten für das Kaiserliche Gesundheitsamt das Reichsamt des Innern, für Militäranstalten das zuständige Kriegsministerium, für Marineanstalten das Reichs-Marineamt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden. Die den Leitern öffentlicher Anstalten erteilte Erlaubnis gilt auch für die unter ihrer Leitung in diesen Anstalten beschäftigten Personen.

Der Erlaubnis bedarf es nicht für Untersuchungen, welche der behandelnde Arzt oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis bis zur Feststellung der Krankheitsart nach den üblichen diagnostisch-bakteriologischen Untersuchungsverfahren vornimmt.

Der Handel mit Kulturen der im Abs. 1 bezeichneten Erreger ist verboten. Lebende Erreger dieser Art und Material, das solche Erreger enthält, dürfen nur an Personen und Stellen, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Annahme erhalten haben, abgegeben werden.

§ 2

Wer mit anderen als den im § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, deren Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem der Arbeits- oder Aufbewahrungsraum liegt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden.

Auf Ärzte und Tierärzte finden die Vorschriften im Abs. 1, soweit nicht die Landesregierungen anderes bestimmen, mit der Einschränkung Anwendung, daß sie der Polizeibehörde nur eine Anzeige von ihrem Vorhaben unter Angabe des Raumes nach Lage und Beschaffenheit zu erstatten und später jeden Wechsel des Raumes in gleicher Weise anzuzeigen haben.

Weder der Erlaubnis noch der Anzeige bedarf es, wenn die Arbeit und die Aufbewahrung

a) in öffentlichen Krankenhäusern, welche mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitskeimen erforderlichen Einrichtungen versehen sind, oder
b) in staatlichen, staatlich beaufsichtigten oder kommunalen Anstalten, welche zu einschlägigem Fachunterrichte dienen oder behufs Bekämpfung der Infektionskrankheiten zur Vornahme von Untersuchungen oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind, oder
c) vom behandelnden Arzte oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis bis zur Feststellung der Krankheitsart vorgenommen werden.

Google

§ 3

Wer lebende Kulturen von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern oder Material, welches solche Erreger enthält, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem das Geschäft betrieben wird. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen erteilt werden. Auf den Handel mit Kuhpockenlymphe durch die Apotheken finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Der Händler hat sich vor der Abgabe von Kulturen oder Material von dem Erwerber den Nachweis erbringen zu lassen, daß dieser die im § 2 Abs. 1 vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern oder zur Aufbewahrung von solchen erhalten hat, oder daß er einer solchen Erlaubnis im Hinblick auf Abs. 1 Satz 3 sowie auf § 2 Abs. 2 oder Abs. 3a und b nicht bedarf. Über die erfolgte Abgabe von Kulturen oder Material hat der Händler ein Verzeichnis zu führen, in das die Art der Krankheitserreger oder des Materials, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Erwerbers sowie des etwaigen Überbringers, ferner näheres über die Art des erbrachten Nachweises sofort nach der Verabfolgung vom Abgebenden selbst einzutragen sind, und zwar stets in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung. Das Verzeichnis ist drei Jahre lang nach Abschluß aufzubewahren.

§ 4

Wer eine Tätigkeit der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Art in dem dafür genehmigten Raume einer anderen Person gestattet oder aufträgt, hat dies der zuständigen Polizeibehörde (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) unter Angabe des Raumes sowie der Wohnung, des Berufs, des Vor- und Zunamens dieser Person sofort anzuzeigen. Diese Bestimmung findet auf Leiter der im § 2 Abs. 3 bezeichneten öffentlichen Krankenhäuser, staatlichen, staatlich beaufsichtigten und kommunalen Anstalten keine Anwendung. Die sich für die andere Person aus den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 ergebenden Pflichten bleiben unberührt.

Im Falle eines Wechsels des Raumes darf der neue Raum erst nach Einholung der gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis benutzt werden.

§ 5

Die im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt

Google

werden müssen. Dasselbe gilt, wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der genehmigten Räume den Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 6

Wer eine der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, hat — auch wenn er von der Einholung der Erlaubnis oder von der Anzeigepflicht entbunden ist — die Erreger so aufzubewahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind; auch hat er sonst alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Verschleppung der Krankheitserreger, insbesondere durch Versuchstiere, zu verhüten. Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie sonstiges die Krankheitserreger enthaltendes Material müssen, sobald sie entbehrlich geworden sind, derart beseitigt werden, daß jede Verschleppung der Krankheitskeime ausgeschlossen wird. Instrumente, Gefäße usw., die mit infektiösen Gegenständen in Berührung waren, sind sorgfältig zu desinfizieren.

Insbesondere müssen alle Personen, welche die Räume betreten, in denen mit den Erregern der Pest, des Rotzes oder der Maul- und Klauenseuche oder mit Material, das solche Erreger enthält oder zu enthalten verdächtig ist, gearbeitet wird, leicht desinfizierbare und waschbare Schutzüberkleider anlegen, die vor dem Verlassen der Räume wieder abzulegen sind; diese Schutzkleider sind vor der Ausgabe zur Wäsche in den Arbeitsräumen selbst zu desinfizieren. In den Räumen darf nur bei geschlossenen Türen und Fenstern gearbeitet werden; das Rauchen in den Räumen ist verboten. Sämtliche mit infektionstüchtigem Material in Berührung gekommene Gegenstände, ausgenommen das zur Aufbewahrung bestimmte Material, sind möglichst sofort zu desinfizieren oder zu vernichten. Bei den Arbeiten mit Versuchstieren ist namentlich sorgfältig darauf zu achten, daß ein Entweichen von Tieren oder eine Verstreuung von infektionstüchtigem Material nicht stattfindet. Tiere, welche in den Arbeitsräumen untergebracht waren, sind in diesen selbst zu vernichten; die Kadaver werden zweckmäßig entweder verbrannt oder in konzentrierter Schwefelsäure aufgelöst oder mittels Dampfes sterilisiert. Die Arbeitsräume sind außerhalb der Zeit ihrer Benutzung sicher verschlossen zu halten. Vor dem Verlassen der Räume hat sich der Leiter oder sein Vertreter zu vergewissern, daß die Versuchstiere und Kulturen sicher untergebracht sind und daß Infektionsmaterial nicht verstreut ist.

Untersuchungsmaterial und Kulturen der Erreger der im Abs. 2 genannten Krankheiten dürfen in den Räumen nur in besonderen, fest verschließbaren Schränken aufbewahrt werden.

Versuchsstallungen für größere Tiere, an welchen Versuche mit Rotz oder mit Maul- und Klauenseuche ausgeführt werden, müssen von anderen Stallungen getrennt sein. Für sie muß besonderes Stallpersonal vorhanden sein. Auch müssen dort Vorrichtungen getroffen werden, welche gestatten, den Mist, die Streu und die Kadaver der Tiere sofort an Ort und Stelle unschädlich zu beseitigen. Wer diese Stallungen betreten will, hat ein waschbares Überkleid sowie Gummi-

Google

schuhe anzulegen, die beim Verlassen des Stalles abzulegen sind. Diese Schutzkleider sind in allen Stallungen selbst zu desinfizieren. Zweckmäßig werden vor die Ausgänge der Räume und Ställe in Sublimat getränkte dicke Matten gelegt, auf denen alle, die diese Räume verlassen, ihre Schuhsohlen zu desinfizieren haben.

§ 7

Die zur Aufbewahrung von lebenden Erregern der Pest oder zum Arbeiten mit Pest-, Rotz- und Maul- und Klauenseuche-Material oder einer dieser Krankheiten verdächtigem Material bestimmten Räume dürfen nur in der Zeit zu anderen bakteriologischen Untersuchungen benutzt werden, während der dort nicht mit Pest-, Rotz- oder Maul- und Klauenseuche-Material gearbeitet wird. Sie müssen bezüglich ihrer Beschaffenheit, Einrichtung und Ausstattung folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Räume sollen durch eine in Stein ausgeführte Wand (ohne Tür) getrennt von anderen Räumen liegen und für sich einen eigenen, sicher abschließbaren Eingang besitzen. Das Schloß der Eingangstür darf sich nur mittels des dazu gehörigen Schlüssels öffnen lassen, nicht durch sogenannte Hauptschlüssel. Grundsätzlich sollen wenigstens zwei Räume vorhanden sein, von denen der eine hauptsächlich für die Züchtung der Erreger und für mikroskopische Untersuchungen und dergleichen, der andere hauptsächlich für Unterbringung, Sektion und Vernichtung der kleinen Versuchstiere zu verwenden ist. Die Räume sollen unmittelbar nebeneinanderliegen und durch eine abschließbare Zwischentür verbunden sein. Wenn nur ein einziger Raum zur Verfügung steht und ausnahmsweise für ausreichend erachtet wird, so empfiehlt es sich, diesen so herzurichten, daß eine sichere, gesonderte Unterbringung der Versuchstiere darin gewährleistet wird.

2. Die Räume sollen gut lüftbar und für Licht überall, namentlich auch in den Winkeln, leicht zugänglich sein, glatte, undurchlässige, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Fußböden und Wände haben; sie sollen keine Öffnungen besitzen, durch welche kleinere Tiere oder Ratten schlüpfen können. Lüftungsöffnungen sind mit dichten Drahtnetzen zu überziehen. Die Fenster müssen dicht schließen; werden sie geöffnet, so sind Einsätze mit engmaschigem Drahtgitter einzufügen.

3. Die Räume sollen für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche für die Züchtung von Mikroorganismen und zur Anstellung von Tierversuchen erforderlich sind; namentlich dürfen nicht fehlen:

a) ein mit sicherem Schlosse versehener Behälter zur Aufbewahrung lebender Kulturen und verdächtigen Materials (vgl. § 6 Abs. 3),

b) Einrichtungen für sichere Unterbringung der Versuchstiere (am zweckmäßigsten hohe, in Wasserdampf sterilisierbare Glasgefäße mit Drahtumhüllung und fest anschließendem Drahtdeckel mit Watteabschluß), ferner Einrichtungen für die Öffnung der Tiere, für die Vernichtung

Google

der Kadaver und sonstiger infizierter Gegenstände, wie Streumaterialien und Futterreste (z. B. Verbrennungsofen, Dampfsterilisator, Gefäße mit konzentrierter Schwefelsäure),

c) ein hinreichend großes Gefäß mit breiter Öffnung für Kresolwasser, in welches Kadaver und Kadaverteile vor der Sektion zur Vernichtung des an ihnen haftenden Ungeziefers gelegt werden können,

d) Einrichtungen zur Desinfektion und Reinigung der Hände (Waschvorrichtung) und aller bei den Arbeiten gebrauchten Gegenstände (z. B. Autoklav oder Dampfsterilisator, Heißluftsterilisator).

4. Andere Gegenstände, als die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen, dürfen in den Räumen nicht untergebracht werden.

Die Verwendung von Dienern bei den Arbeiten mit den Erregern der Pest, des Rotzes oder der Maul- und Klauenseuche oder mit Material, das solche Erreger enthält oder zu enthalten verdächtig ist, ist nur dann gestattet, wenn sie über die aus einer Verschleppung dieser Krankheitserreger entstehenden Gefahren wohl unterrichtet und in der sachgemäßen Behandlung bakteriologischer Geräte, Kulturen und infizierter Tiere gut ausgebildet sind.

Alle dem Diener etwa übertragenen Arbeiten (wie Reinigung des Laboratoriums, Fütterung der Tiere, Desinfektion und Reinigung der Käfige, Unschädlichmachung und Vernichtung des Mistes, der Streu und der Kadaver) haben nach genauer Anweisung des Leiters zu geschehen.

Der Diener darf nur zur Ausführung von Anordnungen des Leiters oder seines Vertreters in den Arbeitsräumen sich aufhalten, sobald dort mit Pestmaterial gearbeitet wird.

Die Kulturen der Erreger der Pest, des Rotzes und der Maul- und Klauenseuche sowie das mit solchen behaftete oder verdächtige Material sollen unter sicherem Verschluß aufbewahrt werden und dürfen dem Diener nicht zugänglich sein.

§ 8

Der Leiter der Arbeiten mit Krankheitserregern hat für die dauernde ordnungsmäßige Instandhaltung und für den gesamten Betrieb in den Arbeitsräumen, namentlich für die Durchführung der bei dem Aufbewahren von Kulturen, insbesondere solchen der Pesterreger, sowie bei Tierversuchen zu beobachtenden Maßregeln Sorge zu tragen. Er darf in Behinderungsfällen sowie für einzelne Arbeiten und Verrichtungen nur solche Persönlichkeiten mit seiner Vertretung betrauen oder zu seiner Hilfe heranziehen, welche nach Vorbildung und persönlichen Eigenschaften (Zuverlässigkeit usw.) imstande sind, die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen (siehe auch § 4 Abs. 1). Ist aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, so hat der Leiter die zur Sicherung gegen Ansteckungsgefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Google

Es ist darauf hinzuwirken, daß die in Pestlaboratorien zu beschäftigenden Personen (Leiter, Vertreter, Diener) sich aktiv gegen Pest immunisieren lassen.

B. Vorschriften über die Versendung von Krankheitserregern

§ 9

Die Versendung von lebenden Kulturen der Erreger der Cholera, der Pest oder des Rotzes oder von Material, das die Erreger der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest enthält oder zu enthalten verdächtig ist — dieses nur insofern, als es nach seiner Beschaffenheit für eine solche Versendungsart in Betracht kommen kann (z. B. Bläscheninhalt, Serum) —, hat in zugeschmolzenen Glasröhren zu erfolgen, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filtrierpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen; das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle oder Watte zu verpacken, es empfiehlt sich, nur frisch angelegte, noch nicht im Brutschrank gehaltene Aussaaten auf festem Nährboden zu versenden.

Die Sendungen müssen mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse sowie mit dem Vermerke »Vorsicht« versehen werden. Zur Beförderung durch die Post sind die Sendungen als »dringendes Paket« aufzugeben; sie sind den Empfängern telegraphisch anzukündigen. Bei Sendungen an Anstalten ist nicht deren Leiter, sondern die Anstalt als Empfänger zu bezeichnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der telegraphischen Ankündigung.

Der Empfänger hat dem Absender den Eingang der Sendung sofort mitzuteilen.

§ 10

Die Versendung von lebenden Kulturen anderer als der im § 9 bezeichneten Erreger von Krankheiten, welche auf den Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, deren Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, hat in wasserdicht verschlossenen Glasröhren zu erfolgen. Diese Röhren sind entweder in angepaßten Hülsen oder, mit einer weichen Hülle (Holzwolle, Watte oder dergleichen) umgeben, derart in festen Kasten zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Die Sendungen müssen fest verschlossen und mit deutlicher Adresse sowie mit dem Vermerke »Vorsicht« versehen werden. Bei Sendungen an Anstalten ist nicht deren Leiter, sondern die Anstalt als Empfänger zu bezeichnen.

Der Empfänger hat dem Absender den Eingang der Sendung sofort mitzuteilen.

§ 11

Sonstiges Material, welches lebende Erreger von Krankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, oder lebende Erreger von Tierkrankheiten, deren

Google

Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist vor der Versendung unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften so zu verpacken, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen ausgeschlossen ist.

§ 12

Größere Körperteile und kleinere Tierkadaver sind zunächst in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel, am besten mit Sublimatlösung durchtränktes und dann gründlich ausgerungenes Tuch einzuhüllen. Sie sind alsdann mit einem undurchlässigen Stoffe (Pergamentpapier oder dergleichen) zu umwickeln und fest zu verschnüren; saftreiche Gegenstände sind außerdem in Tücher einzuschlagen oder in Säcke zu verpacken. Die Gegenstände sind sodann in starke, undurchlässige, sicher verschlossene Behälter (Fässer, Kübel, Kisten) zu bringen und in Sägemehl, Kleie, Torfmull, Lohe, Häcksel, Heu, Holzwolle oder ähnlichen, Feuchtigkeit aufsaugenden Stoffen fest und so einzubetten, daß sie sich nicht verschieben können und ein Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird.

Für Köpfe tollwutverdächtiger Tiere ist als Desinfektionsmittel, mit dem die Tücher getränkt werden, ausschließlich Sublimatlösung zu verwenden. Die Versendung solcher Köpfe hat mit der Post als „dringendes Paket" zu geschehen.

Material, das Rotzerreger enthält oder zu enthalten verdächtig ist, muß zunächst unter Beachtung der im Abs. 1 gegebenen Vorschriften in einen dichten, sicher verschlossenen Behälter verpackt werden; dieser ist in eine starke, dichte Kiste zu bringen. Der Raum zwischen dem Behälter und der Kiste ist mit aufsaugenden Stoffen (Abs. 1) fest auszufüllen.

Werden menschliche oder tierische Körperteile mit der Eisenbahn versandt, so muß der Absender im Frachtbrief bescheinigen, daß Zweck und Verpackung der Sendung denjenigen Vorschriften, welche in der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung für „fäulnisfähige Stoffe" der in Rede stehenden Art ergangen sind, entsprechen. Die Beförderung solcher Gegenstände als Eilgut oder als beschleunigtes Eilgut ist nach den Eisenbahntarifen ausgeschlossen.

§ 13

Zur Aufnahme kleinerer Gegenstände, welche lebende Erreger der Cholera, der Pest, des Rotzes, der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest enthalten oder zu enthalten verdächtig sind, eignen sich am besten starkwandige Pulvergläser mit eingeschliffenem Glasstöpsel und weitem Halse, oder, falls sich diese nicht beschaffen lassen, Gläser mit glattem zylindrischen Halse, die mit gut passenden, frisch ausgekochten Korken zu verschließen sind. Die Gläser müssen vor dem Gebrauch in reinem Wasser frisch ausgekocht und dann durch kräftiges Ausschwenken möglichst vom Wasser befreit sein; sie dürfen aber nicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit ausgespült werden. Auch darf zu dem Untersuchungsmaterial Flüssigkeit

Google

irgendwelcher Art nicht hinzugesetzt werden. Die Gläser sind durch Überbinden der Öffnung oder des Stöpsels mit Schweinsblase oder Pergamentpapier zu verschließen. An jedem Glase ist ein Zettel fest aufzukleben oder sicher anzubinden, der genaue Angaben über den Inhalt enthält. Deckgläschen werden in signierte Stückchen Fließpapier eingeschlagen und mit Watte fest in einem besonderen Schächtelchen verpackt.

Bei Cholera und Pest darf in eine Sendung in der Regel nur Untersuchungsmaterial von einem Kranken oder einer Leiche gepackt werden. Handelt es sich jedoch um gleichzeitige Übersendung zahlreicher Proben, insbesondere zu Massenuntersuchungen der Umgebung von Cholerakranken, so werden zweckmäßig nur 1 bis 2 ccm der Ausleerungen entnommen, in die üblichen kleinen Glasgefäße gebracht und, wie unten angegeben, verpackt. Dabei ist durch eine entsprechende Kennzeichnung jedes einzelnen Gegenstandes dafür Sorge zu tragen, daß seine Herkunft leicht erkennbar ist (vgl. § 15).

Die Gefäße und Schächtelchen sind in einem widerstandsfähigen Behälter, am besten einer festen Kiste, unter Verwendung von Watte, Sägemehl, Holzwolle oder dergleichen (vgl. § 12 Abs. 1) so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen dürfen nicht verwendet werden. Die Sendungen müssen mit starkem Bindfaden umschnürt und versiegelt sein.

Enthalten kleinere Gegenstände andere lebende Seuchenerreger oder erscheinen sie verdächtig, solche zu enthalten, so können sie in dicht schließenden Gefäßen aus Metall, Steingut oder Glas untergebracht werden. Metallgefäße sind durch einen übergreifenden Deckel, der am Rande mit einem Streifen Heftpflaster verklebt wird, Steingut- und Glasgefäße in der im Abs. 1 angegebenen Weise zu verschließen und zu verpacken.

Falls kleinere Gegenstände mit der Eisenbahn versandt werden, so finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 Anwendung.

§ 14

Cholera-, Pest-, Rotz- oder Maul- und Klauenseuche- oder Schweinepestmaterial darf nicht mit der Briefpost versandt werden. Dagegen darf in dieser Weise Material, welches lebende Erreger von anderen Krankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, oder von anderen Tierkrankheiten, deren Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, enthält oder verdächtig ist, solche Erreger zu enthalten, verschickt werden; dabei ist folgendermaßen zu verfahren:

Trockene Gegenstände, insbesondere mit Untersuchungsmaterial beschickte Deckgläschen, Objektträger, Fließpapier, Gipsstäbchen, Seidenfäden, Räudeborken usw., sind in mehrere Lagen Fließpapier einzuschlagen, alsdann in Pergament-

Google

papier oder einen anderen undurchlässigen Stoff einzuwickeln und, umhüllt mit Watte, in feste Kästchen aus Holz, Blech oder dergleichen mit gut schließendem Deckel zu legen.

Feuchtes oder flüssiges Material (Auswurf, Erbrochenes, Stuhl, Harn, Eiter oder sonstiges Wundsekret, Punktionsflüssigkeit, Blut, Serum, Abstriche von der Rachenschleimhaut, abgeschnittene oder abgeschabte Gewebsteile usw.) ist in ein Gefäß aus hinreichend starkem Glase mit Korkstöpselverschluß zu bringen. Dieses Gefäß ist in einen Blechbehälter zu verpacken. Um aber das Glasgefäß vor Zertrümmerung zu schützen und etwa aus dem Glasgefäß austretende Flüssigkeit aufzusaugen, ist sowohl auf den Boden als auch in den Deckel des Blechbehälters eine Scheibe Asbestpappe oder eine hinreichend starke Schicht von Fließpapier, Watte oder dergleichen zu legen. Der Blechbehälter wird sodann in einen ausgehöhlten, durch einen Deckel verschließbaren Holzblock gebracht. Bei Versendung von Schutzpockenlymphe genügt es, wenn das Glasgefäß unmittelbar in den Holzblock oder in Kästchen von Holz, Blech oder dergleichen gelegt wird; jedoch ist dann die Aushöhlung des Blockes oder das Kästchen besonders sorgfältig mit einem weichen, aufsaugenden Stoffe auszupolstern. Die Kästchen oder Holzblöcke sind mit einem roten Zettel zu bekleben, der die Aufschrift „Vorsicht! Infektiöses Material!" enthält.

Die Holzblöcke oder Kästchen sind in den Briefumschlägen derartig unterzubringen, daß sie bei deren Abstempelung nicht beschädigt werden. Am besten geeignet sind an der Innenseite mit Stoffbezug versehene Briefumschläge aus festem Papier, die nur an der einen Schmalseite offen und etwa doppelt so lang wie die Behälter sind; sie werden nicht durch Zukleben, sondern zweckmäßig durch eine kleine Metallklammer geschlossen. Die zum Abstempeln bestimmte Stelle wird am besten durch einen vorgezeichneten Kreis oder den Vermerk „Hier stempeln" gekennzeichnet.

Die Briefsendungen sollen nicht in den Briefkasten geworfen, sondern an den Postschaltern oder auf dem Lande dem Briefträger übergeben werden.

§ 15

Jeder Sendung ist ein Begleitschein so beizulegen, daß er gegen Durchfeuchtung und Beschmutzung geschützt ist und bei der Öffnung des Behälters leicht in die Augen fällt. Dieser Schein hat genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Personen (Name, Geschlecht, Alter, Wohnort) oder der Tiere, von denen er stammt, zu enthalten. Außerdem sind bei Material von kranken Menschen oder Tieren anzugeben

die mutmaßliche Art der Erkrankung,
der Tag des Beginns der Erkrankung,
der Tag des Todes,
der Zeitpunkt der Entnahme des Materials,

Google

der Name und der Wohnort des Arztes oder Tierarztes, der die Einsendung veranlaßt hat,

der Zweck der Einsendung.

Bei Untersuchungsmaterial ist auf dem Scheine auch die Stelle anzugeben, welcher das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt werden soll.

Enthält die Sendung Material von verschiedenen Menschen oder Tieren, so ist durch eine entsprechende Kennzeichnung jedes einzelnen Gegenstandes Sorge zu tragen, daß seine Herkunft leicht erkennbar ist.

§ 16

Auf den Sendungen ist außer der deutlichen Adresse der Name und die Wohnung des Absenders anzugeben und der Vermerk „Vorsicht!" „Menschliche (Tierische) Untersuchungsstoffe!" anzubringen.

Bei Sendungen an Anstalten ist nicht deren Leiter, sondern die Anstalt als Empfänger zu bezeichnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der telegraphischen Ankündigung (§ 17).

§ 17

Postsendungen mit Material von Cholera, Pest oder Rotz oder mit Material, das lebende Erreger einer dieser Krankheiten zu enthalten verdächtig ist, sind als „dringendes Paket" aufzugeben und den Empfängern rechtzeitig telegraphisch anzukündigen. Diese telegraphische Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn der Versand von Rotzmaterial mit der Eisenbahn erfolgt.

(Nr. 6153) Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 23. November 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) folgendes bestimmt:

Google

Artikel I

Die in der Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) zunächst bis zum 30. November 1917 einschließlich festgesetzten Höchstpreise für den Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter dürfen bis zum 15. Januar 1918 einschließlich weitergewährt werden. Daneben dürfen bis zum gleichen Zeitpunkt für jedes zum Verkaufe gelangende Schwein, das mehr als 15 und nicht mehr als 75 Kilogramm Lebendgewicht hat, folgende Beträge (Stückzuschläge) zugeschlagen werden:

wenn das Lebendgewicht des Schweines beträgt:

mehr	als	15	bis	einschließlich	30	Kilogramm	18	Mark
»	»	30	»	»	45	»	14	»
»	»	45	»	»	60	»	10	»
»	»	60	»	»	75	»	6	»

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 209

Inhalt: Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. S. 1081. — Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. S. 1082. — Druckfehlerberichtigung.

(Nr. 6154) Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

§ 1

Der nach § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom $\frac{\text{12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619)}}{\text{27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975)}}$ geltende Höchstpreis für Hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 30 Mark für die Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 Mark wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muß bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 20. Dezember 1917 einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgt sind. Die Kommunalverbände haben die Anträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgetreidestelle in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung nach deren Anweisungen mitzuwirken.

§ 2

Die durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzte und durch die Verordnung vom 11. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) für Hafer und Gerste bis auf weiteres aufrechterhaltene Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt noch bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg.

Ausgegeben zu Berlin den 27. November 1917.

Google

§ 3

Die Lieferungsprämie für Hafer und die Druschprämie für Hafer und Gerste dürfen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 gezahlt werden, soweit die Ablieferung der rechtzeitig ausgedroschenen Früchte aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Der Antrag ist nur insoweit zulässig, als die Ablieferung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 erfolgt, und muß gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattfindet. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestimmte Behörde.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Nr. 6155) Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 24. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1

Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdrusch, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückbehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausdruschs und der Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen.

§ 5, § 21 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung finden Anwendung.

Google

§ 2

Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom $\frac{\text{12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619)}}{\text{27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975)}}$ und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom $\frac{\text{24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)}}{\text{21. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 727)}}$ für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je hundert Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

§ 3

Unmittelbar nach Beendigung des Ausdruschs findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zwecke in den Kommunalverbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2 beendet sein.

§ 4

Auf Grund der Feststellung und im unmittelbaren Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

a) zur Ernährung der Selbstversorger,
b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,
c) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatguts berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 609, 863, 975 —) sowie die von der Reichsgetreidestelle zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen.

§ 5

Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuß in das Eigentum des Kommunalverbandes über,

Google

in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften im § 1 kann auch die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Druckfehlerberichtigung

Im § 2 Abs. 3 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1001) ist statt „Vollmehle" zu setzen:

„Bollmehle".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 210

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. S. 1085. — Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte. S. 1086.

(Nr. 6156) Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 22. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die im § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Festsetzung des Grundlohns bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts wird von fünf auf acht Mark, die im Abs. 2 und 4 daselbst bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts und des wirklichen Arbeitsverdienstes von sechs auf zehn Mark erhöht.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) erhält folgende Fassung:

Der Grundlohn bestimmt sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten bis zehn Mark für den Arbeitstag (§ 180 Abs. 2, 4 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2

Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, bei denen Beiträge bis zu vierundeinhalb vom Hundert des Grundlohns zur Deckung der Regelleistungen ausreichen, können auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß zur Deckung von Mehrleistungen die Beiträge über vierundeinhalb vom Hundert bis auf sechs vom Hundert erhöhen.

§ 3

Die Satzung einer Krankenkasse kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns

1. das Krankengeld für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abstufen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat,

Ausgegeben zu Berlin den 1. Dezember 1917.

Google

2. für alle oder nur für die niedrigeren Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Betrage bewilligen,
3. das Wochengeld höher als das Krankengeld bemessen.

§ 4

Für uneheliche Kinder ist der Anspruch auf Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) auch dann gegeben, wenn zwar Unterstützung auf Grund des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) nicht gewährt wird, aber die Verpflichtung eines Kriegsteilnehmers zur Gewährung des Unterhalts für das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt ist.

§ 5

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

(Nr. 6157) Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte. Vom 29. November 1917.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) wird bestimmt:

§ 1

An Stelle der durch § 1 der Verordnung über die Ausgestaltung der Fleischkarte vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) vorgeschriebenen Muster treten vom 24. Dezember 1917 ab die nachstehend abgedruckten Muster (Muster 1: Vollkarte, Muster 2: Kinderkarte) in der aus ihnen ersichtlichen Größe.

Muster 1 und 2

Ein Mindestgewicht für das für die neuen Fleischkarten zu verwendende Papier wird nicht vorgeschrieben.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) unberührt.

Google

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Fleischkarten nach den bisherigen Mustern, die vor dem 7. Dezember 1917 hergestellt sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen ist, dürfen auch nach dem 24. Dezember 1917 noch zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 29. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Muster 1

Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 31.Dez.1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 31.Dez.1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade	**Reichsfleischkarte** (Hoheits-zeichen) **Kgr. Preußen** **Kreis Stade** **Gültig vom 24. Dezember 1917 bis 20. Januar 1918** **Name:**.....			Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 31.Dez.1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 31.Dez.1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade				Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 31.Dez.1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 31.Dez.1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade				Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 31.Dez.1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 31.Dez.1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13 Jan. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 31.Dez.1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 31.Dez.1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade

Google

Muster 2

Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 31. Dez. 1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade	**Reichsfleischkarte für ein Kind** (Hoheitszeichen) Kgr. Preußen Kreis Stade Gültig vom 24. Dezember 1917 bis 20. Januar 1918 Name:	Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 31. Dez. 1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade		Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 31. Dez. 1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade		Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 31. Dez. 1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade		Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 24.—30. Dez. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 31. Dez. 1917— 6. Jan. 1918 Preußen-Stade		Fleischmarke 1/10 Anteil 14.—20. Jan. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 7.—13. Jan. Preußen-Stade

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 211

Inhalt: Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. S. 1089. — Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. S. 1089. — Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. S. 1090. — Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. S. 1091.

(Nr. 6158) Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 30. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 44 Abs. 1, 2 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) folgende Verordnung erlassen:

§ 13 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 917) erhält folgenden Absatz 4:

> Die Landesregierung kann die Zulassungsstelle anweisen, bei Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren die Aufnahme von Angaben in den Prospekt und die Vorlage von Beweisstücken dann nicht zu fordern, wenn die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liegt.

Berlin, den 30. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

(Nr. 6159) Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 29. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Ausgegeben zu Berlin den 4 Dezember 1917.

Google

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze zum Ersatze für einzuziehende Zehnpfennigstücke aus Nickel weitere Zehnpfennigstücke aus Zink bis zur Höhe von zehn Millionen Mark herstellen zu lassen.

§ 2

Auf die Prägungen finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 29. November 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

(Nr. 6160) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 1. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 120f, 139b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmung erlassen:

Unter Aufhebung der Bestimmung vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1287) wird der § 7 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1914, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie (Reichs-Gesetzbl. S. 118) wie folgt geändert:

§ 7

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1918 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 650).

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1918 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1918 sämtlich außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

Google

(Nr. 6161) Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Vom 30. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, welche im Einnahme- und Ausgabebuche (§ 14 der Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1009 —) die Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Kapiteln und Titeln des Rechnungsabschlusses getrennt aufführen und am Jahresschlusse sowohl die Reineinnahme als auch die Reinausgabe feststellen, sind von der Aufstellung einer besonderen Jahresrechnung (§ 321 Ziffer 7 der Reichsversicherungsordnung) befreit. An Stelle der Jahresrechnung sind die Kassenbücher vorzulegen.

§ 2

Sind in der Satzung einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse Bestimmungen über die Aufstellung der Jahresrechnung enthalten, so kann, sofern die Kassenbücher entsprechend der Vorschrift des § 1 geführt werden, die Vorlegung der Kassenbücher an die Stelle der besonderen Jahresrechnung treten. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschrift bedarf es nicht.

§ 3

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 30. November 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 212

Inhalt: Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. S. 1093. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1094. — Verordnung über Kunsthonig. S. 1094.

(Nr. 6162) Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 5. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, § 6 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) finden auf Gewürze in jeder Form und deren Ersatzmittel Anwendung.

Soweit die genannten Erzeugnisse vor dem 1. Januar 1918 in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 nicht entsprechen, dürfen sie bis zum 15. Februar 1918 einschließlich feilgehalten und verkauft werden.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Ausgegeben zu Berlin den 10. Dezember 1917.

Google

(Nr. 6163) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird § 12 Abs. (1) dieser Ordnung bis auf weiteres wie folgt geändert:

(1) Sind auf den Stationen Tarifauszüge, die die Preise der dort verkäuflichen Fahrkarten enthalten, nicht ausgehängt oder ausgelegt, so erteilen die Fahrkartenausgabestellen über die Preise auf Verlangen Auskunft.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
Wackerzapp

(Nr. 6164) Verordnung über Kunsthonig. Vom 7. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

§ 1

Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden.

§ 2

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm ..... 58,25 Mark,
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm ..... 53,75 „ .

Google

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Versendung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers ein.

§ 3

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm ..... 63,00 Mark,
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm ..... 58,75 „ .

Diese Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Empfängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm ..... 75 Pfennig,
im übrigen ..... 73 „ .

Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennig abgerundet werden.

§ 5

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6

Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) entsprechende Anwendung.

Die Durchfuhr der im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 7

Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

Google

§ 8

Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abs. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1271) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 213

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. S. 1097. — Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. S. 1098. — Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl. S. 1099.

(Nr. 6165) Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 9. Dezember 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2

Die im Kapitel 5 Titel 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917 vorgesehenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Peru, Uruguay und Costarica fallen fort.

§ 3

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von fünfzehn Milliarden Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Google

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie die der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. Dezember 1917.

(Siegel) Wilhelm

Graf von Hertling

Dritter Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917

Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1917 treten hinzu Mark
		B. Außerordentlicher Etat	
		I. Einnahmen	
		Reichsschuld	
4	1/3	Aus der Anleihe	15 000 000 000
		II. Ausgaben	
6		Aus Anlaß des Krieges ..... Aufkommende Einnahmen fließen dem Fonds zu.	15 000 000 000

(Nr. 6166) Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 6. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Prägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze weitere Fünfpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von zehn Millionen Mark herstellen zu lassen.

Google

§ 2

Auf diese Prägungen finden die Vorschriften der Verordnungen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) und vom 11. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 6. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

(Nr. 6167) Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl. Vom 10. Dezember 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel 1

Die in der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigefügten Liste unter G aufgeführten Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl werden, wie folgt, abgeändert:

1. Preise

Der Höchstpreis beträgt bei Lieferungen vom 1. Januar 1918 ab für 1 Kilogrammprozent:

Gesamt-Phosphorsäure	34½ Pfennig,
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure.....	39½ » .

2. Besondere Lieferungsbedingungen

a) Fracht. Für die Berechnung der Frachtvergütung von 10 vom Hundert bei Lieferungen nach Stationen, die 500 Kilometer und mehr von der Frachtausgangsstation entfernt liegen, ist der Ausnahmetarif 3, Kalitarif, in der allgemeinen Kilometertariftafel vom 1. Oktober 1917 maßgebend.

b) Verpackung. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 50 Pfennig für je 100 Kilogramm berechnet. Werden Gewebesäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 3 Mark für 100 Kilogramm, bei Säcken mit 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 2,50 Mark für 100 Kilogramm berechnet.

Google

Die Gewebesäcke sind, wenn sie unbeschädigt und zur Versendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung nach folgenden Sätzen frei Werk zurückzunehmen:

Die Vergütung beträgt, je nachdem die Säcke 100 oder 75 Kilogramm Fassungsvermögen haben, wenn die Rückgabe erfolgt:

vor Ablauf der	4.	Woche	.....	2,50	Mark	oder	2,00	Mark
» » »	5.	»	.....	2,40	»	»	1,90	»
» » »	6.	»	.....	2,15	»	»	1,65	»
» » »	7.	»	.....	1,90	»	»	1,40	»
» » »	8.	»	.....	1,65	»	»	1,15	» .

Die Frist wird jeweils vom Tage des Empfanges der Lieferung an gerechnet. Nach Ablauf der 8. Woche sind die Werke zur Rücknahme der Säcke nicht mehr verpflichtet.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 214

Inhalt: Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte. S. 1101. — Bekanntmachung über Lohnpfändung. S. 1102. — Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. S. 1103. — Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. S. 1104.

(Nr. 6168) Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte. Vom 11. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Amtsdauer der nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte gewählten Vertrauensmänner, der Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber in den Verwaltungsorganen der Reichsversicherungsanstalt und der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung wird bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Das gleiche gilt für ihre Ersatzmänner.

Berlin, den 11. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

Google

(Nr. 6169) Bekanntmachung über Lohnpfändung. Vom 13. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist, soweit er die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt, zu einem Zehntel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf fünf Zehntel des Mehrbetrags. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

Soweit im Falle des Abs. 1 Satz 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark, im Falle des Abs. 1 Satz 2 den Betrag von dreitausendsechshundert Mark übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen.

§ 2

Ändern sich die Verhältnisse, die nach § 1 Abs. 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Änderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

§ 3

Auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 4

Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes der im § 3 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

Google

§ 5

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des Lohnes oder Ruhegeldes eintritt, finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unwirksam sein würde.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. von Krause

(Nr. 6170) Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. Vom 13. Dezember 1917.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 996) bestimme ich:

In Elsaß-Lothringen können die Forsteigentümer des Landes mit mehr als fünfzig Hektar über vierzig Jahre altem Tannen- und Fichtenholzbestande bis zu insgesamt 40 vom Hundert der nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 996) auf Elsaß-Lothringen umgelegten Holzmengen herangezogen werden.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen; insbesondere kann, wenn ein Forsteigentümer sich weigert, die hiernach auf ihn entfallende Holzmenge zu liefern, bestimmt werden, daß das Eigentum an geeignetem geschlagenen Holze durch Anordnung der zuständigen Behörde an die Reichsstelle für Papierholz übertragen wird, oder daß geeignete Bestände in seiner Forst auf seine Kosten geschlagen werden und das Holz nach dem Abnahmeort auf seine Kosten herangeschafft wird.

Google

Für dieses aus anderem Forsteigentume gelieferte Papierholz ist dem Eigentümer der Preis zu zahlen, den Elsaß-Lothringen nach § 4 der Bekanntmachung vom 2. November 1917 von der Reichsstelle für Papierholz erhält.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

(Nr. 6171) Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 13. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Waren, die aus Italien durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Graf von Roedern

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 215

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen. S. 1105. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917. S. 1106. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917. S. 1107.

(Nr. 6172) Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen. Vom 13. Dezember 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) werden auch gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für anwendbar erklärt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1917.

Google

(Nr. 6173) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 14. Dezember 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Nummer 4 und § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Nummer 4: alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettsaurehaltigen Raffinationsrückstände;

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure bis zu 20 vom Hundert	360 Mark
bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure von mehr als 20 vom Hundert	350 »
bei Speiseknochenfett	375 »
bei rohem Klauenöl	400 »
bei Abdeckereifett	350 » .

Die Preise gelten frei Waggon Versandstation, und zwar bei technischem Knochenfett, Speiseknochenfett und rohem Klauenöl einschließlich Verpackung, bei Abdeckereifett ausschließlich Verpackung.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 und 2 oder gemäß Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

Google

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

(Nr. 6174) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140). Vom 14. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die §§ 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) erhalten folgende Fassung:

§ 3

Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, mit Ausnahme der Rinderfüße, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 5

Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917/14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137, 1106) bezeichneten Art vorhanden sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet,

Google

die Stoffe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette anzubieten. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen die Stoffe fortlaufend gewonnen werden oder abfallen, haben anzubieten, sobald die vorhandenen Mengen mindestens 100 Kilogramm betragen; alle übrigen haben die gewonnenen oder angefallenen Mengen bis zum 1. jedes Monats anzubieten. Der Kriegsausschuß ist ermächtigt, im Einzelfall eine besondere Vereinbarung über fortlaufende Lieferung der Stoffe zu treffen.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 216

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917. S. 1109. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 21. November 1917. S. 1110 — Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. S 1110 — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917. S. 1112. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 1114. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. S. 1114. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. S. 1115. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916. — S. 1116.

(Nr. 6175) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053). Vom 18. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom $\frac{\text{11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)}}{\text{4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)}}$ wird verordnet:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs Gesetzbl. S. 1053) erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf von Kaffee-Ersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 15. März 1918 einschließlich zulassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1917.

Google

(Nr. 6176) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081). Vom 19. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

Artikel I

Die im § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081) festgesetzte Antragsfrist wird bis 31. März 1918 einschließlich verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Nr. 6177) Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 19. Dezember 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel I

Die durch Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 819) für Superphosphate und Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise werden, wie folgt, geändert:

Google

1. Reine Superphosphate.

	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure
Gebiet I	193 Pf.,
Gebiet II	185 »
Gebiet III	183 »
Gebiet IV	179 » .

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat.

		Preise für 1 kg %
Gebiet I	wasserlösliche Phosphorsäure	193 Pf.,
	Ammoniak-Stickstoff	210 »
Gebiet II	wasserlösliche Phosphorsäure	185 »
	Ammoniak-Stickstoff	210 »
Gebiet III	wasserlösliche Phosphorsäure	183 »
	Ammoniak-Stickstoff	210 »
Gebiet IV	wasserlösliche Phosphorsäure	179 »
	Ammoniak-Stickstoff	210 » .

3. Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist.

	Preise für 1 kg %
Wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2,
Ammoniak-Stickstoff	» » 2,
Kali (K_2O)	35 Pf.

Artikel II

Der durch § 3 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung in mehrfachen Papiersäcken festgesetzte, durch Artikel II der Verordnung vom 28. August 1917 abgeänderte Aufschlag wird auf 1,45 Mark für 100 Kilogramm erhöht.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Google

(Nr. 6178) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061). Vom 19. Dezember 1917.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Bierbrauereien, die gemäß § 4 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 ihr Malzkontingent ganz oder teilweise auf andere Bierbrauereien zur eigenen Verwendung in deren Betrieb übertragen, haben bei der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, in Berlin W 50, Tauentzienstraße 10, schriftlich den Antrag auf Genehmigung der Übertragung zu stellen.

In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Art und Höhe sowie der Preis des zu übertragenden Kontingents;
2. der Zeitraum, für welchen die Übertragung erfolgt;
3. die für die Dauer der Übertragung bereits zugeteilten, gelieferten oder freigegebenen Getreidemengen und, falls diese bereits vermälzt sind, die entsprechenden Malzmengen, ferner der Einstandspreis derselben;
4. der Grund für die Übertragung.

Außerdem muß dem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde darüber beigefügt werden, daß das Malzkontingent, dessen Übertragung genehmigt werden soll, der Bierbrauerei für den Zeitraum, für welche die Übertragung erfolgt, unter Berücksichtigung der bereits verwendeten Malzmenge noch zur Verfügung steht und von der Steuerbehörde bis zur Genehmigung der Übertragung gesperrt ist.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, kann weitere Angaben und Nachweise verlangen. Sie kann die Benutzung von Vordrucken vorschreiben.

§ 2

Die Genehmigung zur Übertragung kann an Bedingungen geknüpft werden, zu deren Einhaltung die Bierbrauereien verpflichtet sind. Als Bedingung soll insbesondere die Sicherstellung der Belieferung der Kunden der veräußernden durch die erwerbende Bierbrauerei auferlegt werden.

Die Genehmigung soll in der Regel nur für das laufende und vom 15. August an für das nächstfolgende Kontingentjahr erteilt werden.

§ 3

Ist die veräußernde oder erwerbende Bierbrauerei in einem Bezirke gelegen, für den der Zusammenlegungsplan gemäß der Verordnung über die Zusammen-

Google

legung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) endgültig festgesetzt ist, so soll vor der Genehmigung der Zusammenlegungskommissar gehört werden.

§ 4

Bei der Berechnung der Malzmenge, die der gelieferten oder freigegebenen Getreidemenge entspricht, wird, sofern nicht nachweislich ein anderes Vermälzungsergebnis erzielt ist, das Umrechnungsverhältnis zugrunde gelegt, nach dem von dem Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle die Mengen an Getreide, die auf das Kontingent entfallen, festgesetzt sind.

§ 5

Der Preis des Kontingents darf 100 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, ist berechtigt, zur Deckung ihrer Unkosten von der erwerbenden Bierbrauerei eine Gebühr in Höhe von 2 Mark für den Doppelzentner zu erheben.

Für die mitzuliefernde Getreide- oder Malzmenge darf nicht mehr als der nachgewiesene Einstandspreis nebst fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Aufwendung an bezahlt werden. Bei Getreide eigener Ernte gilt als Einstandspreis der zur Zeit der Freigabe durch die Reichsgetreidestelle in Berlin geltende Höchstpreis zuzüglich der für die Freigabe entrichteten Gebühren. Für Malz, das von einer Bierbrauerei in eigener Mälzerei hergestellt ist, darf kein höherer Mälzungslohn als 8,50 Mark für hundert Kilogramm Malz berechnet werden.

§ 6

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, fordert im Falle der Genehmigung die erwerbende Bierbrauerei zur Zahlung des Preises für das Kontingent und die mitzuliefernden Getreide- oder Malzmengen sowie der Gebühren auf. Nach deren Eingang ergeht an die veräußernde Bierbrauerei die Aufforderung, der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder das Malz, das mitübertragen wird, zu liefern. Zugleich veranlaßt die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, die Abschreibung des Kontingents bei der für die veräußernde Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde unter Mitteilung der erwerbenden Bierbrauerei. Die Steuerbehörde darf die Abschreibung erst vornehmen, wenn die veräußernde Bierbrauerei nachgewiesen hat, daß sie der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder Malz geliefert hat. Die erfolgte Abschreibung teilt sie der für die erwerbende Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde mit. Diese bewirkt die Zuschreibung des Kontingents und teilt der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, die erfolgte Zuschreibung mit. Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, bewirkt alsdann die Auszahlung des Preises, soweit er nicht gestundet oder verrechnet ist, an die veräußernde Bierbrauerei. Die von dem Eingang des Preises bei der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, bis zur Auszahlung aufgelaufenen Bankzinsen fallen der veräußernden Bierbrauerei zu.

Google

§ 7

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137) vom 8. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1347).

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Nr. 6179) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 20. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August und 22. Oktober 1914, 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oktober 1915, 6. Januar, 13. April, 13. Juli und 5. Oktober 1916, 4. Januar, 26. März, 28. Juni und 20. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. für 1914 S. 360, 449; für 1915 S. 31, 236, 451, 679; für 1916 S. 1, 273, 694, 1132; für 1917 S. 5, 277, 566, 854) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Januar 1918 der 31. Mai 1918 tritt.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. von Krause

(Nr. 6180) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 20. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 854) folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts

Google

aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Mai 1918 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bei Wechseln, bei denen die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung nach Abs. 1 verlängert ist, verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten oder, soweit es sich um eigene Wechsel handelt, gegen den Aussteller frühestens am 31. Mai 1919.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. von Krause

(Nr. 6181) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. (Reichs-Gesetzbl. S. 406). Vom 20. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen vom 10. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 406) finden auch auf solche Reichsmünzen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten jener Verordnung außer Kurs gesetzt worden sind oder außer Kurs gesetzt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

Google

(Nr. 6182) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834). Vom 20. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 wird die Zahl 3800 ersetzt durch die Zahl 3000.
   Dem § 1 wird als Abs. 2 zugefügt:
   „Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere Säcke auszudehnen."
2. Die §§ 6, 7 und 8 sind zu streichen.
3. § 9 erhält folgende Fassung:
   „Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sackstelle oder an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung zum Eigentum oder zur Benutzung überlassen werden. An Dritte dürfen sie nur mit Genehmigung der Reichs-Sackstelle überlassen werden."
4. § 23 erhält folgende Fassung:
   „Die Reichs-Sackstelle kann Bestimmungen über den Verkehr mit Säcken und die Behandlung von Säcken erlassen."
5. § 24 ist zu streichen.
6. Im § 28 Abs. 1 wird die Nr. 1 gestrichen.
   Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Neben der Strafe kann auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 217

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzkalien und Soda vom 16. Oktober 1917. S. 1117. — Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. S. 1118. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917. S. 1119. — Berichtigung.

(Nr. 6183) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902). Vom 18. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Ätzkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902) wird bestimmt:

§ 1

Ätzkalien und Soda sowie Pottasche dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Ätzkalien und Soda in Berlin abgesetzt oder im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden.

Die Zentralstelle ist ermächtigt, Ätzkalien und Soda sowie Pottasche nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Wird die Übereignung verlangt, so geht das Eigentum auf die in der Anordnung bezeichnete Stelle über, sobald die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten zugeht. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin endgültig festgesetzt.

Die Zentralstelle besteht aus Abteilungen für Soda und Ätznatron, für Ätzkali sowie für Pottasche. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Ätzkalien, Soda oder Pottasche ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt oder verwendet;
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine zu § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt wird;
3. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1917.

Google

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Die Bestimmungen treten am Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Atzallalien und Soda vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 903).

Berlin, den 18. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

(Nr. 6184) Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett ist nur denjenigen Betrieben gestattet, denen der Reichskanzler oder die von ihm bestellte Stelle die Genehmigung dazu erteilt. Die Genehmigung ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 2

Wer ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung Margarine oder Kunstspeisefett herstellt oder den Bedingungen, an die die Genehmigung geknüpft ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Google

§ 3

Die Verordnung tritt am 28. Dezember 1917 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

(Nr. 6185) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1118). Vom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1118) wird der Margarineverband (Verband der Margarine- und Speisefettwerke), G. m. b. H. in Berlin als diejenige Stelle bestimmt, die die Genehmigung zur Herstellung von Margarine- und Kunstspeisefett zu erteilen berechtigt ist.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

Berichtigung

Auf Seite 1099 muß es im Artikel 1 unter Nr. 2b in der letzten Zeile des Schlußsatzes des ersten Absatzes statt „100 Kilogramm" heißen:

75 Kilogramm

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 218

Inhalt. Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. S. 1121. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. S. 1124.

(Nr. 6186) Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. Vom 20. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

§ 2

Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens auf; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Werden die Bestimmungen nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu stellenden Frist zur Genehmigung eingereicht oder im Falle der Beanstandung nicht innerhalb der weitergestellten Frist so geändert, daß die Genehmigung erteilt werden kann, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Bestimmungen festzusetzen.

Bestehen bei der Aufsichtsbehörde gegen die Genehmigung der vorgelegten Bestimmungen Bedenken, oder will sie zur Festsetzung schreiten, so ist die Entscheidung unter entsprechender Anwendung der §§ 73 bis 75 und des § 84 Abs. 1

Google

des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) zu treffen.

Sind die Bestimmungen rechtskräftig genehmigt oder festgesetzt, so hat das Unternehmen dies in der für seine Bekanntmachungen vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

§ 3

Die Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Krieges beantragt werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Zeitpunkt, in dem der Krieg als beendet anzusehen ist, näher zu bestimmen.

Wird die Genehmigung oder Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen erst nach der Beendigung des Krieges bekanntgemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muß mindestens sechs Monate von der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben.

Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

§ 4

Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten.

Tritt nach der Absendung des Antrags der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt.

§ 5

Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung seine Obliegenheiten nicht, so kann er eine nochmalige Wiederherstellung nur verlangen, wenn die allgemeinen Bestimmungen es vorsehen.

§ 6

Die allgemeinen Bestimmungen haben auch zu regeln:

1. die Wiederherstellung von Versicherungen, bei denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Kriegsteilnahme, Eintritt in den Heeresdienst oder ähnliche Umstände erloschen oder gemindert sind;
2. die Wiederherstellung von Versicherungen, welche die Versicherungsnehmer infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Erfüllung ganz oder teilweise durch Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben haben;
3. die Rechte und Pflichten solcher Versicherungsnehmer, denen der Versicherer aus Anlaß des Krieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder andere Erleichterungen der Beitragspflicht zugestanden hat.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist ferner in den allgemeinen Bestimmungen, mit Wirkung auch für die laufenden Verträge, vorzusorgen, daß in Fällen, in denen eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers infolge des Krieges

Google

nicht rechtzeitig erfüllt wird, künftig ein Erlöschen oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers tunlichst vermieden wird.

§ 7

Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden.

Die Entscheidung, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Versicherer zu hören.

Die Parteien haben ihre tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist über die Versicherung bereits ein Rechtsstreit anhängig, so hat auf Antrag des Versicherungsnehmers das Prozeßgericht in dem Urteil gleichzeitig über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden. Die Vorschrift des Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen im Falle des § 7 Abs. 1 fünf Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Findet eine Beweisaufnahme statt, die nicht nur in der Vorlegung der in Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, so erhöht sich die Gerichtsgebühr und, wenn der Anwalt die Partei in dem Beweisaufnahmeverfahren vertreten hat, auch die Anwaltsgebühr auf zehn Zehnteile des bezeichneten Satzes.

Wird durch Endurteil über die Wiederherstellung entschieden oder diese in einem zur Beilegung eines Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche vereinbart, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Wiederherstellung sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland das Versicherungsgeschäft durch Vermittler betreiben, insoweit entsprechende Anwendung, als die Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte im Inland geschlossen worden sind.

Die allgemeinen Bestimmungen hat der für das Reich bestellte Hauptbevollmächtigte einzureichen. Die Anträge auf Wiederherstellung sind an ihn zu richten.

§ 10

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend auch für Versicherungen, die bei einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt freiwillig genommen sind.

Google

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

(Nr. 6187) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird bestimmt:

Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1917 und 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609, 863, 975) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saatzwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Saatkarte erlaubt.
2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Die Ausstellung der Saatkarten sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle.
4. Im § 14 Satz 2 ist hinter den Worten: „im Sinne des" einzufügen: „§ 1 Abs. 1 Satz 1".
5. In dem der Verordnung vom 12. Juli 1917 beigefügten Muster I der Saatkarte wird der auf die Ausstellung durch die Gemeinde bezügliche Vordruck gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 219

Inhalt: Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. S. 1125.

(Nr. 6188) Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird bestimmt:

§ 1

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen sowie Forsteigentümern und sonstigen Forstnutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2

Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 220

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster). S. 1127. — Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel. S. 1128. — Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. S. 1128. — Bekanntmachung über Druckpapier. S. 1129. — Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. S. 1132. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. S. 1133

(Nr. 6189) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster). Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung werden die Paragraphen 55 und 56 wie folgt geändert:

Im § 55 Abs. (1) wird am Ende ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Das Frachtbriefmuster wird bis auf weiteres um die Hälfte in der Weise verkleinert, daß die Rückseite mit der rechten Hälfte des jetzigen Musters bedruckt wird.

Im § 56 Abs. (5) wird im ersten Satze hinter „benutzen" und im Abs. (8) am Ende ein †) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

†) Die Bestimmung wegen Benutzung der Rückseite gilt nicht für das verkleinerte Frachtbriefmuster [Anm. *) zu § 55 Abs. (1)].

Die Änderungen treten am 10. Januar 1918 in Kraft. Die vorhandenen Frachtbriefe können aufgebraucht werden.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Das Reichs-Eisenbahnamt
Wackerzapp

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1917.

Google

(Nr. 6190) Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel. Vom 28. Dezember 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel I

Im Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 19. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1110) werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Die im Artikel I Abs. 2 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 819) unter A Nummer 2 und 3 für Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise bleiben bestehen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Nr. 6191) Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 28. Dezember 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 414) und im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals, vom 23. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 575) folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften des § 6 Abs. 3, 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 über Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen werden auf die Angehörigen Portugals für anwendbar erklärt; dabei tritt an die Stelle des 11. März 1915 der 4. September 1917.

Google

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Delbrück

(Nr. 6192) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verleger und Drucker von Zeitungen, Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 Druckpapier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche
   1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert
   2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13,5 vom Hundert
   3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 18 vom Hundert
   4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 22,5 vom Hundert
   5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 27 vom Hundert
   6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 30 vom Hundert

   der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinengeglättetem, holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Google

7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 31 vom Hundert
8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert
9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert
10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert
11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert
12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert
13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert
14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 42 vom Hundert
15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 44,5 vom Hundert

} der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 300 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 301 bis 450 Quadratmeter beträgt, 5 vom Hundert
3. von 451 bis 500 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
4. über 500 Quadratmeter beträgt, 7 vom Hundert

} über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert
4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert
5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

} unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Google

2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als sechs Bogen zu je vier Seiten umfassen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauche von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der dreifachen Menge des Verbrauchs im Monat Dezember 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

Die Bestimmungen nach Ziffer 2 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verleger und Drucker, in deren Verlag auch Zeitungen erscheinen, die den Vorschriften der Ziffer 1 unterliegen.

3. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 55 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen und verbrauchen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

4. Bei Festsetzung der Menge nach Ziffer 1 bis 3 werden vorhandene Bestände angerechnet.

5. Falls Verleger und Drucker von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften das ihnen nach Ziffer 3 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. April 1918 dieses Bezugsrecht um die im ersten Vierteljahre 1918 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. April 1918 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art in größeren Mengen bezieht oder verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird,
2. wer Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe verkauft oder liefert oder den von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe an die Lieferung geknüpften Bedingungen zuwiderhandelt.

Google

§ 3

Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

(Nr. 6193) Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916 (Reichs Gesetzbl. S. 1288), vom 15. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1389), vom 30. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 1), vom 17. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 20. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) und vom 12. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) werden wie folgt geändert:

Im § 3 hinter Abs. 6 ist folgender Absatz einzufügen:

Die Übertragung von Bedarfsanteilen ist nur auf Antrag der Zentrale mit Genehmigung der Auslandsgesellschaft unter Zustimmung des Reichskommissars zulässig.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

Google

(Nr. 6194) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2, § 5 der Verordnung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) bestimme ich:

I. Die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 965) zu der Verordnung über Zigarettentabak werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 7

Vom 1. Februar 1918 ab darf bei der Verarbeitung von Zigarettenrohtabak eine Höchstmenge nicht überschritten werden, die für den Kalendermonat einem Sechstel der in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 zum einfachen Kriegsaufschlage herstellbaren Zigarettenmenge entspricht. Hierbei ist als Durchschnittsgewicht für 1 000 Stück Zigaretten anzunehmen:

a) für Betriebe, die in den ersten 8 Monaten des Jahres 1917 zur Herstellung von 1 000 Stück Zigaretten durchschnittlich 850 Gramm oder mehr Tabak verwendet haben, 850 Gramm;

b) für Betriebe, die in der bezeichneten Zeit im Durchschnitt weniger als 850 Gramm Tabak auf 1 000 Stück Zigaretten verarbeitet haben, dieses Gewicht.

§ 8

Die Gesellschaft darf für die Zuteilung von Tabak an die Hersteller Gebühren bis zur Höhe von 3 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Sachverzeichnis
zum Reichs-Gesetzblatte
Jahrgang 1917

A

Aachen, Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Aachen (Bek. v. 25. Mai) 435.

Abbau, Regelung der Abbaurechte für Graphit durch die Landeszentralbehörde während des Krieges (Bek. v. 4. Aug.) 693.

Abdeckereien, Höchstpreise für Abdeckereifett während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. — Änderung der Verordnung vom 29. Juni 1916 über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen (V. v. 17. Aug.) 715.

Abfälle, Änderung der Verordnung vom 29. Juni 1916 über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen (V. v. 17. Aug.) 715.

Abfallschwefelsäure, Verkehr damit während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 25. Juli) 658. (Bek. v. 21. Sept.) 855.

Abgaben der Kaliwerksbesitzer für jeden Doppelzentner reines Kali ihres Gesamtabsatzes (G. v. 16. Juni zu Va) 503. — Nichterhebung der Abgaben für Kalisalze im Rechnungsjahre 1915 (G. v. 7. Sept. 15. III) 15. 559. — im Rechnungsjahre 1916 (G. v. 21. Juni 16. VII) 16. 560. — vom 1. April bis 20. Juni 1917 (Bek. v. 26. Juli) 670.

Abgaben vom Personen- und Güterverkehre (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Zuständigkeit des Schöffengerichts während des Krieges bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben (G. v. 21. Okt. Art. I, 1) 1037.

s. auch Reichsabgaben.

Abgabepflicht, Pflicht der Selbstversorger, Speck oder Fett bei Hausschlachtungen von Schweinen an den Kommunalverband abzugeben (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt. § 11) 953.

Abholung von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 23, 36 II, 42, 43, 46 IV) 789.

Abholungserklärung für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 42 I, IV, VIII) 802.

Abholungsfächer, verschließbare, für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 42 II) 803. — Gebühr dafür (das. § 42 III) 803.

Ablehrschein über die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses eines Hilfsdienstpflichtigen (Bek. v. 30. Jan.) 85. (Anw. v. 30. Jan. §§ 14, 34) 89.

Ablieferungsscheine für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 22, 36, 39, 42, 43, 46 IV) 787.

Abnahmestellen für Wild während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.

Abrechnungsstelle im Scheckverkehre bei der Reichsbank in Danzig (Bek. v. 2. Mai) 396.

Absatz, Beschränkung des Absatzes von Gemüse, Obst und Südfrüchten (V. v. 3. April §§ 11 bis 15) 312.

Acker, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Frühernte und Frühdrusch 1917 (Bek. v. 2. Juni) 443. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Ackerbau, Sicherung der Ackerbestellung während des Krieges (Bek. v. 9. März) 224. — Neue Fassung der Bekanntmachung (Bek. v. 9. März) 225.

Google

Ackerbau (Forts.)
Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. April 1916 über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung (Bek. v. 9. März) 224.

Ackerbohnen (Saubohnen), Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.
Freigabe von Ackerbohnen für Saatzwecke, Höchstpreise für Saatgut, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Höchstpreise für Ackerbohnen aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Juli) 653. — Ermäßigung dieser Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082. — Verkehr mit Ackerbohnen aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.
Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassende Ackerbohnen zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.
Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Akaroidharz, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Aktien, Einzahlung auf Aktien von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit durch Gutschrift oder Scheck während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 431. — Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051.
s. auch Vorzugsaktien.

Aktiengesellschaften, Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften während des Krieges, zur Erhöhung des Grundkapitals, zur Ausgabe von Genußscheinen (Bek. v. 2. Nov.) 987. (Bek. v. 2. Nov.) 988. — Einzahlung auf Aktien durch Gutschrift oder Scheck während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 431.

Aktiengesellschaften (Forts.)
Festsetzung der Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 8. April 1916 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs gegen die Vorstandsmitglieder (G. v. 8. April § 26) 337.
Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1915, betr. die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen (Bek. v. 30. Aug.) 746.
Kriegssteuerrücklage vom Mehrgewinn während des Krieges (G. v. 9. April) 351.
Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation einer Aktiengesellschaft als feindlicher Unternehmung (Bek. v. 15. Nov.) 1051.

Akzeptant, Verjährung wechselmäßiger Ansprüche gegen den Akzeptanten eines im Inland zahlbaren Wechsels (Bek. v. 19. Juli) 635.

Alpakka, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Altarkerzen, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan. § 16) 64.

Aluminium, Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium (Bek. v. 15. Febr.) 156. — Genehmigung des Reichskanzlers zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Aluminium (Bek. v. 16. Mai) 409.

Amerika s. Vereinigte Staaten von Amerika.

Ammoniak, Mischung mit anderen Düngemitteln, Höchstpreise dafür während des Krieges (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128.

Ammoniakdünger, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Mai) 427.

Ammoniak-Stickstoff, Höchstpreise während des Krieges (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128.

Ammoniak-Superphosphat, Höchstpreise während des Krieges (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128.

Amtsdauer, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte bis zum Ablauf

Google

Amtsdauer (Forts.)
von 6 Monaten nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes (Bek. v. 12. Juli) 606. — der Mitglieder und Ersatzmänner von Handwerkskammern und ihren Gesellenausschüssen (Bek. v. 6. Sept.) 829. — der nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte gewählten Vertrauensmänner, der Vertreter der versicherten Angestellten usw. bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der gegenwärtige Krieg beendet ist (Bek. v. 11. Dez.) 1101. — ebenso der nach der Reichsversicherungsordnung gewählten Vertreter der Unternehmer, Versicherten usw. (Bek. v. 11. Jan.) 39.

s. auch Amtsperiode.

Amtsgeheimnis, Wahrung des Amtsgeheimnisses bei der Volkszählung in allen deutschen Staaten am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt.) 906.

Amtsgerichte, Zuständigkeit in Mieteinigungssachen (Bek. v. 15. Sept.) 834. — Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen (Anordn. v. 15. Sept.) 834. — Einreichung des Antrags auf Begründung der Zuständigkeit des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte zur Vereinfachung der Strafrechtspflege während des Krieges (G. v. 21. Okt. Art. II, 1) 1038. — Entscheidung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez. § 7) 1123.

Amtsperiode, Verlängerung der Amtsperiode der Mitglieder der Verteilungsstelle für den Absatz von Kalisalzen (Bek. v. 3. Aug.) 692.

s. auch Amtsdauer.

Amtsrichter, Entscheidung über den Antrag auf Einstellung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. ergangen sind (Bek. v. 18. Jan.) 58.

Festsetzung von Strafen durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters bei Übertretungen und Vergehen während des Krieges zur Vereinfachung der Strafrechtspflege, Außerkrafttreten der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (G. v. 21. Okt.) 1037.

Amtsrichter (Forts.)

Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Einigungsämter (Anordn. v. 26. Juli § 1) 661. — des Reichskommissars für Elektrizität und Gas, seiner Stellvertreter, Beamten und Hilfskräfte (Bek. v. 30. Aug. § 6) 744. — Außerkrafttreten dieser Verordnung (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Verpflichtung der Stellvertreter des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, seiner Beamten und Hilfskräfte (Bek. v. 3. Okt. § 5) 880.

Verpflichtung der Mitglieder und Arbeitskräfte der Reichsstelle für Faßbewirtschaftung [Reichsfaßstelle] zur Amtsverschwiegenheit (Bek. v. 28. Juni § 7) 576.

Amtsverschwiegenheit der Mitglieder und Schriftführer der Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 1) 673. — mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.

Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. § 1) 991.

Anfechtung von Rechtshandlungen nach der Konkursordnung oder nach dem Gesetz vom 17. Mai 1898, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Anfechtung der Todeserklärung Kriegsverschollener (V. v. 9. Aug. §§ 12, 17) 705.

Anfechtungsfristen, Erstreckung von Anfechtungsfristen im Konkursverfahren gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Angebot, Verbot des Angebots von Buttermaschinen oder Zentrifugen in periodischen Druckschriften usw. während des Krieges (Bek. v. 24. März) 280. — Verbote bei Angeboten von Arzneimitteln in

Google

Angebot (Forts.)
periodischen Druckschriften usw. während des Krieges (Bek. v. 22. März § 10) 272. — Aufhebung des § 10 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (Bek. v. 15. Juli) 633.
s. auch Ankündigungen.

Angehörige feindlicher Staaten, Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73. — Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128.

Behandlung neutraler Schiffe als feindliche Schiffe nach der Prisenordnung, wenn sie im Eigentum feindlicher Staatsangehöriger stehen oder von ihnen gechartert sind (A. V. v. 16. Juli) 631. Ber. S. 652.

Krankenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges, Befreiung von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bek. v. 25. Jan.) 79. — Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 79. (Bek. v. 30. März) 301.

Änderung des § 8 der Verordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (Bek. v. 19. April § 5) 364.

Anwendung der Verordnung vom 7. Oktober 1915 auf das Vermögen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 10. Nov.) 1050. — chinesischer und siamesischer Staatsangehöriger (Bek. v. 12. Sept. Art. 2) 831. — Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051.

Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Angeklagter, Freisprechung bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 58.

Angestellte, Teuerungszulagen an Angestellte der Krankenkassen (V. v. 1. März I) 200. — Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen während des Krieges (Bek. v. 22. März) 254.

Privatunterricht an Personen, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen, während des Krieges (Bek. v. 2. Aug.) 683.

Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr. §§ 1, 17, 18) 171. — in den besetzten ausländischen Gebieten (Bek. v. 25. Mai) 435. — im Ausland (Bek. v. 12. Okt.) 896.

Angestelltenversicherung während des Krieges für Versicherte in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verbündeter oder befreundeter Staaten (Bek. v. 2. Aug.) 680.

Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Bek. v. 19. Okt.) 933. — Außerkrafttreten der gleichen Bekanntmachung vom 11. Mai 1916 (Bek. v. 19. Okt. § 4) 933. — Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung (Bek. v. 12. Okt.) 897.

Erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Bek. v. 18. Aug.) 722.

Neuer Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung (Bek. v. 28. Sept.) 876.

Wahlen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte (Bek. v. 11. Dez.) 1101.

Besoldungsetat für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für 1917 (G. v. 30. März § 4) 291. (G. v. 30. Mai § 8) 447.

Google

Ankündigungen von Wohlfahrtsveranstaltungen während des Krieges in Zeitschriften und Zeitungen (Bek. v. 15. Febr.) 143. — Ankündigungen über Tabakwaren in periodischen Druckschriften usw. (Bek. v. 28. Juni § 10) 565.

Anlagen, Genehmigung des Reichskanzlers zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat (Bek. v. 16. Mai) 409.

Fristung während des Krieges im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für gewerbliche Anlagen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bek. v. 3. Aug.) 680.

Anleihen zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben des Reichs für 1916 (Bek. v. 28. Febr. § 2) 207. — für 1917 (G. v. 30. Mai § 3) 445. (G. v. 21. Juli § 3) 651. (G. v. 9. Dez. § 3) 1097.

Anmeldeabteilungen, Übertragung der Geschäfte der Anmeldeabteilung im Patentamt an eine Prüfungsstelle (Bek. v. 9. März) 221.

Anmeldung der Bestände an Fässern (Bek. v. 28. Juni) 577. — der Knochenerzeugnisse, insbesondere Knochenfett und der aus Knochen hergestellten Futtermittel (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. — Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland (Bek. v. 23. Febr.) 183. — Anmeldung des Betriebs zur Verarbeitung von Kohle zu Preßkohlen (G. v. 8. April § 13) 343. — Anmeldung der Rechte der Inhaber von Aktien feindlicher Unternehmungen vor der Kraftloserklärung der Aktien (Bek. v. 15. Nov.) 1051. — Anwendung der Verordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten auf das Vermögen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 10. Nov.) 1050. — chinesischer und siamesischer Staatsangehöriger (Bek. v. 12. Sept.) 831. — Anmeldung der Verträge über Lieferung von Gemüse und Obst (V. v. 3. April § 1) 307. — Anmeldung ausländischer Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite (Bek. v. 8. Febr. § 4) 106. — von

Anmeldung (Forts.)
Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder (Bek. v. 31. Aug.) 737.

Annahmestellen für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 29 II) 792.

Anordnungen, einstweilige, der Einigungsämter (Bek. v. 26. Juli § 3) 660. (Anordn. v. 26. Juli § 8) 662.

Anschaffungsgeschäfte wegen Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich sind von der Reichsstempelabgabe befreit (Bek. v. 22. März) 260.

Anschlag, Bekanntgabe der Bierpreise in Gast- und Schankwirtschaften sowie in Kleinverkaufsbetrieben durch Anschlag (V. v. 20. Febr.) 162. — der Fleischpreise in Gemeindeverkaufsstellen (V. v. 5. April § 7) 321.

s. auch Aushang.

Anschlagsäulen, Verbot des Aushangs von Extrablättern an Anschlagsäulen (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499.

Anschlagtafeln, Verbot des Aushangs von Extrablättern an Anschlagtafeln (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499.

Ansprüche, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 5. (Bek. v. 26. März) 277. (Bek. v. 28. Juni) 566. (Bek. v. 20. Sept.) 854. (Bek. v. 20. Dez.) 1114.

Ansprüche auf Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Bek. v. 18. Okt.) 933. — Verjährung des Anspruchs auf Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung (Bek. v. 12. Okt.) 897.

Ansprüche auf Entrichtung wiederkehrender öffentlicher Lasten eines Grundstücks während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Der Anspruch auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes

Google

Ansprüche (Forts.)
und des Belagerungszustandes ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht übertragbar (Bek. v. 8. Febr. § 7) 117.

Übergang von Ansprüchen auf das Deutsche Reich bei Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. § 5) 1026.

Ansprüche feindlicher Kriegsgefangener oder ihrer Hinterbliebenen aus Unfällen der Kriegsgefangenen (G. v. 15. Aug. § 4) 726.

Ansprüche auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Verjährung wechselmäßiger Ansprüche gegen den Akzeptanten eines im Inland zahlbaren Wechsels (Bek. v. 19. Juli) 635.

Anträge auf Nachzahlung der Lieferungsprämie für Hafer aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Nov. § 1) 1081. (V. v. 19. Dez.) 1110. — auf Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez. §§ 4, 9) 1122. — auf Übertragung von Malzkontingenten (A. B. v. 19. Dez.) 1112. — auf Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. (Bek. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821. — auf Aufhebung der Todeserklärung Kriegsverschollener (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Antwortkarten zu Postkarten (Postordn. v. 28. Juli § 7) 766.

Anwaltsgebühren bei Aufhebung der Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Kriegsflüchtlinge während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. § 7) 115. (Bek. v. 26. Febr.) 192. — bei der Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez. § 8) 1123.

Erfüllung vermögensrechtlicher Ansprüche von Deutschen im Inland, innerhalb der verbündeten Staaten oder in den besetzten Gebieten während des Krieges gemäß den Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51.

Anweisungen, Anmeldung von Anweisungen in ausländischer Währung (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Anweisungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741. — Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131.

Anzeigen, Verbote bei Anzeigen über Arzneimittel in periodischen Druckschriften usw. während des Krieges (Bek. v. 22. März § 10) 272. — Aufhebung des § 10 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (Bek. v. 15. Juli) 633.

Anzeigen über Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat (Bek. v. 16. Mai § 1) 409. — über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein an den Kommunalverband (Bek. v. 22. März) 259. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über Buchecker n (V. v. 4. Okt.) 890. — Anzeige über Geburts- und Sterbefälle Deutscher im Ausland (A. B. v. 15. Okt.) 903. — Anzeige über Herstellung von Grünkern aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 9) 510. — über Hausschlachtungen von Hühnern, Kälbern, Schafen (V. v. 2. Mai) 387.

Anzeige des Reeders über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe während des Krieges an den Reichskommissar für Übergangswirtschaft (Bek. v. 5. Juli § 3) 586. — Anzeige an die Polizeibehörde über die Gestattung der Arbeit anderer Personen mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 4) 1071.

Anzeige über Leim an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642. — Anzeige über den Verbrauch von Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept.) 841.

Anzeigen über den Fund von Manganerzen und von Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte und über die Vorräte an solchen Erzen (Bek. v. 2. März §§ 3, 4) 199. — über die Bestände oder Funde phosphorhaltiger Mineralien oder Gesteine an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Bek. v. 5. März) 215.

Anzeige der Lieferungen anerkannten Saatguts von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen an die

Google

Anzeigen (Forts.)
zuständige Saatstelle (Bek. v. 6. Jan. § 4) 15. — Anzeige über den im Inland gewonnenen Schwefelkies (Bek. v. 18. Febr.) 153.
Anzeige über die im Monat verarbeiteten gebührenpflichtigen Rohtabake an die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft [Auslandsgesellschaft] in Bremen (Bek. v. 18. April) 359. — Anzeige über Treibjagden während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.
Anzeige über dänische, schwedische und schweizerische Wertpapiere an das Statistische Bureau des Reichsschatzamts (Bek. v. 22. Mai) 429. — Anzeige über Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt (V. v. 2. Mai) 387.

Anzeigepflicht, Anzeige des Eingangs während des Krieges aus dem Ausland eingeführter Gegenstände:
Harz und Wachs (Bek. v. 22. Jan.) 70. — Harzersatzstoffe (Bek. v. 1. Nov.) 978. — Holzpech, Holzteer, Holzteeröle und Holzteerpech (Bek. v. 6. Juni) 552. — Roggen- und Weizenmehl (V. v. 13. März) 229. — Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft (Bek. v. 18. Jan.) 61. — Schal- und Krustentiere und Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. — Terpentinöl und Kienöl (Bek. v. 17. Febr.) 157. (Bek. v. 20. Febr.) 158. — Walfische, Robben, Tümmler und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Zigarettentabak (Bek. v. 24. Okt.) 965. — Zuckerrüben, Rohzucker, Verbrauchszucker (A. B. v. 18. Okt. § 21) 929.

Anzeigepflicht für Vorräte:
an Branntwein aus Wein an die Reichsbranntweinstelle (Bek. v. 9. Jan. § 7) 27. — an Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien an die Reichsbranntweinstelle, Abteilung München (Bek. v. 24. Febr. § 8) 181. — an Druckfarbe und Stoffen dazu (Bek. v. 15. Febr.) 133. (Bek. v. 16. Febr.) 134.
an Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 27, 70) 516. — aus früheren Ernten (R. Getr. O. v. 21. Juni § 75) 530. — an Harzersatzstoffen (Bek. v. 1. Nov.) 978. — an Kartoffeln am

Anzeigepflicht (Forts.)
1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94. — an Knochen (Bek. v. 16. Febr.) 140.
an Ölfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli §§ 2, 3) 647. — an Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept.) 841. — an Papierholz, Zellstoff, Holzschliff, Papier an die Reichsstelle für Papierholz (Bek. v. 2. Nov. §§ 7, 8) 998. — Aufhebung der Anzeigepflicht über die Bestände an Säcken (Bek. v. 20. Dez. Art. I, 2) 1116.

Apotheken, Beschränkung der Verwendung natürlichen Kampfers (Japankampfers), Verwendung künstlichen (synthetischen) Kampfers während des Krieges (Bek. v. 16. Febr.) 151. — Handel mit Kuhpockenlymphe (Bek. v. 21. Nov. § 3) 1071. — Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln während des Krieges (V. v. 22. März) 256. — Abgabe von Kaliseife statt K. A.-Seife auf Zusatzseifenkarten in Apotheken (Bek. v. 21. Juni) 546. — Versorgung der Apotheken mit Zucker während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. § 13) 927.

Arbeit, Preiszuschlag für Lieferung elektrischer Arbeit aus Anlaß der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 37) 348.

Arbeiter, Zusatzseifenkarten für Arbeiter (Bek. v. 21. Juni) 546. — für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz Erkrankungen der Haut eintreten (Bek. v. 5. Mai) 399. (Bek. v. 21. Juni) 546.
Beschäftigung von Strafgefangenen während des Krieges mit Außenarbeit auch dann, wenn sie dabei von freien Arbeitern nicht getrennt gehalten werden (Bek. v. 16. Mai) 412.
Krankenversicherung während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.
s. auch Jugendliche Arbeiter.

Arbeiterinnen, Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien und Sandbläsereien (Bek. v. 22. Aug.) 727.

Arbeiterversicherung, reichsgesetzliche, der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr.) 171.

Google

Arbeitgeber, Behandlung der Anträge auf Gewährung von Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 6. Juli §§ 10 ff.) 594. — Tagegelder und Fahrkosten der Vertreter der Arbeitgeber in der Zentralstelle und in den Ausschüssen des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 13. Nov.) 1039. — Meldungen über Hilfsdienstpflichtige, Aushang der Vorschriften (Bek. v. 13. Nov. §§ 10, 12) 1043.

Arbeitnehmer, Tagegelder und Fahrkosten der Vertreter der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und in den Ausschüssen des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 13. Nov.) 1039.

Arbeitserzeugnisse, Zollfreiheit für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen (Bek. v. 8. Febr.) 119.

Arbeitslohn, Pfändung während des Krieges (Bek. v. 13. Dez.) 1102.

Arbeitsverhältnis, Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeitsverhältnisse beschäftigt waren, während des Krieges (Bek. v. 13. Dez.) 1102.

Arbeitszeit in Anlagen der Großeisenindustrie (Bek. v. 1. Dez.) 1090. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 7. November 1915, betr. Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien (Bek. v. 9. Sept.) 829.

Arbeitszettel, Ausnahme von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911, betr. Aushändigung von Arbeitszetteln (Bek. v. 27. Sept.) 867. — Inkraftsetzung des § 4 des Hausarbeitgesetzes (A. V. v. 3. Okt.) 893.

Argentinien, Anmeldung von Zahlungsmitteln in argentinischer Währung und von Forderungen auf Argentinien (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Arreste, Arreste gegen feindliches Vermögen mit Genehmigung des Treuhänders, Aufhebung von Arresten (Bek. v. 19. April § 5) 364.

Arzneien, Beschränkung der Verwendung natürlichen Kampfers (Japankampfers), Verwendung künstlichen (synthetischen) Kampfers während des Krieges (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Arzneimittel, Beschränkung der Verwendung natürlichen Kampfers (Japankampfers), Verwendung künstlichen (synthetischen) Kampfers während des Krieges (Bek. v. 16. Febr.) 151. — Handel mit Arzneimitteln während des Krieges (Bek. v. 22. März) 270. — Aufhebung des § 10 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (Bek. v. 15. Juli) 633.

Ärzte, schriftliche Anweisung für die Verwendung natürlichen Kampfers (Japankampfers) während des Krieges (Bek. v. 16. Febr.) 151. — Zusatzseifenkarten (Bek. v. 21. Juni) 546.

Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 1 bis 8) 1069. — Versendung von Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 9 bis 17) 1075.

Ätzkalien, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 16. Okt.) 902. — Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 17. Okt.) 903. — Neue Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 18. Dez.) 1117.

Aufbewahrungsfrist für postlagernde Sendungen (Postordn. v. 28. Juli § 41) 802.

Aufenthalt, Entschädigung für Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.

Aufgebotsverfahren, Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. — Neue Fassung der Verordnung darüber (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Auflösung von öffentlichen Versammlungen, Aufhebung der §§ 12, 14 Nr. 1 und 6, § 19 Nr. 3 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (G. v. 19. April) 361.

Aufnahmekarten, Ausgabestellen der Aufnahmekarten für die Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst in den besetzten ausländischen Gebieten Beschäftigten (Bek. v. 25. Mai) 435. — der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten (Bek. v. 12. Okt.) 896.

Aufschrift der Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 4, 33, 44 III) 764.

Google

Aufsichtsamt für Privatversicherung, Verwaltung privater Versicherungsunternehmen, die Wohlfahrtszwecken dienen, während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 143.

Aufsichtsbehörde, Genehmigung zur Eintragung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Bek. v. 18. Jan.) 55.

Genehmigung der Bestimmungen privater Versicherungsunternehmen über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez. § 2) 1121.

Aufsichtsrat der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle (R. Getr. O. v. 21. Juni § 15) 512. — der Reichsstelle für Papierholz (Bek. v. 2. Nov.) 996.

Aufstrichmittel, Einfuhr zuckerhaltiger Aufstrichmittel während des Krieges, Verbot der Durchfuhr (V. v. 7. Dez. § 6) 1095.

Augenscheinseinnahme durch den Reichsausschuß für Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. § 8) 1027.

Ausbesserungen, Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren (Bek. v. 25. Jan.) 75. (Bek. v. 25. Jan.) 77.

Ausdrusch von Getreide und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Nov.) 1082.

Ausführungsbehörden zur Durchführung der Unfallversicherungen von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (Bek. v. 2. Juni) 479.

Ausführungsbestimmungen, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov.) 1039. — des § 7 dieses Gesetzes (Bek. v. 1. März) 202. (Bek. v. 13. Nov.) 1040. — Ergänzung der Ziffer I 7 1 der Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Januar 1873 über die Kriegsleistungen (V. v. 4. April) 327.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung:

vom 16. Oktober 1917 über Ätzalkalien und Soda (Bek. v. 17. Okt.) 903. — Neue Ausführungsbestimmungen darüber (Bek. v. 18. Dez.) 1117.

Ausführungsbestimmungen (Forts.)

vom 23. November 1916 über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren, Ergänzung (Bek. v. 8. April) 328.

vom 16. Januar 1917 über die Regelung der Einfuhr (Bek. v. 16. Jan.) 42.

vom 18. Januar 1917 über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (v. 15. Okt.) 903.

über Ausdehnung der Verordnung vom 7. September 1916 über den Verkehr mit Harz (Bek. v. 22. Jan.) 70. — vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit Cumaronharz, Ergänzung (Bek. v. 13. Aug.) 710. — Änderung (Bek. v. 22. Nov.) 1066. — vom 1. November 1917 über den Verkehr mit Harzersatzstoffen (Bek. v. 1. Nov.) 978.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1910 zum Gesetz vom 25. Mai 1910 über den Absatz von Kalisalzen (Bek. v. 3. Aug.) 692.

vom 18. Oktober 1917 über Kleie aus Getreide (v. 1. Nov.) 1001.

vom 15. Februar 1917 über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen (Bek. v. 16. Febr.) 140. — Änderung (Bek. v. 14. Dez.) 1107.

über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Bek. v. 18. Jan.) 67.

vom 14. September 1916 über den Verkehr mit Leim (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642.

vom 1. März 1917 über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 2. März) 199. — vom 22. Dezember 1917 über die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett (Bek. v. 22. Dez.) 1119. — vom 18. April/16. Dezember 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver (Bek. v. 5. Jan.) 13. — über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 18. Jan.) 61. — Änderung (Bek. v. 24. Febr.) 170. — vom 30. November 1916 über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine (Bek. v. 5. März) 215.

vom 6. Januar 1916 über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen

Google

Ausführungsbestimmungen (Forts.)
Ölen und Fetten zu technischen Zwecken (Bek. v. 21. Juni) 545.
vom 8. Juli 1915 und vom 1. Mai 1916 über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände, Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 1. Mai 1916 (Bek. v. 19. März) 247. (Bek. v. 11. Aug.) 707.
vom 4. Januar 1917 über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzſtoffen (Bek. v. 4. Jan.) 10. — Änderung (Bek. v. 1. Aug.) 679. — Ergänzung (Bek. v. 7. Nov.) 1014. — vom 28. September 1916 über Preisbeſchränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren, Änderung (Bek. v. 24. März) 269. — vom 25. Januar 1917 über Preisbeſchränkungen bei Ausbeſſerungen von Schuhwaren (Bek. v. 25. Jan.) 77.
vom 18. April 1916 über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waſchmitteln, Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Bek. v. 5. Mai) 399. — Neue Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608. — Änderung (Bek. v. 18. Aug.) 716.
vom 16. Mai 1917 über den Verkehr mit Sulfat (Bek. v. 7. Juni) 481.
vom 10. Oktober 1916 über Rohtabak, Änderungen (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. Ber. S. 356. (Bek. v. 12. April) 353. (Bek. v. 23. Aug.) 728. (Bek. v. 27. Dez.) 1132. — Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 über Rohtabak (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 21. Juli) 640. — Weitere Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 18. April) 359. — Abänderung (Bek. v. 6. Juni) 478.
vom 17. Februar 1917 über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl (Bek. v. 20. Febr.) 158. — Ergänzung (Bek. v. 6. Juni) 552. — Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung vom 3. August 1916 über Treſter und Traubenkerne (Bek. v. 28. Sept.) 875.
vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit fettloſen Waſch- und Reinigungsmitteln, neue Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 19. April) 366. — Ergänzung (Bek. v. 21. Juni) 544.
vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak (Bek. v. 24. Okt.) 965. — Ergänzung (Bek. v. 15. Nov.) 1049. (Bek. v. 27. Dez.) 1133.
Ergänzung und Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916 über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/1917 (Bek. v. 5. Juli) 588. (Bek. v. 28. Juli) 671. — Neue Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zucker während des Krieges (v. 18. Okt.) 924.
vom 16. Dezember 1916 über den Verkehr mit Zündwaren (Bek. v. 26. Febr.) 182. — Änderung (Bek. v. 8. Okt.) 894.

Ausgabestellen der Aufnahme- und Versicherungskarten für die Angestelltenverſicherung der im vaterländischen Hilfsdienst in den beſetzten ausländischen Gebieten Beschäftigten (Bek. v. 25. Mai) 435. — der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten (Bek. v. 12. Okt.) 896.

Aushändigung von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 34, 39, 41 bis 43, 46 II) 795.

Aushang der Verordnung vom 24. März 1917 über den Verkehr mit Buttermaſchinen und Zentrifugen während des Krieges (Bek. v. 24. März § 4) 281.
Aushang von Vorschriften über die Meldepflicht im vaterländischen Hilfsdienſt (Bek. v. 13. Nov. § 12) 1043.
Aushang in den Verkaufsräumen über Kaffee-Erſatzmittel (V. v. 16. Nov.) 1053.
Aushang über unbeſtellbare Poſtſendungen im Schaltervorraum der Aufgabe-Poſtanſtalt (Postordn. v. 28. Juli § 46 V) 808.
Aushang der Preisberechnung für Ausbeſſerungen von Schuhwaren (Bek. v. 25. Jan.) 75.
Verbot des Aushangs von Zeitungen und Zeitschriften sowie von Extrablättern (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499
ſ. auch Anſchlag.

Google

Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604. — Ausübung der in dieser Verordnung bezeichneten Rechte durch die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe bei Durchführung der Verordnung über Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 8) 842.

Ausland. Rückkehr der wehrpflichtigen Deutschen im Ausland (V. v. 26. Febr. 211.) Ber. S. 232.

Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst in den besetzten ausländischen Gebieten Beschäftigten (V. v. 24. Febr. §§ 1, 17, 18) 171. (Bek. v. 25. Mai) 435. — der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten (Bek. v. 12. Okt.) 896. — Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (Bek. v. 2. Juni) 479. — Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten (Bek. v. 3. Mai) 392.

Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 5. (Bek. v. 26. März) 277. (Bek. v. 28. Juni) 566. (Bek. v. 20. Sept.) 854. (Bek. v. 20. Dez.) 1114.

Höchstpreise für ausländische Butter (V. v. 25. Aug. § 12) 734. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über die Einfuhr von Buckeckern (V. v. 4. Okt.) 890.

Regelung der Einfuhr aller Waren während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 41. (Bek. v. 16. Jan.) 42. (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916, betr. die Einfuhr von Brennesseln (Bek. v. 26. Sept.) 864.

Zollfreie Einfuhr von Erdbeeren (Bek. v. 10. Mai) 405.

Verkauf ausländischen Fleisches während des Krieges (V. v. 5. April § 8) 322. — Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft (V. v. 18. Juli) 632.

Ausland (Forts.)

Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland (Bek. v. 23. Febr.) 183.

Handel mit Gänsen aus dem Ausland während des Krieges (V. v. 3. Juli) 581.

Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Bek. v. 18. Jan.) 55. (A. V. v. 15. Okt.) 903.

Für Vorräte an ausländischem Getreide gilt nicht die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, sondern die Verordnung vom 15. September 1915 in der Fassung vom 4. März 1916 und vom 28. Januar 1916 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 78) 531.

Einfuhr von Harzersatzstoffen (Bek. v. 1. Nov.) 978. — Einfuhr von Holzpech, Holzteer, Holzteeröl, Holzteerpech (Bek. v. 6. Juni) 478. (Bek. v. 6. Juni) 552.

Einfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, Raffinade, zuckerhaltigen Aufstrichmitteln, Verbot der Durchfuhr (V. v. 7. Dez. § 6) 1095.

Aus dem Ausland eingeführte Kohle unterliegt der Kohlensteuer (G. v. 8. April) 340.

Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Sicherung der Kriegssteuer bei Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes ins Ausland (G. v. 9. April) 351.

Einfuhr von Leim (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642. — Zollfreie Einfuhr von Leim (Bek. v. 27. Sept.) 864.

Verbot der Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven während des Krieges (Bek. v. 9. Febr.) 126. — Verkehr mit ausländischem Mehl während des Krieges (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252. — Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver, Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Bek. v. 5. Jan.) 13. — Einfuhr von Mineralölen, Mineralölerzeugnissen, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 18. Jan.) 61.

Zollfreie Einfuhr von frischem Obst (Bek. v. 13. Sept.) 833.

Einfuhr von Ölfrüchten während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Google

Ausland (Forts.)
Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln während des Krieges (Bek. v. 17. März) 235.
Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen davon, Verbot der Durchfuhr (Bek. v. 14. Febr.) 129.
Einfuhr von Terpentinöl und Kienöl während des Krieges (Bek. v. 17. Febr.) 157. (Bek. v. 20. Febr.) 158.
Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen bei ausländischen Versicherungsunternehmungen (Bek. v. 20. Dez. § 9) 1123.
Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von ihnen, Verbot der Durchfuhr (Bek. v. 18. Febr.) 153.
Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich (Bek. v. 22. März) 260. (Bek. v. 22. Mai) 429. — Mitteilungen über Preise ausländischer Wertpapiere während des Krieges (Bek. v. 9. Nov.) 1019.
Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Wildes durch die Reichsfleischstelle während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.
Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51. — Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131. — Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.
Einfuhr von Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 945. (Bek. v. 24. Okt.) 965. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 948.
Verbot der Durchfuhr von Zuckerwaren (Bek. v. 5. Juli) 588. — Einfuhr von Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker während des Krieges (Bek. v. 17. Okt. § 23) 921. (A. V. v. 18. Okt.) §§ 20 ff.) 929. — Verbot der Durchfuhr von Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 26) 931.

Ausland (Forts.)
Höchstpreise für aus dem Ausland eingeführte Zündhölzer (Bek. v. 26. Febr.) 182.

Ausländer, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (G. v. 19. April) 362.

Auslandsgesellschaft in Bremen, Abteilung der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H., Bemessung des Rohtabak-Bedarfsanteils der Hersteller von Tabakerzeugnissen (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. — Genehmigung der Übertragung von Bedarfsanteilen an Rohtabak (Bek. v. 27. Dez.) 1132. — Ausnahme von der Verordnung vom 10. Oktober 1916 über Beschlagnahme von Tabak (Bek. v. 23. Aug.) 728. — Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft (Bek. v. 21. Juni) 640. Ber. S. 677.
Erhebung einer Gebühr für die Verarbeitung von Rohtabak (Bek. v. 18. April) 359.
Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft (Bek. v. 3. Mai) 396.

Ausmahlen s. Müllereierzeugnisse.

Ausschließung von Gegenständen von der Postbeförderung (Postordn. v. 28. Juli §§ 5, 27 III) 765. — von Reisenden von der Beförderung mit den Personenposten (Postordn. v. 28. Juli § 52) 812.

Ausschlußfristen für Anmeldung und Begründung von Anträgen auf Beihilfe zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. § 8) 1028.

Ausschlußurteil bei der Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. (V. v. 9. Aug.) 704.

Ausschüsse, Arbeitsausschuß für Faßbewirtschaftung bei der Reichsstelle für Faßbewirtschaftung [Reichsfaßstelle] (Bek. v. 28. Juni §§ 5, 6) 576. — Ausschüsse zur Durchführung der Verbrauchsregelung für Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 64) 527.
Ausschüsse zur Feststellung und zur Erfassung der in Anspruch genommenen Vor-

Google

Ausschüsse (Forts.)
räte von Getreide und Hülsenfrüchten (Bek. v. 22. März §§ 3, 4, 6) 265.

Ständiger Ausschuß für Cumaronharz, Mitglieder als Beisitzer des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, Bestimmung über die Verpackung von Cumaronharz (Bek. v. 22. Nov.) 1066.

Ausschüsse für den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 30. Jan. §§ 2, 4) 85. — Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (v. 30. Jan.) 87. — Tagegelder und Fahrkosten der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Ausschüssen für den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov.) 1039.

Ausschuß zur Festsetzung des Übernahmepreises für phosphorhaltige Mineralien oder Gesteine (Bek. v. 5. März § 3) 216. — zur Überwachung der Herstellung und des Absatzes von Schuhwaren (Bek. v. 17. März Art. II §§ 4 ff.) 237. — Überwachungsausschuß der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. II §§ 4 ff.) 487.

Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten über Lieferung, Aufbewahrung, Eigentumsübergang und Preis von Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker (A. V. v. 18. Okt. § 23) 930.

s. auch Zusammenlegungsausschüsse.

Ausweis für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbes. Waschanstalten, zum Bezuge von Waschmitteln während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Auszahlungen, Anmeldung von Auszahlungen in ausländischer Währung (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Auszahlungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741. — Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131. — Mitteilungen über Auszahlungen auf das Ausland während des Krieges (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Außenarbeit, Beschäftigung von Strafgefangenen während des Krieges mit Außenarbeit (Bek. v. 16. Mai) 412.

Außenseite der Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 3) 764.

Außerkurssetzung, Verbot der Einschmelzung oder Verarbeitung außer Kurs gesetzter Reichsmünzen behufs gewerblicher Verwertung während des Krieges (Bek. v. 20. Dez.) 1115. — Außerkurssetzung der Zweimarkstücke (Bek. v. 12. Juli) 625.

s. auch Einziehung.

Azetylen, Beförderung von Azetylenlösungen mit der Eisenbahn (Bek. v. 30. März) 300.

B

Bäckereien, Änderung der Verordnung vom 26. Mai 1916 über die Bereitung von Backware (V. v. 18. Jan.) 68. (R. Getr. O. v. 21. Juni § 60) 525. — Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot (Bek. v. 5. Febr.) 101.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (v. 21. Juni) 507.

Verteilung von Mehl an Bäcker, Verbot der Abgabe von Mehl und Backwaren nach außerhalb (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 57, 58) 524. — Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl (Bek. v. 13. Juni) 495. — Verkehr mit Milch, Verbot der Verwendung bei der Brotbereitung (V. v. 3. Nov. § 10) 1009. — Verwendung von Brotstreckungsmitteln während des Krieges (V. v. 18. Jan.) 68.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Versorgung der Bäckereien mit Zucker während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 13) 927.

Backware, Bereitung von Backware während des Krieges (V. v. 18. Jan.) 68. (R. Getr. O. v. 21. Juni § 60) 525. — Verbot der Verwendung von Milch zur Brotbereitung während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009. — Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot (Bek. v. 5. Febr.) 101. — Verwendung von Brotstreckungsmitteln während des Krieges (V. v. 18. Jan.)

Google

Backware (Forts.)
68. — Verbot der Abgabe von Backwaren nach außerhalb (R. Getr. O. v. 21. Juni § 58) 525. — Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl (Bek. v. 13. Juni) 495.

Baden (Großherzogtum), Kontingent der Branntweinbrennereien im Großherzogtum Baden im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. II a) 935.

Badesalze, Höchstpreise (Bek. v. 2. Febr.) 93.

Bahnhofsbriefe (Postordn. v. 28. Juli § 23) 789.

Banken, Änderung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915, betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., Mitteilungen über Wertpapierkurse während des Krieges (Bek. v. 7. Juli) 635. (Bek. v. 8. Nov.) 1019. — Ausnahmen von dem Verbote (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Bankier, Vermittlung der Überbringung, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere nach dem Ausland (Bek. v. 22. März) 260. — Vermittlung der Anzeige über ausländische Wertpapiere an das Statistische Amt des Reichsschatzamts (Bek. v. 22. Mai) 429.

Banknoten, Anmeldung von Banknoten in ausländischer Währung (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Banknoten auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741. — Verbot der Ein- und Durchfuhr auf Rubel lautender Banknoten während des Krieges (Bek. v. 17. März) 235.
Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131.
s. auch Noten.

Barbiere, Versorgung mit Rasier- und Kopfwaschseife während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Bargebot, Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 432.

Baumwolle, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Einfuhr von Baumwollsamen während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Bauwerke, Beschädigung oder Zerstörung zur Herstellung einer Befestigungsanlage während des Krieges (V. v. 4. April) 327.

Bayern, Kontingent der Branntweinbrennereien in Bayern im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. IIa) 935.
Besondere Bestimmungen für die Meldepflicht in Bayern zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 1. März §§ 7, 8) 204. (Bek. v. 13. Nov. §§ 5, 8, 13) 1041.

Beamte, Änderung der Verordnung in der Fassung vom 16. Juli 1915, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 22. März) 299.
Vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (v. 21. Okt.) 961.

Bedingte Zulassung von Gegenständen zur Postbeförderung (Postordn. v. 28. Juli §§ 6, 27 III) 765.

Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 681.

Beeren, Herstellung von Branntwein aus Beeren (Bek. v. 18. Okt. IIIi) 937.

Beerenweine, Verwendung von Zucker zur Herstellung von Beerenweinen während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 929.

Befestigungsanlagen, Beschädigung oder Zerstörung von Bauwerken oder Grundstücken zur Herstellung einer Befestigungsanlage während des Krieges (V. v. 4. April) 327.

Beförderungsunternehmungen, Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Befreiungsschein, Ausstellung eines Befreiungsscheines durch den Schlichtungsausschuß für den vaterländischen Hilfsdienst (Anw. v. 30. Jan. § 34) 92.

Beglaubigung der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (A. V. v. 15. Okt.) 903. — der Unterschrift eines in feindlicher Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen Deutschen (Bek. v. 8. März) 219.

Google

Begleitschein bei Versendung von Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 15) 1078. — bei Ausbesserungen von Schuhwaren (Bek. v. 25. Jan.) 75.

Behältnisse, äußere Kennzeichnung der Behältnisse von Gewürzen und deren Ersatzmitteln während des Krieges (Bek. v. 5. Dez.) 1093.

Behörden, Verpflichtung der bei Behörden beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai) 393.

Vaterländischer Hilfsdienst (Bek. v. 30. Jan.) 85. (Bek. v. 24. Febr.) 171. (Bek. v. 1. März) 202. (Bek. v. 4. April) 317. (Bek. v. 3. Mai) 392. — Geltung der in den besetzten ausländischen Gebieten für die Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst eingesetzten Behörden als inländische Behörden (Bek. v. 12. Okt.) 896.

Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov.) 1025.

Beilagen, außergewöhnliche Beilagen der durch die Post vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften (Postordn. v. 28. Juli § 8 IV, XIV bis XVII) 767.

Beirat des Kriegsernährungsamts, Vorsitz und Regelung des Geschäftsganges (Bek. v. 27. Sept.) 889.

Beirat des Reichskommissars für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug. § 5) 743. — Außerkrafttreten dieser Verordnung (Bek. v. 3. Okt.) 879. — des Reichskommissars für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr. § 5) 194. — Beirat für Elektrizität und Gas bei dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Änderung der Verordnung vom 3. August 1916 über den Beirat des Reichskommissars für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Beirat der Reichsstelle für bürgerliche Kleidung [Reichsbekleidungsstelle] (Bek. v. 11. Okt.) 895.

Beirat des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. II § 4) 238. — des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels (Bek. v. 26. Juli Art. II § 4) 668.

Beisitzer, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung (Bek. v. 11. Dez.) 1101. — Beisitzer bei dem Schiedsgericht für Streitigkeiten über Lieferung von Bier während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. § 14) 995.

Beisitzer der Einigungsämter (Bek. v. 26. Juli § 4) 660.

Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Kriegszustandes (Bek. v. 12. Juli) 606. — Wahl von Ersatzmännern für diese Beisitzer während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 1071.

Beisitzer des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1066.

Beisitzer der Schlichtungsausschüsse für Streitigkeiten über Ölfrüchte (V. v. 23. Juli, 5) 643. (V. v. 23. Juli § 5) 648.

Beisitzer des Preisausschusses der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden (Bek. v. 24. Okt. § 4) 966.

Beiträge, neue Vorschriften über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Bek. v. 18. Okt.) 933. — Abführung der Beiträge zur Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst in den besetzten ausländischen Gebieten Beschäftigten (Bek. v. 25. Mai) 435. — Beiträge zur Angestelltenversicherung von Versicherten in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verbündeter oder befreundeter Staaten (Bek. v. 2. Aug.) 680. — Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung (Bek. v. 12. Okt.) 897.

Erstattung von Beiträgen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Personal der freiwilligen Kriegskrankenpflege (Bek. v. 15. März) 231.

Erhöhung der Beiträge zu Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen während des Krieges (Bek. v. 22. Nov. § 2) 1085.

Google

Beiträge (Forts.)
Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Beitragszahlung (Bek. v. 20. Dez.) 1121.

Beitreibung der Auslagen der Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 12) 676. — des Schiedsgerichts für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.
Beitreibung der Umlage für Kalkstickstoff (V. v. 24. Okt.) 963. — der Beiträge zu den Unkosten für die Erhebungen über Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 7) 842.

Bekanntmachungen, Verbot der Angabe von Preisen für Wertpapiere in öffentlichen Bekanntmachungen (Bek. v. 8. Nov.) 1019.

Beladen, Höchst- und Mindestpreise für Beladen von Binnenschiffen während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717.

Belagerungszustand, Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.

Belegfrüchte, Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Belehrung, öffentliche, für Kriegswohlfahrtszwecke, neue Vorschriften (Bek. v. 15. Febr.) 143.

Beleuchtungsmittel, Ergänzung der Verordnung vom 11. Dezember 1916, betr. die Ersparnis von Beleuchtungsmitteln (V. v. 26. April) 379.

Belgien, Ausgabestelle in Aachen für die Aufnahme- und Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im besetzten Gebiet von Belgien Beschäftigten (Bek. v. 25. Mai) 435. — Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst in Belgien (Bek. v. 2. Juni) 479.
Zahlungsverkehr mit Belgien während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. Art. 7) 110.

Benzin fällt nicht unter die Bestimmungen über Mineralöle und Mineralölerzeugnisse (Bek. v. 18. Jan. § 12) 63.

Benzol, Anzeige über den Bestand an Benzol zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe am 1. März 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 134.

Bergbau, Kriegssteuerrücklage inländischer Bergbau treibender Vereinigungen vom Mehrgewinn während des Krieges (G. v. 9. April) 351.

Berggewerkschaften, Kriegssteuerrücklage von Mehrgewinn während des Krieges (G. v. 9. April) 351.

Berginvaliden, Befreiung der den Berginvaliden gewährten Hausbrandkohlen von der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 5) 341.

Bergmannswitwen, Befreiung der den Bergmannswitwen gewährten Hausbrandkohlen von der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 5) 341.

Bergwerke, Kohlensteuer für Stein- und Braunkohle sowie für Preßkohlen aus Braunkohle (G. v. 8. April) 340.
Gewinnung von Manganerzen und von Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 1. März) 197. (Bek. v. 2. März) 199.

Berlin, Aufgaben:
der Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Berlin (Bek. v. 25. Mai) 435. (Bek. v. 12. Okt.) 896.
der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte (Bek. v. 6. Jan.) 14. (Bek. v. 20. April) 372. (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (A. V. v. 1. Nov.) 1001. Ber. S. 1084.
der Ersatzkohlengesellschaft m. b. H. (Bek. v. 4. Jan.) 7. (Bek. v. 4. Jan.) 10. (Bek. v. 1. Aug.) 679. (Bek. v. 7. Nov.) 1014.
der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (Bek. v. 25. Jan.) 75. (Bek. v. 25. Jan.) 77. (Bek. v. 24. März) 269. (Bek. v. 19. Juli) 637.
des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie (Bek. v. 11. Okt.) 895.
des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, G. m. b. H. (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 6. Juni) 475. (Bek. v. 6. Juni) 476. (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642. (V. v. 2. Aug. §§ 8 ff.) 688. (Bek. v. 28. Sept.) 875.

Google

Berlin (Forts.)
des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel (Bek. v. 20. März) 250. (V. v. 16. Nov.) 1053.
des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70. (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 17. Febr.) 157. (Bek. v. 18. Febr.) 153. (Bek. v. 20. Febr.) 158. (V. v. 1. März) 195. (Bek. v. 19. April) 366. (Bek. v. 3. Mai) 395. (Bek. v. 6. Juni) 478. (Bek. v. 6. Juni) 552. (Bek. v. 21. Juni) 544. (Bek. v. 21. Juni) 545. (V. v. 23. Juli) 643. (Bek. v. 23. Juli) 646. (V. v. 7. Aug.) 697. (Bek. v. 13. Aug.) 710. (V. v. 4 Okt.) 890. (Bek. v. 1. Nov.) 978. (Bek. v. 22. Nov.) 1065. (Bek. v. 22. Nov.) 1066. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107.
der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft (Bek. v. 18. Febr.) 153.
der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen (V. v. 24. Aug.) 729.
der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung (V. v. 24. Aug.) 729.
der Kriegsleder-Aktiengesellschaft (Bek. v. 21. Juni) 545.
der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. (Bek. v. 30. Nov. 16.) 16. 1321. (Bek. v. 8. Jan.) 25. (Bek. v. 5. März) 215.
der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 170. (Bek. v. 4. April) 303.
der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft (Bek. v. 28. Juni) 575.
der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (Bek. v. 16. Febr.) 134. (Bek. v. 30. März) 293. (Bek. v. 31. März) 295. (Bek. v. 30. April) 380. (Bek. v. 29. Mai) 439. (Bek. v. 18. Juni) 497. (Bek. v. 18. Juni) 499. (Bek. v. 18. Juni) 500. (Bek. v. 26. Juli) 664. (Bek. v. 20. Sept.) 839. (Bek. v. 20. Sept.) 841. (Bek. v. 25. Sept.) 861. (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Berlin (Forts.)
der Manganerzgesellschaft m. b. H. (Bek. v. 2. März) 199.
des Margarineverbands G. m. b. H. (Bek. v. 22. Dez.) 1119.
der Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. (Bek. v. 26. Sept.) 864.
der Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff bei dem Reichsschatzamte (V. v. 24. Okt.) 963.
der Preisstelle für metallische Produkte (Bek. v. 8. Febr.) 117. (Bek. v. 19. Juni) 505.
der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 1. März) 196. (Bek. v. 22. März) 257. (Bek. v. 11. Okt.) 895.
der Reichsbranntweinstelle (Bek. v. 9. Jan.) 25. (Bek. v. 24. Febr.) 179. (Bek. v. 26. Juni) 561. (V. v. 28. Juni) 569.
der Reichsfaßstelle (Bek. v. 28. Juni) 575.
der Reichsfleischstelle (V. v. 12. Juli) 607.
der Reichsfuttermittelstelle (Bek. v. 11. Jan. § 4) 32. (Bek. v. 14. Jan. § 8) 47. (Bek. v. 1. Mai) 385. (R. Getr. O. v. 21. Juni § 61) 525. (V. v. 10. Sept.) 825. (V. v. 18. Okt.) 941. (A. V. v. 1. Nov. § 4) 1002. (V. v. 19. Nov.) 1057.
der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. (V. v. 21. Juli) 639.
der Reichsgetreidestelle (Bek. v. 14. Jan. § 8) 47. (Bek. v. 2. Juni § 6) 444. (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. (V. v. 28. Juni § 8) 571. (V. v. 12. Juli) 609. (V. v. 20. Juli) 636. (V. v. 21. Juli) 639. (V. v. 24. Juli §§ 7, 10) 655. (V. v. 27. Sept.) 872. (V. v. 20. Nov. Art. I §§ 4, 5) 1058. (Bek. v. 20. Nov. §§ 4, 5) 1061. (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 24. Nov.) 1082. (V. v. 19. Dez.) 1110. (A. V. v. 19. Dez.) 1112.
der Reichshülsenfruchtstelle (Bek. v. 6. Jan.) 14. (Bek. v. 14. Jan. § 8) 47. (Bek. v. 22. März § 2 II) 265. (Bek. v. 23. März) 267.
der Reichskartoffelstelle (Bek. v. 2. Febr.) 94. (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 24. März) 278. (Bek. v. 20. Mai § 9) 415. (V. v. 28. Juni) 569. (V. v. 16. Aug.) 711. (V. v. 16. Aug.) 713. (V. v. 11. Okt.) 898.

Google

Berlin (Forts.)
des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (Bek. v. 16. Jan.) 42. (Bek. v. 16. Jan.) 41.
des Reichskommissars für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743. (Bek. v. 3. Okt.) 879.
des Reichskommissars für Faßbewirtschaftung (Bek. v. 28. Juni § 4) 575. (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899.
des Reichskommissars für Fischversorgung (V. v. 22. Sept.) 859.
des Reichskommissars für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr.) 193. (Anordn. v. 21. März § 3) 251. (Bek. v. 3. Okt.) 879.
des Reichskommissars für Stickstoffwirtschaft (Bek. v. 18. Jan.) 59.
des Reichskommissars für Übergangswirtschaft (Bek. v. 5. Juli) 585. (Bek. v. 22. Nov.) 1064.
des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft (Bek. v. 18. Jan. § 8) 63. (Anordn. v. 21. März) 250. (Bek. v. 22. März) 257. (Bek. v. 4. April) 303. (Bek. v. 3. Mai) 396. (Bek. v. 6. Juni) 473. (Bek. v. 9. Juni) 484. (Bek. v. 15. Juli § 8) 629. Ber. S. 642. (Bek. v. 20. Okt. §§ 4, 7) 946. (Bek. v. 22. Nov.) 1065. (Bek. v. 22. Nov.) 1066.
der Reichsstelle für den Verkehr mit Säcken [Reichs-Sackstelle] (A. B. v. 18. Okt. § 6) 926. (Bek. v. 20. Dez.) 1116.
der Reichsstelle für Druckpapier (Bek. v. 17. Jan.) 50. (Bek. v. 12. Febr.) 126.
der Reichsstelle für Faßbewirtschaftung [Reichsfaßstelle] (Bek. v. 28. Juni) 575.
der Reichsstelle für Gemüse und Obst (V. v. 3. April) 307. (V. v. 19. Aug.) 723. (V. v. 24. Aug.) 729.
der Reichsstelle für Papierholz (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 2. Nov.) 996. (Bek. v. 13. Dez). 1103.
der Reichsstelle für Speisefette (Bek. v. 24. März § 9) 282. (Bek. v. 30. März) 297. (V. v. 23. Juli, 7) 643. (V. v. 23. Juli § 6) 648. (V. v. 25. Aug.) 731. (V. v. 3. Nov.) 1005.

Berlin (Forts.)
der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. (Bek. v. 28. Juli) 671. (V. v. 17. Okt. Art. 1, 12) 912. (Bek. v. 17. Okt. § 13) 918. (A. B. v. 18. Okt. §§ 1, 7, 28) 924.
der Reichszuckerstelle (Bek. v. 2. März) 209. (V. v. 26. Juni) 559. (V. v. 3. Okt. §§ 4, 7) 886. (V. v. 17. Okt.) 909. (Bek. v. 17. Okt.) 914. (A. B. v. 18. Okt.) 924. (V. v. 7. Dez. § 7) 1095.
Sitz einer Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 24. März) 274. — einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.
Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland während des Krieges durch das Standesamt I in Berlin (A. B. v. 15. Okt.) 903.
Aufgaben der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. (V. v. 28. Juni) 569. (V. v. 16. Aug. § 5) 714. (V. v. 11. Okt.) 898.
der Überwachungsstelle für Ammoniakdünger (Bek. v. 18. Mai) 427.
des Vereins Deutscher Zündholzfabrikanten (Bek. v. 26. Febr.) 182.
der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung (A. B. v. 1. Nov.) 1001.
der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. (Bek. v. 5. Jan.) 13. (Bek. v. 14. Febr.) 129. (A. B. v. 18. Okt. §§ 20 ff.) 929.
der Zentralstelle für Ätzalkalien und Soda (Bek. v. 17. Okt.) 903. (Bek. v. 18. Dez.) 1117.
der Zentralstelle für Sulfatverteilung (Bek. v. 7. Juni) 481.
der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bek. v. 1. Mai) 385.

Berufsgenossenschaften, Unfallversicherung der Betriebsbeamten während des Krieges (Bek. v. 15. Nov.) 1056.

Berufskonsuln s. Konsuln.

Berufung gegen die Entscheidung über die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr. § 6) 117.

Google

Bescheinigung bei der Veräußerung von Wein (V. v. 31. Aug. § 4) 751.

Beschlagnahme, Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände (Bek. v. 22. März) 255.

Wiederkehrende öffentliche Lasten eines Grundstücks bei der Beschlagnahme im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Beschlagnahme folgender Gegenstände während des Krieges:

Bottiche (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899. — Brotgetreide (Bek. v. 22. März) 263.

Ausländisches Erdwachs (Bek. v. 18. Jan.) 61.

Fässer (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899.

Gebinde (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899. — Gerste, Graupen, Grütze (Bek. v. 22. März) 263. — Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 1 bis 12) 508. (V. v. 24. Nov.) 1082. — aus früheren Ernten (R. Getr. O. v. 21. Juni § 77) 531.

Hafer (Bek. v. 22. März) 263. — Ausländisches Holzpech, Holzteer, Holzteeröl, Holzteerpech (Bek. v. 6. Juni) 478. — Hülsenfrüchte (Bek. v. 22. März) 263.

Ausländische Kerzen (Bek. v. 18. Jan.) 61. — Ausländisches Kienöl (Bek. v. 17. Febr.) 157. (Bek. v. 20. Febr.) 158. — Gegenstände des Kriegsbedarfs und zur Herstellung und zum Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln (Bek. v. 26. April) 375. — Ausländische Krustentiere und Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129.

Kübel (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899.

Labmägen von Kälbern (V. v. 1. März) 195.

Mehl (Bek. v. 22. März) 263. — Ausländische kondensierte Milch und ausländisches Milchpulver (Bek. v. 5. Jan.) 13. — Ausländische Mineralöle und Mineralölerzeugnisse (Bek. v. 18. Jan.) 61. — Phosphorhaltige Mineralien oder Gesteine (Bek. v. 5. März) 215.

Ausländische Schaltiere und Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. —

Beschlagnahme (Forts.)

Schrot (Bek. v. 22. März) 263. — Schuhwaren (Bek. v. 17. März Art. III § 2) 240. (Bek. v. 26. Juli Art. III § 2) 669.

Aus dem Ausland eingeführter feingeschnittener Tabak (Bek. v. 24. Okt.) 965. — Im Inland vorhandener oder aus dem Ausland eingeführter Rohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 945. — Ausländisches Terpentinöl (Bek. v. 17. Febr.) 157. (Bek. v. 20. Febr.) 158.

Vermögen bei verweigerter Sicherheitsleistung für die Kriegssteuer (G. v. 9. April § 1) 351.

Fetthaltige Waschmittel (Bek. v. 9. Juni Art. III § 2) 489.

Beschlüsse der Einigungsämter (Anordn. v. 26. Juli §§ 11, 12) 662. — des Amtsgerichts über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez.) 1121.

Beschlüsse der Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. §§ 10, 11) 992. — der Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli §§ 9 bis 11) 675. — des Schiedsgerichts für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.

Beschluß bei der Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. (V. v. 9. Aug. §§ 11, 16, 20) 705.

Beschlüsse der Verteilungsstelle für Rohzucker (A. V. v. 18. Okt. § 1) 924.

Beschwerden gegen Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung während des Krieges (Bek. v. 9. März § 6) 226. — gegen Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln während des Krieges (Bek. v. 22. März §§ 5 ff.) 271. — zum Handel mit Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni §§ 5 ff.) 564. — gegen Versagung oder Widerruf der Genehmigung zum Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten (V. v. 3. April § 9) 310. — gegen die Verfallerklärung

Google

Beschwerden (Forts.)
von Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 70) 523.

Einlegung der weiteren Beschwerde nach § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 78 der Grundbuchordnung durch Personen im Felde (Bek. v. 8. März) 219.

Beschwerden gegen die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst (Anw. v. 30. Jan. §§ 26, 28, 32 ff.) 91. — gegen Straffestsetzungen des Einberufungsausschusses für den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. § 15) 1044.

Beschwerde gegen den Bescheid der Steuerbehörde über den Preis der zu versteuernden Kohle (G. v. 8. April § 11) 342. — gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie von Trocknungsanlagen (Bek. v. 2. Juni § 5) 444. — gegen Entscheidungen und Anordnungen über Gewinnung von Manganerzen und von Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 1. März § 4) 198. — gegen Festsetzungen oder Anordnungen über den Verkehr mit Frischmilch (V. v. 3. Nov. §§ 3, 7) 1006. — Beschwerde gegen Beschlüsse der Verteilungsstelle für Rohzucker (A. V. v. 18. Okt. § 1) 924. — gegen Verfügungen gewerblicher Verbände oder besonderer Verteilungsstellen über Zucker (A. V. v. 18. Okt. § 14) 928.

Beschwerden gegen die Schließung von Betrieben für den Verkehr mit Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 69) 527. — von Betrieben des Verkaufs von Schlachtrindern und Schlachtschweinen sowie Fleisch davon (V. v. 5. April § 12) 322. — von Betrieben zur Herstellung und zum Absatz von Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzstoffen (Bek. v. 4. Jan. § 4) 8. — von Betrieben für Zigarettentabak (Bek. v. 20. Okt. § 8) 947. — für den Verkehr mit Zucker (Bek. v. 17. Okt. § 29) 922.

Beschwerden gegen die Anordnung, daß Wohlfahrtszwecken dienende Unternehmungen während des Krieges unter Verwaltung gestellt werden (Bek. v. 15. Febr. § 5) 144.

Beschwerden (Forts.)
Sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse des Amtsgerichts wegen Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez.) 1121. — gegen Beschlüsse bei der Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. (V. v. 9. Aug. §§ 11, 16, 20) 705.

Besetzte Gebiete, Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst in den besetzten ausländischen Gebieten Beschäftigten (Bek. v. 25. Mai) 435. — Geltung der dafür eingesetzten Behörden als inländische Behörden (Bek. v. 12. Okt.) 896.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916, betr. die Einfuhr von Brennesseln aus den besetzten Gebieten (Bek. v. 26. Sept.) 864. — vom 14. September 1916, betr. Einfuhr von Buchweckern (V. v. 4. Okt.) 890.

Zollfreiheit für elektrotechnische Erzeugnisse bei der Einfuhr aus den besetzten feindlichen Gebieten (Bek. v. 9. Aug.) 707.

Handel mit Gänsen aus den besetzten Gebieten während des Krieges (V. v. 3. Juli) 581.

Aus den besetzten Gebieten eingeführtes Getreide darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung m. b. H. und an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden (R. Getr. O. v. 21. Juni § 78) 531.

Einfuhr von Ölfrüchten aus den besetzten Gebieten (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Das Verbot der Einfuhr von Rubeln während des Krieges findet keine Anwendung auf die Einfuhr aus den besetzten Gebieten Rußlands (Bek. v. 17. März) 235.

Verkehr mit Stroh aus dem besetzten Gebiet (V. v. 2. Aug. § 18) 691.

Verteilung des aus den besetzten Gebieten eingeführten Wildes durch die Reichsfleischstelle während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.

Einfuhr von Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker aus den besetzten Gebieten (Bek. v. 17. Okt. § 23) 921. (A. V. v. 18. Okt. §§ 20 ff.) 924.

Google

Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium und für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für 1917 (G. v. 30. März § 4) 291. (G. v. 30. Mai § 8) 447.

Besoldungsgesetz, vierte Ergänzung (v. 21. Okt.) 961.

Besserungsanstalten, Meldepflicht der in Besserungsanstalten untergebrachten Personen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. §§ 5, 8, 9, 16) 1041.

Bestechung der bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai) 393.

Bestellgebühren für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 36, 42 VIII, 46 II) 796.

Bestellung der Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 36, 38 bis 40, 42 VIII, 43 III) 796.

Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Betäubungsmittel, Handel damit während des Krieges (V. v. 22. März) 256.

Betriebe, Auskunftspflicht über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Betrieben während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Betriebsarten, für die Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 betr. Lohnverzeichnisse und Lohntafeln, Lohnbücher und Arbeitszettel gewährt worden sind (Bek. v. 27. Sept.) 867. — Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes (A. V. v. 3. Okt.) 893.

Betriebsauflage, Vergütung der Betriebsauflage für Branntwein zur Herstellung von Fettsäureestern für Kunstspeisefette (Bek. v. 28. Juni) 568. — Betriebsauflage für Branntwein im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt.) 934.

Betriebsbeamte, Unfallversicherung während des Krieges (Bek. v. 15. Nov.) 1056.

Betriebsgeheimnisse, Offenbaren von Betriebsgeheimnissen durch die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai § 7) 394. — Wahrung der Betriebsgeheimnisse durch die zur Einholung von Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse Beauftragten während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604. — durch die Mitglieder des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. II §§ 9, 11) 239. — der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. II §§ 8, 10) 488.

Betriebsgeheimnisse (Forts.)

Betriebsinhaber, Steueraufsicht über die Gewinnung und Aufbereitung von Kohle sowie über die Verarbeitung von Braunkohle zu Preßkohlen (G. v. 8. April §§ 13 ff.) 343. — Strafbarkeit der Betriebsinhaber bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Arzneimitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte (Bek. v. 22. März § 11) 273. — ebenso bei Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni § 11) 565.

Betriebskrankenkassen, Aufstellung der Jahresrechnung während des Krieges (Bek. v. 30. Nov.) 1091. — Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Betriebsleiter, Steueraufsicht über die Gewinnung und Aufbereitung von Kohle sowie über die Verarbeitung von Braunkohle zu Preßkohlen (G. v. 8. April §§ 13 ff.) 343. — Strafbarkeit der Betriebsleiter bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Arzneimitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte (Bek. v. 22. März § 11) 273. — ebenso bei Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni § 11) 565.

Betriebsverbände, Vereinigung der Besitzer von Binnenschiffen zu Betriebsverbänden während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 720.

Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Bek. v. 18. Jan.) 55. (A. V. v. 15. Okt.) 903.

Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. — Neue Fassung der Verordnung darüber (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Beurlaubtenstand, Erhöhung der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Änderung der Verord-

Google

Beurlaubtenstand (Forts.)
nung vom 21. Januar 1916 (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung der Unterstützung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Beuterecht, Beitritt Chinas zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 über das Beuterecht im Seekrieg (Bek. v. 30. Juni) 586.

Bevölkerung, Versorgung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 mit Kartoffeln (V. v. 28. Juni) 569. — mit Zucker während des Krieges durch die Reichszuckerstelle (Bek. v. 17. Okt.) 914.

Bevollmächtigte für den Empfang von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 39) 799.

Bewaffnete Macht, Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an Versicherte, die während des Krieges der bewaffneten Macht angehören oder sich bei ihr aufgehalten haben (Bek. v. 19. Okt.) 933.
Todeserklärung Kriegsverschollener (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Bezeichnung von Fleischbrühwürfeln und ihren Ersatzmitteln während des Krieges (V. v. 25. Okt.) 969.

Bezugskarte für Magermilch und Buttermilch (V. v. 3. Nov. § 6) 1007.

Bezugsscheine während des Krieges für Buttermaschinen (Bek. v. 24. März) 280. — für Leim (Bek. v. 15. Juli § 10) 629.
Ausstellung von Bezugsscheinen auf andere Lebensmittel an Stelle der Fleischkarte durch die Kommunalverbände, Bezugsscheine für die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlächtereien, Gastwirtschaften usw. während des Krieges (Bek. v. 19. Okt. §§ 7, 8) 951.
Erhebung einer Gebühr durch die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft [Inlandsgesellschaft] in Mannheim für die Ausstellung von Bezugsscheinen zur Verarbeitung von inländischem Rohtabak (Bek. v. 18. April) 359.
Bezugsscheine für die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer (Bek. v. 21. Juni § 4) 547. — für Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren (Bek. v. 1. März Art. I) 197. — für

Bezugsscheine (Forts.)
Zentrifugen (Bek. v. 24. März) 280. — für Zucker (Bek. v. 17. Okt. §§ 11, 17, 21, 22) 918. (A. B. v. 18. Okt. §§ 14, 27) 928.

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, Übernahme von Kleie aus Getreide (A. B. v. 1. Nov.) 1001. Ber. S. 1084. — Freigabe von Lupinen und Wicken für Saatzwecke (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Lieferung von Ölkuchen an Landwirte bei Ablieferung von Dotter und Mohn aus der Ernte 1917 (Bek. v. 20. April) 372. — Übernahme bei der Ölgewinnung anfallender Kuchen (V. v. 23. Juli Art. I, 7) 645. (V. v. 23. Juli § 6) 648. — Absatz von zuckerhaltigen Futtermitteln, Aufhebung der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über die Höchstpreise dafür (V. v. 15. Nov.) 1047.

Bienen, Versendung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 10) 771.

Bienenwachs, Verkehr mit Bienenwachs während des Krieges (Bek. v. 4. April) 303.

Bier, gemeinsame Benutzung von Braustätten während des Krieges (Bek. v. 26. April) 375. — Herstellung und Verkauf von Bier während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 20. Febr.) 162. — Herstellung und Lieferung von Bier während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. §§ 6, 12, 13) 994. (Bek. v. 3. Nov.) 1003. — Herstellung von Bier vom 1. Oktober 1917 ab, Übertragung von Malzkontingenten (V. v. 20. Nov.) 1058. — Neue Fassung der Verordnung (Bek. v. 20. Nov.) 1060. — Neue Ausführungsbestimmungen (v. 19. Dez.) 1112.

Bierabnehmer als Beisitzer des Schiedsgerichts für Streitigkeiten über Lieferung von Bier während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. § 14) 995.

Bilanz, Bekanntmachung der Bilanz von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Einreichung zum Handelsregister (Bek. v. 30. Aug.) 746. — Erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Bek. v. 18. Aug.) 722.

Google

Binnenschiffe, Höchst- und Mindestpreise für Beförderungen auf Binnenwasserstraßen sowie für die Miete von Binnenschiffen während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717. — Vereinigung der Besitzer von Binnenschiffen zu Betriebsverbänden während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 720.

Binnenschiffahrt, Preiszuschlag für die Personen- und Güterbeförderung aus Anlaß der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 37) 348.

Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 720. — Wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717.

Bleichsoda als Bezeichnung für Gemische aus kalzinierter Soda und Wasserglaslösung gestattet (Bek. v. 19. April § 2) 366.

Blindenschriftsendungen, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 2, 8) 763.

Bodenkohlrabi s. Kohlrüben.

Bohnen, Ernteflächenerhebung für Eßbohnen vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Höchstpreise für Bohnen aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Juli) 653. — Ermäßigung dieser Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.

Freigabe für Saatzwecke, Höchstpreise für Saatgut, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Schlußschein bei Veräußerung von Bohnen an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311. — Verkehr mit Bohnen aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassende Bohnen zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Bolivien, Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Bolivien (G. v. 30. Mai) 445.

Börse, Änderung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915, betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., Mitteilungen über Wertpapierkurse während des Krieges (Bek. v. 7. Juli) 635. (Bek. v. 8. Nov.) 1019. — Ausnahmen von dem Verbote (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Börsenhandel, Ergänzung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1910, betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, Weglassung von Angaben im Interesse der Landesverteidigung (V. v. 30. Nov.) 1089.

Bottiche, Beschlagnahme (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899.

Bowlen, Verbot der Verwendung von Zucker während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. § 15) 928.

Branntwein:

Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und Essigsäureverbrauchsabgabe, Übertragung von Branntweinkontingenten (Bek. v. 18. Okt.) 934.

Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein im Betriebsjahr 1916/17 (Bek. v. 22. März) 259. — im Betriebsjahr 1917/18 (V. v. 11. Okt.) 898. (Bek. v. 18. Okt. III d) 936.

Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1916 über Verarbeitung von Kartoffeln in Kleinbrennereien (Bek. v. 22. März § 5) 260.

Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (Bek. v. 24. Febr.) 179. — Aufhebung des § 3 dieser Verordnung (Bek. v. 26. Juni) 561. — Herstellung und Absatz von Branntwein aus Obst (V. v. 24. Aug.) 729. — Herstellung aus selbst-

Google

Branntwein (Forts.)
erzeugtem Obst (Bek. v. 18. Okt. III i) 937.
Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 2. März) 209. — von Rüben oder Rübensaft (Bek. v. 18. Okt. IIIc, g) 936.
Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein, Ausnahmen (Bek. v. 12. Mai) 407.
Steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Fettsäureestern für Kunstspeisefette (Bek. v. 28. Juni) 568.
Herstellung von Branntwein aus Wein, Absatz der Bestände (Bek. v. 9. Jan.) 25. — Herstellung aus selbsterzeugtem Wein (Bek. v. 18. Okt. III i) 937. — aus Weintrestern (V. v. 27. Sept.) 871. (Bek. v. 28. Sept.) 875.
Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung (V. v. 17. Okt. Art. 1, 1) 909. (Bek. v. 17. Okt. § 2) 915. — Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von süßen Trinkbranntweinen während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Brasilien, Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Brasilien (G. v. 30. März) 289.

Brauereiarbeiter, Vertrauensleute der Brauereiarbeiter bei der Zusammenlegung von Brauereibetrieben während des Krieges (Bek. v. 2. Nov.) 993.

Brauereibetriebe, Zusammenlegung während des Krieges (Bek. v. 2. Nov.) 993. (Bek. v. 3. Nov.) 1003.

Brauereien, gemeinsame Benutzung von Braustätten während des Krieges (Bek. v. 26. April) 375. — Herstellung und Verkauf von Bier während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 20. Febr.) 162. — Herstellung und Lieferung von Bier während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. §§ 6, 12, 13) 994. (Bek. v. 3. Nov.) 1003. — Herstellung von Bier vom 1. Oktober 1917 ab, Übertragung von Malzkontingenten (V. v. 20. Nov.) 1058. — Neue Fassung der Verordnung (Bek. v. 20. Nov.) 1060. — Neue Ausführungsbestimmungen (v. 19. Dez.) 1112.

Braugewerbe, Vertreter des Braugewerbes als Beisitzer bei dem Schiedsgerichte für Streitigkeiten über Lieferung von Bier während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. § 14) 995.

Braunkohlen, Befreiung der Beförderungen von Braunkohlen im Eisenbahnverkehre von der Abgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 3) 330.
Kohlensteuergesetz (v. 8. April) 340. — Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Anordn. v. 21. März) 250.
Regelung des Verkehrs mit Braunkohlen während des Krieges (Bek. v. 24. Febr.) 167.

Braustätten, gemeinsame Benutzung von Braustätten während des Krieges (Bek. v. 26. April) 375.

Brausteuer, die Vorschrift im § 6 Abs. 7 Satz 2 des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909, betr. gemeinsame Benutzung von Braustätten, findet bis auf weiteres keine Anwendung (Bek. v. 26. April) 375.
Brausteuersatz bei zusammengelegten Brauereibetrieben während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. § 15) 995.

Brausteuergebiete, Übertragung von Malzkontingenten nur innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets (V. v. 20. Nov. Art. I § 4) 1058. (Bek. v. 20. Nov. §§ 4, 10) 1060.

Brausteuergemeinschaft, Herstellung und Verkauf von Bier während des Krieges im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft, Höchstpreise für untergäriges Bier (V. v. 20. Febr.) 162. — Brausteuersatz bei zusammengelegten Brauereibetrieben im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. § 15) 995. — Übertragung von Malzkontingenten im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft (V. v. 20. Nov. Art. I § 4) 1058. (Bek. v. 20. Nov. §§ 4, 10) 1060. (A. V. v. 19. Dez.) 1112.

Braustoffe, Besteuerung bei gemeinsamer Benutzung von Braustätten während des Krieges (Bek. v. 26. April) 375.

Google

Brauzucker, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Brauzucker während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Bremen, Aufgaben der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. [Auslandsgesellschaft] (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. (Bek. v. 18. April) 359. (Bek. v. 21. Juli) 640. Ber. S. 677. (Bek. v. 23. Aug.) 728. (Bek. v. 27. Dez.) 1132.

Brenner, Absatz von Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie, Zweigniederlassung München (Bek. v. 24. Febr.) 179. — Aufhebung des § 3 dieser Verordnung (Bek. v. 26. Juni) 561.

Brennereibesitzer, Anzeige über die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein im Betriebsjahr 1916/17 an den Kommunalverband (Bek. v. 22. März) 259.

Brennereien, Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und Essigsäureverbrauchsabgabe, Übertragung von Branntweinkontingenten (Bek. v. 18. Okt.) 934.

Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein im Betriebsjahr 1916/17 (Bek. v. 22. März) 259. — im Betriebsjahr 1917/18 (V. v. 11. Okt.) 898. (Bek. v. 18. Okt. III d) 936. — Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 24. Febr.) 179. — von Rüben und Rübensaft (Bek. v. 18. Okt. III c g) 936. — Verbot der Verarbeitung von Topinamburs (Bek. v. 12. Mai) 407. — Herstellung von Branntwein aus Wein (Bek. v. 9. Jan.) 25.

Brennessel, Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 über den Absatz von Brennesseln (Bek. v. 26. Sept.) 864.

Brennstoffe, Ergänzung der Verordnung vom 11. Dezember 1916, betr. die Ersparnis von Brennstoffen (V. v. 26. April) 379.

Kohlensteuergesetz (v. 8. April) 340. — Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Anordn. v. 21. März) 250.

Regelung des Verkehrs mit Kohle während des Krieges (Bek. v. 24. Febr.) 167.

Breslau, Sitz einer Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 24. März) 274. — einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Briefe, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 1, 2, 10 III, 13, 14, 19, 22, 29, 30, 36, 39, 40, 42, 44, 46, 50) 763.

Preis der Vordrucke für Zustellungsurkunden zu Briefen mit Zustellungsurkunde (Bek. v. 26. Aug.) 736. (Postordn. v. 28. Juli § 25 VI) 790.

Briefkasten für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 29, 30 VII, 39 VI, 50 II) 791. — Briefsendungen mit gewissen Krankheitserregern sollen nicht in den Briefkasten gelegt werden (Bek. v. 21. Nov. § 14) 1078.

Briefpost, Verbot der Versendung von Cholera-, Pest-, Rotz- oder Maul- und Klauenseuche- oder Schweinepestmaterial mit der Briefpost (Bek. v. 21. Nov. § 14) 1077.

Briefumschläge, Bedruckung mit dem Freimarkenstempel durch die Reichsdruckerei (Postordn. v. 28. Juli § 49 III) 809.

Briketts, Kohlensteuergesetz (v. 8. April) 340. — Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Anordn. v. 21. März) 250.

Regelung des Verkehrs mit Briketts während des Krieges (Bek. v. 24. Febr.) 167.

Brot, Höchstpreise für Brot aus ausländischem Mehl (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252. — für die Abgabe von Brot an Verbraucher (R. Getr. O. v. 21. Juni § 58) 525.

Verwendung von Brotstreckungsmitteln während des Krieges (V. v. 18. Jan.) 68. — Verbot der Verwendung von Milch zur Brotbereitung während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009. — Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot während des Krieges (Bek. v. 5. Febr.) 101.

Google

Brotgetreide, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753. — Ernteschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Inanspruchnahme der Vorräte für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März) 263. — Verkehr mit Brotgetreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124.

Abgabe der Kleie aus Brotgetreide an die Kommunalverbände (V. v. 18. Okt. § 8) 943.

Selbstversorgung mit Brotgetreide (R. Getr. O. v. 21. Juni § 62) 526. — Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassendes Brotgetreide zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. August 1917 ab (V. v. 20. Juli) 636. — vom 1. November 1917 ab (V. v. 25. Okt.) 971.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Brotkarten, Ausgabe von Brotkarten (R. Getr. O. v. 21. Juni § 58) 525.

Bucheckern, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über Bucheckern, Sammlung und Verwertung von Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890.

Bücher, Verbrauch von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Bücher während des Krieges (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli 1917 bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Buchführung über die Abgabe von Buttermaschinen oder Zentrifugen während des Krieges (Bek. v. 24. März) 280. — über Druckfarbe und Stoffe dazu (Bek. v. 15. Febr.) 133. (Bek. v. 16. Febr.) 134. — über Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 15. Sept.) 835. (Bek. v. 20. Sept.) 841. — über Bezug, Verwendung und Abgabe von Zucker während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. §§ 17, 19) 929.

Buchweizen, Verarbeitung von Buchweizen in Branntweinbrennereien im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. III g) 936.

Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413.

Freigabe für Saatzwecke, Höchstpreise für Saatgut, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Höchstpreise für Buchweizen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. — Ermäßigung der Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.

Verkehr mit Buchweizen aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassender Buchweizen zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger (V. v. 27. Sept.) 872.

Aufhebung der Verordnungen vom 29. Juni und 14. September 1916 über Buchweizen (R. Getr. O. v. 21. Juni § 73, 9) 529.

Bulgarien, Anmeldung von Zahlungsmitteln in bulgarischer Währung und von Forderungen auf Bulgarien (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Bullen, Höchstpreise vom 1. Juli 1917 ab (V. v. 19. März) 243. — Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen, Versorgung der Barbiere und Friseure während des Krieges mit Rasier- und Kopfwaschseife (Bek. v. 21. Juni) 546.

Bundesrat, Einladung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses für Faßbewirtschaftung (Bek. v. 28. Juni § 6) 576.

Ernennung der Mitglieder des Reichsausschusses für Gewährung von Beihilfen

Google

Bundesrat (Forts.)
zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte und der Stellvertreter durch den Bundesrat (G. v. 7. Nov § 8) 1027.

Sicherung der Ackerbestellung während des Krieges (Bek. v. 9. März) 225.

Erleichterung der Einzahlung von Aktien bei Errichtung einer Aktiengesellschaft sowie bei der Erhöhung des Grundkapitals, ebenso bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 431. — Staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. (Bek. v. 2. Nov.) 987. — Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051.

Verkehr mit Aluminium während des Krieges (Bek. v. 16. Mai) 409.

Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung (Bek. v. 12. Okt.) 897. — Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Bek. v. 19. Okt.) 933. — Angestelltenversicherung während des Krieges (Bek. v. 2. Aug.) 680. — Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung (Bek. v. 28. Sept.) 876. — Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte (Bek. v. 11. Dez.) 1101.

Erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Bek. v. 18. Aug.) 722.

Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (Bek. v. 4. Jan.) 5. (Bek. v. 26. März) 277. (Bek. v. 28. Juni) 566. (Bek. v. 20. Sept.) 854. (Bek. v. 20. Dez.) 1114.

Abänderung der Bekanntmachung vom 9. März 1913, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien (Bek. v. 22. Aug.) 727. — Handel mit Arzneimitteln während des Krieges (Bek. v. 22. März) 270. — Verkehr mit Ätzalkalien und Soda während des Krieges (Bek. v. 16. Okt.) 902.

Bundesrat (Forts.)
Auskunftspflicht (Bek. v. 12. Juli) 604.

Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (V. v. 18. Jan.) 68.

Verpflichtung der bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen, die nicht Beamte sind (Bek. v. 3. Mai) 393.

Einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände (Bek. v. 22. März) 255.

Wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug.) 717. — Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug.) 720.

Steuerfreie Verwendung von Branntwein während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 568. — Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein (Bek. v. 12. Mai) 407. — Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und Essigsäureverbrauchsabgabe (Bek. v. 18. Okt.) 934. — Zusammenlegung von Brauereibetrieben (Bek. v. 2. Nov.) 993. — Gemeinsame Benutzung von Braustätten während des Krieges (Bek. v. 26. April) 375. — Ergänzung der Verordnung vom 11. Dezember 1916, betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Bek. v. 26. April) 379.

Verkehr mit Druckfarbe während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 133. (Bek. v. 26. Juli) 663. — Frühdrusch (Bek. v. 2. Juni) 443.

Regelung der Einfuhr während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 41.

Erzeugung, Fortleitung und Verbrauch von Elektrizität und Gas sowie von Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 543.

Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. —

Google

Bundesrat (Forts.)
Erntevorschätzung im Jahre 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.
Privater gewerblicher und kaufmännischer Fachunterricht (Bek. v. 2. Aug.) 683.
Verkehr mit Fässern während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 473. — Verkehr mit eisernen Flaschen während des Krieges (Bek. v. 8. März) 223. — Änderung (Bek. v. 4. Okt.) 887. — Verkehr mit Fleischbrühwürfeln und deren Ersatzmitteln (V. v. 25. Okt.) 969.
Schutz von Kriegsflüchtlingen (Bek. v. 8. Febr.) 113.
Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen (Bek. v. 4. Jan.) 6. (Bek. v. 26. März) 278. (Bek. v. 28. Juni) 566. (Bek. v. 20. Sept.) 854. (Bek. v. 20. Dez.) 1114.
Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über zuckerhaltige Futtermittel (V. v. 15. Nov.) 1047.
Ergänzung der Verordnung vom 4. April 1916 über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten (V. v. 12. Okt.) 897.
Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Bek. v. 18. Jan.) 55. — Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister (Bek. v. 18. Jan.) 57.
Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern während des Krieges (Bek. v. 29. März) 287.
Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine während des Krieges (Bek. v. 8. März) 219.
Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (v. 21. Juni) 507.
Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 606.
Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung (Bek. v. 3. Aug.) 680.
Bestimmungen über Graphitindustrie während des Krieges (Bek. v. 4. Aug.) 693. — Wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken (Bek. v. 12. Juli) 604.
Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.
Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1915, betr. die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. (Bek. v. 30. Aug.) 746. — Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes (Bek. v. 6. Sept.) 829. — Änderung der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit Cumaronharz (Bek. v. 22. Nov.) 1065.
Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 sowie Anordnungen zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes (Bek. v. 27. Sept.) 867.
Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989.
Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1916 über den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 30. Jan.) 85. — zur Ausführung des § 7 des Gesetzes (Bek. v. 1. März) 202. (Bek. v. 13. Nov.) 1040. — Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov.) 1039. — Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (Bek. v. 24. Febr.) 171. — Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie (Bek. v. 4. April) 317. — Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen (Bek. v. 3. Mai) 392.
Änderung des Gesetzes vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916, betr. Höchstpreise während des Krieges (Bek. v. 22. März) 253.
Höchstpreise während des Krieges für Gold (Bek. v. 8. Febr.) 117. — Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen (Bek. v. 2. Febr.) 93. — Höchstpreise für landwirtschaft-

Google

Bundesrat (Forts.)
liche Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (V. v. 19. März) 243. — für Petroleum (Bek. v. 19. Okt.) 905.

Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. August 1915 über den Verkehr mit Kakaoschalen während des Krieges (Bek. v. 9. März) 222. — Absatz von Kalisalzen (Bek. v. 26. Juli) 670. — Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Mai 1910 über den Absatz von Kalisalzen (Bek. v. 3. Aug.) 692. — Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer während des Krieges (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Bek. v. 28. Juni) 569. — Verkehr mit Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 711.

Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe (Bek. v. 5. Juli) 585.

Verkehr mit Kleie aus Getreide während des Krieges (V. v. 18. Okt.) 941. — Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbes. Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. — Ergänzung (Bek. v. 3. Mai) 395. — Regelung des Verkehrs mit Kohle während des Krieges (Bek. v. 24. Febr.) 167.

Fang von Krammetsvögeln während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 602.

Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (Bek. v. 1. März) 200. (Bek. v. 22. Nov.) 1085. — Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege (Bek. v. 15. März) 231.

Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (Bek. v. 30. Nov.) 1091.

Vorschriften über Krankheitserreger (Bek. v. 21. Nov.) 1069.

Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Bek. v. 4. April) 316.

Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Bundesrat (Forts.)
Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez.) 1121.

Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1915, betr. die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen (Bek. v. 25. Febr.) 182.

Veranstaltung von Lichtspielen während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 681. — Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung (Bek. v. 30. Aug.) 745. — Aufhebung der Bekanntmachung vom 3. August 1917 (Bek. v. 26. Okt.) 972.

Lohnpfändung während des Krieges (Bek. v. 13. Dez.) 1102.

Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1916 über die Malz- und Gerstenkontingente der Brierbrauereien sowie den Malzhandel (V. v. 20. Nov.) 1058. — Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett (Bek. v. 22. Dez.) 1118.

Schutz der Mieter während des Krieges (Bek. v. 26. Juli) 659. — Änderung (Bek. v. 15. Sept.) 834.

Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 29. Okt.) 983.

Gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und Verkehr mit Silber und Silberwaren während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 406. — Ergänzung (Bek. v. 20. Dez.) 1115.

Verkehr mit Mineralölen, Mineralölerzeugnissen, Erdwachs und Kerzen während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60.

Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1916 über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte (V. v. 20. April) 372. (Bek. v. 23. Juli) 643. — Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln während des Krieges (V. v. 22. März) 256.

Verkehr mit Papier, Karton und Pappe während des Krieges (Bek. v. 15. Sept.) 835. — Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996.

Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 121. — Vereinfachungen im Patentamt während des

Google

Bundesrat (Forts.)
Krieges (Bek. v. 9. März) 221. — Zahlung patentamtlicher Gebühren während des Krieges (Bek. v. 8. März) 222.
Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen während des Krieges (Bek. v. 22. März) 254.
Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium (Bek. v. 15. Febr.) 156. — aus Eisen (Bek. v. 6. Dez.) 1098. — von Zehnpfennigstücken aus Zink (Bek. v. 22. März) 282. (Bek. v. 29. Nov.) 1089.
Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten (Bek. v. 30. Aug.) 745.
Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Manganerzen sowie mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte während des Krieges (Bek. v. 1. März) 197.
Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 22. März) 257.
Änderung der Verordnung vom 3. August 1916 über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.
Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rubeln während des Krieges (Bek. v. 17. März) 235.
Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen (Bek. v. 3. Aug.) 681.
Gebühren für Sachverständige in Rayonangelegenheiten (Bek. v. 11. Jan.) 40. — Änderung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 über Säcke (Bek. v. 20. Dez.) 1116. — Eintragungen im Schiffsregister über Hilfskriegsschiffe (Bek. v. 16. Mai) 411. — Schlachten von Tieren während des Krieges (Bek. v. 2. Juni) 471.
Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie während des Krieges (Bek. v. 17. März) 236. — Errichtung von Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli) 666. — Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 7. — Abänderung der Verordnung vom 28. September 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren (Bek. v. 19. Juli) 637. — Preisbeschränkungen bei

Bundesrat (Forts.)
Ausbesserungen von Schuhwaren (Bek. v. 25. Jan.) 75.
Staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien während des Krieges (Bek. v. 8. März) 220.
Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe (Bek. v. 29. März) 292.
Ausdehnung der Verordnung vom 20. Januar 1916 zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht (Bek. v. 28. Juni) 567.
Vornahme einer Schweinezwischenzählung am 15. Oktober 1917 (V. v. 27. Sept.) 865.
Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni) 485.
Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassende Früchte (V. v. 20. Juli) 636. (V. v. 27. Sept.) 872. — Änderung der Verordnung vom 20. Juli 1917 (V. v. 25. Okt.) 971. — Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassende Früchte (V. v. 13. Nov.) 1046.
Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111.
Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen (Bek. v. 12. Okt.) 900.
Verkehr mit Stickstoff während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 59.
Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit während des Krieges (Bek. v. 16. Mai) 412.
Verkehr mit Stroh und Häcksel während des Krieges (V. v. 2. Aug.) 685.
Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Google

Bundesrat (Forts.)
Verkehr mit Sulfat während des Krieges (Bek. v. 16. Mai) 410.
Handel mit Tabakwaren während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 563. — Ergänzung der Verordnung vom 10. Oktober 1916 über Rohtabak (Bek. v. 22. Nov.) 1064. — Herstellung von tabakähnlichen Waren während des Krieges (Bek. v. 27. Okt.) 974.
Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl während des Krieges (Bek. v. 17. Febr.) 157. — Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Abänderung der Verordnung vom 29. Juni 1916 über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen (V. v. 17. Aug.) 715.
Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702.
Ernennung eines Treuhänders für das feindliche Vermögen durch den Reichskanzler (Bek. v. 19. April) 363.
Unfallversicherung der Betriebsbeamten (Bek. v. 15. Nov.) 1056.
Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betr. Liquidation britischer Unternehmungen (Bek. v. 18. Jan.) 65. (Bek. v. 12. Juli) 603.
Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Bek. v. 2. Nov.) 985.
Verordnung über Verjährungsfristen (Bek. v. 22. Nov.) 1068. — Zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen (Bek. v. 12. Juli) 603.
Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten (Bek. v. 25. Jan.) 79. — Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten (Bek. v. 30. März) 301.
Hinausschiebung der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung auf den Schluß des Kalenderjahrs, das dem Jahre

Bundesrat (Forts.)
folgt, in dem der Krieg beendet ist (Bek. v. 11. Jan.) 39.
Vierteljährliche Vornahme kleiner Viehzählungen während des Krieges (Bek. v. 30. Jan.) 81. — Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen (Bek. v. 9. Aug.) 701. — Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917 (V. v. 8. Nov.) 1021.
Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung (Bek. v. 18. Aug.) 823.
Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt.) 906.
Änderung der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 21. Juni) 544.
Änderung der Verordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren während des Krieges (Bek. v. 1. März) 196. (Bek. v. 11. Okt.) 895.
Verjährungsfristen im Wechselrechte (Bek. v. 19. Juli) 635. — Abänderung der Verordnung vom 3. August 1916 über Weintrester und Traubenkerne (V. v. 27. Sept.) 871.
Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich während des Krieges (Bek. v. 22. März) 260. — Änderung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915, betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. (Bek. v. 8. Nov.) 1019. — Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (V. v. 30. Nov.) 1089.
Verkehr mit Wild während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.
Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen (Bek. v. 18. Jan.) 58.
Erhöhung des Wochengeldes (Bek. v. 6. Juni) 477. — Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 6. Juli) 591.
Wohlfahrtspflege während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 143.
Ausdehnung der Verordnung vom 8. Juni 1916 über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer auf Kriegs-

Google

Bundesrat (Forts.)
teilnehmer verbündeter Staaten (Bek. v. 8. Nov.) 1021.

Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51. — Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 9. Aug.) 708. — Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105.

Verkehr mit Zement während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 74. — Herstellung von Zigaretten während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 562. — Beschlagnahme von Zigarettentabak (Bek. v. 20. Okt.) 945. — Ergänzung (Bek. v. 6. Nov.) 1011.

Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen (Bek. v. 8. Febr.) 119. — für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten (Bek. v. 9. Aug.) 707. — für Erdbeeren und Karpfen während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 405. — für Frucht- und Pflanzensäfte während des Krieges (Bek. v. 25. Okt.) 966. — Zollfreiheit für Lederabfälle (Bek. v. 4. April) 317. — für Leim (Bek. v. 27. Sept.) 864. — für frisches Obst (Bek. v. 13. Sept.) 833. — für Säcke (Bek. v. 28. Juni) 567. — Anwendung der Vertragszollsätze für Waren aus Italien (Bek. v. 13. Dez.) 1104. — aus Rumänien (Bek. v. 8. Febr.) 120.

Verkehr mit Zucker während des Krieges (V. v. 17. Okt.) 909. — Verkehr mit Rohzucker und Zuckerrüben sowie Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 2. März) 209.

Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 432.

Außerkurssetzung der Zweimarkstücke (Bek. v. 12. Juli) 625.

Bundesstaaten, Erteilung der Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien während des Krieges durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten (Bek. v. 8. März) 220. — Anteil an dem Ertrage der Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 30) 338. — Unzulässigkeit der Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer sowie der Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses, Mehreinkommens und Mehrgewinns durch die Bundesstaaten (G. v. 9. April § 8) 350.

Lieferung von Heu aus der Ernte 1917 für das Heer (V. v. 12. Juli §§ 3, 7) 600. — von Stroh für Zwecke der Kriegswirtschaft (V. v. 2. Aug.) 685.

Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei Bestechung der bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai § 5) 394. — bei Steigerung des Preises für Textilien und Textilersatzstoffe durch unlautere Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel (Bek. v. 8. Febr.) 112. — bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 22. März) 257. — gegen die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (v. 21. Juni § 80) 533.

Buße bei Offenbaren von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai § 7) 394.

Butter, Preise während des Krieges, Aufhebung der Verordnungen vom 24. Oktober 1915, vom 29. Oktober 1915, vom 4. Dezember 1915 und vom 13. Dezember 1915 (V. v. 25. Aug.) 731.

Buttermaschinen, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 24. März) 280.

Buttermilch, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

C

Carnallit, Höchstpreise für hochprozentigen Carnallit (Bek. v. 2. Febr.) 93. — für Carnallit vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1918 (G. v. 16. Juni) 501.

Google

Carnaubawachs, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Chef des Feldeisenbahnwesens, Aufgaben der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, betr. die Binnenschiffahrt während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717. (Bek. v. 18. Aug.) 720.

Chemische Stoffe, Handel mit chemischen Stoffen als Arzneimitteln während des Krieges (Bek. v. 22. März) 270. — Aufhebung des § 10 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (Bek. v. 15. Juli) 633.

Chile, Anmeldung von Zahlungsmitteln in chilenischer Währung und von Forderungen auf Chile (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

China, Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in China (G. v. 30. Mai) 445.

Beitritt zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 (Bek. v. 30. Juni) 586.

Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen China (Bek. v. 12. Sept.) 831.

Chlorkalium, Höchstpreise vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1918 (G. v. 16. Juni) 501.

Chlorzinn, Einfuhr mit Chlorzinn beschwerter Seidenwaren aus Österreich-Ungarn (Bek. v. 8. April) 328.

Cholera, Arbeiten und Verkehr mit Choleraerregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 1 bis 8) 1069. — Versendung von Choleraerregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 9 bis 17) 1075.

Cöln, Sitz einer Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 24. März) 274. — einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Costa Rica, Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Costa Rica (G. v. 9. Dez.) 1097.

Cuba, Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Cuba (G. v. 30. Mai) 445.

Cumaronharz, Änderung der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1065. — Ergänzung und Änderung der Ausführungsbestimmungen dazu vom 5. Oktober 1916 (Bek. v. 13. Aug.) 710. (Bek. v. 22. Nov.) 1066.

D

Dampf, Regelung der Erzeugung, Fortleitung und des Verbrauchs von Dampf während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 543. — Ausübung der Befugnisse des Reichskanzlers hierzu durch den Reichskommissar für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743. — durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Dampfkessel, Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Anlegung von Dampfkesseln während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680.

Dampfkraft, Preiszuschlag aus Anlaß der Kohlensteuer für die Lieferung von Dampfkraft (G. v. 8. April § 37) 348.

Damwild, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607. — Verbrauch während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Dänemark, Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen in Dänemark (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.

Dänemark, Norwegen und Schweden gelten beim Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges untereinander als Länder verschiedener Währung (Bek. v. 8. Febr. § 2) 106. — Überlassung dänischer Wertpapiere an das Reich (Bek. v. 22. Mai) 429. — Anmeldung von Zahlungsmitteln in dänischer Währung und von Forderungen auf Dänemark (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Google

Danzig, Abrechnungsstelle im Scheckverkehre bei der Reichsbank in Danzig (Bek. v. 2. Mai) 396. Sitz einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Darlehnskassenscheine, Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131.

Darmschleimereien, Aufstellung von Fettabscheidern während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 395.

Dauermilch, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Dauersahne, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Dauerwaren, Verbrauch von Dauerwaren aller Art während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Degradation von Militärpersonen, Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. v. 1872, § 75 (G. v. 25. April Art. I Nr. 7) 382.

Denkmünzen, Nichteinziehung der in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke (Bek. v. 12. Juli) 625.

Desinfektion beim Arbeiten und beim Verkehr mit Krankheitserregern sowie beim Versenden von Körperteilen und Tierkadavern (Bek. v. 21. Nov. §§ 6, 7, 12) 1072.

Dessertweine, Verkehr damit (V. v. 31. Aug.) 751.

Detonit, Beförderung von Detonit 14 mit der Eisenbahn (Bek. v. 5. Mai) 402.

Deutsche, Beglaubigung der Unterschrift eines in feindlicher Gewalt befindlichen kriegsgefangenen Deutschen (Bek. v. 8. März) 219. — Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Bek. v. 18. Jan.) 55. (A. V. v. 15. Okt.) 903.

Erfüllung vermögensrechtlicher Ansprüche Deutscher gemäß den Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51. — Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland durch Deutsche im Ausland oder in den Schutzgebieten (Bek. v. 23. Febr.) 183.

Vaterländischer Hilfsdienst der männlichen Deutschen (Bek. v. 30. Jan.) 85. (Bek. v. 13. Nov.) 1040. — Meldekarten

Deutsche (Forts.)
(Bek. v. 1. März) 202. (Bek. v. 13. Nov.) 1040. — Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (Anw. v. 30. Jan.) 87. — Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr. §§ 1, 17, 18) 171. — in den besetzten ausländischen Gebieten (Bek. v. 25. Mai) 435. — im Ausland (Bek. v. 12. Okt.) 896. — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Kranken- und Unfallversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr.) 171. — Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (Bek. v. 2. Juni) 479. — Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen (Bek. v. 3. Mai) 392. — Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 6. Juli) 591.

Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Auflösung von Verträgen Deutscher mit feindlichen Staatsangehörigen auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Rückkehr der wehrpflichtigen Deutschen im Ausland (V. v. 26. Febr.) 211. Ber. S. 232.

Zollfreiheit für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten gefangenen Deutschen (Bek. v. 8. Febr.) 119.

Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Mitteilung über die Geschäfte mit Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen an die zuständigen Saatstellen (Bek. v. 6. Jan. § 7) 16.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. s. Auslandsgesellschaft, Inlandsgesellschaft.

Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen in Minden in Westfalen, Weisungen für die Verarbeitung von Tabak während des Krieges (Bek. v. 30. Dez. 16) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. — Anträge auf Übertragung von Bedarfsanteilen an Rohtabak (Bek. v. 27. Dez.) 1132. — Verwertung von Tabakwaren auf Rechnung und Kosten des Händlers (Bek. v. 28. Juni § 8) 564.

Google

Deutsche Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden, Beschlagnahme von Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 945. — Anzeige an die Gesellschaft über Einfuhr von Zigarettentabak (Bek. v. 24. Okt.) 965. — Gebühren für die Zuteilung von Tabak an die Hersteller von Zigaretten (Bek. v. 27. Dez.) 1133.

Deutscher Handelstag, Vertreter im Beirat der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 11. Okt.) 895.

Deutscher Landwirtschaftsrat, Vertreter im Beirat der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 11. Okt.) 895.

Deutscher Städtetag, Vertreter im Beirat der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 11. Okt.) 895.

Deutschland s. Reich, Deutsches.

Devisenstellen, Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. — Bekanntmachungen und Mitteilungen über Kurse, zu denen die Devisenstellen kaufen und verkaufen (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Diener bei den Arbeiten mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 7, 8) 1074.

Dienstbehörden, Anbringung des Antrags auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Reichs- oder Landesbeamten, der die Anordnung getroffen hat (Bek. v. 8. Febr. § 2) 116.

Dienstbeschädigungen, Fürsorge für Kriegsgefangene bei Dienstbeschädigungen (G. v. 15. Aug.) 725.

Dienstlohn, Pfändung während des Krieges (Bek. v. 13. Dez.) 1102.

Dienstreisen, Änderung der Verordnung in der Fassung vom 16. Juli 1915, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 22. März) 299.

Dienstverhältnis, Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Dienstverhältnisse beschäftigt waren, während des Krieges (Bek. v. 13. Dez.) 1102.

Dinitrobenzol, Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch Dinitrobenzol (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Dinkel, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Höchstpreise für Dinkel aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. — Ermäßigung der Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082. — Verkehr mit Dinkel aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Herstellung von Grünkern (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 9, 62) 510.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Dinkelstroh, neue Vorschriften über den Verkehr mit Dinkelstroh während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685.

Diplomatische Vertreter, Einfuhr von Dienstgegenständen für die diplomatischen Vertreter fremder Regierungen während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Fortfall der diplomatischen Vertretungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 30. März § 5) 291. — in Bolivien, Brasilien, China (G. v. 30. Mai) 445. — in Costa Rica (G. v. 9. Dez.) 1097. — in Cuba (G. v. 30. Mai) 445. — in Griechenland (G. v. 21. Okt.) 959. — in Guatemala (G. v. 30. Mai) 445. — in Haiti (G. v. 21. Juli) 651. — in Peru (G. v. 9. Dez.) 1097. — in Siam (G. v. 21. Okt.) 959. — in Uruguay (G. v. 9. Dez.) 1097.

Direktoren der obersten Reichsbehörden, Gehälter gemäß der vierten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (v. 21. Okt.) 961.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst in den besetzten ausländischen Gebieten Beschäftigten (Bek. v. 25. Mai) 435. — Besoldungsetat für das Direktorium für 1917 (G. v. 30. März § 4) 291. (G. v. 30. Mai § 8) 447.

Google

Diskushandgranaten, Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 1. März) 212.

Disziplinarstrafen gegen Militärpersonen, Änderung des § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (G. v. 25. April Art. II) 384.

Dohnenstieg, Gestattung der Ausübung des Dohnenstiegs vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 12. Juli) 602.

Dortmund, Sitz einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Dosenlichte, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan. § 16) 64.

Dotschen, s. Kohlrüben.

Dotter, Höchstpreise für Dotter aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Lieferung von Ölkuchen an die Landwirte bei Ablieferung von Dotter aus der Ernte 1917 (Bek. v. 20. April) 372. — Lieferung von Rüböl bei Abgabe von Dotter an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 7. Aug.) 697. — Verkehr mit Dotter während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Dresden, Sitz einer Schuhwarenherstellungs- und -Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 24. März) 274. — einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Aufgaben der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. (Bek. v. 20. Okt.) 945. (Bek. v. 24. Okt.) 965. (Bek. v. 27. Dez.) 1133.

Dringende Pakete, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 24, 44 IV, 45 VIII) 789.

Beförderung von Sendungen mit Krankheitserregern als dringende Pakete (Bek. v. 21. Nov. §§ 9, 12, 17) 1075.

Drogen, Handel mit Drogen als Arzneimitteln während des Krieges (Bek. v. 22. März) 270. — Aufhebung des § 10 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (Bek. v. 15. Juli) 633.

Drucker, Bezug von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Druckwerke vom 1. April 1917 ab (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129. — für Zeitungen vom 1. April bis 30. Juni 1917 (Bek. v. 31. März) 295. — im Juni 1917 (Bek. v. 29. Mai) 439. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 497. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917, Format der Sonderblätter zu Zeitungen (Bek. v. 25. Sept.) 861. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Verbot des Aushangs von Zeitungen, Zeitschriften, Extrablättern während des Krieges (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung dieses Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499.

Verkehr mit Druckfarbe und Stoffen dazu während des Krieges (Bek. v. 16. Febr.) 134. (Bek. v. 26. Juli) 663. (Bek. v. 26. Juli) 664.

Druckfarben, Verkehr mit Druckfarben und Stoffen dazu während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 133. (Bek. v. 16. Febr.) 134. (Bek. v. 26. Juli) 663. (Bek. v. 26. Juli) 664.

Druckluft, Regelung der Erzeugung, Fortleitung und des Verbrauchs von Druckluft während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 543. — Ausübung der Befugnisse des Reichskanzlers hierzu durch den Reichskommissar für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743. — durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Druckpapier, Preise des im November und Dezember 1916 für Tageszeitungen gelieferten maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers (Bek. v. 17. Jan.) 50. — des weiterhin für Tageszeitungen gelieferten maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers (Bek. v. 12. Febr.) 126.

Bezug von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Druckwerke vom 1. April 1917 ab (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. —

Google

Druckpapier (Forts.)
vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129. — für Zeitungen vom 1. April bis 30. Juni 1917 (Bek. v. 31. März) 295. — im Juni 1917 (Bek. v. 29. Mai) 439. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 497. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 25. Sept.) 861. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Erhöhung des nach § 8 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1916 über Druckpapier an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführenden Betrags für anderes als maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier (Bek. v. 30. April) 380.

Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996. — in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Drucksachen, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 1, 2, 3, 8, 11, 30, 35, 49 III) 763.

Druckschriften, Verbrauch von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Druckschriften während des Krieges (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Verbote bei Anzeigen über Arzneimittel während des Krieges (Bek. v. 22. März § 10) 272. — Aufhebung des § 10 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (Bek. v. 15. Juli) 633. — Verbot der Angebote von Anleitungen zur Herstellung von Ersatzmitteln für Lebens- oder Futtermittel während des Krieges (V. v. 16. Juli) 626. — Verbote bei Anzeigen über Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni § 10) 565.

Druckwerke, Verbrauch von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Druckwerke während des Krieges (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Druschprämie, Erhöhung der Höchstpreise für Getreide aus der Ernte 1917 um eine Druschprämie (Bek. v. 2. Juni) 443. — Weiterbestehen der Druschprämie für Gerste und Hafer aus der Ernte 1917 (V. v. 11. Aug.) 709. (V. v. 24. Nov.) 1081.

Düngemittel, Änderung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 hinsichtlich der Preise für Verpackung von Kalkstickstoff (Bek. v. 16. März) 233. — Höchstpreise für Düngesalze vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1918 (G. v. 16. Juni) 501. — Höchstpreise während des Krieges für künstliche Düngemittel (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 10. Dez.) 1099. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128. — Erlaß von Bestimmungen über den Verkehr und den Verbrauch von stickstoffhaltigen Düngemitteln durch das Kriegsernährungsamt (Bek. v. 18. Jan.) 59.

Dünger, s. Ammoniakdünger.

Dunstobst, Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Durchfuhr, Verbot der Durchfuhr während des Krieges für folgende Gegenstände:
Zuckerhaltige Aufstrichmittel (V. v. 7. Dez. § 6) 1095. — Gemüse und Gemüseerzeugnisse (Bek. v. 2. Mai) 391. — Kunsthonig (V. v. 7. Dez. § 6) 1095. — Marmelade und andere Fruchtkonserven (Bek. v. 9. Febr.) 126. — Flüssige Raffinade (V. v. 7. Dez. § 6) 1095. — Rubel (Bek. v. 17. März) 235. — Schal- und Krustentiere sowie Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. — Walfische, Robben, Tümmler und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Zigarettentabak (Bek. v. 6. Nov.) 1011. (Bek. v. 15. Nov.) 1049. — Zuckerrüben, Rohzucker, Verbrauchszucker (A. V. v. 18. Okt.) § 26) 931. — Zuckersirup (V. v. 7. Dez. § 6) 1095. — Zuckerwaren und Zuckerwerk (Bek. v. 5. Juli) 588.

Durchschnittsbrand der Branntweinbrennereien im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt., I) 934.

Düsseldorf, Sitz einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Google

E

Eber, Verfütterung von Gerste und Hafer an Eber (V. v. 10. Sept.) 825. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Ecgonin, Handel mit Ecgoninverbindungen während des Krieges (V. v. 22. März) 256.

Edelsteine, Einfuhr von Edelsteinen während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Ehefrauen, Erhöhung der Unterstützung schuldlos geschiedener Ehefrauen in den Dienst eingetretener Mannschaften (Bek. v. 20. April) 371. — aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Ehrenannahme von Wechseln aus Postaufträgen (Postordn. v. 28. Juli § 18 XIII) 780.

Ehrenrechte, s. Bürgerliche Ehrenrechte.

Ehrenzahlung bei Wechseln aus Postaufträgen (Postordn. v. 28. Juli § 18 XII) 780.

Eichordnung, Änderung und Ergänzung (Bek. v. 22. Aug.) 749. — Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915 (Bek. v. 22. Aug.) 750. — der Bekanntmachung vom 15. November 1916 (Bek. v. 22. Aug.) 750.

Eichung, Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung (Bek. v. 5. Aug.) 747. — Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung (Bek. v. 22. Aug.) 749.

Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen ohne Justierhöhlung zur Eichung (Bek. v. 12. Aug.) 748.

Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betr. Eichung von Wagen für Flüssigkeiten (Bek. v. 22. Aug.) 750.

Eidesstattliche Verpflichtung der Mitglieder und des Schriftführers der Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. §§ 1, 9) 991.

Eidesstattliche Versicherung, Entgegennahme durch die Einigungsämter (Anordn. v. 26. Juli § 7) 662. — durch den Reichsausschuß für Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. § 8) 1028. — durch die Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 6) 675. — durch das Schiedsgericht für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676. — durch die Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. § 7) 992.

Eier, Änderung der Verordnung vom 12. August 1916, betr. die Verkehrs- und Verbrauchsregelung für Eier (V. v. 24. April) 374.

Eierhandgranaten, Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 1. März) 212.

Eigentum, Beitritt Schwedens zu der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3.

Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.) 39. (Bek. v. 5. Mai) 401. (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 7. Aug.) 697. (Bek. v. 18. Aug.) 724. (Bek. v. 20. Aug.) 728. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.

s. auch Grundeigentum.

Eigentümer, Verpflichtung zur Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung (Bek. v. 31. Aug. Art. 6) 738.

Eilbestellung von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 20 XV, XVI, 22, 23V, 24, 39 XIV, 42VIII) 785.

Eilboten, Bestellung von Postsendungen durch Eilboten (Postordn. v. 28. Juli §§ 20 XV, XVI, 22, 23V, 24, 39 XIV, 42VIII) 785.

Eilgut, Verpflichtung der Eisenbahn zur Auslieferung von Eilgut an Sonn- und Festtagen während des Krieges (Bek. v. 14. Febr.) 149.

Einberufungsausschuß, Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (v. 30. Jan.) 87. — Meldungen an den Einberufungsausschuß, Meldekarten (Bek. v. 1. März) 202. (Bek. v. 13. Nov.) 1040.

Google

Einfuhr, Regelung der Einfuhr aller Waren während des Krieges, Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin (Bek. v. 16. Jan.) 41. (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Änderung der Verordnung vom 3. August 1916 über Regelung der Einfuhr der Waren durch den Reichskommissar für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Einfuhr folgender Gegenstände während des Krieges:

Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten gefangenen Deutschen (Bek. v. 8. Febr.) 119. — Zuckerhaltige Aufstrichmittel (V. v. 7. Dez. § 6) 1095.

Braunkohlen (G. v. 8. April) 340. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890.

Elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten (Bek. v. 9. Aug.) 707. — Erdbeeren (Bek. v. 10. Mai) 405. — Erdwachs (Bek. v. 18. Jan.) 61.

Harzersatzstoffe (Bek. v. 1. Nov.) 978. — Holzpech, Holzteer, Holzteeröl, Holzteerpech (Bek. v. 6. Juni) 478. — Kunsthonig (V. v. 7. Dez. § 6) 1095.

Kerzen (Bek. v. 18. Jan.) 61. — Kienöl (Bek. v. 17. Febr.) 157. (Bek. v. 20. Febr.) 158. — Koks (G. v. 8. April) 340. — Krustentiere und Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129.

Leim (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642. (Bek. v. 27. Sept.) 864.

Kondensierte Milch und Milchpulver (Bek. v. 5. Jan.) 13. — Mineralöle und Mineralölerzeugnisse (Bek. v. 18. Jan.) 61.

Frisches Obst (Bek. v. 13. Sept.) 833. — Ölfrüchte (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Preßkohlen (G. v. 8. April) 340.

Flüssige Raffinade (V. v. 7. Dez. § 6) 1095. — Robben und Fleisch davon (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Rubel (Bek. v. 17. März) 235.

Säcke, Zollfreiheit bei der Einfuhr (Bek. v. 28. Juni) 567. — Schaltiere und Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. — Seegras und Seetang (Bek. v. 14. April) 357. — Mit Chlorzinn beschwerte Seidenwaren aus Österreich-Ungarn (Bek. v. 8. April) 328. — Steinkohlen (G. v. 8. April) 340.

Feingeschnittener Tabak, Zigarettentabak (Bek. v. 24. Okt.) 965. — Terpentinöl (Bek. v. 17. Febr.) 157. (Bek. v. 20. Febr.) 158. — Tümmler und Fleisch davon (Bek. v. 18. Febr.) 153.

Walfische und Fleisch davon (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Wild (V. v. 12. Juli) 607.

Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 945. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 948. — Zuckerrüben, Rohzucker, Verbrauchszucker (Bek. v. 17. Okt. § 23) 921. (A. B. v. 18. Okt. §§ 20 ff.) 929. — Zuckersirup (V. v. 7. Dez. § 6) 1095. — In Luxemburg hergestellte Zündhölzer (Bek. v. 8. Okt.) 894.

Einführungsgesetz zur Militär-Strafgerichtsordnung, im Felde errichtete Urkunden (§ 5 des Einf. G.) bedürfen keiner Ortsangabe (Bek. v. 8. März) 219.

Einheitspreise für Butter (V. v. 25. Aug. § 7) 732.

Einhufer, Verfüttern von Hafer an Einhufer während des Krieges (Bek. v. 22. März § 2 C) 264. — vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — von Gerste vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825.

Einigungsämter, Schutz der Mieter während des Krieges (Bek. v. 26. Juli) 659. — Änderung, Zuständigkeit der Amtsgerichte (Bek. v. 15. Sept.) 834. — Verfahren vor den Einigungsämtern (Anordn. v. 26. Juli) 661. — Anwendung auf das Verfahren vor den Amtsgerichten (Anordn. v. 15. Sept.) 834.

Einkorn, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Google

Einkorn (Forts.)
Höchstpreise für Einkorn aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. — Ermäßigung der Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.
Verkehr mit Einkorn aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.
Verkehr mit Stroh von Einkorn während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685.
Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Einlieferung der Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 29, 30) 791.

Einlieferungsbescheinigungen über Postpakete (Postordn. v. 28. Juli § 12 XI bis XIII) 773. — über andere Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 13, 14, 18VIII, 19 III, 20VI) 773.

Einlieferungsscheine für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 27 II, 29 IV, 31) 791.

Einschreibgebühr für Einschreibsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 13 IV, 44 IV, 45VIII) 774.

Einschreibpakete, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 12, 13, 16) 773.

Einschreibsendungen, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 13, 26, 30, 36, 37, 39, 45, 46V, 50) 773.

Einstandspreis für mitzuliefernde Getreide oder Malz bei Übertragung von Malzkontingenten (A. B. v. 19. Dez. § 5) 1113.

Einstweilige Anordnungen der Einigungsämter (Bek. v. 26. Juli § 3) 660. (Anordn. v. 26. Juli § 8) 662.

Einzahlung auf Aktien von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit durch Gutschrift oder Scheck während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 431.

Einzelwerke, Verwendung von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier während des Krieges (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Einziehung, Veräußerung von Gegenständen vor der Entscheidung über die Einziehung (Bek. v. 22. März) 255.
Einziehung der Zweimarkstücke (Bek. v. 12. Juli) 625.
Einziehung folgender Gegenstände während des Krieges wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften:
Ammoniakdünger (Bek. v. 18. Mai) 427. — Arzneimittel (Bek. v. 22. März) 270. — Ätzkalien (Bek. v. 17. Okt.) 903. (Bek. v. 18. Dez.) 1117. — Zuckerhaltige Aufstrichmittel (V. v. 7. Dez. § 8) 1096.
Gegenstände des täglichen Bedarfs gemäß dem Gesetz vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916 (Bek. v. 22. März) 253. — Betäubungsmittel (V. v. 22. März) 256. — Bienenwachs (Bek. v. 4. April) 303. — Bier (V. v. 20. Febr.) 162. (V. v. 20. Nov. Art. I § 12) 1060. (Bek. v. 20. Nov. § 12) 1063. — Bottiche (Bek. v. 28. Juni) 577. — Branntwein aus Kartoffeln (Bek. v. 22. März) 259. — aus Klein- und Obstbrennereien (Bek. v. 24. Febr. § 10) 181. — aus Topinamburs (Bek. v. 12. Mai) 407. — aus Wein (Bek. v. 9. Jan. § 10) 28. — Braunkohlen (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Brennstoffe (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Briketts (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Brot aus ausländischem Mehl (V. v. 13. März) 229. — Brotgetreide (Bek. v. 14. Jan.) 46. — Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890.
Druckfarbe und Stoffe dazu (Bek. v. 16. Febr. § 13) 136. (Bek. v. 26. Juli § 7) 665.
Ecgoninverbindungen (V. v. 22. März) 256. — Eier (V. v. 24. April) 374. — Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 2. März § 7) 200. — — Erdwachs (Bek. v. 18. Jan. § 18) 65.

Google

Einziehung (Forts.)
Fäden (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Fässer (Bek. v. 28. Juni) 577. — Eiserne Flaschen (Bek. v. 8. März) 223. (Bek. v. 4. Okt.) 887. — Rind- und Schweinefleisch (V. v. 5. April § 13) 323. — Fleisch und Fleischwaren (Bek. v. 19. Okt. § 18) 955. — Fleischbrühwürfel und ihre Ersatzmittel (V. v. 25. Okt. § 5) 970. — Futtermittel (V. v. 16. Juli) 626.

Gänse (V. v. 3. Juli) 581. — Garne (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Verflüssigte und verdichtete Gase (Bek. v. 4. Okt.) 887. — Gebinde (Bek. v. 28. Juni) 577. — Gemüse (V. v. 3. April § 16) 314. — Gerste (Bek. v. 14. Jan.) 46. — Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 79) 532. — Getreide (V. v. 20. Nov. Art. I § 12) 1060. (Bek. v. 20. Nov. § 12) 1063. — Glaubersalz (Bek. v. 7. Juni) 481.

Hafer (Bek. v. 14. Jan.) 46. — Harz (Bek. v. 22. Jan.) 70. — Harzersatzstoffe (Bek. v. 1. Nov. § 8) 978. — Heu aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 599. — Holzpech, Holzteer, Holzteeröl, Holzteerpech (Bek. v. 6. Juni) 478. — Kunsthonig (V. v. 7. Dez. § 8) 1096. — Hülsenfrüchte (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Kaffee-Ersatzmittel (V. v. 16. Nov.) 1053. — Kartoffeln (Bek. v. 2. Febr. § 10) 96. (V. v. 28. Juni § 17) 574. (V. v. 16. Aug. § 6) 714. — Karton (Bek. v. 20. Sept. § 12) 844. — Fettarmer Hartkäse (Bek. v. 30. März) 297. — Kautabak (Bek. v. 28. Juni) 563. — Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 18) 65. — Ausländisches Kienöl (Bek. v. 20. Febr.) 158. — Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt. § 12) 944. — Knochen, Knochenerzeugnisse, Knochenfett (Bek. v. 15. Febr.) 137. — Kokain (V. v. 22. März) 256. — Koks (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Ausländische Krustentiere und Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. — Kübel (Bek. v. 28. Juni) 577. — Kunstspeisefett (Bek. v. 22. Dez.) 1118.

Labmägen von Kälbern (V. v. 1. März) 195. — Lebensmittel (V. v. 16. Juli) 626. — Lederersatzstoffe (Bek. v. 4. Jan.) 10. — Leim (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642.

Einziehung (Forts.)
Malz (V. v. 20. Nov. Art. I § 12) 1060. (Bek. v. 20. Nov. § 12) 1063. — Manganerze (Bek. v. 2. März § 7) 200. — Margarine (Bek. v. 22. Dez.) 1118. — Mehl (Bek. v. 14. Jan.) 46. — Ausländisches Mehl (V. v. 13. März) 229. — Milch (V. v. 3. Nov. § 16) 1011. — Mineralöle und Mineralölerzeugnisse (Bek. v. 18. Jan. § 18) 65. — Morphin (V. v. 22. März) 256. — Reichsmünzen (Bek. v. 10. Mai) 406.

Obst (V. v. 3. April § 16) 314. (V. v. 24. Aug.) 729. — Öl aus pflanzlichen Stoffen und Ölkuchen (V. v. 7. Aug. § 6) 699. — Opium (V. v. 22. März) 256.

Papier und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 12) 844. — Phosphorhaltige Mineralien oder Gesteine (Bek. v. 5. März) 215. — Pottasche (Bek. v. 18. Dez.) 1117. — Preßkohlen (Bek. v. 28. Febr.) 193.

Flüssige Raffinade (V. v. 7. Dez. § 8) 1096. — Rauchtabak (Bek. v. 28. Juni) 563. — Fettlose Reinigungsmittel (Bek. v. 19. April § 11) 369. — Robben und Fleisch davon (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Rubel (Bek. v. 17. März) 235.

Saatkartoffeln (V. v. 16. Aug. § 6) 712. — Säcke (Bek. v. 20. Dez.) 1116. — Sämereien (V. v. 19. Nov.) 1057. — Ausländische Schaltiere und Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. — Schlachtrinder und Schlachtschweine (V. v. 5. April § 13) 323. — Schnupftabak (Bek. v. 28. Juni) 563. — Schuhsohlen (Bek. v. 4. Jan.) 10. — Schuhwaren (Bek. v. 17. März Art. II § 10, Art. III §§ 3 und 4) 239. (Bek. v. 26. Juli Art. III § 4) 670. — Überpreise bei Verkäufen von Schuhwaren (Bek. v. 19. Juli) 637. — Getragene Schuhwaren (Bek. v. 22. März) 257. — Schwefelkies (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Schweine (V. v. 27. Sept.) 865.

Seegras und Seetang (Bek. v. 14. April) 357. — Silber und Silberwaren (Bek. v. 19. Juni) 505. — Soda (Bek. v. 17. Okt.) 903. (Bek. v. 18. Dez.) 1117. — Sohlenbewehrungen und Sohlenschoner (Bek. v. 4. Jan.) 10. — Spinnstoffe (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Google

Einziehung (Forts.)
Steinkohlen (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Stickstoff (Bek. v. 18. Jan.) 59. — Strickwaren (Bek. v. 22. März) 257. — Stroh (V. v. 2. Aug. § 17) 691. — Südfrüchte (V. v. 3. April § 16) 314. — Sulfat (Bek. v. 7. Juni) 481.
Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni) 563. — Ausländisches Terpentinöl (Bek. v. 20. Febr.) 158. — Textilien und Textilersatzstoffe (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Tran (Bek. v. 15. Febr.) 137. — Tümmler und Fleisch davon (Bek. v. 18. Febr.) 153.
Wachs (Bek. v. 22. Jan.) 70. — Walfische und Fleisch davon (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Fetthaltige Waschmittel (Bek. v. 9. Juni Art. II § 9, Art. III §§ 3 u. 4) 488. — Fettlose Waschmittel (Bek. v. 19. April § 11) 369.
Web- und Wirkwaren (Bek. v. 22. März) 257. — Wein (V. v. 31. Aug. § 8) 752. — Ausländische Wertpapiere (Bek. v. 22. März § 8) 262. — Wild (V. v. 12. Juli) 607. — Ertrag nicht erlaubter Veranstaltungen für Wohlfahrtszwecke (Bek. v. 15. Febr. § 11) 146. — Wollfett (Bek. v. 15. Febr.) 137.
Zigaretten (Bek. v. 28. Juni) 562. (Bek. v. 28. Juni) 563. — Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt. § 11) 947. — Zigarren (Bek. v. 28. Juni) 563. — Zuckerrüben, Rohzucker, Verbrauchszucker (Bek. v. 17. Okt. § 32) 923. — Zuckerrübensamen (V. v. 3. Okt. § 5) 886. — Zuckersirup (V. v. 7. Dez. § 8) 1096.
s. auch Verfall.

Eisen, Verkehr mit eisernen Flaschen für verflüssigte und verdichtete Gase während des Krieges (Bek. v. 8. März) 223. (Bek. v. 4. Okt.) 887.
Stempelung der Meßwerkzeuge aus Eisen für trockene Gegenstände (Bek. v. 22. Aug.) 749. — Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen ohne Justierhöhlung zur Eichung (Bek. v. 12. Aug.) 748.
Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen (Bek. v. 6. Dez.) 1098.

Eisenbahnen, Änderung der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 4. April) 328. (Bek. v. 13. Juli) 608. (Bek. v. 28. Juli) 672.
Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 29. Okt.) 983.
Änderung der Liste der an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. Mai) 400.
Versendung von Körperteilen, Tierkadavern, Krankheitserregern mit der Eisenbahn (Bek. v. 21. Nov. §§ 12, 13, 17) 1076.
Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Eisenbahn-Verkehrsordnung, vorübergehende Änderung während des Krieges (Bek. v. 7. Febr.) 125. (Bek. v. 14. Febr.) 149. (Bek. v. 23. Juli) 656. — des § 12 (Bek. v. 6. Dez.) 1094. — des § 30 (Bek. v. 27. Okt.) 974. — der §§ 55 und 56 [Frachtbriefmuster] (Bek. v. 27. Dez.) 1127.
Änderung der Anlage C (Bek. v. 12. Jan.) 49. (Bek. v. 1. März) 212. (Bek. v. 30. März) 300. (Bek. v. 5. Mai) 402. (Bek. v. 31. Mai) 442. (Bek. v. 25. Aug.) 742. (Bek. v. 24. Okt.) 967. — Anwendung der Bestimmungen der Anlage C über fäulnisfähige Stoffe bei der Versendung von Körperteilen und Tierkadavern mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 12) 1076.

Eisenerze, Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 1. März) 197. (Bek. v. 2. März) 199.

Eisenfässer, Lieferung von Schwefelsäure oder Oleum in Eisenfässern während des Krieges (Bek. v. 21. Sept.) 855.

Ekuador, Anmeldung von Zahlungsmitteln in Währung von Ekuador und von Forderungen auf Ekuador (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Elektrischer Strom, Überlassung elektrischen Stroms für die Frühernte und den Frühdrusch oder die Getreidetrocknung (Bek. v. 2. Juni) 443.

Google

Elektrizität, Regelung der Erzeugung, Fortleitung und des Verbrauchs von Elektrizität während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 543. — Ausübung der Befugnisse des Reichskanzlers hierzu durch den Reichskommissar für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743. — durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Elektrotechnische Erzeugnisse, Zollfreiheit bei der Einfuhr aus den besetzten Gebieten (Bek. v. 9. Aug.) 707.

Elsaß-Lothringen, Lieferung von Heu aus der Ernte 1917 für das Heer (V. v. 12. Juli §§ 3, 7) 600. — von Stroh für Zwecke der Kriegswirtschaft (V. v. 2. Aug.) 685.

Fristen des Wechsel- und Scheckrechts während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 6. (Bek. v. 7. Jan.) 23. (Bek. v. 26. März) 278. (Bek. v. 30. März) 301. (Bek. v. 28. Juni) 566. (Bek. v. 3. Juli) 587. (Bek. v. 28. Juli) 817. (Bek. v. 20. Sept.) 854. (Bek. v. 4. Okt.) 890. (Bek. v. 20. Dez.) 1114.

Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Elsaß-Lothringen gilt mit Ausnahme einiger Kreise als Kriegsgebiet im Sinne der Verordnung vom 8. Februar 1917 zum Schutze von Kriegsflüchtlingen (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Verlängerung der Mitgliedschaft der Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen (G. v. 23. Juli) 657.

Emer, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Höchstpreise für Emer aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. — Ermäßigung der Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.

Verkehr mit Emer aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung

Emer (Forts.)
(V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Verkehr mit Stroh von Emer während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Empfänger von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 34, 39, 41, 44, 46 II, 50) 795.

Empfangsbescheinigungen für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 39 X, 43 I).

Endurteil im Rechtsstreit über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez. § 8) 1123.

England s. Großbritannien und Irland.

Enkel, Erhöhung der Unterstützung elternloser Enkel in den Dienst eingetretener Mannschaften (Bek. v. 20. April) 371. — aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Entbindungsanstalten, Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Errichtung von Privat-Entbindungsanstalten während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680.

Enteignung folgender Gegenstände während des Krieges:

Bienenwachs (Bek. v. 4. April) 303. — Binnenschiffe (Bek. v. 18. Aug. § 3) 717. — Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (Bek. v. 24. Febr. § 3) 180. — aus Wein (Bek. v. 9. Jan. § 5) 27. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890.

Druckfarbe (Bek. v. 26. Juli § 4) 665.

Erdwachs (Bek. v. 18. Jan. § 9) 63.

Ausländische Forderungen (Bek. v. 8. Febr. § 5) 107.

Gemüse (V. v. 3. April §§ 12, 13) 312. — Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 42 bis 47) 521. — Grundstücke zum Zwecke der Graphitförderung (Bek. v. 4. Aug.) 693.

Holz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Google

Enteignung (Forts.)
Kartoffeln (Bek. v. 24. März) 278. (V. v. 28. Juni § 12) 572. — Karton (Bek. v. 20. Sept. § 9) 842. — Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 9) 63. — Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt. § 6) 942. — Gegenstände des Kriegsbedarfs und zur Herstellung oder zum Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln (Bek. v. 4. April) 316. (Bek. v. 26. April) 375.
Ausländisches Mehl (V. v. 13. März) 229. — Mineralöle und Mineralölerzeugnisse (Bek. v. 18. Jan. § 9) 63.
Ausländisches Roggenmehl (V. v. 13. März) 229.
Obst (V. v. 3. April §§ 12, 13) 312. — Ölfrüchte (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646.
Papier und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 9) 842.
Schuhwaren (Bek. v. 17. März Art. III § 2) 240. (Bek. v. 26. Juli Art. III § 2) 669. — Getragene Schuhwaren (Bek. v. 22. März) 257. — Strickwaren (Bek. v. 22. März) 257. — Stroh (V. v. 2. Aug. § 10) 689. — Südfrüchte (V. v. 3. April §§ 12, 13) 312.
Umschlagsvorrichtungen zum Beladen und Löschen von Binnenschiffen (Bek. v. 18. Aug. § 4) 717.
Web- und Wirkwaren (Bek. v. 22. März) 257. — Ausländisches Weizenmehl (V. v. 13. März) 229.
Ausländische Zahlungsmittel (Bek. v. 8. Febr. § 5) 107. — Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 945. — Zuckerrüben (Bek. v. 17. Okt. §§ 4, 20) 916.

Enten, vierteljährliche Zählungen während des Krieges (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Entfernung, Herabsetzung von Mindeststrafen für unerlaubte Entfernung der Militärpersonen, Änderung der §§ 66, 67 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (G. v. 25. April Art. I, 3, 4) 381.

Entgelt für Überlassung von Kriegsgefangenen an Betriebe, die der Unfallversicherung unterliegen (G. v. 15. Aug. §§ 3, 5) 726.

Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.

Entscheidungen der Einigungsämter (Bek. v. 26. Juli) 659. (Anordn. v. 26. Juli) 661. — der Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989. (Anordn. v. 2. Nov.) 991. — des Schiedsgerichts für Streitigkeiten über Fracht- und Preisausgleich für Rohzucker (A. B. v. 18. Okt. § 9) 927.

Entzündliche Stoffe, Beförderung von Kalziumkarbid mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 12. Jan.) 49. — von Natriumsuperoxyd (Bek. v. 5. Mai) 402.

Erbsen, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.
Freigabe für Saatzwecke, Höchstpreise für Saatgut, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Höchstpreise für Erbsen aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Juli) 653. — Ermäßigung dieser Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov) 1082. — Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311. — Verkehr mit Erbsen aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.
Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassende Erbsen zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.
Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Erdbeeren, zollfreie Einfuhr während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 405.

Erdmandeln, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Erdnüsse, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Google

Erdschellack, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Erdwachs, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Erfindungen, Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 121.

Erfrischungsräume, Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt. § 4) 950. — Verbot der Verabfolgung von Sahne (V. v. 3. Nov. § 10) 1009.

Erfurt, Sitz einer Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 24. März) 274. — einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln während des Krieges (Bek. v. 22. März) 270. — Aufhebung des § 10 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (Bek. v. 15. Juli) 633. — Erlaubnis zur Herstellung von Branntwein aus Weintrestern (Bek. v. 28. Sept. Art. II) 875. — zur Erteilung privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterrichts während des Krieges (Bek. v. 2. Aug.) 683. — zum Handel im Umherziehen und zum Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten während des Krieges (V. v. 3. April §§ 8, 9) 310.

Erlaubnis zum Arbeiten und zum Handel mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 1, 2, 3, 5, 6) 1069. — zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln (V. v. 24. Juni 1916) 16. 581. Ber. 16. 674. (V. v. 16. Juli) 626. — zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen (Bek. v. 3. Aug.) 681. — Aufhebung dieser Bekanntmachung (Bek. v. 26. Okt.) 972.

Erlaubnis zum Handel mit Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen (Bek. v. 6. Jan.) 14. — mit nicht selbstgebautem Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken (Bek. v. 11. Jan.) 31. — mit Gemüsesaatgut (Bek. v. 23. März) 268. (V. v. 12. Juli § 12) 612.

Erlaubnis (Forts.)

Versagung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 681. — Erlaubnis zum Handel mit Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni) 563. — mit Wein (V. v. 31. Aug. §§ 5, 6) 752. — Erlaubnis zu Veranstaltungen für Wohlfahrtszwecke während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 143.

s. auch Genehmigung, Zulassung.

Erlaubnisscheine, Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über Erlaubnisscheine für die Verarbeitung von Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890. — Erlöschen der Gültigkeit der Erlaubnisscheine zum freihändigen Ankauf von Hafer — § 17 der Verordnung vom 6. Juli 1916 — (Bek. v. 19. Mai) 425. — Erlaubnisscheine für Verarbeitung von Getreide aus der Ernte 1917 zu Flocken, Graupen, Grieß, Grütze, Mehl, Schrot u. a. (R. Getr. O. v. 21. Juni § 63) 526. — für Verarbeitung von Ölfrüchten durch Mühlen (V. v. 23. Juli § 1) 646. (V. v. 7. Aug. § 5) 699.

Ernährung, Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März) 263.

Bekämpfung von Krankheiten der zur menschlichen Ernährung dienenden Pflanzen (Bek. v. 30. Aug.) 745.

Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung (Bek. v. 18. Aug.) 823. — Errichtung des Kriegsernährungsamts als oberste Reichsbehörde (A. E. v. 30. Aug.) 824. — Gewinnung von Laubheu und Futterreisig während des Krieges (V. v. 27. Dez.) 1125.

Ernte, Vornahme der Erntearbeiten 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 4, 36) 509. — Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Frühernte und Frühdrusch 1917 (Bek. v. 2. Juni) 443. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Google

Eröffnung des Konkursverfahrens, Erstreckung der Fristen für die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen vor Eröffnung des Konkurses oder vor dem Eröffnungsantrag gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Ersatzkassen, Krankenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 79. — Krankenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr. § 8) 173.

Ersatzleistung, Ablehnung der Ersatzleistung durch die Post für die Beschädigung oder für den Verlust zur Postbeförderung bedingt zugelassener Gegenstände (Postordn. v. 28. Juli § 6 II) 765.

Ersatzmänner, Verlängerung der Amtsdauer der nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte gewählten Vertrauensmänner usw. und ihrer Ersatzmänner (Bek. v. 11. Dez.) 1101. — Wahl von Ersatzmännern für Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 1017.

Ersatzmittel, Verbot des Angebots von Anleitungen zur Herstellung von Ersatzmitteln für Lebens- oder Futtermittel in periodischen Druckschriften usw. (V. v. 16. Juli) 626. — Verkehr mit Ersatzmitteln für Fleischbrühwürfel während des Krieges (V. v. 25. Okt.) 969. — Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse von Ersatzmitteln für Gewürze (Bek. v. 5. Dez.) 1093. — Tabakähnliche Waren als Ersatz für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse (Bek. v. 27. Okt.) 974.

Ersatzsohlengesellschaft m. b. H. in Berlin, Übernahme der Bestände geschlossener Betriebe für Schuhsohlen, Sohlenschoner, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzstoffe (Bek. v. 4. Jan. § 5) 8. — Regelung des Verkehrs mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzstoffen während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 10. (Bek. v. 1. Aug.) 679. (Bek. v. 7. Nov.) 1014.

Erstattung von Personengeld, Überfrachtporto und Versicherungsgebühr bei der Reise mit den Posten (Postordn. v. 28. Juli §§ 54, 59 V) 812.

Erzeuger, Anzeige des Vorrats an Druckfarbe am 1. März 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 134. — Besondere Vergütung an den Erzeuger für Ablieferung von Hafer an die Heeresverwaltung (Bek. v. 19. Mai) 425. — Verpflichtung des Erzeugers zur Zahlung der Umlage für Kalkstickstoff (V. v. 24. Okt.) 963.

Erziehungsanstalten, Aushändigung von Postsendungen für die Zöglinge in Erziehungsanstalten (Postordn. v. 28. Juli § 39 XI) 801.

Esparsette, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Höchstpreise für Heu von Esparsette aus der Ernte 1917 für das Heer (V. v. 12. Juli) 599.

Essig, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Essig während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Essigsäureverbrauchsabgabe für alle in anderer Weise als durch Gärung gewonnene Essigsäure (Bek. v. 18. Okt., V) 938.

Etat s. Haushalt, Reichshaushalt.

Extrablätter, Verbot des Aushangs an Schaufenstern, Anschlagsäulen usw. (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499.
s. auch Sonderblätter.

F

Fachschulen, Erlaubnis zum Betrieb oder zur Leitung einer privaten Fachschule für gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht während des Krieges (Bek. v. 2. Aug.) 683.

Fachunterricht, Erlaubnis zur Erteilung privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterrichts während des Krieges (Bek. v. 2. Aug.) 683.

Fäden, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Fahnenflucht, Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. v. 1872, §§ 71, 72, 75, 77, 78 (G. v. 25. April Art. I Nr. 5 bis 9) 382.

Fahrausweis, Beförderung von Personen auf Fahrausweise (G. v. 8. April § 16) 334.

Google

Fahrkarten, Auskunft über Preise der Eisenbahn-Fahrkarten durch die Fahrkartenausgabestellen während des Krieges (Bek. v. 6. Dez.) 1094.

Fahrkartenausgabestellen, Auskunft über Preise der Eisenbahn-Fahrkarten während des Krieges (Bek. v. 6. Dez.) 1094.

Fahrkosten der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und in den Ausschüssen für den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov.) 1039.

Fahrpläne, Verbot der Beifügung von Fahrplänen zu Zeitungen und Zeitschriften (Bek. v. 25. Sept. § 4) 862.

Fahrscheine bei Reisen mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 53, 54) 812.

Fahrzeuge, Höchst- und Mindestpreise für Beförderungen auf Binnenwasserstraßen sowie für die Miete geeigneter Fahrzeuge während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717. — Vereinigung der Besitzer von Binnenschiffen zu Betriebsverbänden während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 720.

s. auch Wasserfahrzeuge.

Familien, Erhöhung der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Änderung der Verordnung vom 21. Januar 1916 (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Familienfideikommisse, Befugnis der Inhaber eines Familienfideikommisses zur Veräußerung ausländischer Wertpapiere während des Krieges (Bek. v. 22. März § 6) 262.

Farbebiere, für Farbebiere gilt die Verordnung vom 20. Februar 1917 über Bier nicht (V. v. 20. Febr. § 10) 163.

Farben, Verbot der Verwendung von Milch zur Zubereitung von Farben während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009.

Färsen, Höchstpreise vom 1. Juli 1917 ab (V. v. 19. März) 243. — Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Fasanen, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.

Fässer, Verkehr mit Fässern während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 473. — Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung [Reichsfaßstelle] (Bek. v. 28. Juni) 575. — Beschlagnahme von Fässern (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899.

s. auch Eisenfässer, Holzfässer.

Faulende Stoffe, bedingte Zulassung zur Postbeförderung (Postordn. v. 28. Juli § 6) 765.

Fäulnisfähige Stoffe, Beförderung von Klauen und Knochen mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 5. Mai) 402. — Beförderung von Körperteilen und Tierkadavern mit Krankheitserregern mit der Eisenbahn (Bek. v. 21. Nov. § 12) 1076.

Federvieh, Verfüttern von Kartoffeln an Federvieh (Bek. v. 7. Febr.) 104. — Vierteljährliche Zählungen während des Krieges (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Fehlergrenzen der Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten (Bek. v. 5. Aug.) 747. — der Präzisionsgewichte aus Eisen ohne Justierhöhlung (Bek. v. 12. Aug.) 748.

Feigenkaffee, Festsetzung von Preisen dafür durch den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel (V. v. 16. Nov. § 4) 1054.

Feindliche Staatsangehörige, gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Behandlung neutraler Schiffe als feindliche Schiffe nach der Prisenordnung, wenn sie im Eigentum feindlicher Staatsangehöriger stehen oder von ihnen gechartert sind (A. V. v. 16. Juli) 631. Ber. S. 652.

Krankenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges, Befreiung von der Invaliden- und Hinter-

Google

Feindliche Staatsangehörige (Forts.)
bliebenenversicherung (Bek. v. 25. Jan.) 79. — Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 79. (Bek. v. 30. März) 301.

Änderung des § 8 der Verordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (Bek. v. 19. April § 5) 364. — Anwendung der Verordnung vom 7. Oktober 1915 auf das Vermögen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 10. Nov.) 1050. — chinesischer und siamesischer Staatsangehöriger (Bek. v. 12. Sept. Art. 2) 831. — Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051.

Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Feinseife, Höchstpreise während des Krieges (Bek. v. 5. Mai) 399. (Bek. v. 21. Juni) 546. — Abgabe gegen Seifenkarte (Bek. v. 21. Juni) 546.

Feld, Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. v. 1872, §§ 66, 67, 71, 72, 75, 77, 78, 93, 95 bis 98, 108, 110a, 141 (G. v. 25. April Art. I Nr. 3 bis 16) 381.

Feldtruppen, die Verordnung vom 20. Februar 1917 über Bier gilt nicht für Lieferung von Bier an die Feldtruppen (V. v. 20. Febr. § 10) 163.

Fensterbriefumschläge (Postordn. v. 28. Juli § 4) 764.

Ferkel, vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701. — Zwischenzählung am 15. Oktober 1917 (V. v. 27. Sept.) 865. — Zählung am 1. Dezember 1917 (V. v. 8. Nov.) 1021.

Fesen, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Ernteschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Fesen (Forts.)
Höchstpreise für inländischen Fesen aus der Ernte 1917 und für Fesen früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. — Ermäßigung der Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.

Verkehr mit Fesen aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082. — Verkehr mit Stroh von Fesen während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Feststellungsausschüsse, Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (v. 30. Jan.) 87.

Festungen, Gebühren für die auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, in Rayonangelegenheiten herangezogenen Sachverständigen (V. v. 11. Jan.) 40.

Festungshaft, Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. v. 1872, §§ 93, 97, 141 (G. v. 25. April Art. I Nr. 10, 13, 16) 382.

Fettabscheider, Aufstellung während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 395.

Fette, Verkehr mit den aus Knochen gewonnenen Fetten während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107. — Selbstversorger haben Fett von Schweinen bei der Hausschlachtung an den Kommunalverband abzugeben (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt. § 11) 953. — Verwendung pflanzlicher und tierischer Fette während des Krieges zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln und von Leder (Bek. v. 21. Juni) 545. — Verarbeitung anfallender Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile auf Fette (V. v. 17. Aug.) 715.

Fette Stoffe, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 10) 771.

Google

Fettsäuren, Verkehr mit den aus Knochen gewonnenen Fettsäuren während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107. — Verwendung aus pflanzlichen Fetten gewonnener Fettsäuren während des Krieges zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln (Bek. v. 21. Juni) 545.

Fichtenholz, Lieferung zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 2. Nov.) 996. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Fideikommisse s. Familienfideikommisse.

Finanzen, § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betr. Änderungen im Finanzwesen, findet 1917 auf die Kriegsanleihen keine Anwendung (G. v. 30. Mai § 4) 446.

Finnland, Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Firma, Angabe der Firma und des Orts der gewerblichen Niederlassung auf jeder Packung mit Gewürzen und deren Ersatzmitteln (Bek. v. 5. Dez.) 1093. — mit Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 13) 64. — auf den Begleitscheinen zu Ausbesserungen von Schuhwaren während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 75. — Angabe der Firma auf fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 19. April § 4) 367.

Firnisse, Anzeige des Vorrats an Firnis und Firnisersatzstoffen zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe am 1. März 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 134.

Fische, Änderung der Verordnung vom 28. November 1916 über die Beaufsichtigung der Fischversorgung (V. v. 22. Sept.) 859.

Fischmarinaden, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Fischmarinaden während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Fiskus, Geldstrafen nach dem Gesetz vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs fallen dem Fiskus zu (G. v. 8. April § 27) 337.

Flächenmaße, Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betr. Eichung von Flächenmaßen (Bek. v. 22. Aug.) 750.

Flachs, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Flaschen, Verkehr mit eisernen Flaschen für verflüssigte und verdichtete Gase während des Krieges (Bek. v. 8. März) 223. (Bek. v. 4. Okt.) 887.

Fleisch, Ausgabe von Zusatzfleischkarten vom 16. April 1917 an durch die Kommunalverbände (Bek. v. 15. April) 355. — Aufhebung dieser Bekanntmachung (V. v. 22. Juli) 641. — Regelung des Fleischverbrauchs während des Krieges (V. v. 2. Mai) 387. (V. v. 2. Okt.) 881. — Höchstpreise für Rind- und Schweinefleisch (V. v. 5. April § 7) 321. — für Fleisch ausländischer Herkunft (V. v. 18. Juli) 632.

Neue Fassung der Verordnung über den Verbrauch von Fleisch während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Fleischbrühwürfel, Verkehr mit Fleischbrühwürfeln und ihren Ersatzmitteln während des Krieges (V. v. 25. Okt.) 969.

Fleischereien s. Schlächtereien.

Fleischkarte, Anrechnung der Fleischvorräte der Selbstversorger auf die Fleischkarte (V. v. 2. Mai) 387. (V. v. 2. Okt.) 881. — Ausgabe von Zusatzfleischkarten vom 16. April 1917 an durch die Kommunalverbände (Bek. v. 15. April) 355. — Aufhebung dieser Bekanntmachung (V. v. 22. Juli) 641.

Abgabe von Fleisch und Fleischwaren während des Krieges nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949. — Ausgestaltung der Reichsfleischkarte (V. v. 29. Nov.) 1086.

Fleischkonserven, Verbrauch während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Google

Fleischwaren, Regelung des Verbrauchs (V. v. 2. Mai) 387. — Verbrauch von Fleischwaren während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949. — Zusatzfleischkarte (Bek. v. 15. April) 355. — Wegfall der Zusatzfleischkarte (V. v. 22. Juli) 641. — Lieferung verdorbener Fleischwaren an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137.

Höchstpreise für Fleischwaren ausländischer Herkunft (V. v. 18. Juli) 632.

Flocken, Verarbeitung von Getreide aus der Ernte 1917 zu Flocken (R. Getr. O. v. 21. Juni § 63) 526.

Flüchtlinge s. Kriegsflüchtlinge.

Flugzeuge, Angehörige des Deutschen Heeres und der Marine auf Flugzeugen als Kriegsteilnehmer (A. E. v. 20. März) 315.

Fracht für Militär-Flugzeuge bei der Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Okt.) 983.

s. auch Militär-Flugzeuge.

Flüsse, wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717. — Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 720.

Flüssigkeiten, Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung (Bek. v. 5. Aug.) 747. — Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung (Bek. v. 22. Aug.) 749.

Beförderung brennbarer Flüssigkeiten mit der Eisenbahn (Bek. v. 24. Okt.) 968.

Beförderung von Flüssigkeiten mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 5, 6, 10, 15) 765.

Fohlen, vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701. — Zählung am 1. Dezember 1917 (V. v. 8. Nov.) 1021.

Forderungen, Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland (Bek. v. 23. Febr.) 183. — Anmeldung von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder (Bek. v. 31. Aug.) 737. —

Forderungen (Forts.)

Übertragung solcher Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Veräußerung ausländischer Wertpapiere zur Beschaffung von Forderungen im Ausland während des Krieges (Bek. v. 22. März § 6) 261.

Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105.

Formularbücher für Schlußscheine bei Veräußerung von Gemüse, Obst und Südfrüchten an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

s. auch Vordrucke.

Forsteigentümer, Heranziehung der Forsteigentümer in Elsaß-Lothringen zur Lieferung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103. — Abgabe von Laubheu und Futterreisig während des Krieges (V. v. 27. Dez.) 1125.

Forstnutzungsberechtigte, Abgabe von Laubheu und Futterreisig während des Krieges (V. v. 27. Dez.) 1125.

Fortbildungsschulen, Erlaubnis zum Betriebe oder zur Leitung privater Fortbildungsschulen für gewerblichen oder kaufmännischen Fachunterricht während des Krieges (Bek. v. 2. Aug.) 683.

Fracht, Besteuerung des Güterverkehrs (G. v. 8. April 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589. — Fracht bei Lieferung von Thomasphosphatmehl (V. v. 10. Dez.) 1099.

Fracht für Militär-Flugzeuge (Bek. v. 29. Okt.) 983.

Frachtausschuß, Anhörung des Frachtausschusses bei Enteignung von Binnenschiffen oder Umschlagsvorrichtungen während des Krieges (Bek. v. 18. Aug. § 5) 717.

Frachtbrief, vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Verkleinerung des Frachtbriefmusters (Bek. v. 27. Dez.) 1127.

Frachtgut, Auslieferung von Frachtgut durch die Eisenbahn an Sonn- und Festtagen während des Krieges (Bek. v. 14. Febr.) 149.

Google

Frachturkunden für die Beförderung von Gütern (G. v. 8. April § 17) 335. — Inkraftsetzung der die Besteuerung von Gütern betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe während des Krieges (Bek. v. 5. Juli) 585. — Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Auflösung von Frachtverträgen mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Frachtverträge für Schiffe, zu deren Beschaffung Reichsbeihilfe gewährt worden ist (G. v. 7. Nov. § 7) 1027.

Fragebogen für Anzeigen über Druckfarbe und Stoffe dazu (Bek. v. 16. Febr.) 134. — über Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. §§ 1, 3) 841. — Vordrucke dazu (das.) 845, 849.

Frankfurt (Main), Sitz einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Frankreich, Ausgabestelle der Aufnahme- und Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im besetzten Gebiet von Frankreich Beschäftigten in Metz (Bek. v. 25. Mai) 435. — Liquidation französischer Unternehmungen (Bek. v. 14. März) 227.

Anwendung der Verordnung vom 26. November 1914 in der Fassung vom 10. Februar 1916, betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 13. Dez.) 1105. — gegenüber chinesischen und siamesischen Staatsangehörigen (Bek. v. 12. Sept.) 831.

Frauen, stillende und schwangere Frauen sind während des Krieges Vollmilchversorgungsberechtigte (V. v. 3. Nov. § 4) 1006.

Freiheitsstrafen, Umwandlung von Geldstrafen nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt (G. v. 8. April § 28) 338.

Festsetzung einer Freiheitsstrafe durch Strafbefehl gegen einen Beschuldigten, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, während des Krieges (G. v. 21. Okt. Art. II, 2 c) 1038.

Militärische Freiheitsstrafen, Herabsetzung der Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. v. 1872, §§ 67, 77, 93, 95, 97, 141 (G. v. 25. April Art. I Nr. 4, 8, 10, 11, 13, 16) 381.

Freimarken für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 3 III, 12 VI, IX, XIII, 20 VIII, 49, 50) 764.

Freimarkenstempel auf Postkarten, Postanweisungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 7 II, 20 III) 766. — Bedruckung von Kartenbriefen, Postkarten, Briefumschlägen usw. durch die Reichsdruckerei mit dem Freimarkenstempel (Postordn. v. 28. Juli § 49 III) 809. — Verbot der Benutzung von Freimarkenstempeln zum Freimachen von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 49 V) 809.

Freiwillige, Erhöhung der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Freiwilligen (Kriegsfreiwilligen), Änderung der Verordnung vom 21. Januar 1916 (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine (Bek. v. 8. März) 219.

Fremdenheime, Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Friedenskonferenz, Beitritt Chinas zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 (Bek. v. 30. Juni) 586.

Friedenspreise, Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde (Bek. v. 23. Febr.) 165. (Bek. v. 2. Nov.) 986.

Friedenswirtschaft, Änderung der Verordnung vom 3. August 1916 über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Friseure, Versorgung mit Rasier- und Kopfwaschseife während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Fristen, Erstreckung von Anfechtungsfristen im Konkursverfahren gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Google

Fristen (Forts.)
Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 6. (Bek. v. 7. Jan.) 23. (Bek. v. 26. März) 278. (Bek. v. 30. März) 301. (Bek. v. 28. Juni) 566. (Bek. v. 3. Juli) 587. (Bek. v. 28. Juli) 817. (Bek. v. 20. Sept.) 854. (Bek. v. 4. Okt.) 890. (Bek. v. 20. Dez.) 1114. — Ausdehnung der Verordnung vom 8. Juni 1916 über Bewilligung von Zahlungsfristen auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten (Bek. v. 8. Nov.) 1021.
s. auch Fristung, Notfrist, Prioritätsfristen, Verjährung, Verjährungsfristen.

Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680.

Fruchtkonserven, Verbot der Durchfuhr während des Krieges (Bek. v. 9. Febr.) 126.

Fruchtpasten, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Fruchtpasten während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Fruchtsäfte, Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729. — Zollerleichterung während des Krieges (Bek. v. 25. Okt.) 966.

Fruchtsirup, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Fruchtsirup während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Frühdrusch 1917 (Bek. v. 2. Juni) 443. (V. v. 11. Aug.) 709. (V. v. 24. Nov.) 1081.

Frühernte, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trocknungsanlagen (Bek v. 2. Juni) 443.

Frühgemüse, Anbau auf Tabakfeldern während des Krieges (Bek. v. 29. März) 287.

Fuhrkosten, Änderung der Verordnung in der Fassung vom 16. Juli 1915, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 22. März) 299.

Fünfpfennigstücke, Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium, Einziehung von Fünfpfennigstücken aus Nickel (Bek. v. 15. Febr.) 156. — Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen (Bek. v. 6. Dez.) 1098.

Fürsorge für Kriegsgefangene (G. v. 15. Aug.) 725.

Fürsten, Aushändigung der Postsendungen für Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten (Postordn. v. 28. Juli § 39 XI) 801.

Futterkräuter, Absatz und Verwendung von Futterkräutersamen zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Futtermittel, Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über die Verarbeitung von Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890.
Ausdehnung der Verordnung vom 28. Januar 1916, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 31. Januar 1916 (Bek. v. 14. April) 357.
Änderung der Verordnung vom 24. Juni 1916, betr. Erlaubnis zum Handel mit Futtermitteln, und Bekämpfung des Kettenhandels (V. v. 16. Juli) 626. — Änderung der Liste zur Bekanntmachung vom 28. Januar 1916, betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, bezüglich zuckerhaltiger Futtermittel (V. v. 17. Okt. § 34) 923.
Verfüttern von Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 7, 10, 61) 510. — von Getreide und Hülsenfrüchten (V. v. 24. Nov.) 1082. — von Gerste und Hafer vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046. — Verfüttern von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung 1917 (Bek. v. 26. Febr.) 191.
Verbot der Verfütterung von Kartoffeln, Kartoffelstärke sowie Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, Verfüttern von Kartoffeln an Schweine, Federvieh und andere Tiere (Bek. v. 7. Febr.) 104. — Beschränkung oder Verbot des Verfütterns von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation (V. v. 28. Juni § 13) 753. (V. v. 16. Aug. §§ 3, 4) 714. — Aufhebung der Verordnung vom 15. April 1916 über das Verfüttern von Kartoffeln (V. v. 16. Aug. § 7) 714.

Google

Futtermittel (Forts.)
Verfütterung von Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt.) 941.
Verkehr mit den aus Knochen gewonnenen Futtermitteln während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. — Verfütterung von Knochen an Hunde und Geflügel in der eigenen Wirtschaft (Bek. v. 15. Febr.) 137.
Verbot der Verfütterung von Vollmilch an Tiere (V. v. 3. Nov. § 10) 1009. — Ölkuchen als Futtermittel (V. v. 23. Juli, 7) 643. (V. v. 23. Juli § 6) 648.
Aberntung von Schilfrohr zu Futterzwecken (Bek. v. 6. Juni) 476.
Verarbeitung anfallender Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile auf Futtermittel (V. v. 17. Aug.) 715.
Verfütterung von Weintrestern während des Krieges (V. v. 27. Sept.) 871.
Verbot der Verfütterung von Zichorienwurzeln (Bek. v. 8. Juni) 482. — von Zuckerrüben (Bek. v. 17. Okt. § 2) 915. — Nichtkeimfähiger Zuckerrübensamen als Futtermittel (V. v. 3. Okt. § 4) 886.
Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln, Außerkrafttreten der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über Höchstpreise dafür (V. v. 15. Nov.) 1047.

Futterpflanzen, Bekämpfung von Krankheiten der zur Fütterung dienenden Pflanzen (Bek. v. 30. Aug.) 745.

Futterreisig, Gewinnung während des Krieges (V. v. 27. Dez.) 1125.

Futterrüben, Höchstpreise für Futterrüben aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243.

Fütterung, Bekämpfung von Krankheiten der zur Fütterung dienenden Pflanzen (Bek. v. 30. Aug.) 745.

G

Galipot s. Gummi-Ghatti.

Gänse, Handel mit Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli) 581. — Vierteljährliche Zählungen während des Krieges (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Garne, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Gärten, Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. April 1916 über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung (Bek. v. 9. März) 224. — Neue Fassung der Verordnung über die Sicherung der Gartenbestellung während des Krieges (Bek. v. 9. März) 225.

Gas, Regelung der Erzeugung, Fortleitung und des Verbrauchs von Gas während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 543. — Ausübung der Befugnisse des Reichskanzlers hierzu durch den Reichskommissar für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743. — durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 3. Okt.) 879. — Preiszuschlag für die Lieferung von Gas aus Anlaß der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 37) 348.

Gase, Prüfung der Gefäße für Beförderung verdichteter und verflüssigter Gase mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 1. März) 212. — Art der Packgefäße, Füllung der Gefäße während des Krieges (Bek. v. 30. März) 300. — Verwendung offener Wagen mit Decken während des Krieges für die Beförderung verflüssigter Gase mit der Eisenbahn (Bek. v. 31. Mai) 442. — Verkehr mit eisernen Flaschen für verflüssigte und verdichtete Gase während des Krieges (Bek. v. 8. März) 223. — mit verflüssigten und verdichteten Gasen und mit den dazu erforderlichen eisernen Flaschen (Bek. v. 4. Okt.) 887.

Gasöl, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Gasolin fällt nicht unter die Bestimmungen über Mineralöle und Mineralölerzeugnisse (Bek. v. 18. Jan. § 12) 63.

Gasthäuser, Versorgung der Gasthäuser mit Zucker während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 13) 927.
s. auch Gastwirtschaften.

Gasthöfe, Aushändigung der Postsendungen für Empfänger in Gasthöfen (Postordn. v. 28. Juli §§ 39 IV, 42 IV) 800.

Google

Gastwirte, Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für den Geschäftsbetrieb während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680.

Gastwirtschaften, Verbot des Aushangs von Extrablättern (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499. — Bekanntgabe der Bierpreise durch Anschlag (V. v. 20. Febr.) 162. — Aufstellung von Fettabscheidern während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 395.

Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Schlußschein bei dem Erwerb von Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli § 6) 582. — Verbot der Verabfolgung von Sahne während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009. — Bescheinigung bei dem Erwerb von Wein (V. v. 31. Aug. § 4) 751.

Gebinde, Beschlagnahme (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899. — Vergütung für Gebinde bei Lieferung von Petroleum (Bek. v. 19. Okt.) 905.

Gebrauchsmuster, Wegfall von Erleichterungen im Gebrauchsmusterrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 6. Mai) 401. — Ausschluß der Öffentlichkeit für gewisse Gebrauchsmuster während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 121.

Beitritt Schwedens zu der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 30. Dez. 16) 3.

Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.) 39. (Bek. v. 5. Mai) 401. (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Gebrauchsmusterrolle, besonderer Band (Kriegsrolle) für die während des Krieges geheimzuhaltenden Gebrauchsmuster (Bek. v. 8. Febr.) 121.

Gebühren für die Festsetzung des Übernahmepreises der in Anspruch genommenen Brennstoffe (Anordn. v. 21. März § 5) 251.

Verlängerung der Gültigkeit des Gebührentarifs für den Kaiser-Wilhelm-Kanal bis zum 30. September 1922 (G. v. 18. Juni) 553.

Gebühren für die auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, in Rayonangelegenheiten herangezogenen Sachverständigen (V. v. 11. Jan.) 40.

Gebühren für Zeugen und Sachverständige nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige im Verfahren vor den Einigungsämtern während des Krieges (Anordn. v. 26. Juli § 7) 662. — im Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (Anw. v. 30. Jan. § 21) 90. — im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 6) 675. — vor dem Schiedsgericht für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676. — vor den Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. § 7) 992.

Gebühren für Postsendungen (Postordnung v. 28. Juli) 763.

Zahlung patentamtlicher Gebühren während des Krieges (Bek. v. 8. März) 222.

Gebühren der deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft in Dresden für die Zuteilung von Rohtabak an die Hersteller von Zigaretten (Bek. v. 27. Dez.) 1133.

Google

Gebührenfreiheit genießen Postsendungen im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht (Postordn. v. 28. Juli § 37 VI) 799.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Anwaltsgebühren nach § 9 bei der Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez. § 8) 1123.

Gebührentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal, Verlängerung der Gültigkeit bis zum 30. September 1922 (G. v. 18. Juni) 553.

Geburtsfälle, Beurkundung von Geburtsfällen Deutscher im Ausland (Bek. v. 18. Jan.) 55. (A. V. v. 15. Okt.) 903.

Geburtsregister, Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern (Bek. v. 18. Jan.) 57.

Geburtsurkunden, Beischreibung der Feststellung über die Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern am Rande der Geburtsurkunde durch das Vormundschaftsgericht (Bek. v. 18. Jan.) 57.

Gefangene sind von der Reise mit der Post ausgeschlossen (Postordn. v. 28. Juli § 52) 812.
s. auch Kriegsgefangene, Strafgefangene.

Gefälle, Zuständigkeit des Schöffengerichts bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Gefälle während des Krieges (G. v. 21. Okt. Art. I, 1) 1037.

Gefängnisstrafe gegen Militärpersonen, Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. v. 72. §§ 71, 75, 78, 93, 96, 97, 108, 110a, 141 (G. v. 25. April Art. I Nr. 5, 7, 9, 10, 12 bis 16) 382.

Gefängnisstrafe bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften:

über Errichtung, Umwandlung oder Erweiterung von Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat (Bek. v. 16. Mai § 4) 410. — über die Herstellung von Ammoniakdünger (Bek. v. 18. Mai § 3) 427. — über den Handel mit Arzneimitteln (Bek. v. 22. März §§ 9, 11) 272. — über Ätzalkalien und Soda (Bek. v. 17. Okt. § 2) 903. (Bek. v. 18. Dez. § 2) 1117. — über Auskunftspflicht (Bek. v. 12. Juli §§ 5, 6) 605.

über die Bereitung von Backware (V. v. 18. Jan.) 68. — über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen (Bek. v. 3. Mai §§ 2 bis 4, 6, 7) 393. — über Bier (V. v. 20. Febr. § 8) 163.

über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug. Art. II § 6) 721. — über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug. § 10) 719.

über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein (Bek. v. 22. März § 4) 260. — über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (Bek. v. 24. Febr. § 10) 181. — über das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein (Bek. v. 12. Mai § 2) 407. — über Branntwein aus Wein (Bek. v. 9. Jan. § 10) 28.

über Bucheckern (V. v. 4. Okt. § 3) 890.

über Druckfarbe (Bek. v. 16. Febr. § 13) 136. (Bek. v. 27. Juli § 7) 665. — über Druckpapier (Bek. v. 30. März § 7) 294. (Bek. v. 29. Mai § 5) 440. (Bek. v. 18. Juni § 4) 499. (Bek. v. 20. Sept. § 5) 840. (Bek. v. 25. Sept. § 7) 862. (Bek. v. 28. Dez. § 2) 1131. — betreffend die Reichsstelle für Druckpapier (Bek. v. 12. Febr. § 4) 127.

über Frühdrusch (Bek. v. 2. Juni § 8) 444.

über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug. § 7) 744. — über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser (Bek. v. 3. Okt. § 6) 880.

über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 (Bek. v. 20. Mai § 10) 416.

über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (Bek. v. 2. Aug. § 8) 685.

über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung [Reichsfaßstelle] (Bek. v. 28. Juni § 8) 576.

Google

Gefängnisstrafe (Forts.)
über die Beaufsichtigung der Fischversorgung (V. v. 22. Sept.) 859. — über den Verkehr mit eisernen Flaschen (Bek. v. 8. März § 2) 223.

über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel (V. v. 25. Okt. § 5) 970. — über die Regelung des Fleischverbrauchs (V. v. 2. Mai Art 1 zu 2, § 14) 389. — über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Bek. v. 2. Okt. Art. II, 2) 883. (Bek. v. 19. Okt. § 18) 955.

über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger (Bek. v. 14. April) 357. — über zuckerhaltige Futtermittel (V. v. 15. Nov. Art. I, 10) 1048.

über den Handel mit Gänsen (V. v. 3. Juli § 11) 583.

über Gemüse, Obst und Südfrüchte (V. v. 3. April § 16) 313. (V. v. 19. Aug.) 723.

über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 (V. v. 30. Aug. § 9) 754. — über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (Bek. v. 22. März § 6) 265. — über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (V. v. 24. Nov. § 8) 1084. — der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (v. 21. Juni §§ 79, 80) 531. — über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli § 15) 613.

über Goldpreise (Bek. v. 8. Febr. § 4) 118.

über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken (Bek. v. 11. Jan. § 6) 33.

über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. §§ 7, 10) 1027.

über den Verkehr mit Harz (Bek. v. 22. Jan. § 8) 72. — über den Verkehr mit Harzersatzstoffen (Bek. v. 1. Nov. § 8) 980. — über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli § 10) 602.

Gefängnisstrafe (Forts.)
zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1916 über den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 1. März § 10) 204. (Bek. v. 13. Nov. § 16) 1044.

über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren (V. v. 6. Nov. § 7) 1016.

über Kunsthonig (V. v. 7. Dez. § 8) 1096.

über Kaffee-Ersatzmittel (V. v. 16. Nov. § 8) 1055.

über Labmägen von Kälbern (V. v. 1. März § 5) 196. — über Kalkstickstoff (V. v. 24. Okt. § 5) 964. — betr. Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer (Bek. v. 16. Febr. § 4) 152.

über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Bek. v. 28. Juni § 17) 574. — über Kartoffeln (V. v. 16. Aug. § 6) 714.

über Herstellung von fettarmem Hartkäse (Bek. v. 30. März § 5) 298.

über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe (Bek. v. 5. Juli § 3) 586.

über Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt. § 12) 944.

über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen (Bek. v. 15. Febr. § 6) 139. (Bek. v. 3. Mai) 395.

des Kohlensteuergesetzes (v. 8. April § 24) 345. — über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr. § 7) 194.

über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Bek. v. 26. April § 6) 378.

über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig (V. v. 27. Dez. § 2) 1125. — über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (V. v. 16. Juli) 626. — über den Verkehr mit Leim (Bek. v. 15. Juli § 12) 630.

über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel (V. v. 20. Nov. § 12) 1059. (V. v. 20. Nov. § 12) 1063. — über die Herstellung von Margarine und Kunst-

Google

Gefängnisstrafe (Forts.)
Speisefett (Bek. v. 22. Dez. § 2) 1118. — über den Verkehr mit ausländischem Mehl (V. v. 13. März § 5) 230. — über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (V. v. 3. Nov. §§ 16, 17) 1010. — über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 18) 64.

über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren (Bek. v. 10. Mai § 1) 406.

über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl (V. v. 7. Aug. § 6) 699. — über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte (V. v. 23. Juli, Art. I § 11) 645. (V. v. 23. Juli § 10) 649.

betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln (V. v. 22. März § 2) 256.

über Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 12) 843. — über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov. § 15) 1000.

über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster (Bek. v. 8. Febr. § 4) 122.

über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten (Bek. v. 30. Aug. § 2) 746.

über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 2. März § 7) 200. — über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine (Bek. v. 5. März § 6) 216.

über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 22. März § 3) 258.

betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln (Bek. v. 17. März § 2) 235.

über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug. § 6) 712. — über den Verkehr mit Säcken während des Krieges (Bek. v. 20. Dez. Art. I, 6) 1116. — über Sämereien (V. v. 19. Nov. § 2) 1057. — über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren (Bek. v. 14. Febr. § 11) 131.

Gefängnisstrafe (Forts.)
über das Schlachten von Tieren (Bek. v. 2. Juni § 2) 471.

über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. II §§ 10, 11, Art. III §§ 3, 4) 239. — über Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli Art. II § 8, Art. III § 4) 669. — über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen (Bek. v. 4. Jan. § 7) 9. (Bek. v. 4. Jan. § 3) 11. — über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren (Bek. v. 25. Jan. § 9) 76.

über den Verkehr mit Schwefelkies (Bek. v. 18. Febr.) 153.

über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder (V. v. 5. April § 13) 322. — über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung (V. v. 27. Sept. § 4) 865.

über Seetang und Seegras (Bek. v. 6. Juni § 6) 476.

über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. II §§ 9, 10, Art. III §§ 3, 4) 488. — über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Bek. v. 21. Juni § 11) 549.

über Silberpreise (Bek. v. 19. Juni Art. 5) 506.

über Stickstoff (Bek. v. 18. Jan. § 3) 59. — über den Verkehr mit Stroh und Häcksel (V. v. 2. Aug. § 17) 691. — über den Verkehr mit Sulfat (Bek. v. 7. Juni § 2) 481.

über den Handel mit Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni §§ 9 und 11) 564. — über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl (Bek. v. 20. Febr. § 7) 160. — über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen (Bek. v. 8. Febr. § 1) 112.

über den Treuhänder für das feindliche Vermögen (Bek. v. 19. April § 8) 365.

über Vornahme kleiner Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan. § 4) 81.

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten

Google

Gefängnisstrafe (Forts.)
am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan. § 12) 48. — über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr. § 10) 96.

über den Verkehr mit Bienenwachs (Bek. v. 4. April § 13) 305. — über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren (Bek. v. 17. Febr. § 11) 155.

über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 19. April § 11) 369.

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren (Bek. v. 1. März Art. I) 197.

über Wein (V. v. 31. Aug. §§ 8, 9) 752. — über Weintreester und Traubenkerne (V. v. 27. Sept. Art. I 3, 4) 871.

betr. die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich (Bek. v. 22. März §§ 8, 9) 262. (Bek. v. 22. Mai, Nr. 3) 430.

über den Verkehr mit Wild (V. v. 12. Juli § 6) 608.

über Wohlfahrtspflege während des Krieges (Bek. v. 15. Febr. § 11) 146.

betr. die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug. Art. 3) 741. — über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland (Bek. v. 8. Febr. §§ 10, 11) 108.

über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen (Bek. v. 24. März § 10) 282. — über Herstellung von Zigaretten (Bek. v. 28. Juni § 2) 562. — über Zigarettentabak (Bek. v. 20. Okt. § 11) 947.

über den Verkehr mit Zucker (V. v. 17. Okt. §§ 32, 33) 923. — über Zuckerrübensamen (V. v. 3. Okt. § 5) 886.

Geflügel, Verfüttern von Knochen an Geflügel in der eigenen Wirtschaft (Bek. v. 15. Febr.) 137. — Regelung des Verbrauchs von Geflügel während des Krieges (Bek. v. 19. Okt. § 2) 950.

Gehälter, vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes v. 21. Okt.) 961.

Geheimhaltung von Angaben im Interesse der Landesverteidigung bei der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (V. v. 30. Nov.) 1089. — Geheimhaltung der Verhandlungen und Verhältnisse bei dem Verfahren vor dem Reichsausschuß für Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. § 10) 1028.

Gelände, Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. April 1916 über Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung (Bek. v. 9. März) 224. — Sicherung der Acker- und Gartenbestellung während des Krieges (Bek. v. 9. März) 225.

Gelatine, Herstellung aus Knochen während des Krieges (Bek. v. 16. Febr. § 2) 141.

Geld, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 17) 775.
s. auch Geldsorten.

Geldbeutel, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 17) 775.

Geldfässer, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 17) 775.

Geldforderungen, Anmeldung von Geldforderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland (Bek. v. 23. Febr.) 183.

Zahlungsfrist für Kriegsflüchtlinge während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. § 5) 114. (Bek. v. 26. Febr.) 192. — Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung (Bek. v. 8. Febr. § 8) 115. — Ausdehnung der Verordnung vom 8. Juni 1916 über Bewilligung von Zahlungsfristen auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten (Bek. v. 8. Nov.) 1021.

Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105.

Zahlung von Zinsen für Geldforderungen vom 1. April 1917 ab an den Treuhänder für das feindliche Vermögen (Bek. v. 19. April § 7) 365.
s. auch Forderungen.

Geldkisten, Beförderung mit der Post, (Postordn. v. 28. Juli § 17) 775.

Geldpakete, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 17) 775.

Google

Geldsendungen, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 17) 775.

Geldsorten, Anmeldung von Geldsorten in ausländischer Währung (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Geldsorten auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741. — Mitteilungen über ausländische Geldsorten während des Krieges (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131.

Geldstücke, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 17) 775.

Geldstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften:

über Errichtung, Umwandlung oder Erweiterung von Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat (Bek. v. 16. Mai § 4) 410. — über die Herstellung von Ammoniakdünger (Bek. v. 18. Mai § 3) 427. — über den Handel mit Arzneimitteln (Bek. v. 22. März §§ 9, 11) 272. — über Ätzalkalien und Soda (Bek. v. 17. Okt. § 2) 903. (Bek. v. 18. Dez. § 2) 1117. — über Auskunftspflicht (Bek. v. 12. Juli §§ 5, 6) 605.

über die Bereitung von Backware (V. v. 18. Jan.) 68. — über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen (Bek. v. 3. Mai §§ 2 bis 4, 6, 7) 393. — über Bier (V. v. 20. Febr. §§ 8, 9) 163. — über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug. Art. II § 6) 721. — über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug. § 10) 719.

über die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein (Bek. v. 22. März § 4) 260. — über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (Bek. v. 24. Febr. § 10) 181. — über das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein (Bek. v. 12. Mai § 2) 407. — über Branntwein aus Wein (Bek. v. 9. Jan. § 10) 28.

über Bucheckern (V. v. 4. Okt. § 3) 890.

über Druckfarbe (Bek. v. 16. Febr. § 13) 136. (Bek. v. 27. Juli § 7) 665.

über Druckpapier (Bek. v. 30. März § 7) 294. (Bek. v. 29. Mai § 5) 440. (Bek. v. 18. Juni § 4) 499. (Bek. v. 20. Sept. § 5) 840. (Bek. v. 25. Sept. § 7) 862. (Bek. v. 28. Dez. § 2) 1131. — betreffend die Reichsstelle für Druckpapier (Bek. v. 12. Febr. § 4) 127.

über Frühdrusch (Bek. v. 2. Juni § 8) 444.

über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug. § 7) 744. — über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser (Bek. v. 3. Okt. § 6) 880.

über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 (Bek. v. 20. Mai § 10) 416.

über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (Bek. v. 2. Aug. § 8) 685.

über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung [Reichsfaßstelle] (Bek. v. 28. Juni § 8) 576.

über die Beaufsichtigung der Fischversorgung (V. v. 22. Sept.) 859. — über den Verkehr mit eisernen Flaschen (Bek. v. 8. März § 2) 223.

über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel (V. v. 25. Okt. § 5) 970. — über die Regelung des Fleischverbrauchs (V. v. 2. Mai Art. 1 zu 2, § 14) 389. — über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Bek. v. 2. Okt. Art. II, 2) 833. (Bek. v. 19. Okt. § 18) 955.

über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger (Bek. v. 14. April) 357. — über zuckerhaltige Futtermittel (V. v. 15. Nov. Art. I, 10) 1048.

über den Handel mit Gänsen (V. v. 3. Juli § 11) 583.

über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Bek. v. 18. Jan. § 5) 56.

über Gemüse, Obst und Südfrüchte (V. v. 3. April § 16) 313. (V. v. 19. Aug.) 723.

Google

Geldstrafen (Forts.)
über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 (V. v. 30. Aug. § 9) 754. — über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (Bek. v. 22. März § 6) 265. — über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (V. v. 24. Nov. § 8) 1084. — der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (v. 21. Juni §§ 79, 80) 531. — über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli § 15) 613.
über Goldpreise (Bek. v. 8. Febr. § 4) 118.
über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken (Bek. v. 11. Jan. § 6) 33.
über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. §§ 7, 10) 1027.
über den Verkehr mit Harz (Bek. v. 22. Jan. § 8) 72. — über den Verkehr mit Harzersatzstoffen (Bek. v. 1. Nov. § 8) 980. — über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli § 10) 602.
zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1916 über den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 30. Jan. §§ 9, 11, 13) 86. (Bek. v. 1. März § 10) 204. (Bek. v. 13. Nov. §§ 15 bis 17) 1044.
über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren (V. v. 6. Nov. § 7) 1016.
über Kunsthonig (V. v. 7. Dez. § 8) 1096.
über Kaffee-Ersatzmittel (V. v. 16. Nov. § 8) 1055.
über Labmägen von Kälbern (V. v. 1. März § 5) 196. — über Kalkstickstoff (V. v. 24. Okt. § 5) 964. — betr. Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer (Bek. v. 16. Febr. § 4) 152.
über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Bek. v. 28. Juni § 17) 754. — über Kartoffeln (V. v. 16. Aug. § 6) 714.
über Herstellung von fettarmem Hartkäse (Bek. v. 30. März § 5) 298.

Geldstrafen (Forts.)
über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe (Bek. v. 5. Juli § 3) 586.
über Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt. § 12) 944.
über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen (Bek. v. 15. Febr. § 6) 139. (Bek. v. 3. Mai) 395.
des Kohlensteuergesetzes (v. 8. April) §§ 23, 24, 26, 27, 30, 31) 345. — über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr. § 7) 194.
über den Fang von Krammetsvögeln vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 12. Juli) 602.
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Bek. v. 26. April § 6) 378.
über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig (V. v. 27. Dez. § 2) 1125.
über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (V. v. 16. Juli) 626. — über den Verkehr mit Leim (Bek. v. 15. Juli § 12) 630. — über die Veranstaltung von Lichtspielen (Bek. v. 3. Aug. § 3) 682. (Bek. v. 26. Okt.) 972.
über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel (V. v. 20. Nov. § 12) 1059. (V. v. 20. Nov. § 12) 1063. — über die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett (Bek. v. 22. Dez. § 2) 1118. — über den Verkehr mit ausländischem Mehl (V. v. 13. März § 5) 230. — über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (V. v. 3. Nov. §§ 16, 17) 1010. — über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 18) 64.
über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren (Bek. v. 10. Mai § 1) 406.
über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl (V. v. 7. Aug. § 6) 699. — über Öl-

Google

Geldstrafen (Forts.)
früchte und daraus gewonnene Produkte (V. v. 23. Juli, Art. I 11) 645. (V. v. 23. Juli § 10) 649.
betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln (V. v. 22. März § 2) 256.
über Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 12) 843. — über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov. § 15) 1000.
über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster (Bek. v. 8. Febr. § 4) 122.
über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten (Bek. v. 30. Aug. § 2) 746.
über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 2. März § 7) 200. — über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine (Bek. v. 5. März § 6) 216.
über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 24) 337.
über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 22. März § 3) 258.
betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln (Bek. v. 17. März § 2) 235.
über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug. § 6) 712. — über den Verkehr mit Säcken während des Krieges (Bek. v. 20. Dez. Art. I, 6) 1116. — über Sämereien (V. v. 19. Nov. § 2) 1057. — über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren (Bek. v. 14. Febr. § 11) 131.
über das Schlachten von Tieren (Bek. v. 2. Juni § 2) 471.
über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. II §§ 10, 11, Art. III §§ 3, 4) 239. — über Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli Art II § 8, Art. III § 4) 669. — über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen (Bek. v. 4. Jan. § 7) 9. (Bek. v. 4. Jan. § 3) 11. — über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren (Bek. v. 25. Jan. § 9) 76.

Geldstrafen (Forts.)
über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien (Bek. v. 8. März § 3) 220.
über den Verkehr mit Schwefelkies (Bek. v. 18. Febr.) 153.
über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder (V. v. 5. April § 13) 322. — über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung (V. v. 27. Sept. § 4) 865.
über Seetang und Seegras (Bek. v. 6. Juni § 6) 476.
über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. II §§ 9, 10, Art. III §§ 3, 4) 488. — über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Bek. v. 21. Juni § 11) 549.
über Silberpreise (Bek. v. 19. Juni Art. 5) 506.
über Stickstoff (Bek. v. 18. Jan. § 3) 59. — über den Verkehr mit Stroh und Häcksel (V. v. 2. Aug. § 17) 691. — über den Verkehr mit Sulfat (Bek. v. 7. Juni § 2) 481.
über den Handel mit Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni §§ 9 und 11) 564. — über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl (Bek. v. 20. Febr. § 7) 160. — über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen (Bek. v. 8. Febr. § 1) 112.
über den Treuhänder für das feindliche Vermögen (Bek. v. 19. April § 8) 365.
über Vornahme kleiner Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan. § 4) 81.
über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt. § 11) 908.
über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan. § 12) 48. — über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr. § 10) 96.
über den Verkehr mit Bienenwachs (Bek. v. 4. April § 13) 305. — über die Einfuhr von Walfischen, Robben,

Google

Geldstrafen (Forts.)
Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren (Bek. v. 17. Febr. § 11) 155.
über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 19. April § 11) 369.
über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren (Bek. v. 1. März Art. I) 197.
über Wein (V. v. 31. Aug. §§ 8, 9) 752. — über Weintrester und Traubenkerne (V. v. 27. Sept. Art. I 3, 4) 871.
betr. die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich (Bek. v. 22. März §§ 8, 9) 262. (Bek. v. 22. Mai, Nr. 3) 430.
über den Verkehr mit Wild (V. v. 12. Juli § 6) 608.
über Wohlfahrtspflege während des Krieges (Bek. v. 15. Febr. § 11) 146.
betr. die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug. Art. 3) 741. — über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland (Bek. v. 8. Febr. §§ 10, 11) 108.
über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen (Bek. v. 24. März § 10) 282. — über Herstellung von Zigaretten (Bek. v. 28. Juni § 2) 562. — über Zigarettentabak (Bek. v. 20. Okt. § 11) 947.
über den Verkehr mit Zucker (V. v. 17. Okt. §§ 32, 33) 923.
über Zuckerrübensamen (V. v. 3. Okt. § 5) 886.

Geldwechsler, Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131. — Mitteilungen über ausländische Zahlungsmittel während des Krieges (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Gelees, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Gelees während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Gelees, Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Geldzeichen, Verbot der Ein- und Durchfuhr auf Rubel lautender Geldzeichen während des Krieges (Bek. v. 17. März) 235.

Gemeindeabgaben, Anwendung der Vorschriften über Beitreibung von Gemeindeabgaben auf die Vollstreckung der Entscheidungen der Mieteinigungsämter (Anordn. v. 26. Juli § 13) 663.

Gemeindebehörden, Bekanntmachungen der Gemeindebehörden betr. Einigungsämter zum Schutze der Mieter während des Krieges, Befugnisse des Einigungsamts im Bezirk einer Gemeindebehörde (Bek. v. 26. Juli) 659. — Bekanntmachung der Errichtung der Schiedsstelle für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Bek. v. 2. Nov. § 1) 989.
Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.
Meldepflicht der bei den Gemeindebehörden beschäftigten Personen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. § 9) 1042. — Unterstützung der Kommissionen der Lieferungsverbände bei der für Gewährung des Stillgeldes aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes nötigen Überwachung (Bek. v. 6. Juli § 19) 596.
Anhörung der Gemeindebehörde vor Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 681. — Aufhebung dieser Bekanntmachung (Bek. v. 26. Okt.) 972.
Volkszählung in allen deutschen Staaten am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt.) 906.
Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46. — an Kartoffeln am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94.

Gemeinden, Errichtung von Abdeckereien während des Krieges (V. v. 17. Aug.) 715.
Zuständigkeit der Amtsgerichte in Mieteinigungssachen, solange im Bezirk einer Gemeinde weder ein Einigungsamt noch eine andere Stelle dafür bestimmt ist (Bek. v. 15. Sept.) 834.

Google

Gemeinden (Fortf.)
Preise für Butter während des Krieges (V. v. 25. Aug.) 731. — Neue Faſſung der Verordnung über den Verbrauch von Fleiſch und Fleiſchwaren während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleiſchkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Höchſtpreiſe für Rind- und Schweinefleiſch (V. v. 5. April § 7) 321. — Aufhebung dieſer Beſtimmung, Überwachung der gewerbsmäßigen Abgabe aus dem Ausland eingeführten Fleiſches von Schlachtſchweinen und Schlachtrindern (V. v. 18. Juli) 632.

Verkehr mit Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — Beſondere Aufgaben der Gemeinden dabei (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 5, 6, 36 bis 41) 509. — Verkehr mit Getreide, Hülſenfrüchten, Buchweizen und Hirſe aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken, Ausſtellung von Saatkarten (V. v. 12. Juli) 609. — Aufhebung der Beſtimmungen über Ausſtellung von Saatkarten (V. v. 22. Dez.) 1124.

Wahl von Erſatzmännern für Beiſitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsſchiedsgerichte während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 1017.

Sammelheizungs- und Warmwaſſerverſorgungsanlagen in Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989. (Anordn. v. 2. Nov.) 991.

Lieferung von Heu aus der Ernte 1917 an das Heer (V. v. 12. Juli § 4) 600.

Zulaſſung von Ausnahmen von den Preiſen für Kaffee-Erſatzmittel (V. v. 16. Nov. § 9) 1055. (Bek. v. 18. Dez.) 1109.

Kartoffelverſorgung vom 16. Auguſt 1917 bis zum 15. September 1918 (V. v. 28. Juni) 569. — aus der Herbſtkartoffelernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 713.

Öffentliche Bekanntmachung des Verlangens des Kriegsausſchuſſes für pflanzliche und tieriſche Öle und Fette (Knochenſtelle) auf Ablieferung anfallender friſcher Knochen (Bek. v. 16. Febr. § 3) 141. (Bek. v. 14. Dez. Art. I § 3) 1107.

Befreiung der von Gemeinden für Inhaber von Kleinwohnungen beſchafften Hausbrandkohlen von der Hälfte der Kohlenſteuer (G. v. 8. April § 6) 341.

Unzuläſſigkeit der Erhebung eines Zuſchlags zur Kriegsſteuer ſowie der Sonderbeſteuerung des Vermögenszuwachſes, Mehreinkommens und Mehrgewinns durch Gemeinden (G. v. 9. April § 8) 350.

Bewirtſchaftung von Milch und Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Aberntung von Schilfrohr zu Futterzwecken (Bek. v. 6. Juni) 476. — Lieferung von Stroh für Zwecke der Kriegswirtſchaft während des Krieges (V. v. 2. Aug.) 685.

Zulaſſung von Ausnahmen von den Höchſtpreiſen für Teigwaren (V. v. 6. Nov.) 1014.

Todeserklärung Kriegsverſchollener (V. v. 9. Aug. § 7) 704.

Regelung des Verbrauchs von Zucker (V. v. 17. Okt. Art. 1, 14) 913. (Bek. v. 17. Okt. § 19) 920.

Gemeindeverbände, Befreiung der von Gemeindeverbänden für Inhaber von Kleinwohnungen beſchafften Hausbrandkohlen von der Hälfte der Kohlenſteuer (G. v. 8. April § 6) 341. — Unzuläſſigkeit der Erhebung eines Zuſchlags zur Kriegsſteuer ſowie der Sonderbeſteuerung des Vermögenszuwachſes, Mehreinkommens und Mehrgewinns durch Gemeindeverbände (G. v. 9. April § 8) 350.

Gemeinſchaft der Kohlenſteuer zwiſchen dem Deutſchen Reich und Luxemburg (Abk. v. 10. Aug.) 981.

Gemenge, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorſchätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Trennung der Körner- und Hülſenfrüchte bei Gemenge aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 4) 509. — Verwendung von Gemenge als Grünfutter (R. Getr. O. v. 21. Juni § 10) 511. — Verfüttern von Gemenge aus Hafer und Gerſte vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — vom 15. November 1917

Google

Gemenge (Forts.)
bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046. — Höchstpreise für Gemenge aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Juli) 653.

Freigabe von Gemenge für Saatzwecke, Höchstpreise für Saatgut, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Gemenge von Roggen und Winterwicken als Saatgut (V. v. 12. Juli § 10) 611.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassendes Gemenge mit Hülsenfrüchten zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Gemüse, Verbot der Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen (Bek. v. 2. Mai) 391. — Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Als frisches Gemüse geerntete Ackerbohnen, Bohnen, Erbsen, Peluschken sind von der Beschlagnahme ausgeschlossen (R. Getr. O. v. 21. Juni § 1) 508. — Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern während des Krieges (Bek. v. 29. März) 287.

Die Höchstpreise für Hülsenfrüchte gelten nicht für Gemüsesaatgut (V. v. 24. Juli § 8) 655. — Handel mit Gemüsesaatgut (Bek. v. 23. März) 267. (V. v. 12. Juli § 12) 612.

Verkehr mit Gemüse während des Krieges (V. v. 3. April) 307. — 1. Genehmigung und Übernahme von Verträgen (das. §§ 1 bis 3) 307. — 2. Preisregelung (das. §§ 4 bis 7) 308. — 3. Genehmigung von Handelsbetrieben (das. §§ 8, 9) 310. — 4. Schlußscheine (das. § 10) 311. — 5. Absatzbeschränkung und Enteignung (das. §§ 11 bis 15) 312. — 6. Strafbestimmungen (das. § 16) 313. — Änderung der Verordnung vom 3. April 1917 (V. v. 19. Aug.) 723.

Verkehr mit Mitteln zum Würzen von Gemüse während des Krieges (V. v. 25. Okt.) 969.

Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. während des Krieges, zur Erhöhung des Grundkapitals, zur Ausgabe von Genußscheinen (Bek. v. 2. Nov.) 987. (Bek. v. 2. Nov.) 988.

Genehmigung des Reichskanzlers zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat (Bek. v. 16. Mai § 1) 409.

Genehmigung zum Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen (V. v. 3. April § 8) 310. — zum Großhandel mit Gemüse, Obst und Südfrüchten (das. § 9) 310. — Genehmigung zur Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett während des Krieges (Bek. v. 22. Dez.) 1118. (Bek. v. 22. Dez.) 1119.

Genehmigungsschein für den Großhandel mit Gemüse, Obst und Südfrüchten (V. v. 3. April § 9) 310.

Generalgouvernement in Belgien, Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien (Bek. v. 2. Juni) 479.

Generalgouvernement in Lublin s. Militär-Generalgouvernement.

Generalgouvernement Warschau, Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Gebiete des Generalgouvernements Warschau (Bek. v. 2. Juni) 479. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung des Gebiets des Generalgouvernements Warschau (Bek. v. 25. Jan.) 73. — Ausnahme von der Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland für Personen im Generalgouvernement Warschau (Bek. v. 3. Febr.) 103.

Generalgouverneure, Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst in den besetzten ausländischen Gebieten Beschäftigten (Bek. v. 25. Mai) 435.

Generalquartiermeister, Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst in den besetzten Gebieten Beschäftigten (Bek. v. 25. Mai) 435.

Google

Genossenschaften, Festsetzung der Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs gegen die Vorstandsmitglieder (G. v. 8. April § 26) 337.

Kriegssteuerrücklage inländischer eingetragener Genossenschaften vom Mehrgewinn während des Krieges (G. v. 9. April) 351.

Genossenschaften als Kommissionäre bei dem Erwerb von Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 28) 516. — Handel mit nicht selbst gebauten Früchten (Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen, Hirse) zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli § 5) 610.

Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien (V. v. 11. Okt.) 898. — Verfütterung von Weintrestern (V. v. 27. Sept.) 871.

Genußmittel, Verwendung von Zucker zur Herstellung von Genußmitteln während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. §§ 15, 16) 928.

Genußscheine, Genehmigung zur Ausgabe von Genußscheinen für Ansprüche an Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien (Bek. v. 2. Nov.) 987. (Bek. v. 2. Nov.) 988.

Gepäck, Abgabe im Gepäckverkehre (G. v. 8. April § 11) 333. (A. V. v. 4. Juli) 589. — Bezeichnung der Gepäckstücke im Eisenbahnverkehr während des Krieges (Bek. v. 23. Juli) 656. — Beschränkung des Gewichts des Reisegepäcks im Eisenbahnverkehr während des Krieges auf 50 kg (Bek. v. 27. Okt.) 974.

Gepäckscheine bei Reisen mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 58 V) 814.

Geräte, Verwendung von Geräten, die dem Fischfang dienen, und Handel damit während des Krieges (V. v. 22. Sept.) 859. — Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Geräte für die Frühernte und den Frühdrusch oder die Getreidetrocknung (Bek. v. 2. Juni) 443. — für die Ernte und den Drusch von Getreide 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 21) 514. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Inanspruchnahme der bei der Milchlieferung benutzten Geräte während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 7) 1007.

Gerichte, Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens usw. bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 58.

Leistung von Rechtshilfe durch die Gerichte für die Einigungsämter während des Krieges (Anordn. v. 26. Juli § 7) 662. — für den Reichsausschuß für Gewährung von Beihilfen zur Widerherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. § 8) 1028. — für die Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 6) 675. — für das Schiedsgericht für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.

Aussetzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten während des Krieges zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile der österreichisch-ungarischen Wehrmacht (Bek. v. 28. Juni) 567.

Gerichtsbehörden, Aufnahme von Beweisen auf Ersuchen der Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. § 7) 992.

Gerichtsgebühren bei Aufhebung der Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Kriegsflüchtlinge während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. § 7) 115. (Bek. v. 26. Febr.) 192. — bei Rechtsstreiten über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez. § 8) 1123.

Gerichtskasse, Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen während des Krieges durch Einzahlung an die Gerichtskasse (Bek. v. 24. Mai) 432.

Gerichtskosten, Anwendung der Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten auf die Vollstreckung der Entscheidungen der Einigungsämter (Anordn. v. 15. Sept.) 834.

Gerichtskostengesetz, Gerichtskosten nach § 8 bei Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez. § 8) 1123. — Ausdehnung der Verordnung vom 8. Juni 1916 über die Bewilligung von Zah-

Google

Gerichtskostengesetz (Forts.)
lungsfristen auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten (Bek. v. 8. Nov.) 1021.

Gerichtsverfahren s. Verfahren.

Gerichtsverfassungsgesetz, Änderung des § 29, Streichung des § 75 während des Krieges zur Vereinfachung der Strafrechtspflege (G. v. 21. Okt. Art. I) 1037.

Gerste, Verarbeitung von Gerste in Branntweinbrennereien im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. IIIg) 936. — Weiterbestehen der Druschprämie für Gerste aus der Ernte 1917 (V. v. 11. Aug.) 709. (V. v. 24. Nov.) 1081. — Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Höchstpreise für Gerste aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. — Ermäßigung der Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.

Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Durchführung der Verordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste, freihändiger Erwerb von Gerste alter Ernte durch die Reichsgetreidestelle (V. v. 21. Juli) 639.

Inanspruchnahme der Vorräte für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März) 263. — Bestimmung der Gerstenmengen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung (R. Getr. O. v. 21. Juni § 56) 524. — Verfütterung von Gerste vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassende Gerste zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. August bis 30. September 1917 (V. v. 20. Juli) 636. — vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Aufhebung der Verordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste in der Fassung vom 24. Juli 1916 und der Ergänzung vom 1. Dezember 1916 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 73) 529.

Gerstengraupen, Aufhebung der Verordnung vom 9. September 1916 über Höchstpreise (V. v. 16. Okt.) 901.

Gerstengrütze, Aufhebung der Verordnung vom 9. September 1916 über Höchstpreise (V. v. 16. Okt.) 901.

Gerstenkleie, Verkehr damit während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 18. Okt.) 941. (A. V. v. 1. Nov.) 1001. Ber. S. 1084.

Gerstenmalz, Übertragung von Malzkontingenten der Bierbrauereien (V. v. 20. Nov.) 1058. (Bek. v. 20. Nov. § 8) 1062. (A. V. v. 19. Dez.) 1112.

Gerstenstroh, neue Vorschriften über den Verkehr mit Gerstenstroh während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685.

Gesandtschaftsgut, Einfuhr während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Geschäftsgeheimnisse, Offenbaren von Geschäftsgeheimnissen durch die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai § 7) 394. — Wahrung des Geschäftsgeheimnisses durch die zur Einholung von Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse Beauftragten während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604. — durch die Angestellten und Beauftragten der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (Bek. v. 16. Febr. § 11) 136. — durch die Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli Art. II § 7) 668. — durch die Mitglieder des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie usw. (Bek. v. 17. März § 9) 239. — durch die Mitglieder des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. II §§ 8, 10) 488.

Google

Geschäftspapiere, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 1, 2, 9, 11, 30, 35) 763.

Gesellenausschüsse, Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner von Handwerkskammern und ihren Gesellenausschüssen (Bek. v. 6. Sept.) 829.

Gesellschaften, Ausgabe von Vorzugsaktien durch inländische Gesellschaften nur mit staatlicher Genehmigung (Bek. v. 8. März) 220.

Gesellschaften der Brauereibetriebe eines Bezirkes während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. §§ 6, 8) 994.

Genehmigung zur Errichtung von Gesellschaften m. b. H., zur Erhöhung des Grundkapitals (Bek. v. 2. Nov.) 987. (Bek. v. 2. Nov.) 988.

Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland durch deutsche Gesellschaften im Ausland oder in den Schutzgebieten (Bek. v. 23. Febr.) 183.

Festsetzung der Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs gegen die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 8. April § 26) 337.

Vereinigung der Besitzer von Graphitgruben und Graphitaufbereitungsanstalten zu Gesellschaften während des Krieges (Bek. v. 4. Aug.) 693.

Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1915, betr. die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen für Gesellschaften m. b. H. (Bek. v. 30. Aug.) 746.

Kriegssteuerrücklage inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Mehrgewinn während des Krieges (G. v. 9. April) 351.

Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März) 236. (Bek. v. 24. März) 274. — Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli) 666. (Bek. v. 6. Aug.) 695. — Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni) 485.

Verfütterung von Weintrestern (V. v. 27. Sept.) 871.

Gesellschafter der Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli) 666.

Gespinste, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Gesteine, Übertragung der Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Bek. v. 8. Jan.) 25. — Anzeige über Bestände und Funde phosphorhaltiger Gesteine, Lieferung an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft, Übernahmepreis (Bek. v. 5. März) 215.

Gesteins-Koronit, Änderung in der Beförderung von Gesteins-Koronit FI mit der Eisenbahn (Bek. v. 12. Jan.) 49.

Gesteins-Perchloratzit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 1. März) 212.

Gesteins-Perdorfit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 1. März) 212.

Gesundheit, Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen (Bek. v. 12. Okt.) 900. — Fürsorge für Kriegsgefangene bei Gesundheitsstörungen (G. v. 15. Aug.) 725.

Gesundheitsamt, Kaiserliches, Erlaubnis des Reichsamts des Innern zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 1) 1070.

Getreide für Bierbrauereien vom 1. Oktober 1917 ab (V. v. 20. Nov. Art. I §§ 5, 7) 1059. (Bek. v. 20. Nov. §§ 5, 7) 1062. (A. V. v. 19. Dez. §§ 4, 5) 1113. — Höchstpreise für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide (V. v. 16. Nov.) 1053.

Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Höchstpreise für Getreide aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Erhöhung dieser Höchstpreise um eine Druschprämie, Frühernte und Frühdrusch 1917 (Bek. v. 2. Juni) 443. — Höchstpreise für inländisches Getreide aus der Ernte 1917 und für Getreide früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. — Ergänzung, Höchstpreise für Saatgut von Sommergetreide, Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Sommer- und Wintergetreide zu Saatzwecken (V. v. 27. Okt.) 975. — Ermäßigung der Höchst-

Google

Getreide (Forts.)
preise für Getreide aus der Ernte 1917 vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.
Verkehr mit Kleie aus Getreide während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 18. Okt.) 941. (A. V. v. 1. Nov.) 1001. Ber. S. 1084.
Verkehr mit Mehl aus ausländischem Getreide während des Krieges (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252.
Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassendes Getreide zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. August 1917 ab (V. v. 20. Juli) 636. — vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — vom 1. November 1917 ab (V. v. 25. Okt.) 971.
Verkehr mit Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderungen (V. v. 25. Sept.) 863. (V. v. 27. Okt. Art. 2) 975. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Gewehrgranaten, Beförderung geladener Gewehrgranaten mit der Eisenbahn (Bek. v. 1. März) 212.

Gewerbegerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes (Bek. v. 12. Juli) 606. — Wahl von Ersatzmännern für diese Beisitzer während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 1017.

Gewerbeordnung, Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680. — Versagung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 681. — Gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 681. (Bek. v. 30. Aug.) 745. — Aufhebung dieser Bekanntmachungen (Bek. v. 26. Okt.) 972.

Gewerbetreibende, gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 681. (Bek. v. 30. Aug.) 745. — Aufhebung dieser Bekanntmachungen (Bek. v. 26. Okt.) 972. — Abgabe fetthaltiger Waschmittel an Gewerbetreibende zu technischen Zwecken (Bek. v. 21. Juni) 546. — Anbietung gewonnener Knochenerzeugnisse an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Bek. v. 14. Dez. § 5) 1107.

Gewerbezweige, für die Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 betr. Lohnverzeichnisse und Lohntafeln, Lohnbücher und Arbeitszettel gewährt worden sind (Bek. v. 27. Sept.) 867. — Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes (A. V. v. 3. Okt.) 893.

Gewerbliche Betriebe, Verwendung von Druckfarbe (Bek. v. 26. Juli) 664. — Gewerbliche Betriebe als Selbstversorger mit Fleisch (V. v. 2. Mai) 387. (Bek. v. 19. Okt. §§ 9, 11) 952. — Verwertung und Verarbeitung von Milch während des Krieges (V. v. 3. Nov. §§ 10, 12) 1009. — Verwendung von Zucker zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. §§ 15, 16) 928.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Gewerbliche Verwertung, Verbot der Einschmelzung oder Verarbeitung von Reichsmünzen behufs gewerblicher Verwertung während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 406. — außer Kurs gesetzter Reichsmünzen (Bek. v. 20. Dez.) 1115.

Gewerbliches Eigentum, Beitritt Schwedens zu der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3. Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.)

Google

Gewerbliches Eigentum (Forts.)
39. (Bek. v. 5. Mai) 401. (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 7. Aug.) 697. (Bek. v. 18. Aug.) 724. (Bek. v. 20. Aug.) 728. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.

Gewinnanteilscheine, Anmeldung von Gewinnanteilscheinen verbündeter und neutraler Länder (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Gewinnanteilscheine auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741. — Tausch gegen Waren, Wertpapiere, Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenstände, Grundstücke oder Schiffe im Ausland nur mit Einwilligung der Reichsbank (Bek. v. 8. Febr. § 3) 106. — Ausnahme (Bek. v. 8. Febr. Art. 2 zu 3) 109.

Gewinn- und Verlustrechnung, Bekanntmachung der Gewinn- und Verlustrechnung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Einreichung zum Handelsregister (Bek. v. 30. Aug.) 746.

Gewürze, Anwendung von Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren auf Gewürze und ihre Ersatzmittel (Bek. v. 5. Dez.) 1093.

Glas, Beförderung von Gegenständen aus Glas mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 10) 771.

Glasbeizereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 22. Aug.) 727.

Gläser zum Versenden von Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 13, 14) 1076.

Glashütten, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 22. Aug.) 727.

Glasröhren zum Versenden lebender Kulturen von Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 9, 10) 1075.

Glasschleifereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 22. Aug.) 727.

Glaubersalz, Regelung des Verkehrs mit Glaubersalz während des Krieges (Bek. v. 16. Mai) 410. (Bek. v. 7. Juni) 481.

Gläubiger, Verpflichtung zur Anmeldung von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder (Bek. v. 31. Aug. Art. 6) 738.

Gläubiger (Forts.)
— Schaffung von Sicherheit für den Gläubiger bei Veräußerung eines mit Hypotheken oder Grundschulden belasteten, in Liquidation befindlichen Grundstücks britischer Unternehmungen (Bek. v. 18. Jan.) 65.

Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns oder des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt waren, während des Krieges (Bek. v. 13. Dez.) 1102. — des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen (Bek. v. 22. März) 254.

Aufhebung der Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Kriegsflüchtlinge während des Krieges auf Antrag des Gläubigers (Bek. v. 8. Febr. § 7) 115. (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Gloversäure, Verkehr damit während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 21. Sept.) 855.

Gold, Höchstpreise während des Krieges für Roh-, Abfall- und Bruchgold (Bek. v. 8. Febr.) 117. — Ausnahme von dem Verbote der Einfuhr während des Krieges für Goldrubel (Bek. v. 17. März) 235.

Graphit, Abbau von Graphit während des Krieges (Bek. v. 4. Aug.) 693.

Graphitaufbereitungsanstalten, Vereinigung der Besitzer zu Gesellschaften während des Krieges (Bek. v. 4. Aug.) 693.

Graphitgruben, Vereinigung der Besitzer zu Gesellschaften während des Krieges (Bek. v. 4. Aug.) 693.

Gras, Absatz und Verwendung von Grassamen zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Graupen, Herstellung von Graupen aus Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 63) 526. — Inanspruchnahme der Vorräte für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März) 263. — Höchstpreise während des Krieges (V. v. 16. Okt.) 901.

Grenzverkehr, Einfuhr von Gegenständen im kleinen Grenzverkehre für die Bewohner des Grenzbezirkes während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Google

Griechenland, Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Griechenland (G. v. 21. Okt.) 959.

Grieß, Herstellung von Grieß aus Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 63) 526. — Höchstpreise während des Krieges (V. v. 16. Okt.) 901.

Grogextrakte, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Grogextrakt während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Großbritannien und Irland, Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betr. Liquidation britischer Unternehmungen (Bek. v. 18. Jan.) 65. (Bek. v. 12. Juli) 603.

Großeisenindustrie, Betriebsvorschriften (Bek. v. 1. Dez.) 1090.

Großhandel mit Butter während des Krieges, Zuschläge zu den Preisen (V. v. 25. Aug.) 731. — mit Gemüse, Obst und Südfrüchten während des Krieges (V. v. 3. April § 9) 310. (V. v. 19. Aug.) 723. — Höchstpreise für Milch während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 8) 1008.

Großhandelspreis für Gemüse, Obst und Südfrüchte während des Krieges (V. v. 3. April § 7) 309.

Großhändler, Schlußscheine für Veräußerung von Gemüse, Obst und Südfrüchten während des Krieges an Groß- oder Kleinhändler, Formularbuch für Schlußscheine (V. v. 3. April § 10) 311.

Grundbuchamt, wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Grundbuchordnung, Einlegung der weiteren Beschwerde nach § 78 der Grundbuchordnung durch Personen im Felde (Bek. v. 8. März) 219.

Grundeigentum, Gebühren für die auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, in Rayonangelegenheiten herangezogenen Sachverständigen (V. v. 11. Jan.) 40.

Grundkapital, Einzahlung auf Aktien bei Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit während des Krieges durch Gutschrift oder Scheck (Bek. v. 24. Mai) 431. — Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. während des Krieges (Bek. v. 2. Nov.) 987. (Bek. v. 2. Nov.) 988.

Grundkredit, Unternehmungen, die der Förderung des Grundkredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen, unterliegen nicht der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 24. Okt.) 973.

Grundlohn, Bemessung des Grundlohns für die Krankenversicherung während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Grundpreise für Butter während des Krieges (V. v. 25. Aug. §§ 1 bis 6) 731.

Grundschuld, Löschung bei Veräußerung eines in Liquidation befindlichen Grundstücks britischer Unternehmungen (Bek. v. 18. Jan.) 65.

Grundstücke, Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. April 1916 über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung (Bek. v. 9. März) 224. — Sicherung der Acker- und Gartenbestellung während des Krieges, neue Fassung (Bek. v. 9. März) 225. — Ergänzung der Verordnung vom 4. April 1916 über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten, Pachtverträge über Grundstücke zum Zwecke gärtnerischer Nutzung während des Krieges (V. v. 12. Okt.) 897.

Beschädigung oder Zerstörung von Grundstücken zur Herstellung einer Befestigungsanlage während des Krieges (V. v. 4. April) 327.

Enteignung von Grundstücken zum Zwecke der Graphitförderung während des Krieges (Bek. v. 4. Aug.) 693.

Wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Aufsuchung und Gewinnung von Manganerzen und von Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 1. März) 197. (Bek. v. 2. März) 199. — Übertragung der Aufsuchung und Gewinnung

Google

Grundstücke (Forts.)
phosphorhaltiger Mineralien oder Gesteine auf fremden Grundstücken an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Bek. v. 8. Jan.) 25.
Betreten und Befahren eines Grundstücks zur Aberntung von Schilfrohr für Futterzwecke (Bek. v. 6. Juni) 476.
Löschung einer Grundschuld oder Hypothek bei Veräußerung eines in Liquidation befindlichen Grundstücks britischer Unternehmungen (Bek. v. 18. Jan.) 65.
Erhebung des Zuschlags zur Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen nach §§ 95, 96 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 bis 31. März 1920 (G. v. 30. März) 297.
Eingehen von Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Ausland zum Erwerbe von Grundstücken nur mit Einwilligung der Reichsbank (Bek. v. 8. Febr. § 3) 106.

Grünkern, Herstellung von Grünkern aus selbstgebautem Dinkel und Spelz der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 9, 62) 510. — Aufhebung der Verordnung vom 3. Juli 1916 über Grünkern (R. Getr. O. v. 21. Juni § 73) 529. — Höchstpreise während des Krieges (V. v. 31. Juli) 672.

Grütze, Herstellung von Grütze aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 63) 526. — Inanspruchnahme der Vorräte für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März) 263. — Höchstpreise während des Krieges (V. v. 16. Okt.) 901.

Guatemala, Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Guatemala (G. v. 30. Mai) 445.

Gummi, Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1915, betr. Wegfall der Gummibereifung bei Lastkraftfahrzeugen (Bek. v. 25. Febr.) 182.

Gummi acaroides (Akaroidharz, Erdschellack), Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Gummi arabicum, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Gummi-Ghatti (Gummi-Gutti, Galipot), Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Gummi-Mastix, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Gummi-Tragant, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Gurken, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Gutachterkommission für Schuhwarenpreise in Berlin, Aufstellung von Richtsätzen für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 75. (Bek. v. 25. Jan.) 77. (Bek. v. 24. März) 269. (Bek. v. 19. Juli) 637.

Güter, Preiszuschlag für die Güterbeförderung im See- oder Binnenschiffahrtsverkehre (G. v. 8. April § 37) 348.
Besteuerung des Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. — Höhe der Abgabe (das. § 12) 334. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.
Miet- und Frachtverträge zwecks Beförderung von Gütern durch deutsche Kauffahrteischiffe während des Krieges (Bek. v. 5. Juli) 585.

Güterposten, Beförderung von Personen (Postordn. v. 28. Juli § 63) 816.

Gutschrift, Einzahlung auf Aktien von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit durch Gutschrift auf ein Reichsbank- oder Postscheckkonto während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 431.

H

Haag, Beitritt Chinas zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 (Bek. v. 30. Juni) 586.

Google

Haar, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung des Haares während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. § 15) 928.

Häcksel, Preise für Säcke bei Lieferung von Häcksel (Bek. v. 21. April) 372. — Zuschlag zu den Höchstpreisen für Häcksel (Bek. v. 8. Juni) 493.

Verkehr mit Häcksel während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug. § 6) 688. — Außerkrafttreten der gleichartigen Verordnung vom 8. November 1915 (V. v. 2. Aug. § 19) 692.

Hafenbehörden, Mitwirkung bei der Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt während des Krieges (Bek. v. 18. Aug. Art. III) 721.

Hafer, Verarbeitung von Hafer in Branntweinbrennereien im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. III g) 936.

Weiterbestehen der Druschprämie für Hafer aus der Ernte 1917 (V. v. 11. Aug.) 709. (V. v. 24. Nov.) 1081. — Lieferungsprämie für Hafer aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 19. Dez.) 1110.

Erntefläche nerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Erntefläche nerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer (Bek. v. 19. Mai) 425. — Ablieferung von Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung durch die Kommunalverbände (Bek. v. 1. Mai) 385.

Haferzulage für Holzabfuhrpferde bis zum 15. März 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 45. — Verfüttern von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung 1917 (Bek. v. 26. Febr.) 191. (Bek. v. 22. März) 263. — Verfütterung von Hafer vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Höchstpreise für Hafer vom 31. Januar 1917 ab (V. v. 2. Febr.) 100. — für Hafer (Forts.)
aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619.— Ermäßigung der Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassender Hafer für die Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. August bis 30. September 1917 (V. v. 20. Juli) 636. — vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Verkehr mit Hafer aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Bestimmung der Hafermenge für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung (R. Getr. O. v. 21. Juni § 56) 524. — Inanspruchnahme der Vorräte für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März) 263. — Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Aufhebung der Verordnung vom 6. Juli 1916 über Hafer aus der Ernte 1916 in der Fassung vom 24. Juli 1916 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 73) 529.

Haferflocken, Höchstpreise während des Krieges (V. v. 6. Nov.) 1014.

Haferkleie, Verkehr damit während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 18. Okt.) 941. (A. B. v. 1. Nov.) 1001. Ber. S. 1084.

Hafermehl, Höchstpreise während des Krieges (V. v. 6. Nov.) 1014.

Hafernährmittel, Höchstpreise während des Krieges, Aufhebung der Verordnung vom 2. November 1916 darüber (V. v. 6. Nov.) 1014.

Haferstroh, neue Vorschriften über den Verkehr mit Haferstroh während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685.

Google

Haftbarkeit des Absenders für Nachteile aus vorschriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift von Postsendungen sowie für den durch Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände entstandenen Schaden (Postordn. v. 28. Juli § 27 III) 791.

Haftpflicht der Postverwaltung für die bei Posthilfsstellen angenommenen Postsendungen sowie für zollpflichtige Sendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 29 VII, 39 XV) 793.

Haftstrafe gegen Arbeitgeber und ihre Vertreter wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 30. Jan. § 13) 87. — wegen unterlassener Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 1. März § 10) 204. (Bek. v. 13. Nov. §§ 15, 17) 1043. — wegen unrichtiger Meldung, Mitteilung oder Auskunfterteilung, betr. den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. § 17) 1044. — wegen Rückfalls der Hinterziehung der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 24) 345. — wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Fang von Krammetsvögeln vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 12. Juli) 602.

Haftung der Postverwaltung für Postaufträge und für Postkreditbriefe (Postordn. v. 28. Juli §§ 18 XV, 21 V) 781.

Haiti, Wegfall der diplomatischen Vertretung für Haiti (G. v. 21. Juli) 651.

Halsschnitt, Verbot des Halsschnitts beim Schlachten von Tieren während des Krieges, ausgenommen beim rituellen Schächten (Bek. v. 2. Juni) 471.

Hamburg, Sitz einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Hammerwerke, Bestimmungen für ihren Betrieb (Bek. v. 1. Dez.) 1090.

Handel, Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln während des Krieges (Bek. v. 22. März) 270. — Aufhebung des § 10 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (Bek. v. 15. Juli) 633. — Handel mit Buttermaschinen während des Krieges (Bek. v. 24. März) 280.

Handel (Forts.)

Handel mit Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli) 581.

Erlaubnis zum Handel im Umherziehen und zum Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten während des Krieges (V. v. 3. April §§ 8, 9) 310. (V. v. 19. Aug.) 723.

Verbot des Handels mit Kulturen von Erregern der Cholera, der Pest, des Rotzes, der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest (Bek. v. 21. Nov. § 1) 1069. — Erlaubnis zum Handel mit Kulturen anderer Krankheitserreger (Bek. v. 21. Nov. § 3) 1071.

Änderung der Verordnung vom 24. Juni 1916, betr. Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Bekämpfung des Kettenhandels usw. (V. v. 16. Juli) 626.

Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln während des Krieges (V. v. 22. März) 256.

Erlaubnis zum Handel mit Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen (Bek. v. 6. Jan.) 14. — mit nicht selbstgebautem Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken (Bek. v. 11. Jan.) 31. — Handel mit Gemüsesaatgut (Bek. v. 23. März) 268. (V. v. 12. Juli § 12) 612.

Vertreter des Handels als Beisitzer im Schiedsgericht für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. III § 5) 241. — in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. III § 5) 490.

Handel mit Stroh während des Krieges (V. v. 2. Aug. § 5) 688.

Erlaubnis zum Handel mit Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni) 563.

Erlaubnis zum Handel mit Wein (V. v. 31. Aug. § 5, 6) 752.

Handel mit Zentrifugen während des Krieges (Bek. v. 24. März) 280.

s. auch Umherziehen.

Handelsflotte, Reichsbeihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov.) 1025.

Google

Handelsgesellschaften, Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland (Bek. v. 23. Febr.) 183. — Festsetzung der Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs gegen die Gesellschafter offener Handelsgesellschaften (G. v. 8. April. § 26) 337.

Handelsregister, Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1915, betr. Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen (Bek. v. 30. Aug.) 746. — Genehmigungsurkunde bei Anmeldung der Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft m. b. H. oder bei Anmeldung der Erhöhung des Grundkapitals, der Ausgabe von Genußscheinen zur Eintragung in das Handelsregister (Bek. v. 2. Nov.) 987.

Handelstag s. Deutscher Handelstag.

Händler, Anzeige der Vorräte an Druckfarbe am 1. März 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 134. — Handel mit Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli) 581.

Händler als Kommissionäre für den Erwerb von Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 28) 516. — Abgabe der Kleie aus Getreide durch Vermittlung von Händlern (V. v. 18. Okt. § 9) 943.

Abgabe von Kulturen oder Material mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 3) 1071.

Handel mit Leim (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642. — Verbot der Abgabe von Mehl und Backware durch Händler nach außerhalb (R. Getr. O. v. 21. Juni § 58) 525.

Handel mit Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 19. — Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Saatkarte (V. v. 12. Juli) 617. — Saatkarten für Gemüsesaatgut (Bek. v. 23. März) 267.

Sachverständige Händler als Beisitzer der Schlichtungsausschüsse für Streitigkeiten über Ölfrüchte (V. v. 23. Juli, 5) 644. (V. v. 23. Juli § 5) 648.

Vereinigung der Händler von Schuhwaren zu Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli) 666.

Verkehr mit Schwefelsäure während des Krieges (Bek. v. 21. Sept. § 3) 857.

Vergütung für Händler mit Stroh (V. v. 2. Aug. § 4 unter 4) 687.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

s. auch Kleinhändler.

Handnebelbomben, Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 24. Okt.) 967.

Handrohrgranaten, Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 1. März) 212.

Handwerk, Vertreter im Beirat der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 11. Okt.) 895.

Handwerkerstand, Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes (Bek. v. 6. Sept.) 829.

Handwerkskammern, Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner von Handwerkskammern und ihren Gesellenausschüssen (Bek. v. 6. Sept.) 829.

Hanf, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Höchstpreise für Hanfsamen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Verkehr mit Hanfsamen während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Lieferung von Rüböl bei Abgabe von Hanfsamen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette während des Krieges (V. v. 7. Aug.) 697.

Hannover, Sitz einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Hartkäse, Herstellung von fettarmem Hartkäse während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 30. März) 297.

Google

Hartpech, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Harz, Ausdehnung der Verordnung vom 7. September 1916 über den Verkehr mit Harz während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Harzersatzstoffe, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 1. Nov.) 977. (Bek. v. 1. Nov.) 978.

Hafen, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.

Hauptniederlassung, Verpflichtung zur Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf neutrale und verbündete Länder für alle Niederlassungen der Hauptniederlassung (Bek. v. 31. Aug. Art. 6) 738.

Hauptverfahren, Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte während des Krieges zur Vereinfachung der Strafrechtspflege (G. v. 21. Okt. Art. I) 1037.

Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels (Bek. v. 26. Juli Art. II §§ 4 ff.) 667.

Hausarbeit, Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 betr. offene Auslage von Lohnverzeichnissen, Aushängen von Lohntafeln, Aushändigung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln, Führung der Lohnverzeichnisse und Lohntafeln (Bek. v. 27. Sept.) 867. — Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes (A. V. v. 3. Okt.) 893.

Hausbesitzer als Beisitzer der Mieteinigungsämter während des Krieges (Bek. v. 26. Juli § 4) 660.

Hausbrandkohlen, Befreiung von Hausbrandkohlen von der Kohlensteuer (G. v. 8. April §§ 5, 6) 341.

Hausgut, Befugnis des Inhabers eines standesherrlichen Hausguts zur Veräußerung ausländischer Wertpapiere während des Krieges (Bek. v. 22. März § 6) 262.

Haushalt der Schutzgebiete, vorläufige Regelung für 1917 (G. v. 30. März) 291. — Feststellung des Haushaltsetats für 1917 (G. v. 30. Mai) 468.

Haushaltungen, Volkszählung in allen deutschen Staaten am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt.) 906.

Haushaltungslisten für die Volkszählung in allen deutschen Staaten am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt.) 906.

Hausierhandel, Verbot des Hausierhandels mit fetthaltigen Waschmitteln während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Hausschlachtungen, Befreiung der Labmägen von Kälbern bei Hausschlachtungen von der Beschlagnahme (V. v. 1. März) 195. — Hausschlachtungen durch Selbstversorger (V. v. 2. Mai) 387. (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt. §§ 9 bis 15) 952.

Haut, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Hebammen, Zusatzseifenkarten während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Heberich, Höchstpreise für Heberich aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699.

Nichtlieferung von Öl bei Abgabe von Heberich an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette während des Krieges (V. v. 7. Aug.) 697.

Verkehr mit Heberich während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Heer s. Reichsheer.

Heeresverwaltungen, die Verordnung vom 20. Februar 1917 über Bier gilt nicht für das auf Anordnung der Heeresverwaltung an die Feldtruppen zu liefernde Bier (V. v. 20. Febr. § 10) 163.

Ausnahme von den Höchstpreisen für Hafer vom 31. Januar 1917 ab für die Heeresverwaltung (V. v. 2. Febr.) 100. — Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer (Bek. v. 19. Mai) 425.

Google

Heeresverwaltungen (Forts.)
Lieferung von Heu aus der Ernte 1917 an das Heer, Höchstpreise (V. v. 12. Juli) 599.
Übernahme des Heilverfahrens für Angehörige feindlicher Staaten an Stelle des Trägers der Kranken- oder Unfallversicherung (Bek. v. 25. Jan.) 79.
Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster im Interesse der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 121.
Die Betriebe der Heeresverwaltungen unterliegen nicht den Vorschriften über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. I) 236.

Heilanstalten, Meldepflicht der in Heilanstalten untergebrachten Personen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. §§ 5, 8, 9, 16) 1041.

Heilmittel, Abgabe von Opium und anderen Betäubungsmitteln während des Krieges nur in Apotheken und nur als Heilmittel (V. v. 22. März) 256.
Verwendung von Zucker zur Herstellung von Heilmitteln während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. §§ 15, 16) 928.

Heißwasser, Regelung der Erzeugung, der Fortleitung und des Verbrauchs von Heißwasser während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 543. — Ausübung der Befugnisse des Reichskanzlers hierzu durch den Reichskommissar für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743. — durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Heizstoffe, Verwendung von Heizstoffen in Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989.

Heizung, Preiszuschlag für die Lieferung von Heizung aus Anlaß der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 37) 348.

Helgoland gilt als Kriegsgebiet im Sinne der Verordnung vom 8. Februar 1917 zum Schutze von Kriegsflüchtlingen (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Herbstrüben, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Aufhebung der Höchstpreise vom 26. Oktober 1916 (V. v. 13. Juli) 623.

Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März) 236. — Örtlicher Bereich und Sitz (Bek. v. 24. März) 274.
Verfahren vor dem Schiedsgericht für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli) 673.
Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni) 485.
Verfahren vor dem Schiedsgericht für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.
Überweisung der pflanzlichen und tierischen Öle und Fette sowie der daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Waschmitteln an die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 21. Juni) 545. — Zusätzliche Versorgung von Arbeitern mit Waschmitteln durch die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 21. Juni § 2) 546.

Hetzbacher Sprengchlorat, Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 1. März) 212.

Heu, Lieferung von Heu aus der Ernte 1917 an das Heer, Höchstpreise (V. v. 12. Juli) 599.
s. auch Laubheu.

Hilfsdienst, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 30. Jan.) 85. (Bek. v. 1. März) 202.
Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (v. 30. Jan.) 87. — Tagegelder und Fahrkosten der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und in den Ausschüssen des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 13. Nov.) 1039.

Google

Hilfsdienst (Forts.)
Meldepflicht zum vaterländischen Hilfsdienst, Meldekarten (Bek. v. 1. März) 202. — Meldepflicht der männlichen Deutschen und von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zum vaterländischen Hilfsdienst, Meldekarten (Bek. v. 13. Nov.) 1040.
Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie (Bek. v. 4. April) 317.
Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr.) 171. — in den besetzten ausländischen Gebieten (Bek. v. 25. Mai) 435. — im Auslande (Bek. v. 12. Okt.) 896.
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr.) 171. (Bek. v. 4. Juni) 472.
Kranken- und Unfallversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr.) 171. — Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (Bek. v. 2. Juni) 479.
Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen (Bek. v. 3. Mai) 392.
Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 6. Juli) 591.

Hilfskriegsschiff, Eintragungen über Hilfskriegsschiffe im Schiffsregister (Bek. v. 16. Mai) 411.

Hilfsrichter, Einberufung zum Reichsmilitärgericht (G. v. 6. März) 217.

Hilfsstoffe, Ausdehnung der Verordnung vom 28. Januar 1916, betreffend die Einfuhr von Hilfsstoffen, und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 31. Januar 1916 (Bek. v. 14. April) 357.

Hinterbliebene, Fürsorge für Hinterbliebene feindlicher Kriegsgefangener (G. v. 15. Aug. § 4) 726.

Hinterbliebenenrenten, Gewährung bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Hinterbliebenenversicherung s. **Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.**

Hinterlegung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen durch Einzahlung an die Gerichtskasse oder an eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Kasse während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 432.

Hinterziehungen der Kohlensteuer (G. v. 8. April §§ 4, 21 ff.) 341. — der nach dem Gesetz vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs zu leistenden Abgaben (G. v. 8. April § 24) 336.

Hirse, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413.
Höchstpreise für Hirse aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. — Ermäßigung der Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.
Freigabe für Saatzwecke, Höchstpreise für Saatgut, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Verkehr mit Hirse aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.
Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassende Hirse zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger (V. v. 27. Sept.) 872.
Aufhebung der Verordnungen vom 29. Juni und 14. September 1916 über Hirse (R. Getr. O. v. 21. Juni § 73) 529.

Hochofenfilterstaub, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 5. Mai) 402.

Hochofengießereien, Bestimmungen für ihren Betrieb (Bek. v. 1. Dez.) 1090.

Hochofenwerke, Bestimmungen für ihren Betrieb (Bek. v. 1. Dez.) 1090.

Höchstpreise, Änderung des Gesetzes vom 4. August 1914, betr. Höchstpreise, in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916 (Bek. v. 22. März) 253.
Einziehung und Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände zum Höchstpreis (Bek. v. 22. März) 255.

Google

Höchstpreise (Forts.)

Höchstpreise während des Krieges für folgende Gegenstände:

Abdeckereifett (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. — Ackerbohnen (V. v. 24. Juli) 653. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Ackerbohnen als Saatgut (Bek. v. 6. Jan.) 14. (Bek. v. 23. März) 267. — Abfallschwefelsäure (Bek. v. 25. Juli) 658. (Bek. v. 21. Sept.) 855. — Ammoniak-Stickstoff, Ammoniak-Superphosphat (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128.

..Badesalze, Salze zum Talgschmelzen (Bek. v. 2. Febr.) 93.

Beförderungen auf Binnenwasserstraßen, Schleppen, Beladen, Löschen und Miete von Binnenschiffen (Bek. v. 18. Aug.) 717.

Untergäriges Bier (V. v. 20. Febr.) 162. — Bodenkohlrabi aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Bohnen (V. v. 24. Juli) 653. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Bohnen als Saatgut (Bek. v. 6. Jan.) 14. (Bek. v. 23. März) 267. — Brot aus ausländischem Mehl (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252. — Brot bei der Abgabe an Verbraucher (R. Getr. O. v. 21. Juni § 58) 525. — Buchweizen als Saatgut (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Buchweizen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Bullen (V. v. 19. März) 243. — Butter (V. v. 25. Aug.) 731.

Hochprozentiger Carnallit (Bek. v. 2. Febr.) 93.

Dinkel aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Inländischer Dinkel aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Dotter aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Künstliche Düngemittel (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 10. Dez.) 1099. (V. v. 19. Dez.) 1110.

Einkorn aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Inländisches Einkorn aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Emer aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Inländischer Emer aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Erbsen (V. v. 24. Juli) 653. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Erbsen als Saatgut (Bek. v. 6. Jan.) 14. (Bek. v. 23. März) 267.

Färsen (V. v. 19. März) 243. — Feinseife (Bek. v. 5. Mai) 399. (Bek. v. 21. Juni) 546. — Fesen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Inländischer Fesen aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft (V. v. 18. Juli) 632. — Rind- und Schweinefleisch (V. v. 5. April § 7) 321. — Futterrüben aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243.

Gänse (V. v. 3. Juli) 581. — Gemenge (V. v. 24. Juli) 653. — Gemenge als Saatgut (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Gemüse (V. v. 3. April §§ 4 bis 7) 308. — Gerste aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 24. Nov.) 1082. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Getreide aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Erhöhung dieser Höchstpreise um eine Druschprämie (Bek. v. 2. Juni) 443. — Inländisches Getreide aus der Ernte 1917 und Getreide früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Gloversäure (Bek. v. 21. Sept.) 855. — Roh-, Abfall- und Bruchgold (Bek. v. 8. Febr.) 117. — Graupen, Grieß (V. v. 16. Okt.) 901. — Grünkern (V. v. 31. Juli) 672. — Grütze (V. v. 16. Okt.) 901.

Häcksel (Bek. v. 8. Juni) 493. (V. v. 2. Aug.) 685. — Hafer vom 31. Januar 1917 ab (V. v. 2. Febr.) 100. — Hafer aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 24. Nov.) 1082. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Hafernährmittel (V. v. 6. Nov.) 1014. — Hanfsamen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Cu-

Google

Höchstpreise (Forts.)
Maronharz (Bek. v. 13. Aug.) 710. — Hederich aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699.

Heu für das Heer (V. v. 12. Juli) 599. — Hirse als Saatgut (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Hirse aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082.

Holzschliff (Bek. v. 2. Nov. § 12) 1000. — Honig (V. v. 26. Juni) 559. — Kunsthonig (V. v. 7. Dez.) 1094. — Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Juli) 653. — Änderung (V. v. 21. Aug.) 727. (V. v. 24. Nov.) 1082.

Kaffee-Ersatzmittel (V. v. 16. Nov.) 1053. — Kali (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128. — Kalkstickstoff, Zuschläge (V. v. 24. Okt.) 963. — Kammersäure (Bek. v. 25. Juli) 658. (Bek. v. 21. Sept.) 855. — Fettarmer Hartkäse (Bek. v. 30. März) 297. — Kartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Kernseife (Bek. v. 5. Mai) 390. (Bek. v. 21. Juni) 546. — Klauenöl (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. — Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt.) 941. (A. V. v. 1. Nov.) 1001. — Knochenfett (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. — Kohlrüben aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Kühe (V. v. 19. März) 243.

Leim (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642. — Leinsamen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Linsen (V. v. 24. Juli) 653. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Linsen als Saatgut (Bek. v. 6. Jan.) 14. (Bek. v. 23. März) 267. — Lupinen als Saatgut (Bek. v. 16. Jan.) 53. — Ausdauernde Lupinen als Saatgut (Bek. v. 30. April) 389.

Malz (A. V. v. 19. Dez. § 5) 1113. — Ausländisches Mehl (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252. — Mehl aus Brotgetreide und Gerste (R. Getr. O. v. 21. Juni § 58) 525. —

Höchstpreise (Forts.)
Melasse und Melasseschnitzel (V. v. 15. Nov.) 1047. — Milch (V. v. 3. Nov. § 8) 1008. — Mohn aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Futtermöhren aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243.

Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128.

Obst (V. v. 3. April §§ 4 bis 7) 308. — Ochsen (V. v. 19. März) 243. — Oleum (Bek. v. 21. Sept.) 855. — Ölfrüchte aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699.

Papierholz (Bek. v. 2. Nov. § 4) 997. — Peluschken (V. v. 24. Juli) 653. (V. v. 24. Nov.) 1082. — als Saatgut (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Petroleum (Bek. v. 19. Okt.) 905. — Wasserlösliche Phosphorsäure (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128.

Raps aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Rapsson aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. —aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Fettlose Reinigungsmittel (Bek. v. 19. April §§ 5, 8) 367. — Rindvieh (V. v. 19. März) 243. (V. v. 5. April) 319. — Ausländisches Roggenmehl (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252. — Roggen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243.

Inländischer Roggen aus der Ernte 1917 sowie Roggen aus früheren Ernten (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082.

Roggenkleie bei Mitverkauf der Säcke (Bek. v. 4. März) 214. — Rohzucker (Bek. v. 2. März) 209.

Aufhebung der Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (V. v. 13. Juli) 623. — Rübsen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus

Google

Höchstpreise (Forts.)
der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699.

Saatgut von Sommergetreide (V. v. 27. Okt.) 975. — Schlachtschweine bis 30. November 1917 (V. v. 15. Sept.) 837. — bis 15. Januar 1918 (V. v. 23. Nov.) 1079. — Schlachtvieh (V. v. 19. März) 243. (V. v. 5. April) 319. — Schmierseife (Bek. v. 5. Mai) 399. (Bek. v. 21. Juni) 546. — Schnitzel [Zuckerschnitzel] (V. v. 15. Nov.) 1047. — Schwefelsäure (Bek. v. 25. Juli) 658. (Bek. v. 21. Sept.) 855.

Schweine (V. v. 19. März) 243. (V. v. 5. April) 319. — Seife und Seifenpulver (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608. (Bek. v. 18. Aug.) 716. — Senfsaat aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Silber und Silberwaren (Bek. v. 10. Mai) 406. (Bek. v. 19. Juni) 505. — Soda (Bek. v. 11. Sept.) 827. — Sonnenblumenkerne aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Spelz aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Inländischer Spelz aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Steckrüben aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Stroh (Bek. v. 8. Juni) 493. (V. v. 2. Aug.) 685. — Südfrüchte (V. v. 3. April § 7) 309. — Superphosphate (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128.

Tabakrippen und Tabakstengel (Bek. v. 21. Juli § 20) 641. — Teigwaren (V. v. 6. Nov.) 1014. — Thomasphosphatmehl (V. v. 10. Dez.) 1099. — Frische Treber (V. v. 27. Sept.) 871. — Trockenschnitzel (V. v. 15. Nov.) 1047.

Fettlose Waschmittel (Bek. v. 19. April §§ 5, 8) 367. — Fetthaltige Waschmittel (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608. (Bek. v. 18. Aug.) 716. — Inländischer Weizen aus der Ernte 1917 sowie Weizen aus früheren Ernten (V. v. 12. Juli) 619. (V. v. 24. Nov.) 1082.

Höchstpreise (Forts.)
Aufhebung der Verordnung vom 2. November 1916 über Weizengrieß (V. v. 16. Okt.) 901.

Weizenkleie bei Mitverkauf der Säcke (Bek. v. 4. März) 214. — Ausländisches Weizenmehl (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252. — Wicken (V. v. 24. Juli) 653. — Änderung (V. v. 21. Aug.) 727. (V. v. 24. Nov.) 1032. — Wicken als Saatgut (Bek. v. 16. Jan.) 53.

Aufhebung des § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren (Bek. v. 20. Mai) 433.

Wollfett (Bek. v. 11. Juni) 494. — Wruken aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243.

Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov. § 12) 1000. — Zellstoff (Bek. v. 2. Nov. § 12) 1000. — Gedarrte Zichorienwurzeln (Bek. v. 20. März) 250. — Zuckerrübensamen (V. v. 3. Okt.) 885. — Zuckerschnitzel (V. v. 15. Nov.) 1047. — Ausländische Zündhölzer (Bek. v. 26. Febr.) 182.

Hofdienst, Meldepflicht der im Hofdienst beschäftigten Personen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. § 9) 1042.

Holz, Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996. — in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Holzfässer, Vergütung für Holzfässer bei Lieferung von Petroleum (Bek. v. 19. Okt.) 905.

Holzpech, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 478. (Bek. v. 6. Juni) 552.

Holzschleifereien, Verarbeitung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996.

Holzteer, Holzteeröl, Holzteerpech, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 478. (Bek. v. 6. Juni) 552.

Honig, Höchstpreise während des Krieges (V. v. 26. Juni) 559.
s. auch Kunsthonig.

Google

Hornschläuche, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140.

Hühner, Anzeige der Hausschlachtungen von Hühnern (V. v. 2. Mai) 387. (Bek. v. 19. Okt. § 10) 952. — Verbrauch von Hühnern während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949. — Vierteljährliche Zählungen während des Krieges (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Hülsenfrüchte, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Ernteverschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Höchstpreise für Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Juli) 653. — Änderung (V. v. 21. Aug.) 727. (V. v. 24. Nov.) 1082.

Freigabe von Hülsenfrüchten für Saatzwecke, Höchstpreise für Saatgut, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchten zum Gemüseanbau (Bek. v. 23. März) 267. (Bek. v. 23. März) 267. — Verkehr mit Hülsenfrüchten aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Inanspruchnahme der Vorräte an Hülsenfrüchten für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März) 263. — Bestimmung der Mengen an Hülsenfrüchten für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung (R. Getr. O. v. 21. Juni § 56) 524.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassende Hülsenfrüchte zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1916 über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 27. Juli 1916 sowie der Artikel I, II, IV der Verordnung vom 14. Dezember 1916 über Hülsenfrüchte (R. Getr. O. v. 21. Juni § 73) 529.

Hunde, Verfüttern von Knochen an Hunde in eigener Wirtschaft (Bek. v. 15. Febr.) 137.

Mitnahme von Hunden in die Personenposten (Postordn. v. 28. Juli § 57) 813.

Hypotheken, Löschung bei Veräußerung eines in Liquidation befindlichen Grundstücks britischer Unternehmungen (Bek. v. 18. Jan.) 65.

Unternehmungen, die der Förderung des Grundkredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen, unterliegen nicht der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 24. Okt.) 973.

J

Jagd, Regelung des Fleischverbrauchs von Selbstversorgern, die durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnen (V. v. 2. Mai) 387. — Neue Fassung der Verordnung darüber (Bek. v. 19. Okt. § 9) 952.

Jagdberechtigte, Verfügung über erlegtes Wild während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.

Jahresrechnung, Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen während des Krieges (Bek. v. 30. Nov.) 1091.

Japankampfer s. Kampfer.

Japan-Wachs s. Wachs.

Jesuiten, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872 (G. v. 19. April) 362.

Ilipenüsse, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Infektionskrankheiten, Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 1 bis 8) 1069. — Versendung von Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 9 bis 17) 1075.

Google

Inlandgesellschaft in Mannheim, Abteilung der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H., Ausnahme von der Verordnung vom 10. Oktober 1916 über Beschlagnahme von Tabak (Bek. v. 23. Aug.) 728. — Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 über Rohtabak (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. — Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 über Rohtabak (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 21. Juli) 640.

Erhebung einer Gebühr für die Ausstellung von Bezugsscheinen zur Verarbeitung von inländischem Tabak (Bek. v. 18. April) 359.

Innung, Ernennung von Beisitzern der Innungsschiedsgerichte durch die Aufsichtsbehörde der Innung während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 1017.

Innungskrankenkassen, Aufstellung der Jahresrechnung während des Krieges (Bek. v. 30. Nov.) 1091. — Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Innungsschiedsgerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Innungsschiedsgerichte bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Kriegszustandes (Bek. v. 12. Juli) 606. — Ernennung von Beisitzern der Innungsschiedsgerichte während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 1017.

Internationale Übereinkunft, revidierte Pariser, vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Beitritt Schwedens (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3. — Verlängerung der Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.) 39. (Bek. v. 5. Mai) 401. (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 7. Aug.) 697. (Bek. v. 18. Aug. 724. (Bek. v. 20. Aug.) 728. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Änderung der Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. Mai) 400.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Befreiung von Angehörigen feindlicher Staaten von der Versicherungspflicht während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 79. — Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung (Forts.) validen- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr. §§ 1, 14 bis 16) 171. (Bek. v. 4. Juni) 472. — bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege (Bek. v. 15. März) 231.

Joghurt, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Irrenanstalten, Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Errichtung von Privat-Irrenanstalten während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680.

Italien, Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — Anwendung der Vertragszollsätze für Waren aus Italien (Bek. v. 13. Dez.) 1104. — Zahlungsverbot gegen Italien (Bek. v. 7. Juni) 483.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien und Sandbläsereien (Bek. v. 22. Aug.) 727.

Jugendschriften, Verbrauch von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Jugendschriften während des Krieges (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Jute, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

K

Kaffee, als Kaffee-Ersatzmittel gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee (V. v. 16. Nov.) 1053.

Kaffee-Ersatzmittel, Verwendung von Zichorienwurzeln nur zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln während des Krieges (Bek. v. 8. Juni) 482. — Verkehr mit Kaffee-Ersatzmitteln während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 16. Nov.) 1053. — Änderung dieser Verordnung (V. v. 18. Dez.) 1109.

Google

Kaffee-Essenzen, Festsetzung von Preisen dafür durch den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel (V. v. 16. Nov. § 4) 1054.

Kaffeemischungen, als Kaffee-Ersatzmittel gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee (V. v. 16. Nov.) 1053.

Kähne, Überlassung von Kähnen zur Aberntung von Schilfrohr für Futterzwecke während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 476.

Kaiserliche Verordnung, Einrichtung des Kriegsernährungsamts (A. E. v. 30. Aug.) 824.

Errichtung des Reichswirtschaftsamts (A. E. v. 21. Okt.) 963.

Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr (A. E. v. 30. Jan.) 149. — Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 20. März) 315.

Ergänzung der Ziffer I 7 1 der Verordnung vom 1. April 1876, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (V. v. 4. April) 327.

Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 (A. V. v. 4. Juli) 589.

Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (A. V. v. 3. Okt.) 893.

Rückkehr der wehrpflichtigen Deutschen im Ausland (V. v. 26. Febr.) 211. Ber. S. 232.

Änderung der Verordnung vom 11. Dezember 1906 in der Fassung vom 16. Juli 1915, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (Bek. v. 22. März) 299.

Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (A. V. v. 25. Juni) 554. (A. V. v. 16. Juli) 631.

Kaiser-Wilhelm-Kanal, Verlängerung der Gültigkeit des Gebührentarifs bis zum 30. September 1922 (G. v. 18. Juni) 553.

Kakao, Verbot der Durchfuhr von Zuckerwerk mit Zusatz von Kakaomasse (Bek. v. 5. Juli) 588. (A. V. v. 18. Okt. § 26) 931.

Kakaoschalen, Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. August 1915 über den Verkehr mit Kakaoschalen während des Krieges (Bek. v. 9. März) 222.

Kälber, Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern auf die Fleischkarte der Selbstversorger (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt. § 13) 954. — Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren von Kälbern ausländischer Herkunft (V. v. 18. Juli) 632. — Verfütterung von Vollmilch an Kälber unter 6 Wochen während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009. — Absatz der Labmägen von Kälbern nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 1. März) 195.

Anzeige der Hausschlachtungen von Kälbern (V. v. 2. Mai) 387. (Bek. v. 19. Okt. § 10) 952. — Verbot des Halsschnitts beim Schlachten während des Krieges, ausgenommen beim rituellen Schächten (Bek. v. 2. Juni) 471.

Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Kalbinnen, vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Kalender, Verbot der Beifügung von Kalendern zu Zeitungen und Zeitschriften (Bek. v. 25. Sept. § 4) 862.

Kali und **Kalisalze,** Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen (Bek. v. 2. Febr.) 93. — Höchstpreise für Kali-Roh- und Düngesalze vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1918 (G. v. 16. Juni) 501. — Höchstpreise für Mischungen von Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammonium-sulfat-Superphosphat mit Kali (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128.

Änderung des Gesetzes vom 25. Mai 1910 über den Absatz von Kalisalzen in der Fassung vom 21. Juni 1916 (G. v. 16. Juni) 501. — Inkraftbleiben der Vorschriften der Ziffer VII des Gesetzes vom 21. Juni 1916 für die Zeit vom 1. April bis 20. Juni 1917 (Bek. v. 26. Juli) 670.

Google

Kali und Kalisalze (Forts.)
Verlängerung der Amtsperiode der Mitglieder der Verteilungsstelle für den Absatz von Kalisalzen bis 31. Dezember 1917, Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1910 zum Gesetz vom 25. Mai 1910 (Bek. v. 3. Aug.) 692.

Kalimagnesia, Höchstpreise für schwefelsaure Kalimagnesia vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1918 (G. v. 16. Juni) 501.

Kaliseife, Abgabe in Apotheken während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Kaliwerke, Reichsabgabe der Kaliwerksbesitzer für jeden Doppelzentner reines Kali des Gesamtabsatzes (G. v. 16. Juni zu V a) 503.

Kalkstickstoff, Preise für Verpackung bei der Lieferung (Bek. v. 16. März) 233. — Umlage für Kalkstickstoff, Errichtung der Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff bei dem Reichsschatzamte (V. v. 24. Okt.) 963.

Kalziumkarbid, Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 12. Jan.) 49.

Kamelhaar, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Kamerun, vorläufige Regelung des Haushalts für 1917 (G. v. 30. März) 291. — Feststellung des Haushaltsetats für 1917 (G. v. 30. Mai) 468.

Kammern, Verlängerung der Mitgliedschaft der Mitglieder der Ersten und der Zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen (G. v. 23. Juli) 657.

Kammersäure, Verkehr damit während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 25. Juli) 658. (Bek. v. 21. Sept.) 855.

Kampfer, Beschränkung der Verwendung natürlichen Kampfers (Japankampfers), Verwendung künstlichen (synthetischen) Kampfers während des Krieges (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Kandierte Früchte, Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729. — Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung kandierter Früchte während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Kaninchen, Verkehr mit wilden Kaninchen während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.

Kapitulanten, Wochenhilfe für das uneheliche Kind eines Kapitulanten (V. v. 1. März III) 201.

Karamelzucker, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Karamelzucker während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Karlsruhe (Baden), Sitz einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Karotten, Erntefläche nerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni 535. — Aufhebung der Höchstpreise vom 26. Oktober 1916 (V. v. 13. Juli) 623. — Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Karpfen, zollfreie Einfuhr während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 405.

Karriolposten, Beförderung von Personen (Postordn. v. 28. Juli § 63) 816.

Kartenbriefe, Verkauf zum Nennwert des Stempels, Bedruckung mit dem Freimarkenstempel durch die Reichsdruckerei, Verbot der Verwendung des Freimarkenstempels zum Freimachen von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 49) 809.

Kartoffeln, Abgabe von Kartoffeln durch den Kartoffelerzeuger (Bek. v. 24. März) 278. — Aufhebung dieser Verordnung (V. v. 16. Aug. § 7) 714.
Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein im Betriebsjahr 1916/17 (Bek. v. 22. März) 259. — im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. III d) 936. — Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien im Betriebsjahr 1917/18 (V. v. 11. Okt.) 898. — Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1916 über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien (Bek. v. 22. März § 5) 260.
Außerkrafttreten der Verordnung vom 2. März 1916 über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln (V. v. 28. Juni § 19) 574.
Erntefläche nerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung für Spätkartoffeln 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Google

Kartoffeln (Forts.)
Verbot der Verfütterung von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, Verfüttern von Kartoffeln an Schweine, Federvieh und andere Tiere (Bek. v. 7. Febr.) 104.
Höchstpreise für Kartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243.
Verkehr mit Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 (V. v. 24. Mai) 434. — aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 711.
Tageskopfsatz für den Verbrauch von Speisekartoffeln bis zum 20. Juli 1917 (Bek. v. 7. Febr.) 104. — Aufhebung dieser Verordnung (V. v. 16. Aug. § 7) 714.
Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 (V. v. 28. Juni) 569. — aus der Herbstkartoffelernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 713. — Aufhebung der Verordnungen vom 26. Juni 1916 über die Kartoffelversorgung und vom 1. Dezember 1916 über Kartoffeln (V. v. 16. Aug. § 7) 714.
Verarbeitung von Kartoffeln in Stärkefabriken und Trockenanlagen (Bek. v. 24. März) 278. — im Betriebsjahr 1917/18 (V. v. 11. Okt.) 898.
Erhebung der Vorräte am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94.

Kartoffelstärke, Verbot der Verfütterung (Bek. v. 7. Febr.) 104. — Beschränkung oder Verbot der Verfütterung (V. v. 28. Juni § 13) 573. (V. v. 16. Aug. §§ 3, 4) 713.

Karton, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 15. Sept.) 835. (Bek. v. 20. Sept.) 841.

Kaschmir, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Käse, Herstellung von fettarmem Hartkäse während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 30. März) 297.

Kasein, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005. — Verbot der Verwendung von Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke (V. v. 3. Nov. § 10) 1009.

Kassen, Hinterlegung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen während des Krieges durch Einzahlung an eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Kasse (Bek. v. 24. Mai) 432.

Kauffahrteischiffe als Hilfskriegsschiffe, Eintragungen im Schiffsregister (Bek. v. 16. Mai) 411.
Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe während des Krieges (Bek. v. 5. Juli) 585.
Beitritt Chinas zu den Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten und über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe (Bek. v. 30. Juni) 586.
Reichsbeihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov.) 1025.

Kaufgeschäfte, Befreiung der Kaufgeschäfte wegen Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich von der Reichsstempelabgabe während des Krieges (Bek. v. 22. März) 260.

Kaufmannsgerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Kaufmannsgerichte bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes (Bek. v. 12. Juli) 606. — Wahl von Ersatzmännern für diese Beisitzer während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 1017.

Kaufverträge, Verbot der vorläufigen Abschließung von Kaufverträgen über Weintrauben am Stock, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein aus der Ernte 1917 (V. v. 31. Aug. § 3) 751.
Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Auflösung von Kaufverträgen mit feindlichen Staatsangehörigen auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Kautabak, Handel damit während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 563. — Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Kautabak während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.
Bemessung des Bedarfs an Rohtabak zur Herstellung von Kautabak (Bek. v. 30. Dez. 16) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. — Übertragung des Bedarfsanteils (Bek. v. 27. Dez.) 1132.

Kefir, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Google

Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Postpakete mit Zeitungen und Zeitschriften (Postordn. v. 28. Juli § 16) 775.

Anwendung von Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren auf Gewürze und ihre Ersatzmittel (Bek. v. 5. Dez.) 1093. — Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1916 über die äußere Kennzeichnung der Packungen von Seife (Bek. v. 21. Juni) 552.

Kernseife, Höchstpreise während des Krieges (Bek. v. 5. Mai) 399. (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608. — Abgabe gegen Seifenkarte während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Kerzen, Verkehr mit Kerzen und Kerzenersatzmitteln während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170. — Aufhebung der Verordnung vom 25. September 1915 über den Kleinhandel mit Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 5) 61.

Kesselwagen, Lieferung von Schwefelsäure oder Oleum in Kesselwagen während des Krieges (Bek. v. 21. Sept.) 855. — Höchstpreise für Petroleum bei Lieferung in Kesselwagen während des Krieges (Bek. v. 19. Okt.) 905.

Kettenhandel, Bestrafung der Steigerung des Preises für Arzneimittel während des Krieges durch Kettenhandel (Bek. v. 22. März § 9) 272. — für Textilien und Textilersatzstoffe während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Änderung der Verordnung vom 24. Juni 1916, betr. Bekämpfung des Kettenhandels mit Lebens- und Futtermitteln (V. v. 16. Juli) 626.

Kiautschou, vorläufige Regelung des Haushalts für 1917 (G. v. 30. März) 291. — Feststellung des Haushalts für 1917 (G. v. 30. Mai) 468.

Kienöl, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 17. Febr.) 157. (Bek. v. 20. Febr.) 158.

Kinder, Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 55. (A. V. v. 15. Okt.) 903. — Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder

Kinder (Forts.)

von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister (Bek. v. 18. Jan.) 57.

Erhöhung der Unterstützung unehelicher, mit in die Ehe gebrachter Kinder der Ehefrauen in den Dienst eingetretener Mannschaften (Bek. v. 20. April) 371. (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Fleischkarten für Kinder (Bek. v. 19. Okt. § 7) 951. (V. v. 29. Nov.) 1086.

Vollmilch für Kinder bis zum 6. Jahre während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 4) 1006.

Zusatzseifenkarten während des Krieges für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten (Bek. v. 21. Juni) 546.

Wochenhilfe für das uneheliche Kind eines Kapitulanten (V. v. 1. März III) 201. — für das uneheliche Kind eines im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (Bek. v. 6. Juli § 4) 592. — eines Kriegsteilnehmers (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Kirche, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (G. v. 19. April) 362.

Kirchenbehörden, Meldepflicht der bei Kirchenbehörden beschäftigten Personen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. § 9) 1042.

Klage wegen der nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs zu entrichtenden Abgaben (G. v. 8. April § 20) 335.

Klauen, Beförderung frischer Klauen mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 5. Mai) 402.

Klauenöl, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107. — Höchstpreise (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 14. Dez.) 1106.

Klauenseuche, Arbeiten und Verkehr mit Erregern der Klauenseuche (Bek. v. 21. Nov. §§ 1 bis 8) 1069. — Versendung solcher Erreger (Bek. v. 21. Nov. §§ 9 bis 17) 1075.

Klee, Erntefläche nerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Höchstpreise für Kleeheu aus der Ernte 1917 für das Heer (V. v. 12. Juli) 599. — Absatz und Verwendung von Kleesamen zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Google

Kleie, Höchstpreise während des Krieges für Roggen- und Weizenkleie bei Mitverkauf der Säcke, Sackleihgebühr (Bek. v. 4. März) 214. — Rückgabe von Kleie beim Ausmahlen von Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 55) 524. — Verkehr mit Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt.) 941. (A. V. v. 1. Nov.) 1001. Ber. S. 1084. — Höchstpreise während des Krieges (A. V. v. 1. Nov.) 1001. — Außerkrafttreten der Verordnung darüber vom 5. Januar 1915 sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie (V. v. 18. Okt. § 14) 944.

Kleinbahnen, Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. — Steuerfreiheit (das. § 3) 331. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Kleinbrennereien, Verkehr mit Branntwein aus Kleinbrennereien (Bek. v. 24. Febr.) 179. — Aufhebung des § 3 dieser Verordnung (Bek. v. 26. Juni) 561. — Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1916 über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien (Bek. v. 22. März § 5) 260.

Kleingärten, Aufhebung der Bekanntmachung über Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung (Bek. v. 9. März) 224. — Sicherung der Gartenbestellung während des Krieges, neue Fassung (Bek. v. 9. März) 225. — Ergänzung der Verordnung vom 4. April 1916 über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten (V. v. 12. Okt.) 897.

Kleinhandel, Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680. — Aufhebung der Verordnung vom 25. September 1915 über den Kleinhandel mit Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 5) 61. — Die Vorschriften vom 4. Dezember 1901 über den Kleinhandel mit Kerzen gelten auch für Packungen mit Zeresin- und Wachskerzen (Bek. v. 18. Jan. § 13) 63. — Handel mit Wein (V. v. 31. Aug.) 751.

Kleinhandel (Forts.)
Höchstpreise für Butter (V. v. 25. Aug. § 10) 733. — für Graupen, Grieß, Grütze (V. v. 16. Okt.) 901. — für Hafernährmittel und Teigwaren (V. v. 6. Nov.) 1014. — für Kaffee-Ersatzmittel, Aushang darüber in den Verkaufsräumen (V. v. 16. Nov.) 1053. — für Kunsthonig (V. v. 7. Dez.) 1094. — für Milch (V. v. 3. Nov. § 8) 1008. — für Seifen und Seifenpulver (Bek. v. 21. Juni) 546. (Bek. v. 18. Aug.) 716. — für Zündwaren (Bek. v. 26. Febr.) 182.

Kleinhandelsgeschäfte, Handel mit Gemüsesaatgut während des Krieges (Bek. v. 23. März) 267. (V. v. 12. Juli § 12) 612.

Kleinhandelspreis für Gemüse, Obst und Südfrüchte während des Krieges (V. v. 3. April § 7) 309.

Kleinhändler, Handel mit Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli) 581. — Verteilung von Mehl aus Getreide der Ernte 1917 an Kleinhändler (R. Getr. O. v. 21. Juni § 57) 524.
Höchstpreise für Grieß, Graupen, Grütze beim Verkauf an Kleinhändler (V. v. 16. Okt.) 901. — für Hafernährmittel und Teigwaren (V. v. 6. Nov.) 1014. — für Kaffee-Ersatzmittel (V. v. 16. Nov.) 1053. — für Kunsthonig (V. v. 7. Dez.) 1094.

Kleinverkauf, Bekanntgabe der Bierpreise durch Anschlag (V. v. 20. Febr.) 162. — Höchstpreise für Kartoffeln aus der Ernte 1917 beim Kleinverkauf durch den Erzeuger (V. v. 19. März § 2) 244. — Die Höchstpreise für Lieferung von Heu aus der Ernte 1917 an das Heer gelten nicht für den Kleinverkauf (V. v. 12. Juli §§ 6, 8) 601. — ebenso nicht die Höchstpreise für Stroh (V. v. 2. Aug. § 13) 690. — Kleinverkauf von Zucker während des Krieges (Bek. v. 17. Okt. § 14) 919. (A. V. v. 18. Okt. § 11) 927.

Kleinverkaufspreise, Kleinverkaufspreis für fettarmen Hartkäse während des Krieges (Bek. v. 30. März) 297. — Angabe des Kleinverkaufspreises auf der Angabe jeder Packung mit Kerzen (Bek. v. 18. Jan. §§ 13, 15) 64. —

Google

Kleinverkaufspreise (Forts.)
mit Gewürzen und deren Ersatzmitteln (Bek. v. 5. Dez.) 1093. — auf fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 19. April § 4) 367.

Kleinwohnungen, Befreiung der von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für Inhaber von Kleinwohnungen beschafften Hausbrandkohlen von der Hälfte der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 6) 341.

Knappschaftliche Krankenkassen, Krankenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 79.

Knochen, Beförderung frischer Knochen mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 5. Mai) 402. — Neue Vorschriften über den Verkehr mit Knochen und Knochenerzeugnissen während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. — Ergänzung und Änderung (Bek. v. 3. Mai) 395. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 16. Febr.) 140. — Änderung (Bek. v. 14. Dez.) 1107.

Knochenfett, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107. — Höchstpreise für technisches Knochenfett und Speiseknochenfett (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 14. Dez.) 1106.

Knochenleim, Verkehr damit während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642.

Knochenöl, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107.

Knochenstelle s. Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Kohl, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung für Weißkohl 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Kohlen, Kohlensteuergesetz (G. v. 8. April) 340. — Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Anordn. v. 21. März) 250. — Regelung des Verkehrs mit Kohlen während des Krieges (Bek. v. 24. Febr.) 167. — Befreiung der Beförderungen von Kohlen im Eisenbahnverkehre von der Abgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 3) 330.
Gemeinschaft der Kohlensteuer zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg (Abk. v. 10. Aug.) 981.

Kohlenausgleichstellen, Errichtung von Kohlenausgleichstellen durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr.) 193.

Kohlen-Perchloratzit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 1. März) 212.

Kohlen-Perdorsit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 1. März) 212.

Kohlensteuergesetz (v. 8. April) 340. — I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften (das. §§ 1 bis 12) 340. — II. Abschnitt. Steueraufsicht (das. §§ 13 bis 20) 343. — III. Abschnitt. Strafvorschriften (das. §§ 21 bis 31) 344. — IV. Abschnitt. Sonstige Vorschriften (das. §§ 32 bis 35) 347. — V. Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften (das. §§ 36 bis 38) 347.
Gemeinschaft der Kohlensteuer zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg (Abk. v. 10. Aug.) 981.

Kohlenwasserstoffe, Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrente bei Gesundheitsschädigung durch nitrierte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Kohlrabi, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Dotschen, Steckrüben, Wruken), Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Aufhebung der Höchstpreise vom 26. Oktober 1916 (V. v. 13. Juli) 623. — Höchstpreise für Kohl-

Google

Kohlrüben (Forts.)
rüben aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Absatz und Verwendung von Samen von Futterkohlrüben zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Kokain, Handel damit während des Krieges (V. v. 22. März) 256.

Kokosnüsse, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Koks, Besteuerung (G. v. 8. April) 340. — Befreiung der Beförderungen von Koks im Eisenbahnverkehre von der Abgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 3) 330. — Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Anordn. v. 21. März) 250. — Regelung des Verkehrs mit Koks während des Krieges (Bek. v. 24. Febr.) 167.

Kolumbien, Anmeldung von Zahlungsmitteln in kolumbischer Währung und von Forderungen auf Kolumbien (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien, zur Erhöhung des Grundkapitals und zur Ausgabe von Genußscheinen während des Krieges (Bek. v. 2. Nov.) 987. (Bek. v. 2. Nov.) 988. — Einzahlung auf Aktien durch Gutschrift oder Scheck während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 431.

Festsetzung der Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs gegen die persönlich haftenden Gesellschafter (G. v. 8. April § 26) 337.

Kriegssteuerrücklage inländischer Kommanditgesellschaften auf Aktien vom Mehrgewinn während des Krieges (G. v. 9. April) 351.

Kommanditgesellschaften (Forts.)
Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation einer Kommanditgesellschaft auf Aktien als einer feindlichen Unternehmung (Bek. v. 15. Nov.) 1051.

Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen für verflüssigte und verdichtete Gase während des Krieges (Bek. v. 8. März) 223. — für die Bewirtschaftung der verflüssigten und verdichteten Gase sowie der dazu erforderlichen eisernen Flaschen während des Krieges (Bek. v. 4. Okt.) 887.

Kommissionäre, Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. § 8) 107. — Kommissionäre zum Erwerb von Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 26, 28, 32, 33) 516. — Vergütung an Kommissionäre bei Lieferung von Stroh (V. v. 2. Aug. § 4 unter 4) 687.

Kommittenten, Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. § 8) 107.

Kommunalbehörden, Anzeige der Bezüge, Bestände und des Verbrauchs von Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. §§ 3, 6) 841.

Kommunalverbände, Errichtung von Abdeckereien während des Krieges (V. v. 17. Aug.) 715. — Sicherung der Acker- und Gartenbestellung während des Krieges (Bek. v. 9. März) 225.

Brennereibesitzer haben dem Kommunalverband über die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein im Betriebsjahre 1916/17 Anzeige zu machen (Bek. v. 22. März) 259. — Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien, Stärkefabriken und Trocknereien (V. v. 11. Okt.) 898. — Erteilung von Bezugsscheinen für Buttermaschinen oder Zentrifugen (Bek. v. 24. März) 280. — Preise für Butter während des Krieges (V. v. 25. Aug.) 731.

Änderung der Verordnung vom 12. August 1916 über Eier (V. v. 24. April) 374.

Höchstpreise für Rind- und Schweinefleisch (V. v. 5. April § 7) 321. — Regelung des Fleischverbrauchs von Selbstversorgern (V. v. 2. Mai) 387. (V. v. 2. Okt.) 881. — Ausgabe von Zusatzfleischkarten vom 16. April 1917 an durch die Kommunalverbände (Bek. v.

Google

Kommunalverbände (Forts.)
15. April) 355. — Aufhebung dieser Bekanntmachung (V. v. 22. Juli) 641.

Neue Fassung der Verordnung über den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Festsetzung von Höchstpreisen für Gemüse, Obst und Südfrüchte (V. v. 3. April § 7) 309. — Verfütterung von Gerste vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825.

Inanspruchnahme der Vorräte von Getreide und Hülsenfrüchten für die Ernährung des Volkes zugunsten der Kommunalverbände (Bek. v. 22. März) 263. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Verkehr mit Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung wegen Ausstellung der Saatkarten (V. v. 22. Dez.) 1124. — Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 20 bis 30) 514. — Selbstwirtschaftende Kommunalverbände (das. §§ 31 bis 35) 517.

Die Kommunalverbände sind bei Abgabe von Getreide, Buchweizen und Hirse an die Höchstpreise nicht gebunden (V. v. 12. Juli § 15) 622.

Wahl von Ersatzmännern für die Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 1017.

Bescheinigung, daß Erzeuger ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind (Bek. v. 19. Mai) 425. — Ablieferung von Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bek. v. 1. Mai) 385. — Lieferungsprämie für Hafer aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 19. Dez.) 1110. — Bewilligung einer Haferzulage für Holzabfuhrpferde bis zum 15. März 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 45. — Verfütterung von Hafer vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825.

Die Kommunalverbände sind an die Höchstpreise für Hülsenfrüchte bei der Abgabe zu Futterzwecken nicht gebunden (V. v. 24. Juli § 10) 655.

Kommunalverbände (Forts.)
Zulassung von Ausnahmen von den Preisen für Kaffee-Ersatzmittel (V. v. 16. Nov.) 1053. (Bek. v. 18. Dez.) 1109.

Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 (V. v. 28. Juni) 569. — aus der Herbstkartoffelernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 713. — Aus der Enteignung von Kartoffeln aufkommende Beträge fließen dem Kommunalverbande zu (Bek. v. 24. März) 278. (V. v. 28. Juni § 12) 573.

Verkehr mit Kleie während des Krieges (V. v. 18. Okt.) 941. (A. V. v. 1. Nov.) 1001. Ber. S. 1084.

Zahlung von Vergütungen für Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie von Trocknungsanlagen für die Frühernte 1917 (Bek. v. 2. Juni) 443.

Verkehr mit ausländischem Mehl während des Krieges (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252. — Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Aufhebung der Höchstpreise vom 26. Oktober 1916 für Rüben (V. v. 13. Juli) 623.

Ausstellung von Saatkarten für Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchte, Lupinen und Wicken für Verbraucher (Bek. v. 6. Jan. § 5) 15. — von Saatkarten für Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte (V. v. 12. Juli) 609. (V. v. 22. Dez.) 1124. — von Saatkarten für Gemüsesaatgut für Händler (Bek. v. 23. März) 267. — von Saatkarten für Hafer und Sommergerste (Bek. v. 11. Jan.) 31. — Verkehr mit Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 (V. v. 24. Mai) 434. — aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 711.

Abernten von Schilfrohr zu Futterzwecken (Bek. v. 6. Juni) 476.

Zulassung von Ausnahmen von den Höchstpreisen für Teigwaren (V. v. 6. Nov.) 1014.

Nachprüfung der Vorratserhebungen vom 15. Februar 1917 für Brot-

Google

Kommunalverbände (Forts.)
getreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchte (Bek. v. 14. Jan.) 46. — Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94.
Verkehr mit Wild während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.
Vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 (V. v. 28. Sept.) 873. — Aufhebung dieser Verordnung (V. v. 18. Okt.) 932. — Verkehr mit Zucker während des Krieges (V. v. 17. Okt. Art. 1, 14) 913. (Bek. v. 17. Okt. §§ 14, 17 ff.) 919. (A. V. v. 18. Okt. §§ 12 ff.) 927.

Kommunen, Befreiung von Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe (Bek. v. 29. März) 292.

Kompottfrüchte, Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Konditoreien, Verteilung von Mehl aus der Ernte 1917 an Konditoren (R. Getr. O. v. 21. Juni § 57) 524. — Verbot der Abgabe von Mehl und Backware durch Konditoren nach außerhalb (R. Getr. O. v. 21. Juni § 58) 525. — Verbot der Verabfolgung von Sahne während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009. — Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46. — Versorgung mit Zucker während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 13) 927.

Kongregationen, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (G. v. 19. April) 362.

Konkursverfahren, Beschränkungen während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 392. — Erstreckung von Anfechtungsfristen im Konkursverfahren gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Konserven, Lieferung verdorbener Konserven an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137.
s. auch Fruchtkonserven.

Konservenfabriken, Aufstellung von Fettabscheidern während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 395.

Konsuln, Einfuhr von Lebensmitteln und Kleidungsstücken für die Berufskonsuln fremder Regierungen während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42. — Fortfall der konsularischen Vertretungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 30. März § 5) 291. — in Bolivien, Brasilien, China (G. v. 30. Mai) 445. — in Costa Rica (G. v. 9. Dez.) 1097. — in Cuba (G. v. 30. Mai) 445. — in Griechenland (G. v. 21. Okt.) 959. — in Guatemala (G. v. 30. Mai) 445. — in Haiti (G. v. 21. Juli) 651. — in Peru (G. v. 9. Dez.) 1097. — in Siam (G. v. 21. Okt.) 959. — in Uruguay (G. v. 9. Dez.) 1097.

Kontaktminen, Beitritt Chinas zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen (Bek. v. 30. Juni) 586.

Konterbande, Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (V. v. 9. Jan.) 21. (A. V. v. 25. Juni) 554.

Kopale, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Kopra, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Korbflaschen, Lieferung von Schwefelsäure oder Oleum in Korbflaschen während des Krieges (Bek. v. 21. Sept.) 855.

Körperschaften, Pflicht öffentlich-rechtlicher Körperschaften zur Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Kostbarkeiten, Eingehen von Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Ausland während des Krieges zum Erwerbe von Kostbarkeiten nur mit Einwilligung der Reichsbank (Bek. v. 8. Febr. § 3) 106.

Kraftfahrzeuge, Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1915, betr. Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen (Bek. v. 25. Febr.) 182.

Kraftfuttermittel s. Futtermittel.

Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051.

Kraftwerke haben ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom für die Frühernte und den Frühdrusch sowie für die Getreidetrocknung 1917 zur Verfügung zu stellen (Bek. v. 2. Juni) 443.

Google

Krammetsvögel, Gestattung des Fanges vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 12. Juli) 602.

Kranke, Aushändigung der Postsendungen für Kranke in Krankenanstalten, Ausschließung gewisser Kranker von der Beförderung mit den Personenposten (Postordn. v. 28. Juli §§ 39 XII, 52) 801. — Versorgung Kranker mit Vollmilch während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 4)) 1006.

Krankenanstalten, Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Errichtung von Privat-Krankenanstalten während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680. — Aushändigung der Postsendungen für Kranke in Krankenanstalten (Postordn. v. 28. Juli § 39 XII) 801.

Krankengeld, Bemessung des Krankengeldes durch die Satzung einer Krankenkasse während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Krankenhäuser, Aufstellung von Fettabscheidern während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 395. — Krankenhäuser als Selbstversorger mit Fleisch (V. v. 2. Mai) 387. (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt.) 949. — Zusatzseifenkarten während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 2) 1070.

Krankenkassen, Krankenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 70. — Krankenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr. §§ 1, 3 bis 9) 171. — Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Bemessung des Krankengeldes durch die Satzung einer Krankenkasse während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Gewährung von Teuerungszulagen an Angestellte der Krankenkassen (V. v. 1. März I) 200.

Wartezeit für Personen im Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste (V. v. 1. März II) 201. — Erhöhung des Wochengeldes (Bek. v. 6. Juni) 477. — Wochenhilfe für das uneheliche Kind eines Kapitulanten (V. v. 1. März III) 201. — Behandlung der Anträge auf Gewährung von Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 6. Juli §§ 10 ff.) 594.

Krankenkassen (Forts.)

Krankenpflege, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung des Personals der freiwilligen Kriegskrankenpflege (Bek. v. 15. März) 231.

Krankenpfleger, Zusatzseifenkarten während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Krankenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 79. — der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr. §§ 1, 3 bis 9) 171. — Erhöhung des Wochengeldes (Bek. v. 6. Juni) 477. — Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, Festsetzung des Grundlohns nach § 180 der Reichsversicherungsordnung (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Wiederherstellung der Rechte aus Krankenversicherungen bei privaten Versicherungsunternehmen oder bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt (Bek. v. 20. Dez.) 1121.

Krankheiten, Ersetzung der Anlage 2 zu der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, durch neue Vorschriften über Krankheitserreger (Bek. v. 21. Nov.) 1069. — Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten (Bek. v. 30. Aug.) 745. — Zusatzseifenkarten für Personen, die mit ansteckender Krankheit behaftet sind, während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Krankheitserreger, Zusatzseifenkarten für Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Neue Vorschriften über Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 1 bis 8) 1069. — Versendung von Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 9 bis 17) 1075.

Kreditanstalten, Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe (Bek. v. 29. März) 292.

Google

Kreditbillette, Verbot der Ein- und Durchfuhr auf Rubel lautender Kreditbillette während des Krieges (Bek. v. 17. März) 235.

Kredite, Veräußerung ausländischer Wertpapiere zur Beschaffung von Krediten im Ausland während des Krieges (Bek. v. 22. März § 6) 261. — Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105.

Krieg, Sicherung der Ackerbestellung (Bek. v. 9. März) 224. (Bek. v. 9. März) 225.

Angestelltenversicherung während des Krieges (Bek. v. 2. Aug.) 680. (Bek. v. 12. Okt.) 897. (Bek. v. 19. Okt.) 933. (Bek. v. 11. Dez.) 1101.

Auskunftspflicht (Bek. v. 12. Juli) 604.

Anmeldung von Auslandsforderungen (Bek. v. 23. Febr.) 183.

Wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug.) 717. (Bek. v. 18. Aug.) 720. — Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (V. v. 26. April) 379. — Herstellung und Verkauf von Bier (V. v. 20. Febr.) 162. — Zusammenlegung von Brauereibetrieben (Bek. v. 2. Nov.) 993. (Bek. v. 3. Nov.) 1003.

Rückkehr der wehrpflichtigen Deutschen im Ausland (V. v. 26. Febr.) 211. Ber. S. 232.

Frühdrusch (Bek. v. 2. Juni) 443. — Druschprämie für Hafer und Gerste (V. v. 11. Aug.) 709.

Elektrizität, Gas, Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser (Bek. v. 21. Juni) 543. (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Beaufsichtigung der Fischversorgung (V. v. 22. Sept.) 859. — Verkehr mit Fässern (Bek. v. 6. Juni) 473. (Bek. v. 28. Juni) 575. (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899. — Ausgestaltung der Reichsfleischkarte (V. v. 29. Nov.) 1086. — Zusatzfleischkarten (Bek. v. 15. März) 355. — Wegfall der Zusatzfleischkarten (V. v. 22. Juli) 641.

Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung (Bek. v. 3. Aug.) 680.

Krieg (Forts.)

Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium (Bek. v. 15. Febr.) 156. — aus Eisen (Bek. v. 6. Dez.) 1098.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128. — von Angehörigen Rußlands in den Generalgouvernements Warschau und Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (v. 21. Juni) 507. — Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (Bek. v. 22. März) 263. (V. v. 24. Nov.) 1082.

Graphitindustrie (Bek. v. 4. Aug.) 693.

Entschädigung für Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.

Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov.) 1025.

Verkehr mit Harzersatzstoffen (Bek. v. 1. Nov.) 977. (Bek. v. 1. Nov.) 978.

Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989. (Anordn. v. 2. Nov.) 991.

Vaterländischer Hilfsdienst (Bek. v. 30. Jan.) 85. (Bek. v. 30. Jan.) 87. (V. v. 24. Febr.) 171. (Bek. v. 1. März) 202. (Bek. v. 4. April) 317. (Bek. v. 3. Mai) 392. (Bek. v. 25. Mai) 435. (Bek. v. 2. Juni) 479. (Bek. v. 4. Juni) 472. (Bek. v. 6. Juli) 591. (Bek. v. 12. Okt.) 896. (Bek. v. 13. Nov.) 1039. (Bek. v. 13. Nov.) 1040.

Änderung des Gesetzes vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916, betreffend Höchstpreise (Bek. v. 22. März) 253.

Verkehr mit Kaffee-Ersatzmitteln (V. v. 16. Nov.) 1053. (V. v. 18. Dez.) 1109.

Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe (Bek. v. 5. Juli) 585.

Bestrafung des Kettenhandels mit Arzneien (Bek. v. 22. März § 9) 272. — mit Textilien und Textilersatzstoffen (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Bekämpfung des Ketten-

Google

Krieg (Forts.)
handels mit Lebens- und Futtermitteln (V. v. 16. Juli) 626.

Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Kohlensteuergesetz (v. 8. April) 340. — Kohlensteuergemeinschaft mit Luxemburg (Abk. v. 10. Aug.) 981.

Krankenversicherung (Bek. v. 22. Nov.) 1085. — Wiederherstellung von Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez.) 1121.

Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr (A. E. v. 30. Jan.) 149. — Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 20. März) 315.

Sicherung der Kriegssteuer, Kriegssteuerrücklage inländischer Gesellschaften vom Mehrgewinn (G. v. 9. April) 351. — Zuschlag zur Kriegssteuer (G. v. 9. April) 349.

Gewinnung von Laubheu und Futterreisig (V. v. 27. Dez.) 1125. — Wiederherstellung von Lebensversicherungen (Bek. v. 20. Dez.) 1121. — Lohnpfändung (Bek. v. 13. Dez.) 1102.

Errichtung der Manganerzgesellschaft m. b. H. (Bek. v. 2. März) 199.

Schutz der Mieter (Bek. v. 26. Juli) 659. (Anordn. v. 26. Juli) 661. (Bek. v. 15. Sept.) 834. (Anordn. v. 15. Sept.) 834.

Zusammenlegung von Ölmühlen (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (V. v. 7. Aug.) 697.

Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996. — in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster (Bek. v. 8. Febr.) 121. — Vereinfachungen im Patentamt (Bek. v. 9. März) 221.

Bestimmung über eine Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte (v. 20. Juli) 638. — Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (V. v. 9. Jan.) 21. (A. V. v. 25. Juni) 554. (A. V. v. 16. Juli) 631.

Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743. — eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung [Reichsfaßstelle] (Bek. v. 28. Juni) 575.

Errichtung des Reichswirtschaftsamts (A. E. v. 21. Okt.) 963.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln (Bek. v. 17. März) 235.

Ausgabe von Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen während des Krieges (G. v. 28. Febr.) 207. (G. v. 30. März) 289. (G. v. 30. Mai) 445. (G. v. 21. Juli) 651. (G. v. 21. Okt.) 959. (G. v. 9. Dez.) 1097.

Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen (Bek. v. 3. Aug.) 681.

Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März) 236. (Bek. v. 24. März) 274. (Bek. v. 29. Juli) 673. — von Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli) 666. (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Ausdehnung der Verordnung vom 20. Januar 1916 zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht (Bek. v. 28. Juni) 567.

Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni) 485. (Bek. v. 29. Juli) 676.

Selbstversorger (Bek. v. 14. Jan.) 46. (Bek. v. 22. März) 263. (Bek. v. 15. April) 355. (V. v. 2. Mai) 387. (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 7, 62, 63, 69) 510. (V. v. 20. Juli) 636. (V. v. 22. Juli) 641. (V. v. 27. Sept.) 872. (V. v. 2. Okt.) 881. (V. v. 18. Okt.) 941. (Bek. v. 19. Okt.) 949. (V. v. 25. Okt.) 971. (V. v. 3. Nov.) 1005. (V. v. 13. Nov.) 1046. (V. v. 24. Nov.) 1082.

Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. (V. v. 4. Juli) 589.

Vereinfachung der Strafrechtspflege (G. v. 21. Okt.) 1037.

Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. (Bek. v. 9. Aug.) 703.

Ernennung eines Treuhänders für das feindliche Vermögen (Bek. v. 19. April) 363.

Google

Krieg (Forts.)
Errichtung der Überwachungsstelle für Ammoniakdünger (Bek. v. 18. Mai) 427.
Liquidation britischer Unternehmungen (Bek. v. 18. Jan.) 65. (Bek. v. 12. Juli) 603. — französischer Unternehmungen (Bek. v. 14. März) 227. — russischer Unternehmungen (Bek. v. 22. Sept.) 876.
Zwangsverwaltung amerikanischer Unternehmungen (Bek. v. 13. Dez.) 1105.
Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Bek. v. 20. April) 371. (Bek. v. 2. Nov.) 985.
Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051. — Zwangsverwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen (Bek. v. 12. Juli) 603.
Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 10. Nov.) 1050. — gegen China, Liberia, Siam (Bek. v. 12. Sept.) 831.
Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.
Sicherung der Volksernährung (Bek. v. 22. März) 263. (Bek. v. 18. Aug.) 823.
Gesetz, betr. die Abwälzung des Warenumsatzstempels (v. 30. Mai) 441. — Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich (Bek. v. 22. März) 260. (Bek. v. 22. Mai) 429.
Wochenhilfe (Bek. v. 6. Juli) 591. (Bek. v. 22. Nov.) 1085.
Wohlfahrtspflege (Bek. v. 15. Febr.) 143.
Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51. — Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741. — Zahlungsverkehr mit dem Ausland (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131. — Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 9. Aug.) 708.
Errichtung der Zentralstelle für Sulfatverteilung (Bek. v. 7. Juni) 481.
Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink (Bek. v. 22. März) 282. (Bek. v. 29. Nov.) 1089. — Außerkurssetzung der Zweimarkstücke (Bek. v. 12. Juli) 625.
Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen (Bek. v. 8. Febr.) 119. — für elektrische Erzeugnisse (Bek. v. 9. Aug.) 707. — für Frucht- und Pflanzensäfte (Bek. v. 25. Okt.) 966. — für Leim (Bek. v. 27. Sept.) 864. — für frisches Obst (Bek. v. 13. Sept.) 833.
Besondere Kriegsmaßnahmen s. auch unter Bundesrat, Reichskanzler sowie unter Höchstpreise, Kriegs-.

Kriegsabgabe, Erhöhung des Anleihesolls für 1917 um die Beträge aus der außerordentlichen Kriegsabgabe, die in Stücken der Kriegsanleihen entrichtet werden (G. v. 30. Mai § 5) 446. — Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916 (G. v. 27. März) 285. — Zuschlag zu der außerordentlichen Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs von Einzelpersonen und vom Mehrgewinne von Gesellschaften während des Krieges (G. v. 9. April) 349. — Sicherung der Kriegssteuer (G. v. 9. April) 351.

Kriegsamt, Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 gebildeten Ausschüssen (Bek. v. 30. Jan.) 87. — Erlaß näherer Bestimmungen über die Meldung des Wohnungswechsels Hilfsdienstpflichtiger (Bek. v. 1. März § 7) 204. — Meldepflicht zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. §§ 5, 8, 13) 1041. — Bezeichnung der für die Kostenerstattung an die Ortsbehörden zuständigen Einberufungsausschüsse (Bek. v. 1. März § 8) 204. — Vermittlung außerhalb des Deutschen Reichs zu bewirkender Zustellungen im Verfahren vor den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (Bek. v. 30. Jan. § 10) 89.

Google

Kriegsamt (Forts.)
Der Reichskommissar für Elektrizität und Gas soll sich in engster Fühlung mit dem Kriegsamt halten (Bek. v. 30. Aug. § 2) 743.
Angliederung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung an das Kriegsamt (Bek. v. 28. Febr. § 2) 193.
Dem Kriegsamt untersteht der Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft (Bek. v. 18. Jan.) 59.

Kriegsamtsstellen, Mitteilung der bei Verweigerung des Abkehrscheins erteilten Auskunft durch den Vorsitzenden des Ausschusses an die zuständige Kriegsamtsstelle (Bek. v. 30. Jan. § 2) 85. — Regelung der Zuständigkeit mehrerer für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehender Einberufungsausschüsse für die Entgegennahme der Meldekartensammlung für Hilfsdienstpflichtige (Bek. v. 1. März § 1) 202. (Bek. v. 13. Nov. § 1) 1040.

Kriegsanleihen, § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Februar 1916 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges findet auf die Kriegsanleihen des Deutschen Reichs keine Anwendung (Bek. v. 8. Febr. Art. 6) 110.

Kriegsausschuß für die deutsche Industrie, Vertreter im Beirat der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 11. Okt.) 895.

Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Erlaubnis zur Herstellung von Branntwein aus Weintrestern (Bek. v. 28. Sept.) 875. — Lieferung aus Knochen hergestellter Futtermittel an den Kriegsausschuß während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. — Herstellung von Gelatine und Leim aus Knochen während des Krieges (Bek. v. 16. Febr. § 2) 141. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 14. September 1916 über den Verkehr mit Leim während des Krieges (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642. — Abernten von Schilfrohr zu Futterzwecken während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 476. — Übernahme von Seegras und Seetang während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 475. — Übernahme von Stroh von Lupinen, von Zuckerrüben- und von Runkelrübensamenstroh (V. v. 2. Aug. §§ 8 ff.) 688.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, Verkehr mit Kaffee-Ersatzmitteln (V. v. 16. Nov.) 1053. — Übernahmehöchstpreis für gedarrte Zichorienwurzeln (Bek. v. 20. März) 250.

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über Verarbeitung von Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890. — Übernahme von inländischem Harz und Wachs, Beschlagnahme von ausländischem Harz und Wachs (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70. — Verkehr mit Cumaronharz während des Krieges (Bek. v. 13. Aug.) 710. (Bek. v. 22. Nov.) 1065. (Bek. v. 22. Nov.) 1066. — Verkehr mit Harzersatzstoffen während des Krieges, Anzeige über Harzersatzstoffe an die Sektion Schellack des Kriegsausschusses (Bek. v. 1. Nov.) 978. — Verkehr mit Holzpech, Holzteer, Holzteeröl und Holzteerpech während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 478. (Bek. v. 6. Juni) 552.
Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen (Bek. v. 15. Febr.) 137. — Ergänzung und Änderung (Bek. v. 3. Mai) 395. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. — Ausführungsbestimmungen dazu, Aufgaben der Knochenstelle (Bek. v. 16. Febr.) 140. — Änderung (Bek. v. 14. Dez.) 1107.
Erlaubnis zum Absatz der Labmägen von Kälbern (V. v. 1. März) 195.
Änderung der Verordnung vom 26. Juni 1916 über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte (V. v. 23. Juli) 643. — Neue Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte (Bek. v. 23. Juli) 646. — Preise von Ölfrüchten (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Lieferung von Öl und Ölkuchen bei Entgegennahme von Ölfrüchten (V. v. 7. Aug.) 697. — Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl während des Krieges (Bek. v. 17. Febr.) 157. (Bek. v. 20. Febr.) 158.
Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153.
Neue Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über den

Google

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Forts.)
Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 19. April) 366. — Ergänzung (Bek. v. 21. Juni) 544. — Überweisung der pflanzlichen und tierischen Öle und Fette sowie der daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Waschmitteln an die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft und der pflanzlichen und tierischen Öle und Fette zur Herstellung von Leder auf die einzelnen Betriebe (Bek. v. 21. Juni) 545.

Kriegsbedarf, Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Bek. v. 4. April) 316. — Neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Bek. v. 26. April) 375.

Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrente bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen bei Herstellung von Kriegsbedarf (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft führt die Bezeichnung »Präsident« (Bek. v. 18. Jan.) 67.

Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, im Inland gewonnener Schwefelkies ist an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, zu liefern (Bek. v. 18. Febr.) 153.

Kriegsdienst, Angestelltenversicherung während des Krieges für Versicherte im Kriegsdienste verbündeter oder befreundeter Staaten (Bek. v. 2. Aug.) 680. — Wartezeit für Personen im Kriegsdienste bei ihrer Krankenkasse (V. v. 1. März II) 201. — Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde (Bek. v. 23. Febr.) 165. (Bek. v. 2. Nov.) 986. — Wochenhilfe für Wöchnerinnen im Kriegsdienst beschäftigter Ehemänner (Bek. v. 6. Juli § 2) 592.

Kriegsernährungsamt, der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht aus 12 Mitgliedern (Bek. v. 23. Febr.) 177.

Errichtung des Kriegsernährungsamts als oberste Reichsbehörde (Bek. v. 18. Aug.) 823. (A. E. v. 30. Aug.) 824. — Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht aus dem Staatssekretär, den beiden Unterstaatssekretären und 9 weiteren Mitgliedern (Bek. v. 27. Sept.) 889.

Verkehr mit Ammoniakdünger während des Krieges, Aufsicht über die Überwachungsstelle für Ammoniakdünger (Bek. v. 18. Mai) 427.

Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot während des Krieges (Bek. v. 5. Febr.) 101. — Verkehr mit Buchweizen während des Krieges (V. v. 4. Okt.) 890.

Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. — Änderung der Verordnung vom 19. Dezember 1917 (V. v. 28. Dez.) 1128.

Einsendung der Ausführungsbestimmungen über die Erntevorschätzung 1917 durch die Landeszentralbehörden an das Kriegsernährungsamt (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Entsendung von Kommissaren zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses für Faßbewirtschaftung (Bek. v. 28. Juni § 6) 576.

Änderung der Verordnung vom 28. November 1916 über die Beaufsichtigung der Fischversorgung (V. v. 22. Sept.) 859.

Regelung des Fleischverbrauchs und Handel mit Schweinen (V. v. 2. Okt.) 881. — Neue Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Ausgabe von Zusatzfleischkarten durch die Kommunalverbände vom 16. April 1917 an (Bek. v. 15. April) 355. — Wegfall der Zusatzfleischkarten (V. v. 22. Juli) 641. — Ausgestaltung der Reichsfleischkarte (V. v. 29. Nov.) 1086.

Durchführung der Verordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste (V. v. 21. Juli) 639. — Ausdrusch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (V. v. 24. Nov.) 1082. — Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und

Google

Kriegsernährungsamt (Forts.)
Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderungen (V. v. 25. Sept.) 863. (V. v. 22. Dez.) 1124.

Druschprämien für Hafer und Gerste aus der Ernte 1917 (V. v. 11. Aug.) 709. — Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde bis zum 31. März 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 45. — Verfüttern von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung (Bek. v. 26. Febr.) 191.

Höchstpreise während des Krieges für folgende Gegenstände:

Buchweizen (V. v. 12. Juli) 619. — Butter (V. v. 25. Aug.) 731.

Gerste (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 19. Dez.) 1110. — Getreide (V. v. 12. Juli) 619. — Graupen (V. v. 16. Okt.) 901. — Grieß (V. v. 16. Okt.) 901. — Grütze (V. v. 16. Okt.) 901. — Grünkern (V. v. 31. Juli) 672.

Häckfel (Bek. v. 21. April) 371. — Hafer (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 19. Dez.) 1110. — Hafernährmittel (V. v. 6. Nov.) 1014. — Hirse (V. v. 12. Juli) 619. — Hülsenfrüchte (V. v. 24. Juli) 653. (V. v. 21. Aug.) 727.

Kleie (Bek. v. 4. März) 214.

Schlachtschweine (V. v. 15. Sept.) 837. (V. v. 23. Nov.) 1079.

Teigwaren (V. v. 6. Nov.) 1014.

Gedarrte Zichorienwurzeln (Bek. v. 20. März) 250.

Aufhebung der Verordnung vom 26. Oktober 1916 über Höchstpreise für Rüben (V. v. 13. Juli) 623.

Verkehr mit Kunsthonig während des Krieges (V. v. 7. Dez.) 1094.

Verkehr mit Kaffee-Ersatzmitteln während des Krieges (V. v. 16. Nov.) 1053. — Abänderung (V. v. 18. Dez.) 1109. — Preise für Verpackung von Kalkstickstoff während des Krieges (Bek. v. 16. März) 233. — Preise für Kalkstickstoff, Errichtung einer Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff bei dem Reichsschatzamt in Berlin (V. v. 24. Okt.) 963.

Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 713. — Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien (V. v. 11. Okt.) 898.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 18. Oktober 1917 über Kleie aus Getreide (v. 1. Nov.) 1001.

Gewinnung von Laubheu und Futterreisig (V. v. 27. Dez.) 1125.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. November 1917 über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel (v. 19. Dez.) 1112. — Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und gewerbsmäßige Herstellung von Öl während des Krieges (V. v. 7. Aug.) 697. — Preise von Ölfrüchten aus den Ernten 1917 und 1918 (V. v. 7. Aug.) 699.

Übertragung der Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Bek. v. 8. Jan.) 25. — Ausführung der Verordnung vom 30. November 1916 über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine (Bek. v. 5. März) 215.

Verkehr mit Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen während des Krieges (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Änderung (Bek. v. 23. März) 267. — Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken (Bek. v. 11. Jan.) 31. — Höchstpreise für Saatgut von Lupinen und Wicken (Bek. v. 16. Jan.) 53. — von ausdauernden Lupinen (Bek. v. 30. April) 389. — von Sommergetreide (V. v. 27. Okt.) 975.

Verkehr mit Sämereien während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl (Bek. v. 13. Juni) 495. — Erlaß von Bestimmungen über den Verkehr und den Verbrauch von stickstoffhaltigen Düngemitteln (Bek. v. 18. Jan.) 59. — Preise für Stroh und Häckfel (Bek. v. 8. Juni) 493.

Google

Kriegsernährungsamt (Forts.)
Preise und besondere Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl (V. v. 10. Dez.) 1099. — Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung vom 3. August 1916 über Trester und Traubenkerne (Bek. v. 28. Sept.) 875.
Volkszählung in allen deutschen Staaten am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt.) 906.
Äußere Kennzeichnung von Waren (Bek. v. 5. Dez.) 1093.
Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen während des Krieges (Bek. v. 24. März) 280. — Verkehr mit Zichorienwurzeln während des Krieges (Bek. v. 8. Juni) 482.
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 27. September 1916 über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 (Bek. v. 28. Juli) 671. — Vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 (V. v. 28. Sept.) 873. — Aufhebung dieser Verordnung (V. v. 18. Okt.) 932. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 17. Oktober 1917 über den Verkehr mit Zucker (v. 18. Okt.) 924. — Verkehr mit Zuckerrübensamen aus der Ernte 1917 sowie aus den Ernten 1918 und 1919 (V. v. 3. Okt.) 885.
s. auch Präsident.

Kriegsflüchtlinge, Schutz während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 113. — Bestimmung des Kriegsgebiets im Sinne dieser Verordnung (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Kriegsfreiwillige, Erhöhung der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Änderung der Verordnung vom 21. Januar 1916 (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung der Unterstützung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Kriegsgebiet im Sinne der Verordnung vom 8. Februar 1917 zum Schutze von Kriegsflüchtlingen (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Kriegsgefangene, Fürsorge für Kriegsgefangene (G. v. 15. Aug.) 725. — Einfuhr von Sendungen an Kriegsgefangene während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42. — Beglaubigung der Unterschrift eines in feindlicher Gewalt befindlichen kriegsgefangenen Deutschen (Bek. v. 8. März) 219. — Zollfreiheit der Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten kriegsgefangenen Deutschen (Bek. v. 8. Febr.) 119.

Kriegsgefangene (Forts.)

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin, Verträge über Erwerb von Obst usw. zur Herstellung von Obstkonserven während des Krieges (V. v. 24. Aug. Art. I 2) 729.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung m. b. H. in Berlin, Verträge über Erwerb von Obst und Rhabarber zur Herstellung von Obstwein während des Krieges (V. v. 24. Aug. Art. I 2, 4) 729.

Kriegsgesetze, Geltung der Kriegsgesetze (G. v. 25. April Art. I Nr. 1, 2) 381.

Kriegsjahre, Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr (A. E. v. 30. Jan.) 149. — Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 20. März) 315.

Kriegskonterbande, Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (V. v. 9. Jan.) 21. (A. V. v. 25. Juni) 554.

Kriegskrankenpflege, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung des Personals der freiwilligen Kriegskrankenpflege (Bek. v. 15. März) 231.

Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin, Überweisung der pflanzlichen und tierischen Öle und Fette zur Herstellung von Leder an die einzelnen Betriebe (Bek. v. 21. Juni) 545.

Kriegsleistungen, Ergänzung der Ziffer I 7 1 der Verordnung vom 1. April 1876, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (V. v. 4. April) 327.
Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 29. Okt.) 983.

Kriegsministerien, Erlaß näherer Bestimmungen über die Meldung des Wohnungswechsels Hilfsdienstpflichtiger in Bayern, Sachsen und Württemberg durch das Kriegs-

Google

Kriegsministerien (Forts.)
ministerium (Bek. v. 1. März § 7) 204. — Bestimmungen der Kriegsministerien in Bayern, Sachsen und Württemberg, betr. die Meldepflicht zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. §§ 5, 8) 1041. — Bezeichnung der für die Kostenerstattung an die Ortsbehörden zuständigen Einberufungsausschüsse in Bayern, Sachsen und Württemberg durch das Kriegsministerium (Bek. v. 1. März § 8) 204. (Bek. v. 13. Nov. § 13) 1043.

Entsendung von Kommissaren zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses für Faßbewirtschaftung durch die Kriegsministerien der Bundesstaaten (Bek. v. 28. Juni § 6) 576.

Erlaubnis des zuständigen Kriegsministeriums für Militäranstalten zum Arbeiten und zum Verkehr mit gewissen Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 1) 1070.

Kriegsorganisationen, die mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind, haben ihre Bezüge und Bestände von Papier, Karton und Pappe anzuzeigen (Bek. v. 20. Sept. §§ 3, 6) 841.

Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor (Bek. v. 30. Nov. 16.) 16. 1321. (Bek. v. 8. Jan.) 25. (Bek. v. 5. März) 215.

Kriegsrolle, besonderer Band der Patentrolle und der Gebrauchsmusterrolle für die während des Krieges geheimzuhaltenden Patente und Gebrauchsmuster (Bek. v. 8. Febr.) 121.

Kriegsschiffe, Eintragungen im Schiffsregister über die als Hilfskriegsschiffe verwendeten Kauffahrteischiffe (Bek. v. 16. Mai) 411.

Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, Verkehr mit Bienenwachs während des Krieges (Bek. v. 4. April) 303. — Verkehr mit Mineralölen, Mineralölerzeugnissen, Erdwachs und Kerzen während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Kriegssteuer, Zuschlag zur Kriegssteuer vom Vermögenszuwachs von Einzelpersonen und vom Mehrgewinn von Gesellschaften während des Krieges (G. v. 9. April) 349. — Sicherung der Kriegssteuer (G. v. 9. April) 351.

Kriegsteilnehmer, Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister (Bek. v. 18. Jan.) 57.

Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr (A. E. v. 30. Jan.) 149. — Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 20. März) 315.

Angehörige des Deutschen Heeres und der Marine auf Luftschiffen, Flugzeugen, Schiffen und Fahrzeugen als Kriegsteilnehmer (A. E. v. 20. März) 315.

Beitragserstattung für Kriegsteilnehmer nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Bek. v. 19. Okt.) 933.

Ergänzung des Gesetzes vom 4. August 1914, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, hinsichtlich der Erstreckung von Anfechtungsfristen im Konkursverfahren gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. — Neue Fassung der Verordnung darüber (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Wochenhilfe für uneheliche Kinder von Kriegsteilnehmern während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Ausdehnung der Verordnung vom 8. Juni 1916 über die Bewilligung von Zahlungsfristen auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten (Bek. v. 8. Nov.) 1021.

Kriegsverschollene, Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. — Neue Fassung der Verordnung darüber (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Kriegswirtschaft, Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster im Interesse der Kriegswirtschaft während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 121.

Änderung der Verordnung vom 3. August 1916 über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Kriegswirtschaftliche Organisationen, Verpflichtung der in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai) 393.

Google

Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle ist die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle (Bek. v. 23. Juni § 5) 576.

Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, Erhebungen über Vorräte und Verbrauch von Druckfarbe und Stoffen dazu (Bek. v. 16. Febr.) 134. — Verkehr mit Druckfarbe vom 1. August 1917 ab (Bek. v. 26. Juli) 664.

Festsetzung der für Druckwerke, Musikalien, Zeitschriften zu verwendenden Mengen von maschinenglattem, holzhaltigem Papier vom 1. April 1917 ab (Bek. v. 30. März) 293. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129. — der für Zeitungen zu verwendenden Mengen vom 1. April bis 30. Juni 1917 (Bek. v. 31. März) 295. — im Juni 1917 (Bek. v. 29. Mai) 439. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 497. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 25. Sept.) 861. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Erhöhung des nach § 8 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1916 über Druckpapier an die Kriegswirtschaftsstelle abzuführenden Betrags für anderes als maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier (Bek. v. 30. April) 380.

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Aushangs von Zeitungen, Zeitschriften, Extrablättern (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung dieses Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499.

Verkehr mit Papier, Karton und Pappe während des Krieges (Bek. v. 26. Sept.) 841.

Kriegswohlfahrtspflege, neue Vorschriften über die Regelung (Bek. v. 15. Febr.) 143.

Kriegszustand, Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.

Krustentiere, Einfuhr von Krustentieren und Zubereitungen davon, Verbot der Durchfuhr (Bek. v. 14. Febr.) 129.

Kübel, Beschlagnahme (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899.

Kündigung, Schutz der Mieter bei Kündigung des Mietverhältnisses während des Krieges (Bek. v. 26. Juli) 659. — Verfahren vor den Einigungsämtern (Anordn. v. 26. Juli) 661. — Zuständigkeit der Amtsgerichte in Mieteinigungssachen (Bek. v. 15. Sept.) 834. — Verfahren vor den Amtsgerichten (Anordn. v. 15. Sept.) 834.

Kühe, Verfüttern von Hafer an Zugkühe während der Frühjahrsbestellung 1917 (Bek. v. 26. Febr.) 191. (Bek. v. 22. März) 263. — von Hafer und Gerste an Zugkühe vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — Höchstpreise für Kühe vom 1. Juli 1917 ab (V. v. 19. März) 243. — Bewirtschaftung von Kuhmilch und Verkehr mit Kuhmilch während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Kuhhalter, Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Kuhpockenlymphe, Handel damit (Bek. v. 21. Nov. §§ 3, 14) 1071.

Kulturen mit Krankheitserregern, Verkehr damit, Versendung (Bek. v. 21. Nov.) 1069.

Kunstbaumwolle, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Kunstdünger, Ausdehnung der Verordnung vom 28. Januar 1916, betreffend die Einfuhr von Kunstdünger, und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 31. Januar 1916 (Bek. v. 14. April) 357.

Aufhebung der Verordnung vom 17. Juni 1916, neue Vorschriften über die Mischung von Kunstdünger (V. v. 28. Aug. Art. III) 821.

Kunstgegenstände, Eingehen von Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Ausland während des Krieges zum Erwerb von Kunstgegenständen nur mit Einwilligung der Reichsbank (Bek. v. 8. Febr. § 3) 106.

Kunsthonig, Höchstpreise während des Krieges, Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. November 1916 (V. v. 7. Dez.) 1094.

Google

Kunstseide, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Kunstspeisefett, Genehmigung zur Herstellung während des Krieges (Bek. v. 22. Dez.) 1118. (Bek. v. 22. Dez.) 1119.

Kunstwolle, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Kursbücher, Verbot der Beifügung zu Zeitungen und Zeitschriften (Bek. v. 25. Sept. § 4) 862.

Kurse, Festsetzung des Kurses, zu dem die Devisenstellen während des Krieges kaufen und verkaufen, mit Zustimmung der Reichsbank (Bek. v. 8. Febr. § 7) 107.

Mitteilungen über Wertpapierkurse während des Krieges (Bek. v. 7. Juli) 635. (Bek. v. 9. Nov.) 1019. — Verbot der Angabe von Preisen für Wertpapiere in öffentlichen Bekanntmachungen usw. während des Krieges (Bek. v. 8. Nov.) 1019.

L

Labmägen, Absatz der Labmägen von Kälbern nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Beschlagnahme (V. v. 1. März) 195.

Läden, Ergänzung der Verordnung vom 11. Dezember 1916, betr. die Schließung der Läden (V. v. 26. April) 379.

Ladeverzeichnis als Ersatz für die Frachtkarte (Bek. v. 13. Juli) 608.

Lagerhalter, Anzeige über den Vorrat an Druckfarbe am 1. März 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 134.

Landbesteller, Annahme von Postsendungen und von Bestellungen auf Postwertzeichen (Postordn. v. 28. Juli §§ 29, 49 II) 791.

Landbriefträger, Mitnahme von Reisenden auf den Landpostfahrten (Postordn. v. 28. Juli § 64) 816. — Übergabe von Briefsendungen mit Krankheitserregern auf dem Lande an den Landbriefträger (Bek. v. 21. Nov. § 14) 1078.

Landbutter, Preise während des Krieges (V. v. 25. Aug.) 731.

Landesbehörden, Erhebung und Verwaltung der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 35) 347.

Landesfinanzbehörden, Gestattung des Anbaus von Frühgemüse auf Tabakfeldern während des Krieges durch die obersten Landesfinanzbehörden (Bek. v. 29. März) 287.

Landesflucht, zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen (Bek. v. 12. Juli) 603.

Landesfuttermittelstellen, Verkehr mit Kleie aus Getreide während des Krieges (V. v. 18. Okt.) 941.

Landeskartoffelstellen, Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94. — Einrichtung von Landeskartoffelstellen (V. v. 28. Juni § 6) 570.

Landespolizeibehörden, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (G. v. 19. April) 362.

Landesstellen für Gemüse und Obst, Verkehr mit Gemüse, Obst und Südfrüchten während des Krieges (V. v. 3. April) 307.

Landesvermittlungsstellen für die Verteilung von Zucker während des Krieges (V. v. 17. Okt. Art. 1, 15) 913. (Bek. v. 17. Okt. §§ 17, 25, 26) 920.

Landesverteidigung, Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster im Interesse der Landesverteidigung (Bek. v. 8. Febr.) 121. — Geheimhaltung von Angaben im Interesse der Landesverteidigung bei der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (V. v. 30. Nov.) 1089.

Landeszentralbehörden, Sicherung der Acker- und Gartenbestellung während des Krieges (Bek. v. 9. März) 224. — Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. während des Krieges (Bek. v. 2. Nov.) 987. (A. V. v. 2. Nov.) 988. — Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes (Bek. v. 6. Sept.) 829. — Handel mit Arzneimitteln während des Krieges (Bek. v. 22. März) 270.

Google

Landeszentralbehörden (Forts.)
Berechtigung der Landeszentralbehörden zur Verlangung von Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.
Regelung des Verkehrs mit Bier während des Krieges (V. v. 20. Febr.) 162. — Die Landeszentralbehörden sind Aufsichtsbehörden im Sinne der Verordnung vom 2. November 1917 über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. §§ 16, 17) 995. — Übertragung von Malzkontingenten der Bierbrauereien (V. v. 20. Nov. Art. I § 4) 1059. (Bek. v. 20. Nov. §§ 4, 10, 11) 1062.
Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein (Bek. v. 12. Mai) 407.
Erlaß von Vorschriften über die Sammlung und Verwertung von Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890. — Preise für Butter während des Krieges (V. v. 25. Aug.) 731.
Gestattung der Ausübung des Dohnenstiegs vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 12. Juli) 602.
Befugnisse betreffs der Einigungsämter zum Schutze der Mieter während des Krieges (Bek. v. 26. Juli) 659.
Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.
Privatunterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern während des Krieges (Bek. v. 2. Aug.) 683.
Beschlagnahme von Fässern (Bek. v. 28. Juni § 7) 579.
Regelung des Fleischverbrauchs für Selbstversorger (V. v. 2. Mai) 387. (V. v. 2. Okt.) 881. — Neue Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.
Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland (Bek. v. 23. Febr.) 183.
Handel mit Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli) 581.

Landeszentralbehörden (Forts.)
Verkehr mit Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — Bestimmungen über das Ausdreschen (das. §§ 4, 5) 509. — Zulassung selbstwirtschaftender Kommunalverbände (das. § 31) 517. — Ausdrusch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (V. v. 24. Nov.) 1082.
Regelung des Abbaus von Graphit während des Krieges (Bek. v. 4. Aug.) 693. — Wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.
Entscheidung über den Antrag auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.
Lieferung von Heu aus der Ernte 1917 an das Heer (V. v. 12. Juli) 599.
Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989.
Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs (Bek. v. 22. März) 253. — Aufhebung der Höchstpreise vom 26. Oktober 1916 für Rüben (V. v. 13. Juli) 623. — Festsetzung niedrigerer Höchstpreise für Roggen und Weizen aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli § 3) 619.
Festsetzung von Preisen für Kartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 (V. v. 28. Juni) 569. — aus der Herbstkartoffelernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 713. — Verkehr mit Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 711.
Gestattung der Herstellung von fettarmem Hartkäse während des Krieges (Bek. v. 30. März) 297.
Bestimmung von Kassen für Einzahlungen zur Hinterlegung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 432.
Verkehr mit Kleie aus Getreide während des Krieges (V. v. 18. Okt.) 941.
Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov.) 1069.

Google

Landeszentralbehörden (Forts.)
Regelung des Verkehrs mit Labmägen von Kälbern (V. v. 1. März § 4) 196. — Gewinnung von Laubheu und Futterreisig während des Krieges (V. v. 27. Dez.) 1125.
Gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 681. (Bek. v. 30. Aug.) 745. — Aufhebung dieser Bekanntmachungen (Bek. v. 26. Okt.) 972.
Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051.
Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.
Verarbeitung von Obst während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729. — Erlaß abweichender Bestimmungen von der Verordnung über Ölfrüchte (V. v. 23. Juli, 2) 643. (V. v. 23. Juli § 2) 647.
Bestimmung der zuständigen Behörden für die Enteignung von Papier, Karton und Pappe durch die oberste Landeszentralbehörde (Bek. v. 20. Sept. § 9) 843.
Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten (Bek. v. 30. Aug.) 745.
Zulassung von Abweichungen von den Höchstpreisen für Schlachtrinder (V. v. 19. März) 243. — Festsetzung von Höchstpreisen für ausländisches Roggen- und Weizenmehl sowie für Brot daraus (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252.
Erhöhung der Saatgutmengen für Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (V. v. 20. Juli) 636. (V. v. 27. Sept.) 872. — Bestimmung darüber, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten (Bek. v. 6. Jan. § 4) 15. (Bek. v. 11. Jan. § 3) 32.
Einfuhr von Schal- und Krustentieren und Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. — Verleihung der Befugnis an Gemeinden oder Kommunalverbände zur Aberntung von Schilfrohr für Futterzwecke (Bek. v. 6. Juni) 476. — Schlachtvieh- und Fleischpreise für Rinder und Schweine (V. v. 5. April) 319.
Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen während des Krieges (Bek. v. 4. Jan. § 6) 8. — Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. III § 5) 241. — in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. III § 5) 490. — Festsetzung von Tagegeldern und Reisekosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 1) 674. — mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.
Festsetzung von Preisen für Schlachtschweine vom 1. Mai 1917 ab (V. v. 19. März) 243. — Schweinezwischenzählung am 15. Oktober 1917 (V. v. 27. Sept.) 865.
Neue Vorschriften über den Verkehr mit Stroh und Häcksel während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685.
Handel mit Tabakwaren während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 563. — Verwertung anfallender Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile während des Krieges (V. v. 17. Aug.) 715. — Zulassung von Ausnahmen von den Höchstpreisen für Teigwaren (V. v. 6. Nov.) 1014.
Zustimmung zur Verwaltung im Inland befindlicher Vermögensgegenstände von Feinden durch den vom Reichskanzler ernannten Treuhänder (Bek. v. 19. April) 363.
Volkszählung in allen deutschen Staaten am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt.) 906.
Mitwirkung bei der Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46. — an Kartoffeln am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94.
Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Handel mit Wein (V. v. 31. Aug.) 751. — Verteilung von Wild während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607. — Wohlfahrtspflege während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 143.

Google

Landeszentralbehörden (Forts.)
Verkehr mit Zucker während des Krieges (Bek. v. 17. Okt. §§ 17, 18, 31) 920. (A. V. v. 18. Okt. § 28) 932.

Landgericht, für die Ansprüche auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes sind die Zivilkammern der Landgerichte zuständig (Bek. v. 8. Febr. § 6) 117.
Zuständigkeit für Klagen nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 20) 335.
Einreichung des Antrags auf Begründung der Zuständigkeit des Schöffengerichts bei dem Landgerichte während des Krieges zur Vereinfachung der Strafrechtspflege (G. v. 21. Okt. Art. II, 1) 1038.

Landheer, Servistarif für die einzelnen Stellen (G. v. 30. Mai § 9) 447.

Landkesselreiniger, Zusatzseifenkarten während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Landkrankenkassen, Aufstellung der Jahresrechnung während des Krieges (Bek. v. 30. Nov.) 1091. — Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Landkrieg, Beitritt Chinas zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Bek. v. 30. Juni) 586.

Landlieferung von Milch durch Kommunalverbände oder Gemeinden an andere Kommunalverbände oder Gemeinden während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 7) 1007.

Landpostfahrten, Mitnahme von Reisenden (Postordn. v. 23. Juli § 64) 816.

Landtag, Verlängerung der Mitgliedschaft der Mitglieder der Ersten und der Zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen (G. v. 23. Juli) 657.

Landwege, Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs auf Landwegen (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Landwirte als Beisitzer der Schlichtungsausschüsse für Streitigkeiten über Ölfrüchte (V. v. 23. Juli, 5) 644. (V. v. 23. Juli § 5) 648.
Rücklieferung zuckerhaltiger Futtermittel durch Zuckerfabriken an rübenliefernde Landwirte während des Krieges (V. v. 15. Nov.) 1047. — Lieferung von Ölkuchen an die Landwirte bei Ablieferung von Dotter und Mohn aus der Ernte 1917 (Bek. v. 20. April) 372. — Lieferung von Ölkuchen aus der Ernte 1917 und 1918 an Landwirte (V. v. 23. Juli, 7) 645. (V. v. 23. Juli § 6) 648.
Saatkarten für Landwirte für Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen (Bek. v. 6. Jan.) 14. — für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 609. (V. v. 25. Sept.) 863. (V. v. 27. Okt.) 975. (V. v. 22. Dez.) 1124.
Zuschläge zu den Höchstpreisen für Zuckerrübensamen beim Verkauf an rübenbauende Landwirte (V. v. 3. Okt. § 3) 886.

Landwirtschaft, Sicherung der Acker- und Gartenbestellung während des Krieges, neue Fassung (Bek. v. 9. März) 225. — Verkehr mit Ammoniakdünger (Bek. v. 18. Mai) 427.
Verkehr mit Buttermaschinen und Zentrifugen (Bek. v. 24. März) 280.
Druschprämie für Gerste und Hafer (V. v. 11. Aug.) 709.
Verkehr mit Eiern (V. v. 24. April) 374.
Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 (V. v. 30. Aug.) 753. — Ernteschätzung (Bek. v. 21. Juni) 535.
Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln (V. v. 15. Nov.) 1047.
Handel mit Gänsen (V. v. 3. Juli) 581. — Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern (Bek. v. 29. März) 287. — Verkehr mit Gemüse, Obst und Südfrüchten (V. v. 3. April) 307. (V. v. 19. Aug.) 723. — Verkehr mit Gerste (V. v. 21. Juli) 639.

Google

Landwirtschaft (Forts.)
Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. April 1916 über Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung (Bek. v. 9. März) 225.

Verkehr mit Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507.

Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (Bek. v. 22. März) 263. (V. v. 24. Nov.) 1082. — Ausdrusch (V. v. 24. Nov.) 1082.

Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung (Bek. v. 26. Febr.) 191. — Verfütterung von Hafer und Gerste (V. v. 10. Aug.) 825. — Verkehr mit Hafer (Bek. v. 1. Mai) 385. — Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer (Bek. v. 19. Mai) 425. — Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 599.

Höchstpreise für Buchweizen (V. v. 12. Juli) 916. — für Butter (V. v. 25. Aug.) 731. — für künstliche Düngemittel, Mischung von Kunstdünger (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 10. Nov.) 1099. (V. v. 19. Nov.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128. — für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — für Gerste (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 19. Dez.) 1110. — für Getreide (V. v. 12. Juli) 619. — für Grünkern (V. v. 31. Juli) 672. — für Häcksel (Bek. v. 21. April) 371. (Bek. v. 8. Juni) 493. — für Hafer (V. v. 2. Febr.) 100. (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 19. Dez.) 1110. — für Hirse (V. v. 12. Juli) 619. — für Hülsenfrüchte (V. v. 24. Juli) 653. (V. v. 21. Aug.) 727. — für Kleie (Bek. v. 4. März) 214. — für Ölfrüchte (V. v. 7. Aug.) 699. — für Schlachtvieh (V. v. 19. März) 243. — für Stroh (Bek. v. 8. Juni) 493.

Verkehr mit Hülsenfrüchten (Bek. v. 23. März) 267.

Verkehr mit Kartoffeln (Bek. v. 7. Febr.) 104. (Bek. v. 24. März) 278. (V. v. 16. Aug.) 713. — Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (V. v. 28. Juni) 569. — Herstellung von fettarmem Hartkäse (Bek. v. 30. März) 297. — Verkehr mit Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt.) 941. (A. V. v. 1. Nov.) 1001.

Landwirtschaft (Forts.)
Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie Trocknungsanlagen für die Frühernte und den Frühdrusch sowie für die Getreidetrocknung 1917 (Bek. v. 2. Juni) 443. — für die Ernte und den Drusch von Getreide 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 21) 514.

Gewinnung von Laubheu und Futterreisig (V. v. 27. Dez.) 1125. — Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Bekämpfung des Kettenhandels (V. v. 16. Juli) 626.

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch (V. v. 3. Nov.) 1005.

Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten (V. v. 20. April) 372. (V. v. 23. Juli) 643. (Bek. v. 23. Juli) 646.

Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten (Bek. v. 30. Aug.) 745.

Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen (Bek. v. 6. Jan.) 14. (Bek. v. 16. Jan.) 53. (Bek. v. 23. März) 267. (Bek. v. 30. April) 389. — von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 609. (V. v. 25. Sept.) 863. (V. v. 22. Dez.) 1124. — von Hafer und Sommergerste (Bek. v. 11. Jan.) 31. — von Kartoffeln (V. v. 24. Mai) 434. — von Kartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 711. — von Sommergetreide (V. v. 27. Okt.) 975.

Verkehr mit Sämereien (V. v. 19. Nov.) 1057.

Abernten von Schilfrohr zu Futterzwecken (Bek. v. 6. Juni) 476.

Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder (V. v. 5. April) 319. — Preise von Schlachtschweinen (V. v. 15. Sept.) 837. (V. v. 23. Nov.) 1079. — Handel mit Schweinen (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Selbstversorger (V. v. 2. Mai) 387. (V. v. 20. Juli) 636. (V. v. 27. Sept.) 872. (V. v. 2. Okt.) 881. (V. v. 25. Okt.) 971. (V. v. 13. Nov.) 1046.

Verkehr mit Stroh und Häcksel (V. v. 2. Aug.) 685.

Kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701. — Schweinezwischenzählung. (V. v.

Google

Landwirtschaft (Forts.)
27. Sept.) 865. — Viehzählung am 1. Dezember 1917 (V. v. 8. Nov.) 1021.

Beitritt der Niederlande zu der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46. — an Kartoffeln am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94.

Verkehr mit Zuckerrübensamen (V. v. 3. Okt.) 885.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, Festsetzung von Richtpreisen für Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug. §§ 4, 5) 712.

Landwirtschaftliche Betriebe, Ablieferung von Getreide aus den Vorräten (Bek. v. 2. Juni § 6) 444. — Verkehr mit Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. (V. v. 25. Sept.) 863. (V. v. 27. Okt. Art. 2) 975. — Änderung wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (V. v. 24. Nov.) 1082. — Vornahme der Erntearbeiten 1917 (R. Getr. O. §§ 4, 5) 509. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753. — Wirtschaftskarten (R. Getr. O. §§ 6, 25, 38) 510. (V. v. 28. Juni § 7) 571.

Belassung von Vorräten, insbesondere Saatgut (R. Getr. O. § 43) 521. — Auskunft über Selbstversorger (R. Getr. O. § 49) 523. — Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassende Früchte (V. v. 20. Juli) 636. (V. v. 27. Sept.) 872. — Änderung der Verordnung vom 20. Juli 1917 (V. v. 25. Okt.) 971. — für die Ernährung der Selbstversorger und für die Fütterung vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 zu belassende Früchte (V. v. 13. Nov.) 1046.

Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste (R. Getr. O. § 63) 526.

Verfüttern von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung

Landwirtschaftliche Betriebe (Forts.)
1917 (Bek. v. 26. Febr.) 191. (Bek. v. 22. März) 263. — Verfütterung von Gerste und Hafer vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825.

Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 (V. v. 28. Juni) 569. — Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien, Stärkefabriken und Trocknereien (V. v. 11. Okt.) 898.

Lieferung von Öl und Ölkuchen an Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe bei Abgabe von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette während des Krieges (V. v. 7. Aug.) 697.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Verwendung von Zucker zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. §§ 15, 16) 928.

Landwirtschaftliche Brennereien, Hinausschiebung der Zeit der erstmaligen Festsetzung eines Durchschnittsbrandes für die nach dem 30. September 1907 errichteten landwirtschaftlichen Brennereien (Bek. v. 18. Okt. I c) 935.

Verarbeitung von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 2. März) 209. — Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein, Ausnahmen (Bek. v. 12. Mai) 407. — Verarbeitung von Zucker, Melasse, Kartoffeln, Mais im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. III b, d) 936.

Landwirtschaftliche Versuchsstationen, Feststellung des Rohfasergehalts der Gersten- und Haferkleie (A. V. v. 1. Nov. § 2) 1001.

Landwirtschaftsrat s. Deutscher Landwirtschaftsrat.

Larosan, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Lasten, wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Lastkraftfahrzeuge, Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1915, betr. Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen (Bek. v. 25. Febr.) 182.

Google

Laubheu, Gewinnung während des Krieges (V. v. 27. Dez.) 1125.

Laufschreiben über Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 47) 808.

Lazarette, Aufstellung von Fettabschneidern während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 395.

Lebensmittel, Ergänzung der Verordnung vom 11. Dezember 1916, betr. die Schließung offener Verkaufsstellen (V. v. 26. April) 379.

Änderung der Verordnung vom 24. Juni 1916, betr. Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und Bekämpfung des Kettenhandels (V. v. 16. Juli) 626.

Lebensversicherungen, Wiederherstellung der Rechte aus Lebensversicherungen (Bek. v. 20. Dez.) 1121.

Leder, Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zur Herstellung von Leder während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 545. — Zollfreiheit für abgenutzte Lederstücke und Lederwaren (Bek. v. 4. April) 317. — Inanspruchnahme des Altleders von getragenen Schuhwaren durch die Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 22. März) 257.

Lederabfälle, Zollfreiheit (Bek. v. 4. April) 317.

Lederersatzstoffe, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 7. (Bek. v. 4. Jan.) 10. (Bek. v. 1. Aug.) 679. (Bek. v. 7. Nov.) 1014.

Lederleim, Verkehr damit während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642.

Legislaturperiode, Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags (G. v. 23. Juli) 657.

Legitimation, Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister (Bek v. 18. Jan.) 57.

Lehen, Befugnis der Inhaber eines Lehens zur Veräußerung ausländischer Wertpapiere während des Krieges (Bek. v. 22. März § 6) 262.

Leim, Herstellung aus Knochen während des Krieges (Bek. v. 16. Febr. § 2) 141. — Neue Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 14. September 1916 über den Verkehr mit Leim während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642. — Zollfreiheit für Leim während des Krieges (Bek. v. 27. Sept.) 864.

Lein, Höchstpreise für Leinsamen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Verkehr mit Leinsamen während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646. — Lieferung von Leinöl bei Ablieferung von Leinsamen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 7. Aug.) 697.

Leindotter, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413.

Leinöl, Lieferung von Leinöl bei Abgabe von Leinsamen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette während des Krieges (V. v. 7. Aug.) 697.

Leipzig, Sitz einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Leitung der Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 32) 794.

Leitungswasser, Regelung der Erzeugung, der Fortleitung und des Verbrauchs von Leitungswasser während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 543. — Ausübung der Befugnisse des Reichskanzlers hierzu durch den Reichskommissar für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743. — durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Lenkluftschiffe, Fracht für Militär-Lenkluftschiffe bei der Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Okt.) 983.

Liberia, wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Liberia (Bek. v. 12. Sept.) 831.

Lichte s. Dosenlichte, Kerzen.

Lichtspiele, gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 681. (Bek. v. 30. Aug.) 745. — Aufhebung dieser Bekanntmachungen (Bek. v. 26. Okt.) 972.

Lichtspielfilme, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 6) 765.

Liebesgabensendungen, Einfuhr von Liebesgabensendungen für die deutschen Truppen, die Ritterorden für die freiwillige Krankenpflege oder die Vereinigung vom Roten Kreuze während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Google

Lieferungsprämie für Hafer aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 19. Dez.) 1110.

Lieferungsverbände, Lieferung von Heu aus der Ernte 1917 an das Heer (V. v. 12. Juli) 599. — von Stroh für Zwecke der Kriegswirtschaft (V. v. 2. Aug.) 685.

Gewährung von Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 6. Juli §§ 12, 14 ff.) 594.

Erhöhung der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Lieferungsverträge, Abwälzung des Warenumsatzstempels (G. v. 30. Mai) 441.

Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Auflösung von Lieferungsverträgen mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Liköre, Herstellung und Absatz von Likör aus Obst während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729. — Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Likören während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Limonaden, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Limonaden während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Linienschiffahrt, Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe während des Krieges (Bek. v. 5. Juli) 585.

Linsen, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Höchstpreise für Linsen aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Juli) 653. — Ermäßigung dieser Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082. — Freigabe für Saatzwecke, Höchstpreise für Saatgut, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Verkehr mit Linsen aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Linsen (Forts.)

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassende Linsen zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Liquidation, Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051.

Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betr. Liquidation britischer Unternehmungen (Bek. v. 18. Jan.) 65. (Bek. v. 12. Juli) 603. — Liquidation französischer Unternehmungen (Bek. v. 14. März) 227. — russischer Unternehmungen (Bek. v. 22. Sept.) 876.

Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen (Bek. v. 12. Juli) 603.

Liste der an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken, Änderung (Bek. v. 3. Mai) 400.

Lohn, Pfändung während des Krieges (Bek. v. 13. Dez.) 1102.

Lohnbrauverhältnis während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. §§ 6, 7) 994.

Lohnbücher, Ausnahme von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911, betr. Aushändigung von Lohnbüchern (Bek. v. 27. Sept.) 867. — Inkraftsetzung des § 4 des Hausarbeitgesetzes (A. V. v. 3. Okt.) 893.

Lohntafeln, Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911, betr. Aushängen von Lohntafeln, Führung der Lohntafeln (Bek. v. 27. Sept.) 867. — Inkraftsetzung des § 3 des Hausarbeitgesetzes (A. V. v. 3. Okt.) 893.

Lohnverzeichnisse, Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911, betr. offene Auslage von Lohnverzeichnissen, Führung der Lohnverzeichnisse (Bek. v. 27. Sept.) 867. — Inkraftsetzung des § 3 des Hausarbeitgesetzes (A. V. v. 3. Okt.) 893.

Google

Löschen, Höchst- und Mindestpreise für Löschen von Binnenschiffen während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717.

Lublin s. Militär-Generalgouvernement.

Luftfahrzeuge, Fracht für Militär-Luftfahrzeuge bei der Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Okt.) 983.

Luftschiffe, Angehörige des deutschen Heeres und der Marine auf Luftschiffen als Kriegsteilnehmer (A. E. v. 20. März) 315.
s. auch Lenkluftschiffe.

Lumpen, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Lupinen, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Freigabe für Saatzwecke, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Höchstpreise für Saatgut (Bek. v. 16. Jan.) 53. — für Saatgut von ausdauernden Lupinen (Bek. v. 30. April) 389. — Verkehr mit Stroh von Lupinen während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug. §§ 8 ff.) 688.

Lupulin, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 25. Aug.) 742.

Luxemburg, Gemeinschaft der Kohlensteuer mit dem Deutschen Reiche (Abk. v. 10. Aug.) 981.
Zahlungsverkehr mit Luxemburg während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. Art. 7) 110.
Einfuhr in Luxemburg hergestellter Zündhölzer (Bek. v. 8. Okt.) 894.

Luxusgegenstände, Eingehen von Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Ausland während des Krieges zum Erwerbe von Luxusgegenständen nur mit Einwilligung der Reichsbank (Bek. v. 8. Febr. § 3) 106.

Luxuspferde, Verbot der Zuweisung von Körnerfutter an Luxuspferde (V. v. 10. Sept.) 825.

Luzerne, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Höchstpreise für Heu von Luzerne aus der Ernte 1917 für das Heer (V. v. 12. Juli) 599.

M

Magdeburg, Sitz einer Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 24. März) 274.

Magermilch, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Mahlbücher, Führung der Mahlbücher für die Verarbeitung von Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 63) 526.

Mahlkarten, Ausstellung von Mahlkarten für die Verarbeitung von Getreide der Ernte 1917 zu Flocken, Graupen, Grieß, Grütze, Mehl, Schrot u. a. (R. Getr. O. v. 21. Juni § 63) 526.

Mairüben, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Mais, Verarbeitung in Branntweinbrennereien im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. III d) 936. — Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413.

Maitrank, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Maitrank und Maiwein während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Malz, Höchstpreise für Kaffee-Ersatzmittel aus Malz während des Krieges (V. v. 16. Nov.) 1053. — Verkehr mit Malz aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — Übertragung von Malzkontingenten der Brauereien (V. v. 20. Nov.) 1058. (Bek. v. 20. Nov.) 1060. (A. V. v. 19. Dez.) 1112. — Höchstpreis für Malz dabei (A. V. v. 19. Dez. § 5) 1113.

Mandeln, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung überzuckerter Mandeln während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Manganerze, Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Manganerzen (Bek. v. 1. März) 197. (Bek. v. 2. März) 199.

Google

Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin, Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Manganerzen und mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 2. März) 199.

Mangold, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Mannheim, Aufgaben der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. [Inlandgesellschaft] (Bek. v. 30. Dez. 16) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. (Bek. v. 18. April) 359. (Bek. v. 21. Juli) 640. (Bek. v. 23. Aug.) 728.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der aktiven Dienstpflicht, Erhöhung der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Änderung der Verordnung vom 21. Januar 1916 (Bek. v. 20. April 371. — Erhöhung der Unterstützung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Margarine, Genehmigung zur Herstellung während des Krieges (Bek. v. 22. Dez.) 1118. (Bek. v. 22. Dez.) 1119.

Margarineverband [Verband der Margarine- und Speisefettwerke] G. m. b. H. in Berlin, Erteilung der Genehmigung zur Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett während des Krieges (Bek. v. 22. Dez.) 1119.

Margarinewerke, Verband der Margarine- und Speisefettwerke (Bek. v. 22. Dez.) 1119.

Marine, Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr (A. E. v. 30. Jan.) 149. — Angehörige der Marine auf Luftschiffen, Flugzeugen, Schiffen und Fahrzeugen als Kriegsteilnehmer (A. E. v. 20. März) 315. — Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Marine (Bek. v. 8. März) 219. — Servistarif für die einzelnen Stellen (Bek. v. 30. Mai § 9) 447. — Kauffahrteischiffe im Dienste der Marine als Hilfskriegsschiffe, Eintragungen im Schiffsregister (Bek. v. 16. Mai) 411.

Marineanstalten, Erlaubnis des Reichs-Marineamts zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 1) 1070.

Marinebeamte, Änderung der Verordnung in der Fassung vom 16. Juli 1915, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 22. März) 299.

Marineverwaltung, die Verordnung vom 20. Februar 1917 über Bier gilt nicht für das auf Anordnung der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefernde Bier (V. v. 20. Febr.) 162.

Die Betriebe der Marineverwaltung unterliegen nicht den Vorschriften über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. I) 236.

Bestimmung durch die oberste Marineverwaltungsbehörde, welche Unternehmungen zur See als kriegerische anzusehen sind (A. E. v. 20. März) 315.

Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster im Interesse der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 121.

Marmelade, Verbot der Durchfuhr während des Krieges (Bek. v. 9. Febr.) 126. — Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Maschinen, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Maschinen für die Frühernte und den Frühdrusch sowie für die Getreidetrocknung 1917 (Bek. v. 2. Juni) 443. — für die Ernte und den Drusch 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 21) 514. (V. v. 24. Nov.) 1082.

Mäster, Handel mit Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli) 581.

Mästungsorganisationen, Vereinbarung höherer Preise für Schlachtschweine durch staatlich zugelassene Mästungsorganisationen (V. v. 5. April § 2) 320.

Matrikularbeiträge für 1917 (G. v. 30. März § 3) 290. (G. v. 30. Mai § 7) 446.

Maultiere, Verfütterung von Gerste und Hafer an Maultiere vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Google

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, Arbeiten und Verkehr mit Erregern der Maul- und Klauenseuche (Bek. v. 21. Nov.) 1069.

Medaillen, Verbot der Überschreitung der Höchstpreise für Silber bei Erwerb und Einschmelzung oder Umarbeitung von Medaillen (Bek. v. 19. Juni) 505.

Mehl, Inanspruchnahme der Vorräte an Mehl für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März) 263. — Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl (Bek. v. 13. Juni) 495.

Begriff der Kleie bei zu Mehl verarbeitetem Getreide (A. B. v. 1. Nov. § 2) 1001. Ber. S. 1084.

Verkehr mit Mehl aus Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 54) 524. — Verteilung an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler (das. § 57) 524. — Höchstpreise für Mehl aus Brotgetreide und Gerste (das. §§ 58, 59) 525. — Verarbeitung von Getreide zu Mehl (das. § 63) 526.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1916 über Mehl aus der Ernte 1916 in der Fassung vom 24. Juli 1916 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 73) 529.

Meistgewicht der Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 2) 763.

Melasse, Verarbeitung in Branntweinbrennereien im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. III c, f, g) 936. — Verkehr mit Melasse, Melassefutter und Melasseschnitzeln währen des Krieges, neue Übernahmepreise, Außerkrafttreten der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über Höchstpreise dafür (V. v. 15. Nov.) 1047. — Entzuckerung von Melasse während des Krieges (Bek. v. 17. Okt. § 8) 917.

Meldebogen für Anzeigen an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe über den Verbrauch von Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 6) 842. — Vordrucke dazu (das.) 851, 853.

Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige (Bek. v. 1. März) 202. (Bek. v. 13. Nov.) 1040. — Vordruck (Bek. v. 1. März) 205. (Bek. v. 13. Nov.) 1045.

Meldepflicht für Hilfsdienstpflichtige (Bek. v. 1. März) 202. (Bek. v. 13. Nov.) 1040.

Melis, Preis für gemahlenen Melis (Bek. v. 17. Okt. § 12) 918. (A. B. v. 18. Okt. § 7) 926.

Mengkorn, Verwendung von Mengkorn aus der Ernte 1917 als Grünfutter (R. Getr. O. v. 21. Juni § 10) 511. — Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Mesothor, Beförderung mesothorhaltiger Körper mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 6) 765.

Meßgeräte, Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betr. Meßbereich der Flächen-Meßgeräte (Bek. v. 22. Aug.) 750. — Teilabschnitte der Meßgeräte für Flüssigkeiten (Bek. v. 5. Aug.) 747.

Meßwerkzeuge, Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung (Bek. v. 5. Aug.) 747. — Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung (Bek. v. 22. Aug.) 749.

Stempelung der Meßwerkzeuge aus Eisen für trockene Gegenstände (Bek. v. 22. Aug.) 749.

Metz, Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Metz (Bek. v. 25. Mai) 435.

Metzgereien, Aufstellung von Fettabscheidern während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 395.
s. auch Schlächtereien.

Mexiko, s. Vereinigte Staaten von Mexiko.

Miete für Binnenschiffe während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717.

Mieter, Schutz der Mieter während des Krieges (Bek. v. 26. Juli) 659. (Anordn. v. 26. Juli) 661. (Bek. v. 15. Sept.) 834. (Anordn. v. 15. Sept.) 834. — Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989. (Anordn. v. 2. Nov.) 991.

Mieträume, Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989. (Anordn. v. 2. Nov.) 991.

Google

Mietverträge für deutsche Kauffahrteischiffe während des Krieges (Bek. v. 5. Juli) 585. — für Schiffe, zu deren Beschaffung Reichsbeihilfe gewährt worden ist (G. v. 7. Nov. § 7) 1027.

Aufhebung von Mietverträgen auf Antrag des Vermieters während des Krieges (Bek. v. 26. Juli) 659. (Anordn. v. 26. Juli) 661. (Bek. v. 15. Sept.) 834. (Anordn. v. 15. Sept.) 834. — auf Antrag des Mieters (Bek. v. 2. Nov. § 2) 989.

Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Auflösung von Mietverträgen über Seeschiffe, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Milch, Einfuhr kondensierter Milch während des Krieges, Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Bek. v. 5. Jan.) 13. — Verkehr mit Buttermaschinen und Zentrifugen während des Krieges (Bek. v. 24. März) 280.

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Milchmaße, Stempelung (Bek. v. 22. Aug.) 749.

Milchpulver, Einfuhr während des Krieges, Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Bek. v. 5. Jan.) 13.

Milchzucker, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Militär, Ansehung eines Bauwerkes oder Grundstücks, das zur Herstellung einer Befestigungsanlage während des Krieges beschädigt oder zerstört wird, insoweit als zu militärischen Zwecken verwiesen (V. v. 4. April) 327.

Militäranstalten, Erlaubnis des zuständigen Kriegsministeriums zum Arbeiten und zum Verkehr mit gewissen Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 1) 1070.

Militärbeamte, Änderung der Verordnung in der Fassung vom 16. Juli 1915, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 22. März) 299.

Militärbefehlshaber, Anbringung des Antrags bei ihm auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.

Militärdienst, Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr (A. E. v. 30. Jan.) 149. — Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 20. März) 315. — Angehörige des deutschen Heeres auf Luftschiffen, Flugzeugen, Schiffen und Fahrzeugen als Kriegsteilnehmer (A. E. v. 20. März) 315.

Militär-Flugzeuge, Beförderung notgelandeter Militär-Flugzeuge mit gefüllten Betriebsstoffbehältern auf der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 24. Okt.) 968.

Militär-Generalgouvernement in Lublin, k. u. k., Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung des Gebiets des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73. — Ausnahme von der Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland für Personen im k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin (Bek. v. 3. Febr.) 103.

Militärgut, Einfuhr während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42. — Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Okt.) 983.

Militärpersonen im Sinne des Militärstrafgesetzes, Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. v. 1872 (G. v. 25. April) 381.

Fürsorge für Kriegsgefangene (G. v. 15. Aug.) 725.

Aushändigung der Postsendungen für Militärpersonen (Postordn. v. 28. Juli § 39 XI) 801.

Militär-Strafgerichtsordnung, Errichtung von Urkunden im Felde (§ 5 des Einf. G.), Einlegung der weiteren Beschwerde nach § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 78 der Grundbuchordnung durch die im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Mil. Str. G. O. bezeichneten Personen (Bek. v. 8. März) 219.

Militärstrafgesetzbuch, Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (G. v. 25. April) 381. — Änderung des § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch (G. v. 25. April Art. II) 384.

Google

Militärtarif für Eisenbahnen, Änderung (Bek. v. 29. Okt.) 983.

Militär-Transport-Ordnung vom 18. Januar 1899, Änderung (Bek. v. 4. April) 328. (Bek. v. 13. Juli) 608. (Bek. v. 28. Juli) 672.

Militärverwaltungen, Fürsorge der deutschen Militärverwaltungen für Kriegsgefangene (G. v. 15. Aug.) 725.

Militärverwaltungsbehörden, Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörden über Anträge auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.

Minden in Westfalen, Aufgaben der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Bek. v. 30. Dez. 16) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. (Bek. v. 28. Juni) 563. (Bek. v. 27. Dez.) 1132.

Mindestpreis für Beförderungen auf Binnenwasserstraßen sowie für Schleppen, Beladen, Löschen, Miete von Binnenschiffen während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717.

Erhöhung des Mindestpreises für Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 2. März) 209.

Minen, Beitritt Chinas zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen (Bek. v. 30. Juni) 586.

s. auch Sprengminen.

Mineralien, Übertragung der Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Bek. v. 8. Jan.) 25. — Anzeige über Bestände und Funde phosphorhaltiger Mineralien, Lieferung an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft, Übernahmepreis (Bek. v. 5. März) 215.

Mineralöle, Verkehr mit Mineralölen und Mineralölerzeugnissen während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen, Enteignung von Holz dafür (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Mischfrucht, den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassende Mischfrucht zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — Verwendung von Mischfrucht aus der Ernte 1917 als Grünfutter (R. Getr. O. v. 21. Juni § 10) 511. — Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Mischsendungen, Beförderung zusammengepackter Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben als Mischsendungen mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 1, 2, 11, 30, 35) 763.

Missionen, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (G. v. 19. April) 362.

Mitglieder des Kriegsernährungsamts (Bek. v. 27. Sept.) 889.

Mohair, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Mohn, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Höchstpreise für Mohn aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699.

Lieferung von Mohnöl bei Abgabe von Mohn an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 7. Aug.) 697. — Lieferung von Ölkuchen an die Landwirte bei Ablieferung von Mohn aus der Ernte 1917 (Bek. v. 20. April) 372. (V. v. 23. Juli, 7) 645. (V. v. 23. Juli § 6) 648.

Verkehr mit Mohn während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Mohnöl, Lieferung von Mohnöl bei Abgabe von Mohn oder Sonnenblumenkernen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 7. Aug.) 697.

Möhren s. Mohrrüben.

Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt), Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Ernteschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Höchstpreise für Futtermöhren aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Aufhebung der Höchstpreise vom 26. Oktober 1916 für Mohrrüben (V. v. 13. Juli) 623.

Google

Mohrrüben (Forts.)
Absatz und Verwendung von Samen von Futtermöhren zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057. — Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Molke, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Molkereien, Zuschläge für Lieferung von Butter in kleinen Packungen (V. v. 25. Aug. § 11) 733. — Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Molkereibutter, Preise (V. v. 25. Aug.) 731.

Montanwachs, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170. — Aufhebung der Verordnung vom 26. Mai 1916 über Montanwachs (Bek. v. 18. Jan. § 5) 61.

Morphin, Handel damit während des Krieges (V. v. 22. März) 256.

Most, Verkehr mit Branntwein aus Most (Bek. v. 24. Febr.) 179. — Herstellung und Absatz von Most aus Obst (V. v. 24. Aug.) 729.

Mostrich, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Mostrich während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Mowrasaat, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Mühlen, Verarbeitung von Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 48, 49) 522.

Müllereierzeugnisse, Ausmahlen von Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 48 bis 55) 522. — Mahlbücher, Mahlkarten (das. § 63) 526. — Aufhebung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide (R. Getr. O. v. 21. Juni § 73) 529.

München, Aufgaben der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München (Bek. v. 24. Febr. § 8) 181. — der Süddeutschen Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München (Bek. v. 24. Febr.) 179.
Sitz einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Mund, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Mundhöhle während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Munition, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 12. Jan.) 49. (Bek. v. 1. März) 212. (Bek. v. 25. Aug.) 742. (Bek. v. 24. Okt.) 967.

Münzen, Verbot der Ein- und Durchfuhr auf Rubel lautender Münzen während des Krieges (Bek. v. 17. März) 235.
Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink, Einziehung von Zehnpfennigstücken aus Nikkel (Bek. v. 22. März) 282. (Bek. v. 29. Nov.) 1089. — Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium, Einziehung von Fünfpfennigstücken aus Nickel (Bek. v. 15. Febr.) 156. — Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen (Bek. v. 6. Dez.) 1098.
Einziehung der Zweimarkstücke, Ausnahme für die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke (Bek. v. 12. Juli) 625.
Verbot der Einschmelzung oder Verarbeitung von Reichsmünzen behufs gewerblicher Verwertung während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 406. — außer Kurs gesetzter Reichsmünzen (Bek. v. 20. Dez.) 1115. — Verbot der Überschreitung der Höchstpreise für Silber bei Erwerb, Einschmelzung oder Umarbeitung von Münzen (Bek. v. 19. Juni) 505.

Münzunion, beim Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges gelten die Länder der lateinischen Münzunion untereinander als Länder verschiedener Währung (Bek. v. 8. Febr. § 2) 106.

Musikalien, Verbrauch von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Musikalien während des Krieges (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Muster, Wegfall von Erleichterungen im Gebrauchsmusterrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 6. Mai) 401.

Google

Muster (Forts.)
Ausschluß der Öffentlichkeit für gewisse Gebrauchsmuster während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 121.
Beförderung von Mustern mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 10) 771.
Beitritt Schwedens zu der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3.
Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.) 39. (Bek. v. 5. Mai) 401. (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.
Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

N

Nachbarortsverkehr, Gebühren für Postsendungen im Nachbarortsverkehre (Postordn. v. 28. Juli § 37) 799.

Nachforderungen an Porto und Reichsabgabe für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 50 VI) 810.

Nachlieferung von Zeitungen durch die Post (Postordn. v. 28. Juli § 48) 808.

Nachnahmen im Postverkehr (Postordn. v. 28. Juli §§ 12 II, 14 IV, 19, 29, 30, 41 II, 45) 773.
Preis der Vordrucke zu Nachnahmepaketkarten und Nachnahmen mit anhängender Postanweisung (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 19 I) 782. — mit anhängender Zahlkarte (Bek. v. 26. Aug.) 736.

Nachnahmepakete im Postverkehr (Postordn. v. 28. Juli §§ 12 II, 19) 773.

Nachnahmesendungen im Postverkehr (Postordn. v. 28. Juli §§ 12 II, 14 IV, 19, 29, 30, 41 II, 45) 773.

Nachschußporto für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 50 III) 810.

Nachsendung von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 44, 50 IV) 805.

Nägel, Verwendung gewöhnlicher eiserner Nägel zur Verpackung von Sprengstoffen bei der Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 25. Aug.) 742.

Nägel (Fingernägel), Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Nägel während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. § 15) 928.

Nähfäden, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Nährmittelfabriken, Erlöschen der Gültigkeit der Erlaubnisscheine zum freihändigen Ankauf von Hafer — § 17 der Verordnung vom 6. Juli 1916 — (Bek. v. 19. Mai) 425.

Nahrungsmittel, Verbot der Verwendung von Kunsthonig zur Herstellung von Nahrungsmitteln (V. v. 7. Dez. § 1) 1094. — Verwendung von Zucker zur Herstellung von Nahrungsmitteln während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. §§ 15, 16) 928.

Namen, Angabe des Namens und des Ortes der gewerblichen Niederlassung auf jeder Packung mit Gewürzen und deren Ersatzmitteln während des Krieges (Bek. v. 5. Dez.) 1093. — mit Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 13) 64. — auf den Begleitscheinen zu Ausbesserungen von Schuhwaren während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 75. — Angabe des Namens des Herstellers auf fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 19. April § 4) 367.

Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, Höchstpreise während des Krieges (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128.

Natriumsuperoxyd, Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 5. Mai) 402.

Google

Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 über den Absatz von Brennnesseln (Bek. v. 26. Sept.) 864.

Neuguinea, vorläufige Regelung des Haushalts für 1917 (Bek. v. 30. März) 291. — Feststellung des Haushaltsetats für 1917 (Bek. v. 30. Mai) 468.

Nickel, Einziehung von Fünfpfennigstücken aus Nickel (Bek. v. 15. Febr.) 156. — von Zehnpfennigstücken aus Nickel (Bek. v. 22. März) 282. (Bek. v. 29. Nov.) 1089.

Niederlande, Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfristen in den Niederlanden (Bek. v. 7. Aug.) 697.

Beitritt zu der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Bek. v. 16. Febr.) 161.

Anmeldung von Zahlungsmitteln in niederländischer Währung und von Forderungen auf die Niederlande (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Niederlassungen, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (G. v. 19. April) 362.

Anmeldung der zu einer ausländischen Niederlassung des Anmeldepflichtigen gehörigen Zahlungsmittel in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder (Bek. v. 31. Aug. Art. 3) 737.

Nitroverbindungen, Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Norddeutsche Brausteuergemeinschaft s. Brausteuergemeinschaft.

Normal-Eichungskommission, Änderung und Ergänzung der Eichordnung vom 8. November 1911 (Bek. v. 22. Aug.) 749. — Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betr. Änderung und Ergänzung der Eichordnung (Bek. v. 22. Aug.) 750. — Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betr. Änderung und Ergänzung der Eichordnung (Bek. v. 22. Aug.) 750.

Normal-Eichungskommission (Forts.)

Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung (Bek. v. 5. Aug.) 747. — Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung (Bek. v. 22. Aug.) 749.

Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung (Bek. v. 12. Aug.) 748.

Normalverträge über Gemüse und Obst (V. v. 3. April § 5) 309. (V. v. 24. Aug.) 729.

Norwegen, Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen für Patente und Warenzeichen (Bek. v. 18. Aug.) 724.

Norwegen, Dänemark und Schweden gelten beim Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges untereinander als Länder verschiedener Währung (Bek. v. 8. Febr. § 2) 106.

Anmeldung von Zahlungsmitteln in norwegischer Währung und von Forderungen auf Norwegen (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Noten, Mitteilungen über ausländische Noten während des Krieges (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

s. auch Banknoten.

Notfrist, Wahrung der Notfrist bei Einlegung der weiteren Beschwerde nach § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 78 der Grundbuchordnung durch Personen im Felde (Bek. v. 8. März) 219.

Notschlachtungen, Gestattung des Halsschnitts während des Krieges (Bek. v. 2. Juni) 471. — Verbrauch von Fleisch aus Notschlachtungen während des Krieges (Bek. v. 19. Okt. § 15) 954.

Nürnberg, Sitz einer Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 24. März) 274. — einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Google

Nußkerne, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung überzuckerter Nußkerne während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. § 15) 928.

O

Oberversicherungsämter, zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden, betr. die Unfallversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten, ist das Oberversicherungsamt Groß-Berlin zuständig (V. v. 24. Febr. § 10 Nr. 9) 174.

Zustimmung des Oberversicherungsamts zur Festsetzung des Kranken- und Wochengeldes durch die Satzung einer Krankenkasse während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Entscheidung über Beschwerden gegen Strafestsetzungen der Ausführungsbehörden zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, Zuständigkeit des Oberversicherungsamts Groß-Berlin (Bek. v. 2. Juni) 479.

Obst, Verkehr mit Branntwein aus Obst (Bek. v. 24. Febr.) 179. — Aufhebung des § 3 dieser Verordnung (Bek. v. 26. Juni) 561. — Verarbeitung von selbsterzeugtem Obst zu Branntwein (Bek. v. 18. Okt. III i) 937.

Verarbeitung von Obst während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Verkehr mit Obst während des Krieges (V. v. 3. April) 307. — 1. Genehmigung und Übernahme von Verträgen (das. §§ 1 bis 3) 307. — 2. Preisregelung (das. §§ 4 bis 7) 308. — 3. Genehmigung von Handelsbetrieben (das. §§ 8, 9) 310. — 4. Schlußscheine (das. § 10) 311. — 5. Absatzbeschränkung und Enteignung (das. §§ 11 bis 15) 312. — 6. Strafbestimmungen (das. § 16) 313. — Änderung der Verordnung vom 3. April 1917 (V. v. 24. Aug.) 729.

Zollfreiheit für frisches Obst während des Krieges (Bek. v. 13. Sept.) 833.

Obstbranntwein, Verarbeitung von Obst zu Obstbranntwein während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Obstbrennereien, Verkehr mit Branntwein aus Obstbrennereien (Bek. v. 24. Febr.) 179. — Aufhebung des § 3 dieser Verordnung (Bek. v. 26. Juni) 561.

Obstbrennereien (Forts.)

Hinausschiebung der Zeit der erstmaligen Festsetzung eines Durchschnittsbrandes für die nach dem 30. September 1907 errichteten Obstbrennereien (Bek. v. 18. Okt. I c) 935.

Obstkonserven, Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Obstkraut, Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Obstmark, Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Obstmus, Herstellung und Absatz während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Obstwein, Verkehr mit Branntwein aus Obstwein (Bek. v. 24. Febr.) 179. — Aufhebung des § 3 dieser Verordnung (Bek. v. 26. Juni) 561.

Verarbeitung von Obst zu Obstwein während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729. — Verwendung von Zucker zur Herstellung von Obstweinen während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. § 15) 929.

Ochsen, Verfüttern von Hafer während der Frühjahrsbestellung 1917 (Bek. v. 26. Febr.) 191. (Bek. v. 22. März § 2 C) 264. — von Gerste und Hafer an Zugochsen vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — Höchstpreise für Ochsen vom 1. Juli 1917 ab (V. v. 19. März) 243. — Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Offenbach (Main), Sitz einer Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 24. März) 274.

Offenbaren von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai § 7) 394.

Öffentlichkeit des Verfahrens bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen, Ausschließung der Öffentlichkeit in den Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen (Bek. v. 30. Jan. § 16) 90. — Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster im Interesse der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 121.

Google

Öffentlicher Verkehr, Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs auf Landwegen durch ein dem öffentlichen Verkehre dienendes Unternehmen (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Öffnung von Postsendungen durch Postbeamte (Postordn. v. 28. Juli §§ 35, 46 III) 795.

Öle, Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über die Verarbeitung von Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890.

Verkehr mit den aus Knochen gewonnenen Ölen während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107.

Abgabe des aus Ölfrüchten gewonnenen Öles während des Krieges (V. v. 23. Juli, 7) 645. (V. v. 23. Juli § 6) 648. — Lieferung von Öl bei Abgabe von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette. Genehmigung der gewerbsmäßigen Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen während des Krieges (V. v. 7. Aug.) 697.

Beförderung von Ölen mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 10) 771.

Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln sowie von Leder (Bek. v. 21. Juni) 545.

Oleum, Verkehr damit während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 21. Sept.) 855.

Ölfrüchte, Ernteflächenerhebung vom 14. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Höchstpreise für Ölfrüchte aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699.

Änderung der Verordnung vom 26. Juni 1916 über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte, Lieferung von Ölkuchen an Landwirte bei Ablieferung von Dotter und Mohn aus der Ernte 1917 (Bek. v. 20. April) 372. — Änderung der Verordnung vom 26. Juni 1916 über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte (V. v. 23. Juli) 643. — Neue Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte (Bek. v. 23. Juli) 646.

Ölfrüchte (Forts.)

Lieferung von Öl und Ölkuchen bei Abgabe von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 7. Aug.) 697.

Ölgoudron, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Ölkuchen und Ölmehle, Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über die Verarbeitung von Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890.

Lieferung von Ölkuchen an Landwirte bei Ablieferung von Dotter und Mohn aus der Ernte 1917 (Bek. v. 20. April) 372. — Lieferung von Ölkuchen und Ölmehlen aus der Ernte 1917 und 1918 an Landwirte (V. v. 23. Juli, 7) 645. (V. v. 23. Juli § 6) 648. — von Ölkuchen bei Abgabe von Leinsamen an Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (V. v. 7. Aug. §§ 2, 3) 698.

Ölmühlen, Verarbeitung von Ölfrüchten während des Krieges gegen Erlaubnisschein, Zusammenlegung von Ölmühlen (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. — Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zur gewerbsmäßigen Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen während des Krieges aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen (V. v. 7. Aug. § 5) 698.

Ölrettich, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Ölsäuren, Verkehr mit den aus Knochen gewonnenen Ölsäuren während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107. — Verwendung der aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten gewonnenen Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln (Bek. v. 21. Juni) 545.

Opium, Handel damit während des Krieges (V. v. 22. März) 256.

Oranit, Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 1. März) 212.

Google

Orden der Gesellschaft Jesu, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872 (G. v. 19. April) 362.

Ordnungsstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst [Meldung, Mitteilung, Auskunfterteilung, ärztliche Untersuchung] (Bek. v. 13. Nov. § 15) 1043. — gegen das Kohlensteuergesetz (G. v. 8. April §§ 22, 25) 345. — gegen das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 25) 337.

Organe, Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder, Vertreter und Ersatzmänner in Organen des Handwerkerstandes (Bek. v. 6. Sept.) 829.

Organisationen, Verpflichtung der in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai) 393.

Originalsaatgut, die Höchstpreise für Getreide gelten nicht für Originalsaatgut (V. v. 12. Juli § 13) 622. — Die Höchstpreise für Hülsenfrüchte gelten nicht für Originalsaatgut (V. v. 24. Juli) 653. — Belassung von Getreidesaatgut an Züchter von Originalsaatgut (V. v. 12. Juli § 9) 611.

Ort, Angabe des Namens oder der Firma und des Orts der gewerblichen Niederlassung auf jeder Packung mit Gewürzen und deren Ersatzmitteln während des Krieges (Bek. v. 5. Dez.) 1093. — mit Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 13) 64. — auf den Begleitscheinen zu Ausbesserungen von Schuhwaren während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 75.

Die im Felde errichteten Urkunden bedürfen keiner Ortsangabe (Bek. v. 8. März) 219.

Ortsbehörden, Ergänzung der Nachweisung der Meldepflichtigen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov.) 1040.

Außerkrafttreten der Verordnung vom 14. September 1916 über Bucheckern (V. v. 4. Okt.) 890. — Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Verarbeitung von Ölfrüchten in Mühlen während des Krieges (V. v. 23. Juli § 1) 647.

Ortsbriefe, Gebühren für Ortsbriefe [an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts] (Postordn. v. 28. Juli § 37) 799.

Ortsgebühr, Behandlung nach der Ortsgebühr freigemachter Briefe nach der Ferngebühr (Postordn. v. 28. Juli § 46) 807.

Ortskrankenkassen, Aufstellung der Jahresrechnung während des Krieges (Bek. v. 30. Nov.) 1091. — Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Ortslisten für die Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai §§ 3, 4) 415. — für die Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Ortspolizeibehörden, Anhörung der Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 681. (Bek. v. 30. Aug.) 745. — Aufhebung dieser Bekanntmachungen (Bek. v. 26. Okt.) 972.

Ortsverkehr, Gebühren für Postsendungen im Ortsverkehre (Postordn. v. 28. Juli § 37) 799.

Ostafrikanisches Schutzgebiet, vorläufige Regelung des Haushalts für 1917 (G. v. 30. März) 291. — Feststellung des Haushaltsetats für 1917 (G. v. 30. Mai) 468.

Österreich-Ungarn, Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie (Bek. v. 4. April) 317. — Meldepflicht (Bek. v. 13. Nov.) 1040.

Einfuhr mit Chlorzinn beschwerter Seidenwaren aus Österreich-Ungarn (Bek. v. 8. April) 328.

Aussetzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten während des Krieges zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile der österreichisch-ungarischen Wehrmacht (Bek. v. 28. Juni) 567.

Ozokerit, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Google

P

Pacht, Ergänzung der Verordnung vom 4. April 1916 über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten (V. v. 12. Okt.) 897.

Pachtverträge über Grundstücke zum Zwecke gärtnerischer Nutzung während des Krieges (V. v. 12. Okt.) 897.

Packungen, äußere Bezeichnung der Packungen mit Gewürzen und deren Ersatzmitteln während des Krieges (Bek. v. 5. Dez.) 1093. — mit Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 13) 64. — mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 19. April § 4) 367. — Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1916 über die äußere Kennzeichnung der Packungen von Soda, Seife und sonstigen Waschmitteln (Bek. v. 21. Juni) 552.

Paketbesteller, Annahme gewöhnlicher Pakete (Postordn. v. 28. Juli § 29 III) 792.

Pakete, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 1, 2, 4, 6, 12 bis 16, 19, 22, 24, 26, 29, 30, 35, 36, 39, 42, 44, 45, 46 V, 50) 763. — Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete (Postordn. v. 28. Juli § 16) 775.
s. auch Postpakete.

Paketkarten für Postpakete (Postordn. v. 28. Juli §§ 3, 6, 12 bis 14, 22, 24, 26, 33, 36, 39, 42 bis 44, 46 IV) 764. — Preis der Vordrucke zu Postpaketkarten (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 12 VI) 773.

Palmkerne, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Papier, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 15. Sept.) 835. (Bek. v. 20. Sept.) 841.
s. auch Druckpapier.

Papierfabriken, Herstellung von Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996.

Papiergeld, Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131.
Anmeldung von Papiergeld in ausländischer Währung (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung von solchem Papiergeld auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Papierholz, Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996. — in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Papiersäcke, Erhöhung des nach § 3 der Verordnung vom 11. Januar 1916 zulässigen Aufschlags zu den Preisen für künstliche Düngemittel bei der Lieferung in Papiersäcken (V. v. 28. Aug. Art. II) 820. (V. v. 19. Dez. Art. II) 1111.

Pappe, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 15. Sept.) 835. (Bek. v. 20. Sept.) 841.

Paraffin, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Paraguay, Anmeldung von Zahlungsmitteln in Währung von Paraguay und von Forderungen auf Paraguay (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Paris, Beitritt Schwedens zu der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3.
Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.) 39. (Bek. v. 5. Mai) 401. (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 7. Aug.) 697. (Bek. v. 18. Aug.) 724. (Bek. v. 20. Aug.) 728. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.

Pastinak, Absatz und Verwendung von Pastinaksamen zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Patentamt, Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 121. — Vereinfachungen im Patentamt während des Krieges (Bek. v. 9. März) 221. — Erlaß von Bestimmungen über die Zahlung patentamtlicher Gebühren während des Krieges (Bek. v. 8. März) 222.

Patente, Ausschluß der Öffentlichkeit für gewisse Patente während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 121. — Prüfung der Anmeldungen und Erteilung der Patente durch die

Google

Patente (Forts.)
Prüfungsstelle des Patentamts (Bek. v. 9. März) 221. — Zahlung patentamtlicher Gebühren während des Krieges (Bek. v. 8. März) 222.

Patentgesetz, Wegfall der Vorschrift im § 26 Abs. 3 Satz 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 während des Krieges (Bek. v. 9. März § 3) 221.

Patentrecht, Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 6. Mai) 401.
Beitritt Schwedens zu der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3.
Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.) 39. (Bek. v. 5. Mai) 401. (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 7. Aug.) 697. (Bek. v. 18. Aug.) 724. (Bek. v. 20. Aug.) 728. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.
Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Anführung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Patentrolle, besonderer Band [Kriegsrolle] für die während des Krieges geheimzuhaltenden Patente (Bek. v. 8. Febr.) 121.

Patronen, Beförderung von Patronen für Handfeuerwaffen mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 6) 765.

Pech s. Hartpech, Weichpech.

Peluschken, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Ernteschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.
Höchstpreise für Peluschken aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Juli) 653. — Ermäßigung dieser Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082. — Freigabe für Saatzwecke, Höchstpreise für Saatgut, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Verkehr mit Peluschken aus der Ernte 1917 (R. Gen. C. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.
Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassende Peluschken zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.
Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Perdorfit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 1. März) 212.

Perkoronit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 1. März) 212.

Perlen, Einfuhr echter Perlen während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Personen, Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland durch natürliche und juristische Personen (Bek. v. 23. Febr.) 183. — Besteuerung des Personenverkehrs (G. v. 8. April) 329.
Beförderung von Personen mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 51 bis 64) 811. — Ausschließung von Personen von der Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 52) 812.
Volkszählung in allen deutschen Staaten am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt.) 906.

Personenbeförderung, Preiszuschlag für die Personenbeförderung im See- und Binnenschiffahrtsverkehr aus Anlaß der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 37) 348.
Personenbeförderung mit den Posten (Postordn. v. 28. Juli §§ 51 bis 64) 811.

Personenfahrkarten, Außerkrafttreten der Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über den Personenfahrkartenstempel (G. v. 8. April § 34) 339.
s. auch Fahrkarten.

Google

Personenfahrpreise, Abgabe davon (G. v. 8. April) 329.

s. auch Fahrkartenausgabestellen.

Personengeld für Reisen mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 53) 812.

Personenposten, Beförderung von Reisenden (Postordn. v. 28. Juli §§ 51 bis 62) 811.

Personenstand, Anwendung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung auf die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Bek. v. 18. Jan.) 55. (A. B. v. 15. Okt.) 903.

Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Peru, Anmeldung von Zahlungsmitteln in peruanischer Währung und von Forderungen auf Peru (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Peru (G. v. 9. Dez.) 1097.

Pest, Arbeiten und Verkehr mit Pesterregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 1 bis 8) 1069. — Versendung von Pesterregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 8 bis 17) 1075. — Aktive Immunisierung der in Pestlaboratorien zu beschäftigenden Personen (Leiter, Vertreter, Diener) gegen Pest (Bek. v. 21. Nov. § 8) 1075.

Petroalbit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 30. März) 300.

Petroleum fällt nicht unter die Bestimmungen über Mineralöle und Mineralölerzeugnisse (Bek. v. 18. Jan. § 12) 63.

Verbot des Absatzes von Petroleum bis einschließlich 31. August 1917 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. April 1917 ab, an Verbraucher vom 1. Mai 1917 ab (Bek. v. 19. März) 247. — bis einschließlich 16. September 1917 (Bek. v. 11. Aug.) 707.

Änderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 in der Fassung vom 21. Oktober 1915 und vom 1. Mai 1916 über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände (Bek. v. 19. Okt.) 905.

Petrolkoks, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Pfandbriefe, Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe (Bek. v. 29. März) 292.

Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen während des Krieges (Bek. v. 22. März) 254. — des Arbeits- oder Dienstlohns oder des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt waren, während des Krieges (Bek. v. 13. Dez.) 1102.

Pfennig, Einziehung von Fünfpfennigstücken aus Nickel, Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium (Bek. v. 15. Febr.) 156. — Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen (Bek. v. 6. Dez.) 1098. — Einziehung von Zehnpfennigstücken aus Nickel, Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink (Bek. v. 22. März) 282. (Bek. v. 29. Nov.) 1089.

Pferde, Haferzulage für Holzabfuhrpferde bis zum 15. März 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 45. — Verfütterung von Gerste und Hafer an Pferde vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde (Bek. v. 17. Febr.) 165. (Bek. v. 2. Nov.) 986.

Verkehr mit den anfallenden frischen Knochen von Pferden, auch der Füße, während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107.

Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701. — Zählung am 1. Dezember 1917 (V. v. 8. Nov.) 1021.

Pflanzen, Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten (Bek. v. 30. Aug.) 745.

Pflanzensäfte, Zollerleichterung während des Krieges (Bek. v. 25. Okt.) 966.

Google

Pflegeeltern, Erhöhung der Unterstützung von Pflegeeltern in den Dienst eingetretener Mannschaften, Änderung der Verordnung vom 21. Januar 1916 (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Pflegekinder, Erhöhung der Unterstützung von Pflegekindern in den Dienst eingetretener Mannschaften, Änderung der Verordnung vom 21. Januar 1916 (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Phosphor, Übertragung der Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Bek. v. 8. Jan.) 25. — Anzeige über Bestände und Funde phosphorhaltiger Mineralien oder Gesteine an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft, Übernahmepreis (Bek. v. 5. März) 215. — Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte durch die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin (Bek. v. 1. März) 197. (Bek. v. 2. März) 199.

Phosphorsäure, Höchstpreise während des Krieges für wasserlösliche Phosphorsäure (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128. — für Gesamt-Phosphorsäure und für zitronenlösliche Phosphorsäure (V. v. 10. Dez.) 1099.

Pirmasens, Sitz von Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften (Bek. v. 24. März) 274.

Plätze der Reisenden in den Personenposten (Postordn. v. 28. Juli § 56) 813.

Polizeibeamte, Befugnis zur Vornahme jederzeitiger Besichtigungen der Räume, in denen:

Branntwein aus Wein hergestellt oder gelagert wird (Bek. v. 9. Jan. § 8) 27. — Buttermaschinen oder Zentrifugen aufbewahrt oder feilgehalten werden (Bek. v. 24. März) 280.

Getreide aus der Ernte 1917 verarbeitet wird (R. Getr. O. v. 21. Juni § 49) 523.

Kälbermägen gewonnen, aufbewahrt oder feilgehalten werden (V. v. 1. März § 3) 196. — Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden (V. v. 28. Juni § 15) 573.

Polizeibeamte (Forts.)

Schuhsohlen, Sohlenschoner, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffe gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden (Bek. v. 25. Jan. § 2) 75.

Vieh gehalten oder gefüttert wird (V. v. 28. Juni § 15) 573.

Befugnis zur Vornahme von Besichtigungen der Räume während der Geschäfts- oder Arbeitszeit, wo Getreide aus der Ernte 1917 oder Erzeugnisse daraus aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden (R. Getr. O. v. 21. Juni § 49) 523.

Polizeibehörde, Erlaubnis der Polizeibehörde zum Arbeiten und zum Verkehr mit gewissen Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 2 bis 4) 1070.

Die Bescheinigungen über den Erwerb von Wein sind den Beamten der Polizeibehörde vorzulegen (V. v. 31. Aug. § 4) 751.

Porto für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 50, 33 VI, VIII, 34 II, 44 IV, 45 III, VIII) 809.

Portofreiheit genießen Postsendungen im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht (Postordn. v. 28. Juli § 37 VI) 799.

Portugal, Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal und die portugiesischen Kolonien (Bek. v. 19. Juni) 503.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals während des Krieges (Bek. v. 28. Dez.) 1128.

Posen, Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Posen (Bek. v. 25. Mai) 435.

Positionslaternen, die Bekanntmachung vom 19. März 1917 findet auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen keine Anwendung (Bek. v. 19. März) 247.

Post, Versendung von Krankheitserregern mit der Post (Bek. v. 21. Nov. §§ 9, 12, 14, 17) 1075.

Postanweisungen, Übermittlung von Geldbeträgen durch Postanweisung (Postordn. v. 28. Juli §§ 1, 3, 18 X, 19, 20, 22, 29, 33, 36, 39, 42 bis 45, 46 IV, V, 49, 50) 763. — durch tele-

Google

Postanweisungen (Forts.)
graphische Postanweisung (Postordn. v. 28. Juli § 20 XI bis XVII) 785. — Preis der Vordrucke für Postanweisungen (Bek. v. 26. Aug. Nr. 5 und 6) 736. (Postordn. v. 28. Juli § 20 III) 784.

Postanweisungsverkehr, auf den Postanweisungsverkehr findet die Verordnung vom 8. Februar 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges keine Anwendung (Bek. v. 8. Febr. Art. 8) 111.

Postaufträge (Postordn. v. 28. Juli §§ 18, 30, 36, 39, 42 VIII, 44) 776. — Preis der Vordrucke für Postaufträge (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 18 III) 777. — mit anhängender Zahlkarte (Bek. v. 26. Aug.) 736.

Postauftragskarte, Erteilung von Postaufträgen auf Postauftragskarten (Postordn. v. 28. Juli § 18) 776.

Postauftragsverkehr, auf den Postauftragsverkehr findet die Verordnung vom 8. Februar 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges keine Anwendung (Bek. v. 8. Febr. Art. 8) 111.

Postausweiskarten (Postordn. v. 28. Juli § 41) 802.

Postbeamte, Öffnung der Postsendungen durch Postbeamte (Postordn. v. 28. Juli §§ 35, 46 III) 795.

Postgebühren, Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1916, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe (G. v. 18. Juni) 551.

Posthilfsstellen, Behandlung der Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 29 II, VII, 36 I, VII, 42, 49) 792.

Postkarten, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 1, 3, 7, 30, 49) 763. — Preis der Vordrucke für Postkarten (Bek. v. 26. Aug. Nr. 1 und 6) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 7 II) 766.

Postkreditbriefe (Postordn. v. 28. Juli § 21) 786.

Postlagerkarten (Postordn. v. 28. Juli § 41) 802.

Postlagernde Sendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 4, 19 VI, 24 III, 41, 45) 764.

Postnachnahmen s. Nachnahmen.

Postnachnahmeverkehr, auf den Postnachnahmeverkehr findet die Verordnung vom 8. Februar 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges keine Anwendung (Bek. v. 8. Febr. Art. 8) 111.

Postordnung vom 20. März 1900, Änderung (Bek. v. 7. Jan.) 23. (Bek. v. 30. März) 301. (Bek. v. 3. Juli) 587. (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Bek. v. 28. Juli) 817.
Neue Postordnung (v. 28. Juli) 763. — Inkrafttreten am 1. Oktober 1917 (Postordn. v. 28. Juli § 66) 816.

Postpakete, Einfuhr von Postpaketsendungen auf Grund konsularischer Ausnahmescheine während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.
s. auch Pakete.

Postprotest, Änderung (Bek. v. 7. Jan.) 23. (Bek. v. 30. März) 301. (Bek. v. 3. Juli) 587. (Bek. v. 28. Juli) 817. (Bek. v. 4. Okt.) 890.
Protesterhebung durch die Post (Postordn. v. 28. Juli § 18) 776.

Postprotestaufträge (Postordn. v. 28. Juli § 18) 776. — mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind (Bek. v. 27. Jan.) 23. (Bek. v. 30. März) 301. (Bek. v. 3. Juli) 587. (Bek. v. 28. Juli) 817. (Bek. v. 4. Okt.) 890. — Preis der Vordrucke für Postprotestaufträge, auch mit anhängender Zahlkarte (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 18 III) 777.

Postschalter, Auflieferung der Briefsendungen mit gewissen Krankheitserregern am Postschalter (Bek. v. 21. Nov. § 14) 1078.

Postschalterstunden (Postordn. v. 28. Juli §§ 21 III, 30, 42 II, VI, 43 I) 786.

Postscheck, Einzahlung auf Aktien von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit durch Gutschrift auf ein Postscheckkonto während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 431.

Postscheckgesetz vom 26. März 1914, Änderung, Herabsetzung der Stammeinlage auf 25 ℳ (G. v. 30. Mai) 469.

Postscheckordnung, Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 (Bek. v. 26. Aug.) 736.

Google

Postscheckverkehr, auf den Postscheckverkehr findet die Verordnung vom 8. Februar 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges keine Anwendung (Bek. v. 8. Febr. Art. 8) 111.

Postsendungen, Behandlung (Postordn. v. 28. Juli) 763.

Post-Unterstützungskasse, Verkauf unanbringlicher Postsendungen zum Besten der Post-Unterstützungskasse (Postordn. v. 28. Juli § 46 IV, VII) 808.

Postvollmacht für die Empfangnahme von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 39) 799.

Postwertzeichen, Verkauf (Postordn. v. 28. Juli § 49) 809.

Pottasche, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Dez.) 1117.

Praline, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Pralinen während des Krieges (A. B. v. 18. Okt § 15) 928.

Präsident des Kriegsernährungsamts, Ernennung der Mitglieder der Überwachungsstelle für Ammoniakdünger, Bestimmung über Leitung, Zusammensetzung und Geschäftsgang der Überwachungsstelle (Bek. v. 18. Mai) 427.

Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 24. Februar 1917 über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (Bek. v. 24. Febr. § 9) 181. — Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 22. März 1917 über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein (Bek. v. 22. März) 259.

Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Handel mit Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli §§ 7, 8) 583.

Verteilung der für das Heer aus der Ernte 1917 zu liefernden Mengen Heu auf die Bundesstaaten und auf Elsaß-Lothringen (V. v. 12. Juli §§ 3, 7) 600. — von Stroh (V. v. 2. Aug. §§ 3, 14) 686.

Zulassung von Ausnahmen von den Höchstpreisen für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft (V. v. 18. Juli) 632. — Zustimmung zur Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 für einen Hauptort in einem anderen Bundesstaate

Präsident (Forts.)

(V. v. 12. Juli § 3) 620. — Zulassung von Ausnahmen von den Höchstpreisen für Honig (V. v. 26. Juni) 559.

Festsetzung von Preisen für Kartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März § 2) 244. — Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 (V. v. 28. Juni) 569. — aus der Herbstkartoffelernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 713. — Zulassung von Ausnahmen von der Verordnung vom 16. August 1917 über Saatkartoffeln (V. v. 16. Aug. § 5) 712.

Zulassung von Ausnahmen von der Verordnung vom 30. März 1917 über Herstellung von fettarmen Hartkäse (Bek. v. 30. März) 297.

Erlaß von Bestimmungen über Anmeldung, Sammlung, Behandlung, Aufbewahrung und Lieferung der Labmägen von Kälbern, Bestimmung des Übernahmehöchstpreises für Labmägen, Erlaß von Ausführungsbestimmungen (V. v. 1. März) 195.

Zulassung von Ausnahmen von der Verordnung vom 13. März 1917 über den Verkehr mit ausländischem Mehl während des Krieges (V. v. 13. März § 6) 230. Ber. S. 252.

Verarbeitung von Obst zu Obstbranntwein, Obstkonserven, Obstwein während des Krieges (V. v. 24. Aug. Art. I 6) 730. — Genehmigung der gewerbsmäßigen Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen während des Krieges (V. v. 7. Aug. § 5) 698. — Erlaß näherer Bestimmungen über die Preise von Ölfrüchten, Zulassung von Ausnahmen von der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte (V. v. 23. Juli, 4, 9) 643. (V. v. 23. Juli §§ 4, 8) 648.

Festsetzung der Höchstpreise für Schlachtschweine und Schlachtrinder (V. v. 19. März §§ 6 bis 8) 245. (V. v. 5. April) 319.

Erlaß näherer Bestimmungen für die Überlassung und Verladung von Seegras und Seetang (Bek. v. 6. Juni) 475. — Ernennung der Beisitzer des Schiedsgerichts über Speisefette (Bek. v. 9. Juni) 484. — Verkehr mit Stroh und Häcksel während des Krieges (V. v. 2. Aug.) 685.

Die Landeszentralbehörden haben das Gesamtergebnis der Erhebung der Vorräte an

Google

Präsident (Forts.)
Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten vom 15. Februar 1917 an den Präsidenten des Kriegsernährungsamts einzureichen (Bek. v. 14. Jan. § 8) 47.

Präsident des Patentamts, Regelung der Bildung, des Geschäftskreises und des Geschäftsganges der Prüfungsstellen beim Patentamt (Bek. v. 9. März § 1) 221.

Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft führt die Bezeichnung »Präsident« (Bek. v. 18. Jan.) 67.

Präzisionsgewichte, Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen ohne Justierhöhlung zur Eichung (Bek. v. 12. Aug.) 748.

Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff bei dem Reichsschatzamte in Berlin, Errichtung (V. v. 24. Okt.) 963.

Preisausschuß bei der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden, Festsetzung der Preise für die Zigarettentabakarten (Bek. v. 24. Okt. §§ 4, 5) 966.

Preise, Verbot der Preisangabe bei Anzeigen über Arzneimittel in periodischen Zeitschriften usw. während des Krieges (Bek. v. 22. März § 10) 272. — Aufhebung des § 10 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (Bek. v. 15. Juli) 633.

Preise des im November und Dezember 1916 für Tageszeitungen gelieferten maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers (Bek. v. 17. Jan.) 50. — des weiterhin gelieferten maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers (Bek. v. 12. Febr.) 126.

Preise für zuckerhaltige Futtermittel während des Krieges (V. v. 15. Nov.) 1047.

Preisregelung für Gemüse, Obst und Südfrüchte während des Krieges (V. v. 3. April §§ 4 bis 7) 308.

Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen (Bek. v. 2. Febr.) 93. — Preise für Verpackung von Kalkstickstoff bei der Lieferung (Bek. v. 16. März) 233.

Übernahmepreis für den vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter übernommenen Leim (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642. — Preise für Lieferung von Leinöl, Mohnöl, Rüböl bei Abgabe von Ölfrüchten an

Preise (Forts.)
den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 7. Aug.) 697.

Preise für Verleihung der Säcke bei Lieferung von Roggen- und Weizenkleie während des Krieges (Bek. v. 4. März) 214.

Übernahmepreis bei Überlassung von Schuhwaren an Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli Art. III § 2) 669.

Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 75. (Bek. v. 25. Jan.) 77. — bei Verkäufen von Schuhwaren (Bek. v. 24. März) 269. (Bek. v. 19. Juli) 637. — bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Änderung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915, betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. während des Krieges (Bek. v. 8. Nov.) 1019. — Ausnahmen von diesem Verbote (Bek. v. 7. Juli) 635. (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Übernahmepreis für den von der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft übernommenen Zigarettentabak (Bek. v. 24. Okt.) 965.

Übernahmepreis für Zuckerrüben, Rohzucker, Verbrauchszucker (V. v. 17. Okt. Art. 1, 2) 910. (Bek. v. 17. Okt. § 2) 915. (A. V. v. 18. Okt. §§ 5, 23) 925. — Preise für Zuckerrübensamen bei der Lieferung an den Züchter (V. v. 3. Okt. § 1) 885.

Festsetzung des Übernahmepreises für folgende Gegenstände während des Krieges:

Bienenwachs (Bek. v. 4. April) 303. — Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (Bek. v. 24. Febr. §§ 4 ff.) 180. — Branntwein aus Wein durch den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle (Bek. v. 9. Jan. § 4) 26. — In Anspruch genommene Brennstoffe (Bek. v. 24. Febr. § 4) 168. (Anordn. v. 21. März) 250.

Cumaronharz (Bek. v. 22. Nov.) 1065.

Druckfarbe (Bek. v. 26. Juli § 4) 665.

Erdwachs (Bek. v. 18. Jan. §§ 7, 10) 63.

Fässer (Bek. v. 6. Juni) 473.

Google

Preise (Forts.)
Gemüse (V. v. 3. April § 12) 313. — Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 45) 522.
Harz (Bek. v. 22. Jan. § 5) 71. — Harzersatzstoffe (Bek. v. 1. Nov. § 5) 979. — Holzpech, Holzteer, Holzteeröl, Holzteerpech (Bek. v. 6. Juni) 478.
Enteignete Kartoffeln (Bek. v. 24. März) 278. (V. v. 28. Juni § 12) 573. — Kerzen (Bek. v. 18. Jan. §§ 7, 10) 63. — Kienöl (Bek. v. 20. Febr.) 158. — Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt. §§ 3, 4) 942. (A. V. v. 1. Nov.) 1001. — Knochen und Knochenerzeugnisse (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. — Gegenstände des Kriegsbedarfs und zur Herstellung oder zum Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln (Bek. v. 26. April) 375. — Ausländische Krustentiere und Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129.
Labmägen von Kälbern (V. v. 1. März) 195.
Phosphorhaltige Mineralien oder Gesteine durch die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft (Bek. v. 5. März) 215. — Mineralöle und Mineralölerzeugnisse (Bek. v. 18. Jan. §§ 7, 10) 63.
Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 9) 843. — Papierholz (Bek. v. 2. Nov. § 4) 997.
Obst (V. v. 3. April § 12) 313.
Robben und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Ausländisches Roggenmehl (V. v. 13. März) 229. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 26. Oktober 1916 über den Übernahmepreis für Rüben (V. v. 13. Juli) 623.
Ausländische Schaltiere und Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. — Schuhsohlen, Sohlenschoner, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffe durch die Ersatzsohlengesellschaft (Bek. v. 4. Jan.) 7. — Enteignete getragene Schuhwaren (Bek. v. 22. März) 257. — Schwefelkies (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Enteignete Strickwaren (Bek. v. 22. März) 257. — Stroh von Lupinen, Zuckerrüben- und Runkelrübensamenstroh (V. v. 2. Aug. § 10) 689. — Südfrüchte (V. v. 3. April § 12) 313.

Preise (Forts.)
Rohtabak anderer als inländischer Herkunft (Bek. v. 21. Juli) 640. Ber. S. 677.
Terpentinöl (Bek. v. 20. Febr.) 158. — Tran (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. — Tümmler und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153.
Wachs (Bek. v. 22. Jan. § 5) 70. — Walfische und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153.
Die zur Eingangsabfertigung gestellten Waren durch die Heeres- oder Marineverwaltung oder eine der kriegswirtschaftlichen Stellen (Bek. v. 16. Jan. § 3) 43.
Enteignete Web- und Wirkwaren (Bek. v. 22. März) 257. — Ausländisches Weizenmehl (V. v. 13. März) 229. — Wollfett (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140.
Gedarrte Zichorienwurzeln (Bek. v. 20. März) 250. — Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 945.
s. auch Höchstpreise.

Preisgabe von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 45 III) 806.

Preisprüfungsämter für Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug. § 8) 718.

Preisprüfungsstellen, Genehmigung zum Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen während des Krieges (V. v. 3. April § 8) 310.
Die Bescheinigungen über den Erwerb von Wein sind den Beauftragten der Preisprüfungsstelle vorzulegen (V. v. 31. Aug. § 4) 751.

Preisstelle für metallische Produkte in Berlin, Feststellung der Preise für Gold und Goldwaren, Einziehung der über den festgesetzten Preis hinaus vereinbarten Beträge (Bek. v. 8. Febr.) 117. — ebenso für Silber und Silberwaren (Bek. v. 19. Juni) 505.

Presse, Verantwortlichkeit der im § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse bezeichneten Personen für Veranstaltungen zu Wohlfahrtszwecken während des Krieges (Bek. v. 15. Febr. § 12) 146.

Google

Preßkohlen, Besteuerung (G. v. 8. April) 340. — Befreiung der Beförderungen von Preßkohlen im Eisenbahnverkehre von der Abgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 3) 330.

Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 24. Febr.) 167. — Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Anordn. v. 21. März) 250.

Regelung des Verkehrs mit Preßkohlen während des Krieges (Bek. v. 24. Febr.) 167.

Preßwerke, Bestimmungen für ihren Betrieb (Bek. v. 1. Dez.) 1090.

Preußen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 24. April) 373.

Prioritätsfristen, Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 5. Mai) 401. — in Dänemark (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 15. Nov.) 1050. — in den Vereinigten Staaten von Mexiko (Bek. v. 12. Jan.) 39. — in den Niederlanden (Bek. v. 7. Aug.) 697. — in Norwegen (Bek. v. 18. Aug.) 724. — in Schweden (Bek. v. 20. Aug.) 728.

Prisenamt, Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte (Bestimm. v. 20. Juli) 638.

Prisengerichte, Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte (Bestimm. v. 20. Juli) 638.

Prisengerichtsordnung, Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte (Bestimm. v. 20. Juli) 638.

Prisengut, Einfuhr während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Prisenordnung, Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (V. v. 9. Jan.) 21. (A. V. v. 25. Juni) 554. (A. V. v. 16. Juli) 631. Ber. S. 652.

Privatdienst, Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen während des Krieges (Bek. v. 22. März) 254.

Privatgut, Einfuhr von Privatgut der Militärverwaltung während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Privatheilanstalten (Entbindungs-, Irren-, Krankenanstalten), Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680.

Privatunterricht, Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern während des Krieges (Bek. v. 2. Aug.) 683.

Privatversicherung, Unternehmungen, die der Förderung des Grundkredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen, unterliegen nicht der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 24. Okt.) 973. — Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez.) 1121.

Proben, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 10) 771.

Prospekt, Weglassung von Angaben in dem Prospekt bei der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im Interesse der Landesverteidigung (V. v. 30. Nov.) 1089.

Protest, Ausschluß der Protesterhebung gemäß den Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51.

Provinzialkartoffelstellen, Einrichtung von Provinzialkartoffelstellen (V. v. 28. Juni § 6) 570. — Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94.

Prüfer beim Patentamt für die Prüfung der Anmeldungen und die Erteilung der Patente (Bek. v. 9. März) 221.

Prüfungsstelle beim Patentamt für die Prüfung der Anmeldungen und die Erteilung der Patente (Bek. v. 9. März) 221.

Puddelwerke, Bestimmungen für ihren Betrieb (Bek. v. 1. Dez.) 1090.

Pulver, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 10) 771.

Punschextrakt, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Punschextrakt während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Google

Q

Quark, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

R

Radium, Beförderung radiumhaltiger Gegenstände mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 6) 765.

Raffinade, Einfuhr von flüssiger Raffinade während des Krieges, Verbot der Durchfuhr (V. v. 7. Dez. § 6) 1095.

Raffinationsrückstände, Verkehr mit öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückständen während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107.

Ramie, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Raps, Erntefläche nerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Höchstpreise für Raps aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699.

Lieferung von Rüböl bei Abgabe von Raps an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 7. Aug.) 697.

Verkehr mit Raps während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Rasierseife, Abgabe gegen Seifenkarte während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Rauchen in den Personenpostwagen (Postordn. v. 28. Juli § 61 II) 815.

Verbot des Rauchens in den Räumen für Arbeiten mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 6) 1072.

Rauchtabak, Handel damit während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 563. — Verkauf von Tabakrippen auch an Rauchtabakhersteller (Bek. v. 21. Juli § 20) 641.

Bemessung des Bedarfs an Rohtabak zur Herstellung von Rauchtabak (Bek. v. 30. Dez. 16) 1. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. — Übertragung des Bedarfsanteils (Bek. v. 27. Dez.) 1132.

Räume, Beschaffenheit der Räume für Arbeiten mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 7) 1073.

Ravison, Höchstpreise für Ravison aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Nichtlieferung von Öl bei Abgabe von Ravison (V. v. 7. Aug.) 697.

Verkehr mit Ravison während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Rayons, Gebühren für die auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen, in Rayonangelegenheiten herangezogenen Sachverständigen (V. v. 11. Jan.) 40.

Reblaus, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 24. April) 373.

Rechte, Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten, im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland tätigen Personen (Bek. v. 3. Mai) 392.

Ergänzung des Gesetzes vom 4. August 1914, betr. Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, hinsichtlich der Erstreckung von Anfechtungsfristen im Konkursverfahren gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Wiederherstellung der Rechte aus Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez.) 1121.

Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine für Personen im Felde oder in Kriegsgefangenschaft (Bek. v. 8. März) 219.

Google

Rechtsanwälte, Anwaltsgebühren bei aufgehobener Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Kriegsflüchtlinge während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. § 7) 115. (Bek. v. 26. Febr.) 192. — bei Rechtsstreiten über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez. § 8) 1123.

Ausdehnung der Verordnung vom 8. Juni 1916 über die Bewilligung von Zahlungsfristen auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten (Bek. v. 8. Nov.) 1021.

Rechtshandlungen s. Anfechtung.

Rechtshilfe, Leistung von Rechtshilfe durch die Gerichte für die Einigungsämter (Anordn. v. 26. Juli § 7) 662. — für den Reichsausschuß für Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. § 8) 1028. — für das Schiedsgericht für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 6) 675. — mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676. — für die Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. § 7) 992.

Rechtsstreitigkeiten, Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 392. — Aussetzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von Kriegsflüchtlingen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 113. (Bek. v. 26. Febr.) 192. — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile der österreichisch-ungarischen Wehrmacht (Bek. v. 28. Juni) 567.

Reeder, Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe während des Krieges (Bek. v. 5. Juli) 585. — Reichsbeihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov.) 1025.

Rehwild, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607. — Verbrauch des Fleisches von Rehwild während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Reich, Deutsches, die gesetzliche Zeit in Deutschland vom 16. April bis 17. September 1917 ist die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Gemeinschaft der Kohlensteuer zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg (Abk. v. 10. Aug.) 981.

Überlassung ausländischer Wertpaptere an das Reich während des Krieges (Bek. v. 22. März) 260. (Bek. v. 22. Mai) 429.

Reichsabgaben der Kaliwerksbesitzer für jeden Doppelzentner reines Kali des Gesamtabsatzes (G. v. 16. Juni zu V a) 503.

Reichsabgabe vom Personen- und Güterverkehr (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1916, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe (G. v. 18. Juni) 551.

Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Postpakete (Postordn. v. 28. Juli § 16) 775. — Erhebung der Reichsabgabe bei Nachsendung, Preisgabe, Rücksendung von Postsendungen, Nachforderung der Reichsabgabe (Postordn. v. 28. Juli §§ 44 IV, 45 III, VIII, 50) 805.

Reichsamt des Innern, Entsendung von Kommissaren zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses für Faßbewirtschaftung (Bek. v. 28. Juni § 6) 576.

Erlaubnis für das Kaiserliche Gesundheitsamt zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 1) 1070.

Abtrennung der sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten des Reichs aus dem Geschäftskreis des Reichsamts des Innern, Errichtung des Reichswirtschaftsamts (A. E. v. 21. Okt.) 963.

Reichsangehörige, Erhöhung der Unterstützung von Familien der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind (Bek. v. 20. April) 371.

Google

Reichsanzeiger, Bekanntmachung der Satzung für die Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. II § 1) 237. — für die Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. II § 1) 486.

Reichsausschuß für die Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. §§ 4, 8) 1026.

Reichsbank, Einzahlung auf Aktien von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Reichsbankkonto während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 431.

Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium für 1917 (G. v. 30. März § 4) 291. (Bek. v. 30. Mai § 8) 447.

Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916 (G. v. 27. März) 285.

Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ver. S. 131. — Vermittlung bei Versand, Überbringung, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere nach dem Ausland (Bek. v. 22 März) 260. — bei der Anzeige ausländischer Wertpapiere an das Statistische Amt des Reichsschatzamts (Bek. v. 22. Mai) 429. — Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder bei der Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle (Bek. v. 31. Aug. Art. 7) 738. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Änderung der für die Hinterlegung bei der Reichsbank geltenden Vorschriften [§ 4 Abs. 2 der Verordnung vom 4. September 1914 — 14. 397. —, § 3 der Verordnung vom 30. September 1914 — 14. 421. —, § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 23. November 1914 — 14. 487.], Abführung von Geld oder Wertpapieren an den Treuhänder für das feindliche Vermögen (Bek. v. 19. April § 3) 364.

Reichsbankdirektorium, Mitwirkung bei der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. während des Krieges (A. B. v. 2. Nov.) 988.

Reichsbeamte, vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (G. v. 21. Okt.) 961.

Reichsbehörden, Errichtung des Kriegsernährungsamts als oberste Reichsbehörde (Bek. v. 18. Aug.) 823. (A. E. v. 30. Aug.) 824.

Besoldung der Direktoren der obersten Reichsbehörden gemäß der vierten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (G. v. 21. Okt.) 961.

Entscheidung der obersten Reichsbehörde über Anträge auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.

Meldepflicht der bei Reichsbehörden beschäftigten Personen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. § 9) 1042.

Befugnis der Reichsbehörden, Porto und Reichsabgabe für Postsendungen vom Absender durch die Post einziehen zu lassen (Postordn. v. 28. Juli § 50 VI) 810.

Reichsbekleidungsstelle s. Reichsstelle für bürgerliche Kleidung.

Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Rechte und Pflichten bei Ausführung des Kohlensteuergesetzes wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle (G. v. 8. April § 35) 347. — ebenso bei Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 23) 336.

Reichsbranntweinstelle, Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (Bek. v. 24. Febr.) 179. — Aufhebung des § 3 dieser Verordnung (Bek. v. 26. Juni) 561. — Herstellung und Absatz von Branntwein aus Wein (Bek. v. 9. Jan.) 25. — Bedarf an Kartoffeln vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 (V. v. 28. Juni) 569.

Reichsdruckerei, Bedruckung von Kartenbriefen, Postkarten, Briefumschlägen, Streifbändern und Drucksachenkarten mit dem Freimarkenstempel (Postordn. v. 28. Juli § 49 III) 809.

Google

Reichs-Eisenbahnamt, Einzelgehalt des Präsidenten des Reichs-Eisenbahnamts gemäß der vierten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (v. 21. Okt.) 961.

Vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 7. Febr.) 125. (Bek. v. 14. Febr.) 149. (Bek. v. 23. Juli) 656. — des § 12 (Bek. v. 6. Dez.) 1094. — des § 30 (Bek. v. 27. Okt.) 974. — der §§ 55 und 56 [Frachtbriefmuster] (Bek. v. 27. Dez.) 1127.

Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 12. Jan.) 49. (Bek. v. 1. März) 212. (Bek. v. 30. März) 300. (Bek. v. 5. Mai) 402. (Bek. v. 31. Mai) 442. (Bek. v. 25. Aug.) 742. (Bek. v. 24. Okt.) 967.

Reichsfaßstelle s. Reichsstelle für Faßbewirtschaftung.

Reichsfleischkarte, Ausgestaltung, Vordrucke der Reichsfleischkarte für Erwachsene und für Kinder (V. v. 29. Nov.) 1086.

Reichsfleischstelle, Verteilung des aus dem Ausland und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.

Reichsfuttermittelstelle, Verwendung von Futtergetreide aus der Ernte 1917 durch die Kommunalverbände (R. Getr. O. v. 21. Juni § 61) 525.

Die Landeszentralbehörden haben ein Verzeichnis der am 15. Februar 1917 vorhandenen Vorräte an Gerste und Hafer einzureichen (Bek. v. 14. Jan. § 8) 47. — Anforderung der Hafervorräte für die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bek. v. 1. Mai) 385. — Zulassung zum Handel mit nicht selbstgebautem Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken (Bek. v. 11. Jan. § 4) 32. — Freigabe von Hafer oder Gemenge aus Gerste und Hafer zur Verfütterung vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825.

Verkehr mit Kleie aus Getreide während des Krieges (V. v. 18. Okt.) 941. (A. V. v. 1. Nov. § 4) 1002.

Genehmigung des Absatzes und der Verwendung von Sämereien zu anderen als zu Saatzwecken (V. v. 19. Nov.) 1057.

Reichsgericht, Revision an das Reichsgericht in Klagen auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 20) 336.

Reichsgerstengesellschaft m. b. H., Durchführung der Verordnung vom 16. Juli 1916 über Gerste (V. v. 21. Juli) 639.

Reichsgetreideordnung (v. 21. Juni) 507. — I. Beschlagnahme (das. §§ 1 bis 12) 508. — II. Reichsgetreidestelle (das. §§ 13 bis 19) 511. — III. Bewirtschaftung der Vorräte (das. §§ 20 bis 41) 514. — III. 1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen (das. §§ 20 bis 30) 514. — III. 2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände (das. §§ 31 bis 35) 517. — III. 3. Aufgaben der Gemeinden (das. §§ 36 bis 41) 520. — IV. Enteignung (das. §§ 42 bis 47) 521. — V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen (das. §§ 48 bis 55) 522. — VI. Verbrauchsregelung (das. §§ 56 bis 68) 524. — VI. 1. Allgemeine Vorschriften (das. §§ 56 bis 61) 524. — VI. 2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger (das. §§ 62, 63) 526. — VI. 3. Durchführung der Verbrauchsregelung (das. §§ 64 bis 68) 527. — VII. Ausführungsvorschriften (das. §§ 69 bis 72) 527. — VIII. Übergangsvorschriften (das. §§ 73 bis 77) 529. — IX. Schluß- und Strafvorschriften (das. §§ 78 bis 82) 531.

Reichsgetreidestelle, Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Erzeugnissen an Kommunalverbände, die vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 Kartoffeln nicht rechtzeitig liefern (V. v. 28. Juni § 8) 571.

Genehmigung der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, zur Übertragung von Malzkontingenten der Bierbrauereien im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft, Lieferung von Getreide an Bierbrauereien vom 1. Oktober 1917 ab (V. v. 20. Nov. Art. I §§ 4, 5) 1058. (Bek. v. 20. Nov. §§ 4, 5) 1061. (A. V. v. 19. Dez.) 1112.

Durchführung der Verordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste, freihändiger Erwerb von Gerste alter Ernte (V. v. 21. Juli) 639.

Ersetzung des aus landwirtschaftlichen Betrieben aus den Vorräten abgelieferten Getreides (Bek. v. 2. Juni § 6) 444. — Ver-

Google

Reichsgetreidestelle (Forts.)
kehr mit Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli §§ 12, 15) 621. — Ermäßigung dieser Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.

Zuschläge zu den Höchstpreisen für Hülsenfrüchte, die Reichsstelle ist an die Höchstpreise nicht gebunden (V. v. 24. Juli §§ 7, 10) 655.

Lieferungsprämie für Hafer aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Nov.) 1081. (V. v. 19. Dez.) 1110.

Erhöhung der Saatgutmengen für Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (V. v. 20. Juli) 636. (V. v. 27. Sept.) 872.

Beaufsichtigung der Ausstellung der Saatkarten für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse sowie des Geschäftsbetriebes der Saatgutwirtschaften (V. v. 22. Dez.) 1124.

Die Landeszentralbehörden haben ein Verzeichnis der am 15. Februar 1917 vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl einzureichen (Bek. v. 14. Jan. § 8) 47.

Reichsgoldmünzen, Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. § 4) 118.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse (G. v. 30. Mai § 3) 446. (G. v. 21. Okt.) 959. — Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechseln zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben (G. v. 28. Febr.) 207. (G. v. 30. Mai) 445. (G. v. 21. Juli) 651. (G. v. 9. Dez.) 1097.

Reichshaushalt, Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1916 (G. v. 28. Febr.) 207. — Vorläufige Regelung des Reichshaushalts für 1917 (G. v. 30. März) 289. — Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1917 (G. v. 30. Mai) 445. — Nachtrag (G. v. 21. Juli) 651. — Zweiter Nachtrag (G. v. 21. Okt.) 959. — Dritter Nachtrag (G. v. 9. Dez.) 1097.

Reichshaushalt (Forts.)
Die Mittel zur Ausführung des Gesetzes vom 7. November 1917 über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte sind jährlich durch den Reichshaushaltsetat anzufordern, Verwendung von dreihundert Millionen Mark dazu im Rechnungsjahr 1917 (G. v. 7. Nov. § 12) 1028.

Reichsheer, Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr (A. E. v. 30. Jan.) 149. — Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 20. März) 315.

Angehörige des deutschen Heeres auf Luftschiffen, Flugzeugen, Schiffen und Fahrzeugen als Kriegsteilnehmer (A. E. v. 20. März) 315.

Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten für Personen im Felde oder in Kriegsgefangenschaft (Bek. v. 8. März) 219.

Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. — Neue Fassung der Verordnung darüber (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Reichshülsenfruchtstelle, Freigabe von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten zu Saatzwecken (Bek. v. 6. Jan.) 14. (Bek. v. 22. März § 2 II) 265. — von Saatgut von Hülsenfrüchten zum Gemüseanbau (Bek. v. 23. März) 267.

Die Landeszentralbehörden haben ein Verzeichnis der am 15. Februar 1917 vorhandenen Vorräte an Hülsenfrüchten einzureichen (Bek. v. 14. Jan. § 8) 47.

Reichskanzler, Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 über die Einrichtung eines Kriegsernährungsamts (Bek. v. 23. Febr.) 177.

Bestimmungen über Einrichtung und Geschäftsgang des Kriegsernährungsamts als oberster Reichsbehörde (A. E. v. 30. Aug.) 824. — Einrichtung des Kriegsernährungsamts (Bek. v. 27. Sept.) 889.

Dem Reichskanzler ist das Reichswirtschaftsamt als besondere Zentralbehörde unmittelbar unterstellt (A. E. v. 21. Okt.) 963.

Google

Reichskanzler (Forts.)
Ermächtigung des Reichskanzlers zur Gewährung von Reichsbeihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte und zur Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Habe deutscher Schiffsbesatzungen (G. v. 7. Nov. §§ 1, 2) 1025.
Berechtigung des Reichskanzlers zur Verlangung von Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.
Gestattung von Ausnahmen von der Verordnung, betr. Außerkurssetzung der Zweimarkstücke (Bek. v. 12. Juli § 4) 625.
Errichtung von Preisprüfungsämtern für Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug. § 8) 718.
Der Reichskanzler ist Aufsichtsbehörde im Sinne der Verordnung vom 2. November 1917 über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. §§ 16, 17) 995.
Ein Kommissar des Reichskanzlers ist Vorsitzender des Preisausschusses der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden (Bek. v. 24. Okt. § 4) 966.
Ermächtigung zur Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht (G. v. 6. März) 217.
Berufung der Mitglieder des Beirats für Elektrizität und Gas beim Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 3. Okt. § 4) 879.
Genehmigung zu Änderungen der Satzung und zu Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz G. m. b. H. (Bek. v. 2. Nov. § 1) 996.
Ernennung der Mitglieder des ständigen Ausschusses für Cumaronharz (Bek. v. 22. Nov.) 1066.
Der Reichskanzler oder ein Vertreter führt den Vorsitz im Beirat des Reichskommissars für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.
Genehmigung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat (Bek. v. 16. Mai) 409.

Reichskanzler (Forts.)
Aufsicht über den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 23. Juli § 7) 649. — über den Überwachungsausschuß der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. II § 6) 238. — der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. II § 6) 487. — über den Geschäftsbetrieb der Süddeutschen Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München (Bek. v. 24. Febr. § 7) 181. — über die Reichsgetreidestelle (R. Getr. O. v. 21. Juni § 13) 511. — über die Reichszuckerstelle (Bek. v. 17. Okt. § 1) 915. — über die Zentralstelle für Ätzalkalien und Soda (Bek. v. 17. Okt.) 903. (Bek. v. 18. Dez.) 1117. — über die Zentralstelle für Sulfatverteilung in Berlin (Bek. v. 7. Juni) 481.
Erlaß der Satzung für die Schuhhandelsgesellschaften, Aufsicht über den Hauptverteilungsausschuß (Bek. v. 26. Juli Art. II §§ 1, 4, 6) 667.

Neue Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1917 über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung während des Krieges (Bek. v. 9. März) 225.
Ausführungsbestimmung, betr. die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. (v. 2. Nov.) 988.
Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen (Anordn. v. 15. Sept.) 834.
Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten (Bek. v. 12. Okt.) 896.
Außerkrafttreten der Verordnung vom 7. November 1915, betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. (Bek. v. 9. Sept.) 829. — Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 22. März 1917 über den Handel mit Arzneimitteln (Bek. v. 15. Juli) 633. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 16. Oktober 1917 über Ätzalkalien und Soda (Bek. v. 17. Okt.) 903. — Neue Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 18. Dez.) 1117.

Google

Reichskanzler (Forts.)
Herstellung von Bier (V. v. 20. Febr.) 162.
Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein im Betriebsjahr 1916/17 (Bek. v. 22. März) 259. — Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien während des Krieges (Bek. v. 24. Febr.) 179. — Außerkraftsetzung des § 3 dieser Verordnung (Bek. v. 26. Juni) 561. — Herstellung von Branntwein aus Wein während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 25.
Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 2. November 1917 über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben eingesetzten Schiedsgerichten (Bek. v. 3. Nov.) 1003.
Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 über den Absatz von Brennnesseln (Bek. v. 26. Sept.) 864.
Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 23. November 1916 über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren (Bek. v. 8. April) 328. — Ergänzung und Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit Cumaronharz (Bek. v. 13. Aug.) 710. (Bek. v. 22. Nov.) 1066.
Verkehr mit Druckfarbe während des Krieges (Bek. v. 16. Febr.) 134. (Bek. v. 27. Juli) 664.
Befugnisse der Reichsstelle für Druckpapier (Bek. v. 12. Febr.) 126.
Das im November und Dezember 1916 zum Druck von Tageszeitungen gelieferte maschinenglatte, holzhaltige Druckpapier ist zu den von der Reichsstelle für Druckpapier festgesetzten Preisen zu berechnen (Bek. v. 17. Jan.) 50. — Verbrauch von Druckpapier in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. (Bek. v. 31. März) 295. — im Juni 1917, Verbot des Aushangs von Zeitungen, Zeitschriften, Extrablättern (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des § 3 der Bekanntmachung vom 29. Mai 1917 über Druckpapier (Bek. v. 18. Juni) 499. — Änderung der Bekanntmachungen vom 19. April 1916 und vom 16. Juli 1916 über Druckpapier (Bek. v. 30. April) 380. — Verbrauch von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Zeitungen vom 1. Juli 1917 bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 497. — vom 1. Oktober 1917 bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 25. Sept.) 861. — vom 1. Januar 1918 bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129. — für Druckwerke, Musikalien, Zeitschriften und periodische Druckschriften vom 1. Juli 1917 bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — von Druckpapier für Druckwerke usw. vom 1. Oktober 1917 bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar 1918 bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.
Änderung der Verordnung vom 12. August 1916 über Eier (V. v. 24. April) 374.
Beitritt Schwedens zu der in Washington am 2. Juni 1911 revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3. — Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger für die gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements Lublin, Vorbehalte dabei (Bek. v. 25. Jan.) 73.
Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 5. Mai) 401. — in Dänemark (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 15. Nov.) 1050. — in den Vereinigten Staaten von Mexiko (Bek. v. 12. Jan.) 39. — in den Niederlanden (Bek. v. 7. Aug.) 697. — in Norwegen (Bek. v. 18. Aug.) 724. — in Schweden (Bek. v. 20. Aug.) 728.
Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 6. Mai) 401. — Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in Bulgarien (Bek. v. 21. Mai) 429.

Google

Reichskanzler (Forts.)
Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1917 über die Regelung der Einfuhr während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Verfahren vor den Einigungsämtern (Anordn. v. 26. Juli) 661.

Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie (Bek. v. 1. Dez.) 1090.

Änderung der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste vom 1. Januar 1914 (Bek. v. 3. Mai) 400.

Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung [Reichsfaßstelle] (Bek. v. 28. Juni) 575. — Beschlagnahme von Fässern (Bek. v. 28. Juni) 577. — Änderung (Bek. v. 12. Okt.) 899.

Änderung der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Bek. v. 2. Mai) 387.

Ausführungsbestimmung zu der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (v. 15. Okt.) 903.

Bestimmung des Kriegsgebiets im Sinne der Verordnung vom 8. Februar 1917 zum Schutze von Kriegsflüchtlingen (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Anmeldung von Auslandsforderungen (Bek. v. 23. Febr.) 183.

Ausdehnung der Verordnung vom 28. Januar 1916, betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 31. Januar 1916 (Bek. v. 14. April) 357.

Handel mit Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli) 581.

Verkehr mit Gemüse, Obst und Südfrüchten (V. v. 3. April) 307. — Änderung (V. v. 19. Aug.) 723.

Verbot der Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen (Bek. v. 2. Mai) 391.

Reichskanzler (Forts.)
Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (Bek. v. 22. März) 263.

Die Kommunalverbände haben Hafervorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen (Bek. v. 1. Mai) 385. — Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer (Bek. v. 19. Mai) 425. — Verfütterung von Hafer und Gerste (V. v. 10. Sept.) 825.

Ausdehnung der Verordnung vom 7. September 1916 über den Verkehr mit Harz während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 22. Jan.) 70. — Verkehr mit Harzersatzstoffen während des Krieges (Bek. v. 1. Nov.) 977. — Ausführungsbestimmungen hierzu (Bek. v. 1. Nov.) 978.

Verfahren vor den Schiedsstellen zur Entscheidung über Anträge, betr. Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov.) 991.

Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 599.

Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (Bek. v. 25. Mai) 435. — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (Bek. v. 4. Juni) 472. — Bestimmung von Ausführungsbehörden und Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (Bek. v. 2. Juni) 479.

Höchstpreise während des Krieges:
für Bier (Bek. v. 20. Febr.) 162. — für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft (V. v. 18. Juli) 632. — für Hafer (V. v. 2. Febr.) 100. — für Honig (V. v. 26. Juni) 559. — Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 1. Mai 1916 über die Höchstpreise für Petroleum usw. (Bek. v. 19. März) 247. — Änderung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916, betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum (Bek. v. 25. Juli) 658. — Neue Höchstpreise für Schwefel-

Google

Reichskanzler (Forts.)
säure und Oleum (Bek. v. 21. Sept.) 855. — Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder bis 30. April 1917 und weiterhin (V. v. 5. April) 319. — Höchstpreise für Silber (Bek. v. 19. Juni) 505. — Änderung der Höchstpreise für Soda (Bek. v. 11. Sept.) 827. — Aufhebung des § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren (Bek. v. 20. Mai) 433. — Höchstpreise für Wollfett (Bek. v. 11. Juni) 494.

Änderung der Verordnung vom 29. Juni 1916 in der Fassung vom 14. Dezember 1916 über Hülsenfrüchte (Bek. v. 23. März) 267.

Zulassung weiterer Ausnahmen von der Bekanntmachung vom 19. August 1915 über den Verkehr mit Kakaoschalen (Bek. v. 9. März) 222.

Verkehr mit Labmägen von Kälbern während des Krieges (V. v. 1. März) 195.

Verbrauch von Kartoffeln bis zum 20. Juli 1917 (Bek. v. 7. Febr.) 104. — Änderungen der Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1916/7. Februar 1917 (Bek. v. 24. März) 278. — Änderung des § 1 der Verordnung vom 16. November 1916 über Saatkartoffeln (Bek. v. 24. Mai) 434.

Herstellung von fettarmem Hartkäse während des Krieges (Bek. v. 30. März) 297.

Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren (Bek. v. 21. Juni) 552.

Änderung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1917 über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen (Bek. v. 14. Dez.) 1106. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 15. Februar 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 140. — Änderung (Bek. v. 14. Dez.) 1107.

Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung während des Krieges (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Bek. v. 21. März) 250.

Reichskanzler (Forts.)
Ausführung der Verordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Bek. v. 18. Jan.) 67. — Neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Bek. v. 26. April) 375.

Änderung der Verordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (V. v. 16. Juli) 626. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 14. September 1916 über den Verkehr mit Leim während des Krieges (Bek. v. 15. Juli) 627.

Neue Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel (Bek. v. 20. Nov.) 1060. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 22. Dezember 1917, betr. die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett (Bek. v. 22. Dez.) 1119.

Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven (Bek. v. 9. Febr.) 126. — Verkehr mit ausländischem Mehl während des Krieges (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252.

Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April/16. Dezember 1916 zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver (Bek. v. 5. Jan.) 13.

Änderung der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 4. April) 328. (Bek. v. 14. Juli) 608. (Bek. v. 28. Juli) 672.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 18. Januar 1917 über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 18. Jan.) 61. — Änderung (Bek. v. 24. Febr.) 170. — Änderung der Verordnung vom 18. Januar 1917 über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 24. Febr.) 169.

Änderung der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Obst (V. v. 24. Aug.) 729.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 6. Januar 1916 über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und

Google

Reichskanzler (Forts.)
tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken (Bek. v. 21. Juni) 545.

Neue Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1916 über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte (Bek. v. 23. Juli) 646.

Verkehr mit Papier, Karton und Pappe während des Krieges (Bek. v. 20. Sept.) 841. — Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken (Bek. v. 11. Aug.) 707. — Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde (Bek. v. 23. Febr.) 34. (Bek. v. 2. Nov.) 986.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 1. März 1917 über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 2. März) 199.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1909 (Bek. v. 7. Jan.) 23. (Bek. v. 30. März) 301. (Bek. v. 3. Juli) 587. (Bek. v. 28. Juli) 817. (Bek. v. 26. Aug.) 735.

Neue Postordnung für das Deutsche Reich (v. 28. Juli) 763.

Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 (Bek. v. 26. Aug.) 736.

Behandlung der Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind (Bek. v. 28. Juli) 817. (Bek. v. 4. Okt.) 890.

Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte (Bek. v. 20. Juli) 638. — Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (V. v. 9. Jan.) 21.

Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743.

Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren während des Krieges (Bek. v. 14. Febr.) 129.

Reichsbank in Danzig ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes (Bek. v. 2. Mai) 396.

Verkehr mit Schilfrohr während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 476.

Reichskanzler (Forts.)
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 28. September 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren (Bek. v. 24. März) 269. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 4. Januar 1917 über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 10. — Änderung (Bek. v. 1. Aug.) 679. — Ergänzung (Bek. v. 7. Nov.) 1014.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 25. Januar 1917 über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren (Bek. v. 25. Jan.) 77.

Örtlicher Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Erlaß der Satzung für die Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. II § 1) 237. — Örtlicher Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 24. März) 274.

Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung vom 17. März 1917 über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie eingesetzten Schiedsgerichte (Bek. v. 29. Juli) 673.

Verkehr mit Schwefelkies während des Krieges (Bek. v. 18. Febr.) 153. — Verkehr mit Seetang und Seegras während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 475.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 21. Juli 1916 über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Bek. v. 5. Mai) 399. — Neue Ausführungsbestimmungen hierüber (Bek. v. 21. Juni) 546. — Änderung (Bek. v. 18. Aug.) 716. — Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung vom 9. Juni 1917 über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie eingesetzten Schiedsgerichte (Bek. v. 29. Juli) 676.

Google

Reichskanzler (Forts.)

Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette (Bek. v. 9. Juni) 484. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 16. Mai 1917 über den Verkehr mit Sulfat während des Krieges (Bek. v. 7. Juni) 481.

Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak (Bek. v. 30. Dez. 16) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. Ber. S. 356. (Bek. v. 12. April) 353. (Bek. v. 23. Aug.) 728. (Bek. v. 27. Dez.) 1132. — Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 über Rohtabak (Bek. v. 30. Dez. 16) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 21. Juli) 640. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 10. Oktober 1916 über Rohtabak (Bek. v. 18. April) 359. — Abänderung (Bek. v. 6. Juni) 478. — Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft (Bek. v. 3. Mai) 396. — Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft (Bek. v. 21. Juli) 640.

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Bek. v. 23. Juni) 562.

Ausdehnung der Verordnung vom 17. Februar 1917 über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 478. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 17. Februar 1917 (Bek. v. 20. Febr.) 158. — Ergänzung (Bek. v. 6. Juni) 552.

Neue Fassung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 703.

Ernennung eines Treuhänders für das feindliche Vermögen durch den Reichskanzler (Bek. v. 19. April) 363.

Liquidation französischer Unternehmungen (Bek. v. 14. März) 227. — russischer Unternehmungen (Bek. v. 22. Sept.) 876.

Zwangsverwaltung amerikanischer Unternehmungen (Bek. v. 13. Dez.) 1105.

Reichskanzler (Forts.)

Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 10. Nov.) 1050. — gegen China, Liberia und Siam (Bek. v. 12. Sept.) 831.

Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46. — an Kartoffeln am 11. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94.

Verkehr mit Bienenwachs während des Krieges (Bek. v. 4. April) 303. — Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren während des Krieges (Bek. v. 17. Febr.) 153.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 19. April) 366. — Ergänzung (Bek. v. 21. Juni) 544.

Verkehr mit Wein während des Krieges (V. v. 31. Aug.) 751. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 24. April) 373.

Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich (Bek. v. 22. Mai) 429. — Ausnahmen von dem Verbote vom 25. Februar 1915 von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. (Bek. v. 7. Juli) 635. (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Zahlungsverbot gegen Italien (Bek. v. 7. Juni) 483. — Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland (Bek. v. 3. Febr.) 103. — Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131.

Google

Reichskanzler (Forts.)
Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 948. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak (Bek. v. 24. Okt.) 965. — Ergänzung (Bek. v. 15. Nov.) 1049. (Bek. v. 27. Dez.) 1133.

Neue Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker (Bek v. 17. Okt.) 914. — Durchfuhr von Zuckerwaren (Bek. v. 5. Juli) 588.

Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1916 über den Verkehr mit Zündwaren während des Krieges (Bek. v. 26. Febr.) 182. (Bek. v. 8. Okt.) 894.

Reichskartoffelstelle, Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien, Stärkefabriken und Trocknereien (V. v. 11. Okt.) 898. — Erhebung über die Ernteflächen für Frühkartoffeln (Bek. v. 20. Mai § 9) 415. — Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Abgabe von Kartoffeln (Bek. v. 24. März) 278.

Höchstpreise für Kartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243.

Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94. — Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 (V. v. 28. Juni) 569. — aus der Herbstkartoffelernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 713.

Verkehr mit Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 711.

Reichskasse, Abführung von Beträgen der auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs erkannten Geldstrafen an die Reichskasse (G. v. 8. April § 27) 337. — Die von den Ausführungsbehörden zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland festgesetzten Geldstrafen fließen in die Reichskasse (Bek. v. 2. Juni) 479. — Die von den Kaliwerksbesitzern zu entrichtende Abgabe für jeden Doppelzentner reines Kali des Gesamtabsatzes fließt in die Reichskasse (G. v. 16. Juni zu V a) 503.

Reichskassenscheine, Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131.

Reichskommissar, Bestätigung des Beschlusses der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 [Auslandsgesellschaft] über die Erhöhung des Rohtabak-Bedarfsanteils der Hersteller von Tabakerzeugnissen (Bek. v. 30. Dez. 16) 1. (Bek. v. 23. Aug.) 728. — Zustimmung des Reichskommissars zur Übertragung von Bedarfsanteilen an Rohtabak (Bek. v. 27. Dez.) 1132.

Bewilligung zur Einfuhr von Waren durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin während des Krieges (Bek. v. 16. Jan) 42. (Bek. v. 16. Jan.) 41.

Reichskommissar für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743. — Außerkrafttreten dieser Verordnung (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Reichskommissar für Faßbewirtschaftung, Vorsitzender der Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Bek. v. 28. Juni § 4) 575. — Beschlagnahme von Fässern (Bek. v. 28. Juni) 577. (Bek. v. 12. Okt.) 899.

Reichskommissar für Fischversorgung, Beaufsichtigung der Fischversorgung während des Krieges (V. v. 22. Sept.) 859.

Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland, Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland durch Deutsche oder deutsche Gesellschaften im Ausland oder in den Schutzgebieten (Bek. v. 23. Febr.) 183.

Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Kenntnisnahme vom Stande der Sache im Verfahren vor dem Schiedsgerichte für die Kohlenverteilung (Anordn. v. 21. März § 3) 251.

Übernahme der dem Reichskanzler auf Grund der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser zustehenden Befugnisse durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 3. Okt.) 879.

Google

Reichskommissar (Forts.)
Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft (Bek. v. 18. Jan.) 59.
Reichskommissar für Übergangswirtschaft, Genehmigung von Miet- und Frachtverträgen für deutsche Kauffahrteischiffe während des Krieges (Bek. v. 5. Juli) 585. — Änderung der Verordnung vom 3. August 1916 über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs, Anhörung bei Zweifeln über die Durchführung der Bekanntmachung vom 20. September 1917 über Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 10) 843.

Reichs-Marineamt, Entsendung von Kommissaren zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses für Faßbewirtschaftung (Bek. v. 28. Juni § 6) 576.
Erlaubnis des Reichs-Marineamts für Marineanstalten zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 1) 1070.

Reichsmilitärgericht, Bezeichnung des Berechtigten und Verpflichteten in dem Beschluß über Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr. § 1) 116.
Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht (G. v. 6. März) 217.
Servistarif für die einzelnen Stellen (G. v. 30. Mai § 9) 447.

Reichsmünzen, Verbot der Einschmelzung oder Verarbeitung von Reichsmünzen behufs gewerblicher Verwertung während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 406. — außer Kurs gesetzter Reichsmünzen (Bek. v. 20. Dez.) 1115.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, neue Postordnung (v. 28. Juli) 763. — Inkrafttreten am 1. Oktober 1917 (Postordn. v. 28. Juli § 66) 816.

Reichs-Sackstelle s. Reichsstelle für den Verkehr mit Säcken.

Reichsschatzamt, Anzeigen an das Statistische Amt des Reichsschatzamts über dänische, schwedische, schweizerische Wertpapiere (Bek. v. 22. Mai) 429.
Errichtung einer Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff bei dem Reichsschatzamte (V. v. 24. Okt.) 963.

Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft führt die Bezeichnung »Präsident« (Bek. v. 18. Jan.) 67.
Eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft bildet das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Anordn. v. 21. März) 250.
Entscheidung der Streitigkeiten über Bienenwachs (Bek. v. 4. April) 303. — über Cumaronharz (Bek. v. 22. Nov.) 1065. — über Leim (Bek. v. 15. Juli § 8) 629. Ber. S. 642. — über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 8) 63. — über Speisefette (Bek. v. 9. Juni) 484. — über Rohtabak [§§ 5 und 9 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 — 16. 1145.], soweit Rohtabak anderer als inländischer Herkunft in Betracht kommt (Bek. v. 3. Mai) 396. — über Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt. § 7) 946.
Feststellung des Übernahmepreises für enteignete Fässer (Bek. v. 6. Juni) 473. — für Cumaronharz (Bek. v. 22. Nov.) 1065. (Bek. v. 22. Nov.) 1066. — für enteignete Web-, Wirk-, Strick- und getragene Schuhwaren (Bek. v. 22. März) 257. — für Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt. § 4) 946.

Reichsstelle für bürgerliche Kleidung [Reichsbekleidungsstelle] in Berlin, Beirat (Bek. v. 11. Okt.) 895. — Überwachung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren während des Krieges (Bek. v. 1. März) 196. — Inanspruchnahme der Web-, Wirk- und getragenen Schuhwaren (Bek. v. 22. März) 257.

Reichsstelle für den Verkehr mit Säcken [Reichs-Sackstelle] in Berlin, Änderung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 über den Verkehr mit Säcken während des

Google

Reichsstelle für den Verkehr mit Säcken (Forts.) Krieges (Bek. v. 20. Dez.) 1116. — Festsetzungen für den Verkauf gebrauchter Rohzuckersäcke (A. V. v. 18. Okt. § 6) 926.

Reichsstelle für Druckpapier in Berlin, die Preise des im November und Dezember 1916 für Tageszeitungen gelieferten maschinenglatten, holzhaltigen Papiers sind nach den Festsetzungen der Reichsstelle zu berechnen (Bek. v. 17. Jan.) 50. — auch des weiterhin gelieferten Papiers (Bek. v. 12. Febr.) 126.

Reichsstelle für Faßbewirtschaftung [Reichsfaßstelle] in Berlin, Einrichtung (Bek. v. 28. Juni) 575.

Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin, Regelung des Verkehrs mit Gemüse, Obst und Südfrüchten während des Krieges (V. v. 3. April) 307. — Änderung (V. v. 19. Aug.) 723. — Verarbeitung von Obst während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Reichsstelle für Papierholz, G. m. b. H. in Berlin, Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996. — Enteignung von Holz in Elsaß-Lothringen zugunsten der Reichsstelle für Papierholz (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Reichsstelle für Speisefette, G. m. b. H. in Berlin, Preise für Butter (V. v. 25. Aug.) 731. — Zulassung von Ausnahmen von der Verordnung über den Verkehr mit Buttermaschinen und Zentrifugen während des Krieges (Bek. v. 24. März § 9) 282. — Fettarmer Hartkäse ist an die Reichsstelle für Speisefette zu liefern (Bek. v. 30. März) 297. — Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005. — Weisungen über die Abgabe des aus Ölfrüchten gewonnenen Öles während des Krieges (V. v. 23. Juli, 7) 643. (V. v. 23. Juli § 6) 648.

Reichsstempelabgaben, Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe (Bek. v. 29. März) 292. — Erhebung des Zuschlags zur Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen nach §§ 95, 96 des Reichsstempelgesetzes bis 31. März 1920 (G. v. 30. März) 297.

Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913, Änderung der Nr. 6 d Spalte 2, 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz (G. v. 8. April § 32) 338. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589. — Änderung der Tarifnummer 4 b des Reichsstempelgesetzes (G. v. 31. Okt.) 1013.

Erhebung des Zuschlags zur Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen nach §§ 95, 96 des Reichsstempelgesetzes bis 31. März 1920 (G. v. 30. März) 297.

Befreiung von Kauf- und Anschaffungsgeschäften wegen Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich von der Abgabe aus Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes (Bek. v. 22. März § 4) 261. — Diese Überlassung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Reichsstempels nach Tarifnummer 1 C und 2 b, c (das. § 6) 261.

Reichstag, Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags (G. v. 23. Juli) 657.

Inkraftsetzung des § 3 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (A. V. v. 3. Okt.) 893.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Besoldungsetat für das Direktorium für 1917 (G. v. 30. März § 4) 291. (G. v. 30. Mai § 8) 447.

Verlängerung der Amtsdauer der Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber in den Verwaltungsorganen der Reichsversicherungsanstalt (Bek. v. 11. Dez.) 1101.

Befugnis der Reichsversicherungsanstalt, nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zu Unrecht erstattete Beiträge nicht zurückzufordern (Bek. v. 19. Okt. § 3) 933.

Erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Bek. v. 18. Aug.) 722.

Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr.) 171. — in den besetzten ausländischen Gebieten (Bek. v. 25. Mai) 435. — im Ausland (Bek. v. 12. Okt.) 896.

Reichsversicherungsordnung, Hinausschiebung der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, das

Google

Reichsversicherungsordnung (Forts.)
dem Jahre folgt, in dem der gegenwärtige Krieg beendet ist (Bek. v. 11. Jan.) 39.

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in Betrieben, die der Unfallversicherung unterliegen, Anwendung des § 898 Satz 1 und der §§ 899, 900 der Reichsversicherungsordnung auf die Kriegsgefangenen und ihre Hinterbliebenen (G. v. 15. Aug. §§ 3, 4) 726.

Aufhebung der nach § 1459 der Reichsversicherungsordnung festgestellten Versicherungspflicht von Personal der freiwilligen Kriegskrankenpflege (Bek. v. 15. März) 231.

Ursprungsanstalt im Sinne des § 1418 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (Bek. v. 4. Juni) 472. — Anwendung der §§ 118, 119, 223, 418, 435, 210 der Reichsversicherungsordnung auf die Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 6. Juli §§ 9, 10, 14, 17) 594.

Festsetzung des Grundlohns für die Krankenversicherung nach § 180 der Reichsversicherungsordnung während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085. — Kranken- und Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (Bek. v. 25. Jan.) 79. — Wartezeit für Personen im Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste bei ihrer Krankenkasse, Anwendung des § 195 Abs. 1, § 208 Satz 2, § 199 der Reichsversicherungsordnung (V. v. 1. März II) 201.

Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten nach der Reichsversicherungsordnung bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Reichswährung, auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel dürfen während des Krieges nur mit Einwilligung der Reichsbank nach dem Ausland versendet oder überbracht werden (Bek. v. 8. Febr. § 3) 106. — Reichs- und unmittelbare Staatsbehörden bedürfen dieser Einwilligung nicht (Bek. v. 8. Febr. Art. 4) 110.

Reichswechsel, Ausgabe von Reichswechseln zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben für 1916 (G. v. 28. Febr.) 207. — für 1917 (G. v. 30. Mai) 445. (G. v. 21. Juli) 651. (G. v. 9. Dez.) 1097.

Reichswirtschaftsamt, Errichtung zur Bearbeitung der sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten des Reichs (A. E. v. 21. Okt.) 963. — Einzelgehalt des Bureauvorstehers beim Reichswirtschaftsamt gemäß der vierten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (v. 21. Okt.) 961.

Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, Einziehung oder Auszahlung von Beträgen für Rohzucker im Betriebsjahr 1916/17 (Bek. v. 28. Juli) 671. — Fracht- und Preisausgleich für Rohzucker (V. v. 17. Okt. Art. 1, 12) 912. (Bek. v. 17. Okt. § 13) 918. (A. V. v. 18. Okt. §§ 1, 7, 9, 28) 924.

Reichszuckerstelle in Berlin, Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 2. März) 209.

Zulassung von Ausnahmen von den Höchstpreisen für Honig (V. v. 26. Juni) 559. — für Kunsthonig (V. v. 7. Dez. § 7) 1095. — von der Verordnung vom 3. Oktober 1917 über Zuckerrübensamen (V. v. 3. Okt. §§ 4, 7) 886.

Verkehr mit Zucker während des Krieges (V. v. 17. Okt.) 909. — Neue Fassung der Verordnung (Bek. v. 17. Okt.) 914. — Ausführungsbestimmungen (v. 18. Okt.) 924.

Reinigungsmittel, neue Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über fettlose Wasch- und Reinigungsmittel (Bek. v. 19. April) 366. — Ergänzung (Bek. v. 21. Juni) 544. — Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit fettlosen Reinigungsmitteln (Bek. v. 21. Juni) 544.

Reisegepäck, Bezeichnung bei der Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 23. Juli) 656.

Beschränkung des Gewichts von Reisegepäckstücken bei der Eisenbahnbeförderung während des Krieges auf 50 kg (Bek. v. 27. Okt.) 974.

Google

Reisegepäck (Forts.)
Beförderung mit den Personenposten, Güter- und Karriolposten und mit Landpostfahrten (Postordn. v. 28. Juli §§ 58, 60, 63, 64 II) 814.

Reisekosten der Mitglieder der Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 1) 674. — mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.

Reisende, Bezeichnung der Gepäckstücke bei der Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 23. Juli) 656.
Beförderung von Reisenden mit den Personenposten (Postordn. v. 28. Juli §§ 55, 56, 61) 813.

Reisig, Gewinnung von Futterreisig während des Krieges (V. v. 27. Dez.) 1125.

Reißwerg, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Revision an das Reichsgericht bei Klagen auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 20) 336.

Revisoren, Prüfung des Herganges der Gründung einer Aktiengesellschaft (Bek. v. 30. Aug.) 746.

Rhabarber, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311. — Verarbeitung von Rhabarber zu Obstwein (V. v. 24. Aug.) 729.

Richter, Einberufung als Hilfsrichter zum Reichsmilitärgericht (G. v. 6. März) 217. — Anordnung der Aussetzung der Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände (Bek. v. 22. März) 255.

Richtpreise für Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug. § 4) 712. — für ungegorenen, unversteuerten Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1917 (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Rinderfüße s. Rindvieh.

Rindvieh, Hausschlachtungen von Rindvieh (V. v. 2. Mai) 387. (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt. §§ 9 bis 15) 952. — Verbot des Halsschnitts beim Schlachten, ausgenommen beim rituellen Schächten (Bek. v. 2. Juni) 471.
Neue Fassung der Verordnung über den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.
Höchstpreise für Schlachtrinder vom 1. Juli 1917 ab (V. v. 19. März) 243. — in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 1917 (V. v. 5. April §§ 3, 4) 320. — für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft von Rindvieh (V. v. 18. Juli) 632.
Verkehr mit anfallenden frischen Knochen von Rindern sowie mit Rinderfüßen während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. (Bek. v. 14. Dez.) 1107.
Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Robben, Einfuhr von Robben und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153.

Roggen, Verarbeitung von Roggen in Branntweinbrennereien im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. III g) 936.
Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung (V. v. 30. Aug.) 753.
Höchstpreise für Roggen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — für inländischen Roggen aus der Ernte 1917 und für Roggen früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. — Ermäßigung dieser Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.
Verkehr mit Roggen aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.
Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassender Roggen zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversor-

Google

Roggen (Forts.)
ger vom 1. August 1917 ab (V. v. 20. Juli) 636. — vom 1. November 1917 ab (V. v. 25. Okt.) 971.
Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Roggenbrot, Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot während des Krieges (Bek. v. 5. Febr.) 101.

Roggenmehl, Verkehr mit ausländischem Roggenmehl während des Krieges (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252.

Roggenstroh, neue Vorschriften über den Verkehr mit Roggenstroh während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685.

Rohfett, Verbrauch während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Rohöle, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Röhrengießereien, Bestimmungen über ihren Betrieb (Bek. v. 1. Dez.) 1090.

Rohrpost, die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt (Postordn. v. 28. Juli § 65) 816.

Rohtabak s. Tabak.

Rohzucker, Erhöhung des Preises für Rohzucker im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 2. März) 209.
Außerkrafttreten des § 6 der Verordnung vom 2. Dezember 1916 über Rohzucker im Betriebsjahr 1917/18 (V. v. 15. Nov. Art. II) 1049.
Verkehr mit Rohzucker während des Krieges (V. v. 17. Okt.) 909. — Neue Fassung der Verordnung (Bek. v. 17. Okt.) 914. — Ausführungsbestimmungen (v. 18. Okt.) 924. — Verbot der Durchfuhr von Rohzucker (A. B. v. 18. Okt. § 26) 931.

Rohzuckermelasse, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 15. Nov.) 1047.

Rollgerste, Aufhebung der Verordnung vom 9. September 1916 über Höchstpreise (V. v. 16. Okt.) 901.

Rote Rüben (rote Beete), Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Rotwild, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607. — Verbrauch des Fleisches von Rotwild während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Rotz, Arbeiten und Verkehr mit Erregern des Rotzes (Bek. v. 21. Nov. §§ 1 bis 8) 1069. — Versendung von Rotzerregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 9 bis 17) 1075.

Rubel, Verbot der Ein- und Durchfuhr auf Rubel lautender Geldzeichen während des Krieges, ausgenommen die Einfuhr aus den besetzten Gebieten Rußlands und die Einfuhr von Goldrubeln (Bek. v. 17. März) 235.

Rüben, Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 2. März) 209. (Bek. v. 18. Okt. III c, g) 936. — Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot während des Krieges (Bek. v. 5. Febr.) 101.
Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Ernteschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.
Außerkrafttreten der Verordnung vom 26. Oktober 1916 über Höchstpreise für Rüben (V. v. 13. Juli) 623.
s. auch Futterrüben, Herbstrüben, Kohlrüben, Rote Rüben, Runkelrüben, Stoppelrüben, Wasserrüben, Zuckerrüben.

Rübensäfte, Verarbeitung von Rübensaft in Branntweinbrennereien im Betriebsjahr 1917/1918 (Bek. v. 18. Okt. III c, g) 936.

Rüböl, Lieferung von Rüböl bei Abgabe von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 7. Aug.) 697.

Rübsen, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413.
Höchstpreise für Rübsen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699.
Lieferung von Rüböl bei Abgabe von Rübsen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 7. Aug.) 697.
Verkehr mit Rübsen während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Google

Rückfall bei Hinterziehung der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 24) 345. — bei Hinterziehung der nach dem Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs fälligen Abgaben (G. v. 8. April § 24) 337. — bei militärischen Verbrechen und Vergehen, Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. v. 72, §§ 71, 72, 75 (G. v. 25. April Art. I Nr. 5 bis 7) 382.

Rückforderung von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 33) 794.

Rückkehr der wehrpflichtigen Deutschen im Ausland (V. v. 26. Febr.) 211. Ber. S. 232.

Rückschein bei Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 26, 39 IX, X) 791.

Rückstandöl, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Ruhegeld, Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen während des Krieges (Bek. v. 22. März) 254. — der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt waren (Bek. v. 13. Dez.) 1102.

Rumänien, Ausgabestelle der Aufnahme- und Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im besetzten Gebiet von Rumänien Beschäftigten in Berlin (Bek. v. 25. Mai) 435. — Anwendung der Vertragszollsätze für Waren aus Rumänien (Bek. v. 8. Febr.) 120.

Runkelrüben, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Aufhebung der Höchstpreise vom 26. Oktober 1916 (V. v. 13. Juli) 623.

Absatz und Verwendung von Samen von Futterrunkelrüben zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Verkehr mit Runkelrübensamenstroh während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug. §§ 8 ff.) 688.

Rußland, Ausgabestelle der Aufnahme- und Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im besetzten Gebiet von Rußland Beschäftigten in Posen (Bek. v. 25. Mai) 435.

Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. und k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Liquidation russischer Unternehmungen (Bek. v. 22. Sept.) 876.

Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Ausnahme von der Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland für Personen im Generalgouvernement Warschau und im k. u. k. Militär-Gouvernement in Lublin (Bek. v. 3. Febr.) 103.

S

Saatgut, Verkehr mit Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Lupinen und Wicken, Höchstpreise für Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Änderung, Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchten zum Gemüseanbau (Bek. v. 23. März) 267. — Änderung der Verordnung vom 29. Juni 1916 in der Fassung vom 14. Dezember 1916 bezüglich des Saatguts von Hülsenfrüchten zum Gemüseanbau (Bek. v. 23. März) 267.

Verkehr mit Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1917, Saatkarte (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124.

Höchstpreise für Saatgut von Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli § 14) 622.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Saat zu belassende

Google

Saatgut (Forts.)
Früchte (V. v. 20. Juli) 636. (V. v. 27. Sept.) 872.

Verkehr mit Saatgut von Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 8, 23, 37, 43) 510. (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. (V. v. 22. Dez.) 1124. — Höchstpreise für Saatgut von Getreide aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli § 14) 622.

Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Sommer- und Wintergetreide zu Saatzwecken (V. v. 27. Okt. Art. 2) 976. — Höchstpreise für Saatgut von Sommergetreide (V. v. 27. Okt. Art. 1) 975.

Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken, Saatkarte (Bek. v. 11. Jan.) 31.

Zuschläge für anerkanntes Saatgut zu den Höchstpreisen für Hülsenfrüchte (V. v. 24. Juli § 9) 655.

Verkehr mit Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 (V. v. 24. Mai) 434. — vom 16. Aug. 1917 bis 15. September 1918 (V. v. 28. Juni § 14) 573. — aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 711. — Abzug des Saatgutbedarfs bei der Sicherstellung des Bedarfs an Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (V. v. 16. Aug. § 3) 713.

Höchstpreise für Saatgut von Lupinen und Wicken (Bek. v. 16. Jan.) 53. — von ausdauernden Lupinen (Bek. v. 30. April) 389.

Von der Inanspruchnahme der Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten für die Ernährung des Volkes bleibt Saatgut ausgeschlossen (Bek. v. 22. März) 263.

Saatgutwirtschaften (Bek. v. 6. Jan. § 4) 15. (V. v. 12. Juli) 609. (V. v. 12. Juli § 14) 622. (V. v. 24. Juli § 9) 655. (V. v. 27. Okt.) 975. — Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes durch die Reichsgetreidestelle (V. v. 22. Dez.) 1124.

Saatkarten für Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchte, Lupinen und Wicken (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Vordrucke dazu (das.) 17, 19. — für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 (V. v. 12. Juli) 609. — Vordrucke dazu (V. v. 12. Juli) 615. —

Saatkarten (Forts.)
Änderung betr. Ausstellung von Saatkarten (V. v. 22. Dez.) 1124. — Saatkarten für Hafer und Sommergerste (Bek. v. 11. Jan.) 31. — Vordrucke dazu (das.) 35, 37. — für Hülsenfrüchte zum Gemüseanbau (Bek. v. 23. März) 267.

Saatstellen, Zulassung des Handels mit Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Lupinen und Wicken (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Verkehr mit Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten (V. v. 12. Juli §§ 10, 11) 611.

Saatwicken, den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger zu belassende Saatwicken (V. v. 13. Nov.) 1046.

Sachsen, besondere Bestimmungen für die Meldepflicht in Sachsen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 1. März §§ 7, 8) 204. (Bek. v. 13. Nov. §§ 5, 8, 13) 1041.

Sachverständige, Gebühren für die auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, in Rayonangelegenheiten herangezogenen Sachverständigen (V. v. 11. Jan.) 40.

Anhörung von Sachverständigen bei freihändigem Verkauf beschlagnahmter Gegenstände (Bek. v. 22. März) 255.

Anhörung des Sachverständigenausschusses bei der Enteignung von Binnenschiffen und Umschlagsvorrichtungen während des Krieges (Bek. v. 18. Aug. § 5) 717.

Sachverständige bei der Erhebung der Getreideernte und bei der Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Vernehmung von Sachverständigen vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen (Anordn. v. 15. Sept.) 834. — vor den Einigungsämtern (Anordn. v. 26. Juli) 611. — vor den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (Bek. v. 30. Jan. §§ 9, 10) 86. (Bek. v. 30. Jan. §§ 17 ff.) 90. — vor dem Reichsausschuß für Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. § 8) 1028. — vor dem Schiedsgericht für Streitig-

Google

Sachverständige (Forts.)
keiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 6) 675. — mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676. — vor den Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. § 7) 992.
Zuziehung von Sachverständigen beim Einmieten und Einlagern von Kartoffeln (V. v. 28. Juni § 10) 572.
Befugnis der von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen zur Vornahme von Besichtigungen der Räume, in denen: Kälbermägen gewonnen, aufbewahrt oder feilgehalten werden (V. v. 1. März) 195. — Schuhsohlen, Sohlenschoner, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffe gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden (Bek. v. 4. Jan.) 7.

Säcke, Änderung der Bekanntmachung vom 27. Juli über den Verkehr mit Säcken während des Krieges (Bek. v. 20. Dez.) 1116.
Preise für Säcke bei Lieferung von Häcksel (Bek. v. 21. April) 372. (V. v. 2. Aug. § 6) 688. — von Roggen- und Weizenkleie, Sackleihgebühr (Bek. v. 4. März) 214. — von Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Lupinen und Wicken (Bek. v. 6. Jan. § 8) 16.
Sackleihgebühr bei Lieferung von Grünkern (V. v. 31. Juli) 672. — von Hülsenfrüchten (V. v. 24. Juli § 5) 654. — von Thomasphosphatmehl (V. v. 10. Dez.) 1099. — von Zucker (A. V. v. 18. Okt. § 6) 926.
Zollfreiheit für Säcke während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 567.

Sahne, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005. — Verbot der Verabfolgung in Konditoreien usw. (V. v. 3. Nov. § 10) 1009.

Sahnenpulver, Verbot der Herstellung während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Salat, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Salze, Höchstpreise für Badesalze und Salze zum Talgschmelzen (Bek. v. 2. Febr.) 93.

Samen, Handel mit Gemüsesaatgut gemäß § 1 der Verordnung vom 15. November 1916 über den Handel mit Sämereien (Bek. v. 23. März) 267. (V. v. 12. Juli § 12) 612.
Absatz und Verwendung von Samen von Gras, Klee usw. zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Samenhandlungen, Zuschläge zu den Höchstpreisen für Zuckerrübensamen beim Verkauf an Rübenbauer (V. v. 3. Okt. § 3) 886.

Sämereien s. Samen.

Sammelheizung, Sammelheizungsanlagen in Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989. (Anordn. v. 2. Nov.) 991.

Sammelstelle für den Verkehr mit Gemüse, Obst und Südfrüchten während des Krieges (V. v. 3. April §§ 6, 9, 15) 309.

Sammelwerke, Verbrauch von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Sammelwerke während des Krieges (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Jan. bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Sammlungen, öffentliche, zu Kriegswohlfahrtszwecken, neue Vorschriften (Bek. v. 15. Febr.) 143.

Samoa, vorläufige Regelung des Haushalts für 1917 (G. v. 30. März) 291. — Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1917 (G. v. 30. Mai) 468.

Sandbläsereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 22. Aug.) 727.

Sanitätsdienst, Angestelltenversicherung während des Krieges für Versicherte im Sanitätsdienst verbündeter oder befreundeter Staaten (Bek. v. 2. Aug.) 680. — Wartezeit für Personen im Sanitäts- oder ähnlichen Dienste bei ihrer Krankenkasse während des Krieges (V. v. 1. März II) 201. — Wochenhilfe für Wöchnerinnen im Sanitätsdienst beschäftigter Ehemänner (Bek. v. 6. Juli § 2) 592.

Google

Satzung der Betriebsverbände in der Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug. Art. II) 720. — der Gesellschaften von Brauereibetrieben eines Bezirks (Bek. v. 2. Nov. § 8) 994. — der Gesellschaften von Besitzern von Graphitgruben und Graphitaufbereitungsanstalten (Bek. v. 4. Aug. § 3) 693. — der Reichsstelle für Papierholz G. m. b. H. (Bek. v. 2. Nov. § 1) 996. — der Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli Art. II §§ 1, 2, Art. III § 3) 666. — der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. II §§ 1 bis 3) 237. — der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. II §§ 1 bis 3) 486.

Bestimmungen in der Satzung einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse über die Aufstellung der Jahresrechnung (Bek. v. 30. Nov.) 1091. — Bemessung des Kranken- und des Wochengeldes nach der Satzung einer Krankenkasse während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085.

Saubohnen s. Ackerbohnen.

Schächten, Gestattung des Schächtschnitts während des Krieges nur beim rituellen Schächten von Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen (Bek. v. 2. Juni) 471.

Schadenersatz durch die Post für Nachnahmesendungen (Postordn. v. 28. Juli § 19 VIII) 784. — Ersatz des Schadens, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände entsteht, durch den Absender der Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 27 III) 791.

Schafbocklämmer, Verfüttern von Hafer (Bek. v. 22. März) 263.

Schafe, Verbrauch des Fleisches von Schafen während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949. (Bek. v. 19. Okt. §§ 9 bis 15) 952.

Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft von Schafen (V. v. 18. Juli) 632. — für Schafmilch während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 13) 1010.

Hausschlachtungen von Schafen (V. v. 2. Mai) 387. — Verbot des Halsschnitts beim Schlachten, ausgenommen beim rituellen Schächten (Bek. v. 2. Juni) 471. — Ablieferung der bei Schlachtung von Schafen anfallenden frischen Knochen (Bek. v. 16. Febr. § 3) 141. (Bek. v. 14. Dez.) 1107.

Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701.

s. auch Schafbocklämmer, Zuchtschafböcke.

Schafhalter, gänzlicher oder Teil-Ausschluß vom Bezuge von Vollmilch oder Magermilch während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 13) 1010.

Schaltiere, Einfuhr von Schaltieren und Zubereitungen davon, Verbot der Durchfuhr (Bek. v. 14. Febr.) 129.

Schankwirte, Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680.

Schankwirtschaften, Verbot des Aushangs von Extrablättern in Schankwirtschaften während des Krieges (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499.

Bekanntgabe der Bierpreise durch Anschlag während des Krieges (V. v. 20. Febr.) 162.

Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Schlußschein bei dem Erwerb von Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli § 6) 582. — Verbot der Verabfolgung von Sahne während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009. — Bescheinigungen über den Erwerb von Wein (V. v. 31. Aug. § 4) 751.

Schatzanweisungen, § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Februar 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges findet auf den Erwerb von Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs keine Anwendung (Bek. v. 8. Febr Art. 6) 110. — Ermächtigung des Reichskanzlers zur Ausgabe von Schatzanweisungen für 1916 (G. v. 28. Febr.) 207. — für 1917 (G. v. 30. März) 289. (G. v. 30. Mai) 445. (G. v. 21. Juli) 651. (G. v. 21. Okt.) 959. (G. v. 9. Dez.) 1097.

Google

Schaufenster, Verbot des Aushangs von Extrablättern an Schaufenstern während des Krieges (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499. — Verbot der Ausstellung von Buttermaschinen oder Zentrifugen in Schaufenstern während des Krieges (Bek. v. 24. März § 6) 281.

Schaumwein, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Schaumwein während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. § 15) 928.

Schauspielunternehmer, Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe während des Krieges (Bek. v. 3. Aug.) 680. — Versagung der Erlaubnis während des Krieges, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist (Bek. v. 3. Aug.) 681.

Schecke, Einzahlung auf Aktien von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Postscheckkonto während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 431.

Anmeldung von Schecken in ausländischer Währung (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Schecke auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Protestierung von Schecken bei Postaufträgen (Postordn. v. 28. Juli § 18 XVII) 782.

Mitteilungen über Schecke auf das Ausland während des Krieges (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Schecke bei der Verwaltung feindlichen Vermögens durch den Treuhänder (Bek. v. 19. April § 6) 365.

Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51. — Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131.

Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (G. v. 30. Mai) 469.

Scheckverkehr, Abrechnungsstelle im Scheckverkehre bei der Reichsbank in Danzig (Bek. v. 2. Mai) 396.

Scheckverkehr (Forts.)

Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 6. (Bek. v. 7. Jan.) 23. (Bek. v. 26. März) 278. (Bek. v. 30. März) 301. (Bek. v. 28. Juni) 566. (Bek. v. 3. Juli) 587. (Bek. v. 28. Juli) 817. (Bek. v. 20. Sept.) 854. (Bek. v. 4. Okt.) 890. (Bek. v. 20. Dez.) 1114.

Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (G. v. 30. Mai) 469.

Schellack, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

Schiedsgericht, Anrufung des Schiedsgerichts für Streitigkeiten:

über die Lieferung von Bier während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. § 14) 995. — Verfahren vor diesen Schiedsgerichten (Bek. v. 3. Nov.) 1003. — über Enteignung von Binnenschiffen und Umschlagsvorrichtungen (Bek. v. 18. Aug. §§ 5, 6) 717.

über den Übernahmepreis für zuckerhaltige Futtermittel (V. v. 15. Nov.) 1047.

aus der Übernahme von Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt. § 5) 942. (A. B. v. 1. Nov. § 3) 1001.

über die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Manganerzen und von Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 1. März § 3) 198. (Bek. v. 2. März § 6) 200.

über Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov. §§ 3, 4, 9, 11) 997.

über den Preis für Ausbesserungen von Schuhwaren (Bek. v. 25. Jan.) 75. (Bek. v. 25. Jan.) 77. — mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. III § 5) 241. (Bek. v. 26. Juli Art. III § 3) 669. — Verfahren vor diesen Schiedsgerichten (Bek. v. 29. Juli) 673. — über Schuhwarenpreise (Bek. v. 24. März) 269. (Bek. v. 19. Juli) 637.

Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Bek. v. 24. Febr. §§ 4, 5) 168. (Anordn. v. 21. März) 250. — für Festsetzung der Übernahmepreise für Gegenstände des Kriegsbedarfs und zur Herstellung oder zum Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln (Bek. v. 26. April) 375. — für Streitigkeiten zwischen

Google

Schiedsgericht (Forts.)
der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie und den Gesellschaftern (Bek. v. 9. Juni Art. III § 5) 490. — Verfahren vor diesem Schiedsgerichte (Bek. v. 29. Juli) 676. — für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft (Bek. v. 3. Mai) 396. — für Speisefette (Bek. v. 9. Juni) 484. — für Tarifänderungen auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 8) 332. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589. — über den Fracht- und Preisausgleich für Zucker (V. v. 17. Okt. Art. 1, 12) 912. (Bek. v. 17. Okt. § 13) 919. (A. V. v. 18. Okt. § 9) 927.

Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989. — Verfahren vor den Schiedsstellen (Anordn. v. 2. Nov.) 991.

Schienenbahnen, Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Schießmittel, Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 25. Aug.) 742. (Bek. v. 24. Okt.) 967.

Schiffahrt, Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (V. v. 9. Jan.) 21. (A. V. v. 25. Juni) 554. (A. V. v. 16. Juli) 631. Ber. S. 652.
Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte (Bestimm. v. 20. Juli) 638.
s. auch Binnenschiffahrt.

Schiffahrtsabgaben, Verlängerung der Gültigkeit des Gebührentarifs für den Kaiser-Wilhelm-Kanal (G. v. 18. Juni) 553.

Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717. — Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 720.

Schiffe, Eingehen von Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Ausland während des Krieges zum Erwerb von Schiffen nur mit Einwilligung der Reichsbank (Bek. v. 8. Febr. § 3) 106. — Ausnahme (Bek. v. 8. Febr. Art. 5) 110.
Reichsbeihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov.) 1025.
Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.
Kauffahrteischiffe als Hilfskriegsschiffe, Eintragungen im Schiffsregister (Bek. v. 16. Mai) 411.
Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (V. v. 9. Jan.) 21. (A. V. v. 25. Juni) 554. (A. V. v. 16. Juli) 631. Ber. S. 652.
Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte (Bestimm. v. 20. Juli) 638.
Die Volkszählung in allen deutschen Staaten am 5. Dezember 1917 erstreckt sich auch auf Schiffe (Bek. v. 18. Okt.) 906.
s. auch Binnenschiffe, Kauffahrteischiffe, Schiffsverkehr.

Schifferorganisationen, Wahl der Vorstandsmitglieder der Betriebsverbände in der Binnenschiffahrt (Bek. v. 18. Aug. Art. II § 4) 721.

Schiffsbesatzung, Reichsbeihilfen an deutsche Schiffsbesatzungen zur Wiederbeschaffung ihrer in Verlust geratenen Habe (G. v. 7. Nov.) 1025. — Tarif dafür (G. v. 7. Nov. Anl. II) 1033.

Schiffseigentümer, Reichsbeihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov.) 1025.

Schiffskesselreiniger, Zusatzseifenkarten während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Schiffsproviant, Einfuhr von Schiffsproviant für den eigenen Bedarf des Schiffes während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Schiffsregister, Eintragungen über Kauffahrteischiffe als Hilfskriegsschiffe (Bek. v. 16. Mai) 411.

Google

Schiffsverkehr, Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe während des Krieges (Bek. v. 5. Juli) 585.
s. auch Schiffe.

Schiffszertifikate s. Zertifikate.

Schilfrohr, Abernten während des Krieges zu Futterzwecken (Bek. v. 6. Juni) 476.

Schlachtabfälle, Abänderung der Verordnung vom 29. Juni 1916 über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen (V. v. 17. Aug.) 715.

Schlachten, Verbot des Halsschnitts beim Schlachten von Tieren während des Krieges, ausgenommen beim rituellen Schächten (Bek. v. 2. Juni) 471.

Schlächtereien, Bezugsscheine für die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlächtereien während des Krieges (Bek. v. 19. Okt. § 8) 951.

Schlachthäuser, Aufstellung von Fettabscheidern während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 395.

Schlachtvieh, Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren von Schlachtvieh während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.
Höchstpreise für Schlachtschweine bis 30. April 1917 (V. v. 5. April § 1) 319. — vom 1. Mai 1917 ab (V. v. 19. März) 243. (V. v. 5. April § 2) 320. — bis 30. November 1917 (V. v. 15. Sept.) 837. — bis 15. Januar 1918 (V. v. 23. Nov.) 1079. — für Schlachtrinder vom 1. Juli 1917 ab (V. v. 19. März) 243. — vom 1. Juli bis 31. Juli 1917 (V. v. 5. April §§ 3, 4) 320.

Schlagsahne, Verbot der Herstellung während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009.

Schlempe, Gewinnung von Weinstein aus der flüssigen Schlempe bei Herstellung von Branntwein aus Weintrestern (Bek. v. 28. Sept.) 875.

Schleppen, Höchst- und Mindestpreise für Schleppen von Binnenschiffen während des Krieges (Bek. v. 18. Aug.) 717.

Schlichtungsausschüsse, Verfahren vor den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Schlichtungsausschüssen (Bek. v. 30. Jan. § 8) 86. (Bek. v. 30. Jan.) 87.
Schlichtungsausschüsse für Streitigkeiten über Ölfrüchte während des Krieges (V. v. 23. Juli, 5) 643. (V. v. 23. Juli § 5) 648.

Schließfächer für die Abholung von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 42) 802.

Schließung von Betrieben während des Krieges wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften:
der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (v. 21. Juni § 69) 527. — über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein (Bek. v. 22. März § 2) 259. — über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Rinder und Schweine (V. v. 5. April § 12) 322. — über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen (Bek. v. 4. Jan. § 4) 8. — über Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt. § 8) 946. — über den Verkehr mit Zucker (Bek. v. 17. Okt. § 29) 922.
Ergänzung der Verordnung vom 11. Dezember 1916, betr. die Schließung der offenen Verkaufsstellen (V. v. 26. April) 379.

Schlösser, Aushändigung der Postsendungen für Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten (Postordn. v. 28. Juli § 39 XI) 801.

Schlußscheine bei der Veräußerung von Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli § 6) 582. — bei der Veräußerung von Gemüse, Obst und Südfrüchten an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Schlußzeit für die Einlieferung der Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 30) 793.

Schmalz, Höchstpreise für Schmalz ausländischer Herkunft (V. v. 18. Juli) 632.

Schmieröl, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Schmierseife, Höchstpreise während des Krieges (Bek. v. 5. Mai) 399. (Bek. v. 21. Juni) 546. — Verbot der Abgabe während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Schnitzel (Zuckerschnitzel), Verkehr damit während des Krieges, neuer Übernahmepreis, Außerkrafttreten der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über Höchstpreise dafür (V. v. 15. Nov.) 1047.

Google

Schnupftabak, Handel damit während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 563. — Verkauf von Tabakrippen an Schnupftabakhersteller (Bek. v. 21. Juli § 20) 641.

Bemessung des Bedarfs an Rohtabak zur Herstellung von Schnupftabak (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. — Übertragung des Bedarfsanteils (Bek. v. 27. Dez.) 1132.

Schöffengerichte, Zuständigkeit des Schöffengerichts während des Krieges zur Vereinfachung der Strafrechtspflege (G. v. 21. Okt.) 1037.

Schokolade, Verbot der Verwendung von Milch zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokolade während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009. — Verbot der Durchfuhr von Zuckerwerk mit Zusatz von Schokolade oder Schokoladenersatzstoffen (Bek. v. 5. Juli) 588. (A. V. v. 18. Okt. § 26) 931.

Schornsteinfeger, Zusatzseifenkarten während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Schrauben, Verwendung unverzinnter eiserner Schrauben bei der Verpackung von Munition und Sprengstoffen bei der Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 25. Aug.) 742.

Schrot, Inanspruchnahme von Schrot (Graupen, Grütze) zur Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März) 263. — Herstellung von Schrot aus Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 63) 526.

Schuhe, Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie während des Krieges (Bek. v. 17. März) 236. — Örtlicher Bereich und Sitz dieser Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften (Bek. v. 24. März) 274. — Verfahren vor den Schiedsgerichten für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli) 673.

Errichtung von Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli) 666. — Örtlicher Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 75. (Bek. v. 25. Jan.) 77. — Änderung der Verordnung

Schuhe (Forts.)

vom 28. September 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren (Bek. v. 19. Juli) 637. — Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 28. September 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren (Bek. v. 24. März) 269.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 21. Juni/19. Oktober 1916 über untaugliches Schuhwerk (Bek. v. 4. Jan. § 2) 10.

Änderung der Verordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über den Verkehr mit Schuhwaren während des Krieges (Bek. v. 1. März) 196.

s. auch Schuhsohlen.

Schuhhandelsgesellschaften, Errichtung (Bek. v. 26. Juli) 666. — Örtlicher Bereich und Sitz (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Schuhsohlen, Verkehr mit Schuhsohlen während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 7. (Bek. v. 4. Jan.) 10. (Bek. v. 1. Aug.) 679. (Bek. v. 7. Nov.) 1014.

Schuhwaren, Inanspruchnahme getragener Schuhwaren durch die Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 22. März) 257. — Änderung der Verordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Schuhwaren, Beirat der Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 11. Okt.) 895.

Schuhhandelsgesellschaften (Bek. v. 26. Juli) 666. (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften, Errichtung (Bek. v. 17. März) 236. — Örtlicher Bereich und Sitz (Bek. v. 24. März) 274. — Verfahren vor den Schiedsgerichten für Streitigkeiten mit den Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften (Bek. v. 29. Juli) 673.

Schuldbuchforderungen, § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Februar 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges findet auf den Erwerb von Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs keine Anwendung (Bek. v. 8. Febr. Art. 6) 110.

Schuldner, Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland (Bek. v. 23. Febr.) 183.

Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns oder des Ruhegeldes der Personen, die

Google

Schuldner (Forts.)
in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt waren, während des Krieges (Bek. v. 13. Dez.) 1102. — des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen (Bek. v. 22. März) 254.

Schuldverschreibungen, § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Februar 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges findet auf Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs keine Anwendung (Bek. v. 8. Febr. Art. 6) 110.

Ermächtigung des Reichskanzlers zur Ausgabe von Schuldverschreibungen für 1916 (G. v. 28. Febr.) 207. — für 1917 (G. v. 30. Mai) 445. (G. v. 21. Juli) 651. (G. v. 9. Dez.) 1097.

Befreiung von Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe (Bek. v. 29. März) 292.

s. auch Teilschuldverschreibungen.

Schule, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (G. v. 19. April) 362.

Schutz, Beitritt Schwedens zu der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3.

Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.) 39. (Bek. v. 5. Mai) 401. (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 7. Aug.) 697. (Bek. v. 18. Aug.) 724. (Bek. v. 20. Aug.) 728. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128.

Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Schutz (Forts.)
Schutz von Kriegsflüchtlingen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 113. (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen (Bek. v. 3. Mai) 392.

Ergänzung des Gesetzes vom 4. August 1914, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, hinsichtlich der Erstreckung von Anfechtungsfristen im Konkursverfahren gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Schutz der Mieter (Bek. v. 26. Juli) 659. (Anordn. v. 26. Juli) 661. (Bek. v. 15. Sept.) 834. (Anordn. v. 15. Sept.) 834.

Ausdehnung der Verordnung vom 20. Januar 1916 zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht (Bek. v. 28. Juni) 567.

Beitritt der Niederlande zu der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Bek. v. 16. Febr.) 161.

Schutzgebiete, vorläufige Regelung des Haushalts für 1917 (Bek. v. 30. März) 291. — Feststellung des Haushaltsetats für 1917 (G. v. 30. Mai) 468. — Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland durch Deutsche oder deutsche Gesellschaften in den Schutzgebieten (Bek. v. 23. Febr.) 183.

Schutzpockenlymphe, Handel damit (Bek. v. 21. Nov. §§ 3, 14) 1071.

Schutzrechte, gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Google

Schwarzwild, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607. — Verbrauch des Fleisches von Schwarzwild während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Schwarzwurzeln, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Schweden, Beitritt zu der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2. Juni 1911 über den Schutz des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3. — Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen in Schweden (Bek. v. 20. Aug.) 728.

Änderung der Liste der an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. Mai) 400.

Überlassung schwedischer Wertpapiere an das Reich während des Krieges (Bek. v. 22. Mai) 429.

Schweden, Dänemark und Norwegen gelten beim Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges untereinander als Länder verschiedener Währung (Bek. v. 8. Febr. § 2) 106. — Anmeldung von Zahlungsmitteln in schwedischer Währung und von Forderungen auf Schweden (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Schwefelkies, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Febr.) 153.

Schwefelsäure, Verkehr damit während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 25. Juli) 568. (Bek. v. 21. Sept.) 855.

Schweine, Verfüttern von Gerste (Bek. v. 22. März) 263. — Verbot der Verfütterung von Hafer, Gerste oder Gemenge an andere Schweine als an Zuchtsauen und Eber (V. v. 10. Sept.) 825. — Verfüttern von Kartoffeln (Bek. v. 7. Febr.) 104.

Neue Fassung der Verordnung über den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren während des Krieges (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung vom 14. Februar 1916 zur Regelung

Schweine (Forts.)
der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (V. v. 5. April § 14) 323.

Hausschlachtungen von Schweinen (V. v. 2. Mai) 387. (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt. §§ 9 bis 15) 952.

Höchstpreise für Schlachtschweine bis 30. April 1917 (V. v. 5. April § 1) 319. — vom 1. Mai 1917 ab (V. v. 19. März) 243. (V. v. 5. April § 2) 320. — bis 30. November 1917 (V. v. 15. Sept.) 837. — bis 15. Januar 1918 (V. v. 23. Nov.) 1079. — für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft von Schweinen (V. v. 18. Juli) 632.

Ablieferung der bei Schlachtungen von Schweinen anfallenden frischen Knochen (Bek. v. 16. Febr. § 3) 141. (Bek. v. 14. Dez.) 1107.

Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701. — Schweinezwischenzählung am 15. Oktober 1917 (V. v. 27. Sept.) 865. — Zählung am 1. Dezember 1917 (V. v. 8. Nov.) 1021.

Schweinepest, Arbeiten und Verkehr mit Erregern der Schweinepest (Bek. v. 21. Nov. §§ 1 bis 8) 1069. — Versendung von Schweinepesterregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 9 bis 17) 1075.

Schweiz, Änderung der Liste der an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. Mai) 400.

Überlassung schweizerischer Wertpapiere an das Reich während des Krieges (Bek. v. 22. Mai) 429.

Anmeldung von Zahlungsmitteln in schweizerischer Währung und von Forderungen auf die Schweiz (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Zollfreiheit bei der Einfuhr für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten kriegsgefangenen Deutschen (Bek. v. 8. Febr.) 119.

See-Berufsgenossenschaft, Behandlung der Anträge auf Gewährung von Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 6. Juli §§ 10 ff.) 594.

Google

Seegras, Einfuhr während des Krieges (Bek. v. 14. April) 357. — Absatz während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 475.

Seekrieg, Beitritt Chinas zu weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 über den Seekrieg (Bek. v. 30. Juni) 586.

Seerecht, Hemmung der Verjährung im Seerecht (Bek. v. 22. Nov.) 1068.

Seesäugetiere, Einfuhr von Seesäugetieren und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153.

Seeschiffahrt, Preiszuschlag für die Personen- und Güterbeförderung aus Anlaß der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 37) 348.

Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (V. v. 9. Jan.) 21. (A. V. v. 25. Juni) 554. (A. V. v. 16. Juli) 631. Ber. S. 652.

Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte (Bestimm. v. 20. Juli) 638.

Seeschiffe, Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (V. v. 9. Jan.) 21. (A. V. v. 25. Juni) 554. (A. V. v. 16. Juli) 631. Ber. S. 652.

Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte (Bestimm. v. 20. Juli) 638.

Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Auflösung von Mietverträgen mit feindlichen Staatsangehörigen über Seeschiffe, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

s. auch Binnenschiffe, Kauffahrteischiffe.

Seetang, Einfuhr während des Krieges (Bek. v. 14. April) 357. — Absatz während des Krieges (Bek. v. 6. Juni) 475.

Seide, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Seidenwaren, Einfuhr mit Chlorzinn beschwerter Seidenwaren aus Österreich-Ungarn (Bek. v. 8. April) 328.

Seife, Regelung des Verkehrs mit Seife während des Krieges, Höchstpreise für Fein-, Kern-, Schmierseife (Bek. v. 5. Mai) 399. —

Seife (Forts.)

Neue Vorschriften, Höchstpreise auch für Seifenpulver, Seifenkarten (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608. (Bek. v. 18. Aug.) 716.

Verbot der Bezeichnung fettloser Wasch- und Reinigungsmittel mit »Seife« oder einer das Wort »Seife« enthaltenden Wortverbindung (Bek. v. 19. April § 1) 366.

Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni) 485. — Verfahren vor dem Schiedsgericht für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.

Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette sowie daraus gewonnener Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Seife während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 545.

Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1916 über die äußere Kennzeichnung der Packungen von Seife (Bek. v. 21. Juni) 552.

Seifenkarte für das ganze Deutsche Reich (Bek. v. 21. Juni) 546.

Seifenpulver, Abgabe gegen Seifenkarte während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608. (Bek. v. 18. Aug.) 716.

Seilerwaren, Bestrafung der Steigerung des Preises durch unlautere Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Seilfäden, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Selbstentzündliche Stoffe s. Selbstentzündung.

Selbstentzündung, Beförderung selbstentzündlicher Stoffe mit der Eisenbahn (Bek. v. 5. Mai) 402. (Bek. v. 25. Aug.) 742.

Selbstversorger, Belassung von Getreide und Hülsenfrüchten bei deren Inanspruchnahme für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März) 263. (V. v. 24. Nov.) 1082.

Regelung des Fleischverbrauchs für Selbstversorger (V. v. 2. Mai) 387. (V. v.

Google

Selbstversorger (Forts.)
2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt.) 949. — Zusatzfleischkarten für Selbstversorger (Bek. v. 15. April) 355. — Aufhebung dieser Bekanntmachung (V. v. 22. Juli) 641.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende Früchte vom 1. August bis 30. September 1917 (V. v. 20. Juli) 636. — vom 1. Oktober bis 15. November 1917 (V. v. 27. Sept.) 872. — Änderung der Verordnung vom 20. Juli (V. v. 25. Okt.) 971. — für die Ernährung der Selbstversorger und für die Fütterung vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Selbstversorger mit Getreide aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 7, 62, 63) 510. — Entziehung des Rechts der Selbstversorgung (R. Getr. O. v. 21. Juni § 69) 528.

Verfütterung von Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt.) 941.

Erhebung der Mehlvorräte am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Bewirtschaftung von Milch und Verkehr mit Milch während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005.

Senf, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Höchstpreise für Senfsaat aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Lieferung von Rüböl bei Abgabe von Senfsaat (V. v. 7. Aug.) 697.

Verkehr mit Senf während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Senf (Mostrich) während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Serradella, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Absatz und Verwendung von Serradellasamen zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Servis, Verzeichnis der einzelnen Stellen des Landheers, der Marine und des Reichsmilitärgerichts nach den Sätzen des Servistarifs (Bek. v. 30. Mai § 9) 447.

Sesam, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli § 11) 649.

Siam, Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Siam (G. v. 21. Okt.) 959. — Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam (Bek. v. 12. Sept.) 831.

Sicherheit, die Bekanntmachung vom 19. März 1917 findet auf den Absatz von Petroleum für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung keine Anwendung (Bek. v. 19. März) 247.

Sicherung der Kriegssteuer (G. v. 9. April) 351.

Silber, Regelung des Verkehrs mit Silber, Höchstpreise während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 406. (Bek. v. 19. Juni) 505.

Silberwaren, Regelung des Verkehrs mit Silberwaren, Höchstpreise während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 406. (Bek. v. 19. Juni) 505.

Sirup, Herstellung und Absatz von Fruchtsirupen während des Krieges (V. v. 24. Aug.) 729.

Soda, Höchstpreise während des Krieges (Bek. v. 11. Sept.) 827. — Verbot der Bezeichnung wasserlöslicher Salze mit »Soda« oder mit einer das Wort »Soda« enthaltenden Wortverbindung (Bek. v. 19. April § 2) 366. — Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung der Packungen von Soda (Bek. v. 21. Juni) 552.

Verkehr mit Soda während des Krieges (Bek. v. 16. Okt.) 902. — Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 17. Okt.) 903. — Neue Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 18. Dez.) 1117.

Sofortige Beschwerde s. Beschwerde.

Sohlenbewehrungen, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 7. (Bek. v. 4. Jan.) 10. (Bek. v. 1. Aug.) 679. (Bek. v. 7. Nov.) 1014.

Sohlenschoner, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 7. (Bek. v. 4. Jan.) 10. (Bek. v. 1. Aug.) 679. (Bek. v. 7. Nov.) 1014.

Sojabohnen, Einfuhr während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Solaröl, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Google

Soldatenstand, militärische Strafen gegen Personen des Soldatenstandes, Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs von 1872 (G. v. 25. April) 381.

Sommergerste, Verkehr mit Sommergerste zu Saatzwecken, Saatkarte (Bek. v. 11. Jan.) 31.

Sommergetreide, Höchstpreise für Saatgut von Sommergetreide, Veräußerung, Erwerb und Lieferung (V. v. 27. Okt.) 975. — Verkehr mit Sommergetreide zu Saatzwecken, Saatkarte (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — Änderung wegen Ausstellung der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124.

Sommerzeit, die gesetzliche Zeit in Deutschland vom 16. April bis 17. September 1917 ist die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Sonderblätter, Format der Sonderblätter zu Zeitungen (Bek. v. 25. Sept. § 5) 862.
s. auch Extrablätter.

Sonnenblumen, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Höchstpreise für Sonnenblumenkerne aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — aus der Ernte 1918 (V. v. 23. Juli) 643. (V. v. 23. Juli) 646. (Bek. v. 7. Aug.) 699. — Lieferung von Mohnöl bei Abgabe von Sonnenblumenkernen (V. v. 7. Aug.) 697. — Verkehr mit Sonnenblumenkernen während des Krieges (V. v. 23. Juli) 646.

Sonnenzeit, die gesetzliche Zeit in Deutschland vom 16. April bis 17. September 1917 ist die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Soßen, Verkehr mit Mitteln zum Würzen von Soßen während des Krieges (V. v. 25. Okt.) 969.

Spanien, Anmeldung von Zahlungsmitteln in spanischer Währung und von Forderungen auf Spanien (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Spargel, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Speck, Höchstpreise (V. v. 5. April § 7) 321. — für Speck ausländischer Herkunft (V. v. 18. Juli) 632. — Selbstversorger haben Speck bei Hausschlachtungen von Schweinen an den Kommunalverband abzugeben (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt. § 11) 953. — Verbrauch von Speck während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Speiseanstalten, Aufstellung von Fettabscheidern während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 395.

Speisefette, Schiedsgericht für Speisefette (Bek. v. 9. Juni) 484.
s. auch Kunstspeisefett.

Speisefettwerke, Verband der Margarine- und Speisefettwerke (Bek. v. 22. Dez.) 1119.

Speisekartoffeln, Tageskopfsatz für den Verbrauch bis zum 20. Juli 1917 (Bek. v. 7. Febr.) 104. — Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 713. — Anrechnung von Saatkartoffeln als Speisekartoffeln (V. v. 16. Aug. § 3) 712.

Speiseknochenfett, Höchstpreise während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. (Bek. v. 14. Dez.) 1106. — Verkehr mit Speiseknochenfett während des Krieges (Bek. v. 16. Febr.) 140. (Bek. v. 14. Dez.) 1107.

Speisen, Verkehr mit Mitteln zum Würzen von Speisen während des Krieges (V. v. 25. Okt.) 969.

Speisewirtschaften, Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949. — Schlußschein bei dem Erwerb von Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli § 6) 582. — Verbot der Verabfolgung von Sahne während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009. — Bescheinigungen über den Erwerb von Wein (V. v. 31. Aug. § 4) 751.

Spelz, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v.

Google

Spelz (Forts.)
21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Höchstpreise für Spelz aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. (V. v. 12. Juli) 619. — Ermäßigung dieser Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.

Verkehr mit Spelz aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Herstellung von Grünkern (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 9, 62) 510.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassender Spelz zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. August 1917 ab (V. v. 20. Juli) 636. — vom 1. November 1917 ab (V. v. 25. Okt.) 971.

Verkehr mit Stroh von Spelz während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685.

Vorratserhebung am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Spinat, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Spinnereien, Außerkrafttreten der Verordnung vom 7. November 1915, betr. Einschränkung der Arbeitszeit (Bek. v. 9. Sept.) 829.

Spinnpapier, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Spinnstoffe, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Spiritus, Anzeige über die Vorräte an Spiritus zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe am 1. März 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 134.

Spiritusindustrie s. Süddeutsche Spiritusindustrie.

Spirituszentrale, Ablieferung der bei der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien, Stärkefabriken und Trocknereien hergestellten Erzeugnisse an die Spirituszentrale (V. v. 11. Okt.) 898.

Sprache in öffentlichen Versammlungen, Aufhebung der §§ 12, 14 Nr. 1 und 6, § 19 Nr. 3 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (G. v. 19. April) 361.

Sprengchlorat s. Hetzbacher Sprengchlorat.

Sprengkapseln, Verpackung bei der Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 12. Jan.) 49.

Sprengminen, Beförderung leichter Sprengminen mit der Eisenbahn (Bek. v. 28. Juli) 672.

Sprengmittel, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 12. Jan.) 49. (Bek. v. 1. März) 212. (Bek. v. 30. März) 300. (Bek. v. 5. Mai) 402. (Bek. v. 25. Aug.) 742.

Sprengstoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 12. Jan.) 49. (Bek. v. 1. März) 212. (Bek. v. 30. März) 300. (Bek. v. 5. Mai) 402. (Bek. v. 25. Aug.) 742. (Bek. v. 24. Okt.) 967.

Spreu, die Bestimmungen über den Verkehr mit Stroh beziehen sich nicht auf die beim Ausdreschen von Getreide entstehende Spreu (V. v. 2. Aug. § 7) 688.

Spruchbehörden, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung (Bek. v. 11. Dez.) 1101.

Spruchverfahren, Entscheidung von Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus der Kranken- und Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung (Bek. v. 25. Jan.) 79.

Spülwasserfette, Lieferung der durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette und Klärschlammfette an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Bek. v. 15. Febr.) 137.

Staaten, staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien während des Krieges (Bek. v. 8. März) 220.

Staatsangehörige s. Feindliche Staatsangehörige.

Google

Staatsangehörigkeit, zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärter Personen (Bek. v. 12. Juli) 603.

Staatsanwalt, Begründung der Zuständigkeit des Schöffengerichts während des Krieges, Antrag auf Festsetzung der Strafe bei Übertretungen und Vergehen durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters (G. v. 21. Okt.) 1037.

Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. — Neue Fassung der Verordnung darüber (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Staatsanwaltschaft, Antrag auf Einstellung des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 58. — Anordnung der Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände im Ermittelungsverfahren während des Krieges (Bek. v. 22. März) 255.

Staatsbehörden, Meldepflicht der bei Staatsbehörden beschäftigten Personen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. § 9) 1042.

Befugnis, Porto und Reichsabgabe für Postsendungen vom Absender durch die Post einziehen zu lassen (Postordn. v. 28. Juli § 50 VI) 810.

Staatssekretäre, vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes (v. 21. Okt.) 961.

Aufhebung der Bestimmung der Verordnung vom 3. August 1916 über den Vorsitz des Staatssekretärs des Innern im Beirat des Reichskommissars für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

An der Spitze des Kriegsernährungsamts als oberster Reichsbehörde steht ein Staatssekretär (A. E. v. 30. Aug.) 824. — Er gehört zum Vorstand des Kriegsernährungsamts (Bek. v. 27. Sept.) 889.

Befugnisse des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts zur Gestattung von Ausnahmen von der Verordnung über Ausdrusch und Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (V. v. 24. Nov.) 1082. — über Höchstpreise für Grieß, Graupen, Grütze (V. v. 16. Okt.) 901. — für Hafernährmittel und Teigwaren (V. v. 6. Nov.) 1014. — für Kaffee-Ersatzmittel (V. v. 16. Nov.) 1053. — bei der Regelung des Fleischverbrauchs während des Krieges (Bek. v. 19. Okt. §§ 5, 6, 13, 19) 951. — bei der Regelung des Zuckerverbrauchs während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. §§ 2, 14) 924. — Aufsicht über die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft (A. B. v. 18. Okt. § 1) 924.

Städte, Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. April 1916 über Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung (Bek. v. 9. März) 224. — Sicherung der Acker- und Gartenbestellung während des Krieges, neue Fassung (Bek. v. 9. März) 225.

Städtetag s. Deutscher Städtetag.

Stahlwerke, Bestimmungen für ihren Betrieb (Bek. v. 1. Dez.) 1090.

Stammeinlage im Postscheckverkehre, Herabsetzung auf 25 ℳ (G. v. 30. Mai) 469.

Stammgut, Befugnis des Inhabers eines Stammguts zur Veräußerung ausländischer Wertpapiere während des Krieges (Bek. v. 22. März § 6) 262.

Stammwürze, Stammwürzegehalt für Bier während des Krieges (V. v. 20. Febr.) 162.

Standesamt I in Berlin, Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland während des Krieges (A. B. v. 15. Okt.) 903.

Standesbeamter, Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Bek. v. 18. Jan.) 55. (A. B. v. 15. Okt.) 903.

Standesherren, Befugnis des Inhabers eines standesherrlichen Hausguts zur Veräußerung ausländischer Wertpapiere während des Krieges (Bek. v. 22. März § 6) 262.

Stärkefabriken, Verarbeitung von Kartoffeln (Bek. v. 24. März) 278. (V. v. 11. Okt.) 898.

Statistik, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Ernteschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81.

Google

Statistik (Forts.)
(Bek. v. 9. Aug.) 701. — Schweinezwischenzählung am 15. Oktober 1917 (V. v. 27. Sept.) 865. — Viehzählung am 1. Dezember 1917 (V. v. 8. Nov.) 1021.
Volkszählung in allen deutschen Staaten am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt.) 906.

Statistisches Amt, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.
Vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701. — Schweinezwischenzählung am 15. Oktober 1917 (V. v. 27. Sept.) 865. — Viehzählung am 1. Dezember 1917 (V. v. 8. Nov.) 1021.
Volkszählung in allen deutschen Staaten am 5. Dezember 1917 (Bek. v. 18. Okt.) 906.

Steckrüben s. Kohlrüben.

Steinkohlen, Besteuerung (G. v. 8. April) 340. — Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 28. Febr.) 193. — Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Anordn. v. 21. März) 250. — Regelung des Verkehrs mit Steinkohlen während des Krieges (Bek. v. 24. Febr.) 167. — Befreiung der Beförderungen von Steinkohlen im Eisenbahnverkehre von der Abgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 3) 330.

Steinnußmehl als Backstreumehl während des Krieges (Bek. v. 13. Juni) 495.

Stellvertreter des Reichskanzlers, Einzelgehalt gemäß der vierten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (v. 21. Okt.) 961.

Stempel, Abwälzung des Warenumsatzstempels bei Lieferungsverträgen (G. v. 30. Mai) 441.

Stempelung von Meßwerkzeugen aus Eisen für trockene Gegenstände und von Milchmaßen (Bek. v. 22. Aug.) 749. — von Präzisionsgewichten aus Eisen ohne Justierhöhlung (Bek. v. 12. Aug.) 748.

Sterbefälle, Beurkundung von Sterbefällen Deutscher im Ausland (Bek. v. 18. Jan.) 55. (A. V. v. 15. Okt.) 903.

Sterbegeld, Gewährung von Sterbegeld bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Steueraufsicht über die Gewinnung und Aufbereitung sowie über die Verarbeitung von Kohle zu Preßkohlen (G. v. 8. April §§ 13 bis 20) 343.

Steuerbehörde, Zurückbehaltung oder Beschlagnahme aus dem Ausland eingeführter Kohle durch die Steuerbehörde (G. v. 8. April § 4) 341.
Festsetzung des Malzkontingents der Bierbrauereien (Bek. v. 20. Nov. § 2) 1061. — Mitwirkung bei der Übertragung von Malzkontingenten der Bierbrauereien (A. V. v. 19. Dez. §§ 1, 6) 1112.

Steuern, Kohlensteuergesetz (v. 8. April) 340.
Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.
Sicherung der Kriegssteuer (G. v. 8. April) 351. — Zuschlag zur Kriegssteuer (G. v. 9. April) 349.
Steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Fettsäureestern für Kunstspeisefette (Bek. v. 28. Juni) 568.

Steuerstellen, Erhebung und Verwaltung der nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs zu entrichtenden Abgaben (G. v. 8. April §§ 14, 17, 18, 21) 334. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Stickstoff, Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft, Herstellung und Verbrauch von Stickstoff während des Krieges, Verkehr mit Stickstoff (Bek. v. 18. Jan.) 59.
s. auch Kalkstickstoff.

Stiefeltern, Erhöhung der Unterstützung für Stiefeltern in den Dienst eingetretener Mannschaften (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Google

Stiefgeschwister, Erhöhung der Unterstützung für Stiefgeschwister in den Dienst eingetretener Mannschaften (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Stiefkinder, Erhöhung der Unterstützung für Stiefkinder in den Dienst eingetretener Mannschaften (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Stielhandgranaten, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 4. April) 328.

Stiere, vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Stoffabfälle, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Stoppelrüben (Turnips), Erntefläche nerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Aufhebung der Höchstpreise vom 26. Oktober 1916 (V. v. 13. Juli) 623. — Absatz und Verwendung von Stoppelrübensamen zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Strafanstalten, Meldepflicht der in Strafanstalten untergebrachten Personen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. §§ 5, 8, 9, 16) 1041.

Strafbefehl, amtsrichterlicher Strafbefehl bei Übertretungen und Vergehen während des Krieges zur Vereinfachung der Strafrechtspflege (G. v. 21. Okt. Art. II, 2) 1038.

Strafgefangene, Beschäftigung während des Krieges mit Außenarbeit (Bek. v. 16. Mai) 412.

Strafgerichte, Vereinfachung der Strafrechtspflege während des Krieges, Außerkrafttreten der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (G. v. 21. Okt.) 1037.

Strafkammer, Zuständigkeit des Schöffengerichts während des Krieges für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören (G. v. 21. Okt.) 1037.

Strafprozeßordnung, Änderung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege während des Krieges (G. v. 21. Okt. Art. II) 1037.

Strafrechtspflege, Vereinfachung während des Krieges (G. v. 21. Okt.) 1037.

Straßburg (Elsaß), Sitz einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Straßenbahnen, Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. — Höhe der Abgabe (das. § 11) 334. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Straßentankwagen, Höchstpreise für Petroleum bei der Lieferung in Straßentankwagen (Bek. v. 19. Okt.) 905.

Streifbänder, Bedruckung mit dem Freimarkenstempel durch die Reichsdruckerei (Postordn. v. 28. Juli § 49 III) 809.

Streitgegenstand, Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes bei aufgehobener Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Kriegsflüchtlinge während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. § 7) 115. (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Streitigkeiten:

aus der Übernahme und Verwertung von Arzneimitteln (Bek. v. 22. März § 8) 272.

über Lieferung, Aufbewahrung und Eigentumsübergang von Bienenwachs (Bek. v. 4. April) 303. — über die Lieferung von Bier während des Krieges (Bek. v. 2. Nov. § 14) 995. — über Enteignung von Binnenschiffen und Umschlagsvorrichtungen (Bek. v. 18. Aug. §§ 5, 6) 717. — über Lieferung von Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (Bek. v. 24. Febr. § 5) 180.

aus der Überlassung von Cumaronharz (Bek. v. 22. Nov.) 1065.

aus der Überlassung von Druckfarbe (Bek. v. 26. Juli § 4) 665. — über den Preis für Tageszeitungen gelieferten maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers (Bek. v. 12. Febr.) 126. — über die Übertragung von Druckpapier zwischen dem früheren und dem jetzigen Verleger oder Drucker von Druckwerken, Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodischen Druckschriften (Bek. v. 20. Sept. § 3) 840.

über Gemüse, Obst und Südfrüchte (V. v. 3. April §§ 2, 3, 13) 308.

Google

Streitigkeiten (Forts.)
über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März § 5) 265. — aus der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (v. 21. Juni §§ 12, 29, 47, 68) 511. — über die Ermäßigung der Höchstpreise für Getreide und Hülsenfrüchte vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov. § 2) 1083.

über die Verpachtung von Grundstücken zum Zwecke gärtnerischer Nutzung während des Krieges (V. v. 12. Okt.) 897.

über den Preis für Lieferung von Hafer an die Heeresverwaltung nach dem 31. Januar 1917 (V. v. 2. Febr.) 100. — über die Zahlung der besonderen Vergütung für Ablieferung von Hafer an die Heeresverwaltung (Bek. v. 19. Mai) 425. — über die Lieferungsprämie für Hafer und über die Druschprämie für Hafer und Gerste (V. v. 24. Nov.) 1081.

über die Abgabe von Speck und Fett bei Hausschlachtungen von Schweinen (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt. § 11) 953.

über Enteignung von Kartoffeln (Bek. v. 24. März) 278. (V. v. 28. Juni § 12) 573. — über Einmieten und Einlagern von Kartoffeln (V. v. 28. Juni § 10) 572.

aus der Übernahme von Kleie aus Getreide (V. v. 18. Okt. § 5) 942.

über Ersatzansprüche aus der Kranken- und Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 79.

über Preis, Lieferung, Aufbewahrung und Eigentumsübergang von Leim (Bek. v. 15. Juli) 627. Ber. S. 642.

über die Entschädigung für Inanspruchnahme von Manganerzen und von Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte (Bek. v. 1. März § 4) 198. — über Lieferung von Milch (V. v. 3. Nov. § 7) 1007. — über Lieferung, Aufbewahrung und Eigentumsübergang von Mineralölen, Mineralölerzeugnissen, Erdwachs und Kerzen (Bek. v. 18. Jan. § 8) 63.

über Verarbeitung von Obst (V. v. 24. Aug. Art. I 6) 730.

Streitigkeiten (Forts.)
über Lieferung von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (V. v. 23. Juli, 5) 643. (V. v. 23. Juli § 5) 648.

über die Überlassung von Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 9) 843. — über Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov. §§ 3, 9, 11) 997.

über den Preis für Saatgut von Getreide (V. v. 12. Juli § 9) 611. — über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. — über das Abernten von Schilfrohr zu Futterzwecken (Bek. v. 6. Juni) 476.

über den Preis für Ausbesserungen von Schuhwaren (Bek. v. 25. Jan.) 75. (Bek. v. 25. Jan.) 77. — über Herstellung und Absatz von Schuhwaren (Bek. v. 17. März Art. III § 5) 240. (Bek. v. 26. Juli Art. III § 3) 669. (Bek. v. 29. Juli) 673. — über Schuhwarenpreise (Bek. v. 24. März) 269.

der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. III § 5) 490. (Bek. v. 29. Juli) 676.

über Enteignung, Überlassung, Verladung und Aufbewahrung von Stroh (V. v. 2. Aug. § 12) 690.

aus der Übernahme und Verwertung von Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni § 8) 564.

über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153.

über den Fracht- und Preisausgleich für Zucker (V. v. 17. Okt. Art. 1, 12) 912. (Bek. v. 17. Okt. § 13) 919. — über die Lieferung von Zuckerrüben (V. v. 17. Okt. Art. 1, 2) 909. (Bek. v. 17. Okt. § 4) 915. — über Lieferung, Aufbewahrung, Eigentumsübergang und Preis aus dem Ausland eingeführter Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker (A. B. v. 18. Okt. § 23) 930.

über Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt. § 7) 946.

Streumehl, Steinnußmehl als Backstreumehl während des Krieges (Bek. v. 13. Juni) 495.

Strickwaren, Änderung der Verordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Strickwaren während des

Google

Strickwaren (Forts.)
Krieges (Bek. v. 1. März) 196. (Bek. v. 11. Okt.) 895. — Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. — Bestrafung der Steigerung des Preises durch unlautere Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Inanspruchnahme der Strickwaren durch die Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 22. März) 257.

Stroh, Zuschlag zu dem Übernahmepreis für Stroh nach der Verordnung vom 23. November 1916 (Bek. v. 8. Juni) 493. — Freiwerden des Strohes von der Beschlagnahme mit dem Ausdreschen des Getreides aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 1) 508.
Verkehr mit Stroh während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685. — Außerkrafttreten der gleichartigen Verordnungen vom 8. November 1915, vom 23. November 1916 und vom 8. Juni 1917 (V. v. 2. Aug. § 19) 692.

Stunden, Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Stundung von Portobeträgen usw. durch die Post (Postordn. v. 28. Juli § 50 VII) 810.
Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51. — Ausnahme von der Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland für Personen im Generalgouvernement Warschau und im k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin (Bek. v. 3. Febr.) 103.

Stuttgart, Sitz einer Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft (Bek. v. 24. März) 274. — einer Schuhhandelsgesellschaft (Bek. v. 6. Aug.) 695.

Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Absatz von Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien nur an die Zweigniederlassung München (Bek. v. 24. Febr.) 179. — Aufhebung des § 3 dieser Verordnung (Bek. v. 26. Juni) 561. — Ablieferung der bei der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien, Stärkefabriken und Trocknereien hergestellten Erzeugnisse an die Zweigniederlassung München (V. v. 11. Okt.) 898.

Südfrüchte, Verkehr damit während des Krieges (V. v. 3. April) 307. — 1. Genehmigung und Übernahme von Verträgen (das. §§ 1 bis 3) 307. — 2. Preisregelung (das. §§ 4 bis 7) 308. — 3. Genehmigung von Handelsbetrieben (das. §§ 8, 9) 310. — 4. Schlußscheine (das. § 10) 311. — 5. Absatzbeschränkung und Enteignung (das. §§ 11 bis 15) 312. — 6. Strafbestimmungen (das. § 16) 313.
Änderung der Verordnung vom 3. April 1917 (V. v. 24. Aug.) 729.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, vorläufige Regelung des Haushalts für 1917 (G. v. 30. März) 291. — Feststellung des Haushaltsetats für 1917 (G. v. 30. Mai) 468.

Sulfat, Regelung des Verkehrs damit während des Krieges (Bek. v. 16. Mai) 410. (Bek. v. 7. Juni) 481.

Superphosphate, Höchstpreise während des Krieges (V. v. 28. Aug.) 819. (V. v. 19. Dez.) 1110. (V. v. 28. Dez.) 1128.

Suppen, Verkehr mit Mitteln zum Würzen von Suppen während des Krieges (V. v. 25. Okt.) 969.

Süßigkeiten, Verbot der Verwendung von Milch zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009.

T

Tabak, Verarbeitung von Rohtabak nur entsprechend den Weisungen der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353.
Zulassung einer abweichenden Regelung der Rechtsgeschäfte über beschlagnahmten Rohtabak durch die Tabak-Handelsgesellschaften bei der Bedarfsbemessung (Bek. v. 23. Aug.) 728. — Übertragung des Bedarfsanteils an Rohtabak (Bek. v. 27. Dez.) 1132. — Anbau

Google

Tabak (Forts.)
von Frühgemüse auf Tabakfeldern während des Krieges (Bek. v. 29. März) 287. — Handel mit Tabakwaren während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 563. — Gebühr für Verarbeitung von Rohtabak, Gebühr für Bezugsscheine zur Verarbeitung von inländischem Rohtabak, Anzeige der monatlich verarbeiteten Rohtabake (Bek. v. 18. April) 359. (Bek. v. 6. Juni) 478.

Höchstpreise für Tabakrippen und Tabakstengel (Bek. v. 21. Juli) 640. — Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft (Bek. v. 21. Juli) 640. Ber. S. 677. — Richtpreise für ungegorenen, unversteuerten Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1917 (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Entscheidung der Streitigkeiten über Rohtabak anderer als inländischer Herkunft [§§ 5 und 9 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 — 16. 1145.] durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf (Bek. v. 3. Mai) 396.

Versteuerung tabakähnlicher Waren während des Krieges (Bek. v. 27. Okt.) 974.

s. auch Zigarettenrohtabak.

Tabakabgaben, tabakähnliche Waren als Ersatz für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse unterliegen den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben (Bek. v. 27. Okt.) 974.

Tabakblätter, orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter als Zigarettenrohtabak (Bek. v. 24. Okt.) 965.

Tabakerzeugnisse, Verarbeitung von Rohtabak (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. — Übertragung von Bedarfsanteilen an Rohtabak auf andere Hersteller von Tabakerzeugnissen (Bek. v. 27. Dez.) 1132. — Gebühr für Verarbeitung von Rohtabak, Gebühr für Bezugsscheine dazu, Anzeige der monatlich verarbeiteten Rohtabake (Bek. v. 18. April) 359.

Versteuerung tabakähnlicher Waren als Ersatz für Tabakerzeugnisse (Bek. v. 27. Okt.) 974.

Tabakhandels-Gesellschaft s. Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft.

Tabakrippen, Verarbeitung während des Krieges (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. (Bek. v. 18. April) 359. — Verkauf von Tabakrippen, Höchstpreise (Bek. v. 21. Juli § 20) 641.

Tabakstengel, Verarbeitung während des Krieges (Bek. v. 30. Dez. 16.) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. (Bek. v. 18. April) 359. — Verkauf von Tabakstengeln, Höchstpreise (Bek. v. 21. Juli § 20) 641.

Tabaksteuergesetz, Abweichung von § 32 Ziffer 2, Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern während des Krieges (Bek. v. 29. März) 287.

Die Herstellung tabakähnlicher Waren unterliegt den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes (Bek. v. 27. Okt.) 974.

Tabakwaren, Handel damit während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 563. — Versteuerung tabakähnlicher Waren während des Krieges (Bek. v. 27. Okt.) 974.

Tagegelder, Tagegelder der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und in den Ausschüssen des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 13. Nov.) 1039.

Änderung der Verordnung in der Fassung vom 16. Juli 1915, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 22. März) 299.

Tagegelder der Mitglieder der Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 1) 674. — mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.

Tageszeitungen, Preise des im November und Dezember 1916 für Tageszeitungen gelieferten maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers (Bek. v. 17. Jan.) 50. — des weiterhin gelieferten Druckpapiers (Bek. v. 12. Febr.) 126.

Beschaffung von Papierholz für die Versorgung der Tageszeitungen mit Druckpapier für die Zeit vom 1. November 1917 bis 31. Oktober 1918 (Bek. v. 2. Nov.) 996.

s. auch Zeitungen.

Google

Talg, Höchstpreise für Salze zum Talgschmelzen (Bek. v. 2. Febr.) 93.

Tannenholz, Lieferung zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 2. Nov.) 996. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.

Tarif, Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April §§ 7 ff.) 332. — Inkraftsetzung der die Beförderung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Tarif für Reichsbeihilfen an deutsche Schiffsbesatzungen zur Wiederbeschaffung ihrer in Verlust geratenen Habe (G. v. 7. Nov. Anl. II) 1033.

s. auch Gebührentarif.

Tarifauszüge, Auskunft über die Preise der Eisenbahn-Fahrkarten durch die Fahrkartenausgabestellen beim Fehlen von Tarifauszügen auf den Stationen während des Krieges (Bek. v. 6. Dez.) 1094.

Taschen, Beförderung verschlossener Taschen durch die Post zur Zustellung oder Einlieferung von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 50 VIII) 810.

Technik, Verbot der Verwendung von Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009.

Außerkrafttreten der im Zentralbl. für das Deutsche Reich veröffentlichten Bekanntmachung vom 21. Juli 1916, betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken (Bek. v. 21. Juni) 545.

Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an technische Betriebe zu technischen Zwecken während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608.

Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln während des Krieges nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle (A. V. v. 18. Okt. § 16) 929.

Teigwaren, Höchstpreise während des Krieges (V. v. 6. Nov.) 1014.

Teilschuldverschreibungen, staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen während des Krieges (Bek. v. 8. März) 220.

Telegramme, Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1916, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, Abrundung der Abgabe auf die zunächstliegende, durch fünf teilbare Zahl (G. v. 18. Juni) 551. — Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Bek. v. 23. Juni) 562.

Telegraphengebühren, Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1916, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, Abrundung der Abgabe auf die zunächstliegende, durch fünf teilbare Zahl (G. v. 18. Juni) 551. — Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Bek. v. 23. Juni) 562.

Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904, Änderung (Bek. v. 23. Juni) 562.

Telegraphische Postanweisungen (Postordn. v. 28. Juli § 20 XI bis XVII) 785.

Teltower Rüben, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Terpentin, Anzeige über die Vorräte an Terpentin und Terpentinersatz zum Anreiben und Verschneiden von Druckfarbe am 1. März 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 134.

Terpentinöl, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 17. Febr.) 157. (Bek. v. 20. Febr.) 158.

Teuerungszulagen für Angestellte der Krankenkassen (V. v. 1. März I) 200.

Textilersatzstoffe, Preisbeschränkung während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. — Bestrafung der Steigerung des Preises durch unlautere Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel, während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Textilien, Preisbeschränkung während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. — Bestrafung der Steigerung des Preises durch unlautere Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel, während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 112.

Theater s. Schauspielunternehmer.

Google

Thomasphosphatmehl, Preise und besondere Lieferungsbedingungen während des Krieges (V. v. 10. Dez.) 1099.

Tierärzte, Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 1 bis 8) 1069. — Versendung von Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 9 bis 17) 1075. — Zusatzseifenkarten während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Tiere, Verbot des Halsschnitts beim Schlachten von Tieren während des Krieges, ausgenommen beim rituellen Schächten (Bek. v. 2. Juni) 471.

Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov.) 1069.

Verbot der Verfütterung von Vollmilch an Tiere außer an Kälber unter 6 Wochen während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 10) 1009.

Beförderung lebender Tiere mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 6) 765. — Aufbewahrungsfrist postlagernder Sendungen mit lebenden Tieren (Postordn. v. 28. Juli § 41 II) 802. — Unbestellbarwerden solcher Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 45 I) 805. — Bestellung abzuholender Postsendungen mit lebenden Tieren, Unbestellbarwerden solcher Sendungen (Postordn. v. 28. Juli § 43 III) 804. — Nichtmitnahme von Tieren außer Hunden in die Personenpostwagen (Postordn. v. 28. Juli § 57) 813.

Verwertung anfallender Tiere während des Krieges (V. v. 17. Aug.) 715.

Tierhalter, Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 15. Jan.) 46. — Versorgung von Tierhaltern mit Hafer und Gerste zur Verfütterung an Pferde, Maultiere, Zuchtbullen, Zugochsen, Zugkühe vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825.

Tierkörper, Verwertung anfallender Tierkörper und Tierkörperteile während des Krieges (V. v. 17. Aug.) 715.

Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. — Neue Fassung der Verordnung darüber (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Togo, vorläufige Regelung des Haushalts für 1917 (G. v. 30. März) 291. — Feststellung des Haushaltsetats für 1917 (G. v. 30. Mai) 468.

Toiletteseife, Abgabe gegen Seifenkarte während des Krieges, Höchstpreise (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608.

Tollwut, Arbeiten und Verkehr mit Erregern der Tollwut (Bek. v. 21. Nov.) 1069. — Versendung der Köpfe tollwutverdächtiger Tiere als dringendes Paket (Bek. v. 21. Nov. § 12) 1076.

Toluol, Anzeige der Vorräte von Toluol zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe am 1. März 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 134.

Tomaten, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Tonerde, Genehmigung des Reichskanzlers zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Herstellung von Tonerde und Tonerdehydrat (Bek. v. 16. Mai § 1) 409.

Topinamburs, Brennen von Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 2. März) 209. — Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein, Ausnahmen (Bek. v. 12. Mai) 407.

Tran, Ablieferung von Tran an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137.

Traubenkerne, Abänderung der Verordnung vom 3. August 1916 über Weintrester und Traubenkerne (V. v. 27. Sept.) 871. — der Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 28. Sept.) 875.

Traubenmaische, Verbot der vorläufigen Abschließung von Kaufverträgen über Traubenmaische (V. v. 31. Aug. § 3) 751.

Traubenmost, Verbot der vorläufigen Abschließung von Kaufverträgen über Traubenmost (V. v. 31. Aug. § 3) 751.

Treibjagden, Anzeige über die Abhaltung von Treibjagden während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607.

Trester, Verarbeitung selbstgewonnener Trester zu Branntwein (Bek. v. 18. Okt. III i) 937.

Google

Treuhänder für das feindliche Vermögen (Bek. v. 19. April) 363.

Trinitroanisol, Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch Trinitroanisol (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Trinitrotoluol, Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch Trinitrotoluol (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Trinkbranntwein, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von süßen Trinkbranntweinen während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 15) 928.

Trockenanlagen, Verarbeitung von Kartoffeln (Bek. v. 24. März) 278.
s. auch Trocknereien, Trocknungsanlagen.

Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Bedarf an Kartoffeln vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 (V. v. 28. Juni) 569. — Verbot, die an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefernden Kartoffeln zu vergällen (V. v. 16. Aug. § 5) 714. — Ablieferung der bei der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien, Stärkefabriken und Trocknereien hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft (V. v. 11. Okt.) 898.

Trockenschnitzel, Verkehr damit während des Krieges, neuer Übernahmepreis, Außerkrafttreten der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über Höchstpreise dafür (V. v. 15. Nov.) 1047.

Trocknereien, Verarbeitung von Kartoffeln (V. v. 11. Okt.) 898.
s. auch Trockenanlagen.

Trocknungsanlagen, Inanspruchnahme von Trocknungsanlagen für die Getreidetrocknung 1917 (Bek. v. 2. Juni) 443.
s. auch Trockenanlagen, Trocknereien.

Truppe vor dem Feinde, unerlaubte Entfernung von der Truppe, Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. v. 72, §§ 66, 67, 71, 72, 75, 77, 78 (G. v. 25. April Art. I Nr. 3 bis 9) 381.

Truppen, Ausdehnung der Verordnung vom 20. Januar 1916 zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht (Bek. v. 28. Juni) 567.

Tuberkulose, Zusatzseifenkarten für Personen, die mit Tuberkulose behaftet sind, während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Türkei, Anmeldung von Zahlungsmitteln in türkischer Währung und von Forderungen auf die Türkei (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Turnips s. Stoppelrüben.

U

Übereinkommen, Internationales, über den Eisenbahnfrachtverkehr, Änderung der Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. Mai) 400.

Übereinkunft, Internationale, revidierte Pariser, vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Beitritt Schwedens (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3. — Verlängerung der Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.) 39. (Bek. v. 5. Mai) 401. (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 7. Aug.) 697. (Bek. v. 18. Aug.) 724. (Bek. v. 20. Aug.) 728. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.

Überfrachtporto bei Beförderung von Reisegepäck mit den Personenposten (Postordn. v. 28. Juli § 59) 814.

Übergangswirtschaft, Änderung der Verordnung vom 3. August 1916 über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Übernahmepreise s. Preise.

Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Übertretungen, schriftlicher Strafbefehl des Amtsrichters während des Krieges (G. v. 21. Okt. Art. II, 2) 1037.

Google

Überwachungsausschuß der Schuhindustrie zur Überwachung der Herstellung und des Absatzes von Schuhwaren während des Krieges (Bek. v. 17. März) 236. — Übersendung von Abschriften der Beschlüsse der Schiedsgerichte an den Überwachungsausschuß, Einsichtnahme in die Prozeßakten der Schiedsgerichte (Bek. v. 29. Juli §§ 10, 13) 676.

Überwachungsausschuß der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. II §§ 4 ff.) 487. — Übersendung von Abschriften der Beschlüsse des Schiedsgerichts an den Überwachungsausschuß, Einsichtnahme in die Prozeßakten des Schiedsgerichts (Bek. v. 29. Juli) 676. — Regelung der Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer, Barbiere, Friseure, an technische Betriebe und Gewerbetreibende sowie an Waschanstalten durch den Überwachungsausschuß der Seifenindustrie (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608.

Überwachungsstelle für Ammoniakdünger, Errichtung zur Überwachung des Verkehrs mit Ammoniakdünger während des Krieges (Bek. v. 18. Mai) 427.

Umherziehen, Verbot des Handels mit Buttermaschinen oder Zentrifugen im Umherziehen während des Krieges (Bek. v. 24. März § 7) 281. — Genehmigung des Handels mit Gemüse und Obst im Umherziehen während des Krieges (V. v. 3. April § 8) 310.

Umlage für Kalkstickstoff (V. v. 24. Okt.) 963.

Umschlagsvorrichtungen zum Beladen und Löschen von Binnenschiffen, Höchst- und Mindestpreise für die Benutzung während des Krieges, Enteignung (Bek. v. 18. Aug.) 717.

Umzugskosten, Änderung der Verordnung in der Fassung vom 16. Juli 1915, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 22. März) 299.

Unbestellbare Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 45, 46) 805.

Unfallversicherung der Betriebsbeamten während des Krieges (Bek. v. 15. Nov.) 1056. — von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges (Bek. v. 25. Jan.) 79.

Unfallversicherung (Forts.)
(Bek. v. 30. März) 301. — der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr. §§ 1, 10 bis 13) 171. — von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (Bek. v. 2. Juni) 479.

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in Betrieben, die der Unfallversicherung unterliegen (G. v. 15. Aug.) 725.

Unterbrechung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 392.

Unterhaltung, öffentliche, zu Kriegswohlfahrtszwecken, neue Vorschriften (Bek. v. 15. Febr.) 143.

Unternehmer, Pflicht landwirtschaftlicher und gewerblicher Unternehmer zur Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in Betrieben, die der Unfallversicherung unterliegen (G. v. 15. Aug.) 725.

Unternehmungen, Auskunftspflicht über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Unternehmungen, die der Förderung des Grundkredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen, unterliegen nicht der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 24. Okt.) 973.

Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betr. Liquidation britischer Unternehmungen (Bek. v. 18. Jan.) 65. (Bek. v. 12. Juli) 603. — Liquidation französischer Unternehmungen (Bek. v. 14. März) 227. — russischer Unternehmungen (Bek. v. 22. Sept.) 876. — Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051.

Anwendung der Verordnungen vom 26. November 1914 usw. über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen sowie vom 31. Juli 1916 usw. über die Liquidation britischer Unternehmungen auf das Vermögen landesflüchtiger Personen (Bek. v. 12. Juli) 603.

Google

Unternehmungen (Forts.)
Anwendung der Verordnung vom 26. November 1914 in der Fassung vom 10. Februar 1916, betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 13. Dez.) 1105. — gegenüber chinesischen und siamesischen Staatsangehörigen (Bek. v. 12. Sept. Art. 3) 832.

Verwaltung von Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienen, während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 143.

Unteroffiziere, Beglaubigung der Unterschrift eines in feindlicher Gewalt befindlichen kriegsgefangenen Deutschen durch deutsche Militärpersonen mindestens im Range von Unteroffizieren (Bek. v. 8. März) 219. — Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. v. 1872 (G. v. 25. April) 381.

Unterordnung, Herabsetzung von Mindeststrafen für Verletzung der Pflichten der militärischen Unterordnung, §§ 93, 95 bis 97, 108, 110 a des Mil. Str. G. B. v. 1872 (G. v. 25. April Art. I Nr. 10 bis 15) 382.

Unterricht, Erlaubnis zur Erteilung privaten Unterrichts in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern während des Krieges (Bek. v. 2. Aug.) 683.

Unterrichtsanstalten, Meldepflicht der in Unterrichtsanstalten untergebrachten Personen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov. §§ 5, 8, 9, 16) 1041. — Aushändigung der Postsendungen für Zöglinge in Unterrichtsanstalten (Postordn. v. 28. Juli § 39 XI) 801.

Unterschriften, Beglaubigung der Unterschrift eines Deutschen, der sich als Kriegsgefangener in feindlicher Gewalt befindet (Bek. v. 8. März) 219.

Unterstützung, Erhöhung der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Änderung der Verordnung vom 21. Januar 1916 (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung der Unterstützung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Unzulässige Postsendungen, Behandlung unzulässiger Postsendungen am Aufgabeort oder am Wohnort des Absenders (Postordn. v. 28. Juli § 46) 807.

Urkunden, im Felde errichtete Urkunden bedürfen keiner Ortsangabe (Bek. v. 8. März) 219.

Uruguay, Anmeldung von Zahlungsmitteln in Währung von Uruguay und von Forderungen auf Uruguay (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741. — Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Uruguay (G. v. 9. Dez.) 1097.

V

Vaterländischer Hilfsdienst, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 30. Jan.) 85. (Bek. v. 1. März) 202.

Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (v. 30. Jan.) 87. — Tagegelder und Fahrkosten der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und in den Ausschüssen des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 13. Nov.) 1039.

Meldepflicht zum vaterländischen Hilfsdienst, Meldekarten (Bek. v. 1. März) 202. — Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie (Bek. v. 4. April) 317. — Meldepflicht der männlichen Deutschen und von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zum vaterländischen Hilfsdienst, Meldekarten (Bek. v. 13. Nov.) 1040.

Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr.) 171. — in den besetzten ausländischen Gebieten (Bek. v. 25. Mai) 435. — im Auslande (Bek. v. 12. Okt.) 896.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr.) 171. (Bek. v. 4. Juni) 472.

Google

Vaterländischer Hilfsdienst (Forts.)
Kranken- und Unfallversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (V. v. 24. Febr.) 171. — Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland (Bek. v. 2. Juni) 479.
Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen (Bek. v. 3. Mai) 392.
Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 6. Juli) 591.

Venezuela, Anmeldung von Zahlungsmitteln in Währung von Venezuela und von Forderungen auf Venezuela (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel und Forderungen auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Veräußerung s. Verkauf.

Verband der Margarine- und Speisefettwerke s. Margarineverband.

Verband Deutscher Zuckerraffinerien G. m. b. H. in Berlin, Bedarfsanteil der dem Verbande angehörenden Verbrauchszuckerfabriken an Rohzucker (A. B. v. 18. Okt. § 3) 924.

Verbände, Pflicht öffentlich-rechtlicher Verbände zur Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Verband österreichischer Seidenindustrieller in Wien, Bescheinigung für die Einfuhr mit Chlorzinn beschwerter Seidenwaren aus Österreich-Ungarn (Bek. v. 8. April) 328.

Verbote s. Durchfuhrverbote.

Verbrauchsabgabe, Erlaß der Verbrauchsabgabe für Branntwein zur Herstellung von Fettsäureestern für Kunstspeisefette (Bek. v. 28. Juni) 568. — Verbrauchsabgabe für Branntwein im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt., I) 934.

Verbrauchszucker, vorläufige Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker im Betriebsjahr 1917/18 (V. v. 28. Sept.) 873. — Aufhebung dieser Verordnung (V. v. 18. Okt.) 932.
Verkehr mit Verbrauchszucker während des Krieges (V. v. 17. Okt.) 909. — Neue Fassung der Verordnung (Bek. v. 17. Okt.) 914. — Ausführungsbestimmungen (v. 18. Okt.) 924. — Verbot der Durchfuhr von Verbrauchszucker (A. B. v. 18. Okt. § 26) 931.

Verderbliche Sachen, bedingte Zulassung zur Postbeförderung, Verkauf unbestellbarer Postsendungen mit verderblichen Sachen (Postordn. v. 28. Juli §§ 6, 45 V, VI) 765.

Verein Deutscher Zündholzfabrikanten in Berlin, Änderung der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (Bek. v. 26. Febr.) 182.

Vereine, Aufhebung der §§ 12, 14 Nr. 1 und 6, § 19 Nr. 3 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (G. v. 19. April) 361.

Vereinigte Staaten von Amerika, Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 5. Mai) 401. — Aufhebung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914, soweit Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika gewährt werden (Bek. v. 6. Mai) 401.
Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 30. März § 5) 291.
Anwendung der Verordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten auf das Vermögen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 10. Nov.) 1050.
Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 9. Aug.) 708.
Anwendung der Verordnung vom 26. November 1914 in der Fassung vom 10. Februar 1916, betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 13. Dez.) 1105.

Vereinigte Staaten von Mexiko, Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.) 39.

Vereinsgesetz vom 19. April 1908, Aufhebung der §§ 12, 14 Nr. 1 und 6, § 19 Nr. 3 (G. v. 19. April) 361.

Google

Vereinsräume, Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Vereinszollgesetz, Anwendung von Bestimmungen des Vereinszollgesetzes auf die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 41. (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen (Anordn. v. 15. Sept.) 834. — vor den Einigungsämtern (Anordn. v. 26. Juli) 661. — vor dem Reichsausschuß für Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. §§ 9, 10) 1028. — vor den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (Bek. v. 30. Jan. § 7) 86. (Bek. v. 30. Jan.) 87.

Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Bek. v. 3. Mai) 392. — Aussetzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von Kriegsflüchtlingen (Bek. v. 8. Febr.) 113. (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Verfahren vor den Schiedsgerichten für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli) 673. — vor dem Schiedsgericht für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.

Verfahren vor den Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov.) 991.

Verfahren vor dem Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft (Bek. v. 3. Mai) 396.

Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener (Bek. v. 9. Aug.) 702. (V. v. 9. Aug.) 704. Ber. S. 821.

Einstellung des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 58.

Verfall, selbständige Erkennung auf Verfallerklärung von Gegenständen in Fällen, wo die Verfolgung oder Verurteilung nicht ausführbar ist (Bek. v. 22. März) 255.

Verfall von Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 11, 46, 70) 511. — von Getreide und Hülsenfrüchten (V. v. 24. Nov. § 6) 1084. — von Vorräten (Bek. v. 12. Juli § 5) 606.

Verfügungen, einstweilige Verfügungen gegen das feindliche Vermögen nur mit Genehmigung des Treuhänders, Aufhebung einstweiliger Verfügungen (Bek. v. 19. April § 5) 364.

Verfügungsberechtigte, Pflicht zur Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung (Bek. v. 31. Aug. Art. 6) 738.

Verfüttern s. Futtermittel.

Vergehen, schriftlicher Strafbefehl des Amtsrichters während des Krieges (G. v. 21. Okt.) 1037.

Vergeltung, gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128.

Liquidation französischer Unternehmungen im Wege der Vergeltung (Bek. v. 14. März) 227. — russischer Unternehmungen (Bek. v. 22. Sept.) 876. — Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051.

Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (V. v. 9. Jan.) 21. (A. V. v. 25. Juni) 554. (A. V. v. 16. Juli) 631. Ber. S. 652.

Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen aus Gründen der Vergeltung, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 10. Nov.) 1050. (Bek. v. 13. Dez.) 1105. — gegen China, Liberia, Siam (Bek. v. 12. Sept.) 831.

Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 9. Aug.) 708. — gegen China, Liberia, Siam (Bek. v. 12. Sept.) 831.

Google

Verhaftung, Entschädigung für Verhaftung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116.

Verjährung, Hemmung der Verjährung während des Krieges (Bek. v. 3. Mai § 2) 392. (Bek. v. 22. Nov.) 1068. — im Seerecht (Bek. v. 22. Nov.) 1068.

Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung (Bek. v. 12. Okt.) 897. — Verjährung der Ansprüche auf Zahlung der Kohlensteuer, Verjährung der Strafverfolgung von Kohlensteuer-Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten gegen das Kohlensteuergesetz (G. v. 8. April §§ 12, 29) 343. — Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen während des Krieges (Bek. v. 3. Aug. § 3) 682. — Aufhebung dieser Bekanntmachung (Bek. v. 26. Okt.) 972. — Verjährung der Ansprüche auf Zahlung der Abgaben im Personen- und Güterverkehr (G. v. 8. April §§ 10, 19) 333.

Verjährungsfristen im Wechselrechte (Bek. v. 19. Juli) 635.

Verkauf beschlagnahmter Gegenstände während des Krieges (Bek. v. 22. März) 255.

Verkauf von Druckpapier für Druckwerke, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften usw. nicht ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (Bek. v. 20. Sept. § 4) 840. — Schlußscheine bei Veräußerung von Gemüse, Obst und Südfrüchten an Groß- oder Kleinhändler während des Krieges (V. v. 3. April § 10) 311.

Verkauf unbestellbarer Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 45 V, VI, 46 IV bis VII) 807. — von Postwertzeichen (Postordn. v. 28. Juli § 49) 809.

Veräußerung eines Schiffes, zu dessen Beschaffung Reichsbeihilfen gewährt worden sind, an Ausländer oder an Deutsche im Ausland (G. v. 7. Nov. § 7) 1027.

Verkaufsräume, Aushang über Kaffee-Ersatzmittel (V. v. 16. Nov.) 1053.

Verkaufsstellen, Verbot des Aushangs von Extrablättern, Beschränkung des Aushangs von Zeitungen, Zeitschriften während des Krieges (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499. — Ergänzung der Verordnung vom 11. Dezember 1916, betr. die Schließung der offenen Verkaufsstellen (V. v. 26. April) 379.

Amtliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen (Postordn. v. 28. Juli § 49) 809.

Verkehr, Verbot des Aushangs von Extrablättern an Stellen des öffentlichen Verkehrs während des Krieges (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499.

Verleger, Aufbewahrung der Unterlagen für Anzeigen über Arzneimittel durch Verleger periodischer Druckschriften während des Krieges (Bek. v. 22. März § 10) 272. — für Anzeigen über Tabakwaren (Bek. v. 28. Juni § 10) 565.

Bezug von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Druckwerke vom 1. April 1917 ab (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129. — für Zeitungen vom 1. April bis 30. Juni 1917 (Bek. v. 31. März) 295. — im Juni 1917 (Bek. v. 29. Mai) 439. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 497. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 25. Sept.) 861. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Verbot des Aushangs von Zeitungen, Zeitschriften, Extrablättern während des Krieges (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung dieses Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499.

Vermieter, Schutz der Mieter (Bek. v. 26. Juli) 659. (Anordn. v. 26. Juli) 661. (Bek. 15. Sept.) 834. (Anordn. v. 15. Sept.) 834.

Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989. (Anordn. v. 2. Nov.) 991.

Vermittlungsstellen für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (V. v. 28. Juni § 6) 570. — Sicherstellung des Bedarfs an Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 713.

Google

Vermögen, Sicherung der Kriegssteuer, Beschlagnahme des Vermögens bei verweigerter Sicherheitsleistung (G. v. 9. April) 351.

Anwendung der Verordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten auf das Vermögen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 10. Nov.) 1050. — chinesischer und siamesischer Staatsangehöriger (Bek. v. 12. Sept.) 831.

Befreiung des Liquidators von Beschränkungen bei Veräußerung britischen Vermögens (Bek. v. 12. Juli) 603. — Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens (Bek. v. 15. Nov.) 1051.

Treuhänder für das feindliche Vermögen (Bek. v. 19. April) 363.

Befugnis der Verwalter von Vermögensmassen zur Veräußerung ausländischer Wertpapiere während des Krieges (Bek. v. 22. März § 6) 261.

Erfüllung vermögensrechtlicher Ansprüche von Deutschen während des Krieges gemäß den Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51. — Zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen (Bek. v. 12. Juli) 603.

Vermögenszuwachs, Zuschlag zur Kriegssteuer vom Vermögenszuwachs während des Krieges (G. v. 9. April) 349.

Vernichtung von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 46 IV, V, VII) 808.

Verpackung von Cumaronharz (Bek. v. 22. Nov.) 1066.

Verpackung von Munition bei der Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 12. Jan.) 49. (Bek. v. 1. März) 212. (Bek. v. 25. Aug.) 742. (Bek. v. 24. Okt.) 967. — von frischen Klauen und Knochen (Bek. v. 5. Mai) 402. — von Sprengstoffen (Bek. v. 25. Aug.) 742. (Bek. v. 24. Okt.) 967.

Preise für Verpackung von Kalkstickstoff bei der Lieferung (Bek. v. 16. März) 233. — von Thomasphosphatmehl (V. v. 10. Dez.) 1099.

Verpackung von Krankheitserregern bei der Versendung mit der Eisenbahn

Verpackung (Forts.)
oder mit der Post (Bek. v. 21. Nov. §§ 9 ff.) 1075.

Verpackung von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 15, 17) 774. — durch Postbeamte (Postordn. v. 28. Juli § 35) 795.

Verpflichtung der bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai) 393.

Versammlungen, öffentliche, Aufhebung der §§ 12, 14 Nr. 1 und 6, § 19 Nr. 3 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (G. v. 19. April) 361.

Versammlungsrecht, Aufhebung der §§ 12, 14 Nr. 1 und 6, § 19 Nr. 3 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (G. v. 19. April) 361.

Verschließung von Postsendungen durch Postbeamte (Postordn. v. 28. Juli § 35) 795.

Verschluß der Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli §§ 16, 17, 35) 775.

Verschwiegenheit der Beauftragten der Reichsstelle für Speisefette, der Verteilungsstelle oder des Kommunalverbandes in Milchangelegenheiten während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 12) 1010. — Verschwiegenheit bei der Einholung von Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604. — über Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt. § 6) 946.

Verschwiegenheit der Schuhhandelsgesellschaften über Geschäftsverhältnisse während des Krieges (Bek. v. 26. Juli Art. II § 7) 668. — der Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landeszentralbehörden und der Kommunalverbände über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse von Zuckerbetrieben (Bek. v. 17. Okt. § 27) 922.

Verschwiegenheit der Mitglieder des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie (Bek. v. 17. März Art. II § 9) 239. — der Seifenindustrie (Bek. v. 9. Juni Art. II § 8) 488.

Versicherung s. Angestellten-, Invaliden- und Hinterbliebenen-, Kranken-, Unfallversicherung.

Versicherungsanstalten, Wiederherstellung freiwilliger Lebens- und Krankenversicherungen bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt (Bek. v. 20. Dez. § 10) 1123.

Google

Versicherungsgebühr bei Nach- oder Rücksendung von Wertsendungen mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 44 IV, 45 VIII) 805. — bei der Beförderung von Reisegepäck mit den Personenposten (Postordn. v. 28. Juli § 59) 814.

Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst in den besetzten ausländischen Gebieten Beschäftigten (Bek. v. 25. Mai) 435. — der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten (Bek. v. 12. Okt.) 896.

Neuer Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung (Bek. v. 28. Sept.) 876.

Versicherungsnehmer, Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez.) 1121.

Versicherungsträger für die Unfallversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten ist das Reich (V. v. 24. Febr. § 10) 173.

Gewährung von Sterbegeld und Hinbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen durch den Versicherungsträger (Bek. v. 12. Okt.) 900.

Versicherungsunternehmungen, Unternehmungen, die der Förderung des Grundkredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen, unterliegen nicht der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 24. Okt.) 973.

Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen (Bek. v. 20. Dez.) 1121.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Einzahlung auf ihre Aktien durch Gutschrift oder Scheck während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 431.

Versorgung von Kriegsgefangenen (G. v. 15. Aug.) 725.

Versteigerung, Verbot der Versteigerung von Wein, soweit es sich nicht um eigenes Gewächs handelt (V. v. 31. Aug. § 2) 751.

Versteuerung, steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Fettsäureestern für Kunstspeisefette (Bek. v. 28. Juni) 568. — Versteuerung tabakähnlicher Waren (Bek. v. 27. Okt.) 974.

Verstorbene, Aushändigung von Postsendungen für Verstorbene an die Erben (Postordn. v. 28. Juli § 39 XIII) 801.

Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung, Berlin, Feststellung des Rohfasergehalts der Gersten- und Haferkleie (A. V. v. 1. Nov.) 1001.

Versuchsstallungen für Tiere für Arbeiten mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 6) 1072.

Versuchsstationen s. Landwirtschaftliche Versuchsstationen.

Versuchstiere für Arbeiten mit Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. §§ 6, 7) 1072.

Verteilungsstellen, Zuschläge der Verteilungsstellen für Butter bei Lieferung von Landbutter (V. v. 25. Aug. § 8) 733. — Verlängerung der Amtsperiode der Mitglieder der Verteilungsstelle für die Abgabe von Kalisalzen bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 3. Aug.) 692. — Abgabe von Kleie aus Getreide während des Krieges (V. v. 18. Okt.) 941. — Bewirtschaftung der Milch während des Krieges durch die Verteilungsstelle für Speisefette (V. v. 3. Nov.) 1005.

Verteilungsstellen für Wild während des Krieges (V. v. 12. Juli) 607. — Verteilungsstelle für Rohzucker [Abteilung der Reichszuckerstelle] zur Verteilung des Rohzuckers an Verbrauchszuckerfabriken während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. § 1) 924.

Verträge über Lieferung oder Bezug von Bier (V. v. 20. Nov. Art. I § 6) 1059. (Bek. v. 20. Nov. § 6) 1062. — über Lieferung von Gemüse oder Obst (V. v. 19. Aug.) 723. — über Lieferung von Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (V. v. 16. Aug.) 711. — über Verarbeitung von Obst (V. v. 24. Aug.) 729. — über Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Sommergetreide zu Saatzwecken (V. v. 27. Okt. Art. 2) 976. — über Lieferung von Zuckerrübensamen (V. v. 3. Okt.) 885.

Abwälzung des Warenumsatzstempels bei Lieferungsverträgen (G. v. 30. Mai) 441.

Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland

Google

Verträge (Forts.)
land und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.
s. auch Frachtverträge, Kaufverträge, Mietverträge, Pachtverträge.

Vertragszollsätze s. Zölle.

Vertrauensleute der Brauereiarbeiter bei der Zusammenlegung von Brauereibetrieben während des Krieges (Bek. v. 2. Nov.) 993. — Vertrauensleute bei der Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Vertrauensmänner, Verlängerung der Amtsdauer der nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte gewählten Vertrauensmänner (Bek. v. 11. Dez.) 1101.

Vertreter, Verlängerung der Amtsdauer der nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte gewählten Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber in den Verwaltungsorganen der Reichsversicherungsanstalt (Bek. v. 11. Dez.) 1101.

Vertretungen, Fortfall der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 30. März § 5) 291. — in Bolivien, Brasilien, China (G. v. 30. Mai § 2) 445. — in Costa Rica (G. v. 9. Dez.) 1097. — in Cuba (G. v. 30. Mai § 2) 445. — in Griechenland (G. v. 21. Okt.) 959. — in Guatemala (G. v. 30. Mai § 2) 445. — in Haiti (G. v. 21. Juli § 2) 651. — in Peru (G. v. 9. Dez.) 1097. — in Siam (G. v. 21. Okt.) 959. — in Uruguay (G. v. 9. Dez.) 1097.

Vertrieb, öffentlicher, für Kriegswohlfahrtszwecke, neue Vorschriften (Bek. v. 15. Febr.) 143.

Vertriebsgesellschaften s. Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften.

Verwaltungsbehörden, Begründung der Zuständigkeit des Schöffengerichts während des Krieges durch die Verwaltungsbehörde bei Erhebung der öffentlichen Klage wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (G. v. 21. Okt. Art. I, 1) 1037.

Verwaltungsbehörden (Forts.)
Endgültige Festsetzung des Übernahmepreises während des Krieges für Harzersatzstoffe (Bek. v. 1. Nov. § 5) 979. — für Holzpech, Holzteer, Holzteeröl, Holzteerpech (Bek. v. 6. Juni) 478. — für Ölfrüchte (V. v. 23. Juli, 5) 643. (V. v. 23. Juli § 5) 648. — für Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 9) 843. — für Schwefelkies (Bek. v. 18. Febr.) 153. — für Seegras und Seetang (Bek. v. 6. Juni) 475. — für Stroh (V. v. 2. Aug. § 10) 689. — für Terpentinöl und Kienöl (Bek. v. 20. Febr.) 158.

Gewährung von Rechtshilfe an den Reichsausschuß für Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. § 8) 1028.

Aufnahme von Beweisen auf Ersuchen der Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. § 7) 992.

Festsetzung von Höchstpreisen für ausländisches Mehl und Brot daraus während des Krieges (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252.

Aufgaben der für Berlin zuständigen unteren Verwaltungsbehörde bei der Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten (Bek. v. 12. Okt.) 896.

Behandlung der Ortslisten über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 durch die unteren Verwaltungsbehörden (V. v. 30. Aug. §§ 5, 6) 754.

Befugnis der unteren Verwaltungsbehörde zur Übertragung der Nutzung eines Grundstücks bis Ende 1918 von dem Berechtigten auf den Kommunalverband zur Sicherung der Acker- und Gartenbestellung während des Krieges (Bek. v. 9. März) 225. — Beschwerde über Anordnungen hierüber an die höhere Verwaltungsbehörde (das. § 6) 226.

Endgültige Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über Verpachtung von Grundstücken zum

Google

Verwaltungsbehörden (Forts.)
Zwecke gärtnerischer Nutzung (V. v. 12. Okt.) 897.
Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde über die Höhe der Vergütung für Inanspruchnahme der bei der Milchlieferung benutzten Geräte (V. v. 3. Nov. § 7) 1008.
Endgültige Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden über Beschwerden wegen Erklärung des Verfalls von Getreide der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni § 70) 528.
Prüfungsvermerk und Stempel der höheren Verwaltungsbehörde auf den Saatkarten für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 (V. v. 22. Dez.) 1124.
Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über das Bedürfnis zur Ergänzung der Beisitzer, der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 1017.
Verpflichtung des Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie und seines Stellvertreters durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bek. v. 29. Juli § 1) 674. — des Schiedsgerichts für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.

Endgültige Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden über Streitigkeiten:
wegen Überlassung von Druckfarbe (Bek. v. 26. Juli § 4) 665.
über Preise und Enteignung von Gemüse, Obst und Südfrüchten (V. v. 3. April § 13) 313. — aus der Reichsgetreideordnung (v. 21. Juni §§ 12, 29, 47, 68) 511. — über die Ermäßigung der Höchstpreise für Getreide und Hülsenfrüchte vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov. § 2) 1033.
über den Preis für Lieferung von Hafer an die Heeresverwaltung nach dem 31. Januar 1917 (V. v. 2. Febr.) 100. — über die Zahlung der besonderen Vergütung für Ablieferung von Hafer an die Heeresverwaltung (Bek. v. 19. Mai) 425. — über die Lieferungsprämie für Hafer und über die

Verwaltungsbehörden (Forts.)
Druschprämie für Hafer und Gerste (V. v. 24. Nov.) 1081.
über Enteignung von Kartoffeln (Bek. v. 24. März) 278. (V. v. 28. Juni § 12) 573. — über Einmieten und Einlagern von Kartoffeln (V. v. 28. Juni § 10) 572.
aus der Überlassung von Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 20. Sept. § 9) 843.
Außerkrafttreten der Verordnung vom 26. Oktober 1916, betr. Enteignung von Rüben (V. v. 13. Juli) 623.
über den Preis für Saatgut von Getreide (V. v. 12. Juli § 9) 611. — über das Abernten von Schilfrohr zu Futterzwecken (Bek. v. 6. Juni) 476. — über Enteignung, Überlassung, Verladung und Aufbewahrung von Stroh (V. v. 2. Aug. § 12) 690.
über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153.
über Lieferung von Zuckerrüben (V. v. 17. Okt. Art. 1, 2) 910. (Bek. v. 17. Okt. § 4) 915.

Endgültige Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden über Beschwerden gegen Schließung von Betrieben während des Krieges wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften:
der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (v. 21. Juni § 69) 528. — über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten für die Ernährung des Volkes (Bek. v. 22. März § 5) 265.
über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. — über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Rinder und Schweine (V. v. 5. April § 12) 322. — über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzstoffen (Bek. v. 4. Jan. § 4) 8.
über Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt. § 8) 947. — über den Verkehr mit Zucker während des Krieges (Bek. v. 17. Okt. § 29) 922.

Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft s. Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft.

Google

Verwandte, Erhöhung der Unterstützung von Verwandten in den Dienst eingetretener Mannschaften, Änderung der Verordnung vom 21. Januar 1916 (Bek. v. 20. April) 371. — Erhöhung der Unterstützung aus Mitteln der Lieferungsverbände (Bek. v. 2. Nov.) 985.

Verzeichnis der Erwerber von Kulturen oder Material mit gewissen Krankheitserregern (Bek. v. 21. Nov. § 3) 1071.

Vieh, vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701. — Zählung am 1. Dezember 1917 (V. v. 8. Nov.) 1021.
s. auch Schlachtvieh, Tiere.

Viehabnahmestellen, Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 25 kg während des Krieges nur an die Viehabnahmestellen gestattet (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt. § 9) 952.

Vögel, Beitritt der Niederlande zu der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Bek. v. 16. Febr.) 161.

Volksernährung, Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten für die Volksernährung (Bek. v. 22. März) 263. — Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung (Bek. v. 18. Aug.) 823. — Gewinnung von Laubheu und Futterreisig während des Krieges (V. v. 27. Dez.) 1125.
Errichtung des Kriegsernährungsamts (A. E. v. 30. Aug.) 824.

Volkszählung am 5. Dezember 1917 in allen deutschen Staaten (Bek. v. 18. Okt.) 906.

Vollmacht für die Empfangnahme von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 39) 799.

Vollmilch, höhere Herstellerhöchstpreise für Molkereibutter für Gebiete, wo Erzeugerhöchstpreise für Vollmilch bestehen (V. v. 25. Aug. § 4) 731. — Verkehr mit Vollmilch während des Krieges (V. v. 3. Nov.) 1005. — Vollmilchversorgungsberechtigte (V. v. 3. Nov. § 4) 1006.

Vollstreckung der Entscheidungen der Amtsgerichte in Mieteinigungssachen (Anordn. v. 15. Sept.) 834. — der Entscheidungen der Einigungsämter (Anordn. v. 26. Juli § 13) 663. — der Schiedsstellen für Anlegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. § 12) 993.

Vordrucke, neuer Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung (Bek. v. 28. Sept.) 876. — Vordrucke für Anmeldebogen über Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland (Bek. v. 23. Febr.) 187. — für Anzeigen über Druckfarbe (Bek. v. 16. Febr.) 134. — für Schlußscheine für den Verkauf von Gänsen und Gänsefleisch während des Krieges (V. v. 3. Juli) 584. — für Meldekarten für Hilfsdienstpflichtige (Bek. v. 1. März) 205. (Bek. v. 13. Nov.) 1045. — für Saatkarten (Bek. v. 6. Jan.) 17, 19. (Bek. v. 11. Jan.) 35, 37. (V. v. 12. Juli) 615. — für Anmeldebogen über Zahlungsmittel in ausländischer Währung und über Forderungen auf verbündete und neutrale Länder (Bek. v. 31. Aug.) 739.
Preis der Vordrucke zu Einlieferungsscheinen für gewöhnliche Pakete (Postordn. v. 28. Juli § 12 XII) 773. — für Nachnahmekarten (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 19 I) 782. — für Paketkarten (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 12 VI) 773. — für Postanweisungen (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 20 III) 784. — für Postaufträge (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 18 III) 777. — für Postkarten (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 7 II) 766. — für Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte und Nachnahme-Zahlkarten (Postordn. v. 28. Juli § 19 I) 782. — für Zustellungsurkunden zu Briefen mit Zustellungsurkunde (Postordn. v. 28. Juli § 25 VI) 790.
s. auch Formularbücher.

Vormundschaftsgericht, Anordnung der Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister (Bek. v. 18. Jan.) 57.

Vorprüfer, Übertragung der Geschäfte des Vorprüfers im Patentamt an eine Prüfungsstelle während des Krieges (Bek. v. 9. März) 221.

Vorräte, Auskunftspflicht über Vorräte während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Google

Vorratserhebungen, Ersetzung der Verordnung vom 2. Februar 1915 über Vorratserhebungen in der Fassung vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 durch die Verordnung vom 12. Juli 1917 über Auskunftspflicht (Bek. v. 12. Juli § 8) 606.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46. — an Druckfarbe und Stoffen dazu (Bek. v. 16. Febr.) 134. — an Kartoffeln am 1. März 1917 (Bek. v. 2. Febr.) 94. — an Papier, Karton und Pappe (Bek. v. 15. Sept.) 835. (Bek. v. 20. Sept.) 841.

Vorschriftswidrige Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 27) 791.

Vorsitzender des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft führt die Bezeichnung »Präsident« (Bek. v. 18. Jan.) 67.

Vorstand des Kriegsernährungsamts (Bek. v. 27. Sept.) 889.

Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Vorzugsaktien, staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien durch inländische Gesellschaften während des Krieges (Bek. v. 8. März) 220.

W

Wachs, Verkehr mit Bienenwachs während des Krieges (Bek. v. 4. April) 303. — Verkehr mit Carnaubawachs, chinesischem Wachs und Japan-Wachs während des Krieges (Bek. v. 22. Jan.) 69. (Bek. v. 22. Jan.) 70.

s. auch Erdwachs, Montanwachs.

Wachskerzen, die Vorschriften vom 4. Dezember 1901 über den Kleinhandel mit Kerzen gelten auch für Packungen mit Wachskerzen (Bek. v. 18. Jan. § 13) 63.

Wagen, Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betr. Eichung von Wagen für Flüssigkeiten (Bek. v. 22. Aug.) 750.

Wagenstandgeld, Zahlung von Wagenstandgeld während des Krieges für Eisenbahngüter (Bek. v. 7. Febr.) 125. (Bek. v. 14. Febr.) 149.

Wahlen, Hinausschiebung der Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der gegenwärtige Krieg beendet ist (Bek. v. 11. Dez.) 1101. — ebenso der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung (Bek. v. 11. Jan.) 39.

Wahl von Ersatzmännern für die Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte während des Krieges (G. v. 7. Nov.) 1017.

Walfische, Einfuhr von Walfischen und Fleisch von ihnen (Bek. v. 18. Febr.) 153.

Walzwerke, Bestimmungen für ihren Betrieb (Bek. v. 1. Dez.) 1090.

Waren, Einfuhr während des Krieges, Bewilligung zur Einfuhr durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin (Bek. v. 16. Jan.) 42. — Änderung der Verordnung vom 3. August 1916 über die Regelung der Einfuhr von Waren und ihrer Verteilung durch den Reichskommissar für Übergangswirtschaft (Bek. v. 22. Nov.) 1064.

Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1916 über die äußere Kennzeichnung der Packungen von Seife, Sode und Waschmitteln (Bek. v. 21. Juni) 552. — Anwendung von Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren auf Gewürze und ihre Ersatzmittel (Bek. v. 5. Dez.) 1093.

Änderung des Reichsstempelgesetzes, Ermächtigung des Bundesrats, Befreiungen und Ermäßigungen für einzelne Gattungen von Waren zuzulassen (G. v. 31. Okt.) 1013.

Eingehen von Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Ausland während des Krieges zum Erwerbe von Waren nur mit Einwilligung der Reichsbank (Bek. v. 8. Febr. § 3) 106. — Ausnahme (Bek. v. 8. Febr. Art. 2 zu 3) 109.

Zollfreiheit für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten kriegs-

Google

Waren (Forts.)
gefangenen Deutschen (Bek. v. 8. Febr.) 119. — Anwendung der Vertragszollsätze für Waren aus Italien (Bek. v. 13. Dez.) 1104. — aus Rumänien (Bek. v. 8. Febr.) 120.

Warenproben, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 1, 2, 7, 10, 11, 30, 35) 763.

Warenumsatzstempel, Abwälzung des Warenumsatzstempels bei Lieferungsverträgen (G. v. 30. Mai) 441.

Warenzeichen, Prüfung und Eintragung der Warenzeichen während des Krieges durch die Prüfungsstelle im Patentamt (Bek. v. 9. März) 221.

Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 6. Mai) 401.

Beitritt Schwedens zu der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 30. Dez. 16.) 3.

Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen (Bek. v. 12. Jan.) 39. (Bek. v. 5. Mai) 401. (Bek. v. 22. Mai) 428. (Bek. v. 7. Aug.) 697. (Bek. v. 15. Nov.) 1050.

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens während des Krieges (Bek. v. 9. Jan.) 29. (Bek. v. 7. Mai) 403. — von Angehörigen Portugals (Bek. v. 28. Dez.) 1128. — Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, soweit sie Rußland und die Angehörigen Rußlands betrifft, in Ansehung der Gebiete des Generalgouvernements Warschau und des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Warmwasserversorgung, Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen (Bek. v. 2. Nov.) 989. (Anordn. v. 2. Nov.) 991.

Warschau s. Generalgouvernement Warschau.

Wartezeit für Personen im Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste bei ihrer Krankenkasse während des Krieges (V. v. 1. März II) 201.

Wartezimmer der Postanstalten für Personenpost-Reisende (Postordn. v. 28. Juli § 62) 815.

Waschanstalten, Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Waschanstalten während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608.

Waschmittel, Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie für fetthaltige Waschmittel (Bek. v. 9. Juni) 485.

Neue Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 18. April 1916 über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Bek. v. 21. Juni) 546. Ber. S. 608. — Änderung (Bek. v. 18. Aug.) 716.

Neue Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln (Bek. v. 19. April) 366. — Ergänzung (Bek. v. 21. Juni) 544. — Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit fettlosen Waschmitteln (Bek. v. 21. Juni) 544.

Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette sowie daraus gewonnener Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Waschmitteln während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 545.

Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1916 über die äußere Kennzeichnung der Packungen von Waschmitteln (Bek. v. 21. Juni) 552.

Wasser, Preiszuschlag für die Lieferung von Wasser aus Anlaß der Kohlensteuer (G. v. 8. April § 37) 348. — Regelung der Erzeugung, der Fortleitung und des Verbrauchs von Heiß- und Leitungswasser während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 543. — Ausübung der dem Reichskanzler hierfür zustehenden Rechte durch den Reichskommissar für Elektrizität und Gas (Bek. v. 30. Aug.) 743. — durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Bek. v. 3. Okt.) 879.

s. auch Warmwasserversorgung.

Wasserbaubehörden, Mitwirkung bei der Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt während des Krieges (Bek. v. 18. Aug. Art. III) 721.

Google

Wasserfahrzeuge, Verwendung von Wasserfahrzeugen, die dem Fischfang dienen, und Handel damit während des Krieges (V. v. 22. Sept.) 859. — Überlassung von Wasserfahrzeugen zum Abernten von Schilfrohr für Futterzwecke (Bek. v. 6. Juni) 476.

Wasserrüben, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Ernteverschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Aufhebung der Höchstpreise vom 26. Oktober 1916 (V. v. 13. Juli) 623. — Absatz und Verwendung von Wasserrübensamen zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Wasserstoff, Beförderung mit der Eisenbahn während des Krieges (Bek. v. 30. März) 300.

Wasserstraßen, Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April) 329. — Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes (A. V. v. 4. Juli) 589.

Webereien, Außerkrafttreten der Verordnung vom 7. November 1915, betr. Einschränkung der Arbeitszeit (Bek. v. 9. Sept.) 829.

Webwaren, Änderung der Verordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Webwaren während des Krieges (Bek. v. 1. März) 196. (Bek. v. 11. Okt.) 895. — Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. — Bestrafung der Steigerung des Preises durch unlautere Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel, während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Inanspruchnahme der Webwaren durch die Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 22. März) 257.

Wechsel, Anmeldung von Wechseln in ausländischer Währung (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Überlassung solcher Wechsel an die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Wechsel bei der Verwaltung feindlichen Vermögens durch den Treuhänder (Bek. v. 19. April § 6) 365.

Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 6. (Bek. v. 7. Jan.) 23. (Bek. v. 26. März) 278. (Bek. v. 30. März) 301. (Bek. v. 28. Juni) 566. (Bek. v. 3. Juli) 587. (Bek. v. 28. Juli) 817. (Bek. v. 20. Sept.) 854. (Bek. v. 4. Okt.) 890. (Bek. v. 20. Dez.) 1114.

Verjährungsfristen im Wechselrechte (Bek. v. 19. Juli) 635.

Mitteilungen über Wechsel auf das Ausland während des Krieges (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Vorzeigung von Wechseln durch die Post zur Annahmeerklärung [Postaufträge zur Annahmeeinholung], zur Zahlung oder zur Protesterhebung [Postprotestaufträge] (Postordn. v. 28. Juli § 18) 776.

Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51. — Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131.

Wechselprotest, Änderung (Bek. v. 7. Jan.) 23. (Bek. v. 30. März) 301. (Bek. v. 3. Juli) 587. (Bek. v. 4. Okt.) 890.

Erhebung des Protestes durch die Post bei Wechseln [Postprotest] (Postordn. v. 28. Juli § 18) 776.

Wechselrecht, Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 6. (Bek. v. 7. Jan.) 23. (Bek. v. 26. März) 278. (Bek. v. 30. März) 301. (Bek. v. 28. Juni) 566. (Bek. v. 3. Juli) 587. (Bek. v. 28. Juli) 817. (Bek. v. 20. Sept.) 854. (Bek. v. 4. Okt.) 890. (Bek. v. 20. Dez.) 1114.

Verjährungsfristen im Wechselrechte (Bek. v. 19. Juli) 635.

Wechselstempelgesetz, §§ 23, 24 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 finden Anwendung auf das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 27) 337.

Wehrmacht, Ausdehnung der Verordnung vom 20. Januar 1916 zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht (Bek. v. 28. Juni) 567.

Wehrpflicht, Rückkehr der wehrpflichtigen Deutschen im Ausland (V. v. 26. Febr.) 211. Ber. S. 232.

Google

Wehrpflichtige, Feststellung der Gründe für die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses zurückgestellter Wehrpflichtiger im vaterländischen Hilfsdienst durch die Schlichtungsausschüsse (Bek. v. 30. Jan. § 35) 92.

Weichpech, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Weiden, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413.

Wein, Herstellung und Absatz von Branntwein aus Wein (Bek. v. 9. Jan.) 25. — Aufhebung des § 3 dieser Verordnung (Bek. v. 26. Juni) 561. — Verkehr mit Branntwein aus Kunstwein, Most, Tresterwein, Weintrestern, Weinhefe, Wurzeln oder Rückständen davon (Bek. v. 24. Febr.) 179.

Verarbeitung von selbsterzeugtem Wein zu Branntwein (Bek. v. 18. Okt. III i) 937.

Verkehr mit Wein (V. v. 31. Aug.) 751.

Weinbau, Herstellung von Branntwein aus Weintrestern (Bek. v. 28. Sept.) 875. — Verfütterung von Weintrestern (V. v. 27. Sept.) 871. — Verbot der vorläufigen Abschließung von Kaufverträgen über Weintrauben am Stock (V. v. 31. Aug. § 3) 751.

Weinbaubezirke, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 24. April) 373.

Weinstein, Gewinnung aus der flüssigen Schlempe bei Herstellung von Branntwein aus Weintrestern (Bek. v. 28. Sept.) 875.

Weintrauben, Verbot der vorläufigen Abschließung von Kaufverträgen über Weintrauben am Stock (V. v. 31. Aug. § 3) 751.

Weintreſter, Herstellung von Branntwein aus Weintrestern (Bek. v. 28. Sept.) 875. — Verfütterung von Weintrestern (V. v. 27. Sept.) 871.

Weißkohl, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Weißzuckerfabriken, Herstellung von Verbrauchszucker während des Krieges (V. v. 17. Okt. Art. 1, 8) 911. (Bek. v. 17. Okt. § 10) 917.

Weizen, Verarbeitung von Weizen zu Branntwein im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. III g) 936.

Weizen (Forts.)

Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung 1917 (V. v. 30. Aug.) 753.

Höchstpreise für Weizen aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — für inländischen Weizen aus der Ernte 1917 und für Weizen früherer Ernten (V. v. 12. Juli) 619. — Ermäßigung dieser Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.

Verkehr mit Weizen aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassender Weizen zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 20. Juli) 636. — zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. August 1917 ab (V. v. 20. Juli) 636. — vom 1. November 1917 ab (V. v. 25. Okt.) 971.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl am 15. Februar 1917 (Bek. v. 14. Jan.) 46.

Weizengrieß, Aufhebung der Verordnung vom 2. November 1916 über Höchstpreise (V. v. 16. Okt.) 901.

Weizenmalz, Übertragung von Malzkontingenten der Bierbrauereien (V. v. 20. Nov.) 1058. (Bek. v. 20. Nov. § 8) 1062. (A. V. v. 19. Dez.) 1112.

Weizenmehl, Verkehr mit ausländischem Weizenmehl während des Krieges (V. v. 13. März) 229. Ber. S. 252.

Weizenstroh, neue Vorschriften über den Verkehr mit Weizenstroh während des Krieges, Höchstpreise (V. v. 2. Aug.) 685.

Werbung, öffentliche, für Kriegswohlfahrtszwecke (Bek. v. 15. Febr.) 143.

Werkverträge, Anwendung der Verordnung vom 16. Dezember 1916, betr. Auflösung von Werkverträgen mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal (Bek. v. 19. Juni) 503. — auf Rußland und Finnland (Bek. v. 3. Nov.) 1004.

Google

Wermutwein, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Wermutwein während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. § 15) 928.

Wertbriefe, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 3, 14 bis 16, 22, 26, 29, 30, 35, 36, 39, 42, 44, 45, 46 V, 50) 764.

Wertpakete, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 12, 14 bis 16, 22, 26, 29, 30, 35, 36, 39, 42, 44, 45, 46 V, 50) 773.

Wertpapiere, Anmeldung von Wertpapieren verbündeter und neutraler Länder (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Überlassung solcher Wertpapiere an die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich während des Krieges (Bek. v. 22. März) 260. (Bek. v. 22. Mai) 429.

Änderung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915, betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. während des Krieges (Bek. v. 8. Nov.) 1019. — Ausnahmen von diesem Verbote (Bek. v. 7. Juli) 635. (Bek. v. 9. Nov.) 1019. — Weglassung von Angaben im Interesse der Landesverteidigung bei der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (V. v. 30. Nov.) 1089.

Eingehen von Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Ausland während des Krieges zum Erwerb von Wertpapieren nur mit Einwilligung der Reichsbank (Bek. v. 8. Febr. § 3) 106.

Wertsendungen, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 3, 12, 14 bis 16, 22, 26, 29, 30, 35, 36, 39, 42, 44, 45, 46 V, 50) 764.

Wetter-Perkoronit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 12. Jan.) 49.

Wicken, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Ernteverschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Höchstpreise für Wicken aus der Ernte 1917 (V. v. 24. Juli) 653. — Änderung (V. v. 21. Aug.) 727. — Ermäßigung dieser Höchstpreise vom 1. März 1918 ab (V. v. 24. Nov.) 1082.

Freigabe zu Saatzwecken, Saatkarte (Bek. v. 6. Jan.) 14. — Höchstpreise für Saatgut (Bek. v. 16. Jan.) 53.

Verkehr mit Wicken aus der Ernte 1917 (R. Getr. O. v. 21. Juni) 507. — zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli § 10) 611. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Ausdrusch und Inanspruchnahme (V. v. 24. Nov.) 1082.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassende Saatwicken zur Bestellung der Grundstücke (V. v. 27. Sept.) 872.

Wien, Verband österreichischer Seidenindustrieller (Bek. v. 8. April) 328.

Wiesen, Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413.

Wild, Regelung des Fleischverbrauchs von Selbstversorgern, Anrechnung von Wildbret auf die Fleischkarte (V. v. 2. Mai) 387. (V. v. 2. Okt.) 881. (Bek. v. 19. Okt. § 13) 954.

Verbrauch des Fleisches von Wild während des Krieges, Abgabe gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Wildbret s. Wild.

Wintergetreide, Verkehr mit Wintergetreide zu Saatzwecken, Saatkarte (V. v. 12. Juli) 609. — Änderung (V. v. 25. Sept.) 863. — wegen der Saatkarte (V. v. 22. Dez.) 1124. — Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken (V. v. 27. Okt. Art. 2) 976.

Winzer, Verfütterung von Weintrestern (V. v. 27. Sept.) 871.

Wirkereien, Außerkrafttreten der Verordnung vom 7. November 1915, betr. die Einschränkung der Arbeitszeit (Bek. v. 9. Sept.) 829.

Wirkwaren, Änderung der Verordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Wirkwaren während des Krieges (Bek. v. 1. März) 196. (Bek. v. 11. Okt.) 895. — Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. — Bestrafung der Steigerung des Preises durch unlautere Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Inanspruchnahme der Wirkwaren durch die Reichsbekleidungsstelle (Bek. v. 22. März) 257.

Wirtschaftliche Maßnahmen, Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 58. — Einziehung und Ver-

Google

Wirtschaftliche Maßnahmen (Forts.)
äußerung beschlagnahmter Gegenstände während des Krieges (Bek. v. 22. März) 255.

Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 10. Nov.) 1050. (Bek. v. 13. Dez.) 1105. — gegen China, Liberia, Siam (Bek. v. 12. Sept.) 831.

Wirtschaftliche Verhältnisse, Auskunftspflicht über wirtschaftliche Verhältnisse während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Wirtschaftskarten für landwirtschaftliche Betriebe (R. Getr. O. v. 21. Juni §§ 6, 25, 38) 510. (V. v. 28. Juni § 7) 571.

Wochenhilfe, Erhöhung des Wochengeldes (Bek. v. 6. Juni) 477. — Wochenhilfe für das uneheliche Kind eines Kapitulanten (V. v. 1. März III) 201. — für das uneheliche Kind eines im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (Bek. v. 6. Juli § 4) 592. — für uneheliche Kinder von Kriegsteilnehmern während des Krieges (Bek. v. 22. Nov.) 1085. — Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (Bek. v. 6. Juli) 591.

Wohlfahrtspflege, Regelung während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 143.

Wohnsitz, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, während des Krieges (Bek. v. 4. Jan.) 5. (Bek. v. 26. März) 277. (Bek. v. 28. Juni) 566. (Bek. v. 20. Sept.) 854. (Bek. v. 20. Dez.) 1114.

Wolle, Preisbeschränkungen während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 111. (Bek. v. 8. Febr.) 112. — Aufhebung des § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren (Bek. v. 20. Mai) 433.

Wollfett, Ablieferung an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. — Höchstpreise (Bek. v. 11. Juni) 494.

Wruken, Erntefläche nerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535. — Höchstpreise für Wruken aus der Ernte 1917 (V. v. 19. März) 243. — Aufhebung der Höchstpreise vom 26. Oktober 1916 (V. v. 13. Juli) 623. —

Wruken (Forts.)
Absatz und Verwendung von Wrukensamen zu anderen als zu Saatzwecken während des Krieges (V. v. 19. Nov.) 1057.

Würste, Ablieferung verdorbener Würste an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 137. — Höchstpreise für Wurstwaren (V. v. 5. April § 7) 321. — für Wurstwaren ausländischer Herkunft (V. v. 18. Juli) 632.
Verbrauch von Wurst während des Krieges, Abgabe nur gegen Fleischkarte (Bek. v. 19. Okt.) 949.

Wurstfabriken, Aufstellung von Fettabscheidern während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 395.

Württemberg, Kontingent der Branntweinbrennereien in Württemberg im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 18. Okt. II a) 935.
Besondere Bestimmungen für die Meldepflicht in Sachsen zum vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 1. März §§ 7, 8) 204. (Bek. v. 13. Nov. §§ 5, 8, 13) 1041.

Wurzelfrüchte, Erntefläche nerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Wurzeln, Verarbeitung von Wurzeln zu Branntwein (Bek. v. 18. Okt. III i) 937.

Würzen, Verkehr mit Mitteln zum Würzen von Suppen usw. während des Krieges (V. v. 25. Okt.) 969.

X

Xylol, Anzeige über die Vorräte an Xylol zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe am 1. März 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 134.

Y

Yoghurt s. Joghurt.

Z

Zahlkarten bei Postaufträgen, Nachnahmen mit anhängender Zahlkarte (Bek. v. 26. Aug.) §§ 18 III, IV, X, 19, 21) 777. — Preis der Vordrucke zu Zahlkarten bei Postaufträgen, Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte (Bek. v. 26. Aug.) 736. (Postordn. v. 28. Juli §§ 18 III, 19 I) 777.

Google

Zählung, vierteljährliche kleine Viehzählungen (Bek. v. 30. Jan.) 81. (Bek. v. 9. Aug.) 701. — Schweinezwischenzählung am 15. Oktober 1917 (V. v. 27. Sept.) 865. — Viehzählung am 1. Dezember 1917 (V. v. 8. Nov.) 1021.

Volkszählung am 5. Dezember 1917 in allen deutschen Staaten (Bek. v. 18. Okt.) 906.

Zahlungen, Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. § 8) 115. (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Zahlung patentamtlicher Gebühren während des Krieges (Bek. v. 8. März) 222.

Zahlung des Portos und der anderen Gebühren für Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 50) 809.

Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 9. Aug.) 708. — gegen Italien (Bek. v. 7. Juni) 483. — gegen China, Liberia, Siam (Bek. v. 12. Sept.) 831.

Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (Bek. v. 17. Jan.) 51. — Ausnahme von der Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland für Personen im Generalgouvernement Warschau und im k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin (Bek. v. 3. Febr.) 103.

Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 432.

Zahlungseinstellung, Erstreckung der Fristen für die Anfechtung der vor der Zahlungseinstellung vorgenommenen Rechtshandlungen gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Zahlungsfristen, Bewilligung von Zahlungsfristen an die im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen (Bek. v. 3. Mai) 392. — an Kriegsflüchtlinge während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. § 5) 114. (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Ausdehnung der Verordnung vom 8. Juni 1916 über die Bewilligung von Zahlungsfristen auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten (Bek. v. 8. Nov.) 1021.

s. auch Anfechtungsfristen.

Zahlungsmittel, Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zahlungsmittel auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741. — Mitteilungen über ausländische Zahlungsmittel während des Krieges (Bek. v. 9. Nov.) 1019.

Veräußerung ausländischer Wertpapiere zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel (Bek. v. 22. März § 6) 261.

Zahlungsverkehr mit dem Ausland während des Krieges (Bek. v. 8. Febr.) 105. (Bek. v. 8. Febr.) 109. Ber. S. 131.

Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium (Bek. v. 15. Febr.) 156. — aus Eisen (Bek. v. 6. Dez.) 1098. — von Zehnpfennigstücken aus Zink (Bek. v. 22. März) 282. (Bek. v. 29. Nov.) 1089.

Außerkurssetzung der Zweimarkstücke, Ausnahme für die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke (Bek. v. 12. Juli) 625.

Zahlungsunfähigkeit, Erstreckung von Anfechtungsfristen im Konkursverfahren gegenüber Kriegsteilnehmern (Bek. v. 5. Juli) 590.

Zahnärzte, schriftliche Anweisung für die Verwendung natürlichen Kampfers (Japankampfers) während des Krieges (Bek. v. 16. Febr.) 151. — Zusatzseifenkarten während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Zahntechniker, Zusatzseifenkarten während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546.

Zehnpfennigstücke, Einziehung von Zehnpfennigstücken aus Nickel, Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink (Bek. v. 22. März) 282. (Bek. v. 29. Nov.) 1089.

Zeit, Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917 (Bek. v. 16. Febr.) 151.

Zeitschriften, Verbrauch von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Zeitschriften während des Krieges (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 500. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 20. Sept.) 839. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.

Verkauf von Druckpapier zu Zeitschriften nicht ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (Bek. v. 20. Sept. § 4) 840.

Google

Zeitschriften (Forts.)
Verbot des Aushangs von Zeitschriften während des Krieges (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499.
Verbot der Preisangabe bei Ankündigungen über Veräußerung von Arzneimitteln in periodischen Zeitschriften während des Krieges (Bek. v. 22. März § 10) 272. — Aufhebung dieses Verbots (Bek. v. 15. Juli) 633.
Verbot der Beifügung von Fahrplänen, Kalendern, Kursbüchern (Bek. v. 25. Sept. § 4) 862.
Beförderung von Zeitschriften mit der Post als Drucksachen (Postordn. v. 28. Juli § 8) 766. — Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Postpakete mit Zeitschriften (Postordn. v. 28. Juli § 16) 775. — Gebühr für Bestellung von Zeitschriften durch die Post (Postordn. v. 28. Juli § 36 X) 798.
Ankündigungen von Wohlfahrtsveranstaltungen während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 143.
s. auch Zeitungen.

Zeitungen, Verbrauch von anderem als maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier für Zeitungen während des Krieges (Bek. v. 30. März) 293. Ber. S. 305. — Bezug von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier vom 1. April bis 30. Juni 1917 (Bek. v. 31. März) 295. — im Juni 1917 (Bek. v. 29. Mai) 439. — vom 1. Juli bis 30. September 1917 (Bek. v. 18. Juni) 497. — vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 (Bek. v. 25. Sept.) 861. — vom 1. Januar bis 31. März 1918 (Bek. v. 28. Dez.) 1129.
Verkauf von Druckpapier zu Zeitungen nicht ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (Bek. v. 20. Sept. § 4) 840.
Verbot des Aushangs von Zeitungen (Bek. v. 29. Mai) 439. — Aufhebung des Verbots (Bek. v. 18. Juni) 499.
Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996. — in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.
Verbot der Beifügung von Fahrplänen, Kalendern, Kursbüchern, Format für Sonderblätter (Bek. v. 25. Sept. §§ 4, 5) 862.

Zeitungen (Forts.)
Beförderung von Zeitungen mit der Post als Drucksachen (Postordn. v. 28. Juli § 8) 766. — Vertrieb der Zeitungen durch die Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 1, 28, 29 IV) 763. — Zeitungsbestellgeld (Postordn. v. 28. Juli § 36 X) 798. — Nachlieferung von Zeitungen durch die Post (Postordn. v. 28. Juli § 48) 808. — Überweisung von Zeitungen durch die Post an eine andere Postanstalt (Postordn. v. 28. Juli § 44 V) 805. — Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Postpakete mit Zeitungen (Postordn. v. 28. Juli § 16) 775.
Ankündigungen von Wohlfahrtsveranstaltungen während des Krieges (Bek. v. 15. Febr.) 143.
Ergänzung der Verordnung vom 11. Dezember 1916, betr. die Schließung der offenen Verkaufsstellen für Zeitungen (V. v. 26. April) 379.
s. auch Tageszeitungen.

Zeitungsanzeigen, Verbot des Angebots von Buttermaschinen oder Zentrifugen während des Krieges (Bek. v. 24. März § 6) 281. — Verbot des Angebots von Anleitungen zur Herstellung von Ersatzmitteln für Lebens- oder Futtermittel während des Krieges (V. v. 16. Juli) 626.
s. auch Ankündigungen, Anzeigen.

Zeitungsbeilagen, Beförderung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen mit den durch die Post vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften (Postordn. v. 28. Juli § 8 IV, XIV bis XVII) 767.

Zeitungsbestellgeld für das Abtragen von Zeitungen und Zeitschriften durch die Post (Postordn. v. 28. Juli § 36 X) 798.

Zeitungsdruckpapier, Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996. — in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 8. Febr.) 122. (Bek. v. 13. Dez.) 1103.
s. auch Druckpapier.

Zeitungsüberweisung, Überweisung einer durch die Post vertriebenen Zeitung an eine andere Postanstalt (Postordn. v. 28. Juli § 44 V) 805.

Zeitungsverleger als Mitglieder des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz (Bek. v. 2. Nov. § 1) 996.

Google

Zeitungsvertrieb durch die Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 1, 28, 29 IV) 763.

Zellhorn, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 6) 765.

Zellstoffabriken, Verarbeitung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier (Bek. v. 2. Nov.) 996.

Zement, Erlaß von Bestimmungen über die Erzeugung und den Absatz, über die Preise und Lieferungsbedingungen von Zement durch den Reichskanzler (Bek. v. 25. Jan.) 74.

Zentralbehörden, Errichtung des Reichswirtschaftsamts als besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde (A. E. v. 21. Okt.) 963.

Bestimmungen über die Verpflichtung der bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten nichtbeamteten Personen (Bek. v. 3. Mai) 393.

Erteilung der Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien während des Krieges durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten (Bek. v. 8. März) 220.

s. auch Landeszentralbehörden.

Zentrale, Deutsche, für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen s. Deutsche Zentrale.

Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver während des Krieges (Bek. v. 5. Jan.) 13. — Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen davon (Bek. v. 14. Febr.) 129. — Einfuhr von Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker während des Krieges (A. V. v. 18. Okt. §§ 20 ff.) 929.

Zentralstelle beim Kriegsamt, das Verfahren vor der Zentralstelle für Beschwerden gegen Entscheidungen der Ausschüsse für den vaterländischen Hilfsdienst ist gebühren- und stempelfrei (Bek. v. 30. Jan. § 7) 86. — Verfahren vor den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (Bek. v. 30. Jan.) 87. — Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Bek. v. 30. Jan. §§ 9, 10) 86. (Bek. v. 30. Jan. §§ 17 ff.) 90.

Tagegelder und Fahrkosten der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle für den vaterländischen Hilfsdienst (Bek. v. 13. Nov.) 1039.

Zentralstelle für Ätzalkalien und Soda, Genehmigung zum Absatz von Ätzalkalien und Soda während des Krieges (Bek. v. 17. Okt.) 903.

Zentralstelle für Ätzalkalien und Soda (Forts.) — Neue Bestimmungen darüber sowie über Pottasche (Bek. v. 18. Dez.) 1117.

Zentralstelle für Sulfatverteilung in Berlin, Verkehr mit Sulfat während des Krieges (Bek. v. 7. Juni) 481.

Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, Abnahme der in Anspruch genommenen Hafervorräte (Bek. v. 1. Mai) 385.

Zentrifugen, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 24. März) 280.

Zeresin, Verkehr damit während des Krieges (Bek. v. 18. Jan.) 60. (Bek. v. 18. Jan.) 61. (Bek. v. 24. Febr.) 169. (Bek. v. 24. Febr.) 170.

Zeresinkerzen, die Vorschriften vom 4. Dezember 1901 über den Kleinhandel mit Kerzen gelten auch für Packungen mit Zeresinkerzen (Bek. v. 18. Jan. § 13) 63.

Zerstörung von Grundstücken zur Herstellung einer Befestigungsanlage während des Krieges (V. v. 4. April) 327.

Zertifikate, Schiffszertifikate für die als Hilfskriegsschiffe verwendeten Kauffahrteischiffe (Bek. v. 16. Mai) 411.

Zeugen, Vernehmung vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen (Anordn. v. 15. Sept.) 834. — vor den Einigungsämtern (Anordn. v. 26. Juli § 7) 662. — vor dem Reichsausschuß für Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte (G. v. 7. Nov. § 8) 1028. — vor den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (Bek. v. 30. Jan. §§ 9, 10) 86. (Bek. v. 30. Jan. §§ 17 ff.) 90. — vor den Schiedsgerichten für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 6) 675. — vor dem Schiedsgericht für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676. — vor den Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung von Mieträumen (Anordn. v. 2. Nov. § 7) 992.

Zichorienwurzeln, Übernahmehöchstpreis für gedarrte Zichorienwurzeln (Bek. v. 20. März) 250. — Verbot der Verfütterung, Verwendung nur zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln (Bek. v. 8. Juni) 482.

Google

Ziegen, Ablieferung der bei Schlachtungen von Ziegen anfallenden frischen Knochen (Bek. v. 16. Febr. § 3) 141. (Bek. v. 14. Dez.) 1107. — Verbot des Halsschnitts beim Schlachten während des Krieges, ausgenommen beim rituellen Schächten (Bek. v. 2. Juni) 471.

Höchstpreise für Ziegenmilch während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 13) 1010.

Vierteljährliche Zählungen während des Krieges (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Ziegenböcke, Verfüttern von Hafer (Bek. v. 22. März) 263. (V. v. 10. Sept.) 825. — Vierteljährliche Zählungen während des Krieges (Bek. v. 9. Aug.) 701.

Ziegenhalter, gänzlicher oder Teil-Ausschluß vom Bezuge von Vollmilch oder Magermilch während des Krieges (V. v. 3. Nov. § 13) 1010.

Zigaretten, Bemessung des Bedarfs an Rohtabak zur Herstellung von Zigaretten (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. — Übertragung des Bedarfsanteils (Bek. v. 27. Dez.) 1132.

Herstellung von Zigaretten während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 562. (Bek. v. 27. Dez.) 1133. — Handel mit Zigaretten während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 563.

Verkauf von Tabakrippen durch Zigarettenhersteller an Rauchtabak- oder Schnupftabakhersteller (Bek. v. 21. Juli § 20) 641.

Verbot der Durchfuhr von Zigarettentabak (Bek. v. 6. Nov.) 1011. (Bek. v. 15. Nov.) 1049.

Zigarettenrohtabak, Beschlagnahme zugunsten der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden (Bek v. 20. Okt.) 945. — Ergänzung (Bek. v. 6. Nov.) 1011. — Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 24. Okt.) 965. — Ergänzungen (Bek. v. 15. Nov.) 1049. (Bek. v. 27. Dez.) 1133. — Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 948.

Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906/15. Juli 1909, Anwendung auf tabakähnliche Waren während des Krieges (Bek. v. 27. Okt.) 974.

Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak (Bek. v. 20. Okt.) 948. — Verkauf von Tabakrippen durch Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft (Forts.) renhersteller an Rauchtabak- oder Schnupftabakhersteller (Bek. v. 21. Juli § 20) 641.

Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden s. Deutsche Zigaretten-tabak-Einkaufsgesellschaft.

Zigarren, Handel damit während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 563. — Bemessung des Bedarfs an Rohtabak zur Herstellung von Zigarren (Bek. v. 30. Dez. 16) 1. (Bek. v. 17. Jan.) 54. (Bek. v. 20. März) 249. (Bek. v. 12. April) 353. — Übertragung des Bedarfsanteils (Bek. v. 27. Dez.) 1132.

Zink, Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink (Bek. v. 22. März) 282. (Bek. v. 29. Nov.) 1089.

Zinsscheine, Anmeldung von Zinsscheinen neutraler und verbündeter Länder (Bek. v. 31. Aug.) 737. — Übertragung solcher Zinsscheine auf die Reichsbank (Bek. v. 31. Aug.) 741.

Tausch von Zinsscheinen gegen Waren, Wertpapiere, Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenstände, Grundstücke oder Schiffe im Auslande nur mit Einwilligung der Reichsbank (Bek. v. 8. Febr. § 3) 106. — Ausnahme (Bek. v. 8. Febr. Art. 2 zu 3) 109.

Zivilkammern der Landgerichte, Zuständigkeit für Ansprüche auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr. § 6) 117.

Zöglinge, Aushändigung der Postsendungen für Zöglinge in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten (Postordn. v. 28. Juli § 39 XI) 801.

Zollausschlüsse, Regelung der Einfuhr aller Waren während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 41. (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Zollbehörden, selbständige Zulassung der Einfuhr von Waren während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Zölle, Anwendung der Vertragszollsätze für Waren, die aus Italien durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften eingeführt werden, die ausschließlich der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen (Bek. v. 13. Dez.) 1104. — für Waren aus Rumänien (Bek. v. 8. Febr.) 120.

Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte während des Krieges (Bek. v. 25. Okt.) 966.

Google

Zollfreiheit, für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten gefangenen Deutschen (Bek. v. 8. Febr.) 119. — für elektrotechnische Erzeugnisse bei der Einfuhr aus den besetzten feindlichen Gebieten (Bek. v. 9. Aug.) 707. — für Erdbeeren während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 405. — für Karpfen während des Krieges (Bek. v. 10. Mai) 405. — für Lederabfälle, abgenutzte Lederstücke und Lederwaren (Bek. v. 4. April) 317. — für Leim während des Krieges (Bek. v. 27. Sept.) 864. — für frisches Obst während des Krieges (Bek. v. 13. Sept.) 833. — für Säcke während des Krieges (Bek. v. 28. Juni) 567.

Zollgebiet, Versteuerung der aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingehenden Kohle (G. v. 8. April §§ 33, 34) 347.

Zollpflichtige Sendungen, Übergabe beförderter zollpflichtiger Sendungen durch die Post an die zuständige Zoll- oder Steuerstelle (Postordn. v. 28. Juli § 39 XV) 802.

Zollstellen, Regelung der Einfuhr aller Waren während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 41. (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Zollstraßen, Einfuhr von Kohle aus dem Auslande nur auf einer Zollstraße (G. v. 8. April §§ 20, 22) 344.

Zollstunden, Einfuhr von Kohle aus dem Auslande nur während der Zollstunden (G. v. 8. April §§ 20, 22) 344.

Zolltarif, Änderung der Nr. 59, Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte während des Krieges (Bek. v. 25. Okt.) 966. — Änderung der Nr. 569, Zollfreiheit für Lederabfälle, abgenutzte Lederstücke und Lederwaren (Bek. v. 4. April) 317.

Zolltarifgesetz, Einfuhr der auf Grund des § 6 Ziffer 1 bis 10, 12 und 14 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 vom Zoll befreiten Gegenstände während des Krieges (Bek. v. 16. Jan.) 42.

Zubereitungen, Handel mit Zubereitungen zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten während des Krieges (Bek. v. 22. März) 270. — Handel mit Zubereitungen von Opium und anderen Betäubungsmitteln während des Krieges (V. v. 22. März) 256. — Einfuhr von Zubereitungen von Schal- und Krustentieren, Verbot der Durchfuhr (Bek. v. 14. Febr.) 129.

Zuchtbullen, Verfüttern von Hafer (Bek. v. 22. März) 263. — von Hafer und Gerste vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Züchter, Handel mit Gänsen während des Krieges (V. v. 3. Juli) 581. — Belassung von Getreidesaatgut an Züchter von Originalsaatgut (V. v. 12. Juli § 9) 611. — Die Höchstpreise für Getreide gelten nicht für Originalsaatgut (V. v. 12. Juli § 13) 622. — Die Höchstpreise für Hülsenfrüchte gelten nicht für Originalsaatgut (V. v. 24. Juli § 8) 655. — Verkehr mit Zuckerrübensamen (V. v. 3. Okt.) 885.

Zuchthausstrafe, Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. v. 72, §§ 71, 72, 75, 97, 108, 110a (G. v. 25. April Art. I Nr. 5 bis 7, 13 bis 15) 382.

Zuchtsauen, Verfüttern von Hafer und Gerste vom 16. September bis 15. November 1917 (V. v. 10. Sept.) 825. — vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 (V. v. 13. Nov.) 1046.

Zuchtschafböcke, Verfüttern von Hafer (Bek. v. 22. März) 263. (V. v. 10. Sept.) 825.

Zucker, Ermäßigung der Zuckersteuer für den als Zumaischstoff in Branntweinbrennereien im Betriebsjahr 1917/18 verwendeten Zucker (Bek. v. 18. Okt. III c) 936.

Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 (Bek. v. 5. Juli) 588. (Bek. v. 28. Juli) 671. — Vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 (V. v. 28. Sept.) 873. — Aufhebung dieser Verordnung (V. v. 18. Okt.) 932.

Verkehr mit Zucker während des Krieges (V. v. 17. Okt.) 909. — Neue Fassung der Verordnung (Bek. v. 17. Okt.) 914. — Ausführungsbestimmungen (v. 18. Okt.) 924.

s. auch Rohzucker.

Zuckerfabriken, Lieferung von Zuckerrübensamen an rübenbauende Landwirte (V. v. 3. Okt. § 3) 886. — von zuckerhaltigen Futtermitteln (V. v. 15. Nov.) 1047.

Verkehr mit Zucker während des Krieges (V. v. 17. Okt.) 909. — Neue Fassung der Verordnung (Bek. v. 17. Okt.) 914. — Ausführungsbestimmungen (v. 18. Okt.) 924.

Google

Zuckerfärbemittel, Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Zuckerfärbemitteln (A. B. v. 18. Okt. § 15) 928.

Zuckerkarten (Bek. v. 17. Okt. § 18) 920.

Zuckerrüben, Verbot der Verwendung bei der Bereitung von Roggenbrot während des Krieges (Bek. v. 5. Febr.) 101.

Einfuhr von Zuckerrüben während des Krieges (A. B. v. 18. Okt. §§ 20 ff.) 929. — Verbot der Durchfuhr (A. B. v. 18. Okt. § 26) 931.

Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 (Bek. v. 20. Mai) 413. — Erntevorschätzung 1917 (Bek. v. 21. Juni) 535.

Erhöhung des Mindestpreises im Betriebsjahr 1917/18 (Bek. v. 2. März) 209.

Außerkrafttreten des § 6 der Verordnung vom 2. Dezember 1916 über Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 (V. v. 15. Nov. Art. II) 1049. — Verkehr mit Zuckerrüben während des Krieges (V. v. 17. Okt. Art. 1, 2, 4) 909. (Bek. v. 17. Okt. §§ 2 bis 5) 915. (A. B. v. 18. Okt. § 2) 924. — Verkehr mit Zuckerrübensamen, Höchstpreise (V. v. 3. Okt.) 885. — Verkehr mit Zuckerrübensamenstroh, Höchstpreise (V. v. 2. Aug. §§ 8 ff.) 688.

Zuckerschnitzel, Verkehr damit während des Krieges, neuer Übernahmepreis, Außerkrafttreten der Verordnung vom 5. Oktober 1916 über Höchstpreise für Zuckerschnitzel (V. v. 15. Nov.) 1047.

Zuckersirup, Einfuhr während des Krieges, Verbot der Durchfuhr (V. v. 7. Dez. § 6) 1095.

Zuckerwaren, Verbot der Durchfuhr (Bek. v. 5. Juli) 588. (A. B. v. 18. Okt. § 26) 931.

Zuckerwerk, Verbot der Durchfuhr (Bek. v. 5. Juli) 588. (A. B. v. 18. Okt. § 26) 931.

Zugkühe s. Kühe.

Zugochsen s. Ochsen.

Zugtiere, Verfüttern von Hafer und Gerste (Bek. v. 22. März § 2 C) 264.

Zulassung zum Handel mit nicht selbst gebauten Früchten (Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen, Hirse) zu Saatzwecken (V. v. 12. Juli § 5) 610.

Zündhölzer, Höchstpreise für aus dem Ausland eingeführte Zündhölzer (Bek. v. 26. Febr.) 182. — Einfuhr in Luxemburg hergestellter Zündhölzer (Bek. v. 8. Okt.) 894.

Zündhütchen, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 6) 765.

Zündspiegel, Beförderung mit der Post (Postordn. v. 28. Juli § 6) 765.

Zündwaren, Höchstpreise während des Krieges (Bek. v. 26. Febr.) 182. — Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1916 über den Verkehr mit Zündwaren während des Krieges (Bek. v. 26. Febr.) 182. (Bek. v. 8. Okt.) 894.

Zurückziehung von Postsendungen (Postordn. v. 28. Juli § 33) 794.

Zusammenlegung von Brauereibetrieben während des Krieges (Bek. v. 2. Nov.) 993. (Bek. v. 3. Nov.) 1003. — Zusammenlegung von Ölmühlen (Bek. v. 23. Juli § 1) 647. (V. v. 7. Aug.) 697.

Zusammenlegungsausschuß für die Zusammenlegung von Brauereibetrieben während des Krieges (Bek. v. 2. Nov.) 993.

Zusammenlegungsbezirke für die Zusammenlegung von Brauereibetrieben während des Krieges (Bek. v. 2. Nov.) 993.

Zusammenlegungskommissar für die Zusammenlegung von Brauereibetrieben während des Krieges (Bek. v. 2. Nov.) 993. (Bek. v. 3. Nov. 1003. — Hörung des Zusammenlegungskommissars vor Genehmigung der Übertragung von Malzkontingenten von Vierbrauereien (A. B. v. 19. Dez. § 3) 1112.

Zusatzfleischkarten, Ausgabe von Zusatzfleischkarten vom 16. April 1917 an durch die Kommunalverbände (Bek. v. 15. April) 355. — Aufhebung dieser Bekanntmachung (V. v. 22. Juli) 641.

Zusatzseifenkarten, während des Krieges (Bek. v. 21. Juni) 546. — für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz Erkrankungen der Haut eintreten (Bek. v. 5. Mai) 399. (Bek. v. 21. Juni) 546.

Zuschlag zur Kriegssteuer (G. v. 9. April) 349. — Erhebung des Zuschlags zur Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen nach §§ 95, 96 des Reichsstempelgesetzes bis 31. März 1920 (G. v. 30. März) 297.

Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde (Bek. v. 17. Febr.) 165. (Bek. v. 2. Nov.) 986.

Zuschlagkarten, Höhe der von Zuschlagkarten für beschleunigte Beförderung zu entrichtenden Abgabe (G. v. 8. April § 11) 333.

Google

Zuständigkeit der Amtsgerichte in Mieteinigungssachen (Bek. v. 15. Sept.) 834. — Zuständigkeit für die Ansprüche auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr.) 116. — Zuständigkeit der Landgerichte in Klagen auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (G. v. 8. April § 20) 336. — des Schöffengerichts während des Krieges zur Vereinfachung der Strafrechtspflege (G. v. 21. Okt.) 1037.

Zustellungen im Verfahren vor den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen (Bek. v. 30. Jan. §§ 8 bis 11) 89. — Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes (Bek. v. 8. Febr. § 5) 116.

Zustellungsurkunden, Beförderung von Briefen mit Zustellungsurkunde durch die Post (Postordn. v. 28. Juli §§ 25, 40, 42 VIII) 789. — Rücksendung der Zustellungsurkunde (Postordn. v. 28. Juli § 25 VIII, 37 III) 790. — Zustellungsurkunden dürfen Einschreibbriefen, Wertbriefen und Nachnahmen nicht beigefügt werden (Postordn. v. 28. Juli §§ 13, 14, 19) 773.

Preis der Vordrucke für Zustellungsurkunden zu Briefen mit Zustellungsurkunde (Bek. v. 26. Aug.) 735. (Postordn. v. 28. Juli § 25 VI) 790.

Zwangsversteigerung, wiederkehrende öffentliche Lasten eines Grundstücks bei der Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Zwangsverwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen (Bek. v. 12. Juli) 603.

Anwendung der Verordnung vom 10. Februar 1916 über die Zwangsverwaltung ausländischer Unternehmungen gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 13. Dez.) 1105. — gegenüber siamesischen und chinesischen Staatsangehörigen (Bek. v. 12. Sept. Art. 3) 832.

Wiederkehrende öffentliche Lasten eines Grundstücks bei der Beschlagnahme im Zwangsverwaltungsverfahren während des Krieges (Bek. v. 12. Juli) 604.

Zwangsvollstreckung, Zahlung des Bargebots bei Zwangsvollstreckungen während des Krieges (Bek. v. 24. Mai) 432.

Beschränkung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen während des Krieges (Bek. v. 3. Mai) 392.

Zwangsvollstreckung im Verfahren vor dem Schiedsgericht für die Kohlenverteilung (Anordn. v. 21. März § 4) 251.

Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Kriegsflüchtlinge während des Krieges (Bek. v. 8. Febr. §§ 6, 7) 114. (Bek. v. 26. Febr.) 192.

Zwangsvollstreckung der Beschlüsse der Schiedsgerichte für Streitigkeiten mit den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie (Bek. v. 29. Juli § 11) 676. — des Schiedsgerichts für Streitigkeiten mit der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Bek. v. 29. Juli) 676.

Zwangsvollstreckungen gegen das feindliche Vermögen nur mit Genehmigung des Treuhänders, Aufhebung von Zwangsvollstreckungen (Bek. v. 19. April § 5) 364.

Ausdehnung der Verordnung vom 8. Juni 1916 über die Bewilligung von Zahlungsfristen auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten (Bek. v. 8. Nov.) 1021.

Zweimarkstücke, Einziehung, Ausnahme für die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke (Bek. v. 12. Juli) 625.

Zwiebeln, Schlußschein bei Veräußerung an Groß- oder Kleinhändler (V. v. 3. April § 10) 311.

Zwischenorte, Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten (Postordn. v. 28. Juli § 34) 795.

Zwischenscheine, Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe (Bek. v. 29. März) 292.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google